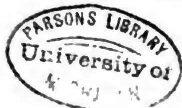
Bairische

Verhandlungen



der

zweiten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern.

Amtlich bekannt gemacht.

III.

Dritter Band.

München, 1819.
Im Verlage der Buchhandlungen von
J. J. Lentner, K. Thienemann, E. A. Fleischmann.
Gedruckt mit Lentner'schen Schriften.

Protocoll,

abgehalten in der zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten, am 23. März 1819.

Die zwanzigste allgemeine Sitzung der Cammer der Abgeordneten wurde mit Verlesung des Protocolls der neunzehnten Sitzung eröffnet.

Sogleich bei der Eröffnung war der königl. Staatsminister der Justiz Graf v. Reigersberg in der Versammlung erschienen, und hatte den gewöhnlichen Platz der Minister eingenommen.

Nach der Protocolls-Verlesung machte das Präsidium die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben bekannt, wie sie in der Anlage Ziffer 94 verzeichnet sind.

Der Abgeordnete Frhr. v. Pelkhoven bat das Präsidium, die Vorstellung der Webermeister von Burghausen vorlesen zu lassen.

Die Cammer theilte anfänglich dieses Verlangen; nachdem aber das Präsidium bemerkte, daß diese Beschwerde der Webermeister sehr voluminös sey, und die Ablesung sehr viel Zeit rauben würde, so äußerten mehrere

Mitglieder den Wunsch, daß diese Eingabe nicht abgelesen werden möchte, und das Präsidium warf die Frage auf, ob die Cammer die Vorstellung nicht abgelesen haben wolle.

Der Abgeordnete Witschel. Die Cammer habe durch Sitzenbleiben die Ablesung der fraglichen Vorstellung beschlossen, und könne nun von ihrem Beschluß nicht mehr zurückgehen.

Das Präsidium. Da sich gezeigt habe, daß die Ablesung der Vorstellung der Cammer viel Zeit koste, so könne die Cammer wohl die Nichtablesung durch einen Beschluß genehmigen. Durch einstimmigen Beschluß wurde genehmiget, daß die Beschwerde nicht verlesen werden soll.

Der Abgeordnete Behr veranlaßte das Präsidium zur Frage, ob der Antrag des Abgeordneten Köster, die Einführung der Oeffentlichkeit der Criminal-Justiz und der Geschwornen-Gerichte abgelesen werden solle.

Mit einstimmiger Bewilligung der Cammer wurde dieser Antrag verlesen.

Das Präsidium. Die Tagsordnung führe zur Berathung über den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Inrotulation und Einpackung der Acten in Gegenwart der Partheien und Versendung an die Obergerichte betreffend.

Es fodere den Redner, welcher sich eingeschrieben habe, um für den Antrag zu sprechen, auf den Rednerstuhl.

Der Abgeordnete v. Hornthal hielt von der Rednerbühne aus, die unter Ziffer 95 angebogene Rede.

Der zweite Präsident v. Seuffert. Er nehme das Wort nicht, um den Antrag des verehrlichen Mitgliedes, welches den Vortrag des Ausschußes veranlaßte, zu be-

kämpfen. — Er gedenke vielmehr, das mit der Meinung des Antragstellers im Wesentlichen übereintreffende Gutachten des Ausschußes zu unterstützen.

Die Abweichung beider Meinungen bestehe darin: Der Antragsteller fodere die Vorladung der Partheien in allen Rechtssachen, bei welchen die Acten zu versenden seyen, um bei der Einpackung gegenwärtig zu seyn.

Der Ausschuß trage dagegen darauf an, daß die Einpackung der Acten nur auf Verlangen der Partheien in Gegenwart derselben geschehen, und mache zugleich den Beisatz, daß dieß ohne weitere Unkosten der Partheien geschehen solle.

Er könne nun:

zu 1) der Meinung des Antragstellers nicht seyn, daß die Einpackung der Acten in allen Fällen nur in Gegenwart der Partheien geschehen solle; denn

a) solange nach der Gerichtsordnung noch die Licenz zu appelliren gestattet sey, solange man noch wegen zu engen Fristen, wegen Abschlagung eines Fristgesuches über Relevanzbescheide, selbst über die Art, zu exequiren, appelliren könne, und nach der Erfahrung wirklich appellire, würden die gerichtlichen Handlungen und Schreibereien zu sehr vervielfältiget werden, wenn man die Nothwendigkeit, die Partheien zu der Einpackung der Acten vorzuladen, auf alle Fälle ausdehnen wollte.

b) Der Antragssteller habe sich auf die Praxis der Reichtsgerichte und der ehemaligen höhern Justizstellen des vormaligen deutschen Reichs berufen.

Er müsse dagegen bemerken, daß, wenn gleich die Gesetze für die Inrotulation der Acten in allen Fällen sprächen, dieses jedoch, wenigstens bei dem Reichshofrathe nicht in Uebung gewesen, sondern die Inrotulation

der Acten nur vor der Fällung der definitiven Erkenntnisse geschehen sey.

Was die Praxis der höheren Gerichtshöfe Deutschlands betreffe, so müsse unterschieden werden, zwischen Sachen der ersten, und jenen der zweiten Instanz.

In Sachen der ersten Instanz sey es gewöhnlich gewesen, zur Acten-Comportation einen Termin anzusetzen, wobei aber gewöhnlich Niemand erschienen sey, bei Acten-Versendungen aber, die an auswärtige Facultäten oder die Reichsgerichte geschehen, seyen die Parteien zwar vorgeladen worden, um bei der Einpackung gegenwärtig zu seyn; er bemerke aber, daß diese Versendungen selten geschehen seyen, weil die meisten Staaten ein Privilegium de non appellando gehabt hätten, mithin die Acten nur, wenn die Summen des Privilegii überschritten wurden, an die Reichsgerichte versendet worden seyen.

e) Ihm scheine es auch gar nicht nöthig, die Actenversendung in allen Fällen statt finden zu lassen, weil sie gar oft sehr unwichtig seyen, und die Parteien, wenn sie auch zu dieser Handlung vorgeladen werden, in der Regel ausbleiben würden, endlich auch darauf gerechnet werden müße, daß die Gerichte ihre Pflichten erfüllen, und von den Fällen, welche der Antragssteller schon schriftlich und heute auch mündlich angeführt habe, kein Schluß darauf gemacht werden könne, daß die Unordnung, welche er bei dem einen und dem andern unbenannten Gerichtshof gerügt habe, bei allen Gerichten des Reichs herrsche.

Von dem Gerichtshofe wenigstens, welchen er als Vorstand zu leiten die Ehre habe, werde Jedermann, der mit seinen Arbeiten bekannt sey, das Gegentheil zu bezeugen, keinen Anstand finden?

Ueberhaupt wolle er nicht in Abrede stellen, daß Unordnungen in der Justizpflege sich ereigneten. Wo ereigneten sich diese nicht? Er gebe auch zu, daß die in den Gesetzen und der Gerichtsverfassung, Gründe zu Langsamkeiten, Weitläufigkeiten und unnöthigen Schreibereien liegen, welche nur durch Abschaffung der Gesetze selbst beseitiget werden könnten. Allein man habe in dieser Versammlung schon so oft und so stark gegen die Justizverwaltung Baierns geeifert, daß man glauben sollte, es gäbe keine schlechtere Justizverwaltung, als im Königreiche Baiern.

Die Unabhängigkeit der Justizhöfe Baierns, die möglichst gewissenhafte Besetzung derselben mit braven, ausgezeichneten Rechtsgelehrten, die strenge Unterordnung der verschieden Instanzen, die Trennung der Justiz von anderen Zweigen der öffentlichen Verwaltung, wenigstens bei den höhern Behörden, die Art der Oeffentlichkeit der Verwaltung durch die den Erkenntnißen beigefügten Entscheidungsgründe — das Verschwinden alter vermoderten Acten aus den Registraturen der Gerichtshöfe, die Controllirung der sämmtlichen Justizbehörden durch die periodischen Anzeigen gehörten zu den acht Seiten der öffentlichen Verwaltung Baierns, besonders wenn man diese Verwaltung mit der Justizpflege in andern Staaten vergleiche.

Er gehe nun zu dem Vorschlage des Ausschusses über. Wir hätten hierüber, bemerkte er, daß auf Begehren der Parteien dieselben zur Einpackung der Acten vorzuladen seyen, bereits eine gesetzliche Bestimmung in unserm Gerichtscodex (Cap. 14. §. 3.)

Der Vorschlag des Ausschusses weiche aber in zwei Puncten von den Vorschriften des Gerichtscodex ab.

1) Der Gerichtscoder wolle nicht, daß, wenn es auf ein Interlocut anzukommen habe, die Acten inrotulirt werden sollen.

2) Wenn es sich von der redlichen Entscheidung des Rechtsstreites handle, verordne derselbe die Inrotulation nur in wichtigen Sachen und auf Begehren der Parteien.

Der Vorschlag des Ausschusses führe alles wieder auf die Hauptmaxime zurück, welche in dem deutschen bürgerlichen Prozesse vorherrschend sey, nämlich die Verhandlungsmaxime und die Thätigkeit der Parteien, und verordne, im Falle die Inrotulation begehrt werde, ohne Unterschied, ob die Sache wichtig sey oder nicht, ob von einem bloßen Interlocute oder einem definitiven Erkentnisse die Rede sey, die förmliche Inrotulation der Acten.

Dieser Vorschlag zeichne sich auch dadurch aus, daß er die Beurtheilung, ob sie ihre Sache für wichtig oder unwichtig halten wolle, einzig den Parteien überlasse, welcher Gesichtspunct um so richtiger getroffen sey, als der Begriff von Wichtigkeit sehr relativ sey, und den Parteien eine Sache für hochwichtig erscheinen könne, welche der Richter für minder wichtig halte.

Was den Kostenzweck betreffe, so sey er nicht entgegen, daß die Parteien hiebei mit Kosten, in so ferne solche auf herrschaftliche Rechnung kommen sollten, verschont würden. Die Anwälde, welche bei der Inrotulations-Tagfahrt zu erscheinen haben, würden den Parteien ohnedieß Kosten genug verursachen.

Er gestehe aber, daß er durchaus keinen Grund einsehe, warum der Act der Inrotulation sportelfrei belassen werden solle.

So lange nach den bestehenden Gesetzen noch Sporteln bei Commissionen bezahlt werden, so wisse er nicht, warum bei Abhaltung der Tagfahrt zur Inrotulation keine Sporteln bezahlt werden sollten!

Er stimme für den Antrag des Ausschusses.

Der Abgeordnete Behr: Er verdenke es nicht dem verehrten Mitgliede v. Seuffert, welches so eben gesprochen, daß derselbe im Gefühle der Ordnung, die er als Präsident seines Justizhofes handhabe, sich der königlich baierischen Justizverfassung angenommen habe; wir dürfen auch nur die baiersche Justizverfassung mit jener anderer Staaten vergleichen, um uns zu überzeugen, daß erstere vor der Justizverfassung anderer Staaten noch so manchen wesentlichen Vorzug habe, dessen wir uns allerdings freuen können; allein er verdenke es auch nicht dem Redner von der Bühne, daß er durch vielfältige eigene Erfahrungen gedrungen, seinem Gefühle Luft gemacht hat.

Seine Absicht sey gewiß nicht gewesen, die baierische Justizverfassung überhaupt in den Augen des Publikums herabzusetzen, und ihr alles Zutrauen zu benehmen, durch die vom Redner angeführte Beispiele, in die er keinen Grund habe, Zweifel zu setzen.

Er selbst sey nicht genau bekannt mit dem innern Geschäftsgange der Justizhöfe, und doch könnte er selbst jene Beispiele mit einigen andern vermehren; indessen glaube er auch ohne Uebertreibung aussprechen zu müssen, daß der Grund so vielfältig vorkommender Unordnung, weder in dem Willen, noch in der Vernachlässigung der Beamten liege, sondern vielmehr in der Ueberladung derselben mit Geschäften, welche Resultate, wie wir sie vorhin gehört haben, beinahe nothwendig machen. Ja, er gestehe, daß er sich verwundern zu

müssen glaube, daß bei der großen Ueberladung jener Beamten mit den heterogensten Geschäften noch so viele Ordnung herrsche, als wirklich gefunden werden mag.

Aus diesem Grunde scheine es ihm nothwendig, daß die Cammer all ihre Kräfte aufbiete, Se. Majestät zu vermögen, das einzige sichere Hülfsmittel zur Hebung dieser Beschwerden je eher je lieber ins Werk zu setzen, nämlich die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, denn in deren Gefolge würden sich die Registraturen der Gerichtshöfe auf ganz kleine Häufchen im Jahr reduciren; nochmals wiederhole er daher, wir müßten alle Kräfte aufbieten, diese Umgestaltung der Justiz zu bewirken, in der allein eine Radicalabhülfe zu suchen sey. Die Sache liege so klar am Tage, daß er nicht viel darüber zu sagen brauche.

Was aber den Antrag, wovon jetzt die Rede unmittelbar ist, betrifft, so rechtfertigte sich derselbe theils durch den Zweck höherer Instanzen, theils durch den Zweck der Parteien selbst. Der Zweck höherer Instanzen besteht nur darin, die Rechtmäßigkeit des Ausspruchs der untern Instanzen genau zu prüfen, und der Zweck der Parteien sey, diese Prüfung eben so gewissenhaft als vollständig vorgenommen zu sehen. Die erste Bedingung einer solchen Prüfung sey Vollständigkeit der Acten; es müssen daher die Acten von den untern Instanzen vollständig eingeschickt werden, auf daß diese Bedingung gerechter höherer Urtheile gegeben sey.

Der verehrliche Redner vor ihm sey der Meynung gewesen, daß nach dem Antrage des Ausschusses es nur dem Willen der Parteien überlassen werden sollte, bei der Inrotulation der Acten gegenwärtig zu seyn. Könnte sich der Wille der Parteien immer aussprechen, so wäre er ganz derselben Meynung; allein in den meisten Fäl-

len handelten die Parteien nur durch ihre Advocaten, und wie oft bekümmerten sich diese nicht darum? Würde dann ein Fehler begangen, so hätten die Parteien den Schaden, und aus diesem Gesichtspuncte halte er es für zweckmäßiger, es als ausdrückliche Gesetzes-Vorschrift aufzustellen, daß die Parteien oder ihre Anwälde bei der Inrotulation und Verpackung der Acten durchaus gegenwärtig seyn müssen; dann haben auch die Parteien ein Recht, sich an ihre Anwälde zu halten, wenn diese Nachläßigkeiten begiengen.

Auch bei der Einpackung der Acten sollten sie gegenwärtig seyn, denn sonst könne leicht wieder ausserdem in der Zwischenzeit der Inrotulation und der Verpackung manches Actenstück verzogen werden.

Was endlich die Frage betreffe, ob diese Acten-Inrotulation unentgeldlich vorzunehmen sey oder nicht; so sey es durchaus für die Unentgeldlichkeit. Denn er müsse gestehen, daß es ihn schon oft empört habe, sehen zu müssen, daß der Unterthan, der dem Staate schon so viel leisten müsse, noch jeden Schritt und jeden Federzug, der von Seite des Staats für ihn geschieht, wieder eigends zu bezahlen angehalten werde. Er meyne, es wäre einmal Zeit, dem Unterthan zu beweisen, daß es dem Staate Ernst sey, ihm den Abgabendruck eher zu erleichtern als zu erschweren. Setzt doch die Acten-Inrotulation und Verpackung eine Handlung, die vom Richter auf jeden Fall von Amtswegen vorgenommen werden müsse, und die um so gewisser unentgeldlich zu geschehen habe, je schwereres Geld dem Unterthan es meistens schon gekostet habe, bis es dahin komme, daß seine Acten inrotulirt und verschickt werden könnten.

Der Abgeordnete Freiherr von Frank: Er habe für die Acten-Inrotulirung gestimmt, nicht in der Ueber-

zeugung, daß die Richter nach ihrer Willkühr mit den Acten verfahren könnten, sondern in der Ueberzeugung, daß dieselben mit einer Menge Arbeiten überladen seyen und ohne ihr Verschulden Unordnungen möglich seyen. Was die Verpackung der Acten betreffe, so habe man erwogen, daß sie in Praxis auf die vorgeschlagene Weise mit vielen Beschwerden verbunden sey, schon das Mechanische derselben nehme viele Zeit weg, die Expeditions-Aemter seyen ohnedies mit sehr vielen Geschäften überladen, und durch die vorgeschlagene Art würden die Geschäfte noch weiter vermehrt. Wenn die Versiegelung in Gegenwart der Parteien geschehe, so sey der Zweck vollkommen erreicht. Was übrigens die Nothwendigkeit betreffe, die Parteien selbst vorzurufen, so glaube er, daß es denselben viele Kosten verursachen würde, wenn sie zumal ihren Wohnsitz weit vom Sitze des Gerichtes entfernt hätten, und er glaube, daß sie auf ihre Advocaten so viel Zutrauen setzen könnten, daß diese ihre Sachen pünktlich betrieben würden. Man überlasse ja den Advocaten noch viel wichtigere Gegenstände, die Führung des ganzen Processes sey ihnen anheim gestellt. Die Advocaten könnten gar viel vernachlässigen, Termine versäumen, den rechten Gebrauch von den Beweismitteln nicht machen, u. dgl. mehr. Deßhalb habe der Ausschuß geglaubt, dem Antrage beisetzen zu müssen, daß die Jurotulation der Acten nur auf Begehren der Parteien geschehen solle. Diesen müsse es überlassen werden, ob sie selbst dabei erscheinen, oder ihre Anwälde hiezu bevollmächtigen wollten.

Der Abgeordnete Frhr. v. Weinbach. Sehr schön und ausführlich sey über diesen Gegenstand heute gesprochen worden. Es sey aber unter andern die Bemerkung gefallen, daß die Acten-Jnrotulation nicht durchaus noth-

wendig sey, weil ohnehin Vorschriften bestünden, daß alle Acten foliirt, rotulirt und gebunden werden müßten. Dieser Meinung sey er nicht; in der Erwägung, daß dem Volke die größte Sicherheit gegeben werden müsse, darüber, daß die Acten über die Privatangelegenheiten der Parteien mit der größten Accuratesse geführt würden, daß nichts vergessen werden könne, was die Sicherheit der Partheien betreffe, in dieser Erwägung halte er dafür, daß die Acten-Inrotulation allgemein durch das Gesetz vorgeschrieben werde.

Einen Umstand habe er bis jetzt in der Aeusserung der verehrlichen Mitglieder vermißt, nämlich, daß von den armen Parteien nichts gesagt worden sey, und er glaube, daß hier kein Unterschied gemacht werden dürfe. Allgemein müsse die Acten-Inrotulation geschehen, und die Kosten könnten keine hindernde Rücksicht veranlassen. Es sey schon erinnert worden, daß es hart sey, nach so vielen bezahlten Kosten vom Anfang des Processes bis zu Ende nun noch auch für die Inrotulation der Acten bezahlen zu müssen. Ohnehin sey die Proceßführung ausserordentlich kostspielig, und er glaube daher, daß die Acten-Inrotulation ohne allen Unterschied unentgeldlich geschehen müsse.

Von den Unordnungen, welche bei den Landgerichten herrschen, sey Sprache gewesen; er seines Orts müsse nicht nur das Gesagte bestätigen, sondern könne auch ohne Uebertreibung behaupten, daß noch zu wenig gesagt worden sey.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Es sey Grundsatz unserer Gerichtsordnung, daß in allen Fällen die Wahrung der Rechte der Parteien der Thätigkeit derselben überlassen werde.

Hier sey eine Einmischung geschehen von Stellen aus der Gerichtsordnung. Er wolle den Werth dieser Gerichts-Ordnung keineswegs angreifen. Es sey richtig, daß die Staatsdiener aller Classen im Durchschnitte sich bemühten, alles in ihren Kräften stehende zu thun, demungeachtet aber könne man nicht läugnen, daß große Unordnungen in der Verwaltung der Justiz vorhanden seyen. Es könne seyn, daß die Justiz in andern Staaten schlechter sey, als in unsern, allein in unsern sey sie schlecht, hierüber werde alles Nöthige in den Debatten über die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens vorkommen, und er berufe sich zum Voraus auf diese Debatten, und wolle über diesen Punct hier nichts mehr vorbringen.

Der Abgeordnete Pfister: Drei Bemerkungen seyen ihm gegönnt, zu machen über die erste von dem verehrlichen Mitgliede v. Hornthal gehaltenen Rede.

1) Wegen der von demselben anfangs geäußerten Grundsätze;

2) wegen Verbindung der Materien,

3) wegen des Resultates der Rede.

Das verehrliche Mitglied scheine anfänglich behaupten zu wollen, daß in Ansehung der Acten die Partheien allein Eigenthümer derselben seyen, woran der Richter keinen weitern Antheil habe, als daß er derselben Depositarius sey. Von dieser Behauptung könne er sich nicht überzeugen, denn so gewiß es sey, daß Richter und Partheien zu den wesentlichen Bestandtheilen eines Gerichts gehören, so gewiß sey es auch, daß der Richter Antheil an den Acten habe, wo durchaus seine richterlichen Verhandlungen mit vorkommen. Eben so wenig könne der Richter Depositarius der Acten heißen. Die Acten werden in der Registratur aufbewahrt, worüber zwar das Directorium der Gerichtsstelle die Aufsicht habe, aber eben

darum dürfe nicht sowohl der Richter, als vielmehr der Registrator Depositarius derselben genannt werden. Zweitens könne er die vom verehrlichen Mitgliede gewählte Verbindung der Materien nicht einsehen. Die Hauptfrage, wovon es sich handle, betreffe die Inrotulation der Acten und der Partheien Gegenwart.

Das verehrliche Mitglied aber habe sich am weitläufigsten aufgehalten bei einzelnen fürchterlichen Mängeln und Fehlern, welche eigentlich die Einrichtung und Ordnung der Registraturen angehen. Dieses sey ein ganz anderer Gegenstand, und führe vielmehr dahin, wie etwa den hier und da vorhandenen Gebrechen einer Registratur abzuhelfen sey.

Nicht ohne Grund sey also zu befürchten, daß, wenn diese Materie mit der Hauptfrage in Verbindung gesetzt werde, diese letztere mehr Schaden als Nutzen haben möge.

Was drittens das Resultat der Rede anlange, so unterscheide er die Verladung der Partheien von der wirklichen Erscheinung derselben. Die Inrotulation der Acten sey einmal eine Gerichtshandlung, woran einer jeden Parthei zu wissen gelegen sey, eine jede müsse dazu vorgeladen werden. Ein anders sey, ob man wirklich dabei erscheinen wolle oder nicht. Er selbst habe an der Stelle, wovon er Mitglied sey, Inrotulation der Acten mit besorgen helfen, und nachdem auf geschehene Vorladung nebst angedrohten Termine Niemand erschienen, so sey mit Inrotulirung und Absendung der Acten ohne weiters fürgefahren worden.

Daher trage er auf Abänderung des von dem Ausschusse erstatteten Gutachtens in der Art an, daß zwar die Partheien jedesmal zur Inrotulation vorgeladen wer-

den, dieselben aber nicht nothwendig zu erscheinen haben, sondern dieses ihrer Willkühr zu überlassen sey.

Der Abgeordnete v. Aretin: Der Gegenstand scheine ihm durch die bisherigen Aeusserungen beinahe erschöpft zu seyn, er habe daher nur weniges beizusetzen. Die Hauptfrage sey: soll die Acten Inrotulation in allen Fällen in Beiseyn der Partheien statt haben, oder nur, wenn sie es begehren? Er habe sich im Ausschusse für das Letztere erklärt, und müsse dieses auch hier wiederholen. Man habe nemlich als den vorzüglichsten Grund für die allgemeine Anordnung diesen angeführt, daß sie dem Interesse der Partheien zu nahe treten, und ihnen unnöthige Kosten verursachen werde. Es sey von ihm schon erinnert worden, daß in den meisten Prozessen wiederholte Appellationen oft über Nebenpuncte statt finden. Wenn man auch von den Commissionstaxen für die Inrotulirung abstehen wolle, so könne man doch die Advocaten-Kosten nicht abschaffen. Der Advocat rechne seiner Partei für jede solche Commission die gewöhnliche Gebühr einer Tagsfahrt auf. Wenn sich dieses in einem Prozeß öfters wiederhohle, so seyen die Kosten für die Parteien beträchtlich vermehrt. Ausserdem läge es im Geiste unserer Gerichtsordnung, welche ungeachtet der darin sichtbaren Prozeß-Direction vieles den Parteien überlasse, daß man denselben auch diesen Gegenstand überlassen solle. Er stimme daher für den Antrag des Ausschusses.

Der Abgeordnete Sturz: Der Gegenstand der gegenwärtigen Debatte über die Inrotulation der Acten sey dem Rheinkreise factisch und rechtlich unbekannt, auch sey derselbe bei diesem Gesetze nicht interessirt, weil die Verfassung und die Gerichts-Ordnung des Rheinkreises dieses sichere. Dort kenne man die Inrotulation der Acten nicht, dort hätten die Parteien ihre Papiere entweder bei sich

oder bei ihren Advocaten, auf den man unbedingtes Zutrauen habe, und von welchen die Parteien die Acten, zu jeder Stunde erhalten können.

Was den Vortrag des Ausschusses anbelange, so überzeuge er sich, daß es besser sey, die Inrotulation der Acten nur auf Begehren der Parteien vornehmen zu lassen.

Dieses sey hinreichend, die Parteien müßten ja ihre wichtigsten Rechte ihren Anwälten anvertrauen. Was die Verpackung betrifft, so glaube er nicht, daß dabei soviel Unrecht geschehen könne. Kleinlich finde er es, von Fällen einzelner gleich auf das Ganze schließen zu wollen.

Der Abgeordnete Weiß: Er verehre alle die Anträge, welche vorhin für oder gegen die Sache gemacht worden seyen, nur halte er sich verpflichtet, unmaßgeblich zu erinnern, daß die allzugroßen Landgerichte in diesen sowohl als in noch andern Beziehungen dem Staate und den Landgerichten selbst nachtheilig seyen, weil eben nach der Größe der Landgerichte auch das Personal groß bestellt seyn müsse, die Acten-Producte in zu viele Hände kämen, und die gehörige Ordnung, ungeachtet aller Vorsicht, nicht beibehalten werden könne. Er mißkenne aber keineswegs, daß eine neue Organisation der Landgerichte in dem Augenblicke, wo Ersparniß durchaus nothwendig sey, zu viele Kosten verursache, deßhalb trage er darauf an, daß die schon öfter gewünschte und nachgesuchte Oeffentlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege eingeführt würde, wodurch weniger Acten entstünden, und woraus mehr Ordnung und ein schnellerer Geschäftsgang hervorgehe.

Der Abgeordnete Secretär Häcker. Gegen die Inrotulation der Acten nach dem Antrage, sey gesprochen worden, und man habe hauptsächlich aus dem Interesse der Parteien einen Gegengrund genommen. Man habe

gesagt, es würden zu viele Commissionen nothwendig, weil nach unserer Gerichtsordnung zu viele Appellationen, selbst Appellationen in den geringfügigsten Gegenständen möglich seyen. Der Grund habe allerdings viel für sich und sey von bedeutender Wichtigkeit, wenn die Gerichtsordnung so wie sie dermalen bestehe, beibehalten werde. Hier würden derlei Commissionen die Ueberladung der Gerichte mit Arbeiten nur vermehren. Allein wir möchten doch auch unsere Bestimmung bedenken, wir seyen berufen, um auf die Fehler der Gerichts-Verfassung und Verwaltung aufmerksam zu machen. Verbesserungen der Fehler der Gerichts-Verfassung zu veranlassen sey unser Beruf, deßhalb und um alle die Uebel, an welchen die Gerechtigkeitspflege leide, mit einemmale an der Wurzel anzugreifen, seyen die Anträge auf Einführung der öffentlichen Gerechtigkeitspflege gemacht worden. Dieses sey die Radicalcur. Allein wir wüßten gar wohl, daß eine solche umfassende Umstaltung nicht mit einemmale geschehen könne, deßhalb habe er selbst auf die einsweilige Verbesserung der Gerichtsordnung bis zu dem Zeitpunct der Einführung der öffentl. Gerechtigkeitspflege angetragen, und unter den zur Verbesserung benannten Puncten sey die Beschränkung der Appellation eine der wichtigsten; werde diese bewerkstelligt, dann falle das gegen den Antrag gemachte Argument von selbst weg. Unter die Puncte der Gerichtsordnung, welche eine Verbesserung bedürfen, gehöre das Gesetz über die Inrotulation der Acten. Dieses sey c. 14 §. 3 der Gerichtsordnung enthalten. Da nun dieses Gesetz die Inrotulation nur in wichtigen Sachen und auf Begehren der Parteien fodere, so sey es ungenügend und deßhalb sey der Antrag gestellt worden. Er habe diesen Antrag in seinem Vorschlage für Verbesserung der Gerichts-Pflege nicht aufgenommen, weil dieser An-

trag bereits von dem verehrlichen Mitglied v. Hornthal gesondert gemacht worden sey.

Man lege einen Werth darauf, daß nur auf Begehren der Parteien die Acten-Inrotulation erfolgen solle, und nehme den Grund davon her, daß die Verhandlungs-Maxime in der Gerichts-Ordnung die vorherrschende sey. Allein die Inrotulation der Acten sey eine zum Proceß-Directorium gehörige Sache, und es hange, wenn gesetzlich bestimmt sey, daß die Parteien zur Acten-Inrotulation vorgeladen werden müßten, lediglich von dem Willen der Parteien ab, ob sie bei dieser Gerichtshandlung erscheinen wollten oder nicht; das Prozeß-Directorium müsse gesetzlich bestimmt seyn, und könne niemalen dem Begehren der Parteien überlassen werden. Deßhalb müsse er für die Ausnahme des Antrags und gegen den Zusatz des Ausschusses stimmen.

Das Präsidium: Nach dem Gesetze stehe nun dem Berichtserstatter und Antragssteller das letzte Wort zu, und es überlasse demselben, hievon Gebrauch zu machen.

Der Abgeordnete Gruber v. Eichstädt. Ihm scheine es, daß der Gegenstand ganz erschöpft sey; das verehrliche Mitglied, welches den Antrag gestellt habe, habe hinlängliche Beweise geliefert, daß in der, der Berathung unterstellten Sache viele Fehler obwalten. Er berufe sich nochmal auf seinen deßhalb erstatteten Vortrag und auf den Beschluß des Ausschusses. In den Debatten über die Sache sey gesagt worden, daß man den Gerichten Zutrauen schenken und sie hoch schätzen müße. Das sey recht gut, allein die Gerichte bestünden aus Menschen, bei welchen Launen und Leidenschaften zum Vorschein kämen.

Um bei der vorwürflichen Sache stehen zu bleiben, so habe er selbst oft gehört, daß die Heftung der Acten

den Gerichtsdienern und Schreibern anbefohlen, und dabei bemerkt worden sey, es habe nichts zu bedeuten, wenn auch ein Stück verheftet werde.

Man habe von Visitationen gesprochen, allein das Unglück dabei sey das, daß die Gerichte immer schon voraus die Ankunft der Visitation wüßten, wo man denn alles anwende, um eine scheinbare Ordnung herzustellen.

Er wünsche, daß die höchsten Beamten der Justiz sich zu weilen in Bürgerkleidern oder Bauernkitteln verhüllten und bei den Gerichten erschienen, dann werden sie sich überzeugen, wie groß die Unordnungen daselbst seyen. Sehr hart sey es für den Landmann, oft zu den Gerichten laufen zu müssen, ohne daß er gehört werde. Es koste oft die größte Mühe, bei einem solchen vorzukommen, und wohl erst durch Bestechung des Gerichtsdieners sey es möglich, an den Schreiber zu kommen. Dieser erkläre dann nicht selten, er könne ihn heute nicht vornehmen, er habe eine Tabelle zu fertigen, oder dieß und jenes zu thun. Gelinge es ihm, beim Assessor vorzukommen, so heisse es leider oft: er könne ihn heute nicht anhören, er habe einen Termin, er habe einen Criminal-Proceß zu instruiren, dieses gehe über alles, heute könne seine Sache nicht vorgenommen werden, und so werde dann der Unterthan lange Zeit hingehalten, bis er nur seine Klage anbringen könne. Uebrigens sey das Wesen oder vielmehr Unwesen der Gerechtigkeits-Pflege von dem Antragsteller noch mit lichten Farben geschildert worden, und er müsse hier den Wunsch wiederhohlen, daß die höchsten Justizbeamten in einfachen Bürgerkleidern oder Bauernkitteln verhüllt sich bei den Untergerichten einschleichen möchten, wo sie sich dann von der Unordnung in der Gerechtigkeits-Pflege zu überzeugen hinlängliche Gelegenheit finden würden.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er würde es für überflüßig erachten, noch einmal über den heute zur Erörterung gekommenen Gegenstand das Wort zu nehmen; denn sämmtliche verehrliche Mitglieder, die darüber gesprochen, seyen im Wesentlichen mit seinem Antrage übereinstimmend, hätte nicht das verehrliche Mitglied von Seuffert mehreres zur Sprache gebracht, welches sein Stillschweigen nicht wohl zulasse.

Dasselbe glaube, daß durch die Vielheit der nach unserer Gerichtsordnung im processualischen Verfahren statt findenden Appellationen, so mit Acteneinsendung von untern zur obern Behörde, die Inrotulation der Acten im Beiseyn der Parteien zu oft veranlassen könnten.

Richtig sey es, wie er schon bei einer andern Gelegenheit gesagt habe, daß bei unserer fehlerhaften Justizverfassung der Richter Jahre lang die Parteien herumziehen könne, ehe er den Mund öffne, und daß die Parteien oder deren Anwälde, so oft der Richter den Mund öffne, appelliren könnten: dieß sey allerdings eine fehlerhafte, Unglück bringende Justiz-Verfassung; solle aber wegen dieses Fehlers der andere, von dem hier die Rede sey, auch noch fortbestehen? — Man bessere die Fehler nach und nach alle, es sey dringend nothwendig.

Das verehrliche Mitglied habe die frühere Reichshofräthliche und Cammergerichtliche Observanz berührt. Dagegen bemerke er, daß dortmals nicht die Original-Acten, sondern nur beglaubte Abschriften von den Untergerichten eingeschickt worden wären, dennoch habe die Inrotulation der Acten im Beiseyn der Parteien geschehen müssen, um so mehr jetzt. Denn dortmals wäre eine Gefahr für die Parteien weniger gewesen; wären auch die Acten auf der Reise nach Wien oder Wetzlar verlohren gegangen, so lagen die Original-Acten, noch bei den

Unterbehörden; der Verlust wäre leicht zu ersetzen gewesen. Jetzt würden die Original-Acten versendet; gesetzt, sie giengen mit dem Postwagen (mancher sey ja schon zu Grunde gegangen) verloren, wie sey der Nachtheil gut zu machen, wenn nicht einmal ein genaues Acten-Verzeichniß im Beiseyn der Betheiligten errichtet, genehmigt und bei dem Protocoll zurückbehalten würde.

Das verehrliche Mitglied v. Seuffert habe ferner zu äußern beliebt, daß es zwar bei der Justiz-Verwaltung in Baiern Unordnungen gäbe, sie hätte aber doch unter andern eine große Unabhängigkeit; — Unabhängigkeit? — Wie sey die denkbar, wo Administrativ-Justiz bestehe? Er habe auch dieses schon gesagt, und wiederhohle es, daß es bei uns Maut- Zoll- Rentamts- Forst-Justiz gäbe, eine jede Kreis-Regierung übe Justiz, die Ministerien üben sie auch, und auch der Staatsrath übe Justiz; wir wüßten Alle, das bei uns sehr oft die höchsten Stellen den Justiz-Behörden Befehle ertheilen, über gewisse Gegenstände sich nicht einzumischen, und keine Justiz zu ertheilen; wir wüßten, daß dieß selbst von dem k. Justiz-Ministerium, daß doch die Justiz in Schutz zu nehmen habe, oft schon geschehen sey, und noch geschehe; und dieß sollte die lobenswerthe Unabhängigkeit unserer Justiz seyn?

Das verehrliche Mitglied v. Seuffert habe noch ferner berührt, daß man das Gute nicht lobe, sondern alles tadle.

Er habe noch nie gesagt, daß wir nicht vieles Gute haben, wir erkennen das Gute mit Dank — das Gute bedürfe aber unseres Lobes nicht, es lobe sich von selbst.

Sind wir, meine Herren! hierher berufen, um Lobreden zu halten — um bei jedem Guten in die Posaune zu blasen? —

Nein, wir sind hierher berufen, um das Schlechte aufzudecken und Verbesserung zu veranlassen; dieß wolle unser erhabener König, dieß fordere die Nation, die uns hierher gesendet. Manches, Vieles haben in dieser hohen Versammlung Andere, Vieles habe er schon getadelt; habe je einer von ihnen die Schranke des Gesetzes der Constitution überschritten? Wenn dieß je unglücklicher Weise der Fall seyn könnte, was er nicht hoffe, gewiß würden Alle zusammen wirken, um die Verfassung, um das Gesetz aufrecht zu erhalten. Er wisse, daß man ihn wegen gemachter offener starker Aeusserung schon getadelt, er werde sich nicht irre machen lassen, deßwegen, daß mancher Tadler sein gerechtes Tadeln tadelte, er werde nicht aufhören, fortan pflichtmäßig zu tadeln — und gewiß meine Herren! werden wir alle fortan unsere Pflicht erfüllen.

Noch eine Bemerkung sey ihm erlaubt.

Das verehrliche Mitglied Herr Vicariatsrath Pfister äußerte: Die Acten wären nicht Eigenthum der Parteien, sondern des Richters u. s. w.

Widerlegen möge er solche Behauptungen eben nicht. Die Ermahnung aber habe er sich aus dessen Aeusserung vorgemerkt, daß, wenn einmal in dieser hohen Versammlung von geistlichen Büchern gesprochen werden sollte, er gewiß nichts darein reden werde.

Das Präsidium: Es müsse bemerken, daß Persönlichkeiten nicht zuläßig seyen, und jedes Mitglied frei seine Stimme habe.

Der Abgeordnete Pfister: Weder in der Verfassungs-Urkunde noch in dem Edicte über die Ständeversammlung sey Etwas über den Wortwechsel der Mitglieder gesagt; er habe sich nie in einen Wortwechsel eingelassen, und werde sich in einen solchen nicht einlassen.

Das Präsidium erklärte die Discussion über diesen Gegenstand für geschlossen, und bemerkte, daß es bis zur nächsten Sitzung die Fragen, worüber abgestimmt werden solle, der Cammer vorlegen werde.

In Gefolge der Tagsordnung foderte dasselbe den Referenten des ersten Ausschusses auf, der Cammer Bericht zu erstatten über den Antrag des Abgeordneten Häcker, das Advocatenwesen betreffend.

Der Abgeordnete Stolle bestieg den Rednerstuhl, und erstattete den unter Ziffer 96. angebogenen Vortrag, worauf

das Präsidum erklärte, daß der eben erstattete Vortrag bereits litographirt sey, und von den Mitgliedern in der Canzlei abverlangt werden könne. Die Berathung über diesen Gegenstand vertagte dasselbe bis zur nächsten Sitzung.

Hiernächst berief es der Tagsordnung zu Folge den Referenten des ersten Ausschusses, um der Cammer Bericht zu erstatten über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr, die Revision der Duellgesetze betreffend.

Der Abgeordnete v. Hoffstetten erstattete von der Rednerbühne aus, den unter Ziffer 97. angebogenen Vortrag, worauf

das Präsidinm bemerkte, daß dieser Vortrag gleichfalls in der Canzlei litographirt abgeholt werden könne, und die Berathung hierüber bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt bleibe.

Hiernächst berief das Präsidium den Referenten des ersten Ausschusses, um der Cammer über den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Mittheilung der Originalacten an die Kronfiscale betreffenden Vortrag zu erstatten.

Der Abgeordnetr Walther von Rothenburg bestieg den Rednerstuhl, und erstattete den unter Ziffer 98. angebogenen Vortrag. Daß auch dieser Vortrag bereits litographirt sey, in der Canzlei von den Mitgliedern abverlangt werden könne, und die Berathung bis zur nächsten Sitzung vertagt werde, bemerkte das Präsidium mit der Einladung an die Mitglieder, daß sich diejenigen, welche für oder wider den Gegenstand sprechen wollten, Tags zuvor bei dem Secretariat ein schreiben möchten.

Der Secretär des Petitionsausschusses, Abgeordneter Behr, wurde nach der Tagsordnung durch das Präsidium berufen, um über die Beschlüsse des Ausschusses hinsichtlich der Anträge der Mitglieder an die Cammer Bericht zu erstatten, und legte von der Rednerbühne aus, den unter Ziffer 99. angebogenen Vortrag der Cammer vor.

Das Präsidium: Es sey nun nöthig, daß die Cammer über die Verweisung der einzelnen Eingaben der Mitglieder an den geeigneten Ausschuß Entschließung fasse.

Der Antrag des Abgeordneten Merkel von Nürnberg, das Stipendienwesen betreffend, wurde verlesen, und durch einstimmigen Beschluß an den Ausschuß verwiesen.

Gleichen Beschluß faßte die Cammer über den Antrag des Abgeordneten Anns, hinsichtlich des Einquartierungs- und Vorspannswesen.

Der Antrag des Abgeordneten Dietrich über denselben Gegenstand wurde verlesen.

Auf die Präsidial-Frage: Ob Jemand gegen die Verweisung des Antrags an den geeigneten Ausschuß, eine Erinnerung zu machen habe, erbat sich

der Abgeordnete Häcker das Wort, und erklärte: er sey keineswegs gemeint, gegen die Verweisung des abgelesenen Antrages eine Erinnerung zu machen, weil in dem Antrage selbst ein hochwichtiger Gegenstand berührt, und Thatumstände vorgebracht seyen, welche eine genaue Bearbeitung und Berücksichtigung verdienten. Eine ganz andere Bemerkung zu machen, halte er sich verbunden.

In dem Antrage sey der Ausdruck vorgekommen: Kein Landrichter habe noch über das Einquartierungs- und Vorspannswesen, Rechnung gelegt, und 2) sey gesagt worden, es sey von den Landgerichten für Verpflegung der Einquartirung mittels Concurrenz 28 kr. für den Mann erhoben, und nur 17 kr. oder aus Vergünstigung 20 kr. bezahlt worden, für Vorspann endlich sey noch gar nichts vergütet. Er spreche hier nicht als Landrichter, sondern lediglich als Abgeordneter, das allgemeine Beste ins Auge fassend.

Er glaube sich hierüber hinlänglich legitimirt zu haben, er kenne vielleicht am besten und gründlichsten die Fehler der landgerichtlichen Verfassung, und sey der erste gewesen, welcher sie der Cammer aufgedeckt habe. Wenn aber hier in der Allgemeinheit von allen Landgerichten die Rede sey, so müsse er zur Ehre der Landgerichte des Rezatkreises hier öffentlich widersprechen und erklären, daß in diesem Kreise alle Landgerichte höchstens mit Ausnahme von zweien, ihre Rechnungen über Einquartirungs- und Vorspannswesen nicht nur vollständig belegt, sondern auch darüber nach vorgängiger Prüfung der Rechnungen dechargirt seyen. Es könne wohl von Abgeordneten über einzelne Unordnungen geklagt werden, keiner aber das Recht haben, eine ganze Classe von

Staatsdienern solcher Unordnungen zu beschuldigen. Wenn vollends gar in der Allgemeinheit von so schreienden Betrügereien gesprochen werde, so sey dieses gegen alle Würde der Cammer und eines Abgeordneten.

Die Anschuldigungen seyen nicht nur gemeine, sondern Verbrechen von Staatsdienern. Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern fodere jeden Bürger auf, bei seinen Bürgerpflichten von jedem ihm bekannt gewordenen Verbrechen der Obrigkeit die Anzeige zu machen, welche dann die nothwendigen Einschreitungen veranlassen würde.

Dieses hätte das verehrliche Mitglied, welches den Antrag gestellt habe, Pflichtenhalber thun müssen, keineswegs aber die Sache in dieser Allgemeinheit an die Cammer bringen, und dadurch eine ganze Classe von Staatsbeamten vor der Cammer und in den Augen des Volks, zu Dieben und Betrügern herabwürdigen sollen.

Er müsse daher nochmal die Ehre der Landgerichte, denen im Allgemeinen ein solcher Vorwurf gemacht worden sey, hier feierlich verwahren, und den Antragsteller auffodern, Beispiele der Art den betreffenden Behörden zur Kenntniß zu bringen.

Der Abgeordnete Dietrich: Was er von den Landrichtern gesagt habe, könne seines Erachtens nie als allgemein und von allen gesagt, ausgelegt werden. Jeder Deputirte könne von solchen Sachen nur von seiner Gegend, deren Verhältnisse und Individualitäten er kenne, sprechen. Man könne auch gar nicht einmal voraussetzen, daß er von andern Landgerichten aus entlegenen Kreisen habe reden wollen, reden können, da er keine Gelegenheit habe, solche mittel- oder unmittelbar kennen zu lernen und Nachrichten darüber einzuziehen.

Sehr leid würde es ihm seyn, wenn man seine Worte so allgemein auslegen wolle, wie es geschehen sey, und er müsse der Wahrheit gemäß hier erklären, daß er nur von jenen habe reden wollen, welche ihm bekannt seyen. Durch diese Erklärung hoffe er die Sache berichtigt zu haben.

Was nun die Sache selbst beträfe und die Beschuldigung der unterlassenen Anzeige, so müsse er bemerken, daß die Unterthanen, von welchen er in seinem Antrage gesprochen habe, wirklich bei der königl. Kreisregierung gewesen seyen, und sich dort beschwert hätten, allein sie seyen ohne Erfolg abgewiesen worden, übrigens erkläre er, daß die vorgetragenen Thatumstände sich wirklich ereignet hätten, und nachgewiesen werden könnten.

Der Abgeordnete Secretär Häcker. Er habe die Worte, wie sie in dem Antrage stünden, nehmen müssen, indem die ganze Classe der Landrichter als Betrüger dargestellt worden seyen.

Daß der Antragsteller behaupte, die Unterthanen seyen bei der königl. Kreisregierung beschwerend eingekommen, rechtfertige noch nicht. Wenn die königliche Kreisregierung den Beschwerden nicht abhelfe, so stehe jedem der Recurs an die Ministerien frei, und erst dann, wenn auch da den Unterthanen das Gehör versagt werde, eigne sich die Sache nach der Verfassung zur Beschwerdeführung bei der Stände-Versammlung. Auf die gestellte Präsidial-Frage wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Eben so verwies die Cammer die beiden verlesenen Anträge des Abgeordneten Kretz über den Hausirhandel der Schnurr-Juden und über den Verfall der Gewerbe

in Weissenhorn durch einstimmigen Beschluß an den geeigneten Ausschuß.

Der Antrag des Abgeordneten Bestelmaier, die Aufhebung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt und Bestellung eigener Kreis-Brand-Versicherungs-Anstalten wurde durch den Abgeordneten Stolle verlesen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Er sey genau bekannt mit den Geschäften der Brand-Assecurranz-Anstalten des vormaligen Großherzogthums Würzburg, und wisse, daß in einem Zeitraum von 48 Jahren, während welcher eine eigene Brand-Assecuranz-Casse in Würzburg bestanden, nach einer Durchschnitts-Berechnung die Beitrags-Summe nur 2 kr. vom Hundert betragen habe, und in so ferne schließe sich diese Ansicht an jene im eben verlesenen Antrag entwickelte, an.

Das Assecurranz-Capital habe sich auf 64 Millionen belaufen, natürlich daß die Beiträge unbedeutend gewesen seyn müßten; die Verwaltungs-Kosten seyen höchst gering gewesen, von andern Ausgaben habe man nichts gewußt, die entstandenen Brandschäden seyen gleich bezahlt worden, alles dieses habe die größte Zufriedenheit bewirkt. Die Auflösung dieser besondern Brand-Versicherungs-Gesellschaft habe Unzufriedenheit erregt, weil man voraus gesehen habe, daß nun größere Beiträge nothwendig werden würden. Er kenne die Natur solcher Assecurranzen. — Alle Assecurranzen seyen Gesellschaften, entstanden durch freiwillige Uebereinstimmung, um sich in Tragung der Lasten zu unterstützen, und sich dieselben zu erleichtern; in so ferne sollte man glauben, daß aus einer größern Menge von Mitgliedern eine größere Erleichterung hervorgehen müsse, hier sey aber nicht Erleichterung, sondern Erschwerung die Folge gewesen. Zwang könne auf keinen Fall hier statt finden. Man

sage zwar, es sey Niemand gezwungen der Gesellschaft beizutreten. Allerdings sey direct Niemand gezwungen, wohl aber finde ein indirecter Zwang statt, weil es verboten sey, in fremde Versicherungs-Gesellschaften, in jene des Auslandes beizutreten, daher, wer seine Gebäude assecurirt wissen wolle, im Grunde dennoch gezwungen sey, der Central-Anstalt sich anzuschließen. Er sehe die Billigkeit ein, und finde es ganz gut, daß die Franken und Schwaben die Baiern in dieser Angelegenheit so viel als möglich unterstützen. Augenfällig sey es, daß nur diese Vortheil hievon hätten, und er bitte den einstigen Referenten zur Beruhigung der Franken und Schwaben, bei der Bearbeitung dieses Antrags genau untersuchen zu wollen, ob die Baiern auch in andern ähnlichen Gegenständen die Franken und Schwaben auf ähnliche Weise unterstützten. Wäre dieses der Fall, so könnte mit der größten Sicherheit darauf gerechnet werden, daß die Franken und Schwaben sich eine solche Unterstützung gerne gefallen ließen, zeige sich aber nicht in andern Beziehungen eine ähnliche Unterstützung, dann glaube er, und Jedermann werde es billig finden, daß kein Grund vorhanden sey, warum man den Franken und Schwaben eine solche Unterstützung der Baiern zumuthen wolle. Er trage keineswegs auf die Auflösung der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt an, sondern wünsche nur die so eben angeregte Untersuchung. Der Wunsch einer solchen Compensation und Reciprocität sey gewiß auf Billigkeit gegründet, und unter der Voraussetzung einer solchen Ausgleichung, wolle er sich den Fortbestand der allgemeinen Brand-Versicherungs-Anstalt gerne gefallen lassen, sey aber jenes der Fall nicht, so müsse er sich, Namens des Untermain-Kreises an den eben abgelesenen Antrag anschließen.

Das Präsidium erklärte: Bey der Ablesung des Antrages sey die angebogene Tabelle, welche die Vertheilung der erhobenen Brand-Beiträge enthalte, nicht abgelesen worden, es glaube, es würde zur Erörterung der Sache beitragen, wenn dieselbe bekannt würde.

Dasselbe verlas die Tabelle und bemerkte, daß hiernach der Main-Kreis von den erhobenen Brand-Versicherungs-Geldern mehr erhalten als bezahlt habe.

Die Abgeordneten Behr und Stolle bemerkten: Es könne hier nur vom Obermain-Kreis die Rede seyn, weil zu jener Zeit das Großherzogthum Würzburg noch nicht zu Baiern gehörte, und nur der dermalige Obermain-Kreis „Mainkreis" geheissen habe.

Der Abgeordnete v. Hofstetten. Er wolle nur bemerken, daß hier von einer allgemeinen Wohlthätigkeits-Anstalt die Rede sey, wo sich kein Unterthan ausnehmen werde, vielmehr jeder sich gerne gegenseitig unterstütze; vorzüglich der Regen-Kreis sey dieser Unterstützung bedürftig, weil dort die Gebäude meistens Strohhütten seyen, welche gar leicht abbrennen. Der Isar-Kreis, und insbesondere die Residenzstadt machten enorme Beiträge, ohne bedeutende Entschädigung zu bedürfen.

In der Residenzstadt, welche so ungeheuere Beiträge in die Casse liefere, sey es etwas unerhörtes, daß einmal ein Haus abbrenne; vor zwei Jahren sey dies einmal der Fall gewesen, übrigens wisse man, daß diese Anstalt so beschaffen sey, daß ihre Verwaltung äusserst wenige Kosten mache. Zwei Gegenstände seyen nur vorzüglich zu berücksichtigen.

1) Die allgemeine Klage wegen Verspätung der Entschädigungs-Gelder-Auszahlung.

2) Das Abhandenkommen so mancher Gelder.

Der Abgeordnete Freiherr von Weinbach. Daß so viele Entschädigungsfälle für die Brand=Versicherung auskämen, daran seyen die königl. Kreis=Regierungen selbst schuld, weil die bestehenden Bau=Ordnungen nicht gehandhabt würden. Nach diesen sollten alle Gebäude von Stein aufgeführt werden, was aber nicht befolgt werde. Ganz leicht von Holz baue man alles, er könne aus Erfahrung sprechen, er besitze selbst zwei Ziegelhütten; würde von Stein gebaut werden, so würden Brandunglücke nicht so häufig entstehen. Uebrigens müsse er fragen, warum denn immer die Rede von Franken, Schwaben und Baiern sey. Diese hätten aufgehört; nur ein Volk bestehe, das Baierische, wir seyen alle Baiern.

Auf die gestellte Präsidialfrage wurde der Antrag des Abgeordneten Bestelmaier an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Der Abgeordnete Hiltpoltsteiner. Das Ort in welchem er wohne, sey im vorigen Jahre abgebrannt, und bis auf den heutigen Tag noch hätten die Verunglückten keine Entschädigung.

Das Präsidium. Dieses gehöre nicht hieher, sondern an die Verwaltung der Brandassecurranz, dahin habe er sich zu wenden.

Der Antrag des Abgeordneten Neubauer, die Steuer=Befreiung der katholischen Geistlichkeit betreffend, wurde verlesen, und durch einstimmigen Beschluß der Cammer an den einschlägigen Ausschuß verwiesen.

Hinsichtlich der Anträge der Abgeordneten Bestelmaier und Fürst, die Einführung der öffentlichen Gerechtigkeitspflege, welche schon in der letzten Sitzung verlesen worden waren, erklärte sich die Cammer für

hinlänglich unterrichtet, und verwies sie durch einstimmigen Beschluß an den geeigneten Ausschuß.

Das Präsidium berief den Präsidenten des Reglementar-Ausschusses, um der Cammer Vortrag zu erstatten über die Erklärung des Abgeordneten Witschel hinsichtlich seines Austrittes aus der Cammer, veranlaßt durch seine Versetzung auf die Pfarrei Kettenhofstadt.

Der Abgeordnete Sturz trug den unter Ziffer 100 angebogenen Bericht der Cammer vor.

Der Abgeordnete v. Hornthal bemerkte: daß der Decan Witschel in seiner Vernehmlassung die nämlichen Gründe entwickelt habe, welche den Beschluß des Ausschusses motivirt hätten.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank. Der §. V. 1 Abschnitt des Edicts über die Stände-Versammlung unterstütze noch das Gutachten des Ausschusses, weil hierin von der Vertheilung der Geistlichen nach Consistorial-Bezirken die Rede sey, und der Decan Witschel aus dem bisherigen Consistorial-Bezirk austrete.

Der Abgeordnete Sturz. Er habe diese Gesetzesstelle in seinem Vortrage bemerkt, jedoch dieselbe abzulesen vergessen.

Das Präsidium stellte die Frage: ob der Abgeordnete Witschel, in Gefolge der Aenderung seiner Pfarrei durch Versetzung auf eine andere, aus der Versammlung auszutreten habe? — welche durch einstimmigen Beschluß bejaht wurde.

Eben so wurde die weitere Präsidialfrage, ob für den austretenden Abgeordneten Witschel der geeignete Ersatzmann aus dem Consistorial-Bezirk Baireuth einzuberufen sey, mittels einstimmigen Beschlusses bejaht.

Das Präsidium schloß die gegenwärtige Sitzung und setzte die 21ste allgemeine Sitzung der Cammer auf Freitag den 26. März fest.

Die Tagesordnung wurde unter Ziffer 101 zu den Acten gelegt.

(L. S.)

Freiherr von Schrenk,
Präsident.
Häcker, Secretär.
Johann Kretz.
Martin Hafner.
Herrmann Fitting.

Beilagen.

Ziffer 94.

Einlauf
vom 20. bis 23. März 1819.

1) Beschwerde des Oberlieutenants Kopp in Bezug auf seine mit dem königl. Fiscus vieljährig geführte Processe wegen Foderungen, mit Bitte, ihm dazu zu verhelfen, daß er seine Gläubiger befriedigen, und in seinem hohen Alter sorgenfrei leben könne.

2) Vorstellung der Handelsleute zu Aichach, Friedberg und Schrobenhausen, wegen Beschränkung der Handelspatente, und Verbannung des Hausierhandels.

3) Bemerkungen eines Unbenannten, über die neu einzuführende Mautordnung, den Weinaufschlag, und die Aufrechthaltung des öffentlichen Credits.

4) Beschwerde der Gemeinde Kist, Landgerichts Würzburg jenseits des Mains über Wildschaden.

5) Vorstellung des Pfarrers Zwerger von Illerberg die Wucherzinsen betreffend.

6) Vorstellung der Landschullehrer in den Landgerichten Mitterfels, Kamm, Kötzting, Viechtach, Regen, Roding, Wörth und Straubing, um Besoldungserhöhung.

7) Beschwerde des Andreas Pinzenscham; Besitzers der Rohrmühle bei Daisbach wegen fruchtlos verlangter Giltmoderation.

8) Anzeige des königl. Landgerichts-Assessors Fortunat Schmid, daß er seine Zeitschrift, die vormaligen Land- und Hoftäge betreffend, der Stände-Versammlung gewidmet habe.

9) Vorstellung der Leinweber und Zeugmacher der Landgerichts Burghausen, Eggenfelden, Griesbach und Pfarrkirchen mit Vorschlägen zu Emporbringung ihres Gewerbes.

10) Antrag des Abgeordneten Dechant Riederer, die Siegelmäßigkeit der graduirten und selbstständigen Geistlichen betreffend.

11) Ein Schreiben des Pfarrers Merz von Bettwar, womit derselbe 3 Wiener-Stadt-Banko-Obligationen im Nominalwerthe von 12,000 fl. übersendet, von welchen 10,000 fl. Zinsen im Rückstande seyn sollen; diese Obligationen lauten auf das Stift Neumünster in Würzburg, und wurden dem Vater des Pfarrers Merz für ein Darleihen, welches er dem benannten Stifte Anno 1799 machte, als angreifliches Unterpfand gegeben, aber, weil man den Revers verlohren hatte, dem Stifte nicht zurückgestellt, als Anno 1802 dem Vater des Pfarrer Merz das Vorgeliehene Geld heimbezahlt worden war. Pfarrer Merz legt nun, wie er sich ausdrückt, die berührten Obligationen nebst verfallenen Zinsen auf den Altar des Vaterlandes im Angesichte der Stände-Versammlung nieder.

12) Antrag des Abgeordneten Blaß auf Bewirkung einer nothwendigen Ergänzung der in der Verfassung niedergelegten Bestimmung in Betreff der Ablösbarkeit grundherrlicher Renten und Frohnen, auch Umwandlung ungemessener Frohnen in Gemessene.

13) Antrag des Abgeordneten Blaß auf den Vollzug der Verfassung in Betreff der Leibeigenschaft.

14) Vorschläge des Bräuers Grueber zu Landshut über die Art, den Aufschlag zu ersparen, und diese Einnahmspost auf andere Art zu decken.

15) Vorschläge des nämlichen Bräuers zur Verbesserung des Schicksales der Geistlichkeit im Königreiche.

16) Vorschläge des gedachten Bräuers zur Hülfe für die Finanzen durch Verkäufe entbehrlicher Realitäten.

17) Vorstellung des nämlichen Bräuers die üble Lage

seines Bruders zu Oberding, und dessen Rettung vom Verkaufe seines Gutes betreffend.

18) Beitrag des Abgeordneten Wankel zur Beleuchtung des schon öfter zur Sprache gekommenen Judenwuchers.

19) Antrag des Abgeordneten Wankel zu einer Vieh- und Hagelschlag-Assecuranz in jedem Kreise des Königreichs.

20) Eingabe eines mit S. Unterzeichneten von Würzburg, womit derselbe 106 Exemplarien eines gedruckten Namensverzeichnisses der sämmtlichen Mitglieder der Stände-Versammlung von 1819 zur Vertheilung an die Abgeordneten übersendet, um der Cammer einen Beweis seiner Verehrung zu geben.

21) Antrag des Abgeordneten Köster, die Einführung der öffentlichen Criminalpflege, und der Geschwornengerichte des Reichs.

Ziffer 95.

Rede

des Abgeordneten v. Hornthal in Bezug auf den von ihm am 8. März 1819 gemachten Antrag, die nur im Beisein der Betheiligten künftig vorzunehmende Einpackung (Inrotulation) der an höhere Stellen von untergeordneten zu schickende Original-Gerichts-Acten betreffend.

Meine Herren!

Es war am 8. dieses Monats, wo ich wegen Einpackung der an höhere Stellen von den untergeordneten zuschickenden Original-Gerichts-Acten bei der hohen Versammlung den Antrag stellte:

„Seine Majestät den König ehrfurchtsvollst zu bitten, ein Gesetz im Verfassungsmäßigen Wege zu geben, nach welchem in allen Fällen, wo Acten von einer Behörde zur andern zu schicken sind, die bei der Sache Betheiligten dazu geladen werden müssen, um die Vollständigkeit der Acten zu prüfen, und daß sie erst nach anerkannter Vollständigkeit im Beisein der Interessenten einzupacken und die Versendung vorzunehmen sey."

Ich bin erfreut, daß der verehrliche Ausschuß, welcher der Cammer Vortrag darüber erstattete, im wesentlichen

mit meinem Antrage einverstanden, und denselben als zweckmäßig begutachtet hat.

Ehe ich jene Gründe, welche im Antrage selbst angeführt sind, mit noch andern unterstütze, mache ich die hohe Versammlung auf einen Umstand aufmerksam.

Es hat neulich das verehrliche Mitglied Doctor Dangel jüngsthin, wo mein Antrag zur öffentlichen Erörterung gekommen ist, unter andern die Bemerkung gemacht, daß bis hieher über die Acten-Versendung von untern Stellen an höhere nicht einmal ein Protocoll über die Handlung geführt werde; desto größer die Unsicherheit für die Betheiligten, und desto weniger ein Gesetz zur Beseitigung der Gefahr.

Ich erlaube mir, den von mir gemachten Antrag mit verschiedenen Gründen neuerdings zu unterstützen, und zwar

1) aus der Natur der Sache,
2) aus dem, was auch bei gut geordneten Gerichtsstellen geschehen kann, und
3) aus dem, was bei nicht gut bestehender Ordnung wirklich geschieht.

Aus der Natur der Sache.

Woraus entstehen die Gerichts-Acten? — Aus eingereichter Klage, Vernehmlassung u. s. w. aus Aeußerungen der Parteien und Verhandlungen, aus Beweis und Gegenbeweisführung, aus Urkunden, die zu den Acten gegeben werden ꝛc. — Alles dieses ist und bleibt gemeinschaftliches Eigenthum der Betheiligten, nicht des Richters, nicht des Collegiums, wo die Sache anhängig ist.

Den Parteien steht das Recht zu, Einsicht und Controlle über dieses ihr Eigenthum stets zu erhalten. Das Gericht ist Depositar — Aufbewahrer — der Acten; die Parteien sind und bleiben Eigenthümer. Werden die Acten von der untern Stelle an die höhere geschickt, so händigt der bisher gewesene Depositar das Depositum, die Acten, an den höhern Richter, als nunmehrigen Aufbewahrer, das Eigenthum aus; die Parteien als Eigenthümer müssen also das Recht haben, zu sehen, sich zu überzeugen, daß das Depositum vollständig überliefert werde, um so mehr, da von der Vollständigkeit der Aushändigung die Entscheidung über ihr Wohl abhängt.

Der Richter ist nicht Herr der Sache und der Acten. Es ist dieß leider! ein eingeschlichener Irrthum neuerer Zeit, daß der oder die Richter, so oft Jemand das Unglück hat,

in ihre Hände mit einer Streitsache zu fallen, auf die Meinung gerathen, sie seyen nun Herren der Personen, der Sache und der Acten. Nicht alle Richter fassen diese irrige Meinung auf, aber viele. Da glauben sie, den Parteien eine Gnade zu erweisen, wenn sie sie nur sehen, nur anhören, oder gar ihre Gerechtigkeit mittheilen. Wie sehr irren diese? Die Richter sind Staatsdiener — also Diener des Staats — Diener der Staatsbürger — von diesen werden sie bezahlt, ernährt. Es muß seyn, daß die Richter, welche ihre Pflicht erfüllen, unter die Aegide des Gesetzes gestellt werden; aber ihre Pflicht müssen sie erfüllen, und den Staatsbürgern endlich dienen, nicht sie beherrschen oder despotiren wollen!

Aus der Natur der Sache also begründet sich mein Antrag vollkommen.

Aus dem, was auch bei gut geordneten Gerichten geschehen kann.

Nehmen wir an, daß ein Landgericht, Stadtgericht, höhere Gerichtsstelle in Allem nach genauer gesetzlicher Ordnung die Geschäfte leite, nehmen wir an, daß im besondern auch die Registraturen im Ganzen pünktlich und genau beachtet, die einzelnen Actenstücke und Actenbunde zusammen gehalten, geheftet, folirt und numerirt werden, so sind doch die Richter und ihre Gehülfen Menschen; durch überhäufte Geschäfte, Menge der Acten und Gegenstände könnte dann doch ein Versehen statt finden, Aktenstücke können verlegt oder verschoben werden, oder verloren gehen; die Parteien wissen es nicht; kommen nun mangelhafte Acten zum höhern Richter, so kann, so muß vielleicht eine ganz unrichtige Thatsache ihm vorschweben, und die Entscheidung unrichtig, fehlerhaft ausfallen; — eine einzige Urkunde, ein einziges Blatt ändert ja die ganze Stellung des Gegenstandes. Wird das vorgeschlagene Gesetz gegeben, geschieht die Acten-Einpackung, nach gefertigten genauen Verzeichnisse derselben, im Beiseyn der Betheiligten, und erkennen sie sie für richtig an, dann ist alles beruhigt, Interressenten und Richter.

Aus dem, was bei uns, wo die Gerichte eben nicht durchaus gut bestellt sind, vorgehen kann, erhält mein Antrag die kräftigste Unterstützung.

Gehen wir, meine Herren! in die Amtsstube mancher Landgerichte, was erblicken wir hier? Civil- und Criminal-Acten, einzelne Stücke von Zeugen-Verhören, Klageschriften u. s. w. sehen wir in allen Ecken unter einander liegen —

wir erblicken, was ich schon früher einmal sagte, Actenstücke, Tabakspfeifen, Tabaksbeutel, Jagd-Requisiten untereinander vermischt; man trifft da so viele ungeheftete nicht numerirte Acten allerlei Art, oft so durcheinander, ohne alle Ordnung liegend, daß, wenn zufällig eine Zugluft die Amtsstube durchstreift, die Acten untereinander bläst, das Personal einen halben Tag zu suchen und zu ordnen bekömmt. Nun hat der Land- oder Stadtrichter sein eigenes Arbeits-Zimmer, da liegen Acten; ein jeder Assessor hat eins, auch da liegen Acten; ebenso ist es mit den Actuarien. Ein jeder dieser Herren will auch hie und da gemächlich zu Hause arbeiten; in jede Wohnung derselben werden Acten getragen, der Bothe, der Gerichtsdiener u. s. w. bekömmt ohne alle Aufsicht und Controlle Acten unter sich; — — — so sind sie, ich will nicht sagen, in allen, doch in den meisten Land- und Stadtgerichten allenthalben zerstreut; wollen wir uns nun wundern, wenn sich's oft ereignet, daß sie mangelhaft an die Behörden eingesendet werden? Ich habe selbst manches Landgericht, manche Landgerichtsstube gut geordnet gefunden, die Acten wurden gut aufbewahrt, geheftet, folirt, — und da wäre dann so viel nicht zu besorgen, aber in sehr vielen herrscht die größte Unordnung.

Verfügen wir uns in die Locale höherer Stellen, ist es da besser? Ich will wieder nicht sagen, daß sie alle nicht geordnet seyen, aber viele sind in der größten Unordnung. Man trifft bei ihnen Registratoren, Sekretärs, Expeditoren, Revisoren u. s. w. der Menge nach an; alle haben sie Acten in ihren Gerichtsstuben, auch der Referent hat natürlicher Weise Acten im Hause; manchmal (was freilich auch nicht seyn sollte) sind in ganz genau verbundenen Gegenständen zwei oder gar mehr Referenten, ein jeder hat dann einen Theil der Acten bei sich. Das Hin- und Hertragen derselben geschieht durch Bothen, Bedienten u. d. gl.; es ist nicht einmal die nothwendige Ordnung eingeführt, daß der Empfang bescheinigt, vorgemerkt werde. — So geschieht es oft, daß auch bei den höhern Stellen Acten verlegt, verschoben, oder gar verloren werden; dann entschuldigt sich einer mit dem Andern, und die Betheiligten sind das Opfer. Ich fodere sie, meine Herren! auf, hat nicht jeder von Ihnen oder doch gewiß viele, das von mir Vorgetragene oft schon durch eigene Erfahrung beurkundet gefunden? Ich fand es sehr oft. Ein Beispiel. Bei einer höhern k. b. Justiz-Stelle zu . . . . war eine in jedem Anbetracht hochwichti-

ge Sache viele Jahre hindurch anhängig: es entstunden Actenfascikel in Menge, unter andern einer von der größten Wichtigkeit. Er enthielt 104 Original-Urkunden, welche man dieser Stelle aushändigte, in Verwahrung gab; der Werth derselben mit den Nebenbeilagen erstreckte sich auf mehr als eine Million Gulden.

Viele Familien waren bei diesem wichtigen Gegenstande bedeutend interessirt. Ein Betheiligter verlangte Vorlage erwähnter Acten, besonders des Urkunden-Fascikels, welcher in der Depositen-Kiste hätte aufbewahrt werden sollen. Er wollte sich lange nicht vorfinden; die zwei Registratoren, die Secretäre, der Expeditor, der Revisor, der Referent— keiner wollte ihn haben, in der Depositen-Kiste war er auch nicht; alles lief und rannte durcheinander — und wo fand man ihn endlich? — In dem Zimmer des Revisors, unter seinem Schreibtische, da diente er ihm nebst andern Rechnungen zum Fußschemmel!!! — Ein großes Glück, daß er nicht zu Verlust gegangen; wäre ers, wer hätte den Verlust ersetzt, wer ihn ersetzen können? — Eine Regreßklage gegen das königl. Collegium? Da hätten sich die Betheiligten noch einmal zu Grund gerichtet.

Ich verbürge diese Thatsache, in meinem Beiseyn hat sie sich ergeben.

Sie werden sich mit mir nun überzeugen, wie dringend nothwendig die Sicherheit des Eigenthums der Parteien das von mir vorgeschlagene Gesetz wirklich fodere, und wie sehr mein Antrag darauf gerechtfertiget sey?

In dem Vortrage des verehrlichen Ausschußes sind einige Bemerkungen anzutreffen, über die ich Einiges zu sprechen, mich veranlaßt finde. Ein verehrliches Mitglied glaubt nemlich, daß die Einpackung der Acten im Beiseyn der Parteien überflüßig seye, weil die in Gegenwart derselben geschehene Inrotulirung ihnen hinlängliche Sicherheit gebe, daß kein wichtiges Actenstück übersehen werden könne. Ich bin anderer Meinung. Denn es wäre ja leicht denkbar, daß zwischen der Inrotulirung und der Versendung doch irgend ein Actenstück, absichtlich oder zufällig entköme. Zudem ist es für jeden Fall zur Sicherheit der Parteien besser, hie und da etwas zu viel als zu wenig zu leisten.

Wenn das nämliche verehrliche Mitglied noch ferner bemerkte, daß die Acten-Verpackung in Gegenwart der Parteien in der Ausführung bei den Expeditionsämtern große Schwierigkeiten finden könnte, so ist es unbegreiflich, wie

man die Beruhigung und Sicherheit der Staatsbürger von einem untergeordneten Expeditor, oder gar dessen Gemächlichkeit abhängig machen möge.

Wenn endlich dasselbe noch zu bemerken beliebt, die Verpackung in Gegenwart der Parteien werde ein zu großes Mißtrauen gegen die Staatsbehörden verrathen, so finde ichs ganz eigen, daß schon wieder das Mißtrauen zur Sprache komme! Oft schon war dieß der Fall, wenn Vorschläge zur Abschaffung bestehender Fehler und zur Verbesserung in unserer Kammer gemacht worden; wozu soll dieß führen? Die Staatsbehörden mögen Gesetze und Ordnung beobachten, sie mögen streben, Achtung und Zutrauen zu verdienen; oft verdienen sie solche nicht!

Eben deßwegen müssen die Fehler abgeschafft, und bessere Gesetze gegeben werden, damit Achtung und Zutrauen erweckt werde.

Was von verschiedenen verehrlichen Mitgliedern in Bezug auf die durch die Acten=Inrotulation im Beiseyn der Parteien veranlaßt werdende Kosten geäussert worden, führt mich auf folgende Bemerkung:

Ist es denn absolut nothwendig, daß mit Vollziehung des von mir in Antrag gebrachten Gesetzes, Kosten verknüpft werden müssen? — Kostet die Rechtssache der Parteien, bis sie sie zur Acten=Inrotulation bringen, nicht schon Geld genug, um noch neue Gebühren zu fodern? —

Wäre aber diesem nicht vorzubeugen, müßte absolut etwas dafür bezahlt werden, so ist es doch besser, die Sicherheit des Eigenthums der Parteien festzustellen, als sie noch ferner gefährden zu lassen; dann müßte man sich freilich einiges Opfer neuerdings gefallen lassen, und auch diesen Justiz=Act gleichwohl bezahlen.

Ziffer 96.

Vortrag

über den Antrag des Abgeordneten und Secretärs Herrn Landrichters Häcker, das Advocaten=Wesen betreffend.

Der Abg. und Secr. Herr Landr. Häcker, trägt in seiner am 12. Februar d. J. bei derselben eingereichten, am 13. des nämlichen Monats von dem Präsidium der Cammer dem

Ausschusse für die Gegenstände der Gesetzgebung mitgetheilten, und am 26. ejusd. dem Unterzeichneten daher zum Vortrage zugestellten Antrage, das Advocaten-Wesen betreffend darauf an: Die zweite Cammer der Stände-Versammlung wolle nach reiflicher Berathung und Untersuchung dieses Gegenstandes und nach erhaltener Zustimmung der Cammer der Reichsräthe Seiner Königlichen Majestät die allerunterthänigste Bitte vortragen.

1) Daß die Zahl der Advocaten besonders auf dem Lande möglichst vermindert werde;

2) daß kein junger Rechtsgelehrter, welcher nicht die erste oder zweite Qualifikations-Note in den Concurs-Prüfungen erhalten, in die Zahl der Advocaten aufgenommen, und

3) daß gesetzlich bestimmt werde, daß die Advocaten zu allen Administrations- und Justizstellen nach Maasgabe ihrer bewiesenen Gelehrsamkeit, Geschäfts-Gewandtheit, ihres Fleißes und ihrer Rechtlichkeit befördert werden müssen, und daß die Advocatur als die Pflanzschule der Richter und Geschäftsmänner betrachtet werde, endlich

4) daß die Advocaten-Disciplinar-Verordnung besonders hinsichtlich des Wirkungskreises der Untergerichte auf die Advocaten einer genauen Revision unterworfen, und alle diesen Stand kränkende Bestimmungen geändert werden.

Ein Advocat, Herr Doctor Bayer, dankt in einer, unter dem Datum, München den 23. und vorgewiesen den 24. Februar d. J. an die Cammer der Abgeordneten gerichteten und dem ersten Ausschusse am 25. desselben Monats gleichfalls, als Nachtrag über den in Frage befangenen Gegenstand, mitgetheilten Dankschrift der hohen Versammlung für die Aufmerksamkeit, welche dieselbe dem Advocaten-Stande auf den Landrichter Häckerschen Antrag über Verminderung der Advocaten auf dem Lande, über gute Qualifikation der Adspiranten zu Advocaten-Stellen und über Revision der Advocaten-Disciplinar-Ordnung geschenkt habe.

Er glaubt, daß, wenn man dem durch den Antrag des Abgeordneten, Herrn Landrichters Häcker, bewährten Wunsche entsprechen werde, der Stand der Advocaten zu seiner ehemaligen Achtung gelangen, und die, jetzt mehr als ehemals, gegen ihn geführt werdenden Klagen verstummen würden, vorausgesetzt, daß auch die Gerichts-Ordnung von ihren — dem schleunigen Verfahren hinderlichen Gebrechen

geheilt, und die Gerichte selbst in die Möglichkeit und Nothwendigkeit schleuniger Justizverwaltung gesetzt würden.

Hier kommt es nunmehr darauf an, die angeführten Anträge selbst nebst den Gründen, worauf dieselben gebaut sind, zu prüfen, um zu den angemessenen Resultaten zu gelangen.

I. Zur Begründung des ersten Antrages auf möglichste Verminderung der Anzahl der Advocaten, insonderheit auf dem Lande, wird von dem Herrn Landrichter Häcker angeführt.

Von Seite der Königlichen Regierung sey, um theils gegen die Gerichte eine hinlängliche Controlle zu bilden, theils sich einer Menge Sollicitanten um den Staats-Dienst zu entledigen, der Advocaten-Stand seit dem Jahre 1810 weit über die Hälfte seines vorigen Bestandes erhöht, und hiedurch, ohne Erreichung eines wesentlichen Zwecks, dem ganzen Volke eine ungeheure Last aufgelegt worden.

Ferner wird bemerkt, mit welcher Leichtigkeit die Anstellung der Advocaten im Anfange geschehen, und daß sogar Männer darunter befindlich gewesen seyen, welche wegen Betrugs der Staats-Cassen vorher auf Frohnfesten eingesperrt gewesen, dann, daß der Advocatenstand wenigstens um die Hälfte vermehrt worden sey, mit dem Beisatze daß sich solches stündlich beweisen lasse.

Es wird erwähnt, daß die Ueberzahl dieser Classe von Staatsbürgern, welcher doch nach gesetzlicher Vorschrift ihre Mitbürger in Vertretung der wichtigsten Rechts-Verhältnisse ihr Zutrauen schenken müßten, ein Verderb für das Volk, daß dadurch die Advocaten die wahren Blutigel für die Unterthanen, und deren Stand ein politisches Institut zur Erweckung der verderblichsten Leidenschaften würde.

Es wird sich auf die Vorlage der Proceß-Tabellen bezogen, als welche darüber die beste Auskunft geben, daß mit der Vermehrung der Advocaten die Prozesse, von welchen dieselben ihren Unterhalt bezögen, sich vermehrt haben, und daß die Obergerichte in Folge dessen, dann der häufigen Berufungen, selbst freventlicher durch die Gerichts-Ordnung zugelassener Beschwerden, mit doppelten Arbeitern gegen ehemals übersetzt werden müßten, dazumal die Partei bei Sachen von nur einiger Wichtigkeit zur Annahme eines Rechtsanwaltes verpflichtet sey.

Dem Advocaten-Stande sey dadurch die Erweckung der verderblichsten aller Leidenschaften, der Prozeßsucht, als

Nahrungs-Stand angewiesen; letzterer werde von ihnen cultivirt, und an der Chicane und Lebsucht solcher Menschen scheiterten die redlichsten Bemühungen treuer Beamten und gerechter Richter.

Vernachläßigung armer Parteien, öfters gänzlich.

Verarmung dadurch gebildeter Prozeßkrämer ergäben sich als Folgen.

Strafen gegen Advokaten, und Festsetzung derer Deservits, anstatt dem Uebel abzuhelfen, vergrößerten dasselbe vielmehr.

Daß die in dieser Schilderung aus der Ueberzahl der Advocaten hergeleiteten Nachtheile für des Volks-Wohl richtig und treffend angegeben seyen, und da oder dort bald mehr, bald weniger eintreten, je nachdem die übersetzte Zahl der Rechtsanwälte in größerem oder weniger großem Mißverhältnisse zur Bevölkerung steht; dieß bewährt theils die Natur der Sache, theils die Erfahrung, und es dürfte daher der erste Antrag des Bittstellers von dieser Seite, ohne Foderung thatsächlicher Beweise, zu unterstützen seyn.

Da jedoch die allerhöchste königl. Verordnung vom 23. März 1813, die Disciplinar-Vorschriften für die Advocaten des Königreichs enthaltend, Regbt. v. J. 1813. St. XVIII. Seite 425 f. g. im Eingange anführt: Die Subsistenz der Advocaten sey dadurch erleichtert worden, daß ihre Zahl auf das Bedürfniß eingeschränkt, deren zweckmäßige Vertheilung an die verschiedenen Behörden angeordnet und zur Ausrottung der verderblichen Winkel-Advocaten die strengsten Maasregeln genommen worden seyen; da ferner vorauszusetzen ist, daß diese Verordnung bereits vielfach vollzogen worden, auch nicht klar vorliegt, daß das Mißverhältniß der angestellten Ueberzahl der Rechtsanwälte überall, auch nur auf dem Lande, obwalte; so ist Referent des Dafürhaltens, daß dem ersten Antrage der Beisatz beizufügen sey:

Wo, und in so ferne diese Verminderung nicht bereits in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1813, die Disciplinar-Vorschriften für die Advocaten des Königreichs betreffend, erfolgt sey.

II. Der zweite Antrag geht dahin, daß kein junger Rechtsgelehrter, welcher nicht die erste oder zweite Qualifications-Note in den Concurs-Prüfungen erhalten, in die Zahl der Advocaten aufgenommen werde.

Es wird nicht unzweckmäßig seyn, hier zu bemerken, daß die allerhöchste Verordnung vom 20. September 1809, die Concurs-Prüfungen der Adspiranten zum Staatsdienste betreffend, Titl. IV. §. 25. Reg. Bl. v. J. 1809. Stück XXXV. Seite 1746, nach dem Erfolge der erstandenen Prüfung fünf Classen oder Grade für die auszustellenden Zeugnisse nämlich
1) der Grad der höchsten Auszeichnung,
2) der Grad der Auszeichnung,
3) der Grad der guten Beschäftigung,
4) der Grad der Brauchbarkeit, und
4) der Grad der unzureichenden Befähigung
festgesetzt, und daselbst §. 27 — 30. die Operation zur Ausmittelung der Classe für jeden Candidaten bestimmt habe.

Die königl. Verordnung gleichen Betreffs v. 21. März 1812 in §. 9. Regierungsblatt vom Jahre 1812 Stück XX. S. 545 hat bei der Censur und Classification sechs Noten und Classen, jedoch mit dem Anhange angenommen, daß diejenigen Candidaten, welche sich in die 5te Classe reihen, zu einer weiteren Prüfung verwiesen, diejenigen hingegen, welche in die 6te Classe fallen, ganz rejicirt werden. Daselbst ist zugleich §. 11. ausdrücklich ausgesprochen: daß auch fernerhin bei allen neuen Ernennungen zu öffentlichen Dienstesstellen in den Fächern der Rechtspflege und der innern Verwaltung, bei welcher die Vollendung academischer Studien gesetzlich nothwendig ist, auf die durch die Prüfungs-Revisionen ausgemittelten Qualifications-Noten die erste und vorzüglichste Rücksicht von Seite der königl. Regierung genommen werden wolle.

Die allerhöchste Verordnung v. 9. December 1817 endlich über den nämlichen Gegenstand im §. 6. Regierungsblatt vom Jahre 1817 St. XLII. S. 1019 will: daß bei der Censur und Classification künftig vier Noten und Classen angenommen werden, deren Prädicate nach den in der besonderen Instruction für die Prüfungs-Commission näher bezeichneten Characteren folgende sind, nämlich:
I) der ausgezeichneten,
II) der guten,
III) der mittelmäßigen,
IV) der mangelhaften Befähigung.

Nach diesen 4 Classen sollen den Candidaten die Prüfungs-Atteste von den Kreis-Regierungen ausgestellt, diejenigen Candidaten aber, welche in die 4te Classe fallen, reji-

cirt werden. Auch hier ist wiederholt, daß bei Besetzung öffentlicher Dienstesstellen in den Fächern der Rechtspflege und der innern Verwaltung, welche die Vollendung academischer Studien gesetzlich erfodern, auf die durch die Prüfungs-Resultate ausgemittelten Qualifications-Noten und auf die von den Adspiranten in der fortgesetzten Praxis bezeigte Geschicklichkeit, Fleiß und Sittlichkeit vorzügliche Rücksicht genommen werden solle. Daß der Herr Antragsteller die hier bezeichnete 1ste und 2te Qualifications-Note gemeint habe, ist um so weniger zu bezweifeln, als auch die allerhöchste Verordnung vom 2. Sept. 1814, die Qualifications-Anzeigen für die öffentlichen Rechts-Anwälde betreffend Regierungsblatt vom J. 1814 St. XVI. S. 1451 die wissenschaftliche Bildung eines Mannes nach vier Abstufungen zu classificiren vorschreibt, und in

a) die erste Classe von ausgezeichnet diejenigen Advocaten setzt, welche ausgezeichnete Talente und Kenntnisse besitzen,

b) in die zweite Classe der Guten jene, welche durch Talente und Kenntnisse, oder durch eine dieser beiden Eigenschaften an die Auszeichnung gränzen, ohne in der andern bloß mittelmäßig zu seyn;

c) in die Classe der Mittelmäßigen dagegen diejenigen, welche nur gewöhnliche Talente und Kenntnisse, oder eine von beiden Eigenschaften in gewöhnlichem Grade, obgleich die anderen gut besitzen; indem

d) ungenügende Talente und Kenntnisse in die letzte Classe von gering gewiesen werden, die andere Eigenschaft möge beschaffen seyn, wie sie wolle.

Der Herr Antragsteller führt nur an: Der Advocatenstand in Baiern sey derjenige Stand, welcher unter allen durch seine Stellung im Staate am wenigsten Achtung genieße. Zwar nicht durch Gesetze, aber doch durch eine ununterbrochene langjährige Praxis sey derselbe von allen Staatsdiensten ausgeschlossen, und sogar Communaldienste mit ihren Standesverrichtungen für unvereinbar erklärt.

Bei diesem ermangelnden Sporn zur Auszeichnung, und bei entrückter Aussicht zum Weiterkommen geschehe es, daß bei der dermaligen Staatspraxis in der Regel mittelmäßige Köpfe, und solche, welche zum Staatsdienste am wenigsten geeigenschaftet seyen, den Advocatenstand wählten, weil die Aufnahme in denselben die leichteste sey. Gewähnt an Einseitigkeit, Fertigung mittelmäßiger und ge-

ringer — für gut bezahlter Arbeiten und Ausartung in Chicaneurs und Cabalisten seyen die Folgen davon. Der Ruf, letzteres zu seyn, anstatt ihnen zu schaden, sey ihnen noch nützlich, die ihnen auferlegten Strafen würden ihnen auch reichlich ersetzt, weil sie solche nicht als Strafen ihrer geringen Arbeit, sondern als Folgen ihrer Freimüthigkeit und Rechtlichkeit darzustellen wüßten.

Der Herr Verfasser der Vorstellung leitet nun andererseits die Verbindlichkeit des Staats, mit allen Kräften darauf hinzuwirken, daß der Advocatenstand geachtet sey, und mit den tüchtigsten Rechtsmännern besetzt werde, daraus her, weil der Staat seine Unterthanen zwinge, in Führung ihrer Rechtsverhältnisse einem aus der Classe der Advocaten sein Zutrauen zu widmen.

Das römische Mandatum sey eine Folge des Zutrauens gewesen, die heutige Vollmacht für den Advocaten aber sey Folge eines Zwanges, obschon nicht für ein bestimmtes Individuum, doch für eine Classe, für deren Bildung der Staat wenig Sorge trage.

Dem Referenten scheinen die theils hier, theils schon im I. Abschnitte vorgetragenen Gründe für die Thesis des 2ten Antrags so entscheidend, und zugleich durch die angezogenen Verordnungen über die Prüfung der Rechtscandidaten dermassen bestärkt, daß kein Bedenken obzuwalten scheint, auch für die Unterstützung des 2ten Antrags zu stimmen: Daß nämlich kein junger Rechtsgelehrter, welcher nicht die 1ste oder 2te Qualifications-Note in den Concurs-Prüfungen erhalten, in die Zahl der Advocaten aufgenommen werde.

III. Der 3te Antrag ist auf die gesetzliche Bestimmung gerichtet:

Daß die Advocaten zu allen Administrations- und Justiz-Stellen nach Maaßgabe ihrer bewiesenen Gelehrsamkeit, Geschäftsgewandtheit, Fleißes und Rechtlichkeit befördert werden müssen, und daß die Advocatur als die Pflanzschule der Richter und Geschäftsmänner betrachtet werde.

Die Rechtfertigung dieses Antrages liegt hauptsächlich schon in der zur Begründung des 2ten Antrages im vorigen Abschnitte enthaltenen Ausführung; denn wenn nur den wissenschaftlich gebildeten, geschäftskundigen, rechtlichen und fleißigen jungen Männern der Zutritt zur Advocatur gestattet seyn soll, wenn sie dabei auch die Rechtssachen armer Parteien gut und gewissenhaft besorgen sollen, so muß ih-

nen auch der Zugang und die weitere Beförderung zu höhern Stufen des Staatsdienstes offen stehen, damit ihr Stand theils dadurch in der öffentlichen Achtung steige, theils ihnen dadurch die Belohnung ihrer gelehrten Bildung, ihres Fleißes und ihrer redlichen Geschäftsführung zu Theil werde. Und gewiß haben theils die Gerichtsstellen überhaupt, theils insbesondere die Obergerichte die beste Gelegenheit, genaue Kenntniß von den Fähigkeiten, der Rechtlichkeit, Thätigkeit und Treue der Rechtsanwälte sich zu verschaffen, und zu obigem Zwecke kräftig mitzuwirken. Sollte diesen Zweck nicht die königl. Regierung selbst im Auge gehabt haben, indem dieselbe in der allerhöchsten Verordnung vom 2. Sept. 1814 die Qualifications-Anzeigen für die öffentlichen Rechtsanwälte betreffend, Rggsbl. vom Jahre 1814 St. LVI. S. 1449, sowohl die Wichtigkeit des Amts der öffentlichen Rechtsanwälte ausspricht, als den Gerichten eine unausgesetzte Aufsicht auf deren Geschäftsführung, so wie die jährliche Einfoderung einer, die Resultate ihrer Beobachtungen enthaltenden amtlichen und gewissenhaften Anzeige anbefohlen hat.

Denn diese Qualifications-Anzeige soll insbesondere angeben:

a) den Grad der wissenschaftlichen Bildung nach den bereits oben im II. Abschnitte angezeigten vier Classen,

b) den Fleiß nach drei Abstufungen von ausgezeichnet, genügend oder gering,

c) die Rechtlichkeit oder Unrechtlichkeit und Zweideutigkeit in Beziehung auf die Uebernahme oder Nichtübernahme schlechter Sachen, und auf den Gebrauch oder die Unterlassung von Chicanen und unerlaubten Kunstgriffen,

d) die Billigkeit oder Unbilligkeit, nach Maasgabe der Taxansätze und der Vornahme oder Unterlassung überflüßiger Arbeiten und Geschäfte auf Kosten der Parteien. Eben so

e) sollen die Rechtsanwälte weiter bezeichnet werden, je nachdem sie in der gerichtlichen Vertheidigung der Rechte armer Parteien und in Abschneidung der Processe durch Stiftung billiger Vergleiche sich geneigt, nicht abgeneigt oder ungeneigt bezeigen; auch

f) das sittliche Betragen des Anwalts in seinem Privatleben soll angezeigt, dessen besondere Verdienste in außerordentlichen Fällen beigefügt, und andere erhebliche

Thatumstände nicht übergangen werden. Wozu diese jährlichen Uebersichten von Seite der Untergerichtsbehörden, und die General-Zusammenstellungen mit Hinzufügung der eigenen Beobachtungen und Gutachten als Generalconspecte von Seite der Obergerichte, wenn nicht die Absicht der allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1813 über die Disciplinarvorschriften für die Advocaten des Königreichs, Rggsbl. vom Jahre 1813 St. XVIII. S. 425 u. folgende erreicht werden soll, wo ausdrücklich gesagt ist: „Wir haben nicht nur den Advocaten den Eintritt in unseren Staatsdienst eröffnet, sondern auch die Verfügung getroffen, daß künftig nur solche Individuen zu dem Amte eines Advocaten gelangen können, welche ihre Befähigung beurkundet haben und die für den Staatsdienst erfoderlichen Eigenschaften besitzen.

Nach den vorliegenden Sach- und Gesetzes-Gründen hält sich Referent überzeugt, daß auch der Eingangs erwähnte 3te Antrag der Cammer der Abgeordneten zur geeigneten Berathung, Beachtung und Annahme anzuempfehlen sey.

IV. Der vierte Antrag endlich gehet dahin, daß die Advocaten-Disliplinarverordnung, besonders hinsichtlich des Wirkungskreises der Untergerichte auf die Advocaten, einer genauen Revision unterworfen, und alle diesen Stand kränkende Bestimmungen geändert werden.

Es ist bereits im I. Abschnitte bei Aufzählung der Uebel des überzähligen Advocatenstandes das Anführen des Herrn Antragstellers erwähnt worden, daß Strafen, gegen Advocaten verhängt, und Festsetzung der Advocaten-Deserviten kein Mittel seyen, jenen Uebeln abzuhelfen. Nach des Verfassers weiterer Bemerkung hat die Advocaten-Disciplinarordnung im Königreiche Baiern das große Uebel nur noch größer gemacht, weil sie eine geringschätzige Behandlung der Advocaten erlaube, in der Brust des Schwachen jedes Gefühl von Ehre ersticke, den Rechtsanwalt bei den Untergerichten nahebei der Willkühr des Richters übergebe, ihn von demselben abhängig mache, und so auch noch die Controlle durch die Advocaten vereitle. Von Festsetzung der Advocaten-Deserviten erfahre die Partei wenig und unter hundert Fällen stifte diese Festsetzung nur in einem Gutes.

Der Advokat, Herr Dr. Bayer, in seiner Eingangserwähnten Eingabe stellt den Satz auf, daß, wenn die Disciplinar-Ordnung gut seyn solle, sie einerseits alle Excesse

der Advocaten verhüten nnd bestrafen, anderer Seits aber deren Rechten und Berufe nicht zu nahe treten müsse.

Ob dieser Doppelzweck durch dessen ersten Vorschlag, die Advocaten in ihrem Dienst-Verhältnisse lediglich der Aufsicht und Judicatur der königlichen Appellations-Gerichte zu untergeben, vollkommen erreicht werden dürfte, möchte Referent dennoch bezweifeln, da schwerlich die Verschuldungs-Fälle sobald und leicht zu deren Kenntniß gelangen möchten; eher möchte wohl hinsichtlich der Straf-Competenz ein Unterschied zwischen collegialisch und nicht collegialisch besetzten Untergerichten zu machen seyn.

Ebenderselbe will zweitens, daß genau und klar durch Gesetze bestimmt werde, warum und wie der Advocat zu strafen sey, und daß er nicht anders, als nach gesetzlicher Vorschrift, bestraft werden könne.

Die schon angezogene Disciplinar-Verordnung vom 23. März 1813 setzt nemlich in Rücksicht der allda in den §§. 8. 9. 10 und 11 aufgeführten Verschuldungs-Fälle im neun Paraph. Reg. Bl. v. J. 1813. Stück XVIII. S. 432 ausdrücklich fest: „Der Advocat, welcher sich hierin etwas zu Schulden kommen läßt, soll, nach Ermessen des Richters, mit Verweis, Geld, auch im Fall der Mittellosigkeit oder öfteren Wiederholung selbst mit Arrest bestraft werden.“

Und im zwölften Paragraph sind nicht nur sämmtliche königl. Ober- und Untergerichte angewiesen, jede Uebertretung der Disciplinar-Verfügungen streuge zu ahnden; sondern es ist auch jedes Gericht, vor welchem ein Advocat gefehlt hat, für ermächtigt und verbindlich erklärt worden, denselben ohne alle Rücksicht zur Strafe zu ziehen. Referent gesteht, daß er sich nicht zu behaupten getraue: ob es rathsamer sey, für jeden der in den §§. 8 bis 11 der angezogenen Disciplinar-Verordnung angeführten Verschuldungs-Fälle gesetzlich eine bestimmte Strafe anzuordnen, oder deren Bestimmung dem Richteramte nach Maasgabe der verschuldenden Individuen, und eintretenden Fälle und Verhältnisse zu überlassen; obschon es nach der dermaligen Lage der Sachen leicht möglich ist, daß derselbe Fall, unter gleichen Umständen begangen, von dem einen Richter mit einem Verweise, von dem zweiten mit einem Reichsthaler Geldstrafe, von dem dritten Gerichte mit drei Reichsthaler Geldstrafe u. s. w. geahndet werde.

Bedenkt man aber hiebei, daß alle Richter, selbst alle Räthe und Beisitzer von collegiaisch besetzten Gerichten, immer Menschen mit menschlichen Eigenheiten und Schwachheiten bleiben; erwägt man, welchen Einfluß Geistes-Verstimmung und Leidenschaften des Richters, des Dirigenten, Referenten, oder eines andern Mitglieds des Gerichts, z. B. üble Laune, Bequemlichkeit, Haß, Rachsucht u. s. w. auf die Bestimmung und den Grad der Strafe haben können; so muß Referent dem dritten Wunsche des Herrn Dr. Bayer, daß es dem Advocaten erlaubt sey, sich gegen jede Disciplinar-Strafe ohne Ausnahme zu beschweren, seinen unbedingten Beifall zollen. Denn für einen Mann von Ehrgefühl ist oft eine übertriebene Deservits-Ermäßigung, ein bloßer Verweiß, oder eine geringe Geldstrafe, welche seiner Ueberzeugung nach widerrechtlich gegen ihn erkannt worden, hinsichtlich deren Wirkung auf sein Gemüth, oder des Einflusses auf die öffentliche Meinung ein großes Unrecht und eine gewichtige Beschwerde.

Er ist daher der unvorgreiflichen Meinung, daß gegen den Sinn des §. 12 der angezeigten Verordnung in allen Disciplinar-Straffällen der Advocaten, wenn auch auf einen bloßen Verweis, auf eine Geldstrafe unter fünf und zwanzig Thalern, oder auf eine diese Summe nicht erreichende Ermäßigung, oder Rückerstattung eines Deservits erkannt worden ist, der Recurs an den höhern Richter mit möglichst wenigem Kostenaufwande, und mit möglichster Ersparung aller Förmlichkeiten zuzulassen sey.

So wenig auch Referent dem vierten Dr. Baierschen Vorschlage unbedingt beipflichten kann, daß die Expensarien der Advocaten nur auf Begehren der Parteien, nach vorheriger auf Einsicht der Manual-Acten sich gründender Wissenschaft der Sache und vorbehältlich der Berufung sollen ermäßiget werden können, weil dadurch zwar für die Rechtsanwälte, aber nicht für deren Clienten gesorgt seyn würde, um so unbedenklicher tritt er dagegen dem fünften Wunsche bei: daß es dem Advocaten erlaubt seyn möge, freimüthig für die Sache seines Clienten, und gegen das Verfahren der Gerichte zu sprechen, und für nichts als für die Wahrheit dessen, was er spricht, verantwortlich zu seyn; indem nach des Verfassers Ausdruck diese Freimüthigkeit der stärkste Hebel der bürgerlichen Freiheit und die bewährteste Bürgschaft für die Gerechtigkeit der Gerichte ist. Es dürfte auch

kaum einigem Anstande unterliegen, dem sechsten Begehren zuzusagen, wornach es den Advocaten erlaubt seyn soll, in allen Angelegenheiten der Unterthanen und vor allen öffentlichen Behörden ohne Ausnahme auf Verlangen Anwaltsdienste zu leisten, weil der Unterthan berechtigt seyn müsse, seine bürgerlichen Interessen auf die möglichst vortheilhafte Art zu besorgen und zu wahren, und ein bittliches Gesuch häufig gleich wichtig und noch wichtiger, als ein streitig gemachtes Recht seyn könne.

Daß auch der gemachte vierte Antrag eine sehr ernsthafte und genaue entsprechende Berücksichtigung verdiene, wird aus diesem Allen sattsam hervorgehen. Uebrigens wird nur noch am Schluße des gegenwärtigen Vortrags bemerkt, daß der vorliegende Gegenstand, dem Titl. VII. §. 2. der Verfassungs-Urkunde des Königreichs gemäß, zu dem Wirkungskreise der Stände-Versammlung gehöre.

München den 22. März 1819.

Georg Christoph Stolle,
Abgeordneter, als Referent.

Protocoll des ersten Ausschusses vom 22. März 1819.

Den ersten Punct des Antrags, nämlich Verminderung der Advocaten betreffend, wurde mit dem Referenten dahin gestimmt, im verfassungsmäßigen Wege zu verlangen

daß diese Verminderung, in so fern sie thunlich sey, in vorkommenden Fällen eintreten soll.

Dekan Witschel bemerkte dabei, es müsse auf das Bedürfniß der armen Parteien hinlängliche Rücksicht genommen werden.

Appellations-Rath Sturz erinnerte, daß das Verhältniß der Advocaten im Rheinkreise ganz anders, und dort ihre Anzahl vielmehr zu gering sey.

Regierungs-Rath Freiherr v. Frank und Appellations-Rath v. Hofstetten bemerkten, daß sich die Verminderung der Advocaten nur auf die zunächst vorkommenden einzelnen Fälle beschränken müsse, indem ohnehin bald eine durchgreifende Reform der Rechtspflege statt finden werde und müsse.

Der Betreff des zweiten Punctes, nämlich daß nur solche Individuen zu Advocaten ernannt werden sollten, welche die erste und zweite Qualifications-Note erhalten haben, wurde

einstimmig der Antrag des Referenten, welcher sich für die Annahme des Vorschlags erklärte, genehmigt.

Was den dritten Punkt betrifft, nämlich, daß die vorzüglichern Advocaten zu Staats-Aemtern befördert werden sollen, gieng der Beschluß

gegen den Referenten dahin, daß hier kein Antrag zu stellen sey, indem nicht nur die in Mitte liegenden Verordnungen dieses bereits ausgesprochen haben, sondern auch die Erfahrung zeigt, daß in den neuesten Zeiten Advocaten zu höhern Staatsämtern z. B. zu den Stellen von Collegial-Vorständen, Oberappellations- Ober-Auditoriats-Räthen u. s. w. gelangt sind.

Betreffend den vierten Punkt, oder die vorgeschlagene Revision der Advocaten-Disciplinar-Verordnung wurde

einhellig mit dem Referenten beschlossen, auf diese Revision den Antrag zu stellen.

Was insbesondere die weitern 6 Vorschläge des kön. Advokaten Baier betrifft, so wurde Folgendes beschlossen.

Zum ersten Vorschlag, daß die Advocaten unmittelbar den Appellations-Gerichten unterworfen werden sollen,

einstimmig mit dem Referenten, daß hierauf nicht angetragen werden könne.

Zum 2ten Vorschlag, daß für jede Disciplinar-Uebertretung bestimmte Strafen festgesetzt werden sollen

einstimmig mit dem Referenten, wie zu 1.

Zum 3ten Vorschlag, daß den Advocaten der Recurs gegen jede Strafe ohne Unterschied zu gestatten sey

einstimmig mit dem Referenten, daß dieser Antrag unterstützt werden soll.

Zum 4ten Vorschlag, daß die Expensarien nur auf Begehren der Parteien moderirt werden sollen,

einstimmig mit dem Referenten auf Verwerfung des Antrags.

Zum 5ten Vorschlag, daß den Advocaten die größte Freimüthigkeit gestattet werden soll, und daß sie nur für die factischen Angaben zu haften haben,

gegen die Meinung des Referenten dahin entschieden, daß ein solcher Antrag unnöthig sey, weil die bestehenden Gesetze eben dieses bereits aussprechen.

Zum 6ten Vorschlag, daß die Advocaten in allen Sachen ohne Unterschied auf Begehren der Parteien zugelassen werden sollen, wurde

beschlossen mit 4 Stimmen gegen 3 (nämlich gegen den Referenten, dann den Bürgermeister Gruber und Appellations-Rath v. Hoffstetten),

daß die in der Verordnung vom 26. Februar 1815 und in der Gerichtsordnung Cap. 3. §. 3. Nr. 1. bezeichneten Sachen von der Beiwirkung der Advocaten ausgeschlossen bleiben sollen, in allen übrigen aber es den Parteien ohnehin freistehe, die Advocaten beizuziehen, so wie es ihnen auch in jenen vom Gesetz benannten Fällen doch nicht verboten sey, die Advocaten um Rath zu fragen.

Uebrigens wurde einstimmig beschlossen, den Antrag des Abgeordneten Landrichters Häcker mit den bemerkten Modificationen der Cammer vorzulegen.

Zu Ziffer 96.

Antrag
des Abgeordneten und Sekretärs der Cammer, Landrichter Häcker, das Advocaten-Wesen betreffend.

Von Seite der königl. Regierung wurde, um einerseits gegen die Gerichte eine hinlängliche Controlle zu bilden, andererseits sich eine Menge Sollicitanten um den Staats-Dienst vom Halse zu schaffen, der Advocaten-Stand seit dem Jahre 1810 weit über die Hälfte seines vorigen Bestandes erhöht, und hiedurch ohne Erreichung eines wesentlichen Zweckes dem ganzen Volke eine ungeheuere Last aufgelegt. — Das Uebel liegt zum Theil in der Organisation des Advocaten-Standes selbst, zum Theil in einigen Bestimmungen der Gerichts-Ordnung.

Der Advocaten-Stand in Baiern ist derjenige Stand, welcher unter allen aus der Litteratur durch seine Stellung im Staate am wenigsten Achtung genießt. Zwar nicht durch Gesetz, doch durch eine ununterbrochene langjährige Praxis ist derselbe von allen Staats-Diensten ausgeschlossen, sogar Communal-Diensten, welche einzeln würdigen Männern durch das Zutrauen ihrer Mitbürger übertragen worden wären, sind incompatibel erklärt mit ihrer Funktion. Es fehlt also bei den Advocaten, sobald sie einmal diesen Stand ergriffen haben, jeder Sporn zur Auszeichnung, indem ihnen jede Aussicht zum Weiterkommen entrückt ist. Statt daß

die Advocatur den Obergerichten die Gelegenheit geben sollte, die jungen Leute kennen zu lernen, statt daß sie den jungen Leuten Gelegenheit geben sollte, sich durch Gründlichkeit ihrer Arbeiten und Rechtlichkeit den Obergerichten bekannt zu machen, und dadurch ihren Eintritt in den Staats-Dienst und ihr Weiterkommen in demselben zu begründen; statt dessen wählen nur bei der dermaligen Staats-Praxis in der Regel (es giebt im Königreiche vortreffliche Advocaten, rechtliche, ehrenwerthe Männer, welche die Achtung, die der Advocaten-Stand trotz aller jener Mängel noch genießt, durch ihre Persönlichkeit begründen, und hindern, daß dieser Stand nicht der verachteste ist,) mittelmässige Köpfe, und die zum Staats-Dienste am wenigsten qualificirte, den Advocaten-Stand, weil die Aufnahme in denselben die leichteste ist.

Derlei Menschen gewöhnen sich bald an Einseitigkeit, und da sie sehen, daß mittelmäßige und geringe Arbeiten eben so gut als gründliche bezahlt werden, so gewöhnen sie sich an die schädlichste Mittelmässigkeit, und werden bald Chicaneurs und Rabulisten. Der Ruf eines solchen, fern davon, ihnen zu schaden, ist ihnen noch nützlich; die Strafen, in welche sie von den Obergerichten verurtheilt werden, werden ihnen reichlich ersetzt, indem sie sie nicht als Strafen ihrer geringen Arbeit, sondern als Folgen ihrer Freimüthigkeit und Rechtlichkeit darzustellen wissen.

Mit welcher Leichtigkeit die Anstellung der Advocaten im Anfange geschah, beweiset der einzige Umstand, daß unter denselben Männer sich befinden, welche wegen Betrugs der Staats-Cassen auf Frohnvesten eingesperrt waren, und daß der Advocaten-Stand wenigstens um die Hälfte vermehrt wurde, läßt sich stündlich beweisen.

Die Verbindlichkeit des Staates, dafür mit allen Kräften hinzuwirken, daß der Advocaten-Stand der geachtetste sey, und mit den tüchtigsten Rechtsmännern besetzt werde, ergiebt sich aus dem Umstande, daß der Staat seine Unterthanen zwingt, einen aus dem Gremium der Advocaten in Führung seiner Rechts-Verhältnisse sein Zutrauen zu geben; das römische Mandat war eine Folge des Zutrauens; die heutige Vollmacht für den Advocaten ist Folge eines Zwanges, zwar nicht für ein bestimmtes Individuum, aber doch für ein Gremium, für dessen Bildung der Staat so wenig Sorge trägt.

Bei dieser Stellung des Advocaten-Standes, welche vom Staate in der Gegenwart nichts erhält, und in der Folge nichts zu erhalten hat, ist die arme Partei in der Regel rechtlos; wenn auch derselben durch ein Armen-Attest ein Anwalt ex officio gegeben ist, wer kann diesen zwingen, sein Wissen zum Besten des Armen anzuwenden, und die Zeit, welche ihm Verdienst bringen könnte, zum Besten des Staats und seiner Armen zu opfern? Durch geringhaltige Arbeit, sogar oft durch Versäumnisse wird das Recht der Armen vergeudet, und eine Regreßklage, selbst vom Gerichte vorbehalten, ist für den Armen von keinem Werth, weil ihre Verfolgung wieder von einem andern Advocaten abhängt, und die Führung der Regreß-Processe ohnedieß großen Schwierigkeiten unterliegt. — Was hälfe auch in dem glücklichsten Falle die Gewinnung eines solchen Processes den Armen, da sich der Advocat so leicht hinter Vermögenslosigkeit u. dgl. stecken kann.

Ein solches Gremium von Menschen, von welchen die Staats-Gesetze befehlen, daß seine Bürger ihnen in Vertretung der wichtigsten Rechts-Verhältnisse ihr Zutrauen schenken müssen, ist ein Verderb für das Volk; diese Advocaten sind die wahren Blutigel für die Unterthanen, ein politisches Institut zur Erweckung der verderblichsten Leidenschaften, und vortrefflich dabei unterstützt durch die baierische Gerichts-Ordnung. — Wie sich seit der Vermehrung der Advocaten die Processe, von welchen die Advocaten leben, vermehrt haben, hierüber wird die Vorlage der Proceß-Tabellen die beste Auskunft geben.

Die Obergerichte, vorher mit halb so viel Arbeitern besetzt, und in der Regel ohne Rückstände, sind nun mit doppelten Arbeitern übersetzt, weil die häufigen Appellationen die frivolsten Beschwerden, welche die Gerichts-Ordnung so häufig zuläßt, und welche den Nahrungs-Stand der Advocaten begründen, ihre Erledigung verlangen.

Der Deutsche hielt immer für eines seiner größten Vorrechte, frei vor Gericht reden zu dürfen, und seine Rechts-Verhältnisse, wenn er sich tüchtig hiezu glaubte, selbst zu vertreten, und die meisten Rechts-Streite wurden von den Parteien mündlich bei Gerichte geführt. Nun ist das Verhältniß geändert. Bei Sachen von einiger Wichtigkeit wird die Partei an einen Advocaten gewiesen, und des Unterthanen oft heilige Rechte sind dem Zufalle übergeben.

Hier erscheint ein Stand, dem die Erweckung der verderblichsten aller Leidenschaften, der Proceß-Sucht als Nahrungs-Stand angewiesen ist; — wie sehr dieser Nahrungs-Stand cultivirt wird, wie das Wohlwollen und der redlichste Eifer treuer Beamten und gerechter Richter an der Chicane und der Lebsucht solcher Menschen scheitert, hierüber können alle Unter- und Obergerichte traurige Zeugnisse ablegen, und kaum wird ein Gerichts-Bezirk seyn, welcher nicht derlei Proceß-Krämer als total verarmt nun zu ernähren hätte. Man glaube ja nicht, daß die Strafen, gegen Advocaten verhängt, daß die Festsetzung der Advocaten-Deserviten ein Mittel sey, dem Uebel abzuhelfen. Die Advocaten-Disciplinar-Ordnung im Königreiche Baiern hat das Uebel nur noch größer gemacht, sie erlaubt eine geringschätzige Behandlung der Advocaten, und erstickt in der Brust des Schwachen jedes Gefühl von Ehre, sie übergiebt den Advocaten bei den Untergerichten nahebei der Willkühr des Richters, macht ihn abhängig von demselben, und vereitelt auch noch so die Controlle durch die Advocaten.

Wie wenig die Partei von der Festsetzung der Advocaten-Deserviten erfahre, und wie diese bei hundert Fällen nur in einem Gutes stifte, können die ausgezogenen proceßführenden Parteien am besten beurkunden.

Die nämlichen Verbesserungen der Gerichts-Ordnung, welche eine sehr bedeutende Veränderung des Richter-Personals erlauben, und worüber der Unterzeichnete, aufgefodert durch die gediegene, gehaltvolle Rede Sr. Exzellenz des Herrn Justiz-Ministers, seine unvorgreiflichen Anträge an die hohe Versammlung bringen wird, dieselben Verbesserungen der Gerichts-Ordnung müssen auch dieselbe Minderung des Advocaten-Standes zur Folge haben.

Dringend fordert das Volk, daß die übergroße Menge solcher Menschen, denen die verderblichsten Leidenschaften zum Nahrungs-Stande angewiesen sind, vermindert werde; dringend fodert das Volk, daß bei der Auswahl solcher Menschen, denen es die Vertretung seiner heiligsten Rechte vor Gericht vertrauen muß, der Staat mit der größten Vorsicht zu Werke gehe.

Der geachteste Stand muß der Stand der Advocaten seyn, er muß die Pflanzschule der Richter und Geschäftsmänner des Staates werden, nur die redlichsten und geschicktesten jungen Männer dürfen den Zutritt zu ihnen haben,

und die höchste Stufe im Staats-Dienste muß der geprüfte und tüchtiggefundene Advocat ersteigen können zum verdienten Lohn seiner Treue, Rechtschaffenheit und Gelehrsamkeit, dann wird der Advocaten-Stand das seyn, was er seyn soll, eine Wohlthat, und nicht eine Plage des Landes.

Diesemnach erlaube ich mir den Antrag: die Cammer wolle nach reiflicher Berathung und Untersuchung des angeregten Gegenstandes, und nach erhaltener Zustimmung der Kammer der Reichsräthe Sr. Majestät die allerunterthänigste Bitte vortragen:

1) Daß die Zahl der Advocaten besonders auf dem Lande möglichst vermindert werde.

2) Daß kein junger Rechtsgelehrter, welcher nicht die erste oder zweite Qualifikations-Note in den Concurs-Prüfungen erhalten, in die Zahl der Advocaten aufgenommen, und

3) daß gesetzlich bestimmt werde, daß die Advocaten zu allen Administrations- und Justiz-Stellen nach Maaßgabe ihrer bewiesenen Gelehrsamkeit, Geschäfts-Gewandheit, Fleißes und Rechtlichkeit befördert werden müssen, und daß die Advocatur als die Pflanzschule der Richter und Geschäftsmänner betrachtet werde, endlich

4) daß die Advocaten-Disciplinar-Verordnung, besonders hinsichtlich des Wirkungskreises der Untergerichte auf die Advocaten einer genauen Revision unterworfen, und alle, diesen Stand kränkende Bestimmungen geändert werden.

Diesen Antrag der gründlichen Prüfung und weisen Beurtheilung der ehrwürdigen Versammlung unterstellend, verharret mit ausgezeichneter Ehrfurcht

der zweiten Kammer der Stände-Versammlung

München, den 11. Februar 1819.

unterthänigster
Häcker.

Ziffer 97.

Vortrag

über den Antrag des Herrn Hofrath Behr, die Revision der Duell-Gesetze betreffend.

Gutachten.

§. 1. Es ist überflüßig, mich über die Gründe nochmal zu äussern, aus welchen der Prüfungs-Ausschuß die

Annahme dieses Antrags, und die Cammer die Verweisung desselben an den betreffenden Ausschuß zu rechtfertigen vermögen; — ich gehe daher gleich zur Hauptsache über, und verlese vor allem den befraglichen Antrag. (S. 64.)

§. 2. Ueber das Wesen vielmehr Unwesen der Duelle mich weitläufiger zu äussern, als es im Antrag geschah, und im Verfolge dieses Gutachtens noch geschieht, ist gleichfalls ein überflüßiges Bemühen, — es ließen sich Tractate hierüber schreiben, übrigens kennt Jedermann das Für und Wider, wenn nicht aus eigner doch aus fremder Erfahrung, und Niemanden ist das widersinnige Verhältniß fremd, daß der beleidigte Theil nebst seinem offenbaren Rechte auf diesem Faustrechts-Wege noch Leib und Leben einzubüssen in steter Gefahr ist.

Gesetzliche Verbothe der Duelle waren zu allen Zeiten, und bei allen civilisirten Völkern anerkanntes Bedürfniß.

Sie waren gemischter — nämlich crimineller und polizeilicher Natur, mit Bedrohung solcher, — immer äusserst harter Strafen begleitet.

In unserm Lande nicht minder, wie in andern Staaten zeigte sich die traurige Erscheinung, — daß diese Gesetze, obwohl oft erneuert, in der Regel nie, manchmal auf eine von der gesetzlichen Bestimmung sehr abweichende Weise zur Anwendung kamen, — daß hierin meistentheils nur Willkühr und Rechtslosigkeit herrschten.

§. 3. Der Grund, weßwegen ein an sich deutliches bestimmtes Gesetz in Baiern eigentlich nie oder willkührlich angewendet wurde, scheint zunächst in der barbarischen Härte des Gesetzes zu liegen, das gegeben und erneuert wurde, ohne daß man vielleicht daran dachte, es auch in Ausübung bringen zu lassen.

Was über die Duelle in früherer Zeit verordnet wurde, befassen die Mandate vom 1. Oct, 1701, 9. Dec. 1720, 23. Febr. 1748, 23. Sept. 1773, 28. Febr. 1779, 20. Juli 1781.

In unsern Tagen ward dieser Gegenstand mit Stillschweigen umgangen, als das neueste Gesetzbuch für Baiern bekannt gemacht wurde: — später ward man belehrt, daß die alten Duell-Gesetze als fortbestehend anzusehen seyen.

(siehe I. Inh. Verzeichniß zum I. Fol. Band der Novellen über das neueste baier. Crim. Gesetzbuch vom Jahre 1813 Nr. 42.

ferner — die Anmerkungen zum I. Th. des neuesten Straf-Gesetzbuches I. Bd. S. 26.)

Für die Universität Landshut wurden im Jahre 1804 neue Gesetze gegeben, und unterm 14. März 1807 hinsichtlich der Duelle dahin erläutert, daß sie als polizeilich und disziplinär in der Regel, bei lebensgefährlicher Verwundung, Verstümmlung, und Tödtung aber criminell behandelt werden sollen. Diese Verordnung erlitt in den akademischen Gesetzen vom 6. März 1814 wieder Aenderungen. Das unpractische der alten Duell-Gesetze liegt am Tage, es ist factisch allgemein anerkannt.

In den seltenen Fällen, welche zur Untersuchung kamen, blieb es daher blos bei der Meldung, daß Duell-Gesetze bestehen, — es wurden nur arbitraire Strafen dictirt, und besonders beim Militär und bei den Studirenden derlei Händel offenbar mit schädlichem Einflusse auf die öffentliche Meinung, zu gelinde nur und gleichgültig behandelt.

§. 4. Die Nothwendigkeit, — das Vorurtheil, dem die Duelle ihr Dasein verdanken, wenn nicht ganz zu unterdrücken, doch in seine alten Gränzen zu bannen, den traurigen Folgen der Verbreitung desselben unter allen Ständen, besonders unter den Studirenden, vorzubeugen, ist einleuchtend, und diese Nothwendigkeit wurde nie mehr gefühlt, als seit einigen Jahren, in welchen die Duelle allgemein — so zusagen — zur Mode geworden sind. Noch vor nicht langer Zeit war der Zweikampf (dieß originelle Faustrecht) beinahe ausschlüssige Sache des Adels und der Oberofficiere, — derselbe fand meistentheils nur in sehr critischen Momenten in reinen Ehrensachen statt; — nunmehr ist er meistentheils Folge zufälliger Berührungen auf Bälleu, eines Uebermaßes im Trunke, dummer Aufgeblasenheit, absichtlich oder in der That mißverstandener Reden, verliebter Händel, einer Eifersucht auf Geistes- Standes- oder anderer Vorzüge u. dgl.

Der Adel und das Militär theilen nunmehr dieses vermeintliche Ehren-Faustrecht mit Studenten und Handwerkern.

§. 5. Nicht ein erhöhtes — mehr verbreitetes Ehrgefühl in der bürgerlichen Gesellschaft, was eine glückliche Erscheinung zu nennen wäre, — bloß ein erhöhter allgemein gewordener Muthwillen zum Theil durch die sittliche Gesetz- und Straflosigkeit im öffentlichen Leben herbeigeführt, — ist die Ursache des Ueberhandnehmens der Duelle.

Nicht im Geiste der Zeit, wie manche wähnen, liegt die Liebhaberei zu diesem Unfuge, es scheint vielmehr in dieser Gegenwart ein günstiger Moment zur Bekämpfung dieses Vorurtheils zu herrschen.

§. 6. Kein vernünfter Mensch würde sich in unserer Zeit erlauben, dem Duelle die Natur eines Vorurtheils abzusprechen, die Vertheidiger desselben erkennen es, und Jedermann ist heutiges Tages überzeugt, daß ein friedliebender, sanftmüthiger Mensch, dem die Gabe der Tapferkeit fehlt, ein sehr ehrlicher Mann seyn könne, und daß ein Schurke, wenn er auch zehnmal als Sieger aus dem Duelle hervorgegangen ist, doch ein Schurke bleibe.

Ehedem gieng der Sieger, wenn er auch der schuldidige Theil war, gleichsam wie aus der Feuerprobe, gereinigt hervor, — nun verfolgt den schlechten Menschen die öffentliche Schmach unausbleiblich, — das Gesetz erreicht ihn überall, er mag in einem Duelle Sieger gewesen seyn oder nicht, ja die Fälle, daß eben solche Duelle zu bestehen, den Gefoderten von ihren Freunden, welche gleichsam freiwillig Ehrengerichte bilden, ernstlich untersagen werden, sind häufiger.

Indem sich auf solche Weise auf einer Seite die Duelle aus eigentlich bedenklichen wichtigern Veranlassungen bei der öffentlichen Beleuchtung der Sachverhältnisse mindern müssen, — die übrigen Duelle aber, welche in leicht aufzuklärenden Mißverständnissen, in vermeintlichen oder wirklichen Beleidigungen geringerer Art, in jugendlichem Muth u. s. f. ihren Grund haben, immer zunehmen, folglich bei dieser wie bei jeder andern großen Concurrenz an sich die Sache des Vorurtheils, wenn sie je einen Werth hatte, durch ihre Allgemeinheit immer mehr verliert, dürfte man sich der Hoffnung hingeben, daß nunmehr die Ausgleichung entstandener Mißhelligkeiten und die Verhütung der Duelle auf einem gesetzlichen, Güte und Strenge vereinigenden, Wege nicht so unausführbar sey, als es früher der Fall war.

§. 7. Unfälle und Beleidigungen der Ehre, in so weit sie Verbrechen oder Vergehen sind, finden in den bestehenden Gesetzen bereits die Vorschriften zur Untersuchung und die gebührende Strafe: — für geringere Uebertretungen könnte das längst versprochene aber nicht erschienene Policei-Strafgesetz einst Abhülfe gewähren. In Ermanglung des letztern, dann in Fällen, welche zum Theile fremdartige Aussichten gewähren, und bei welchen bisher der Zwei-

kampf als einziger Ausweg zur Genugthuung des Beleidigten erkannt wurde, — dürfte die Aufstellung eines Ehrengerichtes zur Zeit als Surrogat empfohlen werden können.

§. 8. Es ist in der Sphäre der Ministerien der Justiz und des Innern, hierüber einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Ich erwähne nur einiger Bestimmungen, welche meines Erachtens nicht fehlen sollten:

a) das Ehrengericht sey seiner Natur nach ein Friedensgericht: seine Beschlüsse erhalten Rechtskraft und Folgeleistung wie jene der ordentlichen Gerichte;

b) Wenn gegründete Anzeigen von Verbrechen oder Vergehen zur Sprache kommen sollten, so suspendirt es auf der Stelle seine Functionen, und macht dem ordentlichen Richter Anzeige, erst wenn der Criminal- oder Civilgerichte lossprechende Erkenntniße Rechtskraft erhalten haben, — der beleidigte Theil die Gesetze über Verläumdung u. dgl. vor den ordentlichen Gerichten nicht geltend machen will oder kann, — tritt das Ehrengericht wieder in Wirksamkeit.

c) In allen andern Fällen sucht das Ehrengericht vorerst die Parteien zu vereinigen, die Mißverständnisse aufzuklären u. dgl.

Gelingt die gütliche Vereinigung nicht, so erkennt es nach summarischer Cognition in der Sache, gebietet Ruhe, und verurtheit nach Umständen den einen oder beide Theile, giebt Verweise, verhängt Geld- oder Arreststrafen, beide letztere immer in zu bestimmenden Gränzen.

d) In wichtigern Fällen sollen die Parteien das Recht haben, von einem andern Ehrengerichte, welches für solche 2te und letzte Instanz ist, die Revision nachzusuchen.

e) Wenn sich die Theile nach eingetretenem re jud. der Ehrengerichte, oder noch vorher demungeachtet in ein Duell einlassen sollten, — so werden ohne weiters nach dem Maße des Erfolgs die einschlägigen Gesetze über Körper-Verletzung und Tödtung, durch die ordentlichen Gerichte gegen sämmtliche Urheber, Theilnehmer und Begünstiger zur Anwendung gebracht.

f) Was hinsichtlich der Wahl der Richter, ihrer Fähigkeiten u. dgl. im allgemeinen bei jeder Gerichtsbestellung gilt, mag auch nach Bedürfniß hier zur Anwendung kommen, — vorzüglich aber scheinen die Bestimmungen Berücksichtigung zu verdienen, welche für die Auswahl der

Friedensrichter und Geschwornen in andern Ländern aufgestellt sind.

§. 9. Ich halte es nicht für unräthlich, zu bemerken, daß in einem solchen Reglement oder Gesetzentwurf die Uebertreter der Duell-Gesetze nach besonders Classen behandelt werden sollen.

Die Ehre ist zwar eines der höchsten Güter des Menschen, es giebt nur eine Ehre, — dieses Ehrgefühl soll dem Taglöhner wie dem Fürsten inwohnen; allein die Spizfindigkeit im Ehrgefühle (was die Franzosen Pointillerie nennen) ist eigentlich die unselige Veranlassung, wenigstens der Entschuldigungs-Grund der meisten Duelle. Diese Pointillerie fand ehemals auch nur bei den höhern sogenannten gebildetern Ständen statt, wie ich oben erwähnte.

Die ältern Verordnungen, und auch die Anmerkungen zum neuesten baier. Criminal-Gesetzbuch geben nicht undeutlich zu erkennen, daß man die Schlichtung der Ehrenhändel durch Duelle eigentlich nur beim Adel und dem Militär herkömmlich erachtet habe.

Die Spizfindigkeit im Ehrgefühle, von der in der Folge auch andere Stände angesteckt wurden, diente nun der geheimen Rache, der Hinterlist, der Rauflust, der Erbschleicherei (wenn man den einzigen Sohn einer reichen Familie aus dem Wege räumen wollte) zum bloßen Vorwande. —

Besonders hebe ich hier die Classe der Studirenden aus, sie sind weder geistig noch physisch vollkommen ausgebildet, im bürgerlichen Leben keineswegs selbstständig, — sie sollen erst erwarten, welchen Ehrenplatz sie einst nach dem Maße ihrer Talente, ihrer Sitten, ihres Fleißes, und ihrer Kenntnisse im Staate einzunehmen würdig erkannt werden.

Die Ausbrüche ihrer Leidenschaften als Folge mißverstandenen Ehrgefühles zu verhindern, sie vor methodischer Hinterlist in Aufreizung desselben, vor Anfällen und Beleidigungen Anderer, die unter oder über ihrer Bildungs-Rangstuffe stehen, kräftigst zu schüzen, — soll der Regierung als obersten Vormünderin der Minorennen angelegendste Sorge seyn.

§. 9. Ohne der weisen Regierung Baierns durch Vorlage eines Gesetzentwurfes oder Reglements vorzugreifen, glaube ich dem vorgesetzten Zwecke genügt zu haben, wenn ich den Antrag des Herrn Hofraths **Behr** nach meiner Ansicht, simpliciter unterstütze, — mit dem einzigen Beisatze, — man stelle es dem allerhöchsten Ermessen der Regierung an-

heim durch unverzügliche Aufstellung von Ehrengerichten das Uebel an der Wurzel zu fassen.

München den 22. März 1819.

v. Hofstetten,
Abgeordneter der Ständeversammlung
Berichterstatter im I. Ausschuß.

Der Ausschuß stimmte dem Antrag des Referenten in Bezug auf den Vorschlag zur Errichtung von Ehrengerichten bei, bemerkte aber noch Folgendes über die bisherigen Duell-Gesetze.

I. Das Duell-Mandat vom Jahr 1779 betreffend.

a) Dasselbe sey zu streng und grausam, und daher schon vom Anfange an unausführbar gewesen.

b) es sey nicht mehr mit den Grundsätzen der Verfassung zu vereinbaren, indem es

1) einen Unterschied zwischen gemeinen und vornehmen Personen mache, jenen den Strang, diesen das Schwert zuerkenne.

2) Die Vermögens-Confiscation verordne.

II. Die Verordnung vom 14. März 1807 betreffend, daß dieselbe von einer falschen Ansicht ausgehe, indem sie nicht die That selbst, sondern nur die gefährlichen Folgen ins Augenmerk gefaßt habe.

III. Das Strafgesetzbuch vom J. 1813, und die Anmerkungen zu denselben betreffend.

1. Daß die Berufung dieses Gesetzbuches, oder vielmehr der als Gesetz erklärten Anmerkungen auf das unausführbare Duell-Mandat vom J. 1779 ganz zweckwidrig sey.

2. Daß die Behauptung, als seyen Duelle nur in den höhern Ständen, oder in dem Militärstand eigenes Vergehen, nicht als gültig angenommen werden könne.

Es wurde übrigens einstimmig beschlossen; den Antrag des Abgeordneten Behr an die Cammer zur Vorlage zu bringen, die Eingabe des Pfarrers Wolf aber zu den Acten zu legen.

Zu 97.

Antrag

des Abgeord. Hofr. Behr, die höchst nothwendige Revision der Gesetze gegen Duelle betreffend.

An die zweite Cammer der Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.

Ein neues Opfer des unseligen Duell-Unfugs, der Sohn einer edlen Familie ist in diesen Tagen gefallen.

Dieß gibt mir die traurige Veranlassung, meinen früher schon gefaßten Vorsatz zu einem Antrage der neben bemerkten Art ohne Verzug auszuführen.

Das augenfällige Ueberhandnehmen der Duelle, besonders unter den Militär-Personen und Studierenden enthält den sprechendsten Beweis, daß unsere Gesetze gegen den Zweikampf, weit entfernt, ihrem Zwecke zu genügen, vielmehr völlig unwirksam sind.

Die Rechtswidrigkeit und Unduldsamkeit einer solchen Selbsthülfe in einem wohlgeordneten Staate, die Größe des Vorurtheils, welches, unwürdig unserer Zeit, ihr zur Stütze dient, die Gemeinschädlichkeit ihres Duldens, liegen vor unbefangenen Augen zu lange schon offen da, als daß ich nöthig haben könnte, hier solche noch besonders zu entwickeln.

An die Väter in dieser Versammlung wende ich mich mit dem Rufe: Denken Sie sich den Jammer, die Verzweiflung der Eltern, die eben, indem sie sich in den schönen Hoffnungen, die ihnen der mühsam erzogene Sohn gewährt, glücklich wähnen, durch die Nachricht von seinem Falle in einem Zweikampfe, um einer erbärmlichen Grille willen, auf das entsetzlichste aus ihrem schönen Traume aufgeschreckt werden.

Denken Sie sich das namenlose Unglück solcher Eltern, dessen entfernte Besorgniß jeden Vater, der seinen Sohn auf eine Universität sendet, schon mit Schrecken erfüllen muß, recht lebendig, und Sie werden mit mir die Ueberzeugung theilen, daß denjenigen Staat der gerechteste Vorwurf treffe, der nicht alle ihm zur Seite stehende Kraft aufbiethet, um solchen Unglücks die Seinigen zu entheben, und Verbrechen zu verhüten, die ihn selbst um so manche herrlich keimende Thatkraft betrügen, und Familien einem um so schneidenderen Jammer Preis geben, je nichtswürdiger meistens die Urquelle desselben ist.

Ist es doch den Amerikanern gelungen, das Uebel an der Wurzel zu fassen, und gänzlich auszurotten. Warum sollten wir Deutsche uns zu ohnmächtig dazu halten?!

Ich müßte die Leiden jedes künftig noch durch den in einem Zweikampfe erfolgten Tod oder die Verkrüppelung seines Sohnes gebeugten baierischen Staatsbürgers, jeder auf solche Art unglücklich gemachten Mutter, ich müßte die

kaum geringeren Leiden der Familie der Mörder selbst, wälzen auf die Seele deßjenigen unter uns, der des großen Vorurtheils, seine Ehre durch die Kunst oder den Zufall im Gebrauche der Waffen bewahren zu können, Sklave genug seyn möchte, um sich der Bitte um ein Duell-Gesetz, welches endlich diesem großen Uebel ein absolutes Ziel steckt, zu widersetzen.

Doch! Vergebung für den Gedanken einer solchen Möglichkeit; er ist Ihrer unwürdig, und fest meiner Ueberzeugung, daß Sie Ihre Stimmen ohne Ausnahme mit der meinigen vereinen, um ohne Verzug die Bitte vor den Thron Seiner Majestät des Königs zu bringen: Allerhöchst dieselben wollen geruhen, ein Duell-Gesetz jener Art gegenwärtiger Versammlung Allerhöchst Ihrer getreuen Stände zur Berathung vorlegen zu lassen.

Je dringender das Bedürfniß wesentlich abzuhelfenden Einschreitens gegen den Zweikampf sich darstellt, desto schleuniger dürfte daher jene Bitte zu stellen seyn, deren Föderung ich deßhalb dem hohen Präsidium dringend ans Herz lege.

W. J. Behr.

Ziffer 98.

Vortrag

den Antrag des Herrn Abgeordneten von Hornthal, die Abfoderung der Original-Acten von Seite der k. Kronfiscale und deren Abstellung betreffend.

Der Herr Oberstjustizrath und Bürgermeister von Hornthal hat bereits am 28. Februar dem Präsidium der Cammer der Abgeordneten einen schriftlichen Antrag, wegen Abstellung des bisherigen Gerichts-Gebrauches, vermöge dessen die königl. Kronfiscale die Original-Acten von den Gerichten abfodern dürfen, übergeben.

Dieser Antrag wurde, nachdem er vorher in der Sitzung vom 5. März vorgelesen worden war, verfassungsmäßig dem Petitions-Ausschusse übergeben, und nachdem er von diesem, als für die Cammer geeignet, erklärt worden war, unterm 5. d. M. dem ersten Ausschusse zur Würdigung zugestellt.

In der am 15. d. M. gehaltenen Sitzung dieses Ausschußes wurde das Referat hierüber mir zugetheilt, — wel-

ches ich als nunmehriges Gutachten des Ausschusses zu erstatten hiemit die Ehre habe. —

Der Herr Verfasser des Antrages findet die bestehende Einrichtung, daß die Kronfiscale immer, wo sie das Interesse des Aerars vertreten, die urschriftlichen Gerichts-Acten abzuverlangen befugt sind, unbillig, ungerecht und der Sicherheit des Privateigenthums gefährlich.

Unbillig, weil dadurch die Gleichheit der Rechte der Parteien verletzt und aufgehoben wird.

Ungerecht, weil durch diese Abfoderung über ein gemeinschaftliches Eigenthum beider Parteien, nämlich die Gerichts-Acten, einseitig, und zum Nachtheil des Miteigenthümers verfügt und Gebrauch davon gemacht wird. Gefährlich für die Sicherheit des Privat-Eigenthums, — weil, wenn diese Acten durch ihre Ausantwortung, wie es leicht geschehen kann, und schon öfters geschehen seyn soll, verzogen werden, oder gar verloren gehen, ein unwiderbringlicher Schaden verursacht werden kann.

Diese Gründe hat der Hr. Verfasser des Antrags noch weitläufiger ausgeführt, und durch die Anführung eines speziellen Falles, wo dergleichen Acten wirklich verloren, und erst nach langer Zeit wieder gefunden wurden, zwar ohne Benennung der Person und der Gerichts-Stelle, jedoch unter Verbürgung der Wahrheit der Thatsache, unterstützt, wie der beiliegende Antrag selbst ersehen läßt. —

So einleuchtend nun diese Gründe sind, so wenig läßt sich jedoch läugnen, daß diese Mittheilung der Original-Acten an die königl. Kron- oder Regierungs-Fiscale kein bloßer, durch die Praxis eingeführter, Gebrauch, sondern durch die bestimmtesten Gesetze vorgeschrieben ist. —

Die baierische Gerichts-Ordnung Cap. XIV. §. 4. verordnet ausdrücklich, daß in Processen, wo das allerhöchste Interesse mit einschlägt, die geschlossenen Acten, vor der wirklichen Entscheidung, wegen der gewöhnlichen Erinnerungen an die Fiscalate abgegeben werden sollen: und zwar bei Strafe der Nichtigkeit des Urtheils. Diese Verfügung ist zwar durch die Verordnungen vom 23. April 1799, 17. und 29. März 1800 und 6. December 1808, hinsichtlich der sogenannten Erinnerungen, theils beschränkt, theils aufgehoben worden.

Allein eine neuere Verordnung vom 13. Jänner 1810 befiehlt mit klaren Worten, daß — im Falle den Kronfiscalen die Einsicht der Judicial-Acten, zur Betreibung der fis-

calischen oder Stiftungs-Prozesse, unumgänglich nöthig wird, diese Kommunication der Acten von den Untergerichten ohne Weigerung geschehen solle.

Dieser gesetzlichen Bestimmungen aber ohngeachtet ist der Referent der ohnmaßgeblichen Meinung, daß der fragliche Antrag des Hrn. v. Hornthal von Seiten der Cammer der Abgeordneten kräftigst unterstützt, und im verfassungsmäßigen Wege auf die Abstellung dieser Begünstigung der königl. Fiscale angetragen werden möge und solle.

Für diese Meinung spricht außer denen von dem Hrn. Verfasser des Antrages angeführten Gründen, nämlich

1) der Unbilligkeit dieser Acten-Absoderung;

2) ihrer Unrechtlichkeit und

3) der dabei gefährdeten Sicherheit des Privateigenthums,

4) der wortdeutliche Inhalt der Verfassungs-Urkunde, in welcher sogleich im Eingange S. 5 jedem baierischen Staatsbürger „Gleichheit der Gesetze und vor dem Gesetze“ „Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege“ ausdrücklich zugesichert werden. Und im 5. §. des VIII. Titels heißt es, in Beziehung auf den in Frage stehenden Gegenstand: „Der königl. Fiscus wird in allen streitigen Privatrechts-Verhältnissen bei den königl. Gerichtshöfen Recht nehmen.“ Auch soll nach dem 7. §. desselben Titels, „für das ganze Königreich ein und dasselbe bürgerliche und Straf-Gesetzbuch bestehen.“

Diesen eben so gerechten als bündigen Bestimmungen eines neuen allgemeinen Gesetzes würde die fragliche Bevorrechtung der königl. Fiscale geradezu widersprechen, weil sie ganz offenbar die Gleichheit vor dem Gesetze aufhebt, und die Unpartheilichkeit und Unaufhaltbarkeit der Rechtspflege hemmt; dem Fiscus die Verfolgung seines Rechtes erleichtert, dessen Gegnern aber erschwert.

Der angeführte §. 5. der Verfassungs-Urkunde enthält auch nicht den geringsten Vorbehalt, wodurch die Bevorrechtung des Fiscus ferner begründet werden könnte. — Es ist ohnehin schon ein Nachtheil für den Gegner des königl. Fiscus, daß diesem die Rechte der Minderjährigen zur Seite stehen, und daß jener im Grunde allezeit mit einem Mächtigeren zu streiten hat, als er ist.

Diese angeführten Gründe haben den Ausschuß einstimmig bewogen, im Einverständniße mit dem Referenten zur Aeusserung der obbemerkten Meinung: daß nämlich der fragliche Antrag der fernern Berathung der Cammer der Abge-

ordneten vorzutragen, und deren Unterstützung im verfassungsmäßigen Wege zu empfehlen sey.

München, den 22. März 1819.

Zu Ziffer 98.

Antrag

des königl. baier. obersten Justizrath und ersten Bürgermeisters zu Bamberg, des Abgeordneten v. Hornthal bei der Cammer der Abgeordneten gestellt, Abfoderung der Original-Acten von Seite der königl. Cronfiscalate, und deren Abstellung betreffend.

München den 28. Februar 1819.

Hohe Versammlung!

Es bestehet im Königreiche Baiern die Einrichtung, daß die Kronfiscale in allen Fällen, wo sie das Interesse des Aerars vertreten, oder vertreten zu müssen glauben, die bei den Gerichten, in Bezug auf die in Frage kommenden Gegenstände, vorhandenen Gerichtsacten urschriftlich abzuverlangen befugt sind, und die Gerichte die Obliegenheit haben, sie ihnen auszuhändigen.

Ich erachte diese Einrichtung für unbillig, unrecht und der Sicherheit des Privateigenthums gefährlich. Unbillig:

Sobald der Fall existirt, daß der Kronfiscal bei einer Foderungs- oder Streitsache Interesse hat, so wird er Partei; die Rechte der Parteien sind gleich, müssen gleich seyn, da in dem gegebenen Falle nur die Gesetze Entscheidung gründen, vor dem Gesetze aber alle im Staate gleich sind. Wenn die Gegenpartei des Fiscus die Kenntniß der Gerichts-Acten nöthig hat, so muß sie sie bei Gerichte zur Einsicht sich vorlegen, oder die Abschrift davon auf ihre Kosten sich machen lassen. Dasselbe ist in Ansehung des Fiscals in Anwendung zu bringen.

Unrecht:

Alle Gerichtsacten sind gemeinschaftliches Eigenthum der sämmtlichen Theile, welche sie betreffen, das Gericht, wo die Sache anhängig ist, gemeinschaftlicher Aufbewahrer des gemeinschaftlichen Eigenthums; die Acten sind das Deposi-

tum, der Richter der Depositar. Mit welchem Rechte soll einem Theile, so oft ers verlangt, das Depositum in die Hände gegeben, dem andern aber stets verweigert werden? Es erscheint dieses um so ungerechter, da in vorkommenden Fällen dieser Art die Parteien durchkreuzendes Interesse, feindliche Stellung gegen einander haben, mit welchem Rechte soll der Eine zum Nachtheile des Andern begünstigt seyn?

Gefährlich ist es für die Sicherheit des Privateigenthums.

Wenn die Originalgerichtsacten während der Uebersendung an das Kronfiscalat, oder bei diesem ganz oder zum Theile verloren gehen, wer ersetzt sie? Es ist dieses Bedenken nicht aus dem Reiche der Möglichkeit — es ist aus der Wirklichkeit entnommen. Noch nicht lange ist es, daß ein königl. Richteramt zu . . . . . an den Kronfiscal zu . . . . gemeinschaftliche Originalacten senden mußte; von da kamen sie an die königl. Regierung zu . . . . . und von da noch weiter. Das Gericht ward um Justizmittheilung angegangen; es gab zur Entschließung:

„es könnte, weil die Acten ihm fehlten, keine recht„liche Entscheidung geben." —

Alle Zwischen- und höhern Stellen wurden um Zurückgabe der Acten oft und dringend gebethen; man wollte sie lange bei keiner finden; viele Zeit und Kosten mußten aufgewendet werden, um zum Ziele zu gelangen. Eine k. Stelle, nachdem sie den Empfang in Abrede nicht stellen konnte, erklärte endlich, sie hätte die Acten wieder gefunden und gab sie zurück.

Die Thatsache ist rein wahr, durch Acten zu beurkunden; ich nenne aber weder Person, noch Stelle.

Bei den so verlornen und wiedergefundenen Originalacten war unter andern auch ein urschriftliches Testament, welches über ein sehr bedeutendes Vermögen errichtet, und dessen Testator längstens verstorben war; der Verlust wäre gar nicht zu ersetzen gewesen. So oft die Originalacten und Urkunden einer Partei ausgeliefert werden, ist die andere gefährdet. Mein Antrag ist daher:

Seine königl. Majestät ehrfurchtsvollst zu bitten, im verfassungsmäßigen Wege die allerhöchste Verfügung zu treffen, damit in allen Fällen den königl. Fiscalen nur

Acteneinsicht gestattet, oder deren Abschriften, nie die Urschriften ausgehändigt werden.

Mit gebührender Verehrung
der hohen Versammlung
ergebenster
F. C. v. Hornthal,
Abgeordneter zur Stände-Versammlung des Königreichs Baiern.

Ziffer 99.

Protocoll des sechsten Ausschußes.

Neunte Sitzung.

In dieser Sitzung wurde der Prüfung unterstellt:

Nro. 46. Antrag des Abgeordneten Merkel von Nürnberg, das städtische Stipendienwesen betreffend:

Nach dessen Prüfung wurde durch Stimmenmehrheit beschlossen, daß derselbe zur Vorlage an die Cammer geeignet sey, da er einen Zusatz zum Gemeinde-Edict, welcher dem §. 9. Tit. IV. der Verfassungs-Urkunde aufgestellten Grundsatze in Ansehung der Stiftungs-Güter zu entsprechen scheine, bezìele, somit als betreffend einen Gegenstand der Gesetzgebung, zum Wirkungskreis der Stände gehöre.

Nro. 47. Antrag des Abgeordneten Anns, das Einquartierungs-System im Frieden, und baare Bezahlung der allenfalls anwendbaren Militärkosten betreffend.

Nach dessen Prüfung einstimmig beschlossen wurde, daß derselbe als Antrag auf Revision und Abänderung eines, die Freiheit und noch mehr das Eigenthum von Staats-Angehörigen höchst wesentlich berührenden, gesetzlichen Regulativ, somit einen zum Wirkungskreis der Stände gehörigen Gegenstand betreffend, an die Cammer unstreitig zur Vorlage zu bringen sey.

Nr. 48. Antrag des Abgeordneten Krez, die Schnurr-Juden betreffend.

Seiner Prüfung folgte der Beschluß einstimmig, daß derselbe, als ganz analog mit andern bereits angenommenen Anträgen in Betreff desselben Gegenstandes, ohne Anstand der Cammer vorzulegen sey.

Nro. 49. Antrag des Abgeordneten Krez, das Gewerbswesen in Weissenhorn und Umgegend, respective die Besetzungsart der erledigten Gewerbe betreffend.

Seine Prüfung hat zum Erfolge den Beschluß, einstimmig, daß derselbe, betreffend die Gewerbs-Gesetzgebung und deren Aenderung, somit einen zum Wirkungskreise der Stände gehörigen Gegenstand, an die Cammer zu bringen sey.

Nro. 50. Antrag des Abgeordneten Herrn Neubauer, Befreiung auch der katolischen Geistlichkeit von der Besoldungs-Steuer, betreffend.

Wurde, aus gleichen Grunde, wie ein früher schon angenommener Antrag des Abgeordneten Herrn Stephani, als zur Vorlage an die Cammer geeignet erklärt.

Nro. 51. Antrag des Abgeordneten Bestelmaier, um Aufhebung der allgemeinen Brand-Assecuranz und Wiederherstellung besonderer Kreis-Assecuranzen nach ihrem vorigen Bestand.

Seiner Prüfung folgte der einstimmige Beschluß, daß derselbe, betreffend einen Gegenstand der das Eigenthum sehr wesentlich interessirenden Gesetzgebung, somit zur Sphäre der Stände gehörig, der Cammer vorzulegen sey.

Nro. 52. und 53. Anträge der Abgeordneten Herrn Bestelmaier und Fürst, Oeffentlichkeit der Rechtspflege betreffend.

Ihrer Ablesung folgte, nach mehreren vorausgegangenen Beispielen und aus gleichen Gründen, der Beschluß ihrer Vorlegung an die Cammer.

Nro. 54. Antrag des Abg. Dietrich auf Reducirung der Schaffgebühren und Regulirung des Exemtions-Verfahrens.

Seiner Prüfung folgte der einstimmige Beschluß: daß derselbe im Grunde eine Beschwerde über Mißbräuche im Exemtions-Verfahren, von dem Präsidium, um solche durch den fünften Ausschuß zur Kenntniß des treffenden Ministeriums zu bringen, zu überlassen, da hingegen, nicht gehörig zum Wirkungskreise der Stände, auch nicht an die Cammer zu bringen sey.

Nro. 55. Antrag des Abgeordneten Dietrich, Festsetzung eines Regulativs für Einquartirung, Lieferungen und Vorspann betreffend.

Seiner Prüfung folgte derselbe Beschluß, wie oben zu Nro. 47.

Geschehen, wie oben.

Behr.
Hoffstetten.
Freiherr v. Schrenk.

Ziffer 100.

Vortrag
auf die Eingabe des Herrn Decan Witschel.

Schon einigemale ist dahier von den auf die Cammer der Abgeordneten Bezug habenden Folgen der Dienstes-Veränderung des Hrn. Decan Witschel Frage gewesen. Zuletzt übergab er die Vernehmlassung, welche dem Ausschuße zugeschickt worden, und nach dem derselben beiliegenden Rescript des Oberconsistoriums zu Anspach vom 12. d, M. kann kein Zweifel vorliegen, daß er nach der zu besorgenden nachherigen simplen Abschrift aus dem Oberdonau-Kreise in den Rezat-Kreis versetzt worden, und bereits den 12. April seinen Dienst antreten muß. Daß die Pfründe gleichem Wechsel unterworfen ist, versteht sich von selbst. Der hier in Frage stehende §. 14. S. 40. der Verfassungs-Urkunde lautet folgendermassen:

„Der Austritt eines bereits ernannten Mitgliedes erfolgt während der Dauer der Versammlung

1) Wenn dasselbe die Realität, das Gericht, Gewerbe oder die geistliche Pfründe, welche seine Wahl für den betreffen Regierungs-Bezirk, oder die Classe besonders begründeten, aus was immer für Veranlassungen zu besitzen aufhört, ohne einen gleichen Ersatz in demselben Bezirke, Orte, oder in derselben Klasse zu erwerben;
2) Wenn das Mitglied unter der Zeit eine der oben (§. 12) zur passiven Wahlfähigkeit wesentlich erfoderlichen Eigenschaften verliert.

In diesen Fällen hat die Cammer der Abgeordneten auf die geschehene Anzeige und nach Vernehmung des Betheiligten zu entscheiden.“

Ohnstreitig hat die Pfründe, welche der Herr Decan den 12. April verläßt, seine Wahl für den Oberdonau-Kreis begründet, und es war mit den allgemeinen, sehr oft in dem Edicte wiederholten Grundsätzen S. 291, 301 und 314 der nach den Regierungs-Bezirken bestimmten Wahlordnung nicht zu vereinigen, daß der Ersatz, der zwar in der allgemeinen Classe der Geistlichen jedoch in einem andern Regierungs-Bezirke statt hatte, für Ersatz angenommen werden kann; die Identität des Regierungs-Bezirkes ist hier gebietherisch.

Der Ausschuß, welcher zwar wegen Beschäftigung dessen Mitglieder in den andern Ausschüssen nicht vollständig

war, ist einstimmig der Meinung gewesen, daß der Austritt des Hrn. Decan Witschel aus der Cammer statt habe, und sein Ersatzmann einzuberufen sey. Man hat ferner dafür gehalten, daß über den Unterschied der acht Tage, die noch bis zum 12. April verstreichen, sowohl als über die nicht förmliche Legalisation des Rescripts des Oberconsistoriums hinausgegangen werden kann.

Ziffer 101.

Tages-Ordnung

der zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 23. Merz 1819.

Nach Verlesuug des Protocolls der neunzehnten allgemeinen Sitzung und Bekanntmachung der Eingaben, welche seither eingelaufen.

1) Berathung der Cammer über den in der neunzehnten Sitzung erstatteten Vortrag des ersten Ausschußes, die Inrotulirung und Verpackung der Acten in Gegenwart der Parteien betreffend.

2) Vortrag des ersten Ausschußes über den Antrag des Dep. Secr. Häcker, die Verbesserung des Advocaten-Wesens betreffend.

3) Vortrag des ersten Ausschußes über den Antrag des Dep. Behr, die Revision der Duellgesetze betreffend.

4) Vortrag des ersten Ausschusses über den Antrag des Dep. v. Hornthal, die Abschaffung des Gesetzes, daß dem königl. Fiscus die Original-Acten mitzutheilen seyen, betr.

5) Vortrag des Secr. des Ausschußes für die Prüfung der Anträge der einzelnen Abgeordneten, über die geprüften Anträge.

6) Berathung der Cammer über die von benannten Ausschuße zur Vorlage an die Cammer geeignet befundenen Anträge.

7) Vortrag von dem Ausschuße zur Bildung eines Reglements über die vom Abgeordneten Dekan Witschel eingekommene Vernehmlassung, dessen Austritt als Abgeordneter der Cammer, und Einberufung des Ersatzmannes und Berathung der Cammer hierüber.

Protocoll,

abgehalten in der ein und zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 26. März 1819.

Die 21ste allgemeine Sitzung der Cammer der Abgeordneten wurde mir Vorlesung des Protocolls den 20sten eröffnet.

Nach Verlesung des Protocolls erklärte der Abgeordnete Freiherr v. Aretin, daß in dem Protocolle die Antwort des Abgeordneten Dietrich nicht genau aufgenommen worden sey, in welcher dieser gesagt habe, daß die Landrichter des Oberdonau-Kreises ihre Rechnungen über die Einquartierung nicht gelegt hätten, und er in seinem Antrage lediglich von diesen gesprochen habe.

Der Abgeordnete Dietrich. Dies habe er nicht gesagt.

Der Secretär Häcker. Er habe die Antwort des Abgeordneten Dietrich ganz genau aufgenommen, und in das Protocoll eingetragen. Daß der Abgeordnete Dietrich, vom Oberdonau-Kreise nichts gesprochen habe, wisse er gewiß, und die ganze Versammlung werde es wissen. Weil in dem von diesem Mitgliede gestellten Antrage im Allgemeinen alle Landrichter wegen fehlender Rechnungs-Legung und andern Unordnungen beschuldigt worden seyen, so habe er sich dadurch veranlaßt gefühlt, zur Rechtfertigung der Landrichter des Rezat-Kreises einige Bemerkungen zu machen. Uebrigens stelle er die Sache der Beurtheilung der Cammer anheim.

Der Abgeordnete Dietrich. Er habe den Ober-Donau-Kreis nicht genannt, sondern blos gesagt, daß er nur von jenen Landrichtern, welche er kenne, habe sprechen wollen und können.

Der Abgeordnete Freiherr von Aretin. Er erinnere sich ganz genau, daß der Abgeordnete Dietrich die

Landrichter des Oberdonau-Kreises genannt habe, er fodere die ganze Versammlung auf, welche dasselbe gehört haben müsse, dieses zu bezeugen.

Der Abgeordnete Höß: So viel er und andere bestimmt gehört hätten, so habe der Abgeorenete Dietrich bestimmt sich auf den Oberdonau-Kreis ausgedrückt. Wenn er nun aus besagtem Kreise seye, und mehrere sehr rechtliche Herren Landrichter die Ehre zu kennen habe, so könne er nicht zugeben, daß selbe an ihrer Ehre angetastet würden.

Da Niemand sich weiter über diesen Punct erklärte, so berief das Präsidium den für den verstorbenen Abgeordneten Eggstein eingetretenen Abgeordneten v. Ruprecht aus Lindau zur Vereidung, welcher im Gefolge der Verfassungs-Urkunde den gesetzlichen Eid in die Hände des Präsidenten ablegte; worauf ihm der Platz jenes Abgeordneten, für welchen er eintrat, angewiesen wurde.

Das Präsidium machte hierauf die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben, wie sie die Beilage Ziffer 102 enthält, bekannt.

Der Abgeordnete Merkel von Nürnberg bat um die Ablesung der Eingabe der Nürnberger Gewerbsleute, den Verfall ihres Gewerbes betreffend, welche mit einstimmiger Bewilligung der Cammer verlesen wurde.

Die Abgeordnete Anns und Scheuchenpflug baten um die Ablesung der Vorstellung der Bürger-Bevollmächtigten in München, die Realgewerbe betreffend, welche mit ungetheilter Einwilligung der Cammer durch den Abgeordneten Scheuchenpflug verlesen wurde.

Der Abgeordnete v. Hornthal bat um die Ablesung seines eigenen Antrags, die Aushändigung des Stiftungs-Vermögens an die Gemeinden nach voriger Abstimmung und Genehmigung der Cammer betr.

Diesen Gesuch gab die Cammer statt und der Antragsteller verlas ihn von der Rednerbühne aus.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank. Er erlaube sich eine Bemerkung bezüglich auf die Eingaben. Wenn er nämlich richtig gehört habe, so wurden in vorigen Sitzungen und in der heutigen Anträge von Herren Abgeordneten angezeigt, welche sich nur auf Angelegenheiten ihrer Wohnsitze und einzelner Bezirke, woraus sie gewählt wurden, beziehen. Dieß scheine ihm aber — dem §. 56 des Edicts über die Stände-Versammlung (Seite 343) nicht angemessen zu seyn; zu Folge desselben haben die einzelnen Mitglieder keinen besondern Regierungs-Bezirk, keinen ausgeschiedenen Stand oder Classe zu vertreten, keine Instruction von ihren Wahlbezirken oder Classen zu übernehmen, und keine Rücksprache mit ihnen zu pflegen. Durch Anträge erwähnter Art würde die Beschäftigung der Cammer zu sehr vereinzelt und ungeeignet vermehrt. Er unterstelle es daher dem Ermessen der Cammer, ob diese Erinnerung nicht berücksichtiget werden wollte.

Der zweite Präsident v. Seuffert. Es sey ganz richtig bemerkt worden, daß einzelne Mitglieder keine Instructionen von ihren Wahl-Bezirken oder Classen zu nehmen hätten; wenn aber die Abgeordneten Bemerkungen und Anträge über die einzelnen Orte und Kreise machten, so sey dieses keineswegs gesetzlich untersagt; indem hiedurch die Wünsche der Kreise der Cammer bekannt würden, und so lange der Wirkungskreis den Ständen gesetzlich angewiesen sey, nicht überschritten werde, müßten die Abgeordneten auch das Recht haben, auch die, einzelne Districte und Kreise betreffenden, Wünsche an die Cammer zu bringen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Wenn durch die Verfassungs-Urkunde bestimmt worden sey, daß die Stände-Versammlung aus allen Kreisen und Classen des Königreichs zusammen gesetzt seyn solle, so könne die Absicht nur dahin gegangen seyn, daß die Wünsche aller Kreise zur Kenntniß der Cammer und durch sie zur Kenntniß Sr. Königl. Majestät gelangten. Es sey ein Unterschied zu machen, zwischen Instructionen nehmen von den Kreisen einzelner und zwischen Rücksicht nehmen auf die Bedürfnisse derselben; nur darum könnten Se. Königl. Majestät die Mitglieder aus allen Kreisen berufen haben, um zur Kenntniß der Wünsche und Bedürfnisse Aller zu gelangen. Wie sollte dieser Zweck erreicht werden, wenn die Mitglieder die Wünsche und Bemerkungen nicht vortragen sollten.

Das Präsidium. Es glaube, daß es nicht möglich sey, hier einen allgemeinen Grundsatz aufzustellen. Es werde immer Sache des sechsten Ausschusses seyn, bei jedem einzelnen Antrage zu beurtheilen, in wie ferne er zur Cammer gehöre, und dann Sache der Cammer selbst, in wie ferne er an den geeigneten Ausschuß verwiesen werden soll.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank. Wollte noch einige Bemerkungen machen, es wurde aber von vielen Mitgliedern zur Tagesordnung gerufen.

Das Präsidium. Die Tagesordnung führe nun zur Berathung über den Antrag des Abgeordneten Secretär Häcker, das Advocatenwesen betreffend. Es berufe den Antragsteller, welcher sich zur Rede gemeldet, um von der Rednerbühne aus seinen Antrag zu unterstützen.

Der Abgeordnete Stolle. Er erlaube sich nur noch eine Bemerkung zu machen. In den lithographir-

ten Vorträgen über den Antrag des Abgeordneten Häcker seyen viele Sinnstörende Fehler eingeschlichen (wovon er einige namentlich benannte) er habe ein Verzeichniß dieser Fehler gefertigt und wolle solches in die Canzlei geben, und den Antrag dahin stellen, daß auch dieses Verzeichniß lithographirt, und unter die Mitglieder vertheilt werde.

Der Abgeordnete Secretär Häcker bestieg die Rednerbühne, und hielt die unter Ziffer 103 angebogene Rede. Ihm folgte nach dem Rufe des Präsidiums der Abgeordnete Behr, welcher die unter Ziffer 104 angebogene Rede vortrug.

Das Präsidium foderte nun die einzelnen Mitglieder auf, nach der Reihe der Sitze ihre Bemerkungen über einzelne Punkte zu machen.

Der zweite Präsident v. Seuffert. Er habe über die vorgetragenen Reden nur einige wenige Bemerkungen zu machen. In vier Theile sey der Antrag zerfallen, 1) Verminderung der Advocaten, 2) die Anstellung der ausgezeichnetsten Männer für diesen Stand, 3) ihre Aufnahme in den Staatsdienst, und 4) die Revision der Disciplinar-Verordnung. Was den ersten Punct betreffe, so sey von dem Antragsteller ganz richtig bemerkt worden, daß in dem vormaligen Großherzogthum Würzburg nicht zu viele Anwälde vorhanden seyen; auf dem Lande seyen zur Zeit noch wenige, inzwischen sey durch die Zusammensetzung des Kreises, durch die Zutheilung des Aschaffenburger Gebiets, der Fuldaischen und Hessischen Aemter doch eine solche Anzahl Advocaten zu diesem Kreis gekommen, daß der Antrag auch für den Untermain-Kreis seine volle Anwendung finde, und er trete daher für den Untermain-Kreis dem Antrage bei. Dem zweiten Antrage auf Aufnahme der aus-

gezeichnetsten jungen Männer in den Advocatenstand stimme er ganz bei; hinsichtlich der Bemerkung des zweiten Redners, daß bei der Anstellung der Advocaten die Moralität genau untersucht und ins Aug gefaßt werden solle, müsse er bemerken, daß bereits Verordnungen vorlägen, durch welche eine solche Rücksichtsnahme befohlen worden sey. Doch halte er es allerdings für gut, wenn dieser Punct beim Antrage eigends angeregt werde. Dem dritten Theile des Antrags habe er gar nichts beizusetzen; was den vierten Theil anlange, so könne er aus eigener Erfahrung bestätigen, daß die Advocaten-Disciplinar-Ordnung eine genaue Revision bedürfe, ihm selbst seyen in seinem practischen Leben Fälle genug bekannt, in welchen die Advocaten von den Untergerichten oft aus Laune oder Leidenschaft übel behandelt worden seyen, und da die Anwälde nur in dem Fall den Recurs an die höheren Stellen nehmen könnten, wenn sie über 25 Reichsthaler bestraft worden wären, so sey es diesen obern Stellen nicht immer möglich, das Unrecht gut zu machen. Verweise könnten von den Untergerichten gegeben werden. Für einen Mann von Ehre sey ein Verweis schon kränkend, und da diese noch überdies in dem Vormerksbuche eingetragen würden, worauf die Qualifications-Noten sich gründeten, so könnten dieselbe den Anwälden sogar schaden; alles, was die Obergerichte thun könnten, wäre, diese Verweise in den Vormerksbüchern wieder löschen zu lassen, wenn sie als ungeeignet gegeben, befunden würden; allein das Kränkende der Verweisertheilung könnten sie nicht zurücknehmen: dieses seyen nur einige, die Nothwendigkeit der vorgeschlagenen Revision zeigende Bemerkungen; hiernach unterstützte er den Antrag.

Der Abgeordnete Freiherr von Weinbach. Was der vortreffliche Redner über das Advocaten-Unwesen vorgetragen hat, verdient ganz meinen Beifall.

Unter die Ursachen überhäufter Justiz und ins Unendliche vermehrter Streitsucht gehört ohnfehlbar die große Anzahl neuerschaffener Landadvocaten, bei jedem Landgericht, deren wir 210 haben, ist einer meistens aber zwei angestellt, folglich haben wir beinahe 400 solcher Rechtsvertheidiger, die vom Schweiß des Unterthans leben, und nicht schlecht leben; je mehr Advocaten, je mehr Processe, desto größer der Druck des Staats.

Ich ehre den Advocaten-Stand hoch, wenn die Advocaten wahre Priester des Rechts und gewissenhafte Vertheidiger der Unschuld sind, ich halte dieselbe der ersten Staatsdienste würdig, allein viele ihrer Gesellen erwecken durch ihr Betragen Mißtrauen, es giebt viele gefährliche Cameraden unter ihnen, die im Fall der Gelegenheit zu dem Handwerk eines Van der Noth und Robespierre Anlage hätten. Die von einem verehrten Mitgliede gemachte Bemerkung, daß die Advocaten auf dem Lande zur Vertheidigung der Inquisiten und Maleficanten nothwendig seyen, ist von keinem Gewicht; wer hat denn vorhin die Inquisiten vertheidigt, als wir noch keine Landadvocaten hatten?

Wer konnte es besser, als der aufgestellte Referent, dessen erste Pflicht es ist, vor Aburtheilung eines Verbrechens aus den Acten alle Milderungsgründe herauszuziehen und dem Collegio vorzutragen; wer diesen Geschäftsgang kennt, darf nicht sorgen, daß der Inquisit ohne Vertheidigung bleibt, sie geschieht von dem Proponenten und allen Mitgliedern weit genauer als von einem Advocaten, der, weil es eine Gratis-Arbeit ist, weder Zeit noch Beruf hat, ein so mühsames und unnützes

Geschäft zu übernehmen, wodurch mit Hin- und Wiedersendung der Acten, und derselben Bearbeitung nur viele Zeit vertragen, die Unkosten vermehrt werden, und der Inquisit ohne Verschulden längere Zeit im Kerker schmachten muß.

In Preussen hatte man vormals Proceß-Räthe, die vom Staate besoldet und zur Vertretung der Parteien verpflichtet waren, ihr Verdienst und Deserviten wurden von der Oberjustizstelle bei jeder ihrer Arbeit taxirt und zur Rechnung gebracht, und hieraus der Gehalt bezahlt; ich gebe es zu bedenken, ob dieser Vorschlag nicht in Erwägung zu ziehen, und viele Mißbräuche der Advocaten, und Klagen gegen dieselbe niederzuschlagen wären.

Unter die Uebel der Justizverfassung zähle ich die Ueberladung neuer Gesetze, unzähliger Novellen, Zusätze und Abänderungen, die dem Advocaten und dem Richter so vielen Stoff zur Beschäftigung, zur Verwirrung und Dunkelheit geben, nur in peinlicher Rechtspflege zählt man 182 Novellen, welcher Unrath in kurzer Zeit! Die Römer beklagten sich multitudine legum laboramus (wir leiden an Menge der Gesetze!) Sollte in Baiern nicht die nämliche Staatskrankheit herrschen?

Ein noch größeres Uebel entspringt aus der landgerichtlichen Sportel-Tantieme; es ist Mißgriff und wahrer Druck des Unterthans, daß man dem Landrichter den fünften Theil der Amts-Sportel überlassen hat. Es ist Interesse und selbst Gewinn der Advocaten, die Processe ins Unendliche zu nähren und zu verlängern, alle kleinen Streitigkeiten von Summarissimo in weitschichtigen Schriftenwechsel hinaus zu spielen und auf Kosten der Partei ihren Beutel zu spicken. Was bei den Rentämtern das Brutto-Procent für Wirkung hat, das ist auch die Sportel-Tantieme bei den Landgerichten; auch sonst

gutmüthige Menschen werden durch eigenes Interesse hingerissen. Bei Zehent-Verstiftungen, bei Schauer-Schlägen, Mißwachs ꝛc. wird der betheiligte Beamte hart daran gehen, zum Schaden des allerhöchsten und seines eigenen Aerars einen Nachlaß zu begutachten, und so werden die Sporteln so wie das liebe Bruto-Procent mit wahrer Brutalität eingetrieben.

Ich erinnere mich gar wohl, daß noch vor etlichen 40 Jahren, wo man sehr wenig Advocaten nur in Städten hatte, wo nur der Landrichter mit einem Gerichtsschreiber das Amt verwaltete, weit bessere und schnellere Justiz hatten; nur seitdem dieses Gerichtspersonale eben so wie vervielfachte Gesetze anwuchsen, vermehrten überall sich auch Klagen und Beschwerden über die theils langsame, theils verweigerte Justizpflege.

Nicht ohne Trost und Beruhigung kann man erwarten, daß, nach dem Wunsch und oft geäussertem Verlangen mehrerer unserer Abgeordneten, das öffentliche Rechts-Verfahren auch in Baiern eingeführt werde, es scheint Wunsch und Bedürfniß der Nation zu werden, hoffentlich wird er erfüllt, und hiemit auch die schon oft in unserer Versammlung vorgekommenen Klagen über Advocaten und Justizmängel auf einmal entfernt werden, nur zu wünschen ist, daß die Vorbereitungen bald vor sich gehen, daß, ich sage nicht alle, nicht die meisten, sondern viele unserer Justizbeamten, die in üblem Ruf des Nichts- oder Bösthuns, oder gar in Untersuchung stehen, zuvor noch geprüft, gereinigt oder entlassen, und ein neuer besserer Grund gelegt werde.

Mit dem Vortrag eines geehrten Mitgliedes über Trennung der Administrativ- und Justizgeschäfte kann ich mich nicht verstehen. Die Aufstellung eines besondern Administrativ- und eines Justizbeamten würde zu

vielen Stoff zu Mißhelligkeiten geben; es würden unendliche Klagen, besonders im Gebiete der Policei, gegen einander entstehen, und wo sollte man das Locale und Gebäude hernehmen? Wir sind nicht hier, um neue Unkosten, sondern dem Staat Ersparung zu machen.

Der Abgeordnete v. Pelkhoven. Nach so tief gefaßten Erörterungen über den vorliegenden Gegenstand sollte ich es kaum noch wagen, darüber zu sprechen. Allein das bange Gefühl bei dem Anblicke einer großen Unternehmung, der ängstliche Wunsch, daß ja nichts das Fortschreiten hemme, öffnet mir fast unwillkürlich den Mund.

Der rasche Umsturz alter Formen, die Resultate vieljähriger Erfahrungen führte die Aufstellung neuer Formen nothwendig herbei. Da man gleich Anfangs nicht alle Fälle vorher sehen konnte, so war es unmöglich, sie allumfassend zu gründen. Stets mußten neue Modificationen erfunden werden, welche als Ausnahmen von der Regel gelten sollten, und bald wurden der Ausnahmen so viele, daß die Regel selbst zur Ausnahme wurde.

So häuften sich Verordnungen und Gesetze, und sie konnten den ältern Gesetztafeln nur in kleiner, fast unlesbarer Schrift, einverleibt werden. Die Ansichten der Gegenstände wurden verworren, man mußte, wenn man zum Streite gezwungen war, sich Raths erholen, das Bedürfniß mehrerer Anwälde entstand, und in gleichem Maaße verwickelten sich die Processe, als das Interesse der Anwälde nicht selten diese Verlängerung bezielte. So ward der Richter ehemals der Vermittler zwischen Regierung und Volk, diesem schönen Berufe entfremdet. Unermeßlich wurde der Umfang und Drang der Geschäfte, und ohne die Verordnungen und Gesetze selbst zu vereinfachen, und die bisherigen Proceßformen ent-

behrlicher zu machen, scheint es fast unmöglich, dem Uebel abzuhelfen.

Demnach dringt sich mir der Glauben auf, daß diese Hülfe durch rückwirkende Mittel näher herbei geführt werden könne. In der großen Kette der Ereignisse ist Alles Folge und Ursache. Die Vervielfachung der Gesetze erzeugte die Nothwendigkeit mehrerer Anwälde; die Anwälde veranlaßten die Vielheit der Verordnungen, und so mag uns aus der Verminderung der Anwälde das Bedürfniß einer einfachen Gesetzgebung näher bringen.

Auf diese Ansicht gestützt, trete ich also dem Antrage des verehrlichen Mitgliedes, die Anzahl der Advocaten auf dem Lande zu vermindern, ohne Beschränkung bei.

Aber die Prüfung der bei den höhern Gerichten anzustellenden Sachwalter soll nur mit der größten Sorgfalt geschehen, nicht nur der wissenschaftliche, sondern auch vorzüglich der moralische Gehalt des Mannes zum Gegenstande der Untersuchung gemacht werden. Leider, scheint es, hat man bisher dem ersten einen zu großen Werth beigelegt. Der junge Mensch sollte das ganze Gebiet der menschlichen Kenntnisse umfaßt, und sich eigen gemacht haben. Was konnte er in der kurzen Zeit der akademischen Jahre erlangen, als eine oberflächliche Kenntniß, da ihm nicht gestattet war, sich einem bestimmten Fache zn widmen, und es in seiner Tiefe zu erfassen? Schwerer ist es, den moralischen Gehalt zu würdigen. Zeugnisse darüber beruhen sehr oft auf Vermeidung sichtbarer Verletzungen der Sittlichkeit. Wohl möchte hier der Grundsatz gelten: die Stimme des Volkes sey Gottes Stimme. Man erforsche, welche Verdienste der junge Mann um seine Welt, um seine Um-

gebung und Sphäre, da eine ausgebreitetere Wirksamkeit ihm versagt war, sich erworben habe.

Wenn aber der Geprüfte nicht nur den Foderungen der Wissenschaft, sondern auch jenen der Moralität entspricht, so versperre man ihm auch nicht die Laufbahn zu jeder höhern Stelle. Erlauben Sie mir, meine Herren, eine Parallele zwischen denjenigen Staatsdienern zu ziehen, die auf dem Wege des öffentlichen Verdienstes, und die auf andern Wegen zu höhern Staatsämtern gelangen.

Diese, nachdem sie in erniedrigender Abhängigkeit von Schreibern, Assessoren und Landrichtern den größten Theil ihrer kostbarsten Jahre zu sehr unbelehrenden Arbeiten verwendet wurden, erschwingen sich, wenn das Glück will, zu der Stelle eines Concipisten, Accessisten, Assessoren bei irgend einer administrativen Behörde, wo sie alsdann ihre weitere Beförderung sehr oft mehr einer glücklichen Protection, als ihrem eigentlichen Verdienste — zu verdanken haben.

Im Actenstaube der collegialischen Welt schreiten sie wohl manchesmal auf der Hintertreppe zu höhern Würden empor; die Ansichten und wirksamsten Triebfedern des Lebens sind ihnen fremd geblieben; ihre Verbindung mit den erhabenen Resultaten der Wissenschaft konnte für sie kein Interesse haben: mehr für den Zweck ihres Fortkommens, und um damit zu glänzen, haben sie oberflächlich der Wissenschaft ihre äußere Hülle abgeborgt, und ihr Compendium nach erreichten Zwecke geschlossen.

Der Sachwalter hatte indessen Gelegenheit, auf seiner vielseitigen Laufbahn die mannigfaltigsten Verhältnisse zu durchblicken; ihm enthüllen sich die Leidenschaften, die Umtriebe der Menschen, und die Wege, wie Gutes bewirkt, Böses verhindert wird; ihm wird es klärer, was Menschen, was dem Vaterlande noth thut. Und wenn

Roms große Männer, zur Zeit, wo ihnen der Weg zu höherm Verdienste noch nicht offen stund, sich Wege als Sachwalter ihrer Freunde und Clienten zu ihrem edlen Berufe bildeten, so darf man wohl hoffen, daß auch wir auf dieser Laufbahn würdige Staatsmänner erhalten werden.

Damit aber der Geist solcher Männer durch erniedrigende Abhängigkeit von untergeordneten Staatsdienern nicht gleich anfänglich erdrückt werde, sollte die Advocaten-Ordnung vorzüglich von der Ansicht ausgehen, daß der Sachwalter ein officium nobile bekleide, damit er nicht schnöden Gewinn, sondern Würdigkeit zur höhern Beförderung die schönste Triebfeder seiner Thätigkeit seyn lasse.

Vergeben Sie mir meine Herren, daß ich Ihnen Ansichten und Gründe wiederhole, die mehrere verehrliche Mitglieder schöner und kräftiger darstellten, und würdigen Sie meine Umständlichkeit nach der Absicht, die mich ergriff, das Gute, wenn schon auf rückwirkendem Wege, zu fördern.

Der Abgeordnete Dietrich: Es möge ihm erlaubt seyn, hier zu bemerken, daß Seine Königliche Majestät durch die Erlassung des Gemeinde-Edicts das kräftigste Mittel zur Verminderung der Advocaten und ihrer möglichen Schädlichkeit gegeben und bereits zur Anwendung gebracht hätten. Durch dieses Gemeind-Edict sey den Gemeinde-Verwaltungen die Befugnisse und Obliegenheit zugetheilt worden, bei allen Streitigkeiten der Gemeinde-Glieder unter sich als Vermittlungsamt aufzutreten, diese Königl. Verfügung habe bereits die wohlthätigsten Wirkungen hervorgebracht, hunderte von Processen seyen schon in ihrem Entstehen unterdrückt worden, und immer werde sich diese Anstalt wohlthätig zeigen, immer mehr Pro-

cesse vermieden, und hiedurch die Zahl der Advocaten nothwendig vermindert werden.

Der Abgeordnete Hofstetten: Erschöpft scheine ihm der Gegenstand durch die Reden der Mitglieder, welche vor ihm gesprochen, nur einiges, was ihm im Laufe derselben aufgefallen, veranlasse ihm, einige Worte zu sagen.

Ganz richtig habe jener Redner bemerkt, daß der Mangel an Treue und Glauben heut zu Tage zur Vermehrung der Processe sehr vieles beigetragen habe; solche Beispiele — besonders in Zeiten der usurpirten Gewalt — die lockenden Früchte gebrochener Treue und Glauben verführten die Masse des Volkes, demoralisirten es zum Theile. Die Unbestraftheit der Uebertretungen, die Nichtachtung der Rechte trugen zu dieser Vermehrung bei, man weiß beinahe nicht mehr, was Recht, was Unrecht ist; vor Menge der Gesetze, dem ungeheuren Schwalle von Verordnungen, kennt man die bestehenden Gesetze, die Grundsätze der Regierung nicht mehr.

In den Regierungs-Blättern ließt man wohl von einer Gattung Friedens-Gerichten, die dem Ueberhandnehmen der Processe steuren sollten, in der Praxis sind sie meistenstheils nicht, vielleicht nirgends zur Ausführung gekommen.

Man hat Gesetze über Gesetze in allen Geschäfts-Zweigen gegeben, sie wurden im Regierungs-Blatt eingerückt, dabei ist es geblieben, sie wurden vergessen! (Es gibt Länder, die sich innerhalb und außerhalb der Grenze ihrer Gesetzblätter verhalten, wie das gelobte Land zu Kamtschatka.)

Ein interessantes Beispiel, fuhr er fort, sey mir erlaubt als Beleg anzuführen: „vor sieben Jahren nämlich ward bereits von der Regierung als Grundsatz ausgespro-

chen, und die Verordnung erlassen, daß auch das Militär den Constitutions-Eid zu leisten habe, und zu Staatsbürgerrechten fähig erklärt werden solle.

Der Präsident: Er bitte beim Berathungs-Gegenstand zu bleiben, das Gesagte gehöre nicht dazu, und könne also hier nicht vorgebracht werden.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Er habe sich nicht vom Berathungs-Gegenstand entfernt, und nur auf ein passendes Beispiel aus dem Regierungs-Blatte, welches Gesetz ist, — sich bezogen, aus dem Gesetze könne er nöthigenfalls immer ohne Anstand Beispiele citiren, soviel er derer finde.

Der Präsident: In diesem Falle werde er ihn jedesmal zur gehörigen Ordnung in die Grenzen der Berathung verweisen müssen.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Nun wieder zur Hauptsache. Die Verminderung der Advocaten betreffend, halte er dafür, daß — in so weit nicht die Justiz und Polizei-Verfassung total reformirt werde, man die Advocaten auf dem platten Lande nicht entbehren werden können, daß es deren eher zu wenig als zu viel gebe.

Die Beförderung der Advocaten zu höheren Staatsdiensten betreffend, so läge hierin allerdings ein Vortheil für den Staat. — Advocaten, wie sie seyn sollten, wenn sie sich im öffentlichen Leben eine Weile herum getrieben haben, würden taugliche Staatsdiener seyn, man sehe es ja einzelnen Verordnungen und Gesetzbüchern an, daß Stuben-Gelehrte und solche Richter, die ihren Geschäftslauf in höheren Collegien begonnen hätten in der Regel zum höheren Staats-Dienste nicht viel taugten.

Ausgezeichnete Advocaten, heiße es, werden die Staatsdienste nicht sehnlich suchen, da die Besoldung mit ihren

bisherigen Einkünften bei weitem nicht zu vergleichen seyn dürfte, — dieß sey richtig; — die Ehre könnte, sage man anderwärts, den Ausschlag geben, worauf man erwiedern müsse, gibt es eine größere Ehre, als den Beruf, die Rechte der Menschen zu vertheidigen!? — Ueberdieß erfreue sich der Advocat — was wohl in Anschlag zu bringen sey — eines großen schätzbaren Gutes — der Unabhängigkeit.

Würde ein Advocat von großem Rufe den Genuß dieser Unabhängigkeit den Launen eines Vorstandes, den geheimen Qualifications — respec. Inquisitions-Berichten, zu den Ministerien aufopfern wollen.

Mit der Aufnahme mittelmäßiger Advocaten ist dem Staate auch nicht geholfen.

Zum Schlusse bemerke er, daß der Antrag in dieser Angelegenheit, so wie der noch hinsichtlich der Verbesserung der Mängel in der Rechtspflege und dergl. in Zukunft vorkommenden für jetzt bloß auf die Bitte um provisorische Abhülfe sich erstrecken können: indem den Wunsch zu einer gänzlichen Umgestaltung der Justiz in Baiern, und die Einführung der Oeffentlichkeit alle Verständigen theilen, und wir Baiern uns in unserer gehegten Hoffnung durch die Ueberzeugung noch gestärkt sehen, daß der erlauchte Chef der höchsten Justiz-Verwaltung die Nothwendigkeit solcher Maßregeln selbst einsieht, und dem Vernehmen nach, zur Vorlage der einschlägige Gesetzes-Entwurf vollkommen vorbereitet ist.

Der Abgeordnete Köster sprach folgendes: Ich bin zwar unvorbereitet, etwas über den Stand der Advocaten in Baiern zu sprechen, jedoch der Gegenstand ist zu wichtig, als daß ich nicht den Beruf in mir fühlen sollte meine Gesinnungen deßhalb zu äußern. Ich kenne den Advocatenstand in den sieben Kreisen Baierns nur aus

dem, was ich hier gehört habe. Während meiner Abwesenheit in dieser verehrlichen Versammlung vernehme ich nichts als Klagen und Klagen über schlechte Justiz-Verwaltung auf dem Lande, und über das Advocaten-Wesen. Dieses traurige Bild wird täglich mit den grellsten Farben gezeichnet, jedoch zur Ehre von Baiern sey es gesagt, mehr wird dieses Gebrechen in der dem Zeitgeist nicht mehr angemessenen Organisation der Justiz und Gerichts-Verfassung, als in den Personen selbst liegen. Erlauben Sie mir, daß ich auch einige helle Strahlen auf dieses Bild fallen lasse. Ich bin Bewohner des Rhein-Kreises und freue mich, die Justiz-Verwaltung und den Advocatenstand daselbst loben zu können. Bei uns ist dieser Stand einer der geehrtesten, man spricht nur mit Hochachtung von ihm, in denselben ehren wir die Vertheidiger unseres Lebens, unserer Freiheit, Ehre und Vermögen. Wir sind stolz auf diesen Schatz.

Der Advocatenstand ist die Bildungsschule, aus welchen unsere Staatsmänner, unsere Richter hervorgehen. Seit wenigen Jahren sind im Rheinkreise mehrere unserer Advocaten zu Mitglieder der Kreisregierung ernannt worden.

Die drei Präsidenten unserer Tribunale verdanken wir diesem Stand. Wer kennt am Rhein nicht einen Dick im Lautern, einen Böking im Frankenthal, Schmitt in Landau, Löw und Schlemmer in Speier.

Wir können nicht mit einem verehrlichen Mitgliede aus dieser Versammlung sagen, welch unnützes Möbel die Advocaten, aus denen ein Robespierre hervorgegangen. — Haben wir nicht auch viele große Männer diesem Stande zu verdanken. Alle diese Mängel, worüber sie hier klagen, liegen in ihrer Gerichts-Verfassung, alle Vortheile, wovon ich so eben ihnen Erwähnung gethan,

sind die Früchte der Oeffentlichkeit, und der im Rheinkreise eingeführten Justiz-Verwaltung. Auch bei uns im Rheinkreis bestanden vor 20 Jahren — ich erinnere mich dessen noch aus meiner frühesten Jugend, dieselben Klagen über Justiz. Aber durch die Einführung des bürgerlichen Gesetzbuchs, des Procedur-Codex und mehrerer anderer gerichtlichen Institute, wurde diesem Uebel abgeholfen, und ich kann mit allen Bewohnern des Rheinkreises sagen, ja ich berufe mich auf meine Collegen, wir sind, einige Unvollkommenheiten ausgenommen, mit unserer Justiz-Verfassung zufrieden.

Auf dem Lande haben wir keine Advocaten, hier sucht das Amt, der Friedensrichter die Processe in ihrer Geburt zu ersticken. Hier stehen die Parteien in Person vor ihrem Vermittler, der stolz darauf ist, dieselbe zu vergleichen. — In zweiter Instanz an den Bezirks-Gerichten, deren Umfang 100,000 bis 120,000 Seelen enthält, sind nur vier bis fünf Advocaten angestellt, und demungeachtet bleiben die Processe nicht liegen, und können nicht in die Länge gezogen, oder durch Advocaten-Ausführungen und Verdrehungen Jahre lang verzögert werden.

Nein meine Herren! hier ist die Rechts-Pflege keine Landplage. Hier gehet man von den Grundsatz aus, der Richter muß stets bereit seyn; jeder Partei ist es gestattet, denselben zu jeder Zeit in Anspruch zu nehmen. Hier ist der Kläger nicht verpflichtet seine Klage erst bei dem Richter anzumelden, und abzuwarten, bis letztrer so gnädig ist, ihn anzuhören. Hier kann sich der Advocat, wie sich der erste und hochgeachtete Justizbeamte des Rheinkreises ausdrückt, kein Genosse des Betrügers und Wucherers werden, und gemeinschaftlich mit diesem, zu feig auf dem Landstraßen zu rauben, das mit dem Proceßbuch erschleichen, was der Räuber mit der Pistole auf der Brust erzwingt.

Nein! zur Ehre unserer Advocaten sey es gesagt, man kann von ihnen sagen, daß sie nicht blos für Geld dienen, und ein Gewerbe in ihren Stande erblicken, sondern daß sie es auch als eine Ehrensache ansehen, Vertheidiger des Rechts zu seyn. Wozu die Anträge die Advocaten auf dem Lande zu vermindern, die Acten zu inrotuliren, die Stadtgerichte herzustellen, die Abfoderung der Acten von Seiten der Kronfiscalate abzustellen.

Wozu alle diese Palliativ-Mittel? An der Wurzel muß das Uebel angegriffen werden. Eine Total-Reform muß in der Justiz vorgenommen werden.

Tragen sie an auf Einführung der Friedensgerichte, auf strenge Scheidung der Justiz von der Verwaltung, auf Einführung der Oeffentlichkeit und der Geschwornen Gerichte — und alles Gute kommt von selbst. Hier hört der schleppende Gang der Justiz von selbst auf, das Publicum controllirt die Gerechtigkeit, man kann ja nicht mehr schlecht seyn! der Redliche wird emporkommen, der Schlechte verachtet werden.

Nehmen Sie meine Herren nur unsere Versammlung hier zum Vorbild; wer würde bei uns bei diesem zahlreichen Publicum wagen, schlechte Grundsätze aufzustellen? Ich wiederhole nochmals; man greife das Uebel an der Wurzel an, und es wird gut gehen. Ein verehrliches Mitglied hat bemerkt, die totale Reform der Justiz würde viel Kosten und Gebäude erfodern. Ich bemerke hierauf daß im Rheinkreise die Friedensrichter das Gericht in eigener Wohnung halten, und daß sich in Baiern für jedes höhere Gericht gewiß ein königl. Gebäude vorfinden wird. Schlüßlich behaupte ich, daß im Rheinkreise die Justiz-Verwaltung weniger kostet, als in einem der sieben Kreise.

Der Abgeordnete v. Arretin: In Bezug auf den ersten Antrag muß ich, äußerte derselbe, bemerken, daß der Herr Antragsteller in seiner Rede das Gutachten des Berichtserstatters mit dem Beschluß des Ausschusses selbst verwechselt zu haben scheine, indem dieser Beschluß, wie es das verlesene Protocoll beweißt, dahin gieng, die Verminderung der Advocaten schon jetzt bei einzelnen Erledigungs-Fällen zur Ausführung zu bringen. Eine durchgreifende und allgemeine Verminderung hielt der Ausschuß gegenwärtig darum nicht für rathsam, weil ohnehin, wenn das öffentliche Gerichts-Verfahren eingeführt, und diese unabweisliche Foderung des Zeitalters befriedigt wird, eine allgemeine Reform des Justizwesens erfolgen muß.

Was den zweiten Antrag betrift, so stimme er ganz der Bemerkung bei, welche der Abgeordnete Hofrath Behr gemacht hat, daß man nämlich bei Auswahl der Advocaten vorzüglich auf den moralischen Character sehen soll. Es gebe zwar sehr redliche und achtungswürdige Advocaten; aber er kenne auch Advocaten, die ihr Vermögen nur durch Zugrunderichtung der Parteien erworben, Advocaten, die ein Paar Concurs-Massen an sich gebracht, und den Gläubigern, wie den Concursanten das leere Nachsehen gelassen haben, Advocaten, an deren Reichthum der Fluch der Wittwen und Waisen klebe, und welche daher die Verachtung jedes rechtlichen Mannes treffe.

Diesem Unwesen, fuhr derselbe fort, muß Abhülfe geschaft werden, und das kann nur geschehen durch strenge Bedachtnahme auf Sittlichkeit bei der Anstellung der Advocaten.

So viel drittens die Revision der Disciplinar-Verordnung betrifft, so habe auch er als Collegial-Vorstand

sich öfter von der Willkühr überzeugt, die bei manchem Untergerichte in diesem Puncte herrscht, und stimme ebenfalls dem Antrage auf Revision derselben bei.

Endlich die Aufnahme in den Staatsdienst betreffend, so seyen ihm viele neuere Beispiele davon bekannt; die Fälle, auf welche sich der Antragsteller berufe, kenne er nicht. Bei dieser Gelegenheit habe übrigens der Ausschuß dem Vortrage beifügen zu müssen geglaubt, daß man auch auf eine allgemeine Norm für die Deserviten-Aufsätze den Antrag stellen solle. Dieß halte er für nothwendig, im Namen des ersten Ausschusses zu erinnern.

Auf den Aufruf des Präsidiums an den Berichterstatter des dritten Ausschusses, Abgeordneten Stelle, erklärte derselbe:

I. Hinsichtlich dessen, was der Herr Antragssteller gegen den von ihm im I. Abschnitte seines Vortrags die Verminderung der Advocaten betreffend, begutachteten Zusatze vorbrachte, berufe er sich theils wiederholt auf seine dort angeführten Gründe, theils auf die Thatsache, daß, wie auch der Herr Präsident v. Seuffert in seiner Abstimmung bestätigte, in den meisten Gegenden des Unter-Mainkreises der Advocatenstand nicht in Ueberzahl auf dem Lande vorhanden, und endlich darauf, daß in dem Antrage selbst der Unter-Mainkreis nicht ausgenommen und nicht bloß von den sechs ältern Kreisen die Rede gewesen sey.

II. Was der Abgeordnete Herr Hofrath Behr als ebenmäßige Quelle der gesteigerten Proceßsucht, außer der Ueberzahl der Advocaten, angegeben habe, erkenne er, ohne dieselbe hier wiederholen zu wollen, gerne an, und trete eben so gerne seinem Antrage bei; daß auch diesen Entstehungsquellen und andern von Seite der

königl. Regierung nachgeforscht, und durch Verstopfung derselben dem Uebel nachgeholfen werden möge.

III. Rücksichtlich desjenigen, was Herr Hofrath Behr zum II. Abschnitt seines Vortrages von hauptsächlich zu berücksichtigenden Eigenschaften des Herzens, von Character und Geschäfts-Moralität des anzustellenden Advocaten gesagt habe, beziehe er sich auf die Ausführung im III. Abschnitte seines Vortrags, welcher enthält, daß auch auf Fleiß, Redlichkeit und sittliche Bildung des Advocaten bei Beförderungen zum Staatsdienste vorzüglich Rücksicht zu nehmen sey, theils auf die darüber schon bestehenden allerhöchsten Verordnungen; daß endlich

IV. die Oeffentlichkeit der Rechtspflege, wie die Herren Abgeordneten Hofrath Behr und Notar Köster anführen, die beste und Radicalcur zur Entfernung des Schlechten, und Einführung des Bessern, auch in Beziehung auf den Advocatenstand seyn möge, gebe er eben so gerne zu, als gerne er ihrem Wunsche in Rücksicht der baldigen Einführung der öffentlichen Gerechtigkeits-Pflege beistimme. Der gleichfalls vom Präsidio aufgerufene Abgeordnete Häcker erklärte: seinen Antrag glaube er hinlänglich gerechtfertiget zu haben; entkräftet scheine ihm kein Theil desselben, nur auf eine Bemerkung finde er eine Erinnerung nöthig, auf die nämlich, daß man gesagt habe, derlei Vorschläge seyen Palliative und das Uebel müsse sogleich mit der Wurzel ausgerottet werden. Auch er möchte in jeder Sitzung der Cammer mit einem verehrten Redner hinsichtlich der Gerichtsverfassung aus vollem Herzen rufen, ego autem censeo, Carthaginem esse delendam (ich aber halte dafür, Carthago müsse zerstört werden) auch er halte dafür, daß daß das Uebel an der Wurzel gefaßt und mit einem Male ausgerottet werde, allein man möge doch beden-

ken, daß hier von einer gänzlichen Umwandlung lange bestehender Staatsformen die Rede sey, man kenne ja den Geschäftsgang; so schleunig als die Hülfe nöthig sey, werde sie auf die angegebene Art nicht bewirkt werden können. Richtig sey es, wie schon ein verehrliches Mitglied bemerkt habe, daß die Einführung solcher einzelnen Verbesserungen nur in provisorischer Form geschehen könnten, bis durch die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeits-Pflege eine Radical-Cur vorgenommen würde, deßhalb müßten wir uns doch zu solchen Poliativmitteln bequemen, und er halte seinen Antrag in dieser Beziehung für nothwendig.

Das Präsidium. Die Fragen zur Abstimmung über den Antrag und die geäußerten Meinungen werde es in der nächsten Sitzung der Cammer vorlegen.

Hierauf setzte dasselbe den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal die Mittheilung der Acten in Original an die Kronfiscale zur Berathung aus, und berief den zweiten Präsidenten v. Seuffert auf die Rednerbühne, welcher die unter Ziffer 105 angegebene Rede hielt.

Hierauf foderte das Präsidium die Mitglieder auf, nach der Reihe ihrer Sitze ihre kurzen Bemerkungen über den Berathungsgegenstand vorzutragen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Da der Gegenstand bereits ziemlich erschöpft ist, so erlaube ich mir nur einige Bemerkungen.

Tritt der königl. Fiscus als Partei in einer Rechtssache auf, so kann er nur mit der gegenüber stehenden Partei gleiche Rechte haben, es tritt gar kein Grund ein, ihm ein Vorrecht einzuräumen, denn er erscheint unter jener Voraussetzung immer als Subject von Privatrechten, und es ist für sich klar, daß er als solches keine Vorrechte haben könne und dürfe.

Er darf auch um so weniger Vorrechte sich anmaßsen, selbst wenn er als Subject vor öffentlichen Richtern erschiene, da es auf jedem Fall Hauptzweck des Staates ist, die Rechte seiner Bürger zu schützen und zu sichern, mithin ein Vorrecht, welches die Rechte der Bürger gefährdet, oder gefährden kann, niemand übler ansteht, als dem Staate oder seinen Stellvertretern, da er sich durch den Gebrauch eines solchen Vorrechts mit sich selbst im offenbaren Widerspruch setzte. Das Gefährdende desjenigen Vorrechts, wovon hier gehandelt wird, ist aber bereits vollkommen gezeigt worden.

Es ist übrigens bemerkt worden von dem verehrlichen Redner v. Seuffert, daß der Fiscus als Stellvertreter des Staats oder einer juridischen Person die Rechte der Minderjährigen haben müsse. Daß dieses so seyn müsse, sehe ich nicht nur nicht ein, sondern ich bin vielmehr vom Gegentheil überzeugt, denn der Staat soll ja über Unmündige und Minderjährige die Vormundschaft führen; wer nun selbst Vormünder seyn will, darf weder selbst minderjährig seyn, noch auch nur dafür gehalten werden wollen; es scheint mir daher sehr widersinnig, daß der Fiscus, als Stellvertreter der höchsten und allgemeinsten Ober-Vormundschaft des Staats, seinen Mündigen gegenüber selbst minderjährig seyn will; es möchte hohe Zeit seyn, daß der Staat eile, sich selbst als mündig oder volljährig zu erklären, damit er nicht unwürdig erscheine, das Recht jener Ober-Vormundschaft zu behaupten.

Der Abgeordnete v. Weinbach: Er sehe sich durch die gründliche Auseinandersetzung des vorhin aufgetretenen Redners bewogen, dem ganzen Antrag über Gleichstellung des Kronfiscals mit den übrigen gemeinen Parteien beizustimmen.

Den Fiscalen gebührt ein für allemal kein Vorrecht, vor dem Gesetz müße durchaus Gleichheit herrschen. Wenn sich der gerechte Landesfürst selbst als Partei dem unparteiischen Richterstuhl unterwerfe, wie können seine Anwälde irgend ein Vorrecht verlangen? — Da vorhin von einem Entwurf einer neuen Disciplinar-Ordnung die Rede gewesen sey, so füge er die Bemerkung bei, daß, wenn andere Advocaten über Muthwillen und Frivolität gestraft werden, die Fiscalen immer frei durchschlüpfen; er mache also den Antrag, daß, um der Streitsucht Einhalt zu thun, die Advocaten strenger behandelt werden müssen. So oft daher eine Succumbenz- oder Frivolitäts-Strafe erkannt werde, die meistens den oft unschuldigen und aufgereizten Parteien zur Last falle, so sollte dieselbe nicht nur von dem baarem Vermögen des gestraften Advocaten selbst erhohlt, sondern ein solcher auch mit ebensoviel Tagen Arrest als Reichsthaler Strafe bei Wasser und Brod belegt, und der Gleichheit wegen auch die Fiscale auf die nemliche Art behandelt werden, damit der eine, wie der andere abgeschreckt werde, mit der Justiz Chikane und Spiele zu treiben.

Der Abgeordnete v. Hofstetten. Er trete dem Antrage des Abgeordneten Freiherr v. Weinbach ganz bei; man habe schon mehrmalen versucht, den Fiscus mit Geldstrafen anzugreifen, aber man habe sich bald überzeugt, daß von ihm nichts zu erhalten sey, weil er nichts zahle, und daß so also derlei Straf-Bestimmungen auf eine Comedie hinausliefen.

Das Präsidium foderte den Berichterstatter Abgeordneten Walther von Rothenburg auf, seine allenfallsigen Bemerkungen nun zu machen, welcher folgendes erklärte: Durch die vorgetragenen Reden und Bemerkungen der verehrlichen Mitglieder sey dieser Gegen-

stand noch viel weiter erschöpft, und viel gründlicher bearbeitet, als er zu leisten im Stande gewesen wäre, hiedurch sey nun der Antrag so gestellt, daß in der Gerichts-Ordnung eine wesentliche Verbesserung dadurch eingeführt werde. Da durch die Reden und Bemerkuugen sein Gutachten, welches er lediglich aus allgemeinen Rechts-Principien stellen zu müssen geglaubt habe, noch mit passiven Gründen unterstützt worden sey, so habe er gar nichts mehr beizusetzen, und wiederhole bloß seine schon geäußerte Meinung, daß er dem gestellten Antrage ganz beistimme.

Der Abgeordnete v. Hornthal, als Antragsteller, vom Präsidium aufgefodert, gab folgende Erklärung:

Meine Herren! Es kann mir nicht anderst, als sehr angenehm seyn, den von mir gestellten Antrag, die Aushändigung der Original-Acten an die Fiscale betreffend, so kräftig und einstimmig unterstützt zu sehen. Es scheint wirklich der Gegenstand von allen Seiten beleuchtet, und beinahe ganz erschöpft zu seyn; dennoch habe ich während der Discussion einige Bemerkungen gemacht, die ich mitzutheilen mir erlaube.

Die Stellung der Fiscalate in Bezug auf die Kosten des Streites ist von der Art, daß diejenigen Parteien, welche ihnen gegenüber stehen, im Nachtheile sich befinden.

Der Fiscal mag recht oder unrecht haben, und wenn der Streit Jahre lang dauert, so hat er keine Kosten zu bezahlen. Wollte man ihm auch Gerichts-Gebühren bezahlen lassen, es würde eben so seyn, als zahlte er keine; denn er, im Namen des Staats, würde sie dem Staate entrichten, also der Staat sich selbst; so lange es unausführbar ist, die Justiz unentgeldlich mittheilen zu lassen, wird diese ungleiche Stellung fortdauern; der

Privatmann wird immer zahlen, und der Fiscal nicht; der Privatmann geht zu Grunde, während der ihm gegenüber stehende Fiscal nichts verliert. Wenn nun dem Fiscale die Original-Gerichts-Acten auf sein Verlangen ausgehändigt, von diesem solche an höhere Behörden geschickt, allda lange aufgehalten, und dadurch die Richter in der Rechtspflege gehindert werden; so muß die Partei durch ihren Anwald Erinnerungs-Schriften, Betriebs-Gesuche fertigen, und hiedurch sich in neuen Kosten-Aufwand stürzen lassen, besonders wenn der Sitz der höhern Stelle von dem Wohnorte des Betheiligten entfernt sich befindet; da kostet es Stempel-, Post-, Advocaten- und andere Gebühren; die in Erlangung des Rechts gehinderte Partei muß der Staats-Casse auf diese Weise selbst das Hinderniß bezahlen; welcher Mißstand? Es ist bemerkt worden, daß die Fiscalate die Rechte der Minderjährigen genüßen; es wäre allerdings zu wünschen, (wie das verehrliche Mitglied Hofrath Behr richtig bemerkte) daß aus den von demselben trefflich an- und ausgeführten Gründen hierin eine Abänderung geschähe. Solange indessen dieser Vorzug (wenn er diesen Namen verdient) besteht, wie viele Veranlassungen giebt er nicht zur Verzögerung? — Wenn nun von Zeit zu Zeit dem Fiscale die Original-Gerichts-Acten zugestellt werden müssen, so wird eine Verzögerung stets aus der andern entwickelt und die Sache von ihrer Erledigung immer mehr und mehr entfernt. Warum soll denn immer der Vortheil auf Seite der Fiscale und der Nachtheil auf Seite der Privaten zu erblicken seyn? wenn zwischen dem Staate und dem Privatmanne ein Rechtsstreit sich entwickelt, wenn die Lage desselben zweifelhaft erscheint, so wünsche ich stets, ich leugne es nicht, daß der Sieg auf Seite des Privaten sich wende; denn der Staat geht

durch einen verlornen Proceß nie zu Grunde; er hat in sich selbst immer die flüssigsten Mittel, die Staatsbürger insgesammt theilen den Verlust; ein verlorner Rechtsstreit für den Privaten kann ihn sehr leicht ins Verderben stürzen. Auch diese Bemerkung dient zur Unterstützung meines Antrags gegen die Fiscale. Noch erlaube ich mir zu bemerken: das verehrliche Mitglied Präsident v. Seuffert kam in seiner Rede auf einen Umstand zurück, der sich jüngsthin in der letzten Sitzung in die Discussion über meinen Antrag, Inrotulation der Acten betreffend, gemischt hatte; es war die Rede von Lob und Tadel. Es sollte mir leid thun, wenn er glaubt, daß ich ihn hätte tadeln wollen; dieß ist meine Sache nicht. Ich ehre die Ansicht und Anträge jedes Mitglieds, und unterstütze sie, wenn sie zum Guten führen, nach möglichen Kräften. Aber nicht geläugnet kann es werden, daß jüngsthin so gesprochen wurde, als wollte ich nur tadeln. Ich wiederhole es, meine Herren, was ich schon oft sagte: sind wir dazu berufen, um Lobreden zu halten? Ist unsere Bestimmung, über jedes Gute in die Posaune zu blassen? — Lobt sich das Gute nicht von selbst? Unser Beruf fodert von uns, Gebrechen aufzudecken, und deren Abstellung zu bewirken; nun möchte ich doch unterrichtet seyn, wie man Gebrechen aufdecken soll, kann, ohne die Fehler der Verfassung zu tadeln?

Das Präsidium erklärte die Discussion für geschlossen, und bemerkte, daß es die Fragen, über welche abgestimmt werden solle, bis zur nächsten Sitzung vorlegen werde. Hiernächst hob dasselbe die gegenwärtige Sitzung einsweilen auf mit dem Bemerken, daß die Fortsetzung auf Nachmittag 4 Uhr festgesetzt werde, und lud den zweiten Präsident v. Seuffert ein, da er den Vorsitz zu führen verhindert sey, den Präsidentenstuhl einzunehmen und die Berathung zu leiten.

Nachmittag 4 Uhr eröffnete der zweite Präsident v. Seuffert die Fortsetzung der Sitzung damit, daß er in Gemäßheit der Tagesordnung den Antrag des Hofrath Behr, die Revision der Duellgesetze betreffend, zur Berathung aussetzte, mit der Erklärung: daß er sich zwar selbst als Redner für den Antrag eingeschrieben habe nun aber, da er den Präsidentenstuhl einnehme, den Abgeordneten Secretär Mehmel, welcher sich als Redner für den Antrag mit Modificationen habe einschreiben lassen, auf die Rednerbühne rufe. Dieser folgte dem Rufe und hielt auf dem Rednerstuhle die unter Ziffer 106 angebogene Rede. Hiernächst berief das Präsidium den Antragsteller Hofrath Behr auf die Rednerbühne, um seinem Wunsche gemäß von da aus seinen Antrag zu unterstützen. Dem gemäß hielt derselbe auf der Rednerbühne die unter Ziffer 107 angebogene Rede.

Die weiter vom Präsidium berufenen Redner, die Abgeordneten Sturz, Pfister und Stephani trugen die unter den Ziffern 108, 109, 110 angefügten Reden vor.

Der zweite Präsident v. Seuffert ersucht den ersten Präsidenten Freiherr v. Schrenk, welcher während der Rede des Abgeordneten Behr in die Versammlung gekommen war, und den Platz des zweiten Präsidenten eingenommen hatte, nunmehr das Präsidium zu übernehmen, da er selbst über den Antrag einige Worte von der Bühne aus zu sprechen wünsche. Der Wechsel auf dem Präsidentenstuhl folgte und der zweite Präsident v. Seuffert hielt auf der Rednerbühne die unter Ziffer 111 angebogene Rede.

Hiernächst erlaubt das Präsidium den Mitgliedern gesetzmäßig nach den Reihen der Sitze ihre allenfallsigen kurzen Bemerkungen zu machen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Weinbach: Nach so eben von zwei geehrten Mitgliedern vorgetragenen Ehrfahrungen über den Zweikampf in andern Ländern sind wir aus America über Frankreich, Jena und Göttingen in Baiern glücklich wiederum angekommen, und was haben wir allda gesehen? nichts anders, als daß es überall Duelle giebt, daß sich in Frankreich Generale und Oberste die Hälse brechen, daß in Jena und Göttingen die Studenten nach kurzem Stillstand mehr als jemals unter sich Raufereien hatten, und daß die Duell-Gesetze, wenn sie noch so strenge sind, in keinem Lande beobachtet werden. Was von den Amerikanern angerühmt wird, die so weise und glücklich waren, den Zweikampf abzustellen, läßt man dahin gestellt seyn, und es ist nicht wahrscheinlich, daß in einem Lande, wo Menschen und Soldaten von Ehrgefühl wohnen, der Zweikampf ganz vertilgt werden könne.

Der Begriff der Ehre ist bei allen Menschen verschieden, und das Gefühl erlittener Beleidigung und gefoderter Genugthuung läßt sich durch Gesetze zwar einschränken, aber nicht unterdrücken.

Friedrich der Große wollte mit Gewalt die Duell-Wuth in Preussen abstellen, er verordnete, daß dem im Zweikampf Gefallenen das ehrliche Begräbniß versagt, der Sieger aber durch den Scharfrichter enthauptet werden sollte, was war die Folge? Die Duelle hatten ihren Fortgang, wie zuvor, der König sah sich bewogen, durch die Finger zu sehen.

So gewiß ist es, daß auch die strengsten Duell-Gesetze ohne Wirkung sind und bleiben werden.

Wir haben in Baiern Duell-Mandate von den Jahren 1701, 1720, 1748, 1773, 1779, 1781; ein Beweis, daß es gleichsam zur Gewohnheit wurde, fast alle

zwanzig Jahre derlei Gesetze zu erneuern. So oft sich einige Zweikämpfe ereigneten, und das Blut einiger Menschen vergossen wurde, erschienen neue Verordnungen, und diese wurden vor wenig Jahren mit Novellen vermehrt. Sie könnten hinreichend seyn, den Zweikampf zu hindern oder einzuschränken, allein ich will mich von der Meinung des Ausschusses nicht absondern, ich trage vielmehr an, zur Beruhigung vieler, um das Leben ihrer Kinder besorgten, Eltern dem Entwurf neuer Vorschriften in der Art beizustimmen, daß die Studenten auf den Universitäten beim Eintritte durch academische Gesetze, mittels Androhung militärischen Arrestes, Relegation und Unfähigkeits = Erklärung zu Staats = Diensten vom Duell abgehalten werden. Was die übrigen Staats=Diener vom Militär und Civil, dann vom Adel betrifft, so wären Seine königliche Majestät zu bitten, aus diesen drei Ständen eine Commission niederzusetzen, also sich über diesen Gegenstand zu berathen, einen Entwurf eines dem Zeitgeiste angemessenen Duell=Mandats zu verfassen, und zu allerhöchsten Genehmigung vorzulegen hätten.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Wir sind so eben aus Frankreich, England und Amerika in unser Vaterland zurückgekommen; auf einige Augenblicke, bitte ich Sie, meine Herren! mich wieder nach Amerika zu begleiten. Wenn mir mein Gedächtniß getreu ist, so haben die nordamerikanischen Freistaaten vor nicht lange ein Gesetz wegen Zweikampf, nach welchem es Jedem gestattet bleibt, Herausfoderung zu geben und anzunehmen; sobald dieß geschehen, und zur Kunde gekommen ist, wird der Herausfoderer sowohl, als der Gefoderte, wenn er die Herausfoderung angenommen hat, unter gerichtliche Curatel gesetzt, er sey, wessen Standes und

Verhältnisses er wolle, und es wurde und wird versichert, daß dieses Gesetz vom besten Erfolge und das Beispiel der Zweikämpfe seltener geworden sey. Er erlaube sich, auf diese vortreffliche Idee gedachter Freistaaten aufmerksam zu machen.

Der Abgeordnete Kurz. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung hinsichtlich der besondern Verhältnisse des Rheinkreises. — In einem Zeitraume von 20 Jahren ist mir auch nicht ein Fall bekannt geworden, wo sich Bewohner des dermaligen Rheinkreises duellirt hätten.

Dem Mangel an Ehrgefühl könne man dieses nicht zuschreiben; denn kein Bewohner des Rheinkreises laße sich ungestraft an seiner Ehre antasten. Ebenso wenig dem Mangel an Muth und an persönlicher Tapferkeit; in den Reihen der französischen Heere, fuhr derselbe fort, waren die Rheinländer immer als die tapfersten Krieger bekannt. —

Ich glaube die Ursache davon einzig in der im Rhein-Kreise bestehenden Gesetzgebung zu finden. Das peinliche und Polizei-Strafgesetzbuch, welches im Rheinkreise gilt, enthält nicht nur gegen diejenigen, die jemand verwunden oder tödten, sondern hauptsächlich auch gegen jene, die durch Schmäh- und Schimpfreden die Ehre eines andern angreiffen, und ihn in der Achtung seiner Mitbürger herunter setzen, die angemessensten Strafverfügungen. — Im Rheinkreise sind aber solche Strafverfügungen keine todten Buchstaben. — Gerichtshöfe, welche urtheilen bei offenen Thüren und in den Augen des Publicums und in Anwesenheit einer königlichen Staatsbehörde, deren ausschließliche Beschäftigung es ist, auf den Vollzug der Gesetze zu wachen, solche Gerichtshöfe, sage ich, können keine Strafverfügungen unangewendet lassen. — Derjenige, der an seiner Ehre gekränkt ist, kann

daher mit Zuversicht darauf rechnen, daß er gegen den, der ihn beleidigte, Genugthuung erhält, daß er dieselben ohne Verschub nicht bei verschlossenen Thüren, sondern vor eben dem Publikum erhält, vor welchem seine Ehre gekränkt wurde. Unter solchen Verhältnissen wird es wohl niemand einfallen, die Sicherung seiner Ehre in einem Zweikampfe zu suchen, in einem Mittel, daß den Zeiten der Rohheit und der Finsterniß seinen Ursprung verdankt, in einem Mittel, das von den Gesetzen verworfen ist, und das in den Augen der vernünftigen Menschen den Streit unter allen Verhältnissen unentschieden läßt. —

Ich glaube daher, daß die in Antrag gebrachten Ehrengerichte für den Rheinkreis nicht nur unnöthig sind, sondern sogar noch nachtheilig werden können, wenn, wie dieß bei gewissen Beichtspiegeln ist, in welchen die Jugend Laster kennen lernt, von denen sie vorher keine Ideen hatten.

Ich trage demnach darauf an, daß die Errichtung der Ehrengerichte als nicht anwendbar auf den Rheinkreis erklärt werde.

Der Abgeordnete Schulz: In der gemachten Voraussetzung, daß außer dem, was in Beziehung auf Duelle in mancherlei Schriften enthalten, und so eben auch von mehrern verehrlichen Rednern ausführlich entwickelt worden ist, sich wenig mehr sagen lasse, was auch zugleich etwas erhebliches wäre, glaube ich auf die Ehre eines öffentlichen Vortrags über diesen Gegenstand heute Verzicht leisten zu müssen. Indessen wage ichs dennoch um eines einzigen Punctes willen, mein Stillschweigen zu brechen. — Es war heute Vormittags mehrmals und nachdrücklich von einem „an der Wurzel zu fassenden Uebel," welches geheilt werden soll, die Rede. Das Uebel an der Wurzel fassen, heißt, um jetzt eines

andern Bildes mich zu bedienen, ebenso viel, als: die Quelle nachweisen, woraus es entspringt, und sodann diese Quelle verstopfen oder ganz abgraben. Die Quelle des Zweikampfs ist, darüber sind längst alle Denkenden einig, ein falscher Begriff von dem, was Ehre, und insbesondere die Ehre des Mannes sey. Ist es nichts unmögliches, diesen falschen Begriff zu berichtigen, und durch Berichtigung zu beseitigen, so hört auch das Unwesen, welches daraus hervorgieng, von selbst auf. Jede Anstalt aber, welche noch eine Möglichkeit oder gar Unvermeidlichkeit der Duelle unter Männer von Pflicht und Ehrliebe voraussetzt, ist der Inoculation der natürlichen Blattern ähnlich, durch welche das Uebel zwar weniger schädlich oder zerstörend gemacht, aber doch fortgepflanzt wird.

Diese Inoculation muß wegfallen, sobald man vacciniren, das heißt, den Uebel zuvorkommen, die Anlage dazu ganz ausrotten kann.

Daß diese Ausrottung des Duell-Unfuges unter den Studierenden möglich sey, ist um so mehr zu hoffen, da über die Renomisten-Balgerei junger Tollköpfe auf Academien bei allen Vernünftigen längst schon gerichtet ist. Pflanzen wir unsern Jünglingen reines Gefühl für wahre Ehre tief in das Herz ein, so wird das Unwesen, welches nur aus falschem Ehrgefühl hervorgeht, von selbst ein Ende nehmen.

Was aber den Militärstand betrifft, der so vorzügliche Ansprüche darauf macht, die Ehre als sein heiligstes Eigenthum zu bewahren, so dürfen wir es meines Erachtens dem guten Geiste, der die mit Ruhm bekrönte Armee Baierns beseelt, getrosten Muths zu trauen, daß die zweckmäßigsten Vorschläge zur Verbannung des

Zweikampfs von einem Vereine der Edelsten dieses Standes, selbst ausgehen werde.

Der Abgeordnete Köster: Es haben viele Redner über den Duell gelehrte Abhandlungen hören lassen. Ich habe nichts hinzuzufügen, jedoch in Beziehung auf den Rhein-Kreis, wo sie keine Privilegirten haben, muß ich den Grundsatz aufrecht zu erhalten suchen, daß daselbst nur eine Justiz für alle Bürger bestehet. Da nun Studenten auch Menschen sind, so müßen die Verbrechen, welche sie begehen, vor den gewöhnlichen Gerichten bestraft werden. Wir kennen keine Universitäts-Justiz nach unsern Gesetzen. Der Duell ist eine Selbsthülfe, um die vermeintliche oder wirklich verletzte Ehre durch Blut zu rächen. Ich frage: kann in einem Staat, wo Gesetze bestehen, wo unsere Mitbürger uns zu Hülfe kommen können, eine solche Selbsthülfe geduldet werden, die immer körperliche Verletzungen, oft einen Mord zur Folge hat? — Die menschliche Gesellschaft hat sich in einen Staat zur Erhaltung und Sicherheit des Lebens und Eigenthums zu einer Einheit verbunden. Sie ist eine moralische Person; wer im Duell ein Glied derselben verletzt oder tödtet, beleidigt den Staat, begehet ein Staatsverbrechen, und muß daher gleich jedem andern Staatsverbrecher bestraft werden. Ich verwahre übrigens nochmal den Rheinkreis gegen eine Universitäts-Justiz, und schließe mich der Meinung des Collegen Kurz an.

Hierauf gab das Präsidium dem Berichterstatter v. Hoffstetten das Wort, welcher folgende Erklärung machte.

Was in dieser Angelegenheit bereits durch die Anträge des Berichtserstatters des Ausschußes, und die Redner, welche eben sprachen, vorgekommen, scheint den Gegenstand sowohl in der moralischen Beziehung als nach

der juridischen Seite erschöpft und gehörig beleuchtet zu haben. Wenige Bemerkuugen erlaube ich mir noch nachzutragen.

a) Nicht die Initiative zu einem Gesetzentwurfe maßt sich der Berichterstatter und der Ausschuß an, wie ein Redner darauf hinzudeuten scheint, bloß von der Bitte war die Rede, daß Seine Majestät eine Initiative geben möchte.

b) Zu berichtigen kommt noch die irrige Meinung, als wäre von der Möglichkeit der Zulassung der Duelle in unsern Anträgen die Rede.

Ueberflüßig ist es, zu berühren, daß die Regierung die Zulassung derselben nie aussprechen könne. Meiner Behauptung entgegen kömmt mir die Aeusserung vor, daß das Ueberhandnehmen der Duelle wirklich im Geiste der Zeit liege, ich berufe mich nichts desto weniger auf meine frühere Behauptung.

Der Geist der Zeit hat alle Classen der Staatsbürger mehr, wie sonst, unter sich genähert; das allgemeine Unglück, der allgemeine Druck hat alle Stände der bürgerlichen Gesellschaft in einen Bund gestellt, unter die Fahne gesammelt zum Kampfe gegen Despotie. — Der Kastengeist des Militärs ist zum Theile verschwunden: Linientruppen, Legionen, Landwehren, hat gleiche Tapferkeit belebt, gleiches Interesse sie und uns zu Brüdern gemacht.

Ich empfehle Ihnen, meine Herren! nochmal die Angelegenheit, welche in vieler Beziehung so großes Interesse erregte, ich schmeichle mir, daß Sie dem Antrage des Ausschusses Ihren Beifall nicht versagen, ihn künftig unterstützen werden.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Meine eigentliche Ansicht über diesen Gegenstand habe ich der hohen Ver-

sammlung bereits vorgetragen. Für jetzt glaube ich nur noch Folgendes bemerken zu müssen. Kaum habe ich meinem Ohre getraut, als ich von einem verehrlichen Redner, Herrn v. Weinbach vernahm, daß unsere bisherigen Gesetze für das Duellwesen vollkommen gut wären. Hat denn nicht der Referent des Ausschusses klar und deutlich bewiesen, daß sie nicht nur an sich ganz unzweckmäßig, sondern auch mehreren in der Constitution ausgesprochenen Grundsätzen widersprechend seyen.

Schon deßhalb müßen sie also genau revidirt und verbessert werden, wenn auch ihre gänzliche Unwirksamkeit nicht factisch beurkundet vorläge.

Weit entfernt, daß der Duell-Unfug abgenommen hätte, hat er vielmehr auf eine auffallend progressive Weise zugenommen, und wollen wir den ferner den Fluch der gebeugten Eltern auf uns nehmen? Gesetzt auch sogar, das Uebel sey wirklich nicht ganz auszurotten, müssen wir nicht wenigstens die kräftigsten Versuche machen, diesen Zweck zu erreichen, und demgemäß die Gesetzgebung wesentlich verbessert wünschen. —

Wenn, wie wir vorhin in einer Rede von ächtem französischem Geiste vernommen haben, entgegenstehende Gefühle der gesetzgebenden Thätigkeit Stillstand gebieten dürfen, so ist es wohl auch sehr unthunlich, Verbesserung in der Criminal-Gesetzgebung überhaupt vorzunehmen, denn alle Criminal-Gesetze werden die Gefühle aller derjenigen gegen sich haben, die sich versucht sehen könnten, sie zu übertreten; allein ich habe ja voraus schon und und zwar mit Recht bemerkt, daß sich die Gesetze nicht nach den Gefühlen und Unarten zu schmiegen haben, sondern diese — nach jenen, und könnten wir auch sie nicht auf einmal biegen, so muß doch ein kräftiger Versuch zur Minderung des Uebels gemacht werden.

Was die Aufstellung der gewünschten besseren Gesetze betrifft, so hat das verehrliche Mitglied Freiherr v. Weinbach bemerkt, daß zum Entwurfe dieser Gesetze Glieder des Adels und des Militär-Standes zugezogen werden sollten.

Ich glaube nicht, daß es beim Entwurfe dieser Gesetze auf die Standes-Qualität der Arbeiter ankomme, sondern nur auf das Daseyn der erfoderlichen legislativen Kraft.

Die Gesetze selbst dürfen keineswegs bloß Einen Stand begreifen, und dem übrigen freien Spielraum lassen; wozu auch hier ein solcher Unterschied, ein solcher Vorzug? Ziemt es wohl einem Stande, hierin einen Vorzug zu suchen, daß sein Ehrgefühl in einer falschen Richtung sich äussern dürfe? Unsere Verfassung spricht Gleichheit vor dem Gesetze als Hauptgrundsatz aus, und eine weitere Verletzung dieses constitutionellen Princips wollen wir nicht erwarten.

Uebrigens glaube ich nochmal darauf aufmerksam machen zu müssen: die besten Gesetze gegen den Duell-Unfug werden nichts helfen, wird nicht unbedingt auf deren Vollzug gedrungen, nur an dieser Klippe scheiterten bisher die Gesetze.

Dringend scheint es mir daher nothwendig, unserer Bitte um eine solche Gesetzgebung, auch die Bitte um den unbedingten Vollzug derselben hinzuzufügen.

Unter dieser Voraussetzung würde auch der Versuch einer bessern Gesetzgebung gewiß von wesentlichem Erfolg seyn. Entspräche auch selbst dann der Erfolg nicht unsern Erwartungen, so hätten wir wenigstens das Unsrige gethan.

Das Präsidium erklärte die Discussion über diesen Antrag geschlossen, und versprach die Vorlage der Fragen zur Abstimmung in der nächsten Sitzung.

Der zur Vortrags-Erstattung über den königl. Verfassungs-Entwurf, die Umlage der Gemeinde-Bedürfnisse betreffend, berufene Referent des dritten Ausschußes der Abgeordnete Graf v. Preysing bestieg den Rednerstuhl, und erstattete den unter Ziffer 112. angebogenen Vortrag.

Das Präsidium setzte zur Berathung über diesen Gesetzes-Entwurf die nächste Sitzung fest und bemerkte den Mitgliedern, daß der Vortrag lithographirt sey, und in der Kanzlei abverlangt werden könne.

Hierauf wurde der Secretär des Petitions-Ausschusses Hofrath Behr zur Berichts-Erstattung über die Arbeiten dieses Ausschusses auf den Rednerstuhl berufen, wo er den unter Ziffer 113. angebogenen Bericht der Cammer ablegte.

Das Präsidium: Es sey nun nach der Tages-Ordnung an dem, daß die Cammer über die — nach Beschluß des Petitions-Ausschusses an sie gebrachten Anträge hinsichtlich ihrer Zutheilung an die Ausschüsse Beschluß fasse.

Der Antrag des Abgeordneten Köster, über Einführung des öffentlichen Gerichts-Verfahrens und der Geschwornen-Gerichte, wurde an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Die Anträge des Abgeordneten Blaß, Vollzug der Verfassung, der Bestimmung eines Maßstabes für die Ablösung der grundherrlichen Rechte, und Vollzug der Verfassung durch Aufhebung der Wirkungen der Leibeigenschaft, wurden verlesen, und durch einstimmigen Beschluß an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Den einstimmigen Beschluß faßte die Cammer über die Anträge des Abgeordneten Wankel, die Errichtung

einer Vieh- und Hagelschlag-Assecuranz und den Juden-Handel betreffend, und den Antrag des Abgeordneten Weiß, auf Aufhebung der Salztransport-Frohnen.

Nachdem der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Heynitz, das Sportelwesen im Ober-Mainkreis, insbesondere im ehemaligen Fürstenthum Baireuth betreffend abgelesen war, erklärte der Abgeordnete Bestelmayer: der größte Theil des Rezatkreises, nämlich das ganze vormalige Fürstenthum Ansbach finde sich in demselben Falle, wie Baireuth, auch da gelte noch die preußische Sportel-Taxe, während die baierische Gerichts-Ordnung für das Verfahren selbst eingeführt sey. Bei den — hier ganz gleichen obwaltenden Verhältnissen, mit jenen im Antrage genannten, schließe er sich für den Rezatkreis an diesen Antrag an; durch einstimmigen Beschluß verwies die Cammer den Antrag an den geeigneten Ausschuß.

Der Antrag des Abgeordneten Popp, die Herstellung einer gleichen Besteuerung betreffend, wurde verlesen, worauf der Abgeordnete Hafner erklärte:

Er müsse es hier wiederholen, daß die Ungleichheit in der Besteurung im Rezatkreis noch viel größer sey, da könnten Beispiele aufgeführt werden, daß einzelne Güter nicht blos um etliche 20 fl. mehr Steuer geben, als sonst, sondern um 100 fl.

Das Präsidium: Es sey über diesen Punct bereits ein eigener Antrag des Abgeordneten Secretärs Häcker an die Cammer gelangt. Durch einstimmigen Beschluß wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Die Anträge des Abgeordneten Popp, die Mühlenschau betreffend, des Abgeordneten Oerthel, die Herabsetzung des Zollsatzes für Farbenstoff und Garne, in dem

neuen Zoll-Tarif, — wurde an den geeigneten Ausschuß verwiesen, nachdem sie der Cammer vorgelesen worden.

Der Abgeordnete Freiherr von Nothaft, bemerkte dem Präsidio, daß sich mehrere Mitglieder entfernt hätten, weßhalb zu untersuchen seyn möchte, ob noch die gesetzliche Anzahl der Abgeordneten zur Fassung eines gültigen Beschlusses vorhanden sey.

Das Präsidium: Es habe die Mitglieder gezählt, und noch über die gesetzliche Anzahl seyen vorhanden.

Der Antrag des Abgeordneten Wankel auf Bezielung einer großen Ersparniß durch Aufhebung der Gensd'armerie, durch Verlegung der Officiere auf das Land, wurde verlesen.

Der Abgeordnete Köster: Er mache den künftigen Referenten über diesen Antrag darauf aufmerksam, daß im Rheinkreise die Gensd'armen keine Soldaten, sondern Civil-Beamte seyen; wolle man nun auch im Rheinkreise dieselben abschaffen, und ihre Function dem Militär übertragen, so kämen die Bürger unter militärische Gewalt, welches mit den Institutionen des Rheinkreises nicht vereinbarlich seye.

Der Abgeordnete Anns: In diesem Falle habe freilich die Gensd'armerie eine andere Stellung, bei uns seyen die Gensd'armen Militär.

Ein einstimmiger Beschluß verwies den Antrag an den geeigneten Ausschuß.

Das Präsidium zeigte der Cammer noch an, daß die Wittwe des verstorbenen Abgeordneten Eggstein durch ein Schreiben der Cammer ihr Dankgefühl über die ihrem verstorbenen Manne erwiesene letzte Ehre ausgedrückt habe, setzte die nächste Sitzung auf Dienstag den 30. März an, und schloß die gegenwärtige.

Die Tages-Ordnung wurde unter Ziffer 114. zu den Acten gelegt.

(L.S.) Freiherr v. Schrenk, Präsident.

Häcker, Sekretär.
v. Seuffert, Präsident.
Gruber von Lindau.
Reuther.
Hartmann.

Beilagen.

Ziffer 102.

Einlauf
von 23 bis 26. März 1819.

1) Antrag des Abgeordneten Popp, daß die im Fürstenthume Baireuth übliche Mühlbeschau durch einen besondern Mühlbeschauer aufgehoben, und dafür die im übrigen Königreiche gewöhnliche Mühlenbeschau eingeführt werden möge.

2) Antrag des Abgeordneten Popp auf Abänderung der zu hohen Steuerbelegung in der Provinz Baireuth, durch Vornahme einer neuen öffentlichen Schätzung der steuerbaren Realitäten.

3) Antrag des Abgeordneten Weiß auf Aufhebung der Salztransportfrohne, Salzaufgebot genannt.

4) Antrag des Abgeordneten Baron v. Heynitz auf Aufhebung der preuß. Sporteltaxe im ehemaligen Fürstenthume Baireuth, und Einführung eines dießfalsigen, minderdrückenden Provisoriums.

5) Bitte des Doctors Alois Sterler, Lehrers der Botanik in München und des Apotheker Tillmetz, d. Vollzug des königl. Edicts über das Medizinalwesen in Baiern betr. vom 8. Sept. 1808.

6) Beschwerde der pensionirten Hofmusiker zu Würzburg über Verletzung der Constitution, resp. widerrechtliche und verfassungswidrige Pensionirung.

7) Beschwerde des Pfarrers Wolf von Kleinrinderfeld wegen der Vergütung des Wildschadens für 1818.

8) Beschwerde der Gemeinde Kleinrinderfeld wegen des im Jahre 1818 erlittenen Wildschadens.

9) Beschwerde der Gemeinde Hoflimbach wegen des im Jahre 1818 erlittenen Wildschadens.

10) Antrag des Decans Riederer auf Wiederherstellung der Cumulativ-Behandlung der geistl. Verlassenschaften.

11) Vorstellung des Zeitungsschreibers Keil von Würzburg mittels welcher derselbe Thatsachen zur Behauptung liefert, daß die Censoren der Zeitungsblätter zu streng verfahren.

12) Antrag des Abgeordneten Bürgermeisters Oerthel auf Verminderung der Zollsätze im neuen Mautgesetze für Farbestoffe und Garne.

13) Weitere Eingabe des Joh. Völker von Kaufbeuern seinen Huidischen Prozeß betreffend.

14) Beschwerde des Carl Friedrich Roth von Weissenburg, über erlittene Beschädigung bei Erkaufung einer Staatsrealität, und derselben Wiederversteigerung, mit Bitte um Verwendung, damit er möge entschädiget werden.

15) Antrag des Abgeordneten Wankel, durch Abschaffung der Gensdarmerie, und Verlegung der Offiziere auf das Land, um die Beurlaubten, Conscriptionsfähigen, und die Landwehr in den Waffen zu üben, und dadurch eine Sicherheits-Garde im ganzen Lande zu bilden, eine bedeutende Ersparung zu bezwecken.

16) Antrag eines Ungenannten, geschrieben an der Donau, darauf daß allen Offizieren der stehenden Armee die Siegelmässigkeit ertheilt werden möchte.

17) Vorstellung des Erhard Finkenseller, in welcher derselbe verspricht, die Fehler und Schwierigkeiten der gegenwärtigen Vermessung zu verbessern, und die künftige Vermessung mit halben Kosten ohne Fehler herzustellen, die Bonitirung und Schätzung ohne Schwierigkeit und Streit zu besorgen, und für die große Ungleichheit der Getreidgülten zu sorgen rc.

18) Vorstellung der Gerber und Lederfabricanten in Baiern

den zu niedern Ausgangszoll der rohen, und zu geringen Eingangszoll der gearbeiteten Leder-Sorten in dem Entwurfe des neuen Zolltarifs betreffend.

19) Eine Druckschrift des Professors Bomhard von Ansbach, über die Verbesserung der höhern Gymnasial-Lehrstellen.

20) Beschwerde einiger Einwohner von Hof-Maisenbach über die Wildschaden von 1818.

21) Vorstellung der Abgeordneten Klein von Zirndorf, womit derselbe ein neues Attest über seinen Gesundheitszustand überreichet.

22) Nachtrag zur Beschwerde des Jos. Kurz, Realitäten-Besitzers und Vertreters der Demolitions-Beschädigten von St. Nikola bei Passau; die Demolitions-Entschädigung betreffend.

23) Antrag des Abgeordneten Kiendl auf Beseitigung einiger der Landescultur im Wege stehenden Hindernisse.

24) Vorstellung der Uhrmacher-Innungen von Augsburg und München gegen den Handel der Juden mit Uhren, und die Einführung fremder Uhren.

25) Antrag des Abgeordneten Schnitzer auf Verminderung des Salzpreises.

26) Vorstellung einiger Tabakfabricanten von Augsburg, mit Bitte, um Berücksichtigung ihrer Verhältnisse bei Belegung der fremden Blätter in dem neuen Mauth-Tariffe.

27) Antrag des Abgeordneten Volkert auf ein Verboth der Ausfuhr der alten Leinwand oder Hadern zur Emporbringung der Papier-Fabrication.

28) Vorstellung der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt München, den Schutz der Realgewerbs-Gerechtigkeiten, als volles Eigenthum, gegen die Verordnungen von 1803 und 1804 betreffend.

29) Antrag des Abgeordneten Kretz auf Minderung der zu drückenden Häuser-Steuer in Weissenhorn, als Nachtrag zu seiner frühern Petition über diesen Punct.

30) Antrag des Abgeordneten Weiß auf baldige allgemeine Ausführung des Steuer-Definitivum, und dessen Revision im Landgericht Dachau.

31) Antrag des Abgeordneten Hafner auf Errichtung eines Hauptarchives über die Urkunden der Stiftungen und Gemeinden.

32) Antrag des Abgeordneten v. Hornthal auf den Vollzug der Ausantwortung des Stiftungs-Vermögens an die Gemeinden.

33) Eine weitere Vorlage von Joh. Völker von Kaufbeuern seine Proceßsache betreffend.

34) Vorstellung mehrerer Fabricanten und Professionisten von Nürnberg die Handels-Beschränkungen durch die Einfuhr-Verbote, und hohen Zölle in verschiedenen Ländern betreffend mit Bitte um Abhülfe durch Abschliessung von Handels-Tractaten ꝛc.

Ziffer 103.

Rede

des Abgeordneten und Secr. Häcker, die nähere Entwicklung seines Antrags in Betreff des Advocaten-Wesens enthaltend.

Meine Herren!

Daß ich den von mir gestellten Antrag über das Advocaten-Wesen durch nähere Entwicklung jener Gründe, welche ich in dem Antrage selbst nicht auseinandersetzen konnte, erörtere und mehr unterstütze, müssen Sie mit Recht von mir erwarten. Ich stellte meinen Antrag dahin:

1) daß die Zahl der Advocaten besonders auf dem Lande möglichst vermindert;

2) daß kein junger Rechtsgelehrter, welcher nicht die 1te oder 2te Qualifications-Note in den Concurs-Prüfungen erhalten, in die Zahl der Advocaten aufgenommen, und

3) daß gesetzlich bestimmt werde, daß die Advocaten zu allen Administrativ- und Justizstellen nach Maßgabe ihrer bewiesenen Gelehrsamkeit, Geschäftsgewandheit, ihres Fleißes und ihrer Rechtlichkeit befördert werden müssen, und daß die Advocatur als die Pflanzschule der Richter und Geschäftsmänner betrachtet werde, endlich

4) daß die Advocaten-Disciplinar-Verordnung, besonders hinsichtlich des Wirkungskreises der Untergerichte, auf die Advocaten einer genauen Revision unterworfen und alle diesen Stand kränkende Bestimmungen geändert werden.

Dankbar freudig, erkenne ich es an, daß der Ausschuß in Erwägung der vorgetragenen Gründe diesen Gegenstand nicht nur der Bearbeitung werth fand, sondern in der Hauptsache demselben beistimmte. Nicht Eitelkeit, lediglich das Gefühl, eine gute, nützliche, ja sogar unumgänglich nothwendige, mit dem Interesse des Volkes in innigster Verbindung stehende, seine heiligsten Rechte betreffende Sache in Antrag gebracht und hiedurch vielleicht die Veranlassung gegeben zu haben, daß eine wohlbegründete Beschwerde zur Kenntniß der Regierung komme, und Abhülfe erhalte, lediglich dieses Gefühl erzeugt in mir jene Freude und giebt mir Muth, Ihnen, meine Herrn, die Gründe für meinen Antrag, welchen ich, der in wenigen Puncten verschiedenen Ansicht des hochverehrten Ausschußes ungeachtet, in seiner ganzen Ausdehnung vertheidigen zu müssen glaube, hier näher zu entwickeln.

Jeder Staatsbürger, welcher vor Gericht stehen kann, hat auch das Recht, seine Angelegenheit vor Gericht zu vertheidigen; ob er dieses kunstmäßig, nach den Regeln der Gerichtsordnung mit Ausführung der entscheidenden Rechtssätze thun könne, hierauf kommt nichts an. In den meisten Fällen, kommt alles auf die richtige Darstellung der Thatumstände, welche die Streitsache betreffen an, und oft stellt sie der gesunde gemeine Menschen-Verstand am klarsten dar; die Anwendung der entscheidenden Rechtssätze ist Sache des Richters. Selbst vor Gericht sprechen zu können, selbst seine Rechte zu vertheidigen war von jeher ein Vorzug, auf welchen der Deutsche viel hielt. Inzwischen foderte die höhere Civilisation, die vermehrte Gesetzgebung, die Zerstückelung des deutschen Reichskörpers, die verschiedenen da geltenden Rechte und Gerichtsformeln und viele andere Umstände gebieterisch von den Regierungen, dafür Sorge zu tragen, daß unter öffentlicher Autorität gewisse Personen aufgestellt wurden, welchen die Führung fremder Rechtshandel

oblag. Nach dem Geiste des in Deutschland herrschenden Zunft-Zwanges mußte, da einmal der Staat diesen Advocaten die Führung fremder Rechtshändel als Nahrungs-Stand zugewiesen hatte, jeder nicht in diese Classe aufgenommene von dem Geschäfte selbst ausgeschlossen werden.

Dieses Institut der Advocaten fodert die größte Aufmerksamkeit der Regierung, da es so innig mit der Justiz-Verwaltung- und Verfassung zusammenhängt.

Die Advocaten sind es, denen die Unterthanen ihre wichtigsten Rechts-Angelegenheiten, ihr Vermögen, ihre heiligsten Rechte anvertrauen müssen. Wenn, wie ich schon im Antrage selbst sagte, in der Gesetzgebung der Römer, das Mandat die Folge des unbedingtesten Zutrauens war, so ist in unserer Gesetzgebung die Vollmacht für den Anwalt, Folge eines indirecten Zwanges; der Streitführende kann zwar jeden Anwalt bevollmächtigen, doch die Classe der Anwälte nicht überschreiten. Die Anwälte haben es in ihrer Gewalt, die Processe häufig zu vermehren, sehr zu verwirren, so, daß, wie neulich ein verehrtes Mitglied bemerkte, ein in die Hände von Anwälten gegebener Proceß in zwei Jahren eine solche Physognomie haben kann, daß ihn die Partei für den ihrigen zu erkennen, nicht im Stande ist. Die Anwälte können viele Processe verhüten, viele anspinnen. Die Wirkung der Gesetzgebung für das Leben liegt häufig in der Hand der Advocaten. So nützlich der Stand der Advocaten für die bürgerliche Gesellschaft ist, so schädlich kann dieser Stand derselben werden. Unumwunden muß ich es gestehen, daß ich den Stand der Advocaten zwar für ein nothwendiges, doch immer als ein Uebel in der Gesellschaft betrachte. Ferne sey es von mir, diesem Stande jene Achtung zu versagen, welche jeder Gutgesinnte der treuen Pflichterfüllung schuldig ist, ferne sey es von mir, durch das Prädicat, ein nothwendiges Uebel, den Stand selbst angreifen zu wollen. Sind ja so viele andre Staats-Institutionen nothwendige Uebel. Allein, dieser Stand der Advocaten, verdient nach seiner bisherigen Stellung im Staate und solange er seine Bezahlung von den Parteien selbst erheben muß, vorzugsweise dies Prädicat.

Den Advocaten sind die verderblichsten Leidenschaften der Unterthanen, Rechthaberei und Proceßsucht als Nahrungs-Stand zugewiesen. Vom Staate genießen sie nichts, aus dem Säckel der Unterthanen zehren sie. Mit der Anstellung eines Advocaten in einem Bezirke ist ihm dieser Bezirk mit seinen Einwohnern als der Grund und Boden angewiesen, wo er allein säen und ärnten kann. Je mehr Proceße, desto größer seine Einnahme, je größer seine Einnahme, desto größer die Last für die Unterthanen. Nach dieser Rücksicht müßte also der Staat dafür sorgen, daß dieses nothwendige Uebel aufs kleinste beschränkt, und daher nur wenige Advocaten angestellt seyen. Auf der andern Seite fodert aber der mit der Anstalt verbundene Zwang, vermöge welchen der Staatsbürger die Vertretung seiner Rechte einem Anwalte anvertrauen muß, daß ihm eine nicht zu enge beschränkte Auswahl der Anwälte gegeben werde, damit er nicht unbedingt zu wenigen getrieben sey. Bei diesem Conflicte zweier Staatspflichten, gleich heilig und gleich wichtig, der Beschränkung der Anzahl der Advocaten einerseits und der Herstellung einer zureichenden Auswahl für die Parteien, entsteht die Frage: wie der Staat solche widersprechende Ansichten vereinigen und alle Verbindlichkeiten mit einemmale lösen könne?

In frühern Zeiten war die Stellung der Landämter und das Verhältniß der Beamten zu den Unterthanen ein ganz anderes als heut zu Tage. Der Beamte war gesetzt, damit den Unterthanen die amtliche Hülfe in Verfolgung ihrer Rechts- und sonstigen Angelegenheiten so nah als möglich gelegt würde. Das vorherrschende Verhältniß des Beamten war das zu den Unterthanen. Der äussere Beamte war Beamte der Regierung. Die gegebenen Verordnungen und Gesetze in Vollzug zu setzen, war seine Pflicht; bei streitigen Verhältnissen der Unterthanen diese individuellen Verhältnisse der Regierung zu berichten, das Hauptverkehr mit der Regierung. Seine meiste Zeit konnte der Beamte den Unterthanen widmen. Er hörte selbst jeden Unterthan an, gab ihm guten Rath, stellte ihn bei obwaltenden Streitigkeiten die Rechtsverhältnisse kurz vor, suchte Processe durch kluges Zureden zu verhüten, angefangene durch Ver-

gleich zu beendigen, nahm die Bitten, welche der Unterthan bei der Regierung vorzubringen hatte, kurz auf, zeigte sie mit Gutachten an, kurz, er gehörte hinsichtlich seiner meisten Zeit und Thätigkeit den Unterthanen an. Daher waren Anwalte auf dem Lande eine Seltenheit, daher waren die Gebrechen unserer Gerichts-Ordnung für den größten Theil des Volkes kaum bemerkbar, daher waren die Unterthanen mit den äussern Aemtern sowohl, als mit dem Beamten zufrieden, daher waren Klagen gegen äussere Aemter eine seltene Erscheinung. Bald änderte sich die Stellung der äussern Justizämter, der Landgerichte, ja selbst der Stadtgerichte. Eine collegialle Verfassung wurde der ersten Instanz für die Gerechtigkeits-Pflege gegeben, wo sonst ein Gerichts-Schreiber, Actuar genannt, das Nöthige im Dienste zu versehen im Stande war, wurden zwei Gerichts-Assessoren angestellt und in die zweideutigste Lage versetzt. Als selbstständige Richter wurden sie neben den nun als Land-Gerichts-Vorstand, Dirigent, Director oder gar Präsident genannten Land-Richter, für die Justiz-Verwaltung als coordinirt gestellt, während im nächsten Augenblicke der Land-Richter in Administrativ- und Policei-Geschäften, solche als subordinirt nahebei unbedingt befehligte. Die bessere Actuars-Besoldung, wobei ein Mann, allenfalls mit Familie sogar leben konnte, wurde auf die geringst möglichste mit dem zur Bildnng nöthigen Capital- und Kraft-Aufwande ganz unverhältnißmäßige Besoldung von 600 fl. herabgesetzt. Nun bestand ein Collegium, und hiermit waren alle Klagen der Unterthanen und der Verderb der äussern Aemter begründet. Einerseits war ein bedächtlicher, langsamer, seiner Natur nach schwerfälliger Collegialgang eingeführt, und da, wo schnelle Instruction und Entscheidung allein dem Interesse der Unterthanen zusagte, eine weitwendige Berathung, ein Formeln-Wesen, lähmend eine freie Thätigkeit, hingestellt. Auf der andern Seite war eine Spalte geöffnet zwischen den äussern Beamten und den Unterthanen, zwischen die beiden, welche sich vorher in allen Lebens-Verhältnissen unmittelbar berührt hatten, waren nun mittels Personen, die Assessoren, und ein durch den Collegialgang nothwendig gewordenes Heer von Schreibern, ge-

nannt Sportel-Rentanten, Registratoren, Expeditoren, Kanzlisten und Diurnisten, eingeschoben, und so den Unterthanen der Weg zu dem Beamten, welchen der Unterthan, als für sich da seyend bisher betrachtet hatte, entweder ganz versperrt, oder doch wenigstens außerordentlich erschwert.

Wenn nun noch in Erwägung gezogen wird, daß, je mehr Menschen für die Verwaltungs- oder Justiz-Geschäfte angestellt werden, durch diese Anstellung die Geschäfte selbst vermehrt werden, wenn erwogen wird, daß, je mehrern das Regierungs-Geschäft aufgetragen wird, desto mehr regiert werden will, und gewöhnlich desto schlechter regiert wird, so findet sich aus dieser einzigen unglücklichen Operation, wie die Verwaltung der Gerechtigkeitspflege und überhaupt die ganze Administration des Staates zum Unglücke der Unterthanen, zur Belastung des Volkes und zum Nachtheil der Regierung ausserordentlich vermehrt werden mußte. Es findet sich, wie der äussere Beamte unbemerkt einen andern Standpunct erhielt, wie die Gebrechen der Gerichtsordnung nun grell an den Tag treten mußten, wie die bisher ungekannte Anstellung von Advocaten auf dem Lande nothwendig wurde, wie im gleichen Verhältnisse bei den Justiz- und Administrativ-Stellen eine doppelte Vermehrung des Personales Bedürfniß ward, und es findet sich die Erklärung, wie die unglückselige Vielschreiberei, und die das Mark des Landes verzehrende Krankheit, die Gesetzes-Menge, gebieterisch eintreten mußten. Mit dem Collegial-Gange bei den äussern Aemtern vertrugen sich die kurzen Instructionen der Unterthans-Processe nicht wohl; die Stellung der äussern Beamten wurde nicht mehr für passend gehalten, um seine Angelegenheiten selbst anzuhören, selbst zu instruiren und selbst den Oberbehörden mit kurzen Bericht vorzutragen. Hiebei war nicht viel zu dirigiren, und — wie oft über dem Essen der Appetit kommt, so trat während des Dirigirens oft die Lust zum Dirigiren desto stärker hervor. Bekannt ist es, daß oft die Revision einer Arbeit so viel Zeit wegnimmt, als die Arbeit selbst, und so wurde nach und nach der äussere Beamte mit vorher ganz ungekannten Directorial-Geschäften beschäftigt. Die Landgerichts-Assessoren, welche sich vorhin als Actuare mit dem

Landrichter in die Geschäfte getheilt hatten, wurden mit Relationen in Anspruch genommen, und worüber sonst ein halber Bogen Papier in einer halben Stunde verschrieben wurde, darüber mußte der Mann Tage lang sitzen, ganze Bücher Papier verschreiben, Kanzlisten wurden mit Abschreiben beschäftigt, und so nahm schreiben und ewig schreiben dem Beamten Zeit und den Unterthanen eine schnelle Verwaltung und Besorgung ihrer Angelegenheiten.

Die für die Schreiberei in Anspruch genommenen Beamten konnten die Unterthanen selbst nicht mehr hören, zu Advocaten mußten diese verwiesen werden, schriftlich mußten sie ihre Sachen eingeben, da ließ sich wieder distribuiren und dirigiren; die Advocaten auf dem Lande waren nicht vorhanden, daß die Unterthanen jedesmal oft um Kleinigkeiten in die Hauptstadt gehen sollten, war ihnen nicht zuzumuthen, nnd nun trat die Nothwendigkeit gebieterisch hervor, Advocaten auf dem Lande aufzustellen.

Die angestellten Advocaten wollten aber auch leben, die Unterthanen waren des weitläufigen Geschäfts-Ganges nicht gewohnt, sie kannten in ihren Bezirken nur die landgerichtliche und rentamtliche Amtsstube, Advocaten-Amts-Stuben waren neue Erscheinnugen, an die sich der Bauer nicht gewöhnen wollte, um so weniger, als er bald merkte, daß diese nur aus seinem Beutel erhalten werden. Die Advocaten mußten also Mittel anwenden, um ihren Unterhalt zu sichern, und welches konnten diese seyn? Processe und Proceßsucht war der ihnen angewiesene Nahrungs-Stand, nun mußten also alle Verordnungen der Gerichts-Ordnung, welcher dieser Begründung eines Nahrungs-Standes Vorschub geben konuten, aufgesucht werden, und alle Fehler derselben traten nun practisch in das gemeine Leben.

Nach Bogen wurden die Arbeiten bezahlt, nun vermehrte sich also das Schreiben ins Unendliche. Der Advocat schrieb, sein Schreiber schrieb ab, der Land-Richter schrieb als Dirigent, der Assessor als Referent, der Sportel-Rentant schrieb ins Sportelbuch, der Expeditor in die Journale, der Registrator in die Repertorien, der Kanzelist fertigt die Abschrift und Expeditio-

nen, und so wurde die unselige Vielschreiberei methodisch organisirt. Dieß wirkte zurück auf die Obercollegien, und um mich ganz kurz zu fassen, die Vermehrung der sämmtlichen Obercollegien im Justiz und Administrativ-Fach, die Ueberladung der Ministerien mit Arbeiten findet ihren ersten Entstehungs-Grund, wenn auch nicht ihren einzigen, in dieser Operation.

Hören wir, was einer unserer größten deutschen Proceß-Lehrer, der königl. Staatsrath Dr. v. Gönner, über die Collegial-Verfassung der Untergerichte sagt: In seinen Motiven zum Entwurfe eines Gesetzbuchs des gerichtlichen Verfahrens in bürgerlichen Rechts-Sachen zum ersten Buch 2. Cap. §. 1. heißt es:

„Bei den Untergerichten halte ich die Collegial-Verfassung weder für nothwendig, noch für nützlich; ihre Hauptbestimmung ist eigentlich Instruction der Sache, und diese Bestimmung können sie ganz erfüllen, da sie den Parteien, dem Streit-Gegenstande und den Beweis-Mitteln näher liegen als die Obergerichte. Ihre Urtheile sind mehr ein Versuch, ob sich die Parteien bei dem Ausspruche beruhigen wollen, indem der Gebrauch eines Rechts-Mittels das Erkenntniß der ersten Instanz sofort in einen problematischen Zustand versetzt. Wozu soll nun der große Aufwand dienen, der unvermeidlich ist, wenn man die Untergerichte mit Collegial-Verfassung anordnet? warum soll man die ohnehin große Zahl von Staats-Dienern ohne Noth vermehren, und sich eben dadurch die Besetzung der Gerichte mit gelehrten und ausgebildeten Männern erschweren? und wie wenig ist bei Untergerichten nach der Abhängigkeit vom Vorstand, in welche man die jüngern Beisitzer versetzen muß, und bei der Menge und Verschiedenheit ihrer Geschäfte an eine wahre Collegial-Verfassung zu denken? Der Staat sichert das Recht genug, wenn er die Obergerichte mit Collegial-Verfassung einsetzt, bei den Untergerichten ist sie entbehrlich, und sogar schädlich. Selbst in größern Städten würde die Anordnung mehrerer Gerichte nach Bezirken ersprießlicher seyn, als die Vereinigung in ein mit vielen Gliedern besetztes Gericht;

denn der Zusammenfluß vieler Geschäfte und Personen bringt allemal ein sehr schädliches Gewirre hervor."

Mit dem Gesagten ist aber auch zugleich die Heilmethode angegeben, und der Weg gezeigt, wie dem oben genannten Conflicte der Staats-Pflichten entgegengewirkt werden kann. Man stelle den äussern Beamten wieder in die ihm gebührende Stellung, man rücke ihn dem Unterthan so nah, als möglich, und schaffe die Advocaten auf dem platten Lande weg, und an die Obergerichte, wohin sie gehören. Dann wird der Unterthan wieder Zutritt und Zutrauen zu seinem Beamten erhalten, dann werden die Klagen über Staats-Einrichtungen verschwinden. Für den Unterthan auf dem platten Lande ist Proceß-Sucht der größte Verderb, er versäumt Zeit, das Kostbarste für seine Oeconomie, er wird durch den häufigen Umgang mit Menschen ausser seiner Sphäre ein Halbwisser, eine sehr gefährliche Untugend, er wird seinen Sitten, seiner Lebens-Art, seinen Gewohnheiten entrückt, lernt Kenntnisse kennen, welche zu befriedigen ausser seinen Kräften und Vermögen liegen. In all dieß Unglück führt ihn das Advocaten-Wesen, die unglückliche Vielschreiberei. Also nochmal, Entfernung der Advocaten von den Landgerichten des platten Landes. Man fürchte nicht den Unterthanen eine Last damit aufzulegen, wenn die Advocaten lediglich in den größern und mittlern Städten sind. In der Regel sind die Processe der Bauern nicht von der Wichtigkeit, daß sie oft zu Advocaten müssen, und es wird viel besser seyn, wenn der Bauer in einer wichtigen Proceß-Angelegenheit, welche er nach der bisherigen Erfahrung doch den Land-Advocaten nicht überläßt, die Beschwerlichkeit des Ganges in die Stadt übernimmt, als wenn er derlei Advocaten sich zu nahe sieht.

Um den Unterschied noch greller darzustellen und das von mir entwickelte noch auffallender bemerklich zu machen, berufe ich mich auf den Untermainkreis, wo die Organisation der Landgerichte noch nach dem Fuße von 1804 besteht, und wo die Advocaten noch nicht eine Landplage sind. Zwar fängt auch dort das Uebel der Vielschreiberei an, sich auszubilden, allein noch

hat es jene Höhe nicht erreicht, wie bei uns, noch gehört der Beamte den Unterthanen und der Regierung gleichheitlich, noch ist die Proceß=Sucht durch eine Menge Advocaten nicht aufgeregt, aber auch die Klagen sind nicht so häufig, und noch ist Zufriedenheit der Unterthanen mit ihren Beamten im Lande. —

Doch genug des Beweises glaube ich geliefert zu haben für meinen ersten Antrag, daß die Zahl der Advocaten besonders auf dem Lande in den sechs ältern Kreisen des Königreichs möglichst beschränkt werde, wobei ich jedoch keineswegs dafür stimmen kann, daß der vom Ausschuße beigefügte Beisatz, „wo und in so ferne diese Verminderung in Folge der allerhöchsten Verordnung vom 23. März 1813 die Disciplinar=Vorschriften für die Advocaten des Königreiches betreffend, noch nicht erfolgt sey," dem Antrage zugesetzt werde.

Ich frage, wozu soll dieser Zusatz dienen. Hier sind Deputirte aus allen sechs ältern Kreisen, wer kennt die Verminderung der Advocaten seit dem Jahre 1813, soll denn die Cammer meinen Antrag an Se. königl. Majestät stellen gegen alle Erfahrung und Wahrheit? und fehlt die Wahrheit, sind solche Minderungen nirgends bekannt, so sagt der Beisatz nichts.

Der zweite Antrag geht dahin, daß kein junger Rechtsgelehrter, welcher nicht die 1te und 2te Qualifications=Note in der Concurs=Prüfung erhalten, in die Zahl der Advocaten aufgenommen werde.

Der hochverehrte Ausschuß hat diesen Antrag gewürdigt und es ist nicht nöthig, zur Rechtfertigung desselben etwas anderes zu sagen, als was bereits über den ersten Antrag gesagt wurde, daß, wenn nämlich der Staat die Unterthanen zwingt, ihre unveräusserlichen und heiligen Rechte einer gewissen Classe von Menschen anzuvertrauen, er auch die Verbindlichkeit habe, nur ausgezeichnete junge Männer mit diesem hohen Zutrauen zu beehren und solche zu diesem Stande der Advocaten aufzunehmen.

Der dritte Antrag gieng dahin, daß gesetzlich bestimmt werde, daß die Advocaten zu allen Administrations= und Justiz=Stellen nach Maßgabe ihrer bewiesenen Gelehrsamkeit Ge=

schäftsgewandtheit, ihres Fleißes und ihrer Rechtlichkeit befördert werden müßten, und daß die Advocatur als die Pflanzschule der Richter und Geschäftsmänner betrachtet werde.

Der Referent des dritten Ausschusses hat zwar auch diesen Antrag zur Berathung und Annahme der Cammer empfohlen, der hochverehrte Ausschuß glaubte aber, daß derselbe an Se. königl. Majestät nicht gestellt werden dürfte, weil bereits hinlängliche Verordnungen vorlägen, wodurch dieser Antrag überflüßig gemacht sey, vielmehr Beispiele genug vorhanden seyen, daß wirklich die Advocaten zu höhern und den höchsten Staatsdiensten befördert worden seyen.

Ich habe im Antrage selbst gesagt, daß der Ausschluß der Advocaten vom Staatsdienste zwar nicht gesetzlich ausgesprochen sey, jedoch beigefügt, daß eine mehrjährige, ununterbrochene Praxis dieses statuirt habe.

Das Ehrgefühl ist eines der mächtigsten Sporne in der Gesellschaft, besonders mächtig bei Menschen, welche auf einen höhern Grad geistiger Bildung stehen; welche Mittel hat der Staat, um den Advocaten, der von ihm gar nichts bezieht, zu ehren, als die Aufnahme in den Staatsdienst?

Der Referent des ersten Ausschußes hat die Verordnungen ausgezogen und benannt, welche dieses anerkennen, allein in den neuern und neuesten Zeiten fehlt der Vollzug. Wenn früherhin Advocaten zu Staatsdiensten gelangten, so könne immer die vierfache Zahl von Beispielen aus der neuesten Zeit aufgeführt werden, wo Anwälte von den ausgezeichnetsten Qualifications-Noten den Zweck des Uebertritts in den Staatsdienst nicht erreichen konnten. Was helfen gesetzliche Bestimmungen, wenn sie nicht in Vollzug kommen? Man wird mir einwenden, der Staatsdienst habe nicht so viel Anziehendes, besonders bei den oft so beschränkten Besoldungen, daß es ein Reizmittel für den Advocaten seyn könnte, wenn ihm die Aussicht zur Aufnahme in den Staatsdienst geöffnet würde.

Ich habe hierauf zweierlei zu antworten: 1) sagte ich, der Advocat müsse die Aussicht haben, nach Maaßgabe seiner bewiesenen Geschicklichkeit, Rechtlichkeit und Treue zu allen

Staatsdiensten gelangen zu können, und hier möchte doch mancher Staatsdienst zufolge der mit ihm verbundenen Besoldung ein Reizmittel für einen Advocaten werden; 2) sage ich, nicht jedesmal die Besoldung ist es, welche reitzt; wer beim Staatsdienst lediglich auf das Geld zu sehen gewohnt ist, bei dem streitet die Vermuthung schon dafür, daß er den Staatsdienst als Pfründe betrachtet; die Ehre ist ein viel größerer Sporn als das Geld. Es ist richtig, daß der, welcher dem Staate seine Zeit und Kräfte opfert, der ihm vielleicht sein Vermögen geopfert hat, um sich die nöthige Befähigung zu verschaffen, daß der auch vom Staate so bezahlt werden muß, daß er leben kann, und um deßwillen werde ich mich nie damit beruhigen können, daß die unglücklichen Landgerichts-Assessoren bei einer Besoldung von 600 fl. ein kümmerliches Leben mit Frau und Kindern durchschleppen, und dabei angestrengt arbeiten müssen. Wer dem Altare dient, soll vom Altare leben, ist schon ein bibl. Gebot. Also richtig sage ich, muß der Staatsdiener vom Staate angemessen bezahlt seyn; allein die Ehre des Staatsdienstes ist an und für sich schon eine Belohnung, und überdieß, welche Beruhigung giebt es dem Advocaten, wenn er durch seinen Uebertritt in den Staatsdienst sich und seine Frau gegen mögliche Unglücksfälle gesichert sieht.

Man wird mir andererseits einwenden, daß die Advocaten durch das beständige Hinarbeiten auf einen einseitigen Zweck am Ende selbst einseitig werden; gewohnt, immer eine Partei zu nehmen, und alles vom Gegentheile Vorgebrachte nur zu widerlegen, werden sie diese Gewohnheit in den Staatsdienst übertragen, und da, wo die höchste Unparteilichkeit nothwendig wäre, wider ihren Willen zu einer oder der andern Partei hingezogen werden.

Nicht ohne Gewicht ist diese Einrede, allein sie könnte nur da gelten, wo nur die ältern, lange gedienten Advocaten in den Staatsdienst überträten. Deßhalb machte ich den Vorschlag, die Advocatur zur Pflanzschule künftiger Richter und Staats-Männer zu machen; kein Stand, kein Verhältniß, kein Staatsdienst giebt so viele Gelegenheit, das Leben in seinen einzeln-

sten und innersten Theilen kennen zu lernen, als die Advocatur, und ohne diese Lebenskenntniß wird kein Staatsbeamter, in welcher Sphäre er arbeite, bedeutenden Nutzen fürs Leben bringen. Der Richter und verwaltende Beamte stoßen ohne diese Lebenskenntniß bei jedem Schritte an, und der beste Wille und die größte Gelehrsamkeit scheitern, wenn nicht Lebensklugheit sie in ihrer Thätigkeit leitet. Selbst der Gesetzgeber wird ohne diese nichts nützen in der Welt, todt geboren werden seine Gesetze seyn, und keine ärztliche Hülfe wird sie ins Leben rufen, weil sie nicht entnommen sind aus dem Leben. Nicht der grüne Tisch der Collegien kann die Schule für Staatsbeamte seyn und werden; nicht durch todte Acten wird der Staatsmann gebildet, hinaus ins freie Leben muß er, muß selbst der Menschen Wirken und Thun kennen lernen, sich im Gewirre des Lebens herum treiben und treiben lassen, und dann kann er nützen im Staatsdienste für das Leben. Daher wird die Advocatur die beste Prüfung und Vorbereitung sey für den Staatsdienst. Hier kann der junge Mann zeigen, daß nicht bloß der todte Buchstabe des Gesetzes ihm inwohne, sondern, daß er lebendige Kraft habe, um zu wirken im Leben und für das Leben. —

Gerechtfertigt glaube ich meinen Antrag zu haben.

Der vortreffliche Staatsmann Justus Möser hat in seinen patriotischen Phantasien Theil 3 Seite 170 so schön darüber gesprochen, daß nur die Ehre den Stand der Advocaten höher stellen kann, als er bis jetzt steht, daß ich mir es nicht versagen kann, hier eine Stelle dieses herrlichen Aufsatzes der hohen Versammlung vorzutragen:

„Meiner Meinung nach sind die Gesetzgeber allein Schuld daran, wenn der Stand der Advocaten unter seine Würde sinket. Dadurch, daß sie denselben von den wichtigsten Bedienungen ausschließen, und ihre Räthe durch die Auditorei ziehen, haben sie denselben um alle Hoffnung, mit dieser um die beste Aufmunterung, und nach einer natürlichen Folge auch um allen Eifer gebracht, sich als große und verdiente Männer zu zeigen. Sie haben demselben bloß den Weg des Gewinnstes übrig gelassen, welcher immer gefährlicher wird, je weiter er ohne Be-

gleitung der Ehre fortgeht. Sie haben dem Staate mit solchen Advocaten oft nur eine Last von schlechten Leuten zugezogen, und sich in die Nothwendigkeit gesetzt, dieselben mit Strafbefehlen in Ordnung zu halten; und dennoch soll der Advocat ein großes Herz für Wittwen und Waisen; einen edlen Muth gegen mächtige Unterdrücker, und alle Eigenschaften eines geschickten, redlichen und feurigen Mannes haben; er soll unter einer empfindlichen Ausschließung von wichtigen Ehrenstellen, auf nichts als auf Ehre sehen; untet bittern Verweisen, die ihm ein junger Rath bei der geringsten Gelegenheit giebt, Liebe zu seinen Geschäften, Eifer für die Unschuld, und Freiheit des Geistes behalten; er soll, von guten Gesellschaften ausgeschlossen, den Ton des Hofmanns haben, sich kurz und groß fassen, und Wahrheit mit Geschmack verbinden; . . . Das und viel mehrers soll er thun, und dennoch beständig auf den Fuß eines gerichtlichen Taglöhners oder Actenkrämmers gehalten werden. Ich zweifle, ob sich ein ähnlicher Fall angeben lasse, worin die Gesetzgeber so viele widersprechende Foderungen vereinigt haben.

Nun stellen sie sich aber die Advocaten als eine Pflanzschule des Staats vor, worin er diejenigen, die er dereinst zu den wichtigsten Geschäften nöthig hat, bilden will.

Was für ein mächtiger Trieb muß hier die Männer beseelen, welche den Advocatenstand wählen müssen, um sich den Weg zu den größten Ehrenstellen zu öffnen? Jeder Beweggrund, der einen Mann zu großen Handlungen reitzen kann, kommt hier dem Stande, wie dem Staate zu statten. Der Sohn des Präsidenten wird sich hier, wie ehedem der Sohn eines Consuls zu Rom, eben so gut üben müssen, als ein anderer, und jeder wird sich in dem hohen Lichte zu erhalten suchen, worin er von dem Fürsten, von den Edlen des Landes und von dem Patrioten bemerkt werden kann. Die geringste Unredlichkeit wird ihm in diesem Lichte schaden, und Ungeschicklichkeit und Trägheit den öffentlichen Vorwurf eines Stümpers zuziehen. Er steht unter dem allgemeinen Urtheil, und das Gepräge, was er trägt, ist nicht das Werk eines Heckemünzmeisters, sondern des redlichen gemeinen Wesens. Da er durch seine Bemühung zugleich

für seinen Unterhalt und für seinen Ruhm arbeitet: so hat er einen gedoppelten Grund zum Fleiße; und eigner belohnter Fleiß ist ein ganz andrer Lehrmeister, als ein grämlicher Conreferent, der über die Verbesserung der ersten Uebungen eines Auditors ermüdet. Von einem beständigen Wetteifer angereizt, eher als andre, das vorgesteckte Ziel zu erreichen, wird er oft einen Geldgewinst verachten, und bloß für die Ehre dienen, sich schämen, kleine Zänkereien zu verewigen, oder große und mächtige Familien in unnöthige Processe zu verwickeln. Wann dann der Staat ihn auf den öffentlichen, unbefleckten und unverdächtigen Ruf, als einen erfahrnen und bewährten Mann zu seinem Dienste fodert: so wird er mit gestärktem Auge die verwickeltesten Streitigkeiten durchschauen, solche mit der größten Fertigkeit beurtheilen, und in einer Stunde oft mehr thun, als viele von denjenigen, welche auf andere Art gebildet sind, in Tagen und Wochen thun können."

Der vierte Antrag gieng darauf hin, daß die Advocaten-Disciplinar-Verordnung, besonders hinsichtlich des Wirkungskreises der Untergerichte auf die Advocaten einer genauen Revision unterwerfen, und alle diesen Stand kränkenden Bestimmungen geändert werden.

Der Ausschuß gieng auch auf diesen Vorschlag ein, und glaubte, daß derselbe zur Vorlage an Se. Majestät den König geeignet sey.

Die Advocaten, betrachte man die Advocatur als Pflanzschule der künftigen Staatsdiener oder nicht, führen ein öffentliches Amt, wozu sie vom Staate bestellt sind, und müssen daher einer Disciplin unterliegen, damit nicht Unordnungen in ihrem Berufe und Verletzung ihrer Amtspflichten im Processe mit den Parteien selbst übergehen, wodurch den Parteien neue Kosten verursacht werden und am Ende die Sache wieder in die Hände des Advocaten gespielt ist. Allein diese Disciplinar-Verordnung darf niemalen dem Unterrichter soviel Gewalt geben, daß er im Stande ist, das Ehrgefühl des Advocaten zu kränken, oder, daß er eine solche Gewalt über den Advocaten ausüben könnte, welche diesen vom Untergerichte ganz abhängig

macht. Ich glaubte, solche Verfügungen in der Advocaten-Disciplinar-Verordnungen für das Königreich Baiern zu finden und trug deßhalb auf die Veranlassung, zur Revision derselben, an.

Hier gieng der Ausschuß weiter, indem er sogleich auf eine Eingabe des Advocaten Doctors Bayer die Materialien zu einer solchen Revision angab. Ob von Seite des Ausschusses hiedurch die Sache erschöpft sey, getraue ich mir nicht anzugeben und enthalte mich hiebei jedes Gutachtens, da dieser Theil des Vortrags die Grenzen des von mir ehrerbietig gestellten Antrages überschreitet, nur glaube ich, die angetragene Revision der Disciplinar-Verordnung möchte vielleicht weiter gehen dürfen.

Aus dem Gesagten ergliebt sich

1) die Nothwendigkeit der größtmöglichen Verminderung vielleicht gar Wegräumung der Advocaten auf dem platten Lande mit Ausnahme größerer und mittlerer Städte in den sechs ältern Kreisen des Königreichs.
2) Die Vorsorge des Staats, nur die gebildetsten jungen Männer in die Classe der Advocaten aufzunehmen.
3) Denselben die Aussicht zu allen Staatsdiensten und die Möglichkeit des Eintritts in jeden ohne Ausnahme nach bewiesener Qualification zu verstatten, und die Advocatur zur Pflanzschule für künftige Richter und Verwaltungs-Beamte zu machen.
4) Die Advocaten Disciplinar-Ordnung einer genauen Revision zu unterwerfen.

Wichtig, meine Herren, tief eingreifend ins Leben ist der Gegenstand, welcher der Berathung der hohen Versammlung in diesem Augenblicke vorgelegt ist. Eine wesentliche Verbesserung unserer Gerichts-Verwaltung, eine folgenreiche Erleichterung des Volkes wird bezweckt, ein Grundübel in der Justiz-Verwaltung soll gehoben und ein besseres, die Rechte des Volks sicherndes Institut an seine Stelle gesetzt werden. Ich glaube, es möchte nicht unwichtig seyn, hier zu bemerken, daß der Antrag den Beifall des bessern Theils der Advocaten im König-

reiche selbst erhalten hat. Beliebe die hohe Versammlung den Gegenstand scharf ins Auge zu fassen, und durch ihren weisen Beschluß zur Befriedigung der Wünsche des Volks beizutragen.

Häcker.

Ziffer 104.

Rede des Abgeordneten Hofraths Behr, über den Antrag des Abgeordneten Häcker, das Advocatenwesen betreffend.

Wenn ich jetzt die Bühne betrete, so geschieht es nicht sowohl, um einen Antrag weiter zu vertheidigen, der bei den Gründen, auf die er ursprünglich, und durch die eben geendigte Rede seines Urhebers gestützt erscheint, meiner Vertheidigung oder nähern Begründung nicht bedürfen kann, sondern vielmehr, um diesem Antrage einige, vielleicht nicht ganz unzweckmäßige Erweiterung und Vervollständigung zu geben.

Treu meinem, Ihnen bereits bekannten, Vorsatze der möglichsten Kürze und Präcision, an welche ohnedies auch jetzt die Enge der Zeit mahnt, gehe ich ohne weitere Einleitung sogleich zur Sache. Der erste Punct des Antrags geht auf Minderung der Advocatenzahl auf dem Lande. Ein Hauptgrund dieses Antrags ist hergenommen aus der, seit Vermehrung der Zahl der Advocaten auf dem Lande verderblich gesteigerten Proceßsucht. Ich will keineswegs läugnen, daß dieses Ueberhandnehmen der Proceßsucht auf dem Lande zum Theil in jener Vermehrung seinen Grund habe; denn, wenn der, so nicht auf eignen Füssen steht, solcher fremden Füsse sich bedient, die nur den Weg zu den Gerichten kennen, und von einem eigenen Triebe, diesen zu betreten, erfüllt sind; wenn der eben aufschießenden Leidenschaft, schon, bevor sie Zeit zum Abkühlen hat, Advocaten nahe sind, die mehr Interesse haben, jene zu nähren als zu stillen, wenn Advocaten es sich vielleicht zum Geschäfte machen, selbstthätig Proceßquellen aufzuspüren und zu verlassen, dann ists wohl kein Wunder, wenn die Streit- und Proceßsucht bald um sich greift — dies liegt schon in der Natur der Sache und ist von dem Redner vor mir deutlich aus-

einander gesetzt. Allein ich glaube auch, daß man in denjenigen ältern Kreisen des Reichs, von denen man eben nicht behaupten kann, daß die Anzahl der Advocaten zu groß sey, eine um sich gegriffen habende Proceßsucht bemerken könne. Auch in dem Unter-Main-Kreise, wo doch die Advocaten auf dem Lande eine Seltenheit sind, hat die Proceßsucht sehr überhand genommen. Die Beweise dafür würde man bald finden, wollte man um 20 Jahre zurück gehen, und eine Vergleichung anstellen, wie viel Processe in dem ganzen Umfange des Kreises damals geführt wurden, und wie viele jetzt statt finden, man würde staunen ob der großen Ueberzahl der jetzigen Processe.

Das Uebel ist höchst bedeutend, und scheint der heilenden Hand des Staats dringenst zu bedürfen, daher nothwendig, daß die Quellen des Uebels im Staate genauer beachtet, und richtig entdeckt, möglichst abgegraben werden. Größere Lebendigkeit im Verkehre und Verwickelung der Verhältnisse und Geschäfte mag wohl ihren Theil daran haben; aber das ists offenbar nicht allein; der Unterschied hierin zwischen jetzt und vormals, d. i. vor ungefähr 20 Jahren, ist nicht so bedeutend, um darin den alleinigen Grund finden zu können. Ich glaube ihn vielmehr in folgenden Quellen finden zu müssen.

1) In dem traurigen Verschwundenseyn der Treue und des Glaubens unter dem Volke, ja! dies ist unstreitig eine der tiefsten Wunden, welche uns die nun vergangene harte, böse Zeit geschlagen hat.

Diese hat Treue und Glauben fürchterlich untergraben. Haben sich doch die Regierungen selbst gezwungen gesehen, die öffentliche Zuversicht auf ihre heiligsten Versicherungen zu täuschen, und ist es dann ein Wunder, wenn das „sich täuschen" auch unter dem Volke zur Sitte, vielmehr Unsitte geworden ist?

2) Eine weitere Quelle liegt in der immer mehr sich mindernden Achtung des vollen Rechtes seines Mitmenschen und Mitbürgers. Dieser Grund hängt mit der eben angedeuteten Quelle genau zusammen, in diesen Zeiten opferte man

ungescheut die unveräusserlichsten Rechte der Menschheit, lernte man das Recht überhaupt mit Füßen treten.

Eine dritte Quelle ist wohl zu suchen, in dem „sich nicht bekümmern" des Staats darum, ob der Bürger auch wirklich etwas erfahre von den Normen seiner Rechtsverhältnisse. Bei kleinen Gesellschaften gebildeter Menschen, kann sich die Gesellschaft allerdings damit begnügen, Gesellschaftsstatuten aufzustellen, oder es ihren einzelnen Gliedern zu überlassen, sich selbst thätig damit bekannt zu machen; nicht so in einer großen Staatsbürger-Gesellschaft. Diese darf es nicht der Selbstthätigkeit einer großen Classe ihrer Glieder überlassen, ob sie bekannt werde mit den Regeln für diejenige Handlungsweise, die den innigsten Bezug hat auf den Hauptzweck des Staats. In Beziehung auf sie hat der Staat die positive Pflicht, selbst dafür zu sorgen, daß sie mit jenen Regeln wirklich bekannt gemacht und bekannt erhalten werden. Und diese Regeln sind eben die Regeln des Rechts. Was thut indessen der Staat? Hat nur der Bürger sein Bürgergeld bezahlt, so ist er in dem Bürger-Register eingeschrieben, er läßt ihn laufen, und ihn selbst zusehen, wie er etwas von den Regeln seiner Rechtsverhältnisse erfahre; und wer mag sich da wundern, wenn er, weil er nichts davon erfährt, ewig mit den Rechten seiner Mitbürger in Collision geräth.

Ich behalte mir vor, diesen Gegenstand bei einer andern bevorstehenden Gelegenheit näher auszuführen.

Ein weiterer Grund des Ueberhandnehmens des Processirens liegt in der immer mehr sich anhäufenden Masse von Gesetzen; diese stellen immer neue Regeln in Ansehung des Stoffes sowohl, als in Ansehung der Formen der Handlung auf, und eben daraus entwickelt sich eine neue, sehr ergiebige Quelle von Collisionen, da man unmöglich im Stande ist, sich mit allen jenen Regeln bekannt zu machen und bekannt zu erhalten, die doch in ihrer Vernachläßigung zu neuen Processen führen.

Eine fünfte Quelle liegt auch darin, daß die Richter, gleichsam an ein mechanisches Aufnehmen der Klagen gewöhnt, nichts

thun, um die Leidenschaft, die einen Proceß beabsichtigt, in ihrem Keime zu versöhnen, daß sie ihr Vermittlungs-Amt so ganz vernachlässigen, durch dessen gewissenhaften Gebrauch und Uebung doch so viele Processe in ihrem ersten Entstehen beseitigt zu werden vermögen.

Zwar ist den Gemeinde-Vorständen und den Richtern ein Vermittlungs-Versuch zur Vorschrift gemacht; allein wir wissen nicht, wie wenig diese Vorschrift einerseits beachtet und andrerseits gehandhabt wird. Hat man doch den städtischen Magistraten bei dem ihnen eingeräumten Rechte, Vergleiche zu stiften, nicht einmal die Befugniß eingeräumt, diese Vergleiche zu Protocoll zu nehmen, und so kömmt es wohl öfters, daß, während der Unterthan zu Gericht geht, die Leidenschaft in ihnen wieder erwacht, den Vergleich vereitelt und der Proceß wieder angefangen wird.

Hat man denn nicht in Zeitungen gelesen, wie ausserordentlich viele Processe in andern Ländern durch Vergleiche abgewendet werden, und welch eine ausserordentliche unberechenbare Wohlthat ist es für die Unterthanen, wenn Tausende von Processen in ihrem Entstehen durch Vergleiche erstickt werden.

Dieser Punct scheint mir von der größten Wichtigkeit; die Regierung sollte daher auch darauf das größte Gewicht legen, und es würden daraus gleich große Vortheile für den Bürger wie für die Regierung selbst hervorgehen, als welche dann einen großen Aufwand von Geschäftskraft ersparen könnten.

Mein Wunsch ist daher, es möge der Cammer gefällig seyn, den Antrag auf Minderung der Advocatenzahl die weitere Bitte hinzufügen, daß die Quellen der so weit eingerissenen Prozeßsucht mit gewissenhafter Genauigkeit erforscht und dann die zweckdienlichsten Mittel ernstlich angewendet werden möchten, diesem großen Uebel nachdrücklich zu steuern.

Der zweite Antrag ist dahin gestellt, zu bitten, daß kein junger Rechtsgelehrter, welcher nicht die erste oder zweite Qualifications-Note in den Concurs-Prüfungen erhalten, in die Zahl der Advocaten aufgenommen werde.

Dieser Wunsch ist ganz wichtig, die Wichtigkeit der Bestimmung des Advocaten-Standes rechtfertigt ihn von selbst; der Advocat soll dem Staatsbürger in seinen wichtigsten Rechts-Angelegenheiten rathen, seine Rechte, sein Vermögen, seine Freiheit, sein Leben vertheidigen; was könnte ihnen Wichtigers anvertraut werden? Allein ich meine, mit der Masse von Kenntnissen allein ist die Sache nicht abgethan, nicht nur der Kopf, sondern auch vorzüglich das Herz des Advocaten, sein Charakter muß gut bestellt seyn; der Kenntnißvolle Advocat, kann, wenn er will meine Sache gut vertheidigen; aber er kann auch, wenn er will, meine Sache endlos verziehen, unnütze Appellationen ergreifen, und überhaupt mir höchst wesentlich schaden.

Der Advocat hingegen von redlichem Herzen und Character wird mir, wenn ich ihn frage, redlich rathen, keine unnütze Verzögerungen sich erlauben, und überhaupt meine Sache ganz so verfechten, als wenn sie die seinige wäre, nur damit ist mir geholfen. Auf seinen Character kömmt also fast noch mehr an, als auf seinen Kopf; soll daher dem durch Advocaten herbeigeführten Uebeln abgeholfen werden, so muß auch die Regierung nicht minder auf den Character als auf die Kenntnisse des Advocaten Rücksicht nehmen, bei der Prüfung und Anerkennung seiner Qualification.

Eben dies ist bei allen Classen der Staats-Beamten der Fall. Sie alle, meine Herren, sind wohl vollkommen davon überzeugt, daß es ungleich wohlthätiger für sie sey, sagen zu können, unser Beamter ist ein rechtschaffener, rechtlicher Mann von altdeutschem Schrot und Korn, er besorgt mit gewissenhafter Unparteilichkeit eines jeden Sache gleich gut, er läßt sich unser Wohl angelegen seyn; er ist ein humaner, ein ordnungsliebender Mann; als nur sagen zu können, der Beamte ist ein gescheuter, gelehrter Mann.

Dies veranlaßt mich, einen Blick zu werfen auf die bisherige Prüfungs-Art der Staatsbeamten überhaupt.

Ich will keineswegs tadeln, ich will nur aufmerksam machen auf einige Puncte.

Fürs erste scheint es mir, daß, da man Alles in Allem fodert, man zu viel von den Jünglingen fodert. Aus den Wissenschaften aller Verwaltungszweige soll sich der junge Mensch prüfen lassen, daher ist er genöthigt, alles unverdaut einzupropfen, und das Resultat ist höchstens eine vielwissende Halbseite, mit der dem Staate unmöglich gedient seyn kann.

Ungleich zweckmäßiger würde es seyn, wenn man den studierenden Jüngling sich zuerst eine allgemeine Uebersicht verschaffen ließe von allen Zweigen der Staatsverwaltung und ihrem Ineinandergreifen, dann es aber seiner Wahl anheim stellte, welchen besondern Zweigen der Staatsverwaltnng er sich besonders widmen wolle, um dann auch sich dem Studium der auf diesem Zweig der Staatsverwaltung sich beziehenden Haupt= und Hilfswissenschaften besonders zu widmen, dann wäre auch er im Stande, diese Wissenschaften vollständig zu umfassen und zu erschöpfen, und sich so vorzubereiten, daß er dann als Staatsbeamter etwas Ganzes, ja selbst Ausgezeichnetes zu leisten vermöchte; dieses Verfahren könnte um so eher eingeschlagen werden, wenn die Trennung der Justiz von der Administration, wozu man uns schon gerechte Hoffnung gemacht hat, durchgeführt würde. Auch in Hinsicht des des Advocaten=Wesens würde dieses Verfahren seine großen Vortheile bewähren, ein Theil würde zu Justiz=Geschäften, aber auch ganz, der andere Theil zu Administrativ=Sachen, aber auch ganz sich befähigen, und damit den ihrer bedürfenden Parteien wesentlich geholfen seyn.

Ein zweiter Punct ist die Zeit, welche auf die Prüfung der Staats=Adspiranten verwendet wird, diese scheint mir viel zu eng, denn gewöhnlich wird dem jungen Menschen eine Menge von oft schwierigen und verwickelten Fragen als Aufgabe eines Tages vorgelegt, welche in der gegebenen Zeit zu erschöpfen auch dem geübtesten Geschäftsmanne oft sehr schwer fallen dürfte, und nimmt man nun noch hinzu, die eigenthümliche Spannung des Gemüths, mit welchem der junge Mann Hand anlegt an diese Arbeit, von der er sein ganzes künftiges Schicksal abhängig glaubt, so scheint es mir, man müsse überzeugt seyn, daß die

ihm gegönnte Zeit für seine Arbeit bei weitem nicht ausreiche, und Proben, wie er fähig sey, die Geschäfte zu übereilen, will man doch wohl nicht von ihm fodern.

Auf seine Anlage zur Geschäfts-Moralität wird da hingegen gar keine Rücksicht genommen, wie es doch vorzüglich geschehen soll; zwar muß er den seine Zulassung zur Prüfung bedingenden Eingaben auch ein Sittenzeugniß beilegen, allein dieses ist meistens ausgestellt auf der bloßen Grundlage, daß man nichts Schlimmes von ihm gehört habe, und damit ist's doch wahrlich nicht genug, um auch nur von seinen Anlagen zur Geschäfts-Moralität überzeugt zu seyn. Unter dieser Geschäfts-Moralität verstehe ich diejenigen Eigenheiten des Characters, die auf eine befriedigende Geschäftsführung so wesentlichen Einfluß haben, als z. B. eine, jede Parteilichkeit verachtende, über Bestechlichkeit durch Schmeichelei oder Geld erhabene, Rechtlichkeit und Festigkeit des Characters, Selbstständigkeit des Willens, der Entschluß in den Schranken einer strengen Gesetzmäßigkeit zu verharren, ein von Härte, wie von schwacher Lenksamkeit gleich weit entferntes Wohlwollen gegen die Menschen, ein von Vorurtheilen reiner Bürgersinn, Anhänglichkeit an den Staat, Liebe zu den übernommenem Geschäfte, zur Ordnung, Arbeitsamkeit und Unverdrossenheit.

Auf solche Geschäfts-Tugenden sollte vorzüglich Rücksicht genommen werden. Sie sind, wie ich vorhin gezeigt habe, wo nicht wichtiger, doch eben so wichtig, als Kenntnisse; die Erprobung derselben kann nur zunächst bei dem Geschäfte selbst statt finden, darum sollten ohne vorgängigen, sie erprobenden Acceß keine Anstellung als wirklicher Staatsbeamter, keine Anstellung als Advocat eintreten. Darum sollte hinsichtlich der Resultate der vorgeschriebenen Praxis und des hier und da vergönnten Accesses jetzt nicht mehr sowohl auf die früher bereits erprobten Kenntniß, als vielmehr auf die gegebenen Beweise des Daseyns der Anlagen zu jenen Geschäfts-Tugenden, meinem Ermessen nach, Rücksicht genommen werden.

Aus allen diesen Gründen glaube ich auf die Erweiterung jenes zweiten Moments des Antrages dahin bestehen zu müssen: daß bei der Anerkennung der Qualification der Advocaten nicht nur, sondern auch aller Staats-Beamten in gleichem Grade die Erprobung der Anlagen zur Geschäfts-Moralität, wie die Erprobung der Kenntnisse beachtet werden. Erprobt aber der Advocat ausgezeichnete Kenntnisse und Geschäfts-Tugenden, dann müssen ihm auch billig nach dem dritten Momente des Antrages alle Stellen im Staate, gleich andern, offen stehen; diese Aussicht wird mächtig auf ihm wirken, mit Vermeidung aller gewöhnlichen Advocaten-Ränke seinen wichtigen Posten würdig auszufüllen, und dadurch sich höherer Stellen würdig zu machen.

Um diese Wirkung nicht zu schwächen, muß er auch von den Behörden, mit denen er es zu thun hat, durchaus würdevoll behandelt werden, und um so würdevoller, je besser er dem Amte und dem Geiste seiner Bestimmung genügt. Daher ist auch ganz gegründet das vierte Moment des Antrags, daß alle den Advokaten-Stand kränkende Bestimmungen über Disciplinar-Verordnung zu ändern seyen, in welchem Geiste, überlasse ich denjenigen näher zu entwickeln, welche durch ihre praktischen Stellen in den Stand gesetzt sind, die zweckmäßigsten Vorschläge hierüber zu machen.

Eine erfreuliche Aussicht würde auch in Beziehung auf das Advocaten-Wesen schon an und für sich die Oeffentlichkeit der Justiz darbieten.

Sie ist unverkennbar die beste Erziehungs-Schule der Advocaten; der schlechtere Theil muß bei ihr von selbst sinken und untergehen, der bessere und würdigere Theil der Advocaten hingegen desto mehr gehoben, und nach Würde anerkannt und gelohnt werden. Dadurch erzeugt sich dann schon von selbst wieder ein neuer Reiz zur Nacheiferung anderen Subjecten. Die vorausgesetzte Oeffentlichkeit der Justiz könnte sogar einer freien Concurrenz der einmal geprüften und als fähig anerkannten Subjecte in der Uebernahme von Advokaturen unbedenklich statt gegeben werden.

Sie sehen, meine Herren, daß ich immer und allenthalben fast unwillkührlich zur Oeffentlichkeit der Justiz zurückkehre, und ich bekenne, von ihrem höchsten Bedürfnisse und ihrer großen Wichtigkeit so ganz durchdrungen zu seyn, daß ich — fürchtete ich nicht, es als Eitelkeit gedeutet zu sehen — gleich jenem Römer, der jede seiner Reden damit endigte: „ceteroquin censeo, Carthaginem esse delendam" (übrigens erachte ich, daß Carthago zerstört werden müsse), jede meiner Reden damit schließen würde: „übrigens halte ich dafür, daß die heimliche und schriftliche Justiz von dem Boden unsers Vaterlandes schleunig zu verbannen sey."

Behr.

Ziffer 105.

Rede

des Herrn Präsidenten v. Seuffert, über den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Abstellung der Abfoderung der Original-Acten von Seite der königl. Kronfiscalate betreffend.

Ich betrete heute diese Rednerbühne, um den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Abstellung der hergebrachten Abfoderung der Original-Acten von Seite der königl. Kronfiscalate betreffend, zu unterstützen.

Dieses Mal muß ich von einem tadelswerthen Institute sprechen, und auf dessen Aufhebung antragen.

Das ehrenwerthe Mitglied, welches den in Frage begriffenen Antrag gestellt hat, setzte mir in der letzten Sitzung, als ich im Vorbeigehn bemerkte, daß man bei dem Aufzählen der Gebrechen der Justiz-Pflege, auch die unverkennbaren Licht-Seiten dieses Zweiges der öffentlichen Verwaltung nicht gänzlich übersehen möge, entgegen, wir seyen nicht zum Loben, sondern zum Tadeln berufen.

In meinen kurzen Bemerkungen, welche ich von meinem Sitze aus vortrug, habe ich auch nicht die leiseste Veranlassung gegeben, mir die Absicht, als wolle ich, die Regierung solle

gelobt, oder sie solle da, wo sie es verdient, nicht getadelt werden, zu unterstellen.

Ich halte dafür, daß wir, an sich, weder zum Lobe, noch zum Tadel der Regierung berufen seyen.

Wir sind berufen, Antheil an der Gesetzgebung Baierns zu nehmen, sowohl die Anträge der Regierung, als unsrer Collegen in Berathung zu ziehen, und dem Guten und Bessern unsre Zustimmung, unsre Unterstützung zu bewilligen.

Zu diesem Zwecke ist es unsre Pflicht, und unser Recht, die Wahrheit ganz und unverhohlen zu sagen, die Mißbräuche und Vorurtheile zu entlarven, die Beschwerden des Volks wahr und laut in dieser Versammlung erschallen zu lassen, und nach angestellter, reifer, besonnener und freyer Berathung des Bessern zu beschließen, und den König um Genehmigung unsrer Beschlüsse zu bitten.

Führt gerechter Tadel als Mittel zum Zwecke, so table man.

Meine Herren! Sie werden mich immer unter den Reihen derjenigen sehen, welche der Wahrheit, und nur der Wahrheit huldigen, so wie ich dieselbe erkenne. Ich werde tadeln ohne Uebertreibung, und ohne Beleidigung, wenn ich den Tadel für gerecht halte.

Für gerecht halte ich den Tadel der bisher bestandenen Einrichtung, nach welcher die Kronfiscale berechtiget waren, die Original-Gerichts-Acten von den Gerichtshöfen abzufodern.

Ich halte mit dem Antragssteller und dem ersten Ausschusse dafür, daß diese Einrichtung durch ein Gesetz abzuschaffen sey.

Zu den Gründen des Herrn Antragstellers, welche ich mir eigen mache, füge ich noch hinzu, daß

1) diese Einrichtung in den ersten Grundlagen fehlerhaft,

2) daß dieselbe an sich zwecklos sey,

3) daß dieselbe zu außerordentlichen Justiz-Verzögerungen führe, und bei der gegenwärtigen Stellung der Kronfiscale zu dem Ministerium der Finanzen dieses große Gebrechen noch mehr begünstige.

4) Daß endlich dieselbe dem Zeitgeiste, so wie der Verfassungs-Urkunde entgegen sey.

Zu 1) diese Berichtigung ist in den ersten Grundlagen fehlerhaft. Dieselbe gründet sich auf die Bestimmungen des Cap. XIV. §. 4. der Gerichts-Ordnung.

Nach derselben sollen die Gerichts-Acten, bei welchen das Interesse des landesherrlichen Fiscus mit einschlägt, wie auch in Lehn-Sachen, wenn gleich der Streit nicht mit dem Lehn-Hofe selbst, sondern unter den Vasallen, oder auch unter Andern gefuhrt wird, von der Entscheidung des Rechtsstreites der landesherrlichen Rent-Cammer und zwar bei Strafe der Nichtigkeit des Erkenntnisses zum Behufe der gewöhnlichen Erinnerungen mitgetheilr, die Erinnerungen sollen, ehe zum Votiren geschritten witd, abgelesen, der Gebühr nach beachtet, und wenn darin neue That-Umstände vorkommen, dem Gegentheile mitgethilt werden.

Die Justizhöfe sind hiebei nicht schuldig, der Rent-Cammer ihre Entscheidungs-Gründe mitzutheilen, wenn jedoch die Acten zu dem Hofrathe, d. h. zu der höheren Instanz gelangen, ist diese die Relationen von den Acten zu entfernen nicht befugt, wenn gleich die Acten von den Justizhöfen der Cammer schon einmal mitgetheilt waren.

Dieses Institut rührt ohne Zweifel aus Zeiten her, in welchen die verschiedenen Zweige der öffentlichen Verwaltung dem Begriffe nach nicht gehörig getrennt waren, in welchen man die Wahrheit noch nicht erkannt hatte, daß der Landesherr vor den Justizhöfen, wie jeder andre Privatmann aufzutreten habe, vielmehr in dem Irrthume befangen war, daß der Landesherr, auch wenn er seinen Unterthanen gegenüber Recht zu geben, und zu nehmen habe, etwas zum Voraus vor den bloßen Unterthanen haben müße, und der Landesherr, auch wenn er nur als Gutsbesitzer, als Contrahent vor den Schranken der Gerichtshöfe erscheint, ein Cavirungs-Recht, wie in andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung habe, damit der Staat, welchen man hier mit dem Begriffe des Fiscus verwechselte, keinen Schaden leide.

Die Gesetzes-Stelle des Gerichts-Codex spricht daher von herkömmlichen Erinnerungen der Rent-Cammer — zum Beweise, daß dieses Institut sich nicht auf ursprüngliche Grund-Gesetze des Staats, sondern einzig auf ein Herkommen gründete.

Vor dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts (vor 1626) mußten die äußern Regierungen, welche damals auch die Justiz in zweiter Instanz verwalteten, sogar ihre Bescheide vor Publicirung derselben mit den Acten an die Cammer einsenden, und wenn in der höchsten Instanz (der Hofrath) das Recht gesprochen werden sollte, wurde sogar keiner der Cammer-Räthe bei Ablegung des Antrages mit beigezogen.

Die Verordnung vom 27. April 1626 schaffte zwar diesen ärgerlichen Beisatz der Partei bei den Berathungen des Richteramtes ab, aber sie führte dafür die schon bei den äußern Regierungen bestandene nicht minder auffallende Acten-Mittheilung von Seite des Hofraths an die Rent-Cammer ein.

Es entstanden hierüber in der Folge mehrere Anstände und Zweifel. Die Justiz-Behörden, welche ihr Würde fühlten, glaubten, eine der Gleichheit der Parteien so nahe tretende Verordnung müsse nicht ausdehnend, sondern einschränkend ausgelegt werden; — dem zu Folge könne die Acten-Mittheilung nur bei Endbescheiden, nicht bei bloßen Zwischen-Bescheiden, nur bei solchen Lehn-Sachen, in welchen der Lehenhof unmittelbar betheiliget sey, und es könnten nur die Acten, nicht auch die Entscheidungs-Gründe, von der Rent-Cammer gefodert werden.

Mehrere Verordnungen suchten diese Zweifel und Anstände zu beseitigen. — Weit entfernt, dem Grundsatze zu huldigen, daß ein gehäßiges Recht keinen ausdehnenden, sondern nur einer beschränkenden Auslegung fähig sey, erweiterten dieselben das Recht des Fiscus, bis endlich der Inhalt der sämmtlichen Verordnungen in dem oben angeführten §. 4. Cap. XIV. des Gerichts-Codex aufgenommen wurde.

Aus dieser historischen Entwicklung des Instituts der Acten-Mittheilung an den königlichen Fiscus ergiebt sich die

Unhaltbarkeit desselben in den ersten Grundlagen. Denn dasselbe gründet sich auf ein Herkommen, das nur aus einer groben Verwechslung der Begriffe zwischen Staat und Fiscus, zwischen den Landes-Herrn als Solchem, und zwischen den Landes-Herrn als Gutsbesitzer und Privatmann, zwischen der ihrer Natur nach unabhängigen Justiz-Gewalt, und andern Zweigen der öffentlichen Verwaltung abentheuerlich heranwuchs.

Zu 2) Diese Acten-Mittheilung ist nach dem dermaligen Stande der Justiz-Verwaltung völlig zwecklos.

Soll diese Acten-Mittheilung zum Zwecke haben, die sämmtlichen Acten einer Rechts-Sache in ihrem vollen Zusammenhange zu übersehen?

Allein nach der Verhandlungs-Maxime, welche unserem bürgerlichen Processe zu Grunde liegt, werden alle Eingaben der einen Partei immer auch der andern mitgetheilt. Die Acten des königl. Fiscus sind also so vollständig, als jene seines Gegners, und des Gerichtshofs, vorausgesetzt, daß der Vertreter des königl. Fiscus seine Acten eben so, wie jede andre Partei in Ordnung halte.

Man sagt — der Vertreter des königl. Fiscus ist zu sehr mit Arbeiten beschäftigt. — In den Registraturen der Administrativ-Stellen lassen sich die Acten nicht so schnell auffinden — oft werden die Acten auch verzogen und verloren.

Dieser Grund ist vorerst von Gebrechen hergenommen, welche man nicht dulden sollte. Ist der Vertreter des königl. Fiscus so sehr mit Arbeiten überhäuft, daß er Ordnung in seinen Geschäften zu erhalten nicht im Stande ist, so gebe man ihm einen Gehülfen. — Finden sich die Acten nicht so schnell vor, als erfoderlich ist, um zu eiligen Handlungen die erfoderliche Zeit zu gewinnen; oder fehlen einzelne Acten-Stücke, je nun, so steht dem k. Fiscale die Acten-Einsicht, wie jeder andern Partei offen, es ist ihm, wie jeder andern Partei erlaubt, sich Abschriften der fehlenden Acten ertheilen zu lassen.

Man setzt weiter entgegen, daß sich der Fiscal oft nicht an dem Sitze des Gerichtshofes befinde, mithin in solchen

Fällen sich kein andrer Ausweg darbiete, als sich die Acten von dem Gerichtshofe kommen zu lassen.

Allein, wenn in Folge einer Administrativ-Einrichtung der Fiscal sich nicht an dem Sitze des Gerichtshofes befindet, so ist in seiner Sache ein Anwalt daselbst aufzustellen, welcher die Acten-Einsicht zu nehmen, oder die Acten-Abschrift einzuleiten hat.

Wenn es unbillig, unrecht und für die Rechte der Parteien gefährdend ist, die Original-Gerichts-Acten den Fiscalen mitzutheilen, warum sollen sich die Gegner des Fiscus eine Unbilligkeit, ein Unrecht, eine Gefährde ihrer Rechte gefallen lassen, weil es der Regierung in Folge administrativer Erwegungen für gut gefunden hat, dem Fiscale einen von dem Gerichtshofe getrennten Wohnort anzuweisen.

Soll endlich der Fiscus an der Mittheilung der Acten ein Interesse haben, weil er hiedurch in die Kenntniß der Entscheidungs-Gründe des Gerichtshofs gesetzt wird, so frage ich vorerst, warum soll der Fiscal in einem Rechts-Streite, bei welchen die Rechts-Gleichheit Haupt-Grundsatz ist, einen Vorzug vor seinen Gegner genießen?

Allein auch abgesehen hievon, hat diese Bemerkung bei dem gegenwärtigen Zustande der Justiz-Pflege durchaus keine Haltbarkeit mehr, weil kein Decret von irgend einer Bedeutung, und kein Erkenntniß ohne Beifügung der Entscheidungs-Gründe erlassen werden darf.

Ich mache hieraus den Schluß, daß die Acten-Mittheilung an die königl. Fiscale völlig zwecklos sey.

Zu 3) Die Acten-Mittheilungen an die königl. Fiscale führen außerordentliche Justiz-Verzögerungen herbei.

Der Berichts-Erstatter des Ausschusses hat diesen Gesichtspunct bereits richtig herausgehoben.

Ich kann diese Bemerkungen mit mehrern eigenen Erfahrungen bestätigen; statt mehrern Beispiele will ich ein einziges anführen. Es handelte sich von einer Vindication eines Familien-Fideicommisses, worunter sich auch Lehen befanden.

Der Gegenstand war hochwichtig — er mag nicht viel weniger als eine Million Gulden betragen haben, die Acten waren spruchreif — allein sie mußten nach Vorschrift des Gerichts-Codex der Cammer der Finanzen vor dem Spruche Rechtens mitgetheilt werden.

Ein und ein halb Jahr lang gewahrte der Fiscal die Frist zur Erklärung. — Die nachdrücklichsten Declarationen des Rechts-Beistandes der einen Partei, welcher sich in dieser hohen Versammlung als Abgeordneter befindet; — selbst die mündlichen Sollicitationen des Gerichts-Vorstandes bei dem Vorstande des Fiscals waren fruchtlos. — Zuletzt erklärte derselbe, daß er nichts zu erklären habe, und dennoch schickte er die Acten nicht einmal vollständig zurück.

Seit der Errichtung des General-Fiscalats als eines Attributs des Ministeriums der Finanzen sind die gegründeten Besorgnisse der aus der Mittheilung der Acten an die Fiscale entstehenden Justiz-Verzögerungen nur noch größer geworden.

Die Rechtsgelehrten, welche den Fiscus in den Kreisen vertreten, sind nicht nur in dem Falle, über die Klagen, welche sie anzustellen, über die Einreden, welche sie den angestellten Klagen entgegen zu setzen, und über die Rechtsmittel, welche sie gegen die Aussprüche der Kreis-Gerichts-Höfe zu ergreifen haben, Vorträge bei der Cammer der Finanzen zu erstatten, sondern auch an das General-Fiscalat hierüber zu berichten, und Entschließung zu erwarten.

Fand man vormals, als noch kein General-Fiscalat bestand, bei den Acten, in welchen der königl. Fiscus als Partei auftrat, viele Frist-Gesuche, so steigen diese Frist-Gesuche nunmehr nicht selten auf das Doppelte.

Diese Frist-Gesuche sind in der Regel durch eine Registratur-Note des Innhalts bescheiniget, daß Bericht an das General-Fiscalat erstattet, aber noch keine Entschließung ertheilt worden sey. Auch sind mir schon Fälle vorgekommen, daß die Kreis-Fiscale wegen der zu Ende gehenden Fatale die Appellation unter der Hoffnung der Genehmigung des Gene-

ral-Fiscalats — das mit seiner Entschließung zurückblieb, ergriffen worden sey.

Werden nun mit den Berichten der Kreis-Fiscale auch die Original-Gerichts-Acten mit eingesendet, so ist klar, daß sich hieraus noch größere Justiz-Verzögerungen ergeben müssen.

Zu 4) Endlich scheint mir die Acten-Mittheilung an die königl. Fiscale weder mit dem Zeitgeiste, welcher neben der gesetzlichen Unabhängigkeit der Justiz-Behörden auch eine vollkommene Rechts-Gleichheit der Parteien gebietherisch erheischet, noch mit der Verfassungs-Urkunde übereinzutreffen.

Der Ausschuß hat diesen Punct bereits kurz und bündig entwickelt. Nur einem Einwurfe, welchen man dieser Entwicklung entgegensetzen könnte, will ich begegnen.

Man könnte sagen — das Recht des königl. Fiscus, die Acten-Mittheilung zu fodern, gehöre nicht sowohl zur Entscheidung der Verfassungs-Urkunde, als vielmehr zu dem Complexe seiner Privat-Rechte, über welche dereinst das bürgerliche Gesetzbuch zu bestimmen habe.

Ich antworte, daß das bisherige Recht des königl. Fiscus mehr zum öffentlichen als zu dem Privat-Rechte gehöre, weil dasselbe die Stellung des Souverains zu den Staatsbürgern offenbar berührt.

In welche Categorie aber auch immer ein Recht gehören möge, ob in jene des Staats- oder Privat-Rechts — die Frage ist immer, ob ein gegebenes Recht im Wiederstreite mit der Verfassungs-Urkunde sey? In diesem Falle muß es der Verfassungs-Urkunde weichen, und auf Abschaffung desselben der ehrerbietige Antrag bei Seiner Majestät dem Könige gestellt werden.

Man sagte weiter, es müße doch dem Fiscus das Privilegium der Minderjährigen bleiben, obgleich die Verfassungs-Urkunde Gleichheit der Rechte vor dem Gesetze, und vor den Gerichtshöfen ausspreche.

Allein dieses Recht geht nicht aus einem unbilligen und gefährdenden Vorzuge des königl. Fiscus vor andern Staatsbürgern, sondern aus dem Begriffe einer politischen Person

überhaupt hervor, welcher das Gesetz die Rechte der Minderjährigen beilegt.

Aus allen diesen Gründen, unterstütze ich den Antrag; Seine Majestät der König seyen ehrerbietigst zu ersuchen, durch ein im verfassungsmäßigen Wege zu gebendes Gesetz die bisher üblich gewesene Mittheilung der Original-Gerichts-Acten an die königl. Fiscale, und hiemit §. 4. Cap. XIV. des Gerichts-Codex abzuschaffen.

Ziffer 106.

Rede
des Abgeordneten und Secretärs Mehmel, über das Duell-Gesetz.

Ein Zweikampf zu Würzburg, welcher dem Sohne edler Aeltern das Leben kostete, hat mit geschärfter Aufmerksamkeit den großen Unfug zur Sprache gebracht, welcher dadurch vorzüglich unter dem Militär und auf Universitäten angerichtet wird, und den Hrn. Hofrath Behr veranlaßt, den Antrag auf ein Duell-Gesetz zu stellen,

„welches endlich diesem großen Uebel ein absolutes Ziel steckt."

Dieses verehrliche Mitglied hält es für unmöglich, daß sich jemand dem Antrage widersetzen werde, und hat sich in dieser Erwartung nicht getäuscht.

Männer von Kenntniß des Menschen und der Welt können verschiedener Meinung seyn über die zweckmäßigste Art, dem Uebel zu steuern, über die sittliche Nothwendigkeit aber, daß ihm gesteuert werde, nicht.

Der Zweikampf ist ein Kampf aus der Herausfoderung auf Ehrengenugthuung zwischen einem Beleidigten und einem Beleidiger. Sollte ein solcher Kampf vor der Vernunft gerechtfertiget werden können, so müßte derselbe immer auf eine verletzte Ehre gegründet, und es müßte zugleich irgend einem Menschen von gesundem Geist und Herzen begreiflich seyn, wie die Ehre des Ehrenwerthen durch eine Beleidigung verletzt, und durch Schläge der Fecht-Kunst oder gar durch tollen Kugel-Wechsel wieder hergestellt werden könne.

Nun ist es durch eine Erfahrung von Jahrhunderten erwiesen, daß von 1000 Duellen 999 auf so unwürdigen, so läppischen und kindischen Veranlassungen beruhen, daß ein Mensch von Kopf, von Erziehung und Bildung sich wahrhaft schämen müßte, wenn er sich fähig fühlte, eine solche Veranlassung zu geben oder zu nehmen. Ist denn die Ehre etwas, das man erhauen, erstechen, oder durch einen Schuß behaupten kann? — Dieß heilige Feuer, welches unverlöschlich die Menschheit zum Edeln, Schönen und Großen entflammt, dieß Zartgefühl eines unentweihten selbstständigen Charakters, welches den Sitten Haltung und Würde ertheilt, dieser Edelsinn, in der Selbstachtung, die Achtung der Welt zu bewahren, kann er durch Angriffe von Aussen, gar durch Angriffe von Menschen, die ihn gewöhnlich nicht besitzen, nicht kennen, verletzt, oder wenn er verletzt wäre, wieder hergestellt werden? Ist Rauferei nicht vielmehr einem Charakter — von Triebfedern der Ehre beseelt — geradezu widerstreitend, entwürdigend und demüthigend? Wer mag das gediegene Gold einer sich selbst beherrschenden Gesinnung gegen blanke Spielmarken eines verstandlosen Vorurtheils und einer unrechtlichen Leidenschaft vertauschen? —

Der Zweikampf ist daher widersinnig, weil er die wahre Ehre, die nur auf das Gute und Schöne gerichtet ist, verletzt, anstatt sie zu behaupten; aber er ist auch widersinnig, weil dadurch die gesuchte Genugthuung an einen blinden Erfolg gebunden wird. Sollte der Zweikampf ein Mittel der Genugthuung seyn, so müßte der entscheidende Schlag immer den Beleidiger treffen, und der Beleidigte als Sieger aus dem Kampfe hervorgehen. Das ist aber ganz undenkbar, weil keine Allmacht verhüten kann, daß der Beleidiger zufälligerweise der Stärkere, der Geschicktere, der Glücklichere sey. Im Gegentheile hat der Roheste, der in Raufereien seine Freude findet, auch immer die größte Wahrscheinlichkeit des Erfolgs für sich. Wäre die Thorheit der Menschen nicht gränzenlos, und das blinde Vorurtheil ein Ungeheuer, dem die abgehauenen Köpfe in der Nacht des Unverstandes immer wieder wachsen, so sollte man

kaum an die Möglichkeit der überhandnehmenden Duelle glauben, da die gesuchte Genugthuung des Beleidigten sich so oft in Genugleiden, wohl selbst in Büßung mit dem Tode verwandelt.

Es ist daher nur ein Fall denkbar, in welchem der Beleidigte seine Genugthung auf einen Zweikampf stellen könnte, wenn der Ausgang des Kampfes für den Richterspruch des Allwissenden zu gelten hätte. Auf diese Weise hat sich der Zweikampf in finstern Zeiten des Aberglaubens hinter eine Maske verborgen, die längst verfault und abgefallen ist.

Wer daher den Zweikampf nicht für ein Gottes-Urtheil hält, und doch fähig ist, sich in denselben einzulassen, kann bei ruhigem Nachdenken weder seiner eigenen Verdammung, noch dem demüthigenden Urtheile der Verständigen entgehen.

Widersinniges Wollen ist immer Beschimpfung seiner selbst, aber diese Beschimpfung die der Mensch verschuldet, wird zugleich strafbar, wenn sie in Verletzung der rechtlichen Ordnung übergeht. Das ist es nun, was den Zweikampf völlig brandmarkt: — er verletzt die erste unerläßlichste Bedingung, ein Mensch zu seyn, die Rechtlichkeit. Dem Gesetze sich zu unterwerfen, und nur bei dem Gesetze Recht zu suchen und zu nehmen, das ist es, was den Wilden von dem Stande der Natur befreit, und in den Stand der Civilisation erhebt.

Wer sein Recht in der Faust sucht, tritt in den Stand der Wildheit zurück, kündigt dem Staate den Gehorsam auf, und wird zum Verbrecher.

Der Zweikampf aber, höre ich viele sagen, ist doch ein Zeichen der Tapferkeit, und befördert die Tapferkeit. Ich antworte, die wahre nie! diese ist eine Tugend, die, wie alle Tugenden, nur aus einer sittlichen und selbstständigen Gesinnung entspringt. Das Gute unter allen Hindernissen entschlossen wollen, und freudig vollbringen, ist wahre Tapferkeit. Der Hausvater, der unter den Kämpfen des Lebens sich als Erhalter, Freund und Wohlthäter einer glücklichen Familie bewähret, verdient den Kranz der Tapferkeit, wenn er auch nie

ein Schwert in die Hand genommen, keinen Tropfen Bluts vergossen hat. Die wahrhaft Tapferen und Unüberwindlichen sind nicht die Schläger und Raufbolde, sondern die Besonnenen und Edlen, die mit der lichthellen Klarheit des Geistes die lebendige Willens-Kraft und die warme Liebe des Rechten im Herzen bewahren.

Man kann nicht tapfer gegen andere seyn, ohne Tapferkeit gegen sich selbst, und diese geht nur aus der innern Harmonie und sittlichen Kraft der Selbstbeherrschung hervor.

Aus diesen Betrachtungen erhellet, daß der Zweikampf der Wahnsinn eines Thoren ist, welcher, er sey Foderer oder Gefoderter, sich in das Uebel stürzt, dem er entfliehen wollte, indem er die Ehre wirklich verlezt, die er gekränkt wähnte, und zu bewahren gedachte, — ein Wahnsinn, der, wenn das Unglück es will, häufig mit dem Leben seinen Ausbruch büßt! —

Diese Grundsätze bilden, dem Wesen nach, auch die Ansicht des ersten Ausschußes, wie aus dem Gutachten seines Berichterstatters des Herrn. v. Hoffstetten klar wird.

Dieser tritt dem Antrag des Herrn Hofraths Behr auf Abstellung des Duell-Unfuges vollkommen bei, ohne, wie es scheint, mit demselben die Ueberzeugung der Möglichkeit zu theilen, jezt schon Duell-Gesetze zu geben, wodurch diesem weit verbreiteten Uebel ein absolutes Ziel gesezt wird; denn, sagt derselbe, die Nothwendigkeit sey einleuchtend, das Vorurtheil, dem die Duelle ihr Dasein verdanken, wenn nicht ganz zu unterdrücken, doch in seine alten Gränzen zu bannen.

Hier zeigt sich also eine bedeutende Verschiedenheit der Ansicht zwischen dem ursprünglichen Antrage des Herrn Hofraths Behr, und dem berichtlichen Gutachten des ersten Ausschußes, welcher scharf herausgehoben werden muß, um ein reines, ganz bestimmtes Resultat zum Behufe eines sachgemäßen Antrags der Cammer zu gewinnen.

Der Herr Hofrath Behr greift den Unfug auf Tod und Leben an, und fodert ein Gesetz, wodurch demselben ein absolutes Ziel gesetzt werde, wie in dem zur bürgerlichen Glückseligkeit und Freiheit mächtig aufblühenden Amerika.

Ganz den Unwillen theilend, womit das verehrliche Mitglied dem Unfug entgegentritt, erlaube ich mir nur ein Paar Bemerkungen:

Sollten deutsche Volksansichten, deutsche Sitten, deutsche Vorurtheile und Eigenheiten mit denen der Amerikaner in der Absicht verglichen werden können, um von den Gesetzen der Amerikaner und ihren Anordnungen auf das zu schließen, was in Deutschland ausführbar ist? In Deutschland, dem nie unterjochten — das selbst in seinen Volksmeinungen und Vorurtheilen den kriegerischen Freiheitsgeist festgehalten hat, welcher in den Ritterzeiten von Liebe und Kampflust durchdrungen — den Zweikampf so allgemein verbreitet und bis auf unsere Tage fortgepflanzt hat. Unter ganz andern Einflüssen des Himmels und der Erde sind die Amerikaner herangewachsen, welche früher durch europäische Usurpation und Despotie in den Staub getreten, nie einen glänzenden Ritterstand, nie prachtvolle Hofhaltungen, nie einen kriegerischen Adel kannten, und nach ihrer politischen Wiedergeburt schon in der Wiege der bürgerlichen Freiheit mit weisen Grundsätzen einer rechtlichen Ordnung der Gleichheit und friedlicher Bestrebungen genährt, und dadurch vor manchen Vorurtheilen bewahrt wurden, welche den europäischen Völkern als uralte Gewohnheiten ankleben! — damit soll jedoch nicht gesagt werden, daß wir uns ihre Weisheit nicht zum Muster nehmen sollten; ich wünsche vielmehr von ganzem Herzen mit dem verehrlichen Antragsteller, daß dieß geschehe, und wollte nur auf die verschiedenen Verhältnisse aufmerksam machen, welche der vollkommenen Erreichung dieses Wunsches noch zur Zeit entgegen stehen möchten! Dazu kommen die aus der französischen Revolution hervorgegangenen zahllosen Kriege, die Europa in der neuern Zeit überschwemmt, und alles mit kriegerischen Sitten und Vorurtheilen, mit Gleichgültigkeit gegen das Leben, so wie mit Kampflust und militärischen Neigungen erfüllt haben.

Ich kann daher in dieser Hinsicht auch der Meinung des Herrn Berichterstatters nicht beipflichten, daß die allgemein überhandnehmenden Duelle nicht im Geiste der Zeit liegen;

denn es ist nichts in der Zeit denkbar, das nicht durch den Geist der Zeit bedingt und modificirt wäre.

So wenig also das Beispiel der Amerikaner beweisen möchte, daß es schon auch bei uns an der Zeit sey, dem Unwesen des Zweikampfes durch ein Gesetz ein absolutes Ziel zu setzen, und so erweislich der Einfluß seyn dürfte, den gerade der Zeitgeist an dieser Erscheinung hat, so entscheidend muß es auf die Schwierigkeiten der Vertilgnng des Zweikampfes wirken, daß derselbe durch ganz Europa verbreitet, und von allen Regierungen desselben mit mehr als schonender Nachsicht behandelt wird.

Was würde die Folge eines Gesetzes seyn, welches mit unbarmherziger Strenge auf die absolute Vertilgung des Zweikampfes gerichtet wäre? Es dürfte zu fürchten seyn, daß es mangelhaft, oder gar nicht vollzogen würde, und dem Unfuge nur einen neuen Vorschub gäbe, oder, wenn es vollzogen würde, daß Kampflustige einen benachbarten Staat zum Tummelplatz der Leidenschaft wählten.

So lange also einzelne oder alle Regierungen das Vorurtheil des Zweikampfes noch in Schutz nehmen, und Deutschlands Fürsten, sich nicht von gleicher Ueberzeugung erfüllt, zur gänzlichen Vernichtung dieses Vorurtheils mit ausnahmloser Strenge vereinigen, wird, wie ich fürchte, ein neues Duellgesetz nur eine Veranlassung neuer Uebertretungen werden.

Das führt mich zu dem von dem ersten Ausschusse durch dessen Bericht-Erstatter aufgestellten modificirten Antrage: dem Unwesen zu steuern, soweit es möglich ist.

Zu dem Ende werden unterschieden:

1) Anfälle und Beleidigungen der Ehre, in soweit sie Vergehen und Verbrechen enthalten, welche bereits durch das Strafgesetzbuch bestimmt und verpönt sind.
2) Geringere Uebertretungen, welche dem künftigen Polizei-Strafgesetzbuche zur Aufnahme und näherer Bestimmung zugewiesen werden;
3) Alle diejenigen Beleidigungen, welche zum Theil fremdartige Ansichten gewähren, und bei welchen bisher der

Zweikampf als einziger Ausweg zur Genugthuung des Beleidigten erkannt wurde."

Zur Schlichtung solcher Beleidigungen nun schlägt der Ausschuß bis zur Erscheinung des Polizei-Strafgesetzbuches als Ersatz die Aufstellung eines Ehren-Gerichts mit zwei Instanzen vor, welches als ein Friedens-Gericht die Bestimmung haben soll, vor allen Dingen die Parteien zu vereinigen, die Mißverständnisse aufzuklären u. dgl., und wenn die gütliche Vereinigung nicht gelingt, in der Sache zu entscheiden, Ruhe zu gebieten, Verweise und Strafen zu verhängen, und das alles mit derselben Rechtskraft, welche den Erkenntnissen der ordentlichen Gerichte zusteht.

Hat das Ehren-Gericht gesprochen, und die feindlichen Theile lassen sich dennoch in den Zweikampf ein, oder kommen dem Ehren-Gerichte durch den Zweikampf zuvor, so soll die Wirksamkeit der ordentlichen Gerichte eintreten, bei der Wahl der Richter, ihrer Fähigkeiten u. s. w. aber ganz vorzüglich die Bestimmung, welche für die Auswahl der Friedensrichter und Geschwornen in andern Ländern aufgestellt ist, berücksichtigt werden.

Die Gränze des Friedens-Gerichts soll seyn, die Anzeige von Verbrechen oder Vergehen, welche bei der Untersuchung zur Sprache kommen, und das Friedens-Gericht sogleich verpflichten, seine Functionen einzustellen, und die Sache dem ordentlichen Richter anzuzeigen. Es wird übrigens in die Sphäre der Ministerien der Justiz und des Innern gestellt, nach dieser entwickelten Idee der Cammer einen Gesetz-Entwurf vorzulegen.

Das sind die Grundgedanken in dem gutachtlichen Bericht, welchen der erste Ausschuß durch den Herrn von Hoffstetten der Cammer vorgelegt hat.

Es ist zwar nicht zu verkennen, daß ein solches Ehren-Gericht zweckmäßig gebildet, viel Unheil verhüten, und die allmählige Vernichtung des Duell-Unfugs vorbereiten und befördern könne. Seit 26 Jahren hat die Idee eines Ehren-Gerichts die Köpfe beschäftigt, ohne einen sachgemäßen Versuch zur Ausführung weder bei dem Militär, noch auf irgend einer

Universität gefunden zu haben. Es würde ein neuer Beitrag zu dem rühmlichen Beispiele seyn, welches Baiern andern Staaten gegeben hat, wenn es auch in dieser wichtigen Angelegenheit die Bahn brechend voranginge.

Es fehlt gar nicht an gebildeten und einsichtsvollen Männern, an gutmüthigen und edeln Jünglingen, welche Raufereien aller Art verabscheuen, und dem Strome des Vorurtheils sich dämmend entgegen stemmen würden; aber sie stehen verlassen da, ohne Schutz und Hülfe, verlassen von der Regierung, wie von der ganzen Welt. Die Gewalt des Vorurtheils zwingt ihnen den Degen, oder die Pistole in die Hand; denn welche Veranlassungen, hier nicht zu untersuchen, sich vereinigt haben mögen, das Unwesen der Duelle zu einer so nachtheiligen Allgemeinheit auszudehnen, und zu einer so strafbaren Höhe zu steigern; so ist und bleibt offenbar eine der ersten und ergiebigsten Quellen dieses Verderbens die schmähliche Ohnmacht unwirksamer Gesetze. Da stehen sie wie geistlose Zauber-Formeln auf dem Papier, aber kein Mensch kehrt sich daran, weil sie nicht durch lebendige Vollziehung ins Leben greifen. Diese schnöde Heuchelei der Gesetze zwingt jeden Ehrenmann, jeden muthigen Jüngling, sich zu helfen, so gut er kann; er schlägt sich lieber, als sich dem Spotte der Welt auszusetzen, und wer mag unter solchen Verhältnissen einen Stein wider ihn aufheben?

Am schlimmsten unter allen Volksclassen ist offenbar der Officier daran; schlägt er sich, so muß er sich verbergen, oder durch schnelle Flucht retten, und um Begnadigung betteln; schlägt er sich nicht, seinen Abschied nehmen!

Das erste und wichtigste, was daher geschehen muß, um die Hydra der Duelle zu vertilgen, ist, *keine Gesetze zu geben, die man nicht vollziehen will, noch vollziehen könne, dagegen auf zweckmäßige und weise Gesetze mit ausnahmloser Strenge zu halten!* —

Ich füge nur noch ein Wort über das eigenthümliche Wesen der akademischen Gesetze hinzu.

Die Gesetze, unter welchen der akademische Jüngling steht, können schlechterdings keine rein bürgerliche, seine Vorgesetzten keine blos bürgerliche Obrigkeit seyn.

Die Universitäts-Gesetze sind nothwendig Disciplinar-Gesetze; die einzige angemessenste Obrigkeit des Studierenden ist daher ein aus seinen Lehrern gebildeter väterlicher Senat; nur ein solcher vereinigt, solange die Regierung mit ehrender Theilnahme über die Zufriedenheit der Lehrer, und dem Ruhme der Lehrstühle waltet, die Bedingungen einer angemessenen Aufsicht und Leitung. Es giebt daher auch nur eine ihrem Zwecke entsprechende Universitäts-Policei, nemlich die, welche von dem Universitäts-Senat selbst ausgeübt wird. Das Wohl, die Ordnung und Sittlichkeit auf Universitäten erfordern daher, daß ihnen die Policei ganz und unbeschränkt wieder zurück gegeben werde.

Nach diesen Bemerkungen trete ich dem Antrage des Herrn Hofraths Behr und des ersten Ausschußes dahin bei, Seine königl. Majestät ehrerbietigst zu ersuchen, daß Allerhöchstsie geruhen wolle:

1) Die Duell-Gesetze durch sachkündige Männer revidiren, verbessern, und ihnen die möglichste Vollkommenheit und Angemessenheit ertheilen zu lassen;

2) Mit den Duell-Gesetzen nach dem Vorschlage des ersten Ausschußes zugleich ein Ehrengericht zu verbinden, und

3) auf den Universitäten insbesondere zur vollkommenen Handhabung einer geeigneten disciplinarischen Aufsicht die Policei unbeschränkt in die Hände der akademischen Senate zurückzustellen.

Ziffer 107.

Rede

des Abgeordneten Hofraths Behr, die Revision der Gesetze über das Duell-Unwesen betreffend.

Meine Herren!

Ich betrete diese Bühne, nicht sowohl, um meinen Antrag auf die Bitte an Seine Majestät um schleunige Revision

der Duell-Gesetze zu unterstützen, und zu vertheidigen — es kann dessen vor einer solchen Versammlung nicht bedürfen, denn die Sache selbst und die Unwirksamkeit der bisherigen Gesetze spricht zu laut, auch hat die Kraft und Wahrheit des darüber Ihnen bereits erstatteten Vortrags jede Mühe der Art schon beinahe überflüßig gemacht, — ich will vielmehr nur das, um was es sich handelt, noch einmal kurz Ihnen vor Augen stellen.

Das Ehrgefühl eines Menschen beruht nach richtiger Ansicht auf dem Bewußtseyn der Reinheit der öffentlichen Meinung von seinen rechtlichen und moralischen Werthe, und in dem Triebe, jene Reinheit der öffentlichen Meinung davon ungetrübt zu erhalten. — Daß dieser Trieb sich nur durch ein tadelloses Benehmen in rechtlicher und moralischer Hinsicht, durch das Streben nach dem Verdienste jener Reinheit, vernünftig äußern könne, ist eben so klar, als daß die wirklich oder vermeintlich beleidigende Handlung eines dritten höchstens einen Versuch zu enthalten vermöge, jene Reinheit der öffentlichen Meinung zu trüben.

Diesen Versuch niederschlagen wollen durch Ablegung einer Probe von Muth oder Kunst im Gebrauche der Waffen, deren Erfolg oft zufällig gegen den rechtlichsten und ganz moralischen Menschen entscheidet, ist nicht nur Thorheit an sich, sondern setzt auch die ganz falsche Richtung des Ehrgefühls voraus, als ob solches allein auf dem Bewußtseyn des öffentlichen Glaubens an den Muth oder die Waffenkunst lediglich beruhe, bei völliger Gleichgültigkeit gegen den eigentlich moralischen und rechtlichen innern Werth.

Diese ganz falsche Richtung des Ehrgefühls scheint immer mehr über Hand zu nehmen, und mit ihr die Gleichgültigkeit gegen wahren innern Werth des Charakters; eine bloße Schein-Ehre tritt an die Stelle der wahren Ehre; Muth und Waffenkunst werden höher geachtet, denn Recht und Tugend, und wehe dem Volke, unter welchem der Muth und die Waffenkunst seines Adels und seines Wehrstandes nicht die wahre Rechtlichkeit und Tugend zur Grundlage hat; dreimal Wehe

dem Volke, dessen künftige Staats-Beamten einen — über dieß oft nur erschraubten Muth der strengen Rechtlichkeit und Tugend vorzuziehen, förmlich eingeübt werden.

Kein Wunder dann, wenn auf keine Weise bestechbare Redlichkeit und wahre Geschäftsmoralität eines Beamten unter die Seltenheiten gehören, und das Volk unter dem Drucke unerträglicher Beamten-Rohheit erliegt.

Aus diesem Gesichts-Punct scheint es mir, sey die Sache Ihrer besonderen Aufmerksamkeit würdig.

Ich habe mich in meinem Antrage an das Gefühl der Väter unter uns gewendet, und Ihnen den Jammer und die Verzweiflung der Eltern vor Augen geführt, die durch die Nachricht von dem Falle ihres — vielleicht hoffnungsvollen Sohnes in einem Zweikampfe, um einer erbärmlichen Grille wegen auf das Entsetzlichste aus ihrem schönen Traume aufgeschreckt werden.

Jetzt wende ich mich an Sie als Stellvertreter eines ganzen Volkes, als Bewahrer seiner heiligsten Interessen!

Nicht blos der zu besorgende Jammer einzelner Familien soll sie bewegen, nicht blos die Beruhigung der Väter, die ihre Söhne dem Wehrstande hingeben, oder auf Universitäten senden, darf Sie bestimmen; das höhere Wohl aller Familien, die Rettung des wahren Ehrgefühls gegen das Erstiktwerden durch den Trieb nach Schein-Ehre, die Erhaltung des wahren Sinnes für Recht und Tugend, die Grundbedingung ächter Volks-Stärke und Größe, die Obsorge hiefür muß ihrem Beschlusse zum Leitstern dienen.

Und in der That! solche Interessen sind des kräftigen Einwirkens einer Volks-Repräsentation eben so werth, als bedürftig.

Man wende mir doch ja nicht ein: das Vorurtheil sey zu tief gewurzelt, als daß man hoffen dürfe, hier mit Wirkung einschreiten zu können. Ja, leider ist das Vorurtheil tief, sehr tief gewurzelt; aber wem anders fällt eben dieses zur Last, als unserer so lange getriebenen nachsichtsvollen Hätschelei mit diesem Unfuge?

Soll es etwa gar noch dahin kommen, daß wir nach der Weise affenartig verliebter Eltern zu solchen Bravur-Stückchen unserer Söhne ein lautes bravo rufen? oder sollen wir, was wir versäumten, ohne längeren Versuch, so viel an uns ist, gut zu machen suchen?

Denken Sie sich nur den beißenden Fluch der unglücklichen Eltern, welchen diese vielleicht auch über sich selbst, gewiß aber immer über den Staat aussprechen, der solchem Unglücke nicht kräftigst vorbeugte; und wollten sie wohl einen Theil der Blut-Schuld auf sich nehmen, wie ihn die Unthätigkeit auf sich nehmen müßte?

Können, dürfen wir jener falschen Richtung des Ehrgefühls mit ihren verschlechternden Einwirkungen auf den National-Character- und -Werth freie Bahn lassen?

Nein! höre ich Sie einstimmig sprechen: aber auch auf manchem Gesichte die kluge Erinnerung: wozu das Alles? was kann's helfen? es giebt doch kein Mittel, hier Meister zu werden; höchstens treibt man zu größerer Heimlichkeit; die Sache selbst ist nicht zu vertilgen.

Verhindern wir uns indessen doch nicht ewig selbst durch Erinnerung an unsere Schwäche, uns zu muthigen und kräftigen Versuchen, wenigstens für Bewirkung des anerkannt Nothwendigen zu erheben; die Kraft des Ganzen, beseelt es nur ein ernstes Wollen, ist bei weitem nicht so unbedeutend; ihr und der Regierung, ihrem Conzentrations-Puncte, ist vieles gar wohl möglich, was der furchtsamen Einzelnheit unerreichbar dünkt.

Manche Unart und Rohheit läßt sich am besten mit — ihr entgegen gesetzter feiner Art und Delicatesse bekämpfen; zu dieser Classe von Unarten scheint mir doch der Duell-Unfug nicht zu gehören; Ausbrüche rohen leidenschaftlichen Muths kümmern sich um Complimente, mit denen man sie beschwichtigen wollte, sehr wenig. Dem falschen Muthe muß sich ein kräftigerer, ächter Muth gegenüber stellen, und mit entscheidendem Uebergewichte ihm gebiethen, ihn lehren, daß er sich zügeln müsse.

Ein solcher Muth muß aus der Gesetzgebung sprechen; diese hat nicht Ursache, der Unart — dem Vorurtheile sich anzuschmiegen, wie man fälschlich lehren will; die Unart, das Vorurtheil muß dem Gesetze weichen; dazu nur bedarf es der Gesetzgebung, daß der Austritt aus dem rechten Geleise des Freiheits-Gebrauches, erfolge er aus Absicht, Gewohnheit, oder Vorurtheil, mit Kraft und Nachdruck zurückgebannt werde auf die Gränzen des Gleichgewichts.

Die bis jetzt noch bestehende Duell-Gesetzgebung ist, wie der Herr Referent des Ausschusses schon gezeigt hat, an sich, und in Hinsicht auf die in unserer Verfassung ausgesprochenen Grundsätze nicht mehr passend und anwendbar, ihre Unwirksamkeit ist leider nur zu sehr beurkundet.

Lassen Sie uns also die Regierung nachdrücklich bitten, einen muthigen Versuch in ihrer Verbesserung zu machen; wir wollen ihr hierin nicht vorgreifen, so wenig ich mir auch einen erklecklichen Grund zu denken vermag, aus welchem sie uns die Initiative zu nicht constitutionellen Gesetzen, und damit sich selbst eine wesentliche Erleichterung, die so wenig der gesetzgebenden Gewalt zu nahe tritt, könnte versagen wollen.

Sie, die Regierung wird in ihrer Weisheit Mittel und Wege finden, die — ohne übermäßige Härte, die meistens sich selbst vereitelt, berechnet auf das Abgraben der Urquelle des Duell-Unfugs, diesem Uebel wesentlich zu steuern — geeignet seyn werden.

Sie wird gleichzeitig dafür sorgen, daß in Militärschulen und in den Collegien der praktischen Philosophie auf Lyceen und Universitäten mehr darauf bedacht genommen werde, als bisher, das ächte Ehrgefühl zu wecken, und bis zu dem Grade zu befestigen, auf welchem seine Abartung schwerer möglich wird.

Sie wird den zweifachen Character des Zweikampfes, als eines Privat- und als eines öffentlichen- oder Staats-Verbrechens zugleich, als eines Eingriffes in Privat-Rechte, und in das ausschließende Schutz-Recht des Staats, als einer Verhöhnung seiner schützenden Kraft, als einer unduldsamen

Art der Selbsthülfe scharf ins Auge fassen, und darnach ihre verhütenden Drohungen bemessen.

Auch noch so sehr passende Drohungen vermögen indessen nur dann ihrem Zwecke — der Verhütung — zu genügen, wenn alle Hoffnung auf Begnadigung durchaus hinweg fällt.

Man denke sich einen Menschen im Momente des Kampfes zwischen seiner Lüsternheit nach dem durch ein Verbrechen erreichbaren Objecte (hier Befriedigung der Rachsucht, der Eifersucht u. s. w.) und dem Eindrucke der Vorstellung des — jenem Verbrechen angedrohten Uebels. Solange diese Vorstellung lebendig und ungestört auf ihn einwirkt, wird sie höchst wahrscheinlich jene Lüsternheit niederhalten; sobald hingegen die Reflexion nach Auswegen sucht, jenem Uebel zu entgehen, wird erwogen werden, ob nicht die Umstände so geleitet und benützt werden können, daß auf Verborgenheit, oder im Falle der Entdeckung doch auf Milderung, auf Begnadigung zu rechnen seye; und gewinnt auch nur der letztere Ausweg eine subjektive Wahrscheinlichkeit, dann tritt sicher die Vorstellung des angedrohten Uebels in dem Hintergrund, es bleibt höchstens die Besorgniß eines unbestimmten Uebels, welches eben als nicht gekanntes und eben darum als entfernt gehaltenes Uebel der Lüsternheit kaum mehr das Uebergewicht zu halten vermag.

Das Verbrechen wird im Vertrauen auf menschliche Barmherzigkeit gewagt, höchstens mit einem barmherzigen Anstrich in der Grausamkeit seiner Ausführung, durch welchen man sich den Anspruch auf Barmherzigkeit in der Strafe auf den schlimmsten Fall wehren zu können glaubt.

In der That! wer dem Gange des menschlichen Herzens in seinen leisesten Tritten zu folgen versteht, wird nicht läugnen können, daß auch nur das allgemeine Wissen, daß unter den Hoheits-Rechten das Recht der Begnadigung einen Platz finde in der Hoffnung — wo nicht auf gänzliche Straflosigkeit doch auf Befreiung von dem angedrohten bestimmten Uebel ei-

nen Spielraum öffne, dessen Wirkung und Gränze kaum berechnet zu werden vermag.

Ich enthalte mich, die Folgerungen daraus auf die Wirkungen der Fortbehauptung eines Begnadigungs-Rechtes in Beziehung auf Strafgesetze und deren Wirksamkeit überhaupt zu ziehen, kann aber nicht umhin, zu bemerken, daß die Wirksamkeit der zu erwarteten besten Duell-Gesetze obsolut bedingt sey durch die unausweichliche Gewißheit ihres ausnahmlosen Vollzugs.

Ohne diese Wirksamkeit würden auch die künftigen besten Gesetze so wenig fruchten, als die bisherigen.

Meines Erachtens möchte daher in der Bitte an Seine Majestät auf diesen Punct vorzügliche Rücksicht zu nehmen sey.

Noch ein Moment ist mir zu berühren übrig, nemlich der Antrag des Ausschusses: es dem Ermessen der Regierung anheim zu stellen, durch unverzügliche Aufstellung von Ehren-Gerichten das Uebel an der Wurzel zu fassen.

Zwar bin ich keineswegs gemeint, diesem Antrage entgegen zu treten, die Regierung wird auch ihn in ihrer höhern Weisheit gebührend würdigen.

Nur die leise und kurze Andeutung einiger Fragen über die Zweckmäßigkeit und Zulänglichkeit dieser Ehren-Gerichte seyen mir erlaubt, hier vorzubringen. Nemlich

1) Wenn sich Duellanten bisher den Gerichten des Staats zu entziehen suchten und wußten, werden sie sich den Ehren-Gerichten bereiwilliger stellen, um vorhabende Duelle zu beseitigen? — Was berechtigt zu der Hoffnung auf die größere Bereitwilligkeit? —

2) Würde der Staat durch Errichtung solcher Ehren-Gerichte nicht ein unzweideutiges Bekenntniß der Unzulänglichkeit, der Schwäche, der ermangelnden schützenden Kraft seiner übrigen bisherigen Institute an den Tag legen.

3) Sollen diese Ehren-Gerichte auch nur in gewissen Fällen den Zweikampf gestatten und unter ihren Augen vornehmen lassen, so sanctionirt der Staat selbst in diesem Falle die

Eigenmacht, die Selbsthülfe, und mit ihr die vorhin bemerkte falsche Richtung des Ehrgefühls, und setzt sich unverkennbar mit sich selbst und seinem Wesen in Widerspruch. Endlich

4) Wenn die Oeffentlichkeit der Strafrechts-Pflege mit dem Institute der Geschwornen-Gerichte, wie wir alle sehnlich hoffen, eingeführt würde, möchte es auch dann noch besonderer Ehren-Gerichte bedürfen, oder würden nicht vielmehr die — in Sachen angeblich oder wirklich gekränkter Ehre in besonderer Art zusammen zu rufenden Geschwornen-Gerichte am Besten selbst die Stelle solcher Ehren-Gerichte vertreten? — Ich dächte allerdings! und so dürfte auch aus unserem gegenwärtigen Gesichtspunct ein neuer Grund zur Erwirkung der baldigsten Annahme und Auswirkung jener Oeffentlichkeit hervortreten.

Doch, wie gesagt, überlassen wir auch den Vorschlag der Ehren-Gerichte der legislativen Weisheit unserer Regierung. Sie wird alle Momente gehörig zu würdigen, und das zweckmäßigste Mittel zu finden wissen.

An Sie wende ich mich für jetzt nur wiederholt mit dem Wunsche um Unterstützung meines — vom Ausschuße bereits gebilligten Antrags, an Sie als liebende Väter, an Sie als gewissenhafte Stellvertreter des Volkes! Es gilt der Erhaltung geliebter Söhne, der Bewahrung so mancher herrlich keimenden Thatkraft für das Vaterland, — es gilt der Abwendung schneidenden Vorwurfs tief gebeugter Eltern; es gilt dem Hemmen weiterer Abartung des ächten Ehrgefühls, um sich greifender Verwilderung einer Classe von Menschen, auf denen größtentheils die Hofnung einer bessern Zukunft für das Vaterland sollte ruhen können.

Ziffer 108.

Rede

des Abgeordneten Sturz, die Revision der Duell-Gesetze betreffend.

Die Duelle stammen aus barbarischen Zeiten her. Der unverkennbare Stempel der Barbarei ist und bleibt ihnen auf-

gedrückt. Diesem ohngeachtet waren die Civilisation, die Gesetzgebung, die Philantropie und selbst die Philosophie des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts gegen sie ohne Wirkung. Die Duell-Mandate aller Staaten und aller Zeiten waren grausam. Ich gehe darüber hinaus, ob und wie sie selbst in ihrem Ursprung mögen vollstreckt worden seyn. Allein sehr bald theilten sie das Schicksal aller schlechten Gesetze, antiquirt fanden sie ihr Grab in der blossen Desuetudine (Entwöhnung) der gefährlichsten Mode der Gesetzes-Aufhebung, weil sie die Heiligkeit der Gesetze im Allgemeinen schwächt. — Die Könige von Frankreich schwuren feierlichst bei ihrer Krönung, keinem Duellanten Gnade — von mehr oder minder aggravirter Todes-Strafe — zu geben, und derjenige, der nicht foderte, die Heraus-Forderung nicht annahm, wurde factisch als ehrlos weggejagt. So wie es in Frankreich war, war es ungefähr allenthalben. Und wie konnte es dort und da anders seyn? Gesetze sollen mit allgemeinen gebieterischen Meinungen, Gesinnungen und Gefühlen nicht in Widerspruch stehen, und stehen darin nie ohne Gefahr. Wie aber, wenn sie mit dem unstreitig respectabelsten Gefühl, dem der Ehre, in Widerspruch stehen? Ziemlich gleichgültig, ob es sittlich, rechtlich, billig ist, oder nicht, eine Chimere, allenfalls selbst eine Atrocität. Hier muß der Baum an der Wurzel angegriffen werden. Moralisten, Religions- und Sittenlehrer, würdige Männer von allen Ständen können hier sehr viel thun, wenigstens vorbereiten. Allein von oben her muß die große Impulsion kennen. Mögen die Grossen der Erde, in deren Händen so große Schicksale liegen, die Duellanten nicht strafen, hiezu liegen bis jetzt im Grund noch keine Gesetze vor, aber sie verachten, ihre Verachtung möglichst einstimmig, feierlich und unwiderruflich aussprechen, und werkthätig bewähren. Und alsdann — aber ich fürchte nur alsdann — wird das Vorurtheil zuversichtlich nach und nach verschwinden, und eine neue Gesetzgebung vielleicht unnöthig machen. Ja, meine Herren, ich sage, eine neue Gesetzgebung. Von ihr, von einer Gesetzgebung aller civilisirten Staaten, von einer ohngefähr europäischen und nicht

von einer blos verbesserten Particular-Gesetzgebung würde hier Frage seyn.

Nach diesen Voraussetzungen und mit Uebergehung der mir sogar unbekannten, aber hier unerheblosen Einzelnheiten der im Ganzen geschilderten Duell-Mandate, gehe ich nur zu der französischen Legislation über, welche — wie nicht zu vergessen ist — durchaus und bis auf den heutigen Tag, die Gesetzgebung des Rheinkreises ist. Daß die Revolution, welche fast alles Alte angegriffen hatte, das — nun sogar — gesetzliche Grab der vorherigen Duell-Mandate war, versteht sich von selbst. In den ersten Jahren der Revolution, und noch später war in dem Innern von Duellen wenig Frage. Staats-Männer mögen untersuchen, ob dieses eine Folge dieser oder jener andern Begebenheiten, vielleicht auch der ganz veränderten öffentlichen und Privat-Gestaltung war. Wie diese sich zu verändern schien, sich veränderte, war wieder von Duellen Frage; die Gerichte glaubten eintreten zu müssen; allein ohne ein bestimmtes Gesetz war dieses nicht möglich, und dieses existirte nicht. Man nahm zu der allgemeinen Verordnung des Straf-Gesetz-Buchs von Tödtungen und Verwundungen seine Zuflucht. Ueber die bestimmten Resultate der Untersuchungen, die allenfalls hier Statt hatten, gehe ich hinaus. Mag vielleicht hier und da in dem Fall einer Verwundung eine nach deren Beschaffenheit mehr oder minder stärkere correctionelle Strafe ausgesprochen worden seyn. Mag ein schwerer Fall, selbst der der Tödtung, vor das gewöhnliche Criminal-Gericht der Geschwornen, — vor Militär-Gerichte kam er zuverläßig niemalen — gebracht worden seyn. — Hier kommt alles — wie das Gesetz deutlich sagt — auf ihre innere Ueberzeugung an, und wenn gleich das Gesetz ihnen verbietet, auf die allenfallsige gesetzlichen Folgen ihres Ausspruchs Rücksicht zu nehmen, so beschränkt es sie doch keineswegs auf den Bestand oder Unbestand der That-Sachen, das desfallsige Schuldigseyn muß mit ausgesprochen werden. Eine desfallsige bestimmte Grenz-Linie liegt nicht vor, und war im Grund nicht im Geist der Gesetzgebung. In allen Fällen hat hier keine Responsabilität, als die gegen sein eigenes Gewissen statt. Eine Verurtheilung als Mörder, oder gar

als Mörder mit Vorbedacht ist niemalen eingetreten; und dennoch würde im Grund ein jeder Duell, ohne irgend eine Rücksicht auf seine Folgen, in jenem Fall gewesen seyn. Es ist hier der Ort nicht, das desfallsige Gesetz zu prüfen; allein es bestraft mit der Strafe des Verbrechens einen jeden Versuch, der durch äussere Handlungen sich geäussert und einen Anfang von Vollziehung zur Folge gehabt hat, wenn die Vollziehung unterbrochen worden ist, oder ihre Wirkung verfehlt hat, aus zufälligen oder von dem Willen des Urhebers unabhängigen Umständen. Noch eine andere allgemeine Ansicht liegt hier vor, welche mir nicht unwichtig scheint. Ich will nicht wiederhohlen, was ich in Ansehung der tiefer liegenden Elemente der Duelle im Allgemeinen bemerkt habe. Ich will nicht vorabsprechen über die grössere oder geringere Strenge der allenfallsigen zukünftigen Duell-Legislation; und ich weiß sehr wohl, daß bei allen Straf-Gesetzen das allgemeine Interesse die Haupt-Rücksicht ist.

Allein ist denn das Interesse des Privaten, die hier in diesem oder jenem Grad geübte Gewaltthat und deren Folgen auch strafrechtlich ganz und gar nicht zu berücksichtigen? Sind Verwundungen und selbst Tödtungen, die Folgen von Duellen sind, im Grunde vielmehr als bedingte Selbst-Tödtungen und Selbst-Verwundungen. Erstere werden nur noch in den freien Städten an dem Leichnam bestraft, und nur hier hat derjenige, der seinem Leben entsagt, seine Rechnung mit dem Staat noch nicht abgeschlossen. Von Bestrafung der letztern ist dann doch wohl nirgends Frage, und wenn man dann auch denjenigen, der in den Fall käme, geradezu als verlassen ansehen wollte, so muß man dennoch nicht ganz vergessen, daß Verwunduugen anderer, die Folgen dieses oder jenes Grades von Unaufmerksamkeit sind, gestraft werden, daß die Selbst-Geisselungen der alten Zeiten auch ausserhalb den Grenzen der Strafgerichte waren.

Endlich, meine Herren, noch einige Fälle der neuesten französischen Criminal-Justiz möchten hier nicht am unrechten Ort seyn; sie stellen meist Sachen, wenigstens lebhafter dar, als vage Theorien.

Ein Officier dieses oder jenes Grades, der emigrirt war, kam seit 1814 zurück. Er war bald General, seine Güter aber waren wenigstens großen Theils verkauft; dieser oder jener Theil befand sich in den Händen eines Obersten der ehemaligen Kaiser-Garde, der sie aus gewisser dritter Hand gekauft hatte. Retrocessions-Unterhandlungen hatten in dem Laufe des vorigen Jahres Statt; die Verschiedenheit der politischen Meinung kam dazu. Ein Duell war das Resultat, dessen Einzelnheiten nicht unwichtige Beiträge zu einer allenfallsigen Organisation von Duellen geben könnten. Der General blieb auf dem Platz, die gewöhnliche, gerichtliche nach den legalen Gesetzen hier competente Autorität verfolgte nicht. Die Wittwe des Gebliebenen trat klagend auf, nicht wie ein mit Recht innerlich tief gebeugte Wittwe, nein nach Rache dürstend, dem Publicum gab sie kein Interesse, und konnte es nicht geben; der Untersuchungs-Richter mußte nun verfahren; allein gleich ergab sich hier, daß zwei Mitglieder der Pairs-Cammer einer mehr oder minder directen in allen Fällen strafrechtlichen Antheil an der Sache genommen hatten. Die Sache wurde an die Pairs-Cammer geschickt, welche in Criminal-Sachen ihrer Mitglieder die ausschließliche, gerichtliche Autorität bildet. Die Pairs-Cammer erkannte, daß keine Ursache zu gerichtlichen Verfolgungen vorliege, und schickte ihre Entscheidung dem Instructions-Richter zu. Die Raths-Cammer des Tribunals entschied nun auf gleiche Weise in Ansehung des Obersten, und ein weiterer an und für sich in Rechten gegründeter Recurs an die höhern Autoritäten wurde nicht genommen. Nachher kamen zwei andere Duelle im gewöhnlichen gerichtlichen Wege vor; der erste ganz neue befindet sich noch dermalen in den Händen des Instructions-Richters. In dem andern frühern hatte der Appellations-Hof die Anklage gegen den Beschuldigten erkannt, und ihn vor das Geschwornen-Gericht verwiesen. Der Cassations-Hof cassirte das Urtheil aus keinem andern möglichen Grund, als weil die That kein Verbrechen sey; da der Cassations-Hof aber nicht über den Zweck sprechen kann; so mußte eine Verweisung an einen andern Appellations-Hof ausgesprochen werden. Sie wurde ausgesprochen, und zwar in

dem Sinn des vorigen Appellations-Hofs. Wiederholte noch nicht entschiedene Cassation, deren Folge wahrscheinlich eine authentische Gesetzes-Erklärung oder gar ein neuer Gesetzes-Vorschlag seyn wird. Möge das neue Gesetz die Wirksamkeit desjenigen haben, die das in Amerika hierüber wirklich, wie bemerkt worden ist, haben soll, und somit eine neue Zeitrechnung der europäischen Duell-Legislation beginnen. Ich muß offenherzig gestehen, daß ich dieses Gesetz nicht kenne. Zwei, nicht Gesetze, aber grosse Institutionen von Amerika kenne ich, die das Gesetz sehr erleichtern, vielleicht ganz unnöthig machen.

Einestheils völlige gesetzliche Gleichheit aller Stände, von welcher selbst Staatsdiener nur insoferne eine — wenn man sie so nennen will — Befreiung haben, als sie unmittelbar mit der Versehung ihres Amts in Verbindung steht; somit weniger Stolz, weniger beleidigter Stolz, weniger Anmassung auf der einen Seite, weniger Verachtung auf der andern, weniger im Grund alles das, woraus die Fast-Totalität der Duelle entsteht. Anderntheils Nationalisirung der Armee. Eingefallene große Scheide-Wand, zwischen den sogenannten Linien-Truppen und der unter diesem oder jenem Namen von ihnen verschiedenen National-Bewaffnung. Ein jeder Bürger und ein jeder Soldat, erster in den verschiedenen hier vorliegen müssenden Abstufungen auch Soldat, und der letzte immer auch Bürger. Zuletzt komme ich nun zu dem Ehren-Gericht, auf welches sich der Vortrag des Ausschusses beschränkt, ohne jedoch einige nähere, auch nur allgemeine Bestimmungen anzugeben. Soll dieses Ehren-Gericht eine bloße, ich möchte, patriarchalische, Familien- wahrhaft Friedens-Gerichts-Institution seyn, welche ohne niedrige Spionerei und gewöhnliche Policei-Maaß-Regeln in Kenntniß aller unseligen, meist unbedeutenden Veranlassungen der Duelle kommt, und sie alsdann gütlich beizulegen sucht? Bei dem Militär und bei den Studierenden, auf welche es hier meistens ankömmt, bestehen — wie ich denken sollte — schon diese Institutionen. Viel Gutes können sie schon stiften. Allein von der eigentlichen Haupt-Sache ist man hier noch weit entfernt. Von Ehren-Gerichten als eigentlichen Ge-

richten ist Frage. Wie, wo und von welchen Personen sollen sie gebildet werden. Sollen sie auch die allenfallsigen Veranlassungen der Duelle strafen, ein besonders Ausnahms-Tribunal bilden, welches sind seine Grenzen? Sollen sie auch Verbote zu Duelliren geben? Welches sind die allerseitigen Wirkungen und Folgen dieser Verbote? Sollen sie endlich vorgefallene Duelle mit oder ohne Rücksicht auf deren Folgen strafen, oder vielleicht gar in gewissen Fällen unter diesen oder jenen Modificationen authorisiren? Wird in diesem letztern Fall nicht der Grundsatz sanctionirt, gegen den man sich allgemein und mit Recht erhebt? Sollen in beiden Fällen bestimmte Gesetze vorliegen, und welche; oder soll alles dem richterlichen Ermessen oder der richterlichen Willkühr überlassen bleiben, somit in dem nämlichen Fall da und dort anders gesprochen werden? Von welcher Kraft wird die hier offenbar isolirte Meinung einiger Wenigen auf die öffentliche Meinung seyn, auf welche doch in allen Fällen zuverläßig viel ankömmt? Diese und noch mehrere dergleichen Fragen bleiben hier unbeantwortet. Ich wünsche, daß geübtere Redner und beredetere Stimmen als die meinige sie sammeln und ordnen möchten. Auf der andern Seite kann unser Wunsch oder Antrag an die allerhöchste Stelle nicht anders, als durch die erste Cammer gehen. Hier aber scheint mir dessen Resultat desto ungewisser, da ich meines Orts nicht anders ermessen kann, als daß unsere Anträge, wenigstens die allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen, von welchen man ausgeht, enthalten sollten. Hierauf also und auf die desfallsige Zurückschickung an den Ausschuß glaube ich meinen Wunsch und Antrag dahier stellen zu müssen.

Meine Herren! Allerdings wird derjenige ein großer Wohlthäter der Menschen, und besonders der Väter seyn, deren Söhne sich unter den allerdings hier schauderhaften Rücksichten, in den hier in Frage seyenden Laufbahnen befinden, der den Duellen-Unfug durch angemessene Gesetze abstellt. Wiederholen aber muß ich, daß selbst deren Erfolg sehr zweifelhaft ist, wenn nicht die große Impulsion von oben, und möglichst einstimmig gegeben werde.

Ziffer 109.

Rede
des Abgeordneten Pfister, die Revision der Duell-Gesetze betreffend.

Das von dem ersten Ausschusse über Revision der Duell-Gesetze erstattete Gutachten schließt mit Empfehlung eines aufzustellenden Ehrengerichtes. Ich wage es nach meiner Ueberzeugung einen unmaßgeblichen Zusatz beizufügen, nämlich eine Anstalt zur fortschreitenden Aufklärung. Wenn diese Aufklärung, welche den Inhalt meiner Rede ausmacht, gleichen Schrittes mit dem Ehrengerichte fortschreitet, so, denke ich, werde dem in Frage liegenden Uebel kräftig gesteuert werden. Da aber diese Sache zu einer Angelegenheit des Staates gemacht worden ist, so werde ich in folgender Ordnung reden: 1) von den Pflichten des Staates überhaupt; 2) von der besondern Fürsorge einer fortschreitenden Aufklärung, und 3) von der Art und Weise dieser Pflicht-Erfüllung.

1. Man könnte denken, der höchste Zweck, welchen der Staat an seinen Bürgern zu erfüllen hat, bestehe bloß in dem Schutze und in der Sicherheit gegen innere, gegen äussere Feinde und gegen Unglücksfälle. Allein, wenn alles dieses auch am allerbesten besorgt wird, sind darum die Staats-Angehörigen glücklich? Aus diesem Schutze gehet nicht mehr hervor, als daß sie nicht unglücklich sind, oder daß ihre Person und ihr Eigenthum vor Schaden sicher gestellt sey. Abwendung eines Unglücks ist noch nicht Genuß eines wirklichen Glückes. Dürfte ich etwas kunstmäßig reden, so wäre diese vom Staate verschaffte Sicherheit nur ein negatives Glück zu nennen. Ist aber damit die Staats-Gesellschaft zufrieden? verlanget man nicht weit mehr, oder, um die Kunstsprache noch etwas fortzusetzen, fodert man nicht mit Recht, daß einem der Staat auch positives Glück gewähre? Und worin besteht dieses? unstreitig in folgenden fünf Stücken: in Veredlung durch Aufklärung, in Vermehrung der Staats-Gesellschaft durch Bevölkerung, in Bereicherung statt Verarmung, in Wohlthätigkeit zur Zeit der

Noth, in Bequemlichkeit und Vergnügen des Lebens=Genusses. Macht nicht ein jedes Mitglied von dem Staate, wozu es gehört, alle diese Foderungen? Nicht zufrieden mit dem negativen Glücke verlangt man vielmehr auch positives Glück. Wollte jemand einen Hader mit mir anfangen, und beweisen wollen, daß Staaten nur dadurch entstanden seyen, indem man Schutz gegen Feinde suchte, so würde ich antworten: Freund, Sie weichen von dem rechten Wege ab; es ist jetzt nicht die Rede von Entstehung der Staaten; wir leben schon wirklich in einem Staate, von dem wir vorzüglich reelles Glück erwarten, das ist: Aufklärung, Bevölkerung, Bereicherung, Wohlthätigkeit, Bequemlichkeit. Dahin ist ganz die Verfassung unsers Staates gerichtet; darnach wird die Staats = Haushaltung geführt werden; dazu werden die zweckmäßigsten Mittel gewählt, und alles Streben der Directionen und Directoren zielt einzig dahin ab. Durch diese allgemeinen Bemerkungen wird also dem Staate die doppelte Pflicht auferlegt, nicht nur für die Sicherheit der Akademiker, ihrer Personen, ihres Leibes und Lebens durch weise Gesetze zu sorgen, sondern auch ihnen den Genuß eines positiven Glückes angedeihen zu lassen, wozu vor allem Veredlung durch Aufklärung gehöret, und welches den zweiten Punct meiner Rede ausmachet.

2. Man hat wohl hie und da gedacht und gesagt: es sey besser, die Leute in ihrer Dummheit zu lassen, weil sie sonst kaum zu bändigen wären. Wenigstens kann man aus Handlungen mancher Staaten nicht anders schließen, als daß so gedacht werde. Der Name Aufklärung wird schon gehasset, ohne zu wissen, was er sagen will. Allein, besteht nicht ein Haupttheil der höchsten Bestimmung des Menschen in seiner Veredlung? Kann aber diese statt haben, wenn er verhindert wird, sich über alle Dinge wahre Aufklärung zu verschaffen? Nur darf nie vergessen werden, worin die ächte Aufklärung bestehe: nämlich in diesen zwei Hauptstücken, in Beförderung 1. der Religion und 2. des öffentlichen Unterrichtes. Was letzteren betrifft, so sind wir durch die allgemeine Darstellung des Hrn. Staats=Ministers des Innern darüber bereits verständigt worden; die Re-

ligion ist es aber eigentlich, wovon ich besonders reden will, und wovon ich eine Anstalt fortschreitender Aufklärung für die Akademiker sehnlichst wünsche. Aber was für eine Religion meine ich wohl? etwa einen christlichen Deismus, oder biblischen Naturalismus, wie ihn Dr. Tindal in England zur Welt gebracht hat? O nein, das ist Irreligion, oder vielmehr ein Hirngespinnst von Religion. Deine Religion meine ich, die Du vom Himmel gebracht hast; dessen Kreuz auf der Krone unsers Monarchen schimmert; dessen Kreuz als so viele Sieges-Zeichen an der Brust der europäischen Krieger pranget; als Zeichen, daß die Tapfern die drei Hauptfeinde des Kreuzes Jesu unter seinem Schutze und Schirme überwunden haben, die Habsucht, die Wohllust, den Hochmuth; ja die Religion Jesu meine ich, zu welcher die Repräsentanten der baierischen Nation mit ihrem allerhöchsten Oberhaupte sich vor Eröffnung der Stände-Versammlung feierlich bekannt haben. Diese Religion ist es, welche in das Herz des Menschen greift; seine Leidenschaften ordnet; ihnen Maaß und Ziel setzt; den Anstand in allen Verhältnissen beobachten lehrt; die sowohl dem Staate überhaupt die wesentliche Pflicht auferlegt, für seinen guten Namen zu sorgen, wenn er nicht in die nachtheiligsten Verhältnisse versetzt werden will, als auch jedem einzelnen Staatsbürger den rechten Weg zur wahren Ehre und die Mittel dazu andeutet; diese Religion ist es, welche den etwa aufgestellt werdenden Ehrengerichten Achtung, und im Falle eines Verbrechens oder Vergehens schuldigen Gehorsam den Gerichtsstellen verschaffet. Die christliche Religion ist es, welche den Menschen über die Verhängnisse des gegenwärtigen Lebens beruhiget, und wegen der künftigen Schicksale nach dem Tode klug und vorsichtig macht. Wollte nun der Staat seiner Pflicht gemäß das edelste aller Staatsgüter nicht auch die Akademiker fort genießen lassen durch Errichtung einer Anstalt fortschreitender Aufklärung in der Religion? Könnte diese Anstalt nicht ihrer wachsenden Cultur in Wissenschaften angemessen eingerichtet werden? Würde durch eine solche Anstalt dem immer weiter sich ausbreitenden Duell-Uebel nicht geradezu entgegen gearbeitet werden? Oder

will man vielleicht das giftige Unkraut nur von Aussen des Bodens ausrupfen, ohne die Wurzeln des Innern zu zerstören? — „So will man also, höre ich erschallen, die Akademiker zur Kirche, zur Gottes-Verehrung, zur Anhörung christlicher Reden zwingen? Ist nicht in dem Religions-Edicte ausgesprochen, daß man in Gegenständen des Glaubens und Gewissens keinem Zwange unterworfen sey?" Dieß führt mich auf den dritten und letzten Punkt meiner Rede, wie der Staat seine Pflicht in dieser Hinsicht zu erfüllen habe?

3. Ohne mich in weitläufige Erörterung des erwähnten Edictes einzulassen, frage ich nur: Stehen nicht die Akademiker noch in der allgemeinen Erziehungs-Anstalt des Staates? giebt sie der Staat frei, ohne die verordnungsmäßigen Studien vollendet zu haben? werden sie als vollendet erklärt, ohne vorher die gehörige Prüfung erstanden zu haben? werden nicht vollgültige Zeugnisse darüber gefodert? und sollte nicht auch alles das gewissermassen angewandt werden bei der allerwichtigsten, zur Veredlung der Akademiker so nothwendigen Anstalt einer fortschreitenden Aufklärung in der Religion? warum sollten und wollten sich hier die Akademiker nicht ebenfalls die Art des Zwanges gefallen lassen, nach welchem sie die Collegien zu besuchen pflegen? — Es kömmt also alles auf die Einrichtung der Anstalt an, wornach sie mit dem Wachsthume ihrer Studien gleichen Schrittes in der Aufklärung der Religion fortschreiten. Und auf welche Art und Weise ist diese Anstalt einzurichten? Dieses muß meines Dünkens einerseits den hohen Kirchen-Vorstehern, andererseits den hohen Regierungs-Stellen überlassen werden, wie diese so wichtige Anstalt nach wechselseitigen Berathungen in Vollzug zu setzen, und festiglich zu handhaben sey. Wenn alsdann einem Ehrengerichte und dem etwa erlassen werdenden Gesetze für die Akademiker eine Anstalt fortschreitender Aufklärung in der Religion beigefügt wird, so, daß das Bewußtseyn der Religion in ihnen so lebhaft geworden ist, als das Bewußtseyn ihres eigenen Lebens, so wird das schreckliche Duell-Uebel gewiß nach und nach verscheuchet werden. Ich schließe meine Rede mit den Worten von einer

hohen Person von hohem Range ausgesprochen in den ersten Wochen unsers allerseitigen Dahierseyns in meiner und des verehrlichen Mitgliedes v. Utzschneider Gegenwart: „Die besten „Gesetze helfen wenig ohne Religion, ohne Antheil des Ge„wissens, ohne Gottesfurcht.“

Pfister.

Ziffer 110.

Rede des Abgeordneten Stephani, die Revision der Duellgesetze betreffend.

Hohe Stände-Versammlung!

Es ist mir besonders erfreulich, daß meinem Vaterlande Baiern die Ehre vorbehalten seyn soll, durch die von Herrn Hofrath Behr so hochverdienter Weise in Antrag gebrachte Abschaffung der Zweikämpfe endlich einmal ein besseres Gedeihen der Sittlichkeit auf unsern Hochschulen zu begründen. Schon vor 26 Jahren war aus demselben Grunde auf einer der ersten Universitäten Deutschlands hiezu der erste Versuch gemacht worden, an dem ich sehr nahen Antheil hatte, und der bloß aus Unreife damaliger Regierungs-Grundsätze nicht ganz zur Ausführung kam. Er war jedoch so reich an Erfahrungen, daß ich es für Pflicht halte, so viel davon hier kürzlich mitzutheilen, als zur gründlichen Lösung dieser höchstwichtigen Aufgabe dienen dürfte, die uns, meine Herren, in dem gegenwärtigen Augenblicke beschäftiget.

Durch einen fünfjährigen Aufenthalt auf einer inländischen Hochschule hatte ich bereits als Jüngling das Unwesen unserer akademischen Disciplin ziemlich genau kennen gelernt. Späterhin als Mann mit dem Studium der öffentlichen Erziehung in allen seinen Haupttheilen beschäftiget, führte mich das Schicksal noch zwei Jahre lang nach Jena, das damals seines wissenschaftlichen Ruhmes wegen über 1400 Studierende zählte. Nur die häufigen Zweikämpfe und die vielen Ordens-Verbindungen verdunkelten diesen seinen hohen Ruf. Man konnte damals jährlich gegen 3 bis 400 Duelle rechnen, wovon manche

höchst unglücklich ausfielen. Meistens gelang es aber, dies vor dem Publikum zu verbergen, und die fern wohnenden Aeltern glauben zu machen, daß ihre Söhne an Seiten-Stechen, Lungen-Entzündungen oder Blut-Stürzen gestorben seyen. Wer wollte auch die Aeltern durch Mittheilung der Wahrheit noch schmerzlicher betrüben?

Diese erwähnten, bis jetzt noch immer fortdauernden, Orden, hatten ursprünglich keinen andern Zweck, als sich von akademischer Zucht und Willkühr unabhängig zu erhalten, welche Unabhängigkeit sie mit dem Worte „akademische Freiheit" zu bezeichnen pflegen. In eben dieser Absicht wird von ihnen auch der Zweikampf als das hierzu führende zweckmäßigste Mittel bis auf diese Stunde noch in vorzüglichen Schutz genommen. Aber eben diese, ihrem Urzwecke nach nicht ganz zu verdammenden Verbindungen führten auch häufig zu Renomisterei, zu Saufgelagen und andern Ausschweifungen, und machten sie dadurch von jeher, wie nicht geläugnet werden kann und darf, zu einer hauptsächlichen Quelle sittlicher Verdorbenheit für unsere akademische Jugend.

Alle bisherigen Versuche, die Orden als Hauptsitze der Zweikämpfe zu zerstören, und die Studirenden der akademischen, oder in der Folge, der policeilichen Disciplin zu unterwerfen, mißglückten gänzlich, und werden in jeder neuen Gestalt ewig mißglücken, so lange man nicht auf die Quelle derselben zurückgeht, und den akademischen Bürgern eine auf Freiheit gegründete Verfassung giebt. Diese heranwachsenden jungen Männer des Vaterlandes, die uns demnächst als Gehülfen in allen Zweigen des Staatsdienstes an die Seite treten werden, wollen mit Recht nicht mehr wie Schul-Knaben behandelt seyn. Sie wollen in ihren Privat-Streitigkeiten nach alter Vätersitte von Ihresgleichen gerichtet werden. Die gewöhnliche akademische Disciplin ist auch nicht im mindesten geeignet, sich mit diesem edeln, männlichen Freiheitstriebe auszusöhnen. Wenn unsere academische Senate auch einzelne hocherleuchtete Männer in ihrer Mitte zählen, so fehlt es ihnen doch auch nicht an Männern, die entweder noch an pedantischen Grund-

säßen hängen, oder die bei solchen Disciplinar-Fällen den fleißigen Besuch ihrer Hörsäle, und den Betrag ihres Honorars in Berechnung bringen. — Und was unsere Policeien in Universitäts-Städten betrifft, so befreunden sich diese allerdings besser mit diesem Freiheitstriebe, denn sie lassen die Studirenden treiben, was diese wollen; — wobei es sich jedoch noch fragen läßt, ob dies nicht besser sey, als willkührliche Gewalt üben. Man denke nur an Göttingen!

Eben dieses Unwesen auf Universitäten gab mir einst zu Jena Gelegenheit, mit einigen talentvollen Studirenden zu überlegen, ob es denn nicht möglich sey, demselben ein Ende zu machen, und insbesondere den Zweikampf zu verbannen, diesen Schandfleck unseres Jahrhunderts, bei welchem es schwer zu entscheiden seyn dürfte, ob er unserm Verstande oder unserm Herzen mehr zur Unehre gereiche. Als wir gefunden hatten, daß die Sache an sich leicht ausführbar sey, wenn man nur von oben herab richtige Regierungs-Grundsätze befolgen wolle, beschlossen wir, damit wenigstens einen ehrenvollen Versuch zu machen.

Wir gingen dabei von folgenden 4 einfachen Bedingungen aus: 1) da Unordnungen nur bei ungeordneten Haufen vorfallen können, so müssen zur Gewinnung einer festen Grundlage vor allen Dingen die Studirenden in Landsmannschaften gesetzlich eingetheilt werden, die ihre vom Senate zu bestätigende Vorstände selbst zu wählen haben; 2) aus diesen Vorständen oder Senioren der Landsmannschaften muß unter dem Vorsitze eines Professors ein Ehrengericht zur Abmachung aller Ehren-Streitigkeiten gebildet werden; 3) von diesem Ehrengericht ist vor allen ein Gesetz-Codex über Ehren-Fälle zu entwerfen und höchsten Orts zur Bestätigung vorzulegen; 4) zur Leitung dieses Geschäftes sind sich, so bald sich die Mehrheit der Studirenden für Ausführung desselben erkläret hat, von dem academischen Senate und der herzoglichen Regierung besondere Commissäre zu erbitten.

Dieser Plan gefiel bei seiner Bekanntmachung so sehr, daß er nicht nur in 4 Tagen von mehr als 600 Studirenden

unterzeichnet wurde, sondern daß sich auch die zahlreichen Orden durch ihre Senioren zum Beitritte bereit erklärten, so bald als die Sache zur wirklichen Ausführung gedeihen würde.

Die Studirenden schickten hierauf eine Deputation an den Hof. Der jetzige großsinnige Großherzog von Weimar nahm den Plan mit Beifall auf, und bewilligte ihnen als Commissär den von ihnen hiezu erbetenen geheimen Rath v. Göthe. Von Seiten der Akademie wurden hiezu die noch lebenden berühmten Professoren Schütz und Schnaubert auserwählt. Alle Männer von Kraft und Geist nahmen damals hieran innigen Antheil.

In Jahr und Tag fiel, m. H.! in dem schlagsüchtigen Jena kein einziger Zweikampf mehr vor. Alle Orden hatten wie durch einen Zauberschlag alles Ansehen und alle Wirksamkeit verloren. Schon wurden die andern Universitäten aufmerksam auf diesen Vorgang. In Kiel ordnete man sogleich dies in Vorschlag gebrachte Ehren-Gericht an, wo es noch bis diese Stunde in Segen bestehen soll.

Allein das damalige herzogliche Ministerium mit seinem Commissär schien diesen Gegenstand nicht gehörig zu würdigen. Aus Schonung großer Namen übergehe ich hier alle mir deshalb zu Gebote stehenden Beweise, und bleibe blos bei der hieher gehörigen Thatsache stehen: daß es glaubte, es sey zur Begründung künftiger guten Zucht nun Alles gewonnen, wenn es die jetzt in Ohnmacht liegenden und ganz bekannt gewordenen Orden mit Stumpf und Stiele ausrottete. Daß die getäuschten Studirenden nach solchen gewaltsamen Maßregeln ihren schönen Plan von selbst aufgaben, läßt sich ohne Versicherung erwarten. Und die Folge dieses machiavellistischen Fehlgriffes war? — Nach einem Jahre lebten alle Orden von neuem und kräftiger und zahlreicher als je auf, und mit ihnen kamen die Duelle und andere damit verwandte Ausschweifungen wieder zur Tagesordnung, und bestehen auch noch bis auf den heutigen Tag.

Noch hat sich, Gottlob! der damals erzeugte Gedanke an die Nothwendigkeit eines akademischen Ehren-Gerichts

nicht verloren, sondern er tritt in unsern südlich heller gewordenen Tagen mit größerer Klarheit hervor. Soll er aber von einem glücklichen Erfolge gekrönt werden, und alle noch so zweckmäßig verbesserten Duell-Verbote nicht ferner ohne Kraft bleiben, so muß, meine Herren, dem von uns zu machenden Antrage noch, nach meinem Bedünken, der Wunsch nach einer organischen Verfassung der Studirenden, und einem von ihnen selbst unter höherer Leitung zu entwerfenden Ehren-Codex beigefügt werden.

Hierdurch wird man, wenn man will, sich einen neuen Beweis für die Wahrheit verschaffen: daß die Menschen überall am leichtesten durch sich selbst zu regieren sind, und die Staats-Obern nichts weiseres dabei thun können, als die Zügel der Gesetze nur fest in Händen zu halten.

Stephani.

Ziffer 111.

Rede

des Herrn Präsidenten v. Seuffert, über die Revision der Duell-Gesetze.

Wenn es sich davon handelte, daß von dieser hohen Versammlung aus, die Initiative zu einem, wie der Antragssteller sich ausdrückt, dem Duell-Wesen ein absolutes Ziel steckendem Gesetze genommen werden sollte, so müßte ich darauf Verzicht leisten, ein Paar Worte über diesen hochwichtigen Gegenstand mitzusprechen.

Ich gestehe, daß ich es für Anmassung halten würde, das Wort über einen Gegenstand zu nehmen, welchen die weisesten Gesetzgeber bisher vergebens zu ordnen sich bestrebten, zumal, da es bei dem kurzen Zwischenraume zwischen dem Vortrage und der Berathung sogar physisch unmöglich war, denselben jene tiefe und umfassende Aufmerksamkeit zu widmen, welche derselbe verdient. Allein, da der Herr Antrags-Steller sich nur darauf beschränkt hat, Seine Majestät den König um die Vorlegung eines dem Duell-Unwesen ein absolutes Ziel steckenden Ge-

setzes zu bitten, so wage ich, diesen Antrag mit meiner Stimme zu unterstützen, und einige Bemerkungen zum Behufe eines künftigen Duell-Gesetzes beizufügen.

Diese Bemerkungen erstrecken sich

I) auf den Gesichtspunct, von welchem aus die Gesetzgebung auszugehen hat, welche dem Duell-Unwesen begegnen will;

II) auf die Hinderungs-Anstalten der Duelle;

III) auf die Bestrafung der Uebertreter der Duell-Gesetze.

Zu I. Die meisten Duell-Gesetze sind das Product der Eindrücke, welche einzelne unglückliche Fälle auf das Publicum, und die Gesetzgeber gemacht haben. Hundert Duelle fallen vor, das Publicum lernet die bedeutendsten derselben theils wegen der Auszeichnung der Personen, theils wegen anderer hiebei vorgefallener Umstände kennen, es unterhält sich hierüber in allen Zirkeln — die Zeitungen machen wohl auch hievon einige Meldung; allein die Obrigkeit schweigt und schläft — das Publicum vergißt diese Fälle wieder. Andere Fälle gelangen weder zur Kenntniß der Obrigkeit, noch des Publicums.

Unter hundert Duell-Fällen hat keiner einen unglücklichen Erfolg. Der einzige Sohn einer angesehenen Familie — ein hoffnungsvoller junger Officier — ein Staatsdiener von Auszeichnung wird getödtet.

Da erwacht auf einmal der gerechte Schrecken vor dem furchbaren Vorurtheile, das uns, mit eiserner Härte festhaltend, einer beßern Einsicht ungeachtet, dennoch zwingt, unsere wirklich oder eingebildet beleidigte Ehre durch den Zweikampf zu retten, oder wieder zu erwerben.

Die Vormünder, die Verwandten und Bekannten, die Gebildeten — selbst alle Gutgesinnten rufen nach einem Gesetze, daß dem Duell-Unwesen auf einmal ein Ende machen soll. Nicht selten wurden die Duell-Gesetze unter solchen Verhältnissen gegeben. Die Meisten derselben zeichnen sich durch übermäßige Strenge aus.

Eine Folge dieser übermäßigen Strenge ist es, daß diese Gesetze unvollzogen bleiben.

Der Richter, welcher das Gesetz vollziehen soll, muß den Fall unter das Gesetz stellen.

Bei den bei weiten meisten Fällen, in welchen selbst eine Tödtung oder eine bis zum Verbrechen oder Vergehen steigende Körper=Verletzung erfolgte, fehlt es an dem Vorsatze, zu tödten, oder eine Körperverletzung von Bedeutung zuzufügen.

Das Duell=Wesen ist leider durch eigene observanzmäßige Normen geregelt.

Nach diesem sind die Secundanten verbunden, tödtliche oder gefährliche Hiebe und Stöße mit eigener Kraft=Anstrengung zu hindern.

Das Richteramt kann daher nur selten den Vorsatz, zu tödten, oder eine bis zum Verbrechen oder Vergehen steigende Körper=Verletzung vollführen zu wollen, annehmen, daher das Gesetz nicht in Anwendung bringen.

Ein weiterer Grund, der mit dem ersten Gesichts=Puncte von selbst hervorgeht, warum die Gesetze gegen den Zweikampf meistens zu strenge, und daher unausführbar seyen, liegt darin, daß bei denselben der oft nur zufällige Erfolg der Zweikämpfe hauptsächlich, und fast einzig berücksichtiget worden sey. Man läßt sich solcher Gesetze ungeachtet auf Duelle ein, weil Niemand bei Berechnung der Folgen seiner Handlungen auf die außerordentlichen Fälle eines unglücklichen Erfolges rechnet.

Die Gesetzgebung, welche mit einigem Erfolge den Duell-Unfug bekämpfen will, darf weder dem Eindrucke des Augenblicks — veranlaßt durch einzelne unglückliche Fälle — einen Einfluß einräumen, weder sich durch den oft zufälligen Erfolg bestimmen lassen, welchen die Zweikämpfe haben können.

Die Tödtung oder die Körper=Verletzung eines Menschen, welche als Folgen eines Duelles erscheinen, werden schon von dem Criminal=Gesetzbuche bestraft. Hier muß das Duell als solches, ohne Rücksicht auf die hiebei sich ereignenden Köper-Verletzungen und Tödtungen, in das Aug gefaßt, und gegen dasselbe das möglichst passende Gesetz gefunden werden.

Es wird schwer seyn, gegen die Duelle möglichst passende Gesetze zu finden, so lange es noch Fälle geben wird, in wel=

chen der Staat auf einer Seite das entdeckte Duell, oder vielmehr die hiebei sich ergebenden Tödtungen, und Körper-Verletzungen bestraft, auf der andern Seite aber den Mann, der sich dem, die Duelle gebietenden, Vorurtheile nicht unterwirft, ungestraft von seines Gleichen necken, und ihm Ehre, Dienst und Brod entziehen läßt.

Indessen dürfen wir vertrauen, daß die Zeit, den Thron dieses Vorurtheils, wo nicht zu stürzen, doch zu erschüttern gekommen sey, und in dieser Voraussetzung kann ich es wagen, zu einem künftigen Gesetzentwurfe einige Bruchstücke oder Bemerkungen zu liefern.

Zu II. Die Gesetzgebung soll sich, wie mich dünkt, vorerst mit den Hinderungs-Anstalten des Zweikampfes beschäftigen.

Die Hinderungs-Anstalten der Duelle bestehen:

a) in der Errichtung eines Ehren-Gerichts;

b) insbesondere bei Akademikern durch Reverse, die bei der Immatriculirung jedem Studenten auf das Ehrenwort abzufodern wären, ihre Ehrenhändel nicht durch den Zweikampf selbstständig zu schlichten, sondern sich dem Ehren-Gerichte zu unterwerfen.

Zu a). Die Hinderungs-Anstalt durch Ehren-Gerichte hat unser Ausschuß vorgeschlagen.

Ohne Zweifel stehen Bedenklichkeiten von Erheblichkeit gegen die Errichtung dieser Ehren-Gerichte.

Ein Redner (Hofrath Behr), hat dieses bereits treffend entwickelt.

Man giebt einer Seits dem Vorurtheile, welches bisher die Duelle in Ehrensachen in Schutz nahm, zu viel nach, und es verräth unverkennbar einige Schwäche, wenn die Regierung sich bis zu diesem Vorurtheile herablassen und versuchen will, desselben Bändigung durch eigene Gerichte zu bewirken.

Anderer Seits vermehrt man die Zahl der Gerichte durch eine ganz eigene Art von Gericht, welches durch die Personen, aus welchen es besteht, durch seine Stellung zu den anderen Policey- und Justiz-Stellen, durch seine Verfahrungs-Art und

seine Normen auf eine sonderbare Weise mit andern bestehenden Auctoritäten contrastirt.

Zuletzt bleibt es endlich immer noch problematisch, ob dieser Ehren-Gerichte ungeachtet das Duell-Unwesen nicht nach wie vor, das Feld behaupten, und alle in diesem Betreffe getroffenen Maßregeln der Regiernng vereiteln werde.

Indessen hat ein anderer Redner (Dechant Stephani) gezeigt, daß das Ehren-Gericht in einer deutschen Universitäts-Stadt bereits mit Erfolg das Duell-Unwesen verbannt habe. — Auch kömmt es hier, wo der Regierung nur Ideen zu einem künftigen Gesetze geliefert werden sollen, darauf an, alle Seiten zu berühren, und selbst Versuche nicht zu verschmähen, welche zur Erreichung unseres Zweckes führen. Sollte es daher nicht der Mühe werth seyn, über die Einführung dieses Ehren-Gerichts in das Leben hier einige Worte anzuführen.

Ich spreche zuerst von der Zusammensetzung dieses Ehren-Gerichtes.

Hier empfiehlt sich dieser Vorschlag durch die allgemeine Anwendbarkeit auf alle Stände, den Militär-, den Adel- und Staatsdiener-Stand, und die unsere Berücksichtigung vorzüglich würdigen Academiker. — Das Ehren-Gericht könnte allenthalben aus Personen gleichen Standes zusammengesetzt werden. Bei dem Adel- und Staatsdiener-, dann dem Militär-Stande könnten mehrere Ehren-Richter gewählt werden, aus welchen der Beleidiger und Beleidigte, jeder zur Hälfte, die Richter für einen gegebenen Fall auszuwählen das Recht hätten. Bei Akademikern würden gleichmäßig aus mehreren durch das Vertrauen derselben gewählten Individuen für jeden Fall die Richter von jeder Partei zur Hälfte zu wählen seyn. Dem Ehren-Gerichte der Akademiker würde von dem akademischen Senate ein Professor zum Vorstande zu geben, bei anderen Ständen der Wahl der Richter die Bestimmung des Vorstandes zu überlassen seyn.

b) Die Competenz dieser Ehren-Gerichte würde sich dadurch leicht bestimmen lassen, daß weder Verbrechen, weder Vergehen, weder solche Injurien-Sachen, welche die eine

oder beide Parteien vor dem ordentlichen Richter zu verfolgen gedenken, sich zu ihrem Geschäfts-Kreise, sondern nur solche Ehren-Sachen zum Erkenntnisse derselben gehören, welche Keiner der Theile vor den ordentlichen Richter zu bringen gedenket. Auf keinem Falle aber könnte es zur Competenz dieser Ehren-Gerichte gehören, selbst den Zweikampf zu gestatten.

Dem Ehren-Gerichte ein Attribut dieser Art geben, würde eben so viel heißen, als die Staats-Gewalt zwingen, das Knie vor dem Götzen des bisher bekämpften Vorurtheils zu beugen, und desselben vollkommenen Sieg über die Vernunft und Aufklärung anzuerkennen.

c) Ihre Bestimmung müßte von doppelter Art seyn; sie müßten, wie die Friedens-Richter vorerst die gütliche Ausgleichung zu versuchen, verbunden, und nur, wenn keine Ausgleichung erfolgt, einen Rechtsspruch zu erlassen befugt seyn.

d) Von diesem Rechtsspruche würde sich niemals einen weiteren Recurs statt geben, weil die Wahl dieses Gerichts aus der Freiheit der Betheiligten hervorgehet, dagegen die bestehenden Auctoritäten anweisen, auf die erste Requisition des Vorstands des Ehren-Gerichts den gefällten Spruch in Vollzug zu setzen, wenn die Parteien demselben nicht freiwillige Folge zu leisten gedenken.

e) Den Ehren-Gerichten müßte überlassen seyn, auf Ehren-Erklärung Verweise und eine Einsperrung, deren Dauer 3 bis 14 Tage nicht überschreiten dürfte, zu erkennen.

f) Endlich müßte das Verfahren mündlich und summarisch seyn, und nach angehörten Parteien auf der Stelle Entscheidung erfolgen.

Zu b). Bei den Akademikern insbesondere würde die Ausstellung der Reverse, sich bei sogenannten Ehren-Sachen nicht zu schlagen, sondern die Entscheidung der Händel dieser Art dem Ehren-Gerichte zu überlassen, von Nutzen seyn. Die Ausstellung dieser Reverse würde jedoch nicht mit dem Eide, sondern nur mit dem Ehren-Worte zu bekräftigen seyn, theils weil nicht alle Akademiker eidesmündig sind, theils weil man

sich nicht in den Fall setzen sollte, einem jungen Manne, welcher diesem Reverse aus Leichtsinn entgegen handeln würde, mit der immer zu harten Strafe des Meineides zu belegen.

Vor Ergreifung dieser Maßregeln würde ich endlich eine Rücksprache mit allen Regierungen Deutschlands einleiten, die in ihren Staaten Universitäten haben, um eine Gleichheit in den Maßregeln zu bewirken.

Zu III. Wer diesen vom Staate selbst auctorisirten Maßregeln ungeachtet den Zweikampf als Mittel zur Rettung seiner Ehre ergreift, verfehlt sich schwer an dem Staat, da er mit gesetzwidrigen Raufereien das geschilderte furchtbare Vorurtheil begünstiget, und den Staat an Ausrottung desselben hindert.

Das Duell ist daher an sich, und ohne Rücksicht auf die Folgen eine höchst strafbare Handlung. — Entstehen hieraus noch größere Folgen, so concurrirt sie mit Körper-Verletzungen oder Tödtungen.

Schon die Handlung an sich ohne Rücksicht auf die Folgen darf nicht in das Gebiet der Policei, sondern sie muß in jenes der Strafrechts-Pflege verwiesen werden, denn wenn das Uebel ausgerottet werden soll, ist es hohe Zeit, daß der Staat Ernst zeige.

Die Handlung an sich muß auch strenge bestraft werden, denn wenn der Staat durch Errichtung von Ehren-Gerichten ein anderes Mittel giebt, als die Duelle, um seine Ehre zu retten, wenn dieses verschmäht, und dem Vorurtheil zu opfern fortgefahren wird, so muß dieses Widersetzen mit hoher Strenge und ohne alle Rücksicht zurück gewiesen werden.

Den adeligen Staats-Diener und Officier treffe zum ersten Mal eine Freiheits-Strafe von 1 bis 2 Jahren. Wer jedoch sich in einen Zweikampf mit einem Akademiker einläßt, hat diese Strafe schon zum ersten Mal in einer Festung zu erstehen, und verliert seine Anstellung.

Der Akademiker wird mit Berücksichtigung seiner Jugend und seiner Bestimmung mit einer kürzern Gefängniß-Strafe belegt, und von der Universität, wo er bisher studirte, ver-

wiesen. Bei einem Rückfalle tritt einjährige Festungs-Strafe, Relegation von allen Landes-Universitäten, und Ausschließung von dem Staats-Dienste, ein.

Ist endlich mit dem Duelle eine Körper-Verletzung, oder eine Tödtung verbunden, so wird die Strafe nach den Regeln der Concurrenz ausgemessen.

Die Secundanten werden endlich wie Gehülfen nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches behandelt, und wie die Urheber bei einem Rückfalle mit Relegation, Dienst-Entlassung und Unfähigkeits-Erklärung zu jedem Staats-Dienste, bestraft.

Ich wiederhole, was ich bereits oben bemerkte, daß von keinem Gesetzes-Entwurf hier die Rede sey, sondern nur von Bruchstücken zum Behufe einer künftigen Gesetzgebung.

Ich überlasse es der Entscheidung der Cammer, ob sie dasselbe bei Ueberreichung der Bitte an Se. Majestät den König um Mittheilung eines ausreichenden Gesetzes gegen die Duelle für würdig halte, vorgelegt zu werden.

München den 26. März 1819.

v. Seuffert.

Ziffer 112.

Vortrag

den Verordnungs-Entwurf, die Umlagen für Gemeinde Bedürfnisse betreffend.

Der Verordnungs-Entwurf, die Umlagen der Gemeinden betreffend, wurde auf Befehl seiner Majestät des Königs durch den königl. Staatsrath v. Ritter abgelesen, und der Cammer zur Berathung übergeben.

Nachdem solcher dem dritten Ausschuß zur Prüfung zugestellt war, so erhielt ihn der Unterzeichnete zum Vortrag.

Bei Anordnung von Umlagen, die so lange es Gemeinden giebt, nie beseitiget werden können, ist der Haupt-Augenmerk auf den Zweck, auf die Erhebung, auf die Verwendung, und auf die Verrechnung derselben zu nehmen.

Es ist sehr wichtig die Zwecke solcher Umlagen zu untersuchen, weil es sich leicht fügen könnte, daß Bedürfnisse, die

an sich schon in der Natur der Staats-Verwaltung liegen, und daher auch von ihr durch das Staats-Einkommen gedeckt werden müssen, sich in die Rubrik von Local-Bedürfnissen und Lasten vereinen könnten, wodurch dem Unterthan eine doppelte Reichniß aufgebürdet würde.

Gleich wichtig ist die Erhebung derselben, und es war der Regierung erst gegenwärtig nach Einführung des Gemeinde-Edicts möglich, solche ihrem natürlichen Gange zu überlassen, und den Maßstab hiezu nur in Fällen, wo sich die Gemeinden nicht vergleichen konnten, nach dem Steuerfuße auszusprechen.

Ueber die Verwendung dieser Umlagen, die bisher von den Rentämtern percipirt, und nach Maßgab der königl. Landgerichte zu verschiedenen Zwecken, die nicht immer das Bedürfniß der concurrirenden Gemeinden bezielten, verwendet wurden, herrschte einerseits großes Dunkel, und viele Klagen über Prägravirungen von einzelnen Gemeinden wurden vernommen die gegenwärtig da sowohl die Repartition, als die Verwendung, die unter ihren Augen, und mit ihrer Mitwirkung zu geschehen hat, offenbar cessiren müssen.

Die Verrechnung endlich, die bei den manigfaltigen Steuer-Beischlägen, die bei den Rentämtern erhoben wurden, nur sehr schwer für jede einzelne Umlage bestimmt gestellt werden konnte, erhält nunmehr ihre fixe Norm, und jeder Concurrent überzeigt sich bei Ablegung derselben über die richtige Verwendung seines geleisteten Beitrags.

Der nunmehr zur Prüfung gekommene Verordnungs-Entwurf läßt in Hinsicht der genauen Ausscheidung der Zwecke, der wohl regulirten Erhebung der Umlagen, der sichern Verwendung, und der genauen Verrechnung derselben nur wenig mehr beizusetzen übrig, und der Ausschuß der Cammer, dem er zur Bearbeitung übergeben worden, hat sich einzig darauf beschränken zu müßen geglaubt, den fraglichen Entwurf §. für §. durchzugehen, und dasjenige, was zur nähern Deutlichkeit desselben, und zur Wahrung der Rechte der Gemeinden dienen konnte, beizusetzen.

Da ein Edict, welches für städtische und rural Gemeinden gegeben ist, nicht deutlich genug seyn kann, so glaubte der Ausschuß der Cammer, daß alle Hinweisungen auf das Gemeinde-Edict, in so ferne es die Umlagen betrifft, um so mehr durch ihre wörtliche Anführung vervollständigt werden müßen, als der Verfasser dieses Entwurfes die Nothwendigkeit dessen selbst gefühlt, und in mehrern Stellen desselben der gewissern Deutlichkeit wegen statt bloßen Hinweisungen auf das Gemeinde-Edict den Inhalt dessen wörtlich aufgeführt hat.

Es ist nunmehr weiter nichts nöthig, als bei jedem Art. des Gesetzes-Entwurfs, so wie ihn der Ausschuß begutachtet hat, wo etwas zu erinnern ist, die Motive, die aus dem Referat hervorgehen vorzutragen.

Bei dem ersten Articel entsteht schon gleich die Frage, ob alle in dem Entwurf angegebenen Zwecke von der Art sind, daß sie von den Gemeinden, aus ihrem Gemeinde-Vermögen und Falls solches nicht zureicht, aus dem Ergänzungs-Vermögen herzustellen haben.

Bei Ziffer 1, §. 1. fand der Ausschuß für nöthig zur Beseitigung aller Mißverstände bei der gebotenen Herstellung von Wasserleitungen, Brücken, Stegen und Ufer-Versicherungen die Verwahrung beizusetzen, „in soferne sie solche bisher zu errichten und zu erhalten hatten.

Bei Ziffer 4 glaubte Referent, daß die Straßen-Beleuchtung, für die eine Umlage zuläßig erkannt ist, wohl nur auf solche Städte angewendet werden könne, wo sich der Sitz einer Regierung befindet, oder wo sie von jeher üblich war.

In solchen Städten, wo ein größerer Verkehr, und die darin befindliche Menschen-Masse eine nächtliche Beleuchtung der Sicherheit wegen nothwendig, und die größere Concurrenz einer solchen Anstalt erleichtert, erachtete er, daß die Straßen-Beleuchtung auf Unkosten der Gemeinde allerdings durch eine Umlage angeordnet werden könne.

Für kleinere Städte und Märkte hingegen hatte er die Ueberzeugung, daß es dem freien Uebereinkommen der darin befindlichen Gemeinde-Glieder überlassen werden müsse, eine

solche Anstalt, wenn sie geeignet befunden würde, zu gründen.

Er glaubte daher, einen Beisatz dieser Aeußerung gemäß machen zu müßen, allein der Ausschuß beschloß, diesen Ziffer, so wie er da steht, bestehen zu lassen, weil keine ausdrückliche Anordnung einer Beleuchtung darin angeordnet sey, und sich also die Uebereinkunft der Gemeinde über diesen Gegenstand von selbst verstände.

Bei Ziffer 5 mißkannte zwar Referent nicht, daß durch allerhöchste Verordnungen vom 9. August 1808 und 28. October 1809 der Unterhalt der Landärzte während ihrer Studien-Jahre, und ein Fixum von 60 fl., wenn sie in einem Districte angestellt sind, durch Districts-Umlage herbeizuschaffen anbefohlen war, so wie solches gegenwärtig wieder zu einer solchen Umlage geeignet gefunden werden will; allein Referent sowohl als der ganze Ausschuß konnten sich nicht überzeugen, daß diese Kosten, wenn die Landärzte anders künftig noch fortbestehen sollten, nicht eben wohl vom Staats-Aerar getragen werden müßen, als die Besoldungen der Landgerichts-Aerzte.

Die Polizei mit allen ihren Verzweigungen wird auf Kosten des Staats-Vermögens erhalten, und nur dieser kleine Zweig der medizinischen Polizei soll den Gemeinden überbürdet bleiben.

Der Ausschuß erachtet demnach, daß der Ansatz wegen der Landärzte aus dem Entwurfe gelassen werden möchte.

Referent erachtete ex paritate rationis, daß die Hebammen und Hebammen-Schülerinnen nebst den Impfkosten ebenfalls auf das Aerar zu übernehmen seyen, allein der Ausschuß war der Meinung, daß sie in dem Entwurf im Ansatz stehen bleiben könnten, da diese Kosten stets von den Gemeinden getragen worden wären.

Bei Art. 2 wurden statt der Hinweisung auf das Gemeinde-Edict die Bestimmungen dieses Edicts wörtlich beigesetzt, und dadurch dieser Art. vervollständigt.

Ebenso bei Art. 3.

Gleichfalls bei Art. 6.

Ebenso bei Art. 9.

Bei Art. 13 erachtete der Referent, so wie der Ausschuß, daß das Regulativ vom 19. November auf Beitreibung der Gemeinde-Umlagen nicht wohl angewendet werden könne, da die Ansätze für Mahn- und Straf-Boten zu hoch darin angesetzt sind.

Dieses Regulativ betraf die Executions-Befugnisse der öffentlichen Verwaltungen in der Perception der Stiftungs-Renten, und da der Umfang einer solchen Stiftungs-Administration mehrere Landgerichte in sich begriff, so mußten die Ansätze alle nach Meilen berechnet werden.

In gleichen mußte man die Gebühr für den Strafboten auf einen höhern Betrag ansetzen, da demselben viel Zeit und Versäumniß seiner häuslichen Geschäfte vergütet werden mußten.

Nicht so jedoch bei Executions- und Mahn-Boten für Local-Umlagen.

Man darf in der Regel annehmen, daß nicht leicht eine Gemeinde, einige wenige in Gebirgs-Gegenden ausgenommen, eine Meile auseinander entlegen ist, daß also das Lauf-Geld für einen Mahn-Boten, welches im geringsten Ansatze schon 36 kr. beträgt, hieher nicht anwendbar seyn kann.

Bei Local-Umlagen kann es sich zutragen, daß ein Mitglied der Gemeinde nur wenige Kreuzer oder höchstens ein Paar Gulden restirt, wenn es nun im geringsten Ansatz nebst dem Lauf-Geld, die Executions-Gebühr mit 48 kr. entrichten soll, so hat solches gewöhnlich mehr entrichtet, als es schuldig ist.

Der Ausschuß glaubt demnach, daß die Lauf- und Executions-Gebühren nach dem in dem Art. 13 vorgeschlagenen Regulativ bemessen werden könnten, und zwar mit dem Beisatz, daß wenn die Execution verhängt wird, solche nur drey Tage dauern dürfe, nach deren Verfluß die Anzeige an den ordentlichen Richter um so mehr eintreten müßte, als verlängerte Executionen den Restanten nur immer insolventer machen, und der Fall überhaupt nicht leicht eintreten wird, daß der Zahlschuldige eines geringen Betrags wegen die nicht wohlfeile richterliche Execution erwarten wird.

Bei Art. 14 kömmt nichts zu erinnern, da die in selben angegebene Stelle zu Erledigung der Beschwerden, so lange die Administrativ-Justiz noch besteht, dazu geeignet scheint.

Der dritte Ausschuß der Cammer der Abgeordneten trägt hiemit darauf an, daß der Verordnungs-Entwurf, mit den beigesetzten Modificationen allerdings anzunehmen, und nunmehr verfassungsmäßig an die Cammer der Reichsstände zu bringen sey.

Den 20. März 1819.

Karl Preysing,
Abgeordneter.

(Modificationen des Ausschusses.)

Art. 1. „Gemeinde-Local-Umlagen oder Beiträge an Geld, oder Naturalien aus dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder, werden neben den Gemeinde-Diensten oder Frohnen unter der im §. 34 des Edicts vom 13. Mai 1818 bemerkten Voraussetzung, wenn nämlich Gemeinde-Bedürfnisse

a) durch den Ertrag des ständigen Gemeinde-Vermögens,
b) durch besondere, den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreid- und Fleisch-Aufschlag gehört,
c) durch Zuschüsse der Staats-Cassen,
d) oder durch freiwillige Zusammenwirkung der Gemeinde-Glieder nicht befriediget werden können, und wenn
e) die Ausgaben der für besondere Gemeinde-Bedürfnisse bestehenden Orts-Stiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind,

Für nachstehende Zwecke gestattet:

1) Zu Neubauten und Reparationen von Gemeinde-Gebäuden, öffentlichen Brunnen, Wsser-Leitungen, Brücken, Stegen, Ufern, Dämmen, in soferne sie solche bisher zu errichten und zu erhalten hatten, Orts- und Feldwegen, dann Vicinal-Strassen.

2) Zum Unterhalt der Thurm-, Thor- und Feldwachen.

3) Zur Anschaffung und Unterhaltung der Feuerlösch- und Schutz-Geräthe.

4) Zur Straßen-Beleuchtung, wenn besondere Anstalten mit besonderm Fonds hiefür nicht bestehen.

5) Zum Unterhalt der Schülerinnen der Entbindungs-Kunst.

6) Zur Schutz-Pocken-Impfung.

7) Zur Erwerbung, Anlage und Unterhaltung von Begräbniß-Orten und Leichen-Häusern.

8) Zur Deckung der Kosten der Gemeinde-Verwaltung.

9) Zum Neubau und zur Reparation von Kirchen-, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern, nach den hierüber bestehenden besonderen Verordnungen und Gesetzen.

10) Zur Anschaffung von Kirchen- und Schul-Requisiten, dann zum Unterhalt der Geistlichen, Schul-Lehrer, Schul-Gehülfen und Präparanden, in soferne die Gemeinden Verbindlichkeit hiezu haben, oder selbe freiwillig übernehmen wollen.

11) Zur Armen-Pflege.

12) Zur Deckung eines bleibenden, oder vorübergehenden Deficits der Orts-Stiftungen.

13) Und zur Verzinsung, dann successiven Rückzahlung der

a) auf dem Gemeinde-Vermögen,

b) oder auf dem Privat-Vermögen der Gemeinde-Glieder mit solidarischer Haftung ruhenden Schulden, nach Erfoderniß und Ausweis der hiefür bestehenden, oder zu verfassenden Schulden-Tilgungs-Plane.

Die Bedürfnisse für die unter Ziffer 1—8 einschlüßig genannten Zwecke können auch, um die Wiederholung von Umlagen im Laufe eines Jahres zu beseitigen, das Cassa- und Rechnungs-Geschäft zu vereinfachen, und dadurch die Controle zu erleichtern, nach Ermessen der Gemeinden, auf die Gemeinde-Cassen verwiesen werden, in welchem Falle das bleibende oder vorübergehende Deficit derselben durch Umlagen gedeckt werden müßte.

Art. 2. Zur Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen sind verpflichtet:

1) Alle wirklichen Gemeinde-Glieder, welche alle gemeinschaftlichen Lasten und Verbindlichkeiten zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes, wohin die Gemeinde-Dienste, Umlagen und dgl. gehören, verhältnißmäßig zu übernehmen.

Wenn nicht besondere Verträge oder particuläre Ortsrechte ein anders bestimmen, wird vermuthet, daß jedes Gemeinde-Glied von der Zeit seines Eintritts gleiche Gemeinde-Rechte besitze, und auch gleiche Gemeinde-Lasten trage.

2) Stiftungen, öffentliche Corporationen und Institute, wenn sie besteuerte Wohngebäude und Gründe, oder Gewerbe in der Gemeinde besitzen.

3) Das Staats-Aerar, jedoch nur rücksichtlich seiner der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeinde-Markung, sohin mit Ausschluß größerer, ausser den bisherigen Orts-Markungen liegenden Waldungen, Seen und Freigebirge.

Art. 3. Von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen sind befreit:

1) Die Standesherrn rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, wofern sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verband ziehen.

2) Miethbewohner und Innleute, dann Besitzer von nutzbaren Rechten, welche kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde, und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

3) Das Gemeinde-Vermögen, welches den Bedürfnissen der Gemeinde selbst unmittelbar gewidmet ist.

4) Das Vermögen der Orts-Stiftungen, wenn ihre eigenen Bedürfnisse durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind.

Art. 4. Die im vorstehenden Art. 3 Ziffer 2 ausgesprochene Befreiung der Besitzer von nutzbaren Rechten verhindert sie jedoch nicht, daß dieselben bei den Umlagen, welche für den Zweck von Ufer-Versicherungen zum Schutz der Gemeinde-Flur und Markung erfoderlich sind, nach rechtlichem Herkom-

men, Verträgen und besondern Verordnungen oder Gesetzen in Concurrenz gezogen werden.

Art. 5. Kein Staatsbürger ist verbunden, zur Befriedigung der Bedürfnisse von Kirchen und Schulen einer Religions-Partei, zu welcher er nicht gehört, mittels Umlagen beizutragen, wenn nicht ein gemeinschaftlicher Genuß, oder ein besonderes Rechts-Verhältniß besteht.

Art. 6. In der Regel gilt der Steuer-Fuß als Maßstab der Gemeinde-Umlagen, und die Repartition der Beiträge richtet sich nach der Haus-, Grund- und Gewerb-Steuer eines jeden Theilnehmers.

Es bleibt jedoch den Gemeinden überlassen, einen andern zweckmäßigern Maßstab als den Steuerfuß zu wählen, und durch einen förmlichen Gemeinde-Beschluß zu bestimmen, welcher, da er einen Gegenstand von Bedeutung, woraus besondere Verbindlichkeiten für die Gemeinde-Glieder erwachsen, betrifft, schriftlich aufgesetzt, und von dem Vorstande der Versammlung und zweien Mitgliedern durch Unterschrift bezeugt werden muß.

Die Beiträge der Miethbewohner und Innleute zur Armen-Pflege werden nach dem Familien-Schutzgeld regulirt. In Orten, wo dieses Schutzgeld noch nicht eingeführt ist, und wo ein anderer Maßstab für die erwähnten Beiträgen schon besteht, kann der bisherige Concurrenz-Fuß beibehalten werden.

Art. 7. Wenn mehrere Gemeinden zur

a) Herstellung und Unterhaltuug wichtiger Vicinal-Straßen, Ufer- und Wasserbauten, wenn sie den Gemeinden obliegen, und durch die Bezirke mehrerer Communen gehen,

b) zur Anschaffung von kostspieligen Feuer-Lösch-Maschinen;

c) zur Unterhaltung der Hebammen;

d) zur Armen-Pflege durch zweckmäßige Armen-Anstalten;

e) bei Militär-Einquartirungen, Kriegs-Fuhren und Kriegs-Lieferungen u. dgl. in eine Districts-Gemeinde entweder schon vereinigt sind, oder noch vereinigt werden, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse, neben den Gemeinde-

Diensten, oder Frohnen, auch Beiträge an Geld oder Naturalien erfoderlich sind, so wird eine Districts-Umlage unter Anwendung der vorstehenden Normen gestattet, und der Beitrag einer jeden einzelnen Gemeinde mittels besonderer Local-Umlage aufgebracht.

Art. 8. Soll ein umfassendes Bedürfniß aller Gemeinden eines Kreises, wie z. B. die Exigenz eines Gebär-, Findlings- oder Irren-Hauses durch Beiträge gedeckt werden müssen, so wird hiefür eine Kreis-Umlage zugestanden.

Art. 9. Die Anordnung und Regulirung von Local-Umlagen für die im 1. Art. der gegenwärtigen Verordnung bezeichneten Zwecke fällt in die Competenz der Gemeinde-Verwaltungen. Sie ordnen sie an, und vertheilen sie, so wie die übrigen Gemeinde-Lasten bei Militär-Einquartirungen und Durchmärschen, nach den hierüber besonders bestehenden Verordnungen; ferner regulieren sie und vertheilen sie auch die Gemeinde-Dienste.

Ueber die Einführung neuer Umlagen hingegen haben die Gemeinde-Verwaltungen das erfoderliche Benehmen eintreten zu lassen. Sie versammeln nämlich die Gemeinde durch den Gemeinde-Vorsteher zur Abgabe ihrer Erklärung, welche den an die vorgesetzte Behörde zu erstattenden Bericht über den erwähnten Gegenstand beizufügen, und die Genehmigung hierüber zu erholen ist.

Die Anordnung von Distrikts-Umlagen wird den königl. Regierungen, und wenn der Concurenz-Distrikt auf ein standesherrliches Gebiet beschränkt ist, den Regierungs-Canzleien der Standes-Herren überlassen.

Die Anordnung von Kreis-Umlagen bleibt der allerhöchsten Stelle vorbehalten.

Art. 10. Local-Umlagen werden von den Gemeinde-Verwaltungen durch die Stadt-Cassiere, Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger, dann durch die besondern Cassiere der Armen- und Schulden-Tilgungs-Fonds nach der Concurrenz-Rolle, und zwar von den Beitrags-Pflichtigen unmittelbar erhoben, dem vorgesetzten Zwecke gewidmet, und gehörig verrechnet.

Für die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Districts-Umlagen bei einer Districts-Gemeinde wird ein besondeberer Cassier auf die Dauer von drei Jahren durch eine förmliche Wahl nach bestehenden Vorschriften aufgestellt.

Für die Casse-Geschäfte über Kreis-Umlagen wird bei ihrer ersten Anordnung geeignete Vorsorge getroffen werden.

Art. 11. In Folge des vorstehenden Artikels werden die Steuer-Beischläge bei den in gegenwärtiger Verordnung behandelten Gemeinde-Umlagen als unzuläßig erklärt, und hienach die Finanz-Rentämter von der Mitwirkung in der Erhebung dieser Umlagen befreiet.

Art. 12. Die Revision und Bescheidung der nach Beschaffenheit der Zwecke und nach bestehender Einrichtung, besonders zu stellenden Rechnungen über Local- und Districts-Umlagen richtet sich nach den für die Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen überhaupt bestimmten Competenz-Verhältnissen, nach welchen die Local-Umlags-Rechnungen dem Gemeinde-Ausschuß selbst, welchem sie vierzehn Tage lang mit allen Belegen zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerungen, dann der versammelten ganzen Gemeinde durch öffentliches Ablesen in Beiseyn des Gemeinde-Ausschußes gelegt werden müßen. Ferner werden solche Rechnungen dem einschlägigen Land- oder gutsherrlichen Gerichte mit allen Belegen und den darüber gemachten Erinnerungen eingesendet, von welchen sodann die Revision vorgenommen wird.

Die Rechnungen der Kreis-Umlagen sollen von den königl. Regierungen revidirt, und beschieden, dann durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Districts-Umlagen-Rechnungen werden von den eigens hiezu erwählten und auf die Dauer von drei Jahren angestellten Cassier gelegt; sie werden am Hauptort des vereinigten Districtes vier Wochen lang mit allen Belegen zur Einsicht und allenfallsiger Erinnerung der Districts-Gemeinde-Glieder hinterlegt, und sodann dem Land- oder gutsherrlichen Gerichte zur Revision eingesendet, und ebenfalls durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Art. 13. Die Gemeinde-Verwaltungen sind ermächtiget, die Umlagen nöthigen Falls durch Execution beizutreiben.

Die Gradationen des executiven Verfahrens sind:

a) Wenn der Beitragspflichtige die Zahlung an dem festgesetzten Tage nicht geleistet hat, so wird am achten Tage hierauf ein Mahnungsbothe abgesendet, und ein neuerlicher Termin von acht Tagen zur Zahlung anberaumt.

b) Nach fruchtlosem Verlauf dieses Termines wird ein Strafbothe zur Execution unter Beschränkung derselben auf drei Tage abgeordnet.

c) Wenn jedoch diese Execution eine Zahlung nicht bewirkt, so wird die ordentliche Gerichts-Behörde des Beitrags-Pflichtigen um geeignete Einschreitung angerufen.

Hinsichtlich der Gebühren für die zur executiven Beitreibung von Gemeinde-Umlagen erfoderlichen Mahnungs- und Strafbothen soll folgendes Regulativ in Anwendung gebracht werden:

1) Wird ein Mahnboth an ein Gemeinde-Glied gesendet, welches in demselben Dorfe wohnt, wo die Zusammenkünfte der Gemeinde gehalten werden, erhält er 4 kr. von dem angemahnten Gemeinde-Glied; ausser dem Dorfe in einer Entfernung von einer Viertelstunde 8 kr.; auf einer halben 12 kr., und auf eine Stunde, welches in der Regel als die weiteste Entfernung eines Gemeinde-Gliedes zu seiner Gemeinde angenommen werden darf, 16 kr. Sollte in einer Gebirgs-Gegend ein Gemeinde-Glied in einer weitern Entfernung vom Gemeinde-Ort sich befinden, so wird für jede Viertelstunde 4 kr. mehr bezahlt.

2) Der Strafboth erhält neben dem oben angeführten Laufgeld 24 kr. Exerutions-Gebühr für den Tag, wenn der Restant nur unter 5 fl. schuldet; wenn die ausständige Summe über 5 fl. und mehr beträgt, so erhält er 48 kr. für den Tag.

Art. 14. Beschwerde in Sachen der Gemeinde-Umlagen überhaupt werden als Gegenstände der Polizei und Comunal-Curatel behandelt, und hienach im administrativen Wege un-

ter Anwendung des Gemeinde-Edikts nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden.

Art. 15. Die frühern Verordnungen über Umlagen zur Deckung von Gemeinde-Bedürfnissen und besonders die Verordnungen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815 sind hiedurch aufgehoben.

Art. 16. Hinsichtlich der zum Commerzial-Strassen-Bau statt der Hand- und Spann-Dienste eingeführten, und hinsichtlich der zur Ausgleichung von Kriegslasten erfoderlichen Local-, Distrikts- und Kreis-Umlagen, welche zur Befriedigung eigentlicher, in der gegenwärtigen Verordnung ausschließend behandelter Gemeinde-Bedürfnisse nicht gehören, behält es, bei den eignen dießfalls bestehenden Anordnungen, bis auf weitere Bestimmung sein Verbleiben.

Ziffer 113.

Protocoll

des sechsten Ausschusses, zehnte Sitzung, geschehen München den 25. März 1819.

Es wurde der Prüfung unterstellt:

Nro. 56. Antrag des Abgeordneten Herrn Köster, die Einführung der öffentlichen Criminal-Justiz, und der damit verbundenen Geschwornen-Gerichte, in den sieben Kreisen des Königreichs betreffend — und solcher aus dem schon mehrfach vorgekommenen analogen Grunde als zur Vorlage an die Cammer geeignet befunden.

Nro. 57. Antrag des Abgeordneten Herrn Rieder, die Siegelmäßigkeit der graduirten und selbstständigen Geistlichen betreffend.

Nach dessen Prüfung wurde beschlossen: daß dieser Antrag, da er gegen klare Bestimmungen der Verfassungs-Urkunde §. 5. des Titels V. Seite 33 und 34 und des Edicts über Siegelmäßigkeit §. 1. Seite 269 gehe, wenigstens einen Zusatz beziele, der auf Ausdehnung von Executionen führe, — zur Vorlage an die Cammer nicht geeignet sey.

Nro. 58. Antrag des Abgeordneten Herrn Blaß auf Bewirkung einer nothwendigen Ergänzung der in der Verfassung niedergelegten Bestimmung, in Betreff der Ablösbarkeit grundherrlicher Renten und der Frohnen, auch der Umwandlung ungemessener Frohnen in gemessene;

welcher aus gleichem Grunde, wie ein schon früher vorgekommener ähnlicher Antrag als zur Vorlage an die Cammer geeignet, anerkannt wurde.

Nro. 59. Antrag des Abgeordneten Herrn Blaß, auf den Vollzug der Verfassung in Betreff der Leibeigenschaft;

nach dessen Prüfung einstimmig beschlossen wurde, daß derselbe als Antrag auf Vollzug der Verfassung an die Cammer zu bringen sey.

Nro. 60. Antrag des Abgeordneten Herrn Wankel, Einführung einer Vieh= und Hagelschlag=Assecuranz betreffend.

Seiner Prüfung folgte der Beschluß einstimmig, daß derselbe ein — die Landes=Cultur und deren Beförderung bezielender Vorschlag, in Gefolge der zu dergleichen Vorschlägen ergangenen Aufforderung, an die Cammer zu bringen sey.

Nro. 61. Antrag desselben Abgeordneten, den Juden=Wucher betreffend;

wurde als analog mit andern schon vorgekommenen Anträgen der Art, als zur Vorlage an die Cammer geeignet anerkannt.

Nro. 62. Antrag des Abgeordneten Herrn Weiß, das Aufgebot zu Salz=Transporten betreffend.

Seiner Würdigung folgte der einstimmige Beschluß, daß derselbe, einen Gegenstand nämlich von höchst wesentlicher Leistung der Unterthanen betreffend, der zum Wirkungskreis der Stände gehörig, zur Vorlage an die Cammer geeignet sey.

Nro. 63. Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Heynitz, Aufhebung der Prärogativen in Betreff der Gerichts=Taxen und Sporteln, insbesondere im vormaligen Fürstenthume Baireuth betreffend.

Seiner Prüfung folgte der Beschluß einstimmig, daß derselbe als betreffend eine Art directer Abgabe, unstreitig zum

Wirkungskreise der Stände gehöre, daher auch an die Cammer zu bringen sey.

Nro. 64. Antrag des Abgeordneten Herrn Popp, Revision des Steuer-Provisoriums — wegen übermäßiger Belegung der Provinz Baireuth betreffend.

Beschlossen: sey, als betreffend einen Gegenstand der directen Besteurung, an die Cammer zu bringen.

Nro. 65. Antrag desselben Herrn Abgeordneten, die Mühlen-Beschau im vormaligen Fürstenthum Baireuth betr.

Nach dessen Prüfung wurde beschlossen: daß derselbe, betreffend einen Gegenstand der Gesetzgebung, resp. deren Anwendung auf einen Theil des Staats und die Gleichheit vor dem Gesetze, somit zum Wirkungskreis der Stände gehörig, der Cammer vorzulegen sey.

Nro. 66. Antrag des Abgeordneten Herrn Rieder, Wiederherstellung der geistlichen Cumulativ-Behandlung bei Pfarr-Verlassenschaften betreffend.

Beschlossen: daß derselbe, bezweckend eine Umänderung des im §. 9. des Titels IV. der Verfassungs-Urkunde Seite 29 ausgesprochenen Grundsatzes, und zum Wirkungskreis der Stände nicht gehörig, von der Hand zu weisen sey.

Nro. 67. Antrag des Abgeordneten Herrn Oerthel, Herabsetzung des Zollsatzes auf Färber-Stoffe und Garn betr.

Nach dessen Prüfung beschlossen einstimmig: daß derselbe, betreffend eine Modification indirecter Besteurung, somit zum Wirkungskreis der Stände gehörig, der Cammer vorzulegen sey.

Nro. 68. Antrag des Abgeordneten Herrn Wankel, Aufhebung der Gensd'armerie und Verlegung der Officiere aufs Land betreffend.

Beschlossen: sey als Vorschlag zu einer wesentlichen Ersparung und zusammenhängend mit der Besteurung des Volkes, somit zum Wirkungskreis der Stände-Versammlung gehörig, der Cammer vorzulegen.

Geschehen, wie oben.

Behr.
Carl Preysing.
Freiherr v. Schrenk, Präsident.

Ziffer 114.

Tagesordnung

der ein und zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten.

Nach Verlesung des Protocolls der zwanzigsten Sitzung und Bekanntmachung der seither eingekommenen Eingaben:

1) Bekanntmachung der Fragen zur Abstimmung über den in der zwanzigsten Sitzung berathenen Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Inrotulirung und Verpackung der Acten in Gegenwart der Parteien.

2) Berathung über den in der zwanzigsten Sitzung vom ersten Ausschuß erstatteten Vortrag über den Antrag des Abgeordneten Secretär Häcker, die Verbesserung des Advocaten-Wesens betreffend.

3) Berathung über den in der zwanzigsten Sitzung vom ersten Ausschuße erstatteten Vortrag über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr, die Revision der Duell-Gesetze betreffend.

4) Berathung über den in der zwanzigsten Sitzung vom ersten Ausschuße erstatteten Vortrag über den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Abschaffung des Gesetzes betreffend, daß dem Fiscus die Original-Acten mitzutheilen seyen.

5) Vortrag des dritten Ausschußes über den vom königl. Staats-Ministerium des Innern an die Cammer gebrachten Gesetzes-Entwurf, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betr.

6) Vortrag des Secretärs des Ausschußes für die Prüfung der Anträge der einzelnen Abgeordneten über die geprüften Anträge.

7) Berathung der Cammer über die vom benannten Ausschuße zur Vorlage an die Cammer geeignet befundenen Anträge.

Protocoll,

abgehalten in der 22sten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 31. März 1819.

Mit Verlesung des Protocolls der 21sten Sitzung wurde die heutige 22ste allgemeine Sitzung der Cammer geöffnet.

Der Abgeordnete Schulz: Er müsse hinsichtlich seiner in der letzten Sitzung gemachten Bemerkung erinnern, daß er nicht, wie aus dem Protocoll gelesen worden „gemachte Erwartung", sondern „gerechte Erwartung" gesagt habe.

Das Präsidium machte hierauf die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben, welche die Anlage Ziffer 115. enthält, bekannt.

Der Präsident v. Seuffert: Unter den Eingaben befinde sich eine Beschwerde-Vorstellung des Stadt-Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten zu Würzburg wegen verfassungswidriger Forterhebung der doppelten Gewerb-Steuer von den dortigen Kaufleuten und dem Fortbezuge von einer ausserordentlichen Grundsteuer.

Er würde die Vorlesung dieser Vorstellung nach §. 14. Abschn. 3 des Edicts über die Stände-Versammlung verlangt haben, wenn nicht der Stadt-Magistrat zu Würzburg die Einleitung getroffen hätte, daß jedem Abgeordneten ein Exemplar desselben zugestellt würde.

Die Vorstellung selbst beziehe sich 1stens auf eine doppelte Gewerbsteuer, welche im Jahre 1809 statt der in diesem Jahre ausgeschriebenen Capitalien-Steuer aufgelegt, und in der Folge auch nach aufgehobener Capitalien-Steuer bis jetzt fortbezogen worden wäre.

Er hätte gewünscht, daß diese Vorstellung noch einmal bei dem Ministerium eingereicht worden wäre, weil

Hoffnung vor Handen gewesen sey, diese Beschwerde auf diesem Wege zu beseitigen. Nachdem aber diese Vorstellung von dem Staats-Ministerium der Finanzen schon von der Hand gewiesen worden sey, hatten Stadts-Magistrat und Gemeinde-Bevollmächtigte geglaubt, sie unmittelbar an die Stände-Versammlung bringen zu müssen. — Er unterstütze und empfehle daher die verfassungsmäßige Würdigung derselben.

Der zweite Gegenstand, der die Forterhebung ausserordentlicher Grund- und anderer Steuern betreffe, habe auf das ganze Großherzogthum Würzburg Bezug, welchen er heute noch in besondere Anregung zu bringen den Anlaß finden werde.

Von ihm sey ein Antrag auf Abschaffung der Lotterie gestellt und übergeben worden: er wünsche dessen Ablesung — und habe doch nicht gehört, daß dessen erwähnt worden sey.

Das Präsidium: Dieser Antrag sey erst heute vor der Sitzung übergeben worden, und habe daher nicht mehr in das Protocoll der Eingaben aufgenommen werden können.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er beruhige sich hiebei ganz, da er wisse, daß der Antrag eingetragen sey.

Der Abgeordnete Bestelmaier: Er bitte um die Ablesung des Antrages des Abgeordneten Anns, das Mautwesen betreffend.

Das Präsidium: Es wollte der Cammer nur bemerken, daß diese Eingabe eilf Bogen stark sey, und daher die Ablesung viele Zeit rauben würde. Mit einstimmiger Genehmigung der Cammer wurde über die Bitte des Abgerordneten Bestelmaier weggegangen.

Der Abgeordnete v. Hofstetten trug auf Ablesung

einer Eingabe eines Pfarrers, die Israeliten betreffend, an.

Das Präsidium: Diese Eingabe sey schon dem betreffenden Ausschusse zugetheilt, und es habe sie nicht bei der Hand.

Hiernächst machte dasselbe die unter Ziffer 116. anliegenden Fragen, über die in der letzten Sitzung zur Discussion gekommenen Anträge bekannt, und zwar:

1) über den Antrag des Abgeordneten Häcker, das Advocaten-Wesen betreffend.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Es scheine ihm, daß die erste Frage eigentlich in zwei Fragen abzutheilen sey, nämlich in diese zwei: Ob die Verminderung der Advocaten sogleich und überhaupt statt finden? und: Ob sie bis zur allgemeinen Reform nur in einzelnen Erledigungs-Fällen eintreten solle?

Das Präsidium: Es habe die Frage nicht anders stellen können, weil der Antrag und Vortrag miteinander übereinstimmen.

Der Präsident v. Seuffert: Es liege in der Natur der Sache, daß die Frage nicht anders gestellt werden könne, als wie es vom Präsidio geschehen sey. Allmählich müßten die Advocaten vermindert werden, denn die dermalen bestehenden könne man doch auf keinen Falle wegjagen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Er habe die Erinnerung deßhalb gemacht, weil der Antrag hierin vom Gutachten des Ausschusses verschieden wäre. Der Antrag spräche nämlich von allgemeiner Verminderung, das Gutachten des Ausschusses aber nur von einzelnen Erledigungs-Fällen. Nach der gegebenen Erläuterung aber könne er es bei der aufgestellten Frage bewenden lassen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er stimme der Meinung des verehrlichen Mitgliedes v. Seuffert bei, weil nach den allgemein herrschenden Gesinnungen und nach so vielen Anträgen der Einführung auf öffentlichen Gerechtigkeitspflege, die Verminderung der Advocaten, nämlich der Schädlichen, von selbst eintrete, da nur gute, redliche Advocaten zu bestehen und eine ehrenvolle Rolle zu spielen im Stande seyn werden; es sey bei der letzten Discussion hierüber alles Nöthige gesagt worden, er wolle dieß nicht wiederholen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Auch er habe dieß in seiner Abstimmung ausdrücklich angeführt.

Der Abgeordnete Behr: Die Frage scheine ihm nicht zweckmäßig gestellt, indem sie auf die sieben alten Kreise Bezug habe; im Unter-Mainkreise sey die Anzahl der Advocaten so gering, daß eine Verminderung derselben nicht erfolgen könne.

Das Präsidium: In dem Laufe der Berathung sey bemerkt worden, daß im Unter-Mainkreise die Anzahl der Advocaten doch verhältnißmäßig zu groß sey, und daher auch auf die Ausdehnung des Antrags auf den Unter-Mainkreis angetragen worden; obschon ihn der Antragssteller in seiner Rede ausgenommen habe.

Der Präsident v. Seuffert: Er habe selbst bemerkt, daß durch die Zutheilung des Fürstenthums Aschaffenburg und der fuldaischen und hessischen Aemter die Anzahl der Advocaten auf dem Lande zu bedeutend geworden sey, und daher habe er den Antrag des Secretärs Häcker, auch auf den Unter-Mainkreis anwendbar gefunden, und darauf angetragen, daß er auch auf den Unter-Mainkreis seine Anwendung finde.

Das Präsidium bemerkte, daß es aus diesem Grunde die Frage, wie sie vorgelegt worden, gestellt habe.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Es sey hier nicht von den Kreis-Gerichts-Advocaten von Aschaffenburg, wo vielleicht zu viele seyn könnten, die Rede, sondern von den Land-Advocaten, und deren seyen im Unter-Mainkreise nicht zu viel; er glaube also nicht, daß der Antrag auf den Unter-Mainkreise seine Anwendung finde.

Der Abgeordnete Secretär Häcker: Er vermisse in den drei Fragen den Beisatz, daß die Advocatur als eine Pflanzschule für künftige Richter und Staatsdiener angesehen werden wolle, welcher doch im Antrage ausdrücklich enthalten sey.

Das Präsidium: Es glaube, daß dieses schon darin liege, weil es heiße, daß die Advocaten nach ihrer bewiesenen Qualification zu allen Staatsdiensten befördert werden sollten.

Der Abgeordnete Häcker: Dieß scheine ihm der Fall nicht zu seyn, es sey etwas anderes, daß die Advocaten im Staatsdienste befördert werden, und etwas anderes, wenn die Advocatur als eine Pflanzschule für künftige Richter und Staatsmänner betrachtet werde; in letztem Falle müsse der zu Befördernde seine Qualification als Advocat bewiesen haben, und dadurch werde die Advocatur unschädlich, wie er in seiner Rede bewiesen habe.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Er trete diesem Antrage bei.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Auch er stimme für diesen Antrag. Da auf die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege Antrag gemacht worden sey, so werde die Advocatur gewiß eine vortreffliche Pflanzschule der künftigen Richter und Beamten, weil sich hier im öffentlichen Leben der junge Mann am Besten zeigen könne.

Während dieser Discussion traten der königl. Minister des Innern, Graf v. Thürheim, und der königl. Staatsrath Ritter v. Ritter in den Saal und nahmen die gewöhnlichen Plätze ein.

Der Abgeordnete Pfarrer Abbt: Er trete den aufgeworfenen Fragen vollkommen bei; jedoch wünschte er bei denselben einen nicht unwichtigen Zusatz, als Nachtrag oder Anhang zu denselben. In der zweiten Frage hieße es: künftig sollen zur Advocatur keine andern zugelassen werden, als solche, welche bei dem allgemeinen Prüfungs-Concurse die erste oder wenigst die zweite Classe errungen hätten. Allerdings sey das eine wichtige Bedingung. Wer Vormünder des Andern, Verfechter fremden, verletzten oder bestrittenen Rechtes seyn solle, müsse ein Mann von Talenten und ausgezeichneten Kenntnissen seyn. Jedoch sey das allein bei weitem nicht das Ganze. Man klage allgemein über die Umtriebe der Advocaten, ihre Streit- und Proceßsucht und die tausentfältigen Mittel und Wege, deren sie sich manchmal bedienten, um Processe zu erregen, die sie sogleich stillen sollten, oder selbe in die Länge zu ziehen und zu verwirren. Selbst in dieser hohen Versammlung sey diese Klage schon öfters und von Mehreren laut geführt worden. Der Advocat soll also nicht bloß ein geschickter Mann, ein gewandter Geschäftsführer, — er soll ganz besonders noch ein redlicher, ein rechtlicher und tugendhafter Mann seyn. Es sey das alles schon neulich von einem verehrlichen Mitgliede dieser Cammer vorgetragen, und nach seinem wahren Gewichte und Werth, mit unwidersprechlichen Gründen dargestellt worden.

Er mache daher den Antrag, daß künftig zur Advocatur nur solche Individuen möchten zugelassen werden,

die nebst dem Zeugnisse geprüfter Geschicklichkeit, noch weiter das Zeugniß einer bewährten und hervorstechenden Redlichkeit, Tugendliebe und Rechtlichkeit für sich haben, und er wünsche: daß diese Bedingung entweder für sich unter die vorliegenden Fragen aufgenommen, oder denselben, wie immer, angehängt würden.

Das Präsidium: Dieses liege in den drei Fragen, indem hierin ausdrücklich gesagt sey, daß die Advocaten nach Maaßgabe ihrer bewiesenen Redlichkeit befördert werden sollen.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Er wolle den Vorschlag machen, die Frage dahin zu modificiren, daß bei der Prüfung und Beförderung vorzügliche Rücksicht auf den moralischen Charakter zu nehmen sey.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er unterstütze den Antrag des Abgeordneten Häcker, daß die Advocatur als Pflanzschule künftiger Staats-Männer betrachtet werden soll, um so mehr, da es nicht ausreiche, zu sagen, daß die Advocaten zu allen Staatsämtern befördert werden könne, dieß sey schon früher befohlen gewesen, sey aber, wie die Erfahrung gelehrt habe, höchst selten, oder gar nicht geschehen; werde aber die Advocatur die Pflanzschule, dann liege eine solche Beförderung nicht mehr in der Willkühr der höheren Stellen, sondern die Staats-Diener müßten aus den Advocaten aufgenommen werden.

Der Abgeordnete Behr: Auch er stimme dem Antrage bei, jedoch könne er sich kaum denken, daß die Meinung der verehrlichen Mitglieder dahin gehe, daß die Advocatur als die einzige Pflanzschule für künftige Richter und Staats-Diener betrachtet werde. Einerseits scheine ihm hierin, wenn lediglich aus den Advocaten Staats-Diener genommen werden dürften, eine zu große Be-

schränkung der königlichen Macht zu liegen, welcher es nicht zugemuthet werden könne, sich bloß auf eine solche Auswahl zu beschränken, und andererseits liege es bei allen Kenntnißen doch nicht in eines jeden Menschen Macht, einen tüchtigen, mit allen erfoderlichen Gaben versehenen Advocaten abzugeben. Er glaube, der Acceß bei andern höhern Stellen könne eben so gut als Pflanzschule für Staats-Diener betrachtet werden; dieses allein könne der Sinn der verehrlichen Mitglieder gewesen seyn. Weiter habe ein Mitglied darauf aufmerksam gemacht, daß bei den Anstellungen der Advocaten Rücksicht genommen werden wolle auf ihren moralischen Charakter; auch er habe in seinem Vortrage hinsichtlich der Prüfung gewünscht, daß auf die moralische Seite der zu Prüfenden eine bestimmte Rücksicht genommen werde, oder wie er sich ausgedrückt habe, auf die Geschäfts-Tugenden. Die Cammer habe geschienen, wie er glaube, bemerkt zu haben, die Entwicklung seiner Ansicht nicht mißbilligend aufzunehmen, und er glaube, wir dürfen jede Gelegenheit benützen, um solche zweckmäßige und allgemeinnützliche Vorschläge zu machen; wenn auch der Antrag nicht bestimmt dahin gehe, so glaube er, daß wir uns nicht an das Wort zu binden hätten, sondern doch einen solchen Vorschlag machen dürften.

Der Abgeordnete Freiherr v. **Weinbach**: Er hoffe, daß der Advocaten-Stand zufrieden seyn werde, wenn man die Advocaten zu Staats-Aemtern und Würden würdig erkläre, jedoch müsse nicht nur ausgezeichnete Geschicklichkeit, sondern vorzüglich bewährte Moralität das erste Princip seyn. Wolle aber der Advocaten-Stand als die einzige Pflanzschule des Staats-Dienstes betrachtet werden, so wäre es zu weit getrieben, denn alles wolle und müsse dann zuvor Advocat seyn, wir würden

hiedurch die Zahl der Advocaten in dem Maaße vermehren, als wir sie vermindern sollten; auch sey zu bedenken, daß andern geschickten Accessisten und Practikanten der nemliche Anspruch gebühre, wenn sie auch keine Advocaten wären.

Der Abgeordnete Kurz: Daß die Advocatur nicht die einzige Pflanzschule seyn könne, liege schon' in dem Antrage selbst; der Antrag gehe dahin, und die hohe Versammlung habe gewünscht, daß die Zahl der Advocaten nicht vermehrt werde; wenn aber die Advocatur die einzige Pflanzschule für künftige Richter und Staats-Männer sey, so müßte Alles Advocat werden, und dann werde die Zahl der Advocaten gegen die dermalige sich um das Zehnfache erhöhen, und dieses sey ein Widerspruch.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Er glaube nicht, daß es so gemeint gewesen sey, daß alle Staats-Diener vorerst Advocaten gewesen seyn müßten, auch Accessisten könnten zu höhern Stellen gelangen, auch der Acceß sey eine Pflanzschule, und die Accessisten gelangten zu höhern Stellen; daß diese für das practische Leben gebildet würden, dafür sey von Seite der Justiz gesorgt, indem nach vorliegenden Verordnungen sie zu Defensionen der Inquisiten und zu Vertretern der Armen-Parteien verwendet würden.

Der zweite Präsident v. Seuffert: In Bezug darauf, daß die Advocatur als einzige Pflanzschule für künftige Richter und Staats-Männer betrachtet werde, trete er der geäußerten Meinung des Abgeordneten Behr bei, daß die Gewalt des Regenten dadurch sehr beschränkt, und die Anzahl der Advocaten zu sehr vermehrt werde. Was den zweiten Antrag anlange, nemlich die Erweiterung, daß bei Prüfungen und Anstellungen der

Advocaten auf die Geschäfts-Moralität derselben vorzügliche Rücksicht zu nehmen sey, so glaube er, einen Vorschlag machen zu können, welcher alle Anstände beseitige, nemlich, daß bei der Anstellung der Advocaten, so wie bei der, aller übrigen Staats-Diener, auf ihre Moralität vorzügliche Rücksicht zu nehmen sey.

Das Präsidium: Es wolle nun die einzelnen Fragen der Cammer vorlegen, damit dieselbe über ihre Fassung und Stellung entscheiden könne; es frage daher, ob die erste Frage stehen bleiben soll.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Er gehe von seinem, dieser Frage wegen, gestellten Antrage wieder ab.

Das Präsidium: Diesemnach habe es bei der ersten Frage sein Bewenden. Hinsichtlich der zweiten Frage sey der Antrag dahin gemacht worden, daß bei den Advocaten, wie bei den übrigen Staats-Dienern auf ihre Moralität Rücksicht zu nehmen sey.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er wünsche den Beisatz so gefaßt: „und welche ihre Praxis-Proben, ihre Anlagen zur Geschäfts-Moralität gegeben hätten, so wie bei allen übrigen Staats-Dienern."

Das Präsidium: Der letzte Beitrag sey eigentlich der in Antrag gebrachte.

Der Abgeordnete Freiherr v. Aretin: Er wünsche den Beisatz so, wie er vom zweiten Präsidenten v. Seuffert vorgeschlagen sey.

Der Abgeordnete Köster: Er könne dieser Meinung nicht beitreten, weil es sich von selbst verstehe, daß jeder Angestellte moralisch seyn müsse.

Der Abgeordnete Freiherr v. Pelkhoven: Dieser Beisatz sey absolut nothwendig, weil es sonst scheinen könne, als hätten die andern Candidaten zu Staats-Diensten ein Privilegium, nicht moralisch zu seyn.

Der Abgeordnete Köster: Er könne doch nicht finden, daß dieser Beisatz so nothwendig sey, weil niemand ohne Beweise seiner Moralität eine Anstellung im Staate erhalten könne.

Das Präsidium stellte die Frage auf, ob die zweite Frage mit dem vom Hrn. Präsidenten v. Seuffert vorgeschlagenen Beisatz von der Cammer genehmigt werde? und durch einstimmigen Beschluß mit Ausnahme einer Stimme wurde festgesetzt, daß die Frage mit dem Beisatze angenommen werde, daß bei der Prüfung und Anstellung der Advocaten auf ihre Moralität, so wie bei allen übrigen Staats-Dienern vorzügliche Rücksicht zu nehmen sey. Hiernächst legte das Präsidium die dritte Frage zur Genehmigung der Cammer vor.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Den verschiedenen Bemerkungen, in Bezug eines Beisatzes auf die dritte Frage anbelangend, setze er hinzu, daß weder der Secretär Häcker, noch Er hätten sagen wollen, daß die Advocatur eine ausschließende Pflanzschule seyn solle. Nur eine Pflanzschule, eine vorzügliche Pflanzschule sollte sie seyn, so, daß besonders bei Besetzung höherer Stellen auf die Advocaten vorzügliche Rücksicht genommen werde; denn die Erfahrung habe das Gegentheil gegeben; würden die gegebenen Verordnungen in Vollzug gesetzt, so wäre es nicht nothwendig, dieses sey aber nicht geschehen. Es sey schon gesagt worden, und er wiederhole es, daß der Advocaten-Stand so sehr gesunken, daß man es sogar für mißlich gehalten habe, zu sagen, daß man Advocat sey; man habe es für eine Schande gehalten.

Der Abgeordnete Behr: Auch er wünsche, die Advocatur als eine vorzügliche Pflanzschule für künftige Richter und Staats-Diener betrachtet zu wissen.

Das Präsidium stellte die Frage auf: ob der in Antrag gebrachte Beisatz gemacht werden soll.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er frage, was denn gewonnen sey, wenn der Beisatz nicht gemacht werde? es sey bisher kein Gesetz bestanden, welches die Advocaten von Zulassung zu höheren Stellen ausgeschlossen hätte; sie seyen aber nicht berücksichtigt worden. Daß sie künftig vorzüglich berücksichtiget würden, daß die Ausgezeichnetsten vorgezogen würden, dieß sey sein Antrag, und deßhalb bestehe er darauf, daß der Beisatz: „vorzügliche Pflanzschule," gemacht werde; weder er, noch der Abgeordnete Häcker habe gemeint, meinen wollen, daß der Advocaten-Stand die ausschließende Pflanzschule, sondern nur, daß er als eine vorzügliche erachtet und bestimmt ausgesprochen werde.

Der Abgeordnete Köster: Er sey nicht der Meinung, die Frage so zu stellen, daß der Advocaten-Stand unbedingt als die vorzüglichste Pflanzschule zu betrachten sey, weil sonst eine Menge anderer brauchbarer Männer, wie z. B. Forst-, Steuer- und Cammeral-Beamten, geringere Ansprüche auf Anstellung in ihre Fächer hätten, als der Advocaten-Stand. Dieser Vorzug könne diesem Stande nur für die Justiz-Verwaltung gelten.

Der Abgeordnete Stolle: Er schlage vor, daß möge beigesetzt werden: „eine vorzügliche oder eine der vorzüglichsten."

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Auch er unterstütze den Antrag.

Das Präsidium wiederholte obige Frage, und es wurde von allen gegen eine Stimme beschlossen, daß der Beisatz dahin zu nehmen sey, daß die Advocatnr als eine vorzügliche Pflanzschule müsse betrachtet werden.

Das Präsidium: Es frage, ob die Regierung nach dem Antrage des Abgeordnete Hofrath Behr auf die Mängel der Concurs-Prüfungen aufmerksam gemacht werden soll.

Der Abgeordnete Behr: Es sey dieses eigentlich nicht der Gegenstand des Antrags gewesen, er habe nur bemerkt; daß man die Regierung hierauf aufmerksam machen könne, es sey dieß eigentlich ein Gegenstand für einen eignen Antrag, er glaube die königl. Regierung werde das Nöthige selbst berücksichtigen, und es möchte daher eine eigene Fragestellung nicht nöthig seyn.

Das Präsidium: Da die Sache von dem verehrlichen Mitgliede angeregt worden sey, so habe es geglaubt, sie zur Entscheidung der Cammer vorlegen zu müssen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er halte die Stellung einer eignen Frage über diesen Punkt für überflüßig, die Sache sey angeregt, werde ins Protocoll aufgenommen und komme vermöge der von uns angenommenen Oeffentlichkeit auch zur Kenntniß der erlauchten Regierung, welche gewiß das Nöthige deßhalb zu verfügen sich bestreben werde.

Die Präsidial-Frage: Ob noch in Bezug auf die Mängel der Concurs-Prüfung eine achte Frage beizusetzen sey, wurde einstimmig verneint.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er habe einen Antrag zu machen: wir kämen nun in die Epoche, wo nicht mehr eine oder zwei Fragen zur Abstimmung vorgelegt werden, sondern mehrere, viele; im gegenwärtigen Falle schon werden deren sieben vorgelegt; wir könnten in den wenigen Augenblicken, die uns zur Ueberlegung der Fragen gegönnt seyen, dieselben nicht mit der gehörigen Umsicht beurtheilen. Die Zeit sey zu kurz, nicht jeder kön-

ne die Fragen abschreiben, und er mache daher den Vorschlag, daß alle Fragen litographirt und an die Mitglieder ausgetheilt würden, damit jeder dieselben vor der Abstimmung prüfen und darüber entscheiden könne.

Der Abgeordnete Köster: Er sey ganz derselben Meinung.

Das Präsidium. Es frage, ob die Fragen vor der Berichtigung litographirt werden sollen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Ja. Aber ebenfalls auch nach der Berichtigung. Es werde so vieles litogragraphirt, warum soll denn dieses bei solchen wichtigen Gegenständen nicht geschehen? Er glaube, daß die Stellung der Fragen zur Abstimmung das wichtigste sey, wo von unendlich viel abhänge; Gesetze zu berathen sey die Aufgabe für die Cammer, und die Gesetze seyen die Resultate der Erörterung und Abstimmung über die Frage.

Der Abgeordnete Pfister. Dem Antrage des verehrlichen Mitgliedes v. Hornthal könne er nicht beistimmen, aus drei Gründen: 1) sey derselbe dem Stände-Edict nicht gemäß, welches nichts von litographiren der Fragen oder Austheilen derselben rede; sondern nur, daß sie zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in dem Sitzungs-Saale angeheftet werden sollen. 2) Sollten die bisherigen litographischen Arbeiten schon 1000 fl. kosten, und die Kosten müßten immer höher steigen, da das Litographiren nicht anders, als wie auf Schreibpapier geschehen könne.

Der Abgeordnete Köster. Er unterstütze den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, das Litographiren der Fragen betreffend in der Art, daß solche erst dann, wenn sie regulirt und festgesetzt seyen, litographirt und vor der Abstimmung an die Mitglieder vertheilt werden sollen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Das Edict über die Stände-Versammlung sage nur, daß die Fragen in dem Sitzungssaale angeheftet werden sollen, es scheine ihm aber, daß hier ein zu enges und furchtsames Ankleben an den Buchstaben vorwalte, und er glaube, daß die Cammer sich wegen des Litographirens keines Vergehens gegen die Verfassung schuldig mache. Ein solches furchtsames Festhalten an den Worten käme nicht in den Sinn der Regierung; was die Kosten anlange, so hätte er darüber nicht ein Wort sprechen mögen, denn gesetzt auch, das Litographiren koste 1000 und mehr als 1000 fl., so seyen diese zweckmäßiger verwendet, als manche andere für Litographiren verwendete Gelder, weil es für die Berathung vom größten Nutzen sey.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Das verehrliche Mitglied Pfister sey den dritten Punct in seiner Erörterung schuldig geblieben, er bitte sich diesen aus.

Der Abgeordnete Pfister: Drittens auf Schreib-Papier.

Der Abgeordnete Schätzler: Er müsse dem Antrag des Abgeordneten v. Hornthal um so mehr beistimmen, da in der Versammlung so viele Mitglieder seyen, welche nicht Geschäfts-Männer wären; nicht alle könnten sich in der kurzen Zeit so vorbereiten, daß sie die Fragen gründlich zu beurtheilen im Stande wären. Die Kosten für die Litographie seyen unbedeutend in Verhältniß zu dem Nutzen für das Ganze, und er trage daher darauf an, daß die Fragen sowohl vor, als nach der Berichtigung litographirt und vertheilt werden.

Der Abgeordnete Dietrich: Er glaube, daß die Litographirung nur einmal nothwendig sey, und zwar nach der Berichtigung der Fragen.

Der Abgeordnete Merkel von Nürnberg: Er trete dem Antrage bei.

Das Präsidium: Um dem Vorwurf zu begegnen, als bringe es seine Fragen gegen die Verfassungs-Urkunde zur Abstimmung, müsse es bemerken, daß alles, was öffentlich angeschlagen sey, auch litographirt werden könne, und in der Ueberzeugung, daß hiedurch nichts gegen die Edicte geschehe, wolle es fragen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es könne nicht gegen die Verfassung seyn, denn die Fragen kommen ja vor und nach der Berichtigung ins Protocoll, was gleichfalls gedruckt werde.

Das Präsidium stellte die Frage, ob dem gemachten Vorschlage zu Folge die zur Abstimmung gestellten Fragen litographirt und unter die Mitglieder vertheilt werden sollen, welche einstimmig bejaht wurde. Die weitere Frage, ob die Litographirung doppelt vor und nach der Berichtigung der Fragen geschehen solle, wurde mit 63 Stimmen gegen 30 bejaht.

Das Präsidium: Die Tages-Ordnung führe nun zur Bekanntmachung der Fragen über den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Mittheilung der Gerichts-Acten an die Kronfiscale im Original betreffend.

Der Abgeordnete Kurz: Er bitte nur, nach der in der letzten Sitzung von ihm über diesen Punct gemachten Bemerkung mit einem Worte in der Frage zu bestimmen, daß dieses vorgeschlagene Gesetz auf den Rheinkreis keine Anwendung habe.

Das Präsidium: In dem Gesetzes-Vorschlage sey von den Rheinkreis keine Rede.

Der Abgeordnete Kurz: Es könne doch leicht, wenn das Gesetz in seiner Allgemeinheit beschlossen werde, zu Irrungen Anlaß geben, welchen dadurch vorgebeugt wer-

den könne, daß der Frage der einzige Beisatz für die sieben obern Kreise gemacht werde.

Das Präsidium. Ihm scheine die Frage nur eine Berichtigung der baierischen General-Ordnung zu seyn; wo diese nicht gelte, habe die Frage keinen practischen Werth, denn dann könne eine Abänderung dieser Frage keinen Bezug haben, und dieses sey im Rheinkreis der Fall.

Der Abgeordnete Köster. Er trete der vom Präsidenten geäusserten Meinung bei, und halte es für unnöthig, hier eine Ausnahme für den Rheinkreis beizufügen; da trete der Fall einer Abfoderung der Acten der Kronfiscale nicht ein.

Auf die Präsidial-Frage wurde die über den Antrag gestellte Frage von der Cammer einstimmig genehmigt.

Das Präsidium trug nun die Fragen über die Berathung hinsichtlich des Antrags des Hofraths Behr, die Revision der Duell-Gesetze betreffend, der Cammer vor.

Der Abgeordnete Kurz. Er bemerke, daß bei der aufgestellten Frage keine Rücksicht genommen sey auf seinen Antrag, daß die Errichtung von Ehrengerichten als nicht anwendbar auf den Rheinkeis erklärt werden möchte.

Der Abgeordnete Behr. Er wolle Niemand beeinträchtigen, und er ehre jede Theilnahme, die ein Mitglied besonders für seinen Kreis hege; allein die Herren des Rheinkreises wollen in allen Dingen eine Ausnahme machen, es scheine ihm, als setzen sie ein zu großes Mißtrauen in die Regiernng, er glaube aber, dieselbe werde in ihre Gesetzes-Vorschläge Alles zu bringen wissen, was im Rheinkreis berücksichtigt werden müsse, und wodurch die von ihr gemachten Versicherungen an sie nicht beeinträchtigt wären.

Der Abgeordnete Kurz: Er müsse darum darauf bestehen, daß bei Entwerfung der Fragen auf seinen Antrag Rücksicht genommen werde, weil er in der festen Ueberzeugung lebe, daß die Einführung der Ehrengerichte im Rheinkreise nicht ohne Beeinträchtigung der dort bestehenden Verfassung bestehen könne. Die Gesetzgebung des Rheinkreises sey in allen ihren Verzweigungen auf gewisse Hauptgrundsätze gestützt, sie sey systematisch darnach geordnet, und zu einem Ganzen abgerundet; wer den Geist derselben nicht ganz durchdrungen habe, könne daher nicht ohne Gefahr einzelne Anordnungen einschalten, Zusätze, die man zu derselben mache, paßten nicht immer. Das verehrliche Mitglied Hofrath Behr habe die Abgeordneten des Rheinkreises eines Mißtrauens gegen die Regierung beschuldigt; wenn in seinem Antrag ein Mißtrauen gegen die Regierung liege, so müsse dasselbe Mißtrauen in allen Verhandlungen der Cammer liegen. Wir wüßten Alle, daß die Regierung in ihrer Weisheit Gesetzes-Vorschläge machen könne, und doch machten wir dieselben selbst und schlügen Verbesserungen zu den von ihr gemachten vor, warum sollte denn nur sein Antrag allein ein Mißtrauen gegen die Regierung verrathen; er müsse das verehrliche Mitglied Hofrath Behr bitten, die Abgeordneten des Rheinkreises mit solchen Beschuldigungen zu verschonen.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Er trete den Bemerkungen des Abgeordneten Kurz bei.

Der Abgeordnete Köster: Er müsse hier abermals wiederhohlen, was er in der letzten Sitzung in Bezug auf die Duell-Gesetze gesagt habe, und nochmals den Rhein-Kreis gegen neuere Gesetze verwahren, die mit den daselbst bestehenden und von Se. königl. Majestät garantirten Gesetzen in Widerspruch stünden. Im Rheinkreise

kenne man nur eine Justiz für alle Bürger ohne Ausnahme, diese Gesetzgebung vertrage sich nicht mit den vorgeschlagenen Ehrengerichten und mit der Universitäts-Justiz; er bewahre den Rheinkreis dagegen. Die Justiz bestehe, und es lasse sich nichts hineinflicken, er trage mit dem Abgeordneten Kurz darauf an, daß der Rhein-Kreis ausgenommen werde.

Der Abgeordnete Keller: Die Gesetzgebung für den Rheinkreis spreche sich sehr bestimmt aus, es sey da nur eine Justiz, und diese gelte für alle Bürger ohne Ausnahme, eigene Ehrengerichte paßten nicht in diese Gerichts-Verfassung.

Das Präsidium wollte die Abstimmungs-Frage aufwerfen, der Abgeordnete Kurz bat aber um das Wort, und erklärte: Es handle sich hier von einem Eingriffe in die im Rhein-Kreise bestehende Verfassung, nach derselben gebe es in dem Rhein-Kreise keinen privilegirten Gerichts-Stand, jeder Staats-Bürger sey verpflichtet, sich vor den gewöhnlichen Gerichten zu stellen, Recht zu nehmen, und gegen sich Recht sprechen zu lassen, die in Vorschlag gebrachten Ehrengerichte seyen aber nichts anders als privilegirte Gerichte für gewisse Stände und Personen, die Einführung derselben gehe also gegen die Verfassung des Rhein-Kreises, welche demselben von Sr. Majestät dem König gerantirt sey. Zu jeder Abänderung derselben müsse die Initiative eben sowohl von der allerhöchsten Stelle ausgehen, als zu einer Abänderung der Constitution des ganzen Königreiches; wenn demnach die Cammer der Abgeordneten einen Beschluß nehmen wollte, durch welchem in dem Rhein-Kreise Ehrengerichte eingeführt werden sollten, so müsse er ihn zum voraus als inconstitutionell erklären, und die Bewohner des Rheinkreises und sich dagegen auf das Feierlichste verwahren.

Der zweite Präsident v. Seuffert: Wenn er das bisher Gesagte richtig verstanden habe, so wollen die Abgeordneten des Rhein-Kreises von einem Duell-Gesetze nichts wissen, weil dort eine besondere Einrichtung der Gerechtigkeits-Pflege bestünde, wodurch für alle Fälle der Art hinlängliche Fürsorge getroffen sey, nemlich sie sagen, es seyen für alle Gattungen von Ehrensachen gesetzliche Bestimmungen vorhanden, die Richter seyen dieselben in vorkommenden Fällen zu vollziehen schuldig, und vollzögen dieselben. Auch bei uns gäbe es dergleichen gesetzliche Bestimmungen für alle Ehrensachen, und wenn das Richteramt in einzelnen Fällen um deren Anwendung und Vollzug angerufen werde; so würden dieselben angewendet und vollzogen, gleichwohl hindere das Daseyn dieser gesetzlichen Bestimmungen und Institutionen die Zweikämpfe nicht. Er glaube allerdings, daß dem Rhein-Kreise alle jene Institutionen belassen werden müßten, welche ihm von Seiner Majestät dem König gerantirt worden seyen, allein, wenn es sich von bloßen Privatrechten handle; so könne er sich nicht davon überzeugen, daß Se. Majestät der König in dem Grade sich die Hände hätten binden wollen, um nicht einmal eine privatrechtliche Bestimmung einführen zu können.

Der Abgeordnete Köster: Bis jetzt könne kein einziges Gesetz geändert werden, weil für den Rheinkreis eine allgemeine und durchgreifende Gesetzgebung bestehe.

Der Abgeordnete Kurz: Im Rheinkreise kenne man keine privilegirten Gerichte, alle Gerichte im Rheinkreise seyen Ehren-Gerichte, sie sprächen so gut über Ehrensachen, wie über Rechts-Streitigkeiten, sie seyen die constitutionellen Gerichte in diesem Puncte, und er sehe nicht ein, warum man andere Gerichte aufstellen wolle.

Der Abgeordnete Köster: Die Bewohner des Rheinkreises seyen froh, eine solche Justiz zu haben, wie sie sie weislich hätten, und würden sie, wenn Abänderungen gegen den Geist der ihnen von dem Könige garantirten Gerichts-Verfassung gemacht werden wollten, nach allen Kräften vertheidigen, auch glaube er, daß jeder dahin abzielende Beschluß gegen ihre Constitution sey.

Der Abgeordnete Mehmel: Ich trete den Bemerkungen des Herrn Präsidenten v. Seuffert und des Herrn Hofraths Behr vollkommen bei, und trage, ohne weiteren Wortwechsel dringend an auf Abstimmung! —

Der Abgeordnete Behr: Die Erinnerungen der Abgeordneten des Rheinkreises setzten ein zu großes Mißtrauen in die Regierung, es ließe sich wohl erwarten, daß diese die geeignete Rücksicht darauf nehmen werde, ob das Gesetz im Rheinkreise eine Anwendung finde. Hier sey nur die Rede von einem Gesetze dahin berechnet, den Duell-Unfug zu verhüten, nicht ihn zu bestrafen, und die gesetzgebende Gewalt müsse ein verhütendes Gesetz wohl geben können, er widerhole es, es scheine, die Abgeordneten des Rheinkreises mißtrauten der Regierung; diese werde gewiß auf die besondere Constitution dieses Kreises Rücksicht nehmen.

Der Abgeordnete Kurz: Er müsse gegen den Vorwurf des Abgeordneten Behr, als setze er ein zu großes Mißtrauen in die Regierung, sich noch einmal verfeierlichst verwahren. Ein anderes verehrliches Mitglied habe bemerkt, es könne gleichgültig seyn, auch dieses Gesetz noch zu haben; ein solches unnöthiges Gesetz mache aber die nämliche Wirkung, als wenn man einen alten Fleck auf ein neues Kleid setzen wolle, jedes neue Gesetz

greife zu sehr in die bestehenden Institutionen; jedes Einzelne wirke nachtheilig aufs Ganze.

Der Abgeordnete v. Weinbach: Er glaube nicht, daß es in der Meinung der Abgeordneten des Rheinkreises liege, sich von allen baierischen Gesetzen auszunehmen, sondern sich, als ein Theil der Verfassung des ganzen Reiches zu assimiliren, sonst würde ihre Berufung zur baierischen Stände-Versammlung ohne Zweck seyn; was der König dem Rheinkreise bei der Uebernahme versichert habe, möge nicht auf Alles, sondern vorzüglich auf die Administrativ-Verfassung zu verstehen seyn.

Der Abg. Kurz verlangt mehrmal das Wort, die meisten Stimmen aber foderte lebhaft die Abstimmung und das Präsidium warf die Frage auf: Ob in der zu stellenden Frage die Ausnahme des Rheinkreises ausgedrückt werden solle, welche mit 85 Stimmen gegen 8 verneint wurde.

Der Abgeordnete Kurz: Er müsse gegen diesen Beschluß sich verwahren, und bitte, in das Protocoll aufzunehmen, daß er ihn für inconstitutionell erklärt habe.

Der Abgeordnete Behr: Der Redner habe die Cammer beschuldiget, einen inconstitutionellen Beschluß gefaßt zu haben, dieses könne sich die Cammer nicht gefallen lassen. Sehr viele Stimmen rufen, den Redner zur Ordnung zu verweisen.

Der Präsident gebot Ruhe.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es scheine, die Abgeordneten des Rheinkreises seyen eben so heichel in ihren Bemerkungen, als stark in ihrer Furcht; sie bestünden darauf, ein Duell-Gesetz nicht anzunehmen, weil daraus ein Nachtheil für den Kreis entstehen könne; hiernach sollte man glauben, die Gesetzgebung in dem Rheinkreise müßte ewig seyn, wenn nun von Verbesserung der Ge-

setzgebung die Rede sey, und sie stehe nicht im Widerspruche mit den zugesicherten gewißen Rechten, so müsse auch eine solche Verbesserung auf den Rheinkreis anwendbar seyn; er begreife nicht, wie gesagt werden könne, daß ein Beschluß, welcher eine Verbesserung beziele, inconstitutionell sey, eine solche Aeußerung sey inconstitutionell, es sey keinem Deputirten zu verargen, wenn er seine Stadt, seinen Kreis besonders berücksichtige, aber im Ganzen gehöre er als Abgeordneter der Nation an, und müsse für dieselbe mit eben so vielem Eifer sorgen, als für den einzelnen Kreis; jeder müsse dem Beschlusse folgen. Ein Abgeordneter, welcher die Cammer eines inconstitutionellen Beschlusses beschuldige, müsse austreten aus einer solchen Versammlung.

Der Präsident v. Seuffert: Er müsse das Präsidium ersuchen, den Redner, welcher die Cammer eines unconstitutionellen Beschlusses beschuldigt habe, zur Ordnung zu verweisen, oder, im Falle dasselbe dieses nicht thun wolle, darüber die Cammer abstimmen zu lassen, ob er zur Ordnung verwiesen werden solle.

Der Abgeordnete Kurz: Im Rheinkreise bestehe kein privilegirter Gerichtsstand, wer einen solchen einführen wolle, stoße gegen die Constitution des Rheinkreises an, und um deßwillen habe er diesen Ausdruck gebraucht.

Der Abgeordnete Köster: Er glaube, daß dem Rheinkreise keine neuen Gesetze aufgedrungen werden könnten.

Der Abgeordnete v. Hornthal fragte: Ob denn die Gesetze des Rheinkreises ewig seyen?

Als der Abgeordnete Kurz sich wiederholt zum Sprechen erhob, foderten die meisten Stimmen nachdrücklich Abstimmung, und das Präsidium stellte die Frage: Ob der Abgeordnete Kurz wegen des der Cammer gemachten Vorwurfes, als habe sie einen inconstitutionellen Beschluß

gefaßt, zur Ordnung zu verweisen sey, welches mit 88 Stimmen gegen 5 bejaht wurde.

Der Abgeordnete Köster: Wenn die Cammer allein dem Abgeordneten Kurz wegen der Behauptung, der Beschluß der Cammer sey inconstitutionell, eines Fehlers beschuldige und denselben deßhalb zur Ordnung verweise, so müsse auch er sich beim Präsidio melden, und dasselbe bitten, auch über ihn abstimmen zu lassen, da er die nämliche Behauptung wie der Abgeordnete Kurz aufgestellt habe, übrigens habe man sie beide miskannt, sie hätten nur behauptet, daß der fragliche Gesetzesvorschlag gegen die im Rheinkreise bestehende Verfassung streite und mit der daselbst bestehenden Justiz-Verfassung nicht vereinbarlich sey.

Der Abgeordnete Schulz: Um sein bisheriges Stillschweigen über den so viel und so lebhaft besprochenen Gegenstand vor jeder Mißdeutung zu verwahren, fühle er sich gedrungen, öffentlich zu erklären, daß er den Meinungen und Anträgen seiner Landsleute darum nicht beigestimmt habe, weil er überhaupt zu wenig bekannt mit der Rechtswissenschaft sey, um in solchen Dingen ein bestimmtes Urtheil fällen zu können, und weil er hier insbesondere von dem Grundsatze ausgegangen, daß jede Verfassung, also auch die in dem Rheinkreise ein menschliches Werk im Laufe der Zeit und nach dem Bedürfnisse derselben auch der Ergänzung und der Vervollkommung fähig sey; übrigens vertraue man fest auf das Wort des Königs, daß er der Verfassung des Rheinkreises, deren Beibehaltung er ihnen verbürgt habe, so lange sie bestehe, nichts Widriges aufdringen werde.

Im Gefolge der Tagsordnung setzte das Präsidium den Gesetzes-Entwurf über die Gemeinde-Umlagen zur Discussion aus, und berief den Präsidenten von Seuf-

fert als eingeschriebenen Redner auf die Rednerbühne, welcher hier die unter Ziffer 117. angebogene Rede hielt.

Während dieser Rede, als eben der Redner von den Landärzten sprach, erklärte der königl. Minister des Innern, Graf von Thürheim folgendes:

Das Institut der Landärzte sey nach Grundsätzen gebildet worden, wodurch die Regierung den Zweck, welchen sie sich vorgesetzt gehabt, nicht erreicht habe. Man gehe nun damit um, dieses Institut so zu stellen, daß die Landärzte mehr Chirurgen seyen, und daher ihrem Zwecke mehr entsprechen würden.

Der königl. Minister der Finanzen erklärte am Schlusse der Rede:

Einige Bemerkungen des verehrten Redners, Präsidenten v. Seuffert, veranlaßten ihm, Aufschlüsse und Erläuterungen hier zu geben. Es sey gesagt worden, daß der Mehl- und Fleisch-Aufschlag der Stadt Würzburg noch nicht zurückgegeben worden sey, er glaube, die Gründe hiefür angeben zu müssen. Im Jahre 1809 seyen im Groß-Herzogthume Würzburg zur Ergänzung des Deficits der Staats-Einnahmen 20 Steuer-Simplen ausgeschrieben, eine Renten-Steuer eingeführt, Besoldungs-Steuer, Decimation der geistlichen Consumtions- und Capitalien-Steuer erhoben worden. Die Größe dieser Steuern habe sich bald gezeigt, und den Regenten selbst veranlaßt, die zu großen Abgaben zu mindern, von den 20 Steuern-Simplen seyen 8 nachgelassen und die Capitalien-Steuer nicht mehr erhoben worden. Als Se. Majestät der König das Großherzogthum Würzburg in Besitz genommen hatten, sey untersucht worden, wie sich die Steuer-Abgabe des Großherzogthums zu jener der übrigen Kreise verhalte. Bei der nähern Untersuchung habe sich gefunden, daß die sämmtlichen directen und indirecten Steuern des Unter-Main-

Kreises im Verhältniß zu jenen der übrigen Kreise, und mit gehöriger Berücksichtigung der Fruchbarkeit und der übrigen Verhältnisse keine solche Prägravation dargestellt hätten, daß man im Allgemeinen zu einer Verminderung der Steuer schreiten könne; jedoch habe man gefunden, daß die Consumtions-Steuer sehr drückend und allgemein verhaßt sey, da sie in ihrer Perception beinahe in eine directe Steuer ausgeartet war; und sie wurde auf-aufgehoben; eben so jene Erhöhung des Mehl- und Fleisch-Aufschlages, welcher in der Stadt Würzburg im Jahre 1809 eingeführt wurde. Der früher vor dem Jahre 1809 bestandene Aufschlag werde noch jetzt für das Aerar erhoben.

Nachdem von dem Ministerio der Finanzen der Antrag angekündet sey, daß der Unter-Main-Kreis in der Besteurung der übrigen Kreise des Königreichs assimilirt werden solle, so werde auch zugleich auf die Rückgabe des Mehl- und Fleisch-Aufschlages angetragen worden.

Was die obigen im Jahre 1809 eingeführten Steuern betreffe, so hätte sich Se. Majestät der König nicht veranlaßt finden können, denselben aufzuheben, da die Renten-Stener, so wie die Decimations-Steuer der Geistlichen ohne Einführung der Dominical-Steuer, die Besoldungs-Steuer hingegen ohne Einführung des Schutzgeldes und der Wittwen-Fonds-Beiträge nicht wohl habe aufgehoben werden können.

Bei der Assimilirung des Unter-Main-Kreises werden diese besondern Steuern von selbst accessiren.

Zweitens, was die Vertheilung der 80,000 fl. Beiträge an die Magistrate für die Verwaltung der Policei betreffe, so habe das Finanz-Ministerium diese Summe angewiesen sie sey noch nicht ganz geschehen, aber es werde an der Vertheilung gearbeitet. Die Repartition erfo-

dere viele Vorarbeiten, sobald diese beendet seyen, werde die Vertheilung erfolgen.

Drittens sey bemerkt worden, daß der Unterthan, wenn er auch zehentpflichtig sey, alle zehen Theile seines Gutes verbesteuern müsse, hierauf müsse er bemerken, daß bei zehentpflichtigen Gütern der Zehent als eine auf dem Gute haftende Last von dem Capitale des Grundes in Abzug gebracht sey; und die Steuer für den Zehent mit der Dominical-Steuer erhoben werde.

Der Präsident v. Seuffert: Dieses Letztere habe er nicht gesagt, und behalte sich seiner Zeit das Wort vor.

Das Präsidium berief hiernächst die Abgeordneten Häcker, Behr und Dietrich, welche sich zu reden eingeschrieben hatten, auf den Redner-Stuhl, wo sie die unter den Ziffern 118, 119, 120. angebogenen Reden hielten; nach deren Beendigung es erklärte, daß es nunmehr den einzelnen Mitgliedern frei stehe, nach der Reihe ihrer Sitze ihre Bemerkungen zu machen.

Der Präsident v. Seuffert: Er habe vorerst auf einige Bemerkungen des Herrn königl. Finanz-Ministers, über den Mehl- und Fleisch-Aufschlag, in dessen Besitz die Stadt Würzburg nicht sey, einiges zu erwiedern: er halte dafür, daß der Herr Finanz-Minister das, was er in Bezug auf die Stadt Würzburg in dieser Hinsicht hätte beweisen sollen, durchaus nicht bewiesen habe. Derselbe habe von ausserordentlichen Steuern, ausserordentlicher Grundsteuer, Decimations-Steuer, doppelter Gewerbs-Steuer für das Großherzogthum gesprochen. Aus diesen Vordersätzen habe er seinerseits vor der Hand und auf dieser Stelle noch keineswegs den Schluß gemacht, daß diese aufgehoben werden müssen, sondern bloß bemerkt, daß der Kreis schon Alles bezahle, und daß mithin die Stadt Würzburg nicht erst auf die Assi-

milirung des Kreises mit den übrigen Kreisen verwiesen werden könne. Er sey im Gegentheil der Ueberzeugung, daß, wenn der Stadt Würzburg der Fleisch- und Mehl-Aufschlag entzogen werden sollte, erst hierüber ein Gesetz erfolgen müsse, welches bisher nicht der Fall gewesen sey; da es allen Kreisstädten gestattet worden, warum solle dieses Einkommen der Stadt Würzburg entzogen werden?

Es sey angeführt worden, es habe im Großherzogthum Würzburg ein doppelter Acciß bestanden, der gewöhnliche und außerordentliche. Von dem außerordentlichen, habe der Herr Staatsminister gesagt, daß er der Stadt überlassen worden sey; es folge hieraus nur so viel, daß die Consumtions-Steuer, welche für das gesammte Großherzogthum Würzburg aufgehoben worden, für die Stadt Würzburg, wenn gleich zum Vortheil der städtischen Casse, noch nicht aufgehoben worden sey; es folge aber nicht, daß der ordentliche Acciß, der allen Städten des Königreichs gebühre, nicht willkührlich, sondern mit Recht der Stadt Würzburg vorenthalten werde. Dieses sey richtig; allein überall, wo die Consumtions-Steuer aufgehoben worden, sey der Fleisch- und Mehl-Aufschlag in den Städten geblieben, mit alleiniger Ausnahme der Stadt Würzburg.

Das Gesetz sage, der Aufschlag auf Mehl und Fleisch solle durchaus den Städten überlassen werden, und daher könne auch die Stadt Würzburg von dieser gesetzlichen Bestimmung ohne besonderes Gesetz nicht ausgeschlossen seyen.

Was seinen Antrag wegen Vertheilung der 80,000 fl. unter die Städte, als Ueberhülfe für die Policey-Verwaltung anlange, so nehme er diesen in der Erwartung zurück, daß die vom Herrn Finanz-Minister versprochene Vertheilung dieser Gelder bald möglichst geendet werde.

Dieses auf die Bemerkungen, des Herrn Finanz-Ministers.

Hinsichtlich der Bemerkungen der einzelnen Redner über das Gesetz selbst beziehe er sich auf das, was er in seiner Rede näher entwickelt habe.

Der Antrag des Abgeordneten Behr, daß die Ueberlassung der Anordnung von Bezirks-Concurrenzen an die Canzleien der Standes-Herren mit der Verfassung und namentlich mit dem IV. Edicte im Widerspruche stehe, verdiene vorzügliche Aufmerksamkeit. Es unterliege keinem Zweifel, daß nach dem Edicte über die Standes-Herren die Bezirks-Lasten lediglich der Anordnung der k. Kreis-Regierung vorbehalten seyen. Wenn demnach der Gesetz-Entwurf dahin verstanden werden solle, daß ihnen die Anordnung der Bezirks-Umlagen zu überlassen sey, so müsse er sich mit dem Antrag des Hofraths Behr vereinigen; wenn aber der Sinn der sey, daß die standesherrlichen Kanzleien unter der Leitung der königl. Regierung sich damit beschäftigen sollten, dann müsse er auf genauere Fassung des Entwurfs antragen.

Der Abgeord. Trott: Es unterliege keinem Zweifel, daß die Communen die Lasten ihrer Verwaltung tragen müssen, und er schließe sich im Allgemeinen den gemachten Bemerkungen an.

Insbesondere habe er folgende einzelne Bemerkung zu machen: Zum I. Art. Nro. 2. Hier sey die Rede, daß die Kosten für Thor- und Thurmwachten von den Gemeinden getragen werden sollen.

Nun fänden sich in vielen Gemeinden Aerarial-Gebäude, wo die Lasten bisher von dem Aerar getragen worden seyen, warum diese nun auf die Communen überwälzt werden sollen, sehe er gar nicht ein, er trage daher darauf an, daß die dem Aerar zukommende Lasten

in dieser Hinsicht auch in der Zukunft von demselben getragen werden.

Hinsichtlich der Hebammen schließe er sich den Bemerkungen des Präsidenten v. Seuffert an.

Zu Nro. 12 des Art. I. Hier heiße es, daß die Gemeinden das Deficit der Orts-Stiftungen zu tragen hätten. Hiebei müsse er bemerken, daß das Stiftungs-Vermögen zum größten Theil noch nicht zurückgegeben sey, wenn nun die Gemeinden das Deficit dieser Stiftungen decken sollten, so müsse doch wohl vorerst das Deficit der Gemeinden vorgelegt, ihnen der Grund davon bekannt gemacht, und sie darüber vernommen werden.

Zum Art. VI. Er müsse noch die Erinnerung beifügen, daß es eine allgemeine Beschwerde sey, daß die Besteuerung der Gewerbe mit Ausschweifung nach einer Norm geschehe, welche Alles rechtliche Ermessen überschreite. Wenn nun hiernach auch die Gemeinde-Districts- und Kreis-Umlagen ausgeschrieben werden sollen, so könne eine solche Gewerbssteuer auf das sechs- und achtfache kommen, und dieses könnten die Gewerbsleute nicht aushalten. Mit eben so vielen Recht als die Dominical-Steuer von einer solchen Bezeichnung befreit sey, sollte auch die Gewerbs-Steuer nicht in Ansatz komme.

Nachträglich zum Art. I. Lit. B. müsse er noch bemerken, daß die Zuschüsse aus den Staats-Cassen, nemlich die genannten 80,000 fl. hinsichtlich des Rezat-Kreises repartirt und der Ansatz für die Stadt Ansbach ausgesprochen sey.

Der Abgeordnete Socher: Am deutlichsten vor Allen spreche der Entwurf für die Gemeinde-Umlagen, den Geist der neueren Zeit aus; bisher habe es nur Regierte und Regierende gegeben, was früher die Regierenden gethan, hätten nun die Regierten in ihrem Fache selbst

zu thun; es sey zu viel regiert worden, nun solle dieses nicht mehr seyn, dieses spreche sich aus; so wie der Private im Haushalte, so die Gemeinde im Innern.

Habe die Gemeinde eine Angelegenheit, so mache sie sie aus; betreffe diese Angelenheit mehrere Gemeinden in Verbindung, so reden die Bezirks-Gemeinden selbst. Dadurch, daß alle Communen ihre Angelegenheiten nun selbst besorgten, sey die wahre Freiheit derselben begründet, alle Schwierigkeiten seyen gelößt.

Die Anordnungen über Gemeinde-Angelegenheiten könnten nun nicht mehr einseitig von den Communen ausgehen und eben so wenig einseitig von der Regierung.

Die Regiernng habe den Antrag zu machen, der Commune stehe die Bewilligung zu. Die größte Schwierigkeit liege darin, daß hier zwei gegenseitige Kräfte entwickelt würden, das Hinaufdrücken gegen das Centrum zu, oder das Herabdrücken vom Centrum aus; das erstere sey das gefährlichste.

Nach diesen allgemeinen Ansichten aufs Besondere.

Vorausgesetzt die Gerechtigkeit für den Unter-Mainkreis hinsichtlich seiner Foderung, müsse er bemerken, daß die Verordnung nur bedingt spreche, wer etwas nicht habe, könne darauf nicht bauen, wer ein Recht habe, suche es.

Unter den Personen, welche Ansprüche auf eine Gemeinde-Unterstützung machten, seyen die Landärzte und Hebammen aufgeführt; man habe diese Personen mit andern verglichen, es sey wahr, man bezahle keinen Juristen, Mediciner oder Geistlichen, wenn er studiere, doch sey es bey den Umständen, unter denen sich die Hebammen meistens diesem Fache widmeten, für sie schwer, es durch eigene Mittel dahin zu bringen, daher sey eine Unterstützung während der Lehrzeit für sie nicht mehr als

billig; auf eine Besoldung aber bei ihrer Anstellung könnten sie nicht rechnen.

Was die Landärzte anlange, so könne eine Unterstützung von 60 fl. eine Besoldung nicht genannt werden, daß hinsichtlich der Bauten nicht blos auf Gesetze und Herkommen, sondern auch auf Verträge gehalten werden müsse, sey schon erinnert worden.

Besonders wichtig scheine ihm die Erinnerung zum Art. III. Nro. 2 hinsichtlich der Miethbewohner. Alle Rechte seyen gleich; Staatsdiener, Rentirer, Pensionisten genößen die Vortheile der Gemeinden, und müßten daher auch die Lasten tragen; allein nach der Gemeinde-Verfassung hätten sie nicht mitzusprechen, wie wolle man dieses vergleichen.

Von Anordnung der Gemeinde-Umlagen sey gesprochen; die Regierung führe darüber die Aufsicht; nicht als Imperativ könne diese Anordnung gelten, sie werde es nur mit dem Beirath der Districte, oder Kreise; diejenigen, welche diesen Beirath zu geben hätten, nenne man Landräthe. Was für einen Kreis umgelegt werden solle, müsse vorerst von den Repräsentanten geprüft, berathen und genehmigt werden.

Der Abgeord. Freiherr v. Pelkhoven: Es wäre Anmaßung, wenn er glaubte, den vor ihm gemachten vortrefflichen Bemerkungen durch eigene Zusätze noch einen Werth beilegen zu können. Der Entwurf der gegenwärtigen Verordnungen könne nur die ersprießlichsten Folgen haben. Es werde dadurch ausgesprochen, daß dem Volke die freie Bestellung seiner öffentlichen Angelegenheiten wieder zurückgegeben werden solle; und da die Unterstützung der Schullehrer und Schulgehülfen in dem allerhöchsten Entwurf als eine Communal-Umlage erkläret würde, so ergreife es diese Gelegenheit, vermög seiner

Berufspflicht als Kreis=Schulrath mit Vergnügen, die hohe Versammlung auf die Ansprüche der ärmern Volks=Classe, und seiner Jugendlehrer aufmerksam zu machen.

Die ärmere Volks=Classe, sowohl in den Städten, als auf dem Lande sey vorzüglich durch das herkömmliche Schulgeld bedrückt. Für jedes schulpflichtige Kind müße jährlich 1 fl. 36 kr. bezahlt werden. Wenn es die Erfahrung lehre, daß vorzüglich der Arme mit Kindern belastet ist, so werde der eheliche Segen hier sehr unverhältnißmäßig besteuert, während der vermögliche Familienvater, der keine oder nur wenige Kinder habe, viel weniger zu der wohlthätigen Einrichtung des öffentlichen Unterrichtsbeiträge.

Von dieser drückenden Abgabe des ärmern Unterthans solle nun der Volks=Schullehrer einen beträchtlichen Theil seines Unterhaltes beziehen; denn was er als Meßner und Cantor, als Kleingütler, und oft auch als Handwerker beziehe, erklecke sehr oft nicht, sich und seine Familie auch nur kümmerlich zu ernähren, oder bei abnehmenden Lebenskräften, einen Schul=Gehülfen zu unterhalten.

Und diesen nothwendigen Beitrag seines Unterhaltes, mit welchen Schwierigkeiten kann er ihn erlangen, ohne sich und den Schul=Unterricht selbst zum größten Nachtheile des letztern verhaßt zu machen, und sich jeder andern Unterstützung, der er so häufig bei seinem kleinen Feldbau bedürfe, zu berauben!

Suche er Hülfe des Landgerichtes nach, so mache er das Uebel nur ärger; dieses von Geschäften überladen, verschiebe von Tag zu Tag die gerichtlichen Einschreitungen, und da es gemeiniglich nur die ärmeren Familien treffe, so sey der Landrichter auch oft nicht im

Stande; die indessen immer höher angewachsenen Ausstände beizutreiben.

Der Schul-Lehrer werde unterdessen auf einen andern Platz versetzt; die Aeltern der schulpflichtigen Kinder, durch den innern Krieg der Noth und Brodlosigkeit zur Vergantung getrieben, verwechselten die Scenen ihrer kümmerlichen Existenz, und zögen hinweg; so häufen sich — er könnte es erweisen, — die Ausstände des Schulgelds auf 600 bis 800 fl. Solle also dem ärmern Theil des Volks eine drückende Last abgenommen, solle dem Schul-Lehrer und seinem Gehülfen der ausgesprochene, unentbehrliche Unterhalt gesichert werden, so bleibe wohl kein Mittel übrig, als das Schulgeld für eine Gemeinde-Last anzusehen, die sich zu einer gleichmäßigen Vertheilung und Umlage eignet.

Damit aber das Gehässige einer einzelnen Gemeinde-Umlage nicht neuerdings auf den Schul-Lehrer des Ortes zurück falle, erlaube er sich den Vorschlag, das Schul-Geld als eine Kreis-Umlage zu erklären, dessen Erhebung nicht nach der Anzahl der schulpflichtigen Kinder von den Aeltern derselben, sondern nach demjenigen Maßstabe, welcher bei andern Kreis-Umlagen statt habe, einzurichten wäre.

Der Abgeordnete Dangel. Es würde zu weitläufig werden, wenn er alle Erinnerungen beantworten wollte, sie seyen zum Theil schon durch die Bemerkung anderer Mitglieder beantwortet. Namens des dritten Ausschusses wolle er nur einen einzigen Punct ausheben. Der Secretär Häcker habe den Vorschlag gemacht, daß der Abschnitt XI. Art. 1. „zur Armen-Pflege" aus dem Gesetzes-Vorschlage weggelassen werden müsse. Das verehrliche Mitglied habe die Ansicht entwickelt, daß der Unterhalt der Armen mehr dem Staate angehöre. Diese

Ansicht könnte er eben so wenig theilen, als die weitere auseinandergesetzte, daß die Armen-Pflege nicht Gemeinde-Last sey, sondern ihr Bedarf durch eine Umlage auf einen ganzen Bezirk aufgebracht werden müsse.

In den meisten Fällen entstehe die Armuth daher, daß bei der Aufnahme neuer Gemeinde-Glieder nicht gehörig auf ihren Vermögens-Zustand gesehen, und nicht mit gehöriger Vorsicht dabei verfahren werde.

Nach dem Gemeinde-Edict hätten die Gemeinden selbst das Recht, die neuen Gemeinde-Glieder aufzunehmen, von ihrer Willkühr hänge es ab, ob sie Leute mit oder ohne Vermögen von gutem Lebenswandel, welche ordentliche Gewerbe trieben, annehmen wollten. Wenn diese Befugniß ihnen zukäme, so sey den Gemeinden die Schuld, daß sie viele Armen hätten, in der Regel selbst zuzuschreiben, und wenn sie bei der Aufnahme der Gemeinde-Glieder nicht die gehörige Aufmerksamkeit auf diesen Punct verwendeten, und sie würden durch eine Unvorsichtigkeit, durch Ertheilung von Bürgerrechten an Ungeeignete eine große Last auf die Districte oder auf den Staat wälzen können. Wenn den Districten eine solche Last zugetheilt werden solle, so müßten natürlicher Weise die Districte bei Annahme von Bürgern und Orts-Bewohnern gefragt werden, und dieses sey gegen das Gemeinde-Edict. Er glaube daher, daß dieser Satz stehen bleiben müsse.

Der Abgeordnete Behr. Es sey bekanntlich schon oft darüber gesprochen worden, ob die Erhaltung der Armen, Sache der Gemeinden oder des Staates sey, und zwar mit statthaften Gründen von beiden Seiten; der Streit sey noch unentschieden, und er wolle hier keine Theorie aufstellen, er gehöre zur Partei derjenigen, welche die Sorge für die Armen für eine Staats-Sache

hielten, und glaube nicht, daß die Verbindlichkeit der Gemeinden, ihre Armen zu erhalten, sich aus dem Zwecke des Communal-Verbandes herleiten lasse. Der Grund der Verarmung lasse sich wohl nicht, wie gesagt worden ist, in der Unachtsamkeit und Vernachlässigung der erfoderlichen Bedingungen bei der Aufnahme der Gemeinde-Glieder suchen; diese Angabe würde zu andern schädlichen Resultaten führen; zudem hätten ja die Gemeinden das Recht zur Unterthans-Aufnahme noch nicht lange; ja es gebe selbst Gemeinden, welche dieses Recht gar nicht hätten, z. B. im standesherrlichen Gebiete; diese könnten also keine Schuld an der Verarmung in diese Hinsicht haben, und er sehe nicht ein, warum diesen, wenn die angeführten Gründe geachtet werden wollten, für den Unterhalt der Armen sorgen sollten; dermalen werde sich darüber nichts entscheiden lassen, unbedingtes Hinweisen der Armen an die Gemeinden, werde auch nicht gerechtfertigt werden können. —

Was die Sache der Hebammen betreffe, so müsse er bemerken, es könne wohl seyn, daß in größern und mittlern Städten die Hebammen sich so viel verdienen könnten, daß sie ihren Unterhalt fänden; dort fänden sich auch Schülerinnen, allein auf dem platten Lande, wo die Gebildeten sehr wenig seyen, mögte es schwer seyn, daß sich die Schülerinnen zur Hebammen-Kunst fänden, und eben so schwer sich blos vom Verdienst zu ernähren. Die Sache sey von der größten Wichtigkeit, unsere ganze Generation, die Fortpflanzung des Menschen-Geschlechts hänge davon ab, es sey unglaublich, wie viel Unheil durch den Mangel an Hebammen und deren Ungeschicklichkeit gestiftet worden sey, und wie viel Unheile noch jetzt daraus hervorgehen. Die ganze Generation und das Wesen des Staates hänge damit zusam-

men; er glaube, daß die Gemeinden zu den Kosten für den Unterricht der Hebammen-Schülerinnen und Unterhaltung der Hebammen beitragen müßten, weil in jeder Gemeinde eine Hebamme seyn sollte.

Im Untermain-Kreise sey es so gewesen, aber eine neuere Verordnung habe dieselbe zurückführen und die Hebammen nur auf gewisse Districte beschränken wollen. Districts-Hebammen reichten nicht aus, man solle nur bedenken, die Beschwerlichkeit der Wege, die oft unterbrochene Communication in üblen Jahres-Zeiten, die Entfernung der Ortschaften von einander, der Umstand, daß mehrere Geburten zu gleicher Zeit eintreten könnten. Wenn nun nur eine Hebamme vorhanden sey, welche bei allen Geburten gegenwärtig seyn sollte, was können hieraus für Unheile hervorgehen? Deshalb glaube er daß in jeder Gemeinde eine Hebamme seyn sollte, und daß die Gemeinde dafür sorgen müsse; er sey überzeugt, daß, wenn man den Gemeinden die Sache aus diesen Gründen richtig darstelle, und sie auf alle diese Gefahren aufmerksam mache, die Gemeinden selbst sich zur Annahme solcher Vorschläge und zur Tragung der desfallsigen Kosten geneigt finden würden.

Der Abgeordnete von Bibra. Die nämlichen Gründe seyen es gewesen, welche den Ausschuß bestimmt hätten, diese Stelle in dem Gesetzes-Entwurf zuläßig zu erachten.

Der Abgeordnete Hofrath Behr fortfahrend: Was die Besteuerung der Besoldeten betreffe, so würde er gerne ausführlicher hierüber sprechen, gehörte er nicht selbst zur Classe der Besoldeten, wo es einen Schein von Parteilichkeit auf ihn werfen könnte. Zudem, was darüber gesagt worden sey, bemerke er, daß die Besoldeten wohl kaum besteuert werden könnten, es werde der

Regierung nicht an Gründen gefehlt haben, warum sie diesen Beisatz gemacht habe. Der Redner habe selbst bemerkt, daß gering Besoldete nicht beitragen könnten, weil ihnen das zu ihrem Lebensunterhalt Nöthige unberührt gelassen werden müsse. Wie viele würden es denn im ganzen Königreiche seyn, welche über diese Summe hinaus eine Besoldung hätten. Uebrigens wäre noch zu bemerken, daß die Vorbereitung zum Staats-Dienst ein großes Capital fodere, wofür die Entschädigung so gering sey, daß sie mit dem Zeit-, Geld- und Kräften-Aufwande in gar keinem Verhältnisse stehe. Der Candidat absorbire hierüber oft sein ganzes Vermögen, nächstdem lebe der Beamte in der Gemeinde, verzehre in derselben seine ganze Besoldung, und die Gemeinde ziehe in dieser Hinsicht von ihm bedeutenden Nutzen.

Der Abgeordnete v. Weinbach bat um das Wort, worauf das Präsidium erwiederte, die Reihe sey schon an ihm vorüber, so daß er nun nicht mehr sprechen könne.

Der Abgeordnete v. Weinbach. Er wisse nicht, ob ein Mitglied, welches sich habe übergehen lassen, um nachher zu sprechen, nicht noch später zugelassen werden könne, und fuhr fort: Er müsse es für sehr drückend, ja für ungerecht erklären, daß die Gemeinden zur Armen-, zur Schulen-, zur Hebammen-Anstalt wiederum alles beitragen sollten; müsse denn alle Last nur auf die ohnehin genug beladenen Gemeinde-Glieder hinübergewälzt werden? Wie hart sey es für einen mit 5 bis 6 Kindern gesegneten Hausvater, wenn er für jedes Kind jährlich 1 fl. 36 kr. dem Schul-Lehrer bezahlen muß, das betrage oft 6 bis 8 fl., folglich mehr als eine ganze Jahres-Steuer. Er wisse mehrere Beispiele, daß arme Aeltern, die keinen Feldbau und keinen Verdienst gehabt

hätten, ohne Gnad und Barmherzigkeit auf Zahlung eines blutigen Schul-Geldes exequirt worden wären.

Hätten wir in den so reichen Stiftungen Baierns gar keine Quellen für obige Anstalten? Wo wären denn die Kloster-Güter hingekommen? 74 aufgehobene Abteien und Stifte hätten ohne Mobiliar-Werth wenigstens 60 Millionen betragen, wo sey dieser Schatz hingekommen? Der Friede zu Lüneville und der Reichs-Deputations-Schluß, als öffentliche völkerrechtliche Verträge, hätten, bei der Secularisation, der baierischen Regierung die Pflicht auferlegt, einen Theil hievon für Schulen und fromme Zwecke zu verwenden. Sollte denn nicht zu hoffen seyn, daß die Armen-Pflege und schlechte Schul-Anstalten besonders auf dem flachen Lande hievon bestritten und ohne Last der Gemeinden wenigstens die ärmern Schul-Kinder unterstützt würden?

Der Abgeordnete v. Hofstetten. Zu Art. 1. b. Was die Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse betrifft, so nähme die Stadt Würzburg die Bewilligung des Fleisch-Aufschlags in Anspruch. De Regierung habe den Grundsatz möglich gleicher Vertheilung der Lasten längst ausgesprochen, sie werde also auch diese Stadt, so wie noch andere Städte und Gemeinden, die allenfalls gleiche Ansprüche zu machen haben dürften, berücksichtigen.

Nro. 1. Was hinsichtlich der Erhaltung der Vicinal-Straßen vorkomme, so läge hierin eine ungeheure Bedrückung für die Gemeinden. Im Sommer und im Winter könne an solchen Straßen mit Erfolg nicht gearbeitet, im Frühjahr und im Herbste müßten die Orts-, Feld- und Holzwege nur mit der höchsten Anstrengung reparirt werden, indem zugleich die Feldarbeiten alle Thätigkeit der Landleute in Anspruch nähmen.

Nro. 5 und 6. Er sähe einen Vortheil für die Gemeinden darin, wenn sie ihre Hebammen, ihre Landärzte oder Chirurgen, wie man sie wieder nennen will, selbst besoldeten, auch die geringen Kosten der Kuhpocken-Impfung selbst trügen.

Es sey eine ungegründete Besorgniß, wenn man glaubte, die Verbreitung der Kuhpocken-Impfung würde hierbei leiden; die Baiern lieben ihre Kinder, wie andere Völker und in keinem Lande der Erde, selbst in England, in welchen diese Impfung erfunden, und Frankreich nicht ausgenommen, welches selbe zuerst nachgeahmt, sey diese wohlthätige Institution so willig aufgenommen, so allgemein verbreitet worden, wie in Baiern.

Durch die Unterhaltung der Hebammen und Landärzte von den Gemeinden, müßten erstere, besonders die Land-Aerzte, in welche zum Theil schon die Staats-Diener-Hoffarth gefahren sey, sich zunächst mit der Pflege ihrer Gemeinde-Glieder, mit der Pflege der Armen derselben befassen.

Es verstehe sich von selbst, daß den Gemeinden demnach freies Recht der Aufnahme solcher Hebammen und Land-Aerzte zustehen müsse, insoweit selbe nach den gesetzlichen Bestimmungen geprüft, und zur Ausübung ihrer Geschäfte tauglich erkannt worden wären.

Nr. 11. Die Armen-Pflege betreffend, so hege er die volle Ueberzeugung, daß die meisten Gemeinden für ihren Bezirk selbe gerne übernehmen, wenn sie gesichert wären, daß die öffentlichen Behörden dem Bettel- und Vaganten-Wesen einmal ein Ende machten: durch Errichtung von großen Bettler-Depots, wie sie in Frankreich und Italien bestünden, würde dieser Zweck erreicht werden. Wir hätten hierin schon vortreffliche Gesetze, besonders wegen Errichtung eines Armen-Pflegschaft-Raths,

allein es fehlte wieder an der Ausführung, an der Thätigkeit der Ober-Behörden.

Er kenne mehrere Gemeinden in den benachbarten Land-Gerichten, wo sich die Pfarrer und Orts-Vorsteher mit der größten Wärme der Sache angenommen — man beschrieb seine Armen, versorgte sie, und dieß habe einige Monathe gewährt, aber nicht länger, weil die halbe Bevölkerung der Vorstädte Münchens, welche bekanntlich alle Feierabende, gleichsam militärisch fourragirend, in die benachbarten Land-Gerichte ausströmte — auch diese Gemeinden wieder erreichte und durch Diebstähle und Bettler-Ungestüm die vorige Unsicherheit und Unruhe zur Tags-Ordnung gebracht hätte.

Ganze Züge solchen Gesindels durchzögen das Land, und kämen zu ihrer lauten Belustigung, wie er aus Criminal-Acten Beispiele darüber geben könne, von den entferntesten Gegenden des Reiches in der Frohne gemächlich gefahren, und recht versorgt in der Heimat an.

Man würde vielleicht einwenden, daß solche Spazier-Fahrten verbothen seyen, indessen würde man zur Stunde auf jeder Landstrasse derlei Fuhren mit jungen und rüstigen Leuten begegnen.

Dieß sey nur im Verbeigehen gesagt, übrigens glaube er, in der Hauptsache bemerken zu müssen, daß wie im häuslichen Verhältnisse, so auch im Großen die Pflicht der Unterstützung und Pflege der Leidenden immer jenen Individuen zunächst zustehe, welche mit den Pflegebedürftigen zunächst im Gemeinde-Verbande stünden; wie in den Familien vorerst den Kindern u. s. f. so in den Gemeinden zuerst den Gemeinde-Gliedern, dann den Distrikts-Bewohnern ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Zum Art. III. Die Bedenken über die Befreiung der Standes-Herren von den Gemeinde-Umlagen erschienen

ihm nicht so gültig; schon aus dem Grunde, weil der Fall nicht leicht eintreten werde, kaum denkbar sey, daß Standes-Herrn rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen nicht auf irgend eine Weise Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen sollten. Zu ihnen und den andern Besitzern von Zehenten und Feudal-Rechten könne man sich versehen, daß sie sich nicht entziehen würden, hierin zu thun, was mit Recht und Billigkeit gefodert werden könnte. Freilich müsse er aber die Rechte derselben verwahren, insoweit die Befreiung von den Gemeinde-Lasten schon bei der Besteurung der Dominical-Rechte in Anschlag gebracht, und berechnet worden sey, weil sie sonst in solchem Falle statt der Befreiung doppelter Lasten sich zu erfreien hätten.

Die ungeheuere Besteuerung der Dominical-Rechte ließen mit Grund vermuthen, daß solche Befreiungen vielleicht nur zu hoch schon angeziffert stehen.

Warum Miethleute, Inwohner, Kapitalisten u. dgl., die doch auch das Pflaster treten, von den Beleuchtungs-, Brunnen- Brücken- Feuerlösch- Medicinal-Anstalten rc. die nämlichen Vortheile, wie die Besitzer der Realitäten genießen, von den Gemeinde-Lasten ausgenommen seyn sollten, begreife er nicht.

Die Häuser-Besitzer von München haben seit 20 Jahren für solche Leute, die die schönsten Wohnungen inne hätten, ungeheure Quartiers- und Truppen-Verpflegungs-Kosten ungerechter Weise tragen müssen.

Zu Art. XII. Es sey von Nichteinrückung der Districts-Umlage-Rechnungen in die Kreis-Intelligenz-Blätter, und von hieraus fließender Ersparung die Rede — letztere seyen gering; übrigens wisse man, wie es auf dem Lande mit der Vorlage solcher Rechnungen zu gehen pflege; sind sie aber dem officiellen Blatte einverleibt, so

fallen alle Einreden der Interessenten über Nichtvorlage von selbst weg.

Zu Art. XIII. Hinsichtlich der Executions-Gebühren stimme er zwar dem Gutachten des Ausschusses bei, müsse aber erinnern, daß nicht Mangel an Geld — in der Regel seyen solche Beiträge selten bedeutend — sondern blos angewöhnter, übler Wille, dann Gleichgültigkeit und Nichtachtung der Weisung der Obern, der Nothwendigkeit executiver Maßregeln gegen einige Gemeinde-Glieder zu Grunde lägen — das alte baierische Sprichwort — wenn der Bauer nicht muß, rührt er weder Hand noch Fuß — habe, Dank der bessern Behandlung und Aufklärung des gemeinen Mannes, nur wenige Anwendung mehr.

Im Allgemeinen glaube er, daß die Errichtung der Landräthe der Regulirung und Ausgleichung des Gemeinde-Wesens, in so weit noch Differenzen bestehen, großen Vorschub geben müßte und würde.

Der Abgeordnete Anns: Es sey bekannt, daß die mediatisirten Städte, und solche, welche durch die Regierungs-Veränderungen an die Krone Baiern gekommen, so wenig Einnahme hätten, daß sie ihre Real- und Personal-Exigenz nicht bestreiten können, also billig und gerecht, daß jede Gemeinde, welcher man einerseits ihre Besitzungen und Communal-Vermögen genommen habe, welche man aber andererseits nun wieder in die Verwaltung ihres Gemeinde-Vermögens gesetzt, und ihnen noch überdieß die Verwaltung der Polizei aufgetragen habe, auch so dotirt werde, daß sie ihre Bedürfnisse bestreiten könne, und hier rege sich der Wunsch der Zurückgabe der freiwilligen Gerichtsbarkeit an die Städte sehr laut bei ihm, indem er darin das einzige Mittel finde, das Deficit der Stadt-Gemeinden zu decken.

Zu der Bemerkung des Herrn Referenten, die Wasserleitungen ꝛc. betreffend, in so ferne solche bisher, welches bisher der vortreffliche Redner Hr. Häcker bereits erschöpfend berührt, wünsche er noch den Zusatz: und in so ferne den Communen ihr Vermögen gelassen wurde.

Ueber die Straßen-Beleuchtung sey viel gesprochen worden; das Bedürfniß müsse doch mit den Contribuenten in einem gleichen Verhältnisse stehen. Wenn nun in einer Stadt zwei fünftheil derselben Eigenthum der Privaten, und drei fünftheil Eigenthum des Aerars sey, so werde doch wohl das Aerar in diesem Verhältnisse kontribuiren müssen. Regensburg sey in diesem Falle; es zähle 18 bis 19000 Einwohner, 1200 Bürger, zwei fünftheil der Stadt sey Privat-Eigenthum, drei fünftheil gehöre dem königl. Aerar.

Da nun alle Lasten des Ganzen auf die 1200 Bürger zu tragen kämen, so sey die Summe derjenigen, welche hiezu wirklich etwas beitragen könnten, wegen Verarmung der Meisten, auf die geringe Summe von 4 bis 500 Bürger herabgekommen; daher erkläre er sich, daß die Kosten für die Stadt-Beleuchtung allein schon auf 18 kr. von jedem Steuer-Gulden gestiegen sey.

Der Abgeordnete v. Hornthal: In diesem sehr wichtigen Gegenstande hätte man in den gehaltenen Reden und einzelnen Aeußerungen sehr treffende Bemerkungen gehört, und ihm scheine dieses in Antrag gekommene Gesetz von so hoher Wichtigkeit, daß es wünschenswerth sey, die Berathung heute noch nicht zu schließen, sondern in einer der nächsten Sitzungen fortzusetzen, um während der Zeit jeden Artikel genau überlegen zu können.

Das Gesetz solle, wie ein verehrlicher Redner bemerkte, länger als ein Jahr dauern; die Constitution sage im

§. 40. S. 335, daß über einen Gegenstand nicht eher abgestimmt werden solle, als bis er gehörig vorbereitet sey. Diese Vorbereitung scheine ihm noch nicht vollendet, sie scheine ihm nicht von der Zahl der auf die Discussion verwendeten Stunden, oder der darüber sprechenden Redner abzuhängen; ein Gesetz, welches so viele Folgen haben könne, und welches nicht blos auf ein Jahr gegeben werde, müßte reiflich, und nach allen Seiten überlegt und berathen seyn, und er finde den Gegenstand zur Fragestellung und Abstimmung noch nicht reif; er trage darauf an, die hohe Versammlung darüber abstimmen zu lassen, ob die Discussion heute schon geschlossen werden solle oder ob sie weiter in einer nächsten Sitzung fortzusetzen sey?

Das Präsidium: Dieses gehöre nicht zum Berathungs-Gegenstand, der Weg der Discussion sey im Gesetz deutlich vorgeschrieben, und es könne daher auf diesen Antrag nicht eingehen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er habe ja schon bemerkt, daß die Rede von einer Abänderung des Gesetzes hier nicht sey. Der Präsident sey Beamte der Cammer, und er fodere ihn auf, über seinen Antrag abstimmen zu lassen.

Das Präsidium: Es sey dieses eine Entfernung vom Berathungs-Gegenstande; es lasse nicht abstimmen, und verweise das Mitglied auf den §. 40. Titl. II. des Edicts über die Stände-Versammlung, wo der Geschäfts-Gang deutlich vorgeschrieben sey.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Eben dieser §. 40, sey es, welcher ihn zu den gemachten Antrag aufgefodert habe. Der Präsident sey nicht Ausleger des Gesetzes; er frage die Cammer, ob sie der einzigen Stimme des Präsidenten nachgeben müsse.

Das Präsidium: Er wolle kein Gesetz auslegen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Kein Einzelner dürfe ein Gesetz auslegen; nach seiner Einsicht sey der Gegenstand noch nicht hinlänglich vorbereitet; ob er es sey, möge die Cammer entscheiden. Er verwahre hiemit die Cammer gegen die, aus Bescheidenheit wolle er es nicht Anmaßung nennen, gegen das Verlangen des Präsidenten.

Das Präsidium: Nicht Anmaßung sey es von seiner Seite, es verwalte lediglich sein Amt, welches ihm Aufrechthaltung der Ordnung und des Geschäfts-Ganges zur Pflicht mache.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er sey ferne, beurtheilen zu wollen, ob es in des Präsidenten-Beurtheilung stehe, daß auf diese Art, welche hier ausgeübt werden wolle, sein Amt verwaltet werde.

Der Abgeordnete Bestelmayer: Er trage vor allen darauf an, daß die Freiheit der Rede für diejenigen Mitglieder hergestellt werde, welche nach der Reihe der Sitze noch nicht gesprochen hätten.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er sey ferne, beurtheilen zu wollen, ob es in der Befugniß des Präsidii stehe, zu sagen, es sey durch das Gesagte sich vom Berathungs-Gegenstand entfernt, und wolle nur bemerken, daß es wünschenswerth seyn möchte, die Sache dem Ausschusse nochmals zur Bearbeitung zurückzugeben, damit aus dem heute gemachten Bemerkungen ein Ganzes zur Vorlage gebracht werde.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er sey hiemit ganz einverstanden, da hierdurch der von ihm beabsichtigte Zweck erreicht werde.

Das Präsidium: Der Gang der Sache sey genau vorgeschrieben, zuerst werde der Gegenstand berathen, dann die Fragen gestellt, und endlich abgestimmt.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er wisse nicht, ob das Präsidium im Stande seyn werde, nach so vielen gemachten Bemerkungen die Fragen so zusammen zu stellen, daß alles darin enthalten sey.

Das Präsidium: Dieß sey Sache des Präsidenten, der die Fragen ohnedieß der Cammer vorlege.

Der Abgeordnete Behr: Nach dem §. 32. Titl. III. des Edicts über die Stände-Versammlung könne ja die Cammer einen Gegenstand an den Ausschuß zurückweisen.

Das Präsidium: Allerdings sey dieses wahr, allein es sey hierauf in den bisherigen Abstimmungen nicht angetragen worden.

Der Abgeordnete Behr: Er habe darauf angetragen, er habe dieses allerdings in seiner Rede bemerkt.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Dieses beweise für ihn und seinen Antrag; der Berathungs-Gegenstand sey also nicht gehörig vorbereitet; in Bezug auf die eben angeführte Gesetzes-Stelle trage er darauf an, daß dieser Gegenstand an den Ausschuß zurückgewiesen werde.

Das Präsidium: Dieses könne nicht seyn.

Der Präsident v. Seuffert: Er glaube, die Sache werde sich zur Zufriedenheit Aller leicht ausgleichen. Es sey von einigen darauf angetragen worden, daß der Berathungs-Gegenstand wieder an den Ausschuß zurückgewiesen werde; wenn nun die Discussion geschlossen sey, so werde es Pflicht des Präsidenten seyn, unter den zu stellenden Fragen auch die aufzustellen, ob der Vortrag wieder an den Ausschuß zurückgewiesen werden solle?

Der Abgeordnete v. Hornthal: Wenn diese Frage als die erste aufgeworfen werde, ja! dann sey er zufrieden, denn dann entscheide die Cammer, ob der Gegenstand an den Ausschuß zurückgewiesen werde.

Das Präsidium erklärte, daß nunmehr in dem Berathungs-Gegenstand fortgefahren werde.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank: Es seyen von dem Herrn Berichts-Erstatter sehr angemessene Anträge geschehen, und dazu durch die nachgefolgten Reden und einzelnen Bemerkungen der verehrlichen Mitglieder interessante Beiträge geliefert worden, wovon viele beachtet zu werden verdienten. Doch mit einigen derselben könnte er nicht einverstanden seyn. Im besondern könnte er nicht beipflichten, daß im Artikel I. Ziffer 11. die Armen-Pflege nicht der Regel nach als Gemeinde-Last, sondern nach dem Antrage eines Redners durchaus als eine Districts-Last von Land-Gerichten, Herrschafts-, Patrimonial- und Orts-Gerichten behandelt werden solle. Patrimonial- und Orts-Gerichte taugten schon gar nicht zu Armen-Bezirken, da diese eine Geschlossenheit des Bezirks erheischten, die Geschlossenheit der vorigen Orts-Gerichte aber durch das neueste Edict über gutsherrliche Gerichte aufgelöst worden, und die bis zum 1. Jänner 1820 herzustellenden Patrimonial-Gerichte edictmäßig keiner Geschlossenheit bedürften, sondern sich auch über zerstreut liegende Gerichts-Sassen erstrecken dürften.

Auch könnte er zum Artikel III. Ziffer 2. dem Antrage eines Redners, daß Miet-Bewohner und Innleute, dann Besitzer nutzbarer Rechte ohne eigenes Haus und Wohnsitz in der Gemeinde zu den Gemeinde-Lasten zu ziehen seyen, nicht beistimmen. Hinsichtlich der Staats-Diener, die zur Miethe wohnen, seyen schon vor ihm treffende Bemerkungen gemacht worden, er erwähne daher nur der übrigen Mieth-Bewohner. Diese müßten von der Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen befreit werden, da ihr Aufenthalt in der Gemeinde veränderlich und von unsicherer Dauer sey, die Befriedigung der meisten im Artikel I. bezeichneten Gemeinde-Bedürfnisse aber den Ge-

meinden einen bleibenden Nutzen gewähre. Was die Besitzer nutzbarer Rechte ohne eigenes Haus und Wohnsitz in der Gemeinde belange, so könnten sie nicht zu allen Gemeinde-Umlagen verpflichtet seyn, da sie nicht wirklich Gemeinde-Glieder seyen, und eben darum nicht an den Nutzungen der Gemeinde Theil nehmen, Vortheile und Lasten aber im Verhältniß stehen müßten, und manche, ja die meisten im Artikel I. von 1 — 13 aufgezählten Zwecke von Gemeinde- Local-Umlagen gar keine Beziehung auf den Genuß ihrer nutzbaren Rechte hätten. Was brächten denn ihnen z. B. Neubauten oder Unterhalt von Gemeinde-Häusern und Kirchen, Hebammen, Schutzpocken-Impfung, Begräbniß-Orte, Schulen, in Gemeinden außer denen sie wohnen, für Nutzen? Warum sollten sie das Deficit der Orts-Stiftungen decken helfen, und zur Schulden-Tilgung beitragen?! Sehr weise und gerecht hingegen zöge sie der Artikel III. des Gesetz-Entwurfs zu Umlagen wegen Schutz der Gemeinde Fluren an, worin die Objecte ihrer nutzbaren Rechte lägen.

Bei dem Arikel IX. glaube er auch, die Anordnung der Districts-Umlagen auch in standesherrlichen Gebieten für die Kreis-Regierungen reclamiren zu müssen, wie es das Edict wegen der Standes-Herren erheische.

Uebrigens werde es zweckmäßig seyn, wenn im Fall der wünschenswerthen Einführung von Land-Räthen, dieselben bei jeder Anordnung von Kreis-Umlagen beigezogen werden.

Schlüßlich fände er die vorhergegangenen Anträge zweckmäßig, daß in der zu erlassenden Verordnung auch der Vaganten-Fuhren erwähnt, wegen der Gebühren für die Rechnungs-Revision eine mäßige Bestimmung getroffen, und die vorgeschlagenen Executions-Gebühren noch gemindert werden.

Der Abgeordnete Bürgermeister Gruber von Eichstädt. Es sey ihm als Abgeordneten aus der Classe der Städte erlaubt, einige Worte der Erfahrung noch anzubringen.

In dem Artikel I. würden Gemeinde-Umlagen neben den Gemeinde-Diensten oder Frohnen zu verschiedenen Zwecken, wie sie in dem Entwurf aufgeführt seyen, gestellt. Unter dem Worte „Frohne" würden nach §. 28. Fol. 3 des Gemeind-Edicts auch Militär-Quartiere verstanden, die an vielen Orten eine bedeutende Lokal-Umlage ausmachten, so z. B. hat unsere an der Militär-Strasse liegende schon tief in ihrem Wohlstande gesunkene Stadt in einem Zeitraume von zwei und einem halben Monat über 900 Mann in tiefsten Frieden verpflegt, und die Vergütung hiefür sey gewöhnlich drei Kreutzer für einen Mann, welche aber von dem Quatier-Träger wegen zu geringfügiger Entschädigung nicht angenommen würden. Es sey schwer für dergleichen Einwohner, unausgesetzt dergleichen Kosten zu tragen. Wäre es denn nicht möglich, daß sich einzelne marschirende Militäre selbst verpflegten, oder daß die Vergütung nach den laufenden Preisen für das Verabreichte sogleich baar geleistet würde, welches um so billiger zu seyn scheine, als ja in dem Finanz-Haushalt das Militär seine eigene Position in der Ausgabe habe?

In dem nämlichen Artikel unter Ziffer 2. kommen Unterhaltungs-Kosten der Thurm- und Thor-Wachten vor; nun aber seyen die dahin bezüglichen Gebäude nicht überall Eigenthum der Gemeinden, welche bisher nichts beitrugen, und es könnte daher freilich der Beisatz geschehen, „soferne die Kosten bisher den Gemeinden oblägen."

Gleiche Bewandtniß habe es mit den Begräbniß-Oertern und deren Leichen-Häusern. Es gäbe Städte,

wo bisher die das Staats-Aerar vertretenden Behörden die Leichen-Steine von Personen, die keine Anverwandten mehr zu haben schienen, verkauften.

Man betrachtete sie, wie er glaube, als eine verlassene Sache, welches aber bei Monumenten nicht der Fall seyn dürfte. Nun aber müsse doch derjenige, der den Nutzen hat, auch die Last mit übernehmen, und so könne bei Ziffer 17. wohl der Beisatz stehen, „sofern diese Unterhaltung nach Herkommen, nicht dem Aerar oder dem Standes-Herren obliegt.“ In dem Artikel II., wo von der Theilnahme in den Gemeinde-Umlagen die Rede ist, komme es vor, daß auch das Staats-Aerar rücksichtlich seiner der Steuer unterworfenen Besitzungen in der Gemeinde Markung beizutragen verpflichtet ist.

Hier müsse er bemerken, daß schon in der allerhöchsten Verordnung unterm 6. Februar 1812 das nämliche ausgesprochen wäre; er glaube aber, und frage in dieser Versammlung, ob es Jemanden erinnerlich sey, daß das Staats-Aerar zu Gemeinde-Umlagen etwas beigetragen habe; zudem seyen diese Beiträge sehr schwer beizubringen, indem die Staats-Behörden ohne höhere Autorisation bei dergleichen Vorkommenheiten nichts bezahlen dürften, und so sey es geschehen, daß größtentheils zu einem vorübergehenden Bedarf den Communen nichts zu Theil geworden. Er könnte sogar beweisen, daß nach eben angeführter Verordnung eine sehr bedeutende Bräu-Fabrik, die aus dem Gemeinde-Verband einen sehr großen Nutzen bezog, und immer vorher Militär-Quartier trug, selbes in Gemäßheit eines besondern Verboths von Seite einer Finanz-Direction nicht mehr annehmen durfte, woher dann die ganze Last auf die Cummunen fiel.

Damit nun aber für die Folge dieser Artikel seine Wirkung nicht verfehlen dürfte, könnte der Beisatz nicht

überflüßig seyn, daß die einschlägigen Behörden ermächtiget würden, ohne fernere Anfragen bei höhern Stellen das Treffende sogleich zur Communen-Umlage beizutragen. Es sey oft der Fall, daß das Bedürfniß zu einer Gemeinde-Umlage schnell komme, und es sey hart, eines Beitrags lang oder gänzlich verlustig zu bleiben.

Der Art. III. befreit die Standes-Herren rücksichtlich ihrer dermaligen Besitzungen, woferne sie nicht Vortheile aus dem Gemeinde-Verbande ziehen, von der Theilnahme an Gemeinde-Umlagen. Dieser Punct sey zwar in Kürze von dem sehr verehrlichen Mitgliede v. Hofstetten berührt worden; er hätte aber gewünscht, daß nicht er der wäre, der ihn näher berühren müßte. — Ihm scheine hier sehr viel daran zu liegen, indem die Auflegung wegen Vortheilen und den Gemeinde-Verbande sehr verschiedenartig ausfallen dürfte, da der eine Theil etwas für vortheilhaft, der andere es für nicht vortheilhaft halte, und mit wem hat es hier die Gemeinde zu thun? Mit dem Standes-Herrn, wo man gewöhnlich in einen ungleichen Kampf sich einlasse, und wo es gleichsam Unmündige mit dem Vormund zu thun haben. Es erfodere oft sogar die Politik, daß man keinen Gemeinde-Beitrag verlange, um dadurch nicht einem größern Vortheil in Weg zu treten, oder einen Nachtheil in einer andern Sache fürchten zu müssen. Kurz man habe mit ungleichen Waffen zu kämpfen. Daher wünsche er sehr, daß die Objecte genau ausgeschieden werden sollten, welche sich zu einem Beitrage eignen, und welche nicht.

Eben so wenig schienen ihm die Besitzer von nutzbaren Rechten frei zu seyn, und er schließe sich in diesem Puncte an die verehrlichen Mitglieder an, die bereits in diesem Sinne gesprochen haben. —

Nach dem Artikel VIII. scheine es ihm rathsam zu seyn, daß bei Kreis-Umlagen, die alle Kreise zugleich treffen könnten, die Einwilligung der Stände zu erholen wäre, indem ja dergleichen Geld-Umlagen so ziemlich einer Steuer ähnlich seyen, die doch immer ohne Bewilligung der Stände nicht erhoben werden könne; er stimme daher dem Antrage bei, daß die Kassiere in Kreisen aus den rechtlichsten und sachkundigsten Männern, die sich durch ihr Betragen bisher das meiste Zutrauen erworben, gewählt werden sollten.

Nach Art. XII. wünsche er, daß die Rechnungen über Local-Umlagen einzig und allein von dem Gemeinde-Ausschuße oder von den Gemeinde-Bevollmächtigten geprüft werden sollen, indem die beitragenden Mitbürger die sicherste Controlle über die richtige Verwendung der erhobenen Gelder wären, und daß es nicht nothwendig seyn dürfte, die Rechnungen zur weitern Revision an die einschlägigen Gerichte oder Stellen einzusenden, da es nur zu bekannt sey, daß dergleichen Rechnungen viele Jahre unrevidirt alldort liegen blieben, wodurch manchmal dem Familien-Wohl des Rechnungs-Stellers ein empfindlicher Nachtheil zugehen könne, so wie er eines Beispiels erwähnen könnte, wo wegen nicht revidirter Gemeinde-Rechnung eines Schultheißen, der schon über zehn Jahre tod ist, die Erbschafts-Masse noch nicht vertheilt werden konnte.

In Kürze müsse er noch bemerken, daß die Distrikts-Umlagen auch in standesherrlichen Gebieten nur auf Anordnung der Kreis-Regierungen geschehen dürften, um allenfalls einschleichenden Mißbräuchen vorzubeugen.

Was letzlich den Artikel XVI. betrifft, müsse er bekennen, daß bei dem großem Umfange der Gesetze und Verordnungen sein Gedächtniß nicht treu genug geblie-

blieben sey, die hieher Bezug habenden Anordnungen zu kennen, und er müsse sich deren Nahmhaftmachung erbitten, um das Weitere nachschlagen zu können.

Der Abgeordnete Bestelmaier: In dem Art. I. des Gesetz-Entwurfes sey bemerkt, daß zu den Gemeinde-Bedürfnissen auch Zuschüsse aus den Staats-Cassen geschähen; ohne Zweifel wären darunter die 80,000 fl. verstanden, welche den Städten für die Uebernahme der Polizei-Verwaltung bewilligt worden. Es sey ganz richtig, wie Hr. Trott bemerkt habe, daß die Vertheilung derselben in dem Rezat-Kreise bereits erfolgt sey, und er erinnere sich, daß der Stadt Schwabach beiläufig 950 fl. hievon zugetheilt seyen. Wie wenig solche zu den übernommenen Kosten zureichen, sey hier nicht der Ort auszuführen; bemerken müsse er aber, daß jene 80,000 fl. vorläufig nur auf sechs Jahre bewilligt worden seyen, und also nach Ablauf derselben die Kosten der Communen sich abermals vergrößern, wenn sie nicht fortbezahlt würden, was hier nirgends ausgesprochen sey. In demselben Artikel wurden ferner Gefälle bezeichnet, welche den Gemeinden zur Deckung ihrer Bedürfnisse bewilligt worden seyen; er fände aber darunter nicht die Auflage, welche mehreren Städten unter dem Namen „Local-Bier-Pfenning" bewilligt worden sey, und er müsse daher bemerken, daß die Stadt Schwabach in ihren dermaligen Verhältnissen diese Einnahme nicht missen könne.

Rücksichtlich der Anlegung und Unterhaltung der Vizinal-Straßen stimme er ganz der Meinung des Hrn. Secretärs Häcker bei, und sey erst neuerdings veranlaßt worden, ein Beispiel aus einem benachbarten Land-Gerichte anzuführen, welches auf diesen Gegenstand Bezug habe. Der neue Besitzer eines Land-Gutes, wohin fast keine Vizinal-Straße führte, habe nämlich darauf angetra-

gen, daß eine solche angelegt werde; das Landgericht habe die Gemeinde zusammen berufen, um ihre Erklärung zu Protocoll zu nehmen, und wie es bei solchen Gelegenheiten, wo niemand zu widersprechen wage, zu ergehen pflege, so sey die Sache zu aller Mißfallen durchgegangen. Wenn nun hinführo der ganze Kreis dazu zu concurriren habe, so würden Fälle der Art ganz beseitigt werden.

Für eben so zweckmäßig halte er den Vorschlag desselben Abgeordneten, die Unterhaltung und Anschaffung der Feuer-Lösch-Geräthschaften durch die Kreise betreffend. Sein Antrag wegen Aufhebung der Central-Brand-Assecuranz-Anstalt und Errichtung ähnlicher Anstalten für die Kreise möge nun durchgehen oder nicht, so werde dieß in jedem Falle sehr vortheilhaft auf Verminderung der Brand-Schäden wirken.

Rücksichtlich der Militär-Einquartierungen und Fuhren müsse er anführen, daß keine Woche vergehe, wo nicht die an den Hauptstrassen wohnenden Gemeinden auf das Aergste damit belästiget würden, was in Friedens-Zeiten eine unerhörte Last sey, auf deren künftige Abstellung nicht genug angetragen werden könne.

Der Abgeordnete Pfister: Dem Antrage des verehrlichen Mitglieds v. Hornthal könne er nicht beipflichten aus drei Gründen:

1) Sey derselbe dem Stände-Edict nicht gemäß, welches nichts von Litographirung der Fragen und Austheilung rede, sondern nur, daß sie zwei Tage vor der Abstimmung öffentlich bekannt gemacht, und in den Sitzungs-Saale angeheftet werden.
2) Sollen die bisherigen litographirten Arbeiten schon 1000 fl. kosten, und so müssen

3) dergleichen Kosten immer höher steigen, indem das Litographiren nicht anders als auf Schreibpapier geschehen könne.

Der in Frage liegende Gegenstand sey nach dem Geschäfts-Gange geführt worden, und werde auch bis zum Beschluße der Cammer so fort geführt werden; da aber dieser Gegenstand sehr wichtig sey, so hoffe er, daß alsdann das Gesetz Seite 338 §. 49. vollkommen erfüllt werde, nach welchen der Beschluß nicht von den Secretären, sondern von dem betreffenden Ausschuße selbst zu entwerfen, und in zwei nach einander folgenden Sitzungen abzulesen sey, um in der erstern die allenfallsigen Erinnerungen gegen die Fassung des Beschlusses zu vernehmen, in letztern aber die endliche Genehmigung der Fassung zu erhalten.

Der Abgeordnete Hoß. Er habe über den Berathungs-Gegenstand nur wenig zu bemerken. Mit dem Antrage, die Herstellung und Unterhaltung der Vicinal-Straßen durch allgemeine Kreis-Umlagen betreffend, welchen ein verehrliches Mitglied auf der Redner-Bühne gemacht, und auf welchen Antrag sich ein anderes Mitglied so eben berufen habe, sey er nicht einverstanden, und zwar aus dem Grunde, weil er Landgerichts-Vorstände zu kennen die Ehre habe, welche ihre Unterthanen durch lange Jahre stets fort nicht nur zur Unterhaltung, sondern selbst zur zweckmäßigen Herstellung einiger neuer Vicinal-Straßen angehalten haben, und nur diese Straßen für die Zukunft eine sehr geringe Unterhaltung erfodern; wo auf der andern Seite in Landgerichten, bei vielleicht weit größeren Bedürfnissen wenig oder gar nichts geschehen sey, und sohin die ersten Unterthanen doppelt concurriren müßten. Uebrigens wünschte er sehr, daß die im Jahre 1809 erlassene Verordnung, welche die Concur-

renz zur Herstellung und Unterhaltung der Vicinal-Strassen aufgehoben, und in deren Stelle eine den verschiedenen Local-Verhältnissen zweckdienlichere treten möchte.

Der Abgeordnete Köster: Es sey ihm erlaubt, nun auch seine Meinung über das von dem königl. Finanz-Ministerium vorgeschlagene Gesetz über die Gemeinde-Bezirks- und Kreis-Auflagen zu äußern. — Er berühre zuerst den Punct, der ihm der wichtigste zu seyn scheine, nämlich den Artikel IX. Hier sey gesagt, die Anordnung von Districts-Umlagen wird den k. Regierungen, die Anordnung von Kreis-Umlagen der allerhöchsten Stelle vorbehalten. Wenn man nun das Wort „Anordnung" so interpretire, daß es die Befugniß sey, Umlagen anzuordnen, so könne die Kreis-Regierung einem Bezirke eine Auflage ohne Beistimmung der Bewohner des Bezirks auferlegen. — Dieses würde er recht wohl unter der Voraussetzung billigen, wenn das Institut der Landräthe in Baiern, so wie im Rheinkreis eingeführt wäre, ohne dessen Bestimmung solche Auflagen nicht erhoben werden können. Die Landräthe sind Männer aus allen Classen des Volks, mit dem sie als Kaufleute, Oekonomen und Beamte in genauer Berührung stehen, dessen Interesse auch das ihrige ist, und was diese beschließen, wird auch der Wille des Volks seyn.

Was nun die Kreis-Auflagen betreffe, so folge, wenn diese den allerhöchsten Stellen vorbehalten werden, — daß dem ganzen baierischen Staate eine Auflage auferlegt werden könne ohne Beistimmung der Stände, denn wenn man in einem Kreise eine Umlage anzuordnen befugt sey, so könne man auch auf 7 und 8 Kreise diese Befugniß ausdehnen, und dann sey das ausschließende Recht der Stände-Versammlung, gegründet im Tit. VIII. §. 3. der Constitution, ohne deren Einwilligung keine neuen Steuern erhoben werden können, ein leeres Recht. In die-

sem Puncte finde er eine Lücke in dem neuen Gesetzes-Vorschlag, welche ergänzt werden sollte.

Er komme nun auf die andern Puncte. Im Ganzen habe sie der Abgeordnete Häcker in seinem Sinne ausgesprochen, er berühre in specie noch Folgendes:

a) Die Armen-Pflege.

Er empfehle hier für die alten, gebrechlichen Kranken, welche nicht wohl in Gemeinden untergebracht werden können, die im Rheinkreis bestehende Armen-Anstalt, für die Erhaltung der gewöhnlichen Armen die Unterstützung in den Gemeinden.

Solle der Bettel einmal eingestellt werden, so gäbe es nur ein Mittel — alle Gemeinden müssen gesperrt, und die Erhaltung der Orts-Armen allein auf die Gemeinden beschränkt werden, wozu sie gehören. Jede Gemeinde könne am besten beurtheilen, welche Armen der Unterstützung bedürfen, jedoch müsse streng auf diese Maaßregel gehalten werden.

b) Die Befreiung der Standes-Herren von den Umlagen.

Er stimme dafür, diesen Artikel ganz wegzulassen. Sie sollten Theil an den Lasten nehmen, und dann auch die damit verbundenen Vortheile genießen. Zu was immer eine Scheidewand zwischen den Menschen im Staate aufzustellen, wir müßten immer streben, nur eine Familie zu werden, wovon der König der Vater und das Oberhaupt sey.

c) In Betreff der Feuer-Anstalten halte er dafür, solche nicht zu den Bezirks-Lasten, sondern zu den Gemeinde-Lokal-Lasten zu rechnen. Eben so die Kosten der Anstalt der Armen.

d) Was nun die Straßen betreffe, so glaube er, daß man nur die Haltung der Orts- und Feldwege als

Localläst der resp. Gemeinden betrachten solle, alle andern Straßen aber seyen auf Kosten der Bezirke oder Kreise zu erhalten, nach dem Princip der gleichen Vertheilung aller Lasten. So bezahle der Rheinkreis als Beitrag zu dem Straßenbau 6 pCt. auf die Steuern.

Uebrigens schließe er sich dem Antrage der Deputirten Hornthal und Behr an, diesen Gegenstand nochmals an den geeigneten Ausschuß zu verweisen, um, nachdem Bemerkungen von der Cammer für und gegen den Gesetzes-Vorschlag gemacht worden, einen neuen, den Gegenstand erschöpfenden, Vortrag zu veranlassen. Er halte diese Zurückweisung um so nothwendiger, weil er nicht glaube, daß es dem Präsidio möglich seyn werde, über diesen Gegenstand solche Fragen aufzustellen, die Alles erschöpfen.

Der Abgeordnete Rieder. Unter die Gegenstände, welche zu Gemeinde-Umlagen geeignet seyn sollen, werden aufgezählt, Dämme-, Brücken- und Straßenbau; Kirchen, Pfarrhöfe, Schul- und Meßner-Häuser. Da diese nicht ganz den Gemeinden überbürdet werden könnten, so dürfte es nothwendig seyn, daß vorläufig ein gewisser Maßstab festgesetzt würde, nach welchen die Gemeinden zu Beiträgen angehalten werden müssen. Geschehe dies nicht, so seyen die Umlagen der Willkühr Preis gegeben, und dürften für selbe unerschwinglich werden.

Der Abgeordnete Schätzler. Er sey mit dem verehrlichen Mitglied Secretär Häcker hinsichtlich der Beziehung der Miethsleute zu den Gemeinde-Lasten ganz einverstanden, es sey nicht mehr als billig, daß diese Städte-Bewohner, welche alle Vortheile der städtischen Institutionen genössen, auch zu Erhaltung derselben beitragen müßten. Sehr ungern habe er jedoch in dieser

Rede des verehrten Mitglieds die Aeusserung von einer Vermögens- und Einkommens-Steuer vernommen; eine solche Steuer einzuführen sey nicht möglich; niemalen werde eine Schätzung mit dem wahren Vermögen im richtigen Verhältnisse stehen. Er bitte jedoch die hohe Versammlung ja nicht zu vermuthen, als wolle er für sich und sein Interesse sprechen, weil allenfalls sein Vermögen bedeutender sey, als manches andere; er trage gewiß zu allen öffentlichen Lasten mehr bei, als jeder, er lege sich freiwillig noch manche Lasten auf, welche er zu übernehmen nicht schuldig sey, und hiedurch glaube er sich gegen jeden Vorwurf persönlicher Rücksichten hinlänglich gerechtfertigt zu haben. Uebrigens könne er nicht bergen, daß er die Vermögens- so wie die Einkommens-Steuer für eben so unanwendbar als ungerecht halte. Der Capitalist verwende ja ohnehin immer sein Geld zum Nutzen des Staats; die Capitals-Verwendungen könnten auf dreierlei Art geschehen: 1) durch Ankaufung von Grund und Boden, 2) durch Verwendung von Geld auf die Cultur, oder 3) durch Vorlehen an die Unterthanen, damit sie in den Stand gesetzt würden, ihre Oekonomie besser zu betreiben. Bei der letzten Verwendung ziehe offenbar der Staat den größten Vortheil, weil sich dadurch das National-Eigenthum im Werthe hebe, und der Wohlstand der Unterthanen befördert werde.

Bei der zweiten Verwendungs-Art der Capitalien sey zu wünschen, daß recht viele Capitalisten und andere Staats-Bürger ihr Geld auf diese Art verwendeten, weil alsdann der Staat nicht mehr so oft in die ungerechte Lage kommen würde, für die Aufbringung seiner nöthigen Gelder so bedeutende Kosten machen zu müssen.

Die letzte Verwendungs-Art sey der Ankauf von Renten, auch der Rentirer bringe fremdes Geld ins Land,

welches er im Lande umsetze, und dadurch den Einwohnern viel Verdienst verschaffe.

Alle diese Verwendungs-Arten der Capitalien seyen nur Nutzen für den Staat, und dadurch werde von den Capitalisten mehr zum allgemeinen Staats-Wohle beigetragen als von irgend einer andern Classe von Staats-Bürgern.

Wenn eine Vermögens-Steuer eingeführt werden wollte, so frage er, wer denn dem Staate das Recht gebe, nach dem Vermögen zu fragen! Ferner gebe er zu bedenken, daß sich gar kein Maßstab auffinden lasse, um das Vermögen zu besteuern; man sage gewöhnlich die öffentliche Meinung entscheide, diese kenne den Maßstab genau, weil jeder Nachbar seinen Nachbar zu schätzen wisse. Daß dieses eine ganz falsche Ansicht sey, dafür lieferten die Banquerote der Kaufleute hinlänglichen Beweis; oft werde ein Mann heute noch für einen Millionär gehalten, von dem sich morgen zeige, daß er eine Million weniger besitze als nichts. Man habe in England auch zu einer Einkommens-Steuer geschritten, allein die Inconvenienzen hätten sich bald gezeigt, und deswegen sey man durch die allgemeine Volks-Mißbilligung gezwungen gewesen, sie wieder aufzuheben.

Das Präsidium. Die Besteuerung sey nicht der dermalige Berathungs-Gegenstand, es mache das Mitglied hierauf aufmerksam.

Der Abgeordnete Schätzler. Das verehrliche Mitglied Secretär Häcker habe von der Vermögens-Steuer ausdrücklich gesprochen.

Das Präsidium. Es sey hiervon als Berathungs-Gegenstand keine Rede gewesen.

Der Abgeordnete Schätzler. Er frage den Secretär Häcker selbst, ob er nicht hiervon gesprochen habe.

Das Präsidium. Nur vorübergehend habe der Redner diesen Gegenstand berührt; keineswegs in Bezug auf den Berathungs-Gegenstand.

Der Abgeordnete Kurz. Das verehrliche Mitglied Herr Gruber von Eichstädt habe bemerkt, daß zu dem Art. III. des §. 1. noch ein Zusatz gemacht werden möge, durch welchen diejenigen Vortheile genau bestimmt werden möchten, wegen welcher die Standes-Herren gehalten seyn sollten, Beiträge zu den Gemeinde-Lasten zu machen. Diese Bemerkung scheine ihm sehr zweckmäßig, da er aber die Meinung des Secretärs Häcker theile, nach welcher die Mieth-Bewohner und Innleute, worunter dann auch die Staats-Diener zu begreiffen seyen, zu Beiträgen zu den Gemeinde-Bedürfnissen angezogen werden sollen, so fände er zweckmäßig, daß auch in diesem Nro. 2 des berührten Artikels III. ein ähnlicher Zusatz gemacht werde, wie der, den der Abgeordnete Gruber hinsichtlich der Standes-Herren zu Nro. 1 dieses Artikels in Vorschlag gebracht habe.

Der Abgeordnete Freiherr von Heynitz. Nur wenige Worte seyen ihm erlaubt, den Abstimmungen der verehrlichen Mitglieder beizufügen.

Was zuförderst die Erhaltung der Feuer-Lösch-Geräthschaften und deren Anschaffung von Seite der Gemeinden anlange, so stimme er darüber den von dem Herrn Abgeordneten Häcker gemachten Bemerkungen bei. Indessen müsse er bemerken, daß schon die Unterhaltung jener Geräthschaften oft eine kostspielige Sache sey, und eine Gemeinde um so viel härter treffe, je bereitwilliger sie sey, ihren Nachbarn bei Feuers-Gefahr beizuspringen. Bei dergleichen Gelegenheiten gehe an Lösch-Geräthschaften oft viel zu Grunde, und nach Verlauf einiger Zeit machen die hierauf zu verwendenden Reparatur-Kosten

mehr als man glaube. Es wäre daher wünschenswerth, die Einrichtung so zu treffen, wie in Sachsen, wo dergleichen Reparatur-Kosten in eine Designation gebracht, und mit gehöriger Bescheinigung auf die Brand-Assecuranz-Casse aufgerechnet würden.

Wegen der Armen-Verpflegung sey er zwar auch der Meinung, daß in der Regel dieselben auf diejenigen Gemeinden falle, welchen der Arme angehöre; allein bei notorisch unvermögenden und kleinern Gemeinden sey es ganz unmöglich, daß diese ihre Armen allein verpflegen könnten und daher werde es nöthig, daß die Concurrenz des Districts eintrete. Was die Landräthe anlange, so stimme er den Aeusserungen sämmtlicher Hrn. Rednern vor ihm bei, weil er glaube, daß ein Gesetz über die Gemeinde-Umlagen erst durch die Ein- und Mitwirkung der Landräthe ins Leben treten könne, und er wünsche daher, daß bei dieser Gelegenheit die Anträge auf Einführung derselben recht dringend widerholt werden möchten.

Die Concurrenz der Dominicalisten zu den Gemeinde-Umlagen betreffend müsse er hinsichtlich des Princips der bereits vor ihm geschehenen Aeusserung des Hrn. Collegen v. Hofstetten beitreten. Er könne indessen nicht umhin, dabei noch besonders zu bemerken, wie vielen Schwierigkeiten jene Beiziehung zu den Leistungen in Kriegs-Zeiten ausgesetzt sey. Denn da komme es eigentlich nicht auf Bezug einer Rente und auf deren Betrag an, sondern in jenem Augenblick würde blos Vieh zur Spannung, Raum zur Einquartierung und Früchte zur Lieferung in Requisition gesetzt, welches alles der Dominical-Renten-Besitzer oft nicht habe. Er könne in dieser Hinsicht ein Beispiel aufführen, wo ein ihm bekanntes kleines Gut, welches 4 bis 6 Ochsen halte, bei einer

Spannung nach der Dominical-Steuer repartirt 60 bis 80 Ochsen habe vorspannen sollen, während die dazu gehörigen Grundholden 1 bis 2 Ochsen zu spannen gehabt hätten.

Der Abgeordnete Weiß: Beinahe alle Klöster in Baiern wären bereits von dem Staate verkauft worden. Die Käufer mußten auch die darauf liegenden Lasten mit übernehmen, nemlich Einquartierungen, Lieferungen, Militär- und andere Vorspann, Frohnen, Straßen-Arbeiten ꝛc. Nun aber seyen von dem Staate einige Klöster und Realitäten zum königlichen Behufe wieder angekauft, und wahrscheinlich habe der Staat diese Lasten auch wieder mit zu übernehmen, und selbe sollten nicht auf die Gemeinde dieses Districts zur größten Last hinüber gewälzt werden. Er wolle hievon nur ein Beispiel anführen: das Kloster Fürstenfeld mit allen Realitäten und zwei nicht ferne liegenden bedeutenden Gütern sey von dem Staate zum königlichen Militär-Behufe eines Invaliden-Hauses und einer Fohlen-Anstalt wieder angekauft.

Diese königlichen Militär-Verwaltungen nähmen zwar noch jetzt Quartier in dem Kloster auf, allein von allen übrigen oben angeführten Lasten wollen selbe nichts mehr leisten, so daß diese Lasten auf den Markt Bruck und die umliegenden Gemeinden fallen.

Es sey eine bekannte Sache, daß in Fürstenfeldbruck sich eine Etappen-Station dieser Militär-Straße befinde, die auch gegenwärtig bei Friedens-Zeiten noch ziemlich stark besucht werde, weil sich in Augsburg das Zeughaus, Stuck-Bohrerei und Stück-Gießerei, Monturs-Depot ꝛc. befinde, wo immer Transporte hin und wieder ziehen, und in Fürstenfeldbruck und den Umgebungen einquartiert werden müßten. Eben diese Gegenden hätten 1816 einen Mißwachs und 1817 einen Totalschauer

erlitten, und seyen beinahe ganz verarmt, weil sie größtentheils ihr Speis- und Samengetreide um einen unerhört hohen Preis ankaufen mußten.

Es sey unbillig und ungerecht, daß die Gemeinden an den Militär-Straßen vor jetzt oder in Zukunft alle diese Lasten tragen sollten, weil selbe durch Gemeinde- und Districts-Umlagen nicht gedeckt werden könnten, sondern es müsse durch Kreis- oder allgemeine Umlagen ausgemittelt werden.

Er rede hier nicht allein von Fürstenfeldbruck, sondern im Allgemeinen, wo die Militär-Straßen durchziehen. Auch in Betreff der Klöster-Güter und Realitäten, welche theils von dem Staate schon wieder angekauft seyen, oder noch angekauft werden wollen, verlange die Billigkeit, daß diese von den Gemeinde-Umlagen sich ohnmaßgeblich nicht losreisen könnten und sollten, denn in diesen Fällen sey der Staat auch als Staats-Bürger zu betrachten.

Uebrigens sey heute schon von einigen verehrlichen Mitgliedern der Antrag gemacht worden, daß die Fragen, welche von der Cammer aufgestellt würden, und die bisher in dem Saale in einer Tafel aufgeschrieben waren, litographirt und vertheilt werden sollten; nur bemerke er unmaßgeblich, daß die Fragen schon einen Tag früher vor den Sitzungen vertheilt werden wollen, damit selbe durchgelesen und etwas mehr überlegt werden könnten.

Der Abgeordnete Egger: Vor allen theile er die von einem verehrten Mitgliede ausgesprochene Ueberzeugung von einer höchst wichtigen Wahrheit, auf die man wieder zurückkomme.

Diese Wahrheit habe ein alter Classiker eben so kräftig als kurz ausgedrückt mit den Worten: O quam intolerabile est onus multa regendi! O wie unerträg-

lich ist die Last des vielen Regierens! Uebrigens scheine ihm aus allen bisherigen theils ausführlichen Reden, theils längern oder kürzern Bemerkungen, die er an seinem Platze verstanden habe oder auch nur verstehen konnte, hervorzugehen, daß man sich nicht vereinigen konnte über die Lösung der Fragen, welche Umlagen auf die Gemeinden, welche auf die Amts-Bezirke, welche auf die Kreise, welche auf den ganzen Staat zu übernehmen seyen. Um aber in vorkommenden Fällen desto leichter zu entscheiden, welche Umlagen auf den Staat hinüber zu schieben seyen, wolle er bloß auf einen völkerrechtlichen Vertrag aufmerksam machen, auf den Reichs-Deputations-Abschuß vom Jahre 1803 zu Regensburg: darin befinde sich der §. 35., in welchem den zu entschädigenden Fürsten die Säcularisirung von fundirten Stiften, Abteien und Klöstern zum Heile ihrer Seele, nicht schlechterdings, sondern sowohl zum Behufe des Aufwandes für den Gottesdienst, Unterrichts- und anderer gemeinnützigen Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen gestattet wurde; und zwar unter den bestimmten Vorbehalte der festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen, welche beibehalten werden, und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit.

Der Begriff der Unterrichts-Anstalten sey bestimmt, und der Begriff der gemeinnützigen Anstalten stehe auf einem breiten Fuße.

Man habe auch die Armen-Pflege insbesondere betreffend, die Frage aufgeworfen, ob sie auf die einzelnen Gemeinden, oder auf die ganzen Amts-Bezirke zu vertheilen sey. Man möge diese Frage für das Erste oder Zweite entscheiden, beidemale dringen sich ihm dagegen Bedenklichkeiten auf. Wolle man die Armen-Pflege blos auf die einzelnen Gemeinden legen, so müsse

er entgegnen: dermalen seyen notorisch viele Gemeinden nicht im Stande, ihre Armen selbst zu unterhalten. Würden sie doch dazu angehalten, so müßte man bald alle Einwohner in die Armen-Liste einschreiben. Man sage zwar, daß sie aus eigener Schuld so viele Arme aufgenommen haben; aber dieser Fall dürfte wieder zu allgemein seyn. Dagegen waren es die Standesherren, die Guts-Besitzer mit minderer Gerichtsbarkeit, waren und sind es selbst Landgerichte, die armen und schlechten Menschen, ohne nur eine Seele aus den Gemeinden zu fragen, und gegen den Willen der Gemeinde Heuraths-Licenzen ertheilten. Und wie viele an Ort und Stelle und anderswo gefallene und verunglückte Mädchen wurden mit ihren unehelichen Kindern — Einer und mehreren der heimatlichen Gemeinden überbürdet! davon finde sich eine zwar negative, aber leider sehr richtig fließende Quelle in der allgemeinen Ungestraftheit der Unzucht. Jene Gewalt, die sie physisch strafen könnte, strafe sie nicht, und die sie moralisch strafen wollte und sollte, fürchte unangenehme Hemmungen, die das heilige Amt selbst nur desto tiefer herabdrücken würden.

Aber auch der Verlegung der Armen-Pflege auf den ganzen Amts-Bezirk stünden Zweifel entgegen — die dermaligen Landgerichts-Bezirke könnten von der Art seyn, daß reiche Dörfer davon weggefallen, und arme Gemeinden dazu gekommen seyen. Jenes Wegfallen und dieses Dazukommen beruhe jedoch nicht auf Gründen, die das Wohl der einzelnen Gemeinden bezwecken, sondern die rein statistisch seyen — also den Staat als solchen angiengen. Man nehme nur einen Amts-Bezirk (kein erträumter Fall) dem mehrere verarmte Gemeinden, die mit den in der frühern Zeit enger verbundenen Gemeinden in lediglich keinem Verbande standen, neuerlich

mit einer ungeheuern Zahl von Dürftigen zugetheilt worden; einen Amts-Bezirk, der daher binnen zwei Jahren, jedesmal in 9 Monaten, an die Total-Armen an täglichen 1 Pfund Brod und $\frac{1}{32}$ Metzen Kochmehl für den Kopf, gegen 140,000 Pfund Brod, und zwischen 1300 bis 1400 Scheffel Kochmehl abzureichen, an der Beschäftigungs-Anstalt für Arbeitsfähige aber über 1100 fl. zu verlieren hat; einen Amts-Bezirk, auf welchen mittelst der Ganten, die die Strenge der vollziehenden Staats-Beamten veranlasse, 50 Familien mit 200 Seelen zur Ernährung hinüber geschoben werden; einen Amts-Bezirk, in welchen um solcher Ganten willen tausend Jauchert umsonst feilgebotenen Acker-Feldes öde liegen: so wrede man die Vertheilung der Armen-Pflege auf den gesammten Umfang des Landgerichts nicht mehr gerecht, nicht mehr billig finden.

Der Abgeordnete Secretär Häcker: Nur zwei Bemerkungen habe er über das gegen seine Rede von den einzelnen verehrten Mitgliedern Gesagte zu machen.

Erstens auf die Aeußerung des Abgeordneten Hofraths Behr, hinsichtlich der Hebammen; was dieses verehrliche Mitglied gesagt habe, beweise seinen hohen Sinn für das Gute, allein er müsse ihm seine 15jährige Geschäfs-Erfahrung entgegen setzen, er kenne die Zeiten, in welchen die Hebammen von den Gemeinden keine Unterstützung erhalten hätten, und jene, in welchen den Gemeinden eine solche Last aufgebürdet worden sey. Die Sache selbst sey immer dieselbe geblieben, und werde sie mit und ohne Unterstützung bleiben. Durch Errichtung guter Hebammen-Schulen erfüllte der Staat seine Verbindlichkeit; man solle doch ja nicht glauben, daß die Hebammen lediglich und allein von ihrer Kunst auf dem Lande lebten, ihre Männer hätten gewöhnlich ein Ge-

werbe und die Ausübung der Kunst sey für die Frau ein Neben-Verdienst. Wenn die Hebamme geschickt sey, sich durch eine gute Behandlung Zutrauen erwerbe, dann habe sie Verdienst genug und bedürfe keiner besondern Unterstützung, und er glaube daher auf seinem Antrage bestehen zu müssen.

2) Die Armen-Pflege anlangend, so sey behauptet worden, daß die Gemeinde ihre Armen um deßwillen zu verpflegen verbunden wäre, weil den Gemeinden das Recht der Aufnahme der Gemeinde-Glieder zustünde, und sie sich also versehen könnten, keine solche Unterthanen aufzunehmen, welche der Gemeinde zur Last fallen könnten. Wenn dieser Grundsatz angenommen werde, so möchte, wie er schon in seiner Rede bemerkt habe, die Population Baierns bald bedeutend herabgedrückt seyn. Jede Gemeinde-Verwaltung, jeder Magistrat würde aus Furcht, ein neu aufzunehmender Unterthan könne der Gemeinde zur Last fallen, keinen als Gemeinde-Glied aufnehmen, über dessen bedeutendes Vermögen sie nicht klaren Brief und Siegel hätten, und die königl. Aemter, welchen der gehörige Vollzug der Verordnungen obliege, würden in ewigen Kriegen mit den Gemeinden, wegen dieser Unterthans-Aufnahme leben.

Er habe in Vorschlag gebracht, immer ganze Amts-Bezirke der Armenpflege zuzuweisen, weil der Mangel der Armenpflege sich immer für den ganzen Amts-Bezirk nachtheilig äußere. Die Bettler ließen gewöhnlich ihre Wohnorte in Ruhe und überzögen und belästigten die andern Orte, da nun immer die ganzen Amts-Bezirke von einer guten Policei-Anstalt hinsichtlich des Armen-Wesens Vortheil zögen, so müßten auch dieselbe hier concuriren und es sey ja schon in der allerhöchsten Ver-

ordnung über das Armen-Wesen dem ganzen Landgerichte überlassen, sich zu einer Armen-Pflege zu vereinigen.

Was seine Behauptung anlange, daß das Armen-Wesen eine Sache der Staats-Fürsorge sey, so habe er nur gewünscht, daß die Verordnungen über das Armen-Wesen, welche Jahre lang in Vollzug gesetzt seyen, und worüber man Erfahrungen gemacht habe, einer Revision unterworfen würden, wo sich dann zeigen werde, ob es nicht besser sey, das Armen-Wesen zur Sache des Staats zu machen.

Das Präsidium: Es fodere nunmehr den Berichtserstatter Abgeordneten Grafen v. Preysing auf, nachdem sämmtliche Mitglieder gesprochen, das Wort zu nehmen, welcher folgendes erklärte.

Er glaube das Wichtige schon in seinem Referate entwickelt zu haben, und berufe sich hierauf. Auf die unzähligen Bemerkungen, welche man gemacht habe, zu antworten, sey ihm nicht möglich, nur einiges wolle er ausheben.

Hinsichtlich der Armen-Pflege sey verlangt worden, daß sie nicht zur Local- sondern Districts-Umlage gemacht werden soll, weil sonst die Last für die einzelnen Gemeinden zu groß wäre. Ihm scheine dieses nicht so, jede Gemeinde habe ihre Armen zu ernähren, und dieses sey um deßwillen nicht zu drückend, weil die Armen in die einzelnen Häuser umgelegt werden könnten, wo ihre Erhaltung dem Bauer wenig koste, und sie sogar für diesen Unterhalt demselben noch arbeiten. Das Wenige für Kleider sey eine unbedeutende Ausgabe für die Gemeinde. Wenn übrigens eine Gemeinde nicht im Stande

sey, ihre Armen zu ernähren, so habe ja der Gesetz-Entwurf hinlängliche Vorsehung gethan, weil eine Districts-Umlage erlaubt sey.

Hinsichtlich der Mieth-Bewohner und Innleute müsse er bemerken, daß die Regierung nicht ohne Ursache die Befreiung derselben in den Gesetzes-Entwurf aufgenommen habe: diese Ursache sey die Unstätigkeit ihres Wohnorts gewesen, wornach sie zu den bleibenden Instituten der Gemeinde nicht beitragen könnten; er glaube, daß dieser §. stehen bleiben müsse. Was werde denn dabei herauskommen, es sey ja dieses ohnehin im Verhältniß zum Ganzen eine Kleinigkeit. Dazu komme noch, daß, wenn diese Bewohner zu den Gemeinde-Lasten beitragen müßten, sie auch das Recht ansprechen könnten, in den Gemeinde-Angelegenheiten mitzusprechen.

Auf die Bemerkung wegen Anordnung der Districts-Umlagen durch die standesherrliche Canzlei, antworte er: daß der Gesetzes-Entwurf eine von Sr. Majestät ausgegangene Initiative zu einem Gesetze sey; der König habe die Constitution gegeben, und sich darin das Recht vorbehalten, auf Abänderung die Initiative an die Cammer zu bringen; der Cammer stehe nur zu, sich hierüber zu berathen, und ihre Zustimmung zu geben, — er habe darüber in seinem Vortrage nichts sagen wollen, weil er diese Sache gar nicht für besonders wichtig angesehen habe. Im Allgemeinen berufe er sich auf seinen Vortrag.

Der königl. Staatsrath von Ritter als königlicher Commissär nahm hierauf das Wort, und erklärte: Ueber den Entwurf seyen von dem Referenten und dem Ausschusse, weniger, von den übrigen Mitgliedern, sowohl von der Rednerbühne, als von den Sitzen aus sehr viele Bemerkungen gemacht worden. Als Organ des königl. Mi-

nisteriums des Innern erlaube er sich hier, auf diese Bemerkungen seine Gegenbemerkungen vorzutragen. Vor allen glaube er, einige allgemeine Sätze vorausschicken zu müssen, wodurch vorzüglich jene Einwendungen beseitiget werden sollten, welche allzuweit ausgehohlt, oder zum vorliegenden Gegenstand unmittelbar gar nicht gehörig, im Detail aus dem Stegreife um so minder vollständig beantwortet werden könnten, als man sich ausserdem von dem eigentlichen Standpuncte zu weit entfernen, und in ein Labyrinth verwickeln würde, diese seyen folgende:

Der vorliegende Gesetz-Entwurf sey von dem königl. Staats-Ministerium des Innern ausgegangen, und er dürfte demnach auch nur von dieser Seite und in dieser Beziehung zu beurtheilen seyn.

Das königl. Staats-Ministerium habe sich nicht ermächtigt geglaubt, durch den vorgelegten Entwurf bereits bestehende Bestimmungen verfassungsmäßiger Edicte in irgend einem Puncte oder auf irgend eine Art abändern zu dürfen.

Der vorliegende Entwurf könne in Beziehnng auf die Gemeinde-Rechte und Verbindlichkeiten weder etwas geben, noch etwas nehmen, sondern habe sich lediglich an den gegenwärtigen Reichs-Zustand halten wollen.

Eben daher wolle er alle unter diese allgemeine Sätze zu subsummirenden Einwendungen, z. B. eine Deduction über den Ursprung der Steuer, darüber, daß Gemeinde-Umlagen wirkliche Steuern seyen, hier nicht berühren; wenn man auf diesem Weg fortschreite, so könne man sogar herausbringen, daß jede Ausgabe in der eigenen Haushaltung eine Steuer seye.

Er gehe nun zu den einzelnen gemachten Bemerkungen. Zu dem Artikel I. Lit. b. sey bemerkt worden, daß die Stadt Würzburg den Mehl- und Fleisch-Aufschlag noch nicht genieße, und da derselbe ausdrücklich als eine Rente der Städte und Märkte bezeichnet sey, so müsse die Stadt unverzüglich in den Besitz und Genuß derselben gesetzt werden. Allein der Gesetzes-Entwurf rede hier nur von den Vorbedingungen, unter welchen Lokal-Umlagen statt haben können, nämlich, wenn die bereits bestehenden Communal-Renten nicht hinreichen; dort also, wo Fleisch- und Mehl-Aufschlag entweder nach eigener Willkühr der Communen oder wegen anderer örtlicher Verhältnisse noch nicht bestehen, könne also der Punct unter Lit. b. von selbst keine Anwendung finden. Ob aber die Stadt Würzburg, da der Unter-Mainkreis mit den übrigen ältern Kreisen des Königreichs in seiner Verfassung und besonders im Steuer-Wesen noch nicht assimilirt sey, zur Zeit einen rechtlichen Anspruch auf den fraglichen Aufschlag machen könne, gehöre als eine fremdartige Frage nicht zum gegenwärtigen Verordnungs-Entwurf und bleibe der Gnade Sr. Majestät des Königs vorbehalten.

Zu c. sey bemerkt worden: unter den Zuschüssen der Staats-Casse wären wahrscheinlich nur jene 80,000 fl. verstanden, welche den Städten zur Bestreitung der Lokal-Policei-Kosten von dem Staats-Aerar als ein jährlicher Beitrag geleistet werden sollten, und die vorerst für die ersten 6 Jahre festgesetzt worden sind. Diese seyen aber noch nicht flüssig, und müßten daher alsbald flüssig gemacht und in die städtischen Cassen vertheilt werden.

Die erwähnten 80,000 fl. seyen aber nicht die einzigen Zuschüsse der Staats-Casse, indem noch mehreren Städten und Märkten Entschädigung für verschiedene in Folge organischer Verfügungen verlorner Rechte

bewilligt worden wäre, letztere wären allerdings flüssig, erstere werden es nach einer genauen und verhältnißmäßigen Repartition in Bälde werden, übrigens gehöre auch diese Bemerkung gar nicht hieher.

Zu Nr. 1. dieses Artikels sey von dem Ausschuße der Zusatz begutachtet worden, in so fern sie bisher solche zu errichten und zu erhalten hätten, hiebei wolle er nur erinnern, daß dieses im Gemeinde-Edict §. 7. schon enthalten sey, der vorgeschlagene Beisatz könne daher füglich wegbleiben.

Doch habe er auch, wenn die Cammer darauf bestehe, nichts dagegen zu erinnern, nach dem Grundsatze: superfluum non nocet (das Ueberflüßige schadet nichts).

Zu Nr. 2., den Unterhalt der Thor-, Thurm-, Nacht- und Feldwachen betreffend, sey gesagt worden, daß in manchen Städten Thürme und andere königliche Aerar-Gebäude seyen. Wäre dieß der Fall, so wären diese Gebäude wie andere Privat-Gebäude anzusehen, und ihre Unterhaltung könne der Gemeinde nicht zur Last gelegt werden, eben so wenig als der Unterhalt der übrigen Privat-Gebäude der Gemeinde-Glieder.

Zu Nr. 3. daß nemlich Feuerlösch- und Schutz-Geräthschaften als Districts-Lasten betrachtet werden sollen, habe er zu erinnern, daß zunächst doch immer jede Gemeinde für sich verbunden sey, derlei Feuerlösch-Geräthschaften für sich anzuschaffen, und zu unterhalten. Wollten ganze Districte zur Erreichung dieses Zweckes sich verbinden, so sey dieses schon nach dem Gemeinde-Edicte gar nicht verboten; und auch in diesem Falle sey von Communal-Umlagen im eigentlichen Sinne die Rede.

Zu Nr. 4. wegen Straßen-Beleuchtung habe man geglaubt, Vorsehung thun zu müssen, daß die Anordnung derselben nur von der Gemeinde abhängig werden könn-

te. Er bemerke hier, daß diese nirgends gebothen sey, ohnedieß hänge sie von dem freien Willen der Gemeinden ab. Seyen Aerarial-Gebäude in einer Stadt, so müßten diese gleich den andern Privat-Gebäuden ihre Beiträge hiezu liefern. So werde dahier die ganze Beleuchtung von der Residenz und allen königlichen Gebäuden nicht auf Kosten der Stadt, sondern auf Kosten des Aerars bestritten.

Einen Nachtrag habe er noch zu Nr. 1. des Art. I. zu machen. Unter Vicinal-Strassen habe er nur jene Vicinal-Wege verstanden, welche von den Orten in die Feldmarkungen, in die Waldungen und in die benachten Oerter führten, oder zur Communication unter sich, zur Verführung der Erzeugnisse bis an eine Hauptstrasse und der Zurückführung ihrer Bedürfnisse dienten. Die Herstellung dieser Straßen liege doch ausschließlich den Gemeinden auf. Zudem könne ja von jenen Canal-Straßen, welche nach einem neuen Projekte, vermöge dessen die Comercial-Straßen in drei Klassen eingetheilt werden sollen, in die dritte Classe zu reihen kämen, vor der Hand um so minder noch die Rede seyn, als dieses Projekt noch gar nicht zur Cammer der Abgeordneten gekommen sey.

Zu Nr. 5 und 6 sey bemerkt worden, diese Auslagen wären auf das allerhöchste Aerar zu übernehmen. Hier müßte zwischen jenen Concurrenzen, welche als ordentliche Staats-Auflagen zu besondern Zwecken betrachtet werden können, und zwischen den eigentlichen Local-Kosten unterschieden werden. Rücksichtlich der erstern habe schon das Steuer-Mandat vom Jahre $18\frac{11}{12}$ die Bestimmung getroffen, daß die auf solche Anstalten erlaufende Kosten auf die Staats-Casse übernommen werden. Die letztern hingegen, z. B. für Aufstellung des

Unterhalts eines Land=Arztes, einer Hebamme rc. könnten, da sie lediglich eine Local=Beziehung auf das Interesse der einschlägigen Gemeinden haben, von deren Willkühr solche Personal=Anstellungen auch zum Theil abhängen, der Staats=Cassa mit keinem Rechte überbürdet werden.

Zu 9. sey erinnert worden, zum Neubau und zur Reparation von Kirchen, Pfarrer=, Meßner= und Schulhäusern könnten die Gemeinden nicht verbunden seyn, nachdem diese Bauten den Patronen, Zehent=Herren und Pfarrern zunächst oblägen; hierauf werde erwiedert: dieß verstehe sich wohl von selbst, und es könne nur von jenem Falle die Rede seyn, wo solche Obliegenheiten Anderer gar nicht bestehen, was besonders bei Filial=Kirchen möglich seyn könne.

Eine Stimme habe den Vorschlag gemacht, rücksichtlich der fraglichen Bauten statt der Worte „nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen und Gesetzen" eine Ausscheidung des Zeitpunctes, von welchem der Rechts=Zustand zu beurtheilen sey, zu machen; und zwar in der Art, daß für die ältern Gebieths=Theile das Jahr 1808 und für die neu acquirirten Landestheile die Zeit der Vereinigung mit der Krone Baiern, als der Normal=Zeitpunct festgesetzt werden sollte.

Er halte aber diesen Vorschlag für unzweckmäßig, und glaube vielmehr, daß gerade hiedurch der Rechts=Zustand allenthalben ungewiß und streitig gemacht werden würde, indem sodann immer mehr auf diesem Zeitpunct, als auf die in solchen Fällen zunächst entscheidenden Verträge, gesetzliches Herkommen und bestehenden Verordnungen recurrirt werden würde.

Zu Nro. 11. Die Armen=Pflege betreffend, könne hier nicht in die Frage eingegangen werden, ob die Ge=

meinden oder der Staat die Armen zu verpflegen schuldig sey. Er wiederhohle es hier, dieß Gesetz sey für immer gegeben, nicht für einen neu zu bildenden Staat in Vorschlag gebracht; wir seyen nicht da, um eine ganz neue Bildung vorzunehmen. Die bisherige Erfahrung habe bewiesen, daß die Armen-Pflegen, wenn sie den Gemeinden oblägen, am besten besorgt würden. Es unterliege auch keinem Anstande, daß ganze Districte, wenn sie für die Armen-Pflege zusammen treten wollten, sich vereinigen könnten.

Würde man die Armen-Pflege dem Staate auflegen wollen, so würden die Unterthanen hiedurch weit mehr belästiget seyn. Unterhalte jede Gemeinde ihre Armen, so seyen die Kosten hiefür nur unbedeutend, bei Bauern gehe der Arme von Haus zu Haus, erhalte da seine Verpflegung und seine Kleidung koste der Gemeinde nur wenig, während, wenn der Staat die Fürsorge für die Armen übernehme, wegen der damit nothwendig verbundenen eigenen Regie jeder einzelne Arme wohl 100 und mehrere Theile mehr kosten müßte.

Zum Art. II. sey zugegeben worden, daß größere Staas-Waldungen nicht zu den Gemeinde-Lasten beitreten könnten, es sey aber darauf der Antrag gestellt, sogleich die Beweise auszuscheiden, und Vorsehung dafür zu treffen, daß die Frage, welche Waldungen zu den Gemeinde-Markungen gehörten, keinen Streit zu unterliegen hätten; es sey hiefür ein Ausdruck in Nro. 3 dieses Artikels, welcher einen Beisatz der Art überflüßig mache, es heiße nemlich, die der Steuer unterworfenen Besitzungen der Gemeinde.

Die Steur-Belegung sey das charakteristische Zeichen dafür, ob eine Waldung zu einer Gemeinde-Markung gehöre.

Ueber Mieth=Bewohner, Innleute und Renten=Besitzer sey gesagt worden, daß diese zu den Gemeinde=Lasten beizutragen hätten. Die Ursache, warum die Regierung diese nicht beiziehen zu müssen geglaubt habe, liege theils in den Gemeinde=Edicte, theils in dem Grundsatze: Niemand könne zu Gemeinde=Lasten angezogen werden, welcher nicht auch an den Gemeinde=Nutzungen Theil nehme, und ein wirkliches Gemeinde=Mitglied sey. Wer nicht Vortheil von den Gemeinden beziehe, könne auch nicht zur Tragung ihrer Lasten verpflichtet seyn. Zufällige Vortheile, welche die Innleute und Mieth=Bewohner genößen, könnten doch nicht so hoch angeschlagen werden; in so ferne sie aber wesentliche Vortheile von denselben bezögen, seyen sie auch selbst nach dem Gemeinde=Edict und dem vorliegenden Gesetzes=Entwurf in den dort angezeigten Fällen von einem verhältnißmäßigen Beitrag gar nicht frei. Die meisten Miethleute wohnten in den Städten und seyen besoldet. Diese würden von Eigenthümern, von Handwerkern ohne dieß in jeder Art so angezogen, daß man ihnen diese kleinen Vortheile wohl gönnen könne.

Die Renten=Besitzer: Er frage, was diese von dem Gemeinden beziehen; Nutzungen beziehen sie als Eigenthümer und in dieser Beziehung hätten sie keinen Vortheil von der Gemeinde, seyen aber verhältnißmäßig besteuert. Wer keine Vortheile habe, dürfe auch keinen Nachtheil haben. Wolle man aber den Renten=Besitzer zu den Gemeinde=Lasten beiziehen, und ihn dagegen an den Gemeinde=Nutzungen Theil nehmen lassen, so würde dieses für die Gemeinde selbst eine Nachtheil seyn, indem ein solcher sodann den größten Theil der Gemeinde Nutzungen in Anspruch nehmen und aufzehren würde.

Hinsichtlich der Standes-Herren spreche ihre Befreiung von Gemeinde-Umlagen das Edict über die staatsrechtlichen Verhältnisse derselben ausdrücklich aus. In so ferne sie aber Vortheile aus dem Gemeinde Verbande ziehen, müßten sie nach demselben Edicte allerdings concurriren. Anlangend die Districts-Umlagen, so sey die Art, wie die Districte gebildet würden, von einem Mitgliede vermißt worden. Wenn der Entwurf von den Ständen annehmbar gefunden werde, so werde bei den Vollzug eine Instruction folgen. Die Bildung der Bezirke sey Sache der Execution und Instruction.

Zu Art. VIII. Hinsichtlich der Kreis-Umlagen sey die Aeußerung gemacht worden, daß diese von der Bewilligung der Stände abhänge; dieses sey falsch, die Stände hätten ihren Beirath zu ertheilen in den das ganze Königreich betreffenden Angelegenheiten; bei Gemeinde-Umlagen sey die Einwirkung der Stände nicht gesetzlich.

Zu Art. IX. Ein Mitglied habe einen Widerspruch darin bemerken wollen, daß nach Art. I. Nro. 1. Umlagen zu Neubauten den Gemeinden selbst zugestanden, im Art. 9 hingegen für neue Umlagen überhaupt, worunter natürlich auch die Kosten auf Neubauten zu rechnen wären, die Genehmigung der Regierung vorbehalten sey. Hierauf bemerke er, daß beträchtliche Neubauten, sobald sie die Summe von 500 fl. übersteigen, schon nach der Vorschrift des Gemeinde-Edicts von der Genehmigung der Regierung abhangen, folglich unter den im Art. I. des Entwurfes bemerkten Neubauten von selbst nur minder kostspielige verstanden werden könnten.

Ein Mitglied habe geglaubt, einen weitern Widerspruch darin zu finden, daß hier die Anordnung von Districts-Umlagen nicht blos den Regierungen, sondern auch den Regierungs-Canzleien der Standes-Herren überlas-

sen werden wollten, während dem doch die Concurrenz-Sachen in dem Edicte über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Standes-Herren von deren Competenz ausdrücklich ausgenommen, und diese den Regierungen vorbehalten sey.

Dieser Widerspruch aber sey nur scheinbar, denn die Districts-Policei — wohin auch Districts-Umlagen gehören — sey den Standes-Herren ausdrücklich zugestanden, und in dem Entwurfe sey besonders ausgedrückt, daß sich ihre Competenz in dieser Beziehung nur auf das standesherrliche Gebiet beschränke. Dabei verstehe es sich aber von selbst, daß auch diese Competenz nicht weiter ausgedehnt werden könne oder wolle, als ihnen das Edict nicht durch andere ausdrückliche Bestimmungen im Wege stehe; sohin daß ihnen auch die Anordnung solcher Concurrenzen, deren Genehmigung zu den Regierungen resortire, keineswegs zuständig sey. Die initiative Einleitung solcher Concurrenzen und die Behandlung derselben hingegen (wovon der Art. 9 des Entwurfes vorzüglich zu verstehen sey) müße ihnen in jedem Falle zustehen.

Ueberdieß sey das vorgelegte Gesetz nur ein Entwurf ohne irgend eine Gemehmigung und könne im Falle der letztern der gerügte Artikel nach den erfolgenden Beschlüssen noch immer im Einklange mit dem Edicte über die standesherrlichen Verhältnisse gefaßt werden.

Zu Art. X. sey der Wunsch vorgebracht, daß die Wahl des Cassiers dem Volke überlassen werde; es sey wünschenswerth einen Cassier aus dem Volke aufzustellen, wenn sich in der Gemeinde ein Mann hiezu finde, allein es frage sich nur, wie die Wahl geschehen könne, und wie ein Mann im Stande sey, dieses Geschäft zu besorgen. Bei größern Umlagen, z. B. bei Straßenbauten

möchte es leicht nothwendig werden, daß ein Cassier selbst auf den Platz hingehe, wo gebaut würde, wodurch er in seinen häuslichen Geschäften sehr gehindert sey.

Ueberhaupt sey der Gegenstand nicht so wichtig. In dem Gesetzes-Entwurfe sey ja ohnedieß vorbehalten, für die Casse-Geschäften noch eigne Vorsorge zu treffen, es sey dieses noch nicht an der Zeit.

Das Präsidium erklärte hierauf die Discussion für geschlossen, und versprach in der nächsten Sitzung die Fragen der Cammer vorzulegen.

Der königliche Minister des Innern, Graf v. Thürheim erklärte noch nachholend: Ueber den zur Berathung ausgesetzten Gesetzes-Entwurf sey so viel gesprochen worden, daß es unmöglich sey, alle Bemerkungen zu resumiren und auf jede Einzelne zu antworten. Im Allgemeinen müsse er erklären, daß sich verschiedene der vorgetragenen Erinnerungen durch Erläuterungen und bloße Wortstellung heben ließen.

Der von einem verehrlichen Mitgliede gerügte Widerspruch, in Beziehung auf die Theilnahme der Mediat-Canzleien bei Districts-Umlagen liege mehr im Worte, als in der Sache selbst, und würde sich durch eine nähere Bestimmung des Umfanges, welchen man im Sinne der gegenwärtigen Verordnung den Districten zu geben gedenke, allenfalls auch durch eine veränderte Benennung heben lassen.

Früher habe man von Seite der Regierung dem Begriff von Districts-Umlagen eine mehr ausgedehnte Deutung zu geben beabsichtiget.

Der königliche Staatsrath v. Ritter: Er müße noch nachholend bemerken, daß es da, wo von den Canzleien der Standes-Herren die Rede sey, heiße, ihre Wirksamkeit beschränke sich lediglich auf ihr Gebiet.

Der königliche Minister des Innern Graf v. Thürheim: Schlüßlich müsse er bemerken, daß der Gesetzes-Entwurf keineswegs finanziell sey, derselbe sey von dem Ministerium des Innern ausgegangen, sey blos administrativ und mit besonderer Rücksicht auf das schon bestehende gemacht worden; es sey die Absicht zu Grunde gelegt, das innere Leben der Gemeinden zu erleichtern, dieselben selbstständig zu machen, und sie in ihrer Selbstständigkeit zu erhalten.

Der Abgeordnete v. Hornthal bat um das Wort.

Das Präsidium: Der Vortrag sey gemacht, es sey dafür und dawider gesprochen, die Discussion sey gegeschlossen, die Frage wieder zusammengestellt worden, die Sache des Präsidenten sey es, die verschiedenen Ansichten aufzufassen, die Cammer habe zu beschließen, und der Ausschuß sodann den Beschluß zu bearbeiten.

Der Abgeord. v. Hornthal: Dieses stimme ganz mit seiner Meinung überein, und er freue sich, gleicher Meinung mit dem Präsidio seyn zu können.

Das Präsidium: Es sey nie einer andern Meinung gewesen, es sey immer von dieser Ansicht ausgegangen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Die Fragen würden sehr complicirt seyn, es würden 30, 40, vielleicht 50 Fragen nothwendig seyn.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Wir müßten uns die gerechte Erinnerung hinsichtlich der Fragen und Fragestellung vorbehalten.

Das Präsidium: Die Tagsordnung sey noch nicht erschöpft, da indessen die Zeit schon so weit vorgerückt sey, so wolle es die Sitzung auf eine Stunde unterbrechen, und ersuche die Mitglieder, um 6½ Uhr zur Fortsetzung der Sitzung sich wieder zu versammeln.

Um 7 Uhr des Abends wurde die abgebrochene Sitzung fortgesetzt, und das Präsidium berief der Tages-Ordnung zu Folge den Referenten des dritten Ausschusses, um der Cammer Vortrag zu erstatten über den Antrag des Abgeordneten Seidel, die Verbesserung des Schul-Wesens betreffend.

Der Abgeordnete v. Streber bestieg den Rednerstuhl, und erstattete den unter Ziffer 121 angebogenen Bericht.

Sodann berief das Präsidium den Secretär des dritten Ausschußes, um der Cammer Bericht zu erstatten über die Beschlüße hinsichtlich jener Eingaben, welche zur Vorlage an die Cammer nicht geeignet gefunden worden seyen.

Der Abgeordnete Adolai erstattete den unter Ziffer 122 anliegenden Bericht.

Darauf wurde vom Präsidium der Secretär des fünften Ausschußes nach der Tages-Ordnung berufen, um der Cammer über die Beschlüße hinsichtlich jener Beschwerden, welche nicht zur Vorlage an die Cammer geeignet gefunden worden, Bericht zu erstatten, welches Auftrags sich der Abgeordnete Schulz durch den Vortrag des unter Ziffer 123 angebogenen Berichts entledigte.

Der Abgeordnete Behr: Wir hätten in einem sehr vortrefflichen und gründlichen Vortrage gehört, welche Gegenstände von dem fünften Ausschuße zu den Acten gelegt worden seyen; er wolle seine Empfindungen unterdrücken, welche ihn unwillkührlich bei dem Gedanken befallen, daß so viele Gegenstände wegen Mangel der Bescheinigungen zu den Acten gelegt werden müßten. Er möchte doch wissen, ob im fünften Ausschuße noch

kein Gegenstand vorgekommen sey, der als zur Vorlage an die Cammer geeignet erkannt worden wäre.

Das Präsidium bemerkte, wenn dergleichen Beschwerden vorkämen, so würde sie der Ausschuß an die Cammer bringen.

Der Abgeordnete Behr: Die Cammer müße doch wohl wissen, ob nicht unter den Beschwerden eine, als zur Vorlage an die Cammer geeignet, befunden worden sey.

Der Abgeordnete Schulz: Es seyen allerdings schon Gegenstände bei dem fünften Ausschuße vorgekommen, die zur Vorlage an die Cammer geeignet gewesen wären, wenn ihnen nicht immer noch wenigstens Eine der gesetzlich vorgeschriebenen Formen gefehlt hätte.

Um diesen Uebelstand zu beseitigen, habe man bereits am 5. März bei der betreffenden Behörde ein Gesuch eingelegt, und weil dieß ohne Erfolg geblieben, am 26. dieses die Wiederholung desselben nachgesendet. Die von dorther mit jedem Tage zu hoffenden Aufschlüße werden den fünften Ausschuß alsdann in den Stand setzen, mehr noch als eine Mittheilung an die Cammer zu bringen.

Der Abgeordnete Behr: Es werde der Cammer noch erinnerlich seyn, daß die Beschwerde des Leitenberger dem Ausschuße zurückgegeben worden sey, um sich mit den beiden königlichen Ministerien der Justiz und der Armee zu benehmen. Er glaube, die Cammer dürfe fragen, ob die Communicationen gepflogen worden, was von den königlichen Ministerien darauf erfolgt sey, und was der Ausschuß hiernach gethan habe.

Das Präsidium: Es sey schon eine Antwort auf die Communication erfolgt.

Der Abgeordnete Behr: Die Cammer werde sich beruhigen, wenn sie wisse, was in dieser Sache geschehen sey, und daß sie bald zur Vorlage gebracht werde.

Das Präsidium: Es werde der Cammer erinnerlich seyn, daß der Abgeordnete Klein eine Abschrift eines medicinischen Zeugnisses eingeschickt, und sich über sein Nichterscheinen entschuldigt habe.

Nach dem Beschlusse der Cammer sey das Original-Zeugniß vom 6. Jänner vom königlichen Ministerium eingeholt worden, und liege nun vor, es sey von dem Stadt-Gerichts-Arzt Petz in Nürnberg ausgestellt. Dieses wurde verlesen; — nach demselben Beschluße der Cammer sey der Abgeordnete Klein auch aufgefodert worden, über seinen gegenwärtigen Gesundheits-Zustand ein neues Zeugniß vorzulegen; — auch dieses sey erschienen, und wurde abgelesen.

Es frage nun: ob die Cammer den Krankheits-Zustand des Abgeordnete Klein für hinlänglich bescheinigt erachte, und ob derselbe von der gegenwärtigen Sitzung zu dispensiren, — oder gar zu entlassen sey.

Der Abgeordnete Bestelmaier: Er wolle zwar der Legalität dieser Atteste nicht zu nahe treten, bemerken müße er aber, daß es im ganzen Rezat-Kreise bekannt sey, wie Klein seinen Geschäften noch eben so gesund und kräftig vorstehe, wie sonst; — er müsse die hohe Versammlung aufmerksam darauf machen, daß über diesen Gegenstand nicht zu leicht weggegangen werde.

Das Präsidium: Es sey darüber nicht zu leicht weggegangen worden.

Der Abgeordnete Bestelmaier: Er bitte, in seinem Vortrage fortfahren zu dürfen; dem Wahl-Districte könne es nicht gleichgültig seyn, ob der von ihm gewählte Abgeordnete bei der Versammlung gegenwärtig sey,

oder nicht; wir hätten zwar die Pflicht, die Rechte Aller zu vertreten, indessen beweise schon die Art unserer Zusammensetzung, daß nach der Absicht der Regierung die Angelegenheiten eines jeden Districts in vorkommenden Fällen vertreten würden.

Er müße wiederholt erklären, daß der Abgeordnete Klein gleich bei seiner Wahl bloß allein seine Geschäfte vorgeschützt habe, und daher seine jetzige Krankheit nur als ein Vorwand zu betrachten sey, welcher gemacht werde, weil der ersten Entschuldigung die gesetzliche Gültigkeit mangelte.

Derselbe werde nie erscheinen, wie er schon im Anfange erklärt habe, — er trage daher darauf an, daß unter Mißbilligung dieses Benehmens er entlassen, und der Ersatzmann einberufen werde.

Der Abgeordnete Köster: Da der Abgeordnete Klein durch ärztliche Zeugnisse, welchen die Versammlung Glauben beimessen müsse, sein Unvermögen bei dieser Versammlung zu erscheinen, nachgewiesen habe, — so wäre nur für diese Sitzung der Ersatzmann einzuberufen, und der Abgeordnete Klein zu beurlauben. Uebrigens sey kein Grund vorhanden, denselben von der Versammlung auszuschließen, indem die Versammlung den Zeugnißen Glauben beimessen müsse, wenn an der äussern Form nichts auszusetzen sey.

Der Abgeordnete Bestelmaier: Er glaube, das Zeugniß eines Abgeordneten werde eben so viel Gültigkeit haben, als das eines Gerichts-Arztes.

Der Abgeordnete Volkert: Es dürfte ihm nicht schwer fallen, das Gegentheil zu beweisen, indem Klein, wie er wisse, mehr Reisen mache, als wir alle.

Er halte nicht für räthlich, den Klein nur von der gegenwärtigen Sitzung zu dispensiren, indem derselbe ein

andermal dieselben Ausflüchte wieder nehmen werde; er halte daher dafür, daß der Ersatzmann unbedingt einzuberufen sey.

Der Abgeordnete Schulz: Vielleicht wäre hier die Frage nicht ganz überflüßig, ob es der Cammer wohl zustehe, — so nahe an dem gesetzlich bestimmten Ziele ihrer dießjährigen Sitzung über die Einberufung eines fehlenden Abgeordneten, — oder seines Ersatzmannes, Beschlüsse zu fassen, bevor die allerdings wahrscheinliche längere Fortdauer der Versammlung von der allerhöchsten Stelle ausgesprochen worden sey.

Der Abgeordnete Gruber: Derlei Zeugnisse würden von den Kranken, so wie von den krank seyn wollenden abgefodert; sey ein Arzt redlich, so stelle derselbe kein Zeugniß aus ohne vorherige genaue Untersuchung, und in diesem Falle müsse durchaus darauf gegangen werden; allein auch bei der größten Redlichkeit des Arztes sey es doch möglich, daß sein Attest keinen Glauben verdiene; derjenige — welcher das Zeugniß verlange, gebe seine Krankheit an, oder benenne sein Uebel, der Arzt könne nicht in das Innere, — in die Eingeweide sehen. Er glaube, es solle keiner einberufen werden, der nicht gerne erscheinen wolle, indem es die größte Ehre sey, unter den Abgeordneten des Volkes erscheinen zu können; wer nicht erscheinen wolle, von dem soll man ohne alle Bescheinigung annehmen, daß er körperlich und geistig krank sey.

Der Abgeordnete Volkert: Er sey mit diesem Vortrag ganz einverstanden; der Abgeordnete Klein habe gleich bei seiner Wahl gegen selbe protestirt, sey nie zu erscheinen geneigt gewesen, und werde es nicht werden; er trage daher auf die Einberufung des Ersatzmannes an.

Das Präsidium stellte die Frage, ob der Abgeordnete Klein zu entlassen, und der Ersatzmann einzuberufen sey?

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er bitte sich zu erinnern, welche Beschlüsse von der Cammer früher in ähnlichen Angelegenheiten gefaßt worden seyen; — was auch von den einzelnen Mitgliedern hier gesprochen worden sey, so müßten wir uns durchaus an die Constitution halten, — wenn es sich frage, ob der Abgeordnete Klein von der gegenwärtigen Sitzung zu dispensiren sey, so könne von der Einberufung des Ersatzmannes keine Rede seyn; — wenn es sich aber darüber frage: ob er ganz zu entlassen wäre, dann könnte über die Einberufung des Ersatzmannes gefragt werden.

Der Abgeordnete Köster: Hiemit sey er einverstanden.

Der Abgeordnete Mehmel: Die Cammer habe die Gültigkeit der wiederholten Entschuldigung des Abgeordneten Klein auf das Zeugniß seines Arztes gestellt, und müsse sie daher auch auf diesem Grunde entscheiden.

Sollte der Arzt sich erlaubt haben, ein falsches Zeugniß zu geben, so habe er es auf eigene Rechnung gethan, wir könnten das nicht annehmen!

Das Zeugniß liege einmal vor, und daran müßten wir uns halten; von einer gänzlichen Entlassung aber könne unter den obwaltenden Verhältnissen keineswegs, sondern nur davon die Rede seyn: ob der Abgeordnete Klein von den dermaligen Sitzungen zu entbinden sey? Er glaube zwar, daß der Bittsteller nur das Schulfieber habe, und dieses durch das Vorgeben seiner körperlichen Unfähigkeit zur Unternehmung der Reise zu verbergen suche; aber er frage, was denn, wenn die Sache sich so verhalte, an einem Manne gelegen sey, der durch die

Achtung gegen sich selbst nicht abgehalten werde, eine solche Gleichgültigkeit gegen das Vertrauen seiner Mitbürger, und die Ehre, zu den Volks-Repräsentanten zu gehören, öffentlich kund zu geben? Er trage daher darauf an, daß dem Klein auf das beigebrachte Zeugniß die erbetene Befreiung von den gegenwärtigen Sitzungen ohne weiters ertheilt werde.

Der Abggeord. Köster. Hiemit sey er einverstanden.

Das Präsidium: Es habe die Frage so gestellt; ob der Abgeordnete Klein von der gegenwärtigen Sitzung zu dispensiren, oder gar zu entlassen sey, weil das Zeugniß dahin zu gehen scheine.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Das zweite Attest sey von demselben Arzte, wie das erste, die Glaubwürdigkeit sey in Zweifel gezogen worden, er glaube daher, es wäre darauf anzutragen, daß man durch das Landgericht ein anders Zeugniß über den Krankheits-Zustand des Klein erholen solle.

Das Präsidium: Das Zeugniß sey von einem Gerichts-Arzte ausgestellt.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Dieß thue nichts, er bleibe bei seiner Meinung.

Der Abgeordnete Faßmann: Es sey ja gesagt worden, daß der Abgeordnete Klein mehr reise, als ein Anderer aus der Versammlung, und doch sey das Zeugniß ausgestellt.

Der Abgeordnete Volkert: Dieses könne er nöthigenfalls beweisen.

Der Abgeordnete Socher: Wenn ein Arzt ein Zeugniß ausstelle und sage, es könne jemand nicht reisen, so müsse die Ursache angegeben werden, warum er nicht reisen könne.

Das Präsidium: Im Zeugniß sey die Ursache angegeben.

Der Abgeordnete Kurz: Seyen die Zeugnisse wahr, so müßten wir ihn entlassen, seyen sie nicht wahr, so könnten wir ihn wohl laufen lassen.

Der Abgeordnete Behr: Er bitte die Cammer doch über diesen Gegenstand nicht so viel Zeit zu verlieren, das Präsidium möge doch abstimmen lassen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Nur nicht über die Entlassung, weil dieses gesetzwidrig wäre.

Das Präsidium stellte die Frage: Ob der Abgeordnete Klein von der gegenwärtigen Sitzung für entschuldigt zu halten sey? welche mit 83 Stimmen gegen 3 bejaht wurde.

Hiernächst legte das Präsidium die Bitte des Abgeordneten Funk um Dispensation von gegenwärtiger Sitzung wegen Krankheit, nebst den das Gesuch begründenden Zeugnissen, der Cammer vor, und stellte die Frage: ob der Abgeordnete Funk von der gegenwärtigen Sitzung zu dispensiren sey? — welche einstimmig bejaht wurde.

Eine Eingabe des Vorstandes des Taubstummen-Institutes zu Freising, wodurch dasselbe erklärte, daß er die früher unter seinem Namen eingekommene Eingabe nicht selbst zu diesem Gebrauch überschickt habe, wurde der Cammer vorgelegt.

Nach der Tages-Ordnung, erklärte das Präsidium, erfolge nun die Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Acten-Inrotulation betreffend, durch Namens-Aufruf; gesetzlich verwandle sich die Sitzung in einen geheimen Ausschuß, und es ersuche die Zuschauer auf der Gallerie sich zu entfernen.

Nach Entfernung der Zuschauer stellte das Präsidium folgende Fragen:

Soll nach dem Vortrage des ersten Ausschusses auf die Erlassung eines Gesetzes angetragen werden, welches (mittelst Ausdehnung des 14. Cap. §. 3. der Gerichts-Ordnung auf alle Fälle ohne Unterschied) verordne, daß auf Verlangen der Parteien vor Verschickung der Original-Acten an andere Stellen, — und in ihrem — oder ihrer Anwälde Beiseyn ein von denselben mit zu unterfertigendes Acten-Verzeichniß hergestellt werden, und daß es den Parteien gestattet seyn solle, auf ihr besonderes Begehren, auch beim Einpacken der Acten gegenwärtig zu seyn, doch ohne Vermehrung der Kosten?

Beschluß.

Mit 45 gegen 41 Stimmen, daß die Bitte nicht nach dem Vortrage des Ausschusses zu stellen sey.

Zweite Frage.

Soll nach dem Antrage des Abgeordneten v. Hornthal ein Gesetz verlangt werden, daß in allen Fällen, wo Acten — von einer Behörde zur Andern zu schicken sind, — die bei der Sache Betheiligten dazu geladen werden müssen, um die Vollständigkeit der Acten zu prüfen, und daß die Acten erst nach anerkannter Vollständigkeit in Beiseyn der Parteien zu verpacken seyen?

Beschluß.

Mit 66 Stimmen gegen 20, daß der Vorschlag nach dem Antrag des Antragstellers von Hornthal zu machen sey.

Dritte Frage.

Soll darauf angetragen werden, daß die Herstellung des Acten-Verzeichnisses und Prüfung der Acten in Beiseyn der Parteien vor sich gehe, — ohne daß für diese gerichtliche Handlungen Gebühren gefordert werden dürften?

Beschluß.

Einstimmig, daß auf die Befreiung von Gebühren und Sporteln bei der Herstellung des Acten-Verhältnisses und Verpackung der Acten der Antrag gestellt werden sollte.

Das Präsidium schloß gegenwärtige Sitzung mit der Bekanntmachung, daß die drei und zwanzigste Sitzung Samstag den 3. April gehalten werde.

Die Tages-Ordnung wurde unter Ziffer 123. zu den Acten gelegt.

(L.S.) Freiherr v. Schrenk.
Präsident.

Häcker, Secretär.
Johann Reuther.
Johann Daniel Walter.
Johann Bestelmayer.

Beilagen.

Ziffer 115.

Einlauf
vom 26sten bis 30sten März.

1) Patriotische Vorschläge und Wünsche des königl. Schulinspectors und Pfarrers zu Laugenmoosen, Xaver von Schmidt, die Lage der Israeliten betreffend.

2) Vorstellung und Bitte der Vorsteher und Banquiers des Handelsstandes zu Augsburg um Beseitigung der Einführung der Stempel auf Wechselbriefe.

3) Bemerkung des Abgeordneten Schätzler über die neu vorgeschlagene Mauthordnung.

4) Beschwerde des Johann Heinrich Schmidt, Besitzers des Schlosses und der Schloßgüter des vormaligen Ritterguts Kolmdorf bei Baireuth über Verletzung seiner, durch lästige Titel erworbenen Privilegien, dadurch, daß

man ihn zur Leistung von Anlagen, Bothengehen, Lieferungen, Fuhren 2c. anhalte.

5) Bemerkung des Johann Heinrich Schmidt von Kolmdorf über die Entheiligung des Sonntags durch Tanzen, und über Bestrafung der Unkeuschheits-Sünde.

6) Antrag des Abgeordneten Bürgermeister Anns, enthaltend, weitwendige Bemerkungen über das neue Mauth-Gesetz.

7. Antrag des Abgeordneten Bürgermeister Oerthel, die widerrechtliche Erhebung der Collateral-Erbsteuer in einigen Theilen des Rezat- und Obermainkreises betreffend.

8. Antrag des Abgeordneten Dechant Riederer, auf die geistliche Cumulative bei der Verwaltung des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens.

9) Nachtrag des Pfarrers Wolf von Kleinrinderfeld zu seiner Beschwerde wegen des im Jahre 1818 erlittenen Wildschadens.

10) Zwei Eingaben des Peter Kefer, seine Geistes-Verwirrung und Religionsschwärmerei betreffend.

11) Vorstellung des k. Landrichter Schafberger von Donauwörth, womit derselbe seine Ansichten über die an die Stände-Versammlung zur Berathung gebrachte neue Hipotheken-Ordnung vorlegt.

12) Vorstellung des Abgeordneten Funk, womit derselbe ein neuerliches Zeugniß über seinen Gesundheitszustand vorlegt.

13) Antrag des Abgeordneten Popp, auf Minderung der Gewerbsteuer in der Provinz Baireuth.

14) Beschwerde des Magistrats und der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Würzburg über die verfassungswidrige Forterhebung einer doppelten Gewerbe- und ausserordentlichen Grund-Steuer.

15) Vorstellung der bürgerlichen Weinhändler in München wegen der zu hohen Belegung der Weine im neuen Mauthtariffe.

16) Antrag des Abgeordneten Buchauer auf Abänderung der zu hohen Belegung der österr. Weine im neuen Mauthtariffe, wegen des nachtheiligen Einflusses auf die Schiffahrt auf der Donau und dem Inn.

17) Beschwerde des Schuhmachers Schmied von Bamberg über verzögerte Justitz in einem Schuldwesen.

18) Beschwerde des Oberbürgermeisters Werner zu Oberingelheim darüber, daß ihm durch ein Ministerial-Re-

script vom 18. März 1814 die nachgesuchte Entschädigung wegen geführter Verwaltung der Amts- und Nachschreiberei zu Oppenheim abgeschlagen worden.

19) Gesuch des Michael Stefl von Neuötting, hinsichtlich der Wiedereinführung der Waldhuth und Wiederherstellung der Zäune.

20) Beschwerde des vorm. fürstbischöfl. würzburgischen geheimen Rathes und Regierungs-Präsidenten J. G. von Groß darüber, daß von Seite des Stadtgerichts Schweinfurt in einer an dasselbe gekommenen, ihn betreffenden Streitsache, ihm eröffnet worden, daß dieselbe reponirt bleiben müsse, bis die Organisation des Gerichts, und die Vermehrung des Persanalstandes dasselbe in den Stand setzen werde, die Sache zur Bearbeitung vorzunehmen.

21) Beschwerde der Buchdrucker zu Würzburg darüber, daß sie ihre Calender an die königl. Academie der Wissenschaften in München zur Censur senden müssen.

22) Vorstellung des Magistrats zu Waldershof, daß zur Abwendung der üblen Lage, in welcher sich dieser Markt befindet, ein eigenes Landgericht daselbst möchte errichtet werden.

23) Erörterung des Amtmann Neuher von Haidhof über die auffallende Ungleichheit zwischen dem Steuer-Capital der Dominical-Renten, und der Grundstücke und Häuser.

24) Vorstellung der Cottun- und Barchentweber zu Augsburg, den Verfall ihres Gewerbes, und Vorschläge zu dessen Wiederemporbringung enthaltend.

25) Vorstellung mehrerer Handelsleute von Mühldorf, Vilshofen ꝛc., wegen der Beeinträchtigung durch Juden, Christen, Inn- und Ausländer.

26) Vorstellung der Handelsinnung zu Freising, Abstellung des Handels der Selbsterzeugnisse auf öffentlichen Märkten, Aufhebung des Landkram-Handels, Beschränkung der Juden, und Verboth des Hausier-Handels betreffend.

27) Vorschläge des Stadtkommissärs Roth von Memmingen, die Arbeits- und Beschäftigungs-Anstalten, einige Volksfeste und die Conscriptions- und Militär-Dienstpflichtigkeit betreffend.

28) Antrag des Abgeordneten Kretz, den jährlichen Beitrag zur Exigenz-Casse betreffend.

29) Vorstellung der Kaufleute zu Fürth, daß der Eingangszoll auf Spezereien- Seiden- Leinen- Wollen- und Baumwollwaaren, Wollentuch und fabrizirten Tabak möchte herabgesetzt werden?

30) Bemerkung des Freiherrn von Kreitmaier quiescierenden obersten Justizrathes über das neue Hypothekengesetz.

31) Bemerkung desselben über verschiedene Gegenstände der Staatswirthschaft.

32) Vorstellung der Caffee-Surogat-Fabrikanten zu Nürnberg, Fürth, Erlangen ꝛc. die Erhöhung des Eingangs-Zolles auf die Braunschweiger-Eichorien betreffend.

33) Antrag des Abgeordneten Baumann auf Abschaffung einer im Untermainkreise existirenden Abgabe, Beeth genannt.

Ziffer 116.

Fragen

1. zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten und Secretärs der zweiten Cammer, Häcker, das Advocatenwesen betreffend.

Erste Frage. Soll auf die möglichste Verminderung der Advocaten, besonders auf dem Lande, in den obern sieben Kreisen des Königreiches, angetragen werden?

Zweite Frage. Soll darauf angetragen werden, daß nur solche Rechts-Kanditaten als Advocaten angestellt werden, welche die erste oder zweite Note bei der Concurs-Prüfung erhalten haben?

Dritte Frage. Soll auf eine gesetzliche Bestimmung angetragen werden, daß die Advocaten zu allen Administrativ- und Justizstellen, nach Maaßgabe ihrer bewiesenen Gelehrsamkeit, Geschäfts-Gewandtheit, ihres Fleißes und ihrer Rechtlichkeit befördert werden?

Vierte Frage. Soll auf eine Revision der Advocaten-Disciplinar-Ordnung vom 23. März 1813 angetragen werden?

Fünfte Frage. Soll hiebei der vom ersten Ausschusse begutachtete besondere Antrag gestellt werden, daß den Advocaten gegen jede Strafe ohne Unterschied die Berufung zu gestatten sey.

Sechste Frage. Soll hiebei der vom ersten Ausschusse weiters begutachtete besondere Antrag gestellt wer-

den, daß die Advocaten in allen Sachen ohne Unterschied, auf Begehren der Partheien zugelassen werden, mit Ausnahme der in der Greichtsordnung Cap. 3. §. 3. Nro. 1. bezeichnete Sachen?

Siebente Frage. Soll der Antrag auf Verbesserung des Advocaten-Wesens, nach der von einem Mitgliede bei der Berathung gemachten Anregung, dahin ausgedehnt werden, daß die Regierung auch noch im Allgemeinen auf die zur Sprache gebrachten Ursachen der vermehrten Prozeßsucht aufmerksam gemacht, und gebeten werde, Maasregeln zu derselben Beseitigung zu ergreiffen.

2) Zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten von Hornthal die Abschaffung des Gesetzes betreffend, daß den königl. Fiscalen die Originalacten mitzutheilen seyen?

Frage. Soll angetragen werden, daß in allen Fällen den königl. Fiscalen nur die Acteneinsicht gestattet, oder nur Acten-Abschriften gegeben, nie aber die Urschriften ausgehändiget werden?

3) Zur Abstimmung über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr, die Revision der Gesetze gegen den Duell betreffend.

Erste Frage. Soll darauf angetragen werden, daß eine Revision der bestehenden Gesetze gegen das Duell vorgenommen, und ein dieses Uebel beseitigendes Gesetz der gegenwärtigen Stände-Versammlung zur Berathung vorgelegt werde?

Zweite Frage. Soll hiebei ein Vorschlag zu Errichtung von Ehrengerichten, nach dem Antrage des Ausschusses, und den bei der Berathung über vorliegenden Antrag vorgekommenen Ansichten gemacht merden.?

Ziffer 117.

Rede des zweiten Herrn Präsidenten von Seuffert, über den Verordnungs-Entwurf, die Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse betreffend.

Meine Herren! Ich habe heute von einem Verordnungs-Entwurfe zu sprechen, welcher das Edict über die

Verfassung und Verwaltung der Gemeinden §. 35 ergänzen soll.

Derselbe betrifft die Umlagen für die Gemeinde-Bedürfnisse.

Im Allgemeinen findet man in diesem Gesetze mit Vergnügen den Geist wieder, aus welchem das treffliche Edict über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden floß. Die Anerkennung der freien Beweglichkeit der Gemeinden in ihrem innern Haushalte und die Entbindung derselben von der kleinlichen, zwecklosen und störenden Einwirkung administrativer Beamten, ohne die Willkühr, Eigenmacht, der Unredlichkeit, Unbesonnenheit oder der Verschwenduug einen freien Spielraum zu lassen.

In diesem Geiste scheint es mir, sei die Verordnung für die Umlagen über die Gemeinde-Bedürfnisse mit strenger Consequenz durchgeführt, und ein wichtiger Gegenstand des Gemeinde-Edicts ergänzt.

Ich muß mir jedoch nach der Aufmerksamkeit, welche ich dem Studium dieses Gesetzes gewidmet habe, erlauben, über die einzelnen Puncte desselben, meine Bemerkungen vorzutragen.

Dieselben verbreiten sich

I. über die Vorbedingung, ohne welche keine Local-Umlagen statt finden können;

II. über die Zwecke dieser Umlagen;

III. über die Beitragspflichtige und Befreite;

IV. über die Districts- und Kreis-Umlagen;

V. über die Competenz-Verhältnisse;

VI. über die Erhebung, Verwendung und Verrechnung der Umlagen;

VII. über die Executions-Befugnisse;

Zu I. Unter die Vorbedingnisse, ohne welche eine Local-Umlage nicht statt finden soll, werden (Art. I.) gerechnet, wenn Gemeinde-Bedürfnisse durch besondere den Gemeinden bewilligte Gefälle, wozu auch der Getreide- und Fleisch-Aufschlag gehören, nicht gedeckt sind.

Nach dem Vortrage des Herrn Staatsministers des Innern, welcher uns hierüber von dem Staatsrathe von Ritter vorgelesen worden ist, gründete sich diese in der Verordnung vom Jahre 1815 gemachte Bewilligung darauf, an diesem Aufschlage auf Fleisch und Getreide den Gemeinden eine Rente zu verschaffen, wodurch die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse, wo möglich, ganz entfernet würden. — Es

wurde zugleich bemerkt, daß die Erhebung dieses Aufschlages mehr in den Städten als auf dem Lande für ausführbar befunden worden sey.

Hienach sollte es scheinen, daß alle Städte des Königreiches sich in dem Besitze des Aufschlages auf Fleisch und Mehl befinden.

Allein die Stadt Würzburg war nicht so glücklich, in den Bezug dieses Gefälles gleich andern Städten des Königreichs gesetzt zu werden.

Ich reclamire dieses Gefälle nicht als Abgeordneter der Städte des Untermain-Kreises, sondern als Vertreter des baierischen Volkes, welcher das Recht und die Pflicht hat, zu fodern, daß alle Unterthanen des Königs, alle Gemeinden des Königreichs nach den bestehenden Gesetzen gleich gehalten werden.

Warum sollte auch hier eine Ungleichheit statt finden?

Ich habe sagen hören, die Städte des Untermain-Kreises hätten die Annahme dieses Gefälles verweigert! — Diese Sage ist gegründet, so ferne es sich von der Stadt Schweinfurt handelt, welche den ihr angebotenen Mehl-Aufschlag anzunehmen Bedenken trug, — ungegründet in Bezug auf die Stadt Würzburg. Die Stadt Würzburg, beschwert mit einer Schuldenlast von 2,115,076 fl., worunter sich 106446 fl. für die Getreide-Schuld in den Jahren 18$\frac{17}{18}$ befinden, hat mit einem Deficit von 52575 fl. zu kämpfen. — Dagegen nur mit einem unbedeutenden Vermögen versehen, und zur Deckung ihrer Bedürfnisse fast einzig auf die Gemeinde-Auflagen beschränkt, hat dringend um ihre Gleichstellung mit andern Städten des Königreichs gebeten. Sie wurde nicht erhört — der Fleisch- und Mehl-Aufschlag, welcher der Stadt Würzbnrg seit dem Jahre 1815 gebührt, wurde in den uns vorgelegten Budget unter die Einnahmen des Staats gestellt, und hiemit die Absicht deutlich ausgesprochen, der Stadt Würzburg dieses Gefälle noch sechs Jahre hindurch zu entziehen.

Sollten etwa die Städte des Untermainkreises, und insbesondere die Stadt Würzburg, von dieser gesetzlichen Wohlthat ausgeschlossen werden, weil sie in Bezug auf die Besteuerung den übrigen Reichs-Kreisen noch nicht assimilirt sind? —

Ich frage, wer ist Schuld, daß diese Assimilirung noch nicht erfolgte und selbst nicht einmal ein Schritt zu dieser Assimilirung gemacht worden ist? Wohl nicht der

Untermain-Kreis, der, bei der erdrückenden Ungleichheit seiner Besteurung, worüber ich zu einer andern Zeit dieser hohen Versammlung die auffallendsten Daten vorlegen werde, den in dem Vortrage über das Budget versprochenen Gesetzen, welche seine Assimilirung mit den andern Kreisen aussprechen, und desselben alsbaldige Ausführung anordnen, bisher mit stiller Bescheidenheit, jedoch mit der höchsten Sehnsucht entgegen hofft.

Was könnte hiernächst daraus, daß der Untermain-Kreis in Bezug auf die Besteurung den andern Kreisen noch nicht assimilirt sei, folgen? Ist vielleicht der Untermain-Kreis in Bezug auf die Besteurung hinter den andern Reichs-Kreisen zurück.

Meine Herren! Im Vortrage über das Budget wird angeführt, daß Baiern einer der ersten Staaten gewesen sei, der unter der milden Regierung seines geliebten Königs gleich nach beendigtem Kriege die Früchte des Friedens in der Aufhebung der für die Kriegszeiten erhobenen ausserordentlichen Steuern genoß.

Die Bewohner des Untermain-Kreises sind ohne Zweifel auch Baiern. Allein mit Ausnahme der drückenden Consumtions-Steuer, welche bald nach dem Regierungs-Untritte des Königs aufgehoben, aber sogleich wieder mit dem durch die Ungleichheit der Vertheilung weit drückendern Malz-Aufschlage ersetzt wurde, bestehen alle ausserordentlichen Kriegs-Auflagen in dem größern Theile des Untermainkreises, nämlich dem Großherzogthume Würzburg fort, wie solche durch die großherzogliche Verordnung vom 1. April 1809 ausgeschrieben, und die nachfolgenden Verordnungen vom 21. October 1809, 12. October 1810, vom 18. Oct. 1812. und 16. September 1813 modificirt, und in etwas vermindert worden sind. *)

Hienach bezahlen die Bewohner des Großherzogthums Würzburg noch bis auf den heutigen Tag 12 Kriegs-Simplen, welche selbst in dem Budget als ausserordentlich aufgeführt werden. Sie betragen 190583 fl. Eben so gehören in dieselbe Categorie die Renten-Steuer der adelichen Gutsbesitzer, die Besoldungs-Steuer der in dem Untermain-

*) Regierungsblätter des Großherzogthums Würzburg von 1809 S. 37 und 105, von 1810 S. 59, von 1812 S. 123, und von 1813 S. 67.

Kreise angestellten sämmtlichen Staatsdiener und Pensionisten, die Gewerb-Steuer der Handels- und Gewerbs-Leute auf dem Lande, die doppelte Gewerb-Steuer des Handels-Standes in Würzburg, welche die im Jahre 1809 für das ganze Großherzogthum eingeführte, aber 1810 wieder aufgehobene Capitalien-Steuer vertreten sollte, aber bis auf den heutigen Tag noch forterhoben wird, endlich die schon am Anfange des Revolutions-Krieges ausgeschriebenen Decimations-Steuer der gesammten Geistlichkeit.

Der Untermainkreis, der neben fruchtbaren und reichen Gefilden auch die weit ausgedehnten Rhein-Gebirge, den Spessart, und andere minder fruchtbare Gegenden enthält, bezahlt an Renten-Steuern allein 1,277000 Gulden.

Wie kann daher der Stadt Würzburg unter dem Vorwande der noch nicht vollbrachten Assimilirung des Kreises mit andern Reichs-Kreisen der Aufschlag vom Fleische und Mehle entzogen werden? Würde dieß nicht eben so viel heißen, als denselben sagen: Ihr bezahlt zwar bei weitem mehr, als der größte Theil der andern Kreise, allein von der Form eurer Assimilirung hängt es ab, ob ihr auch der gesetzlichen Wohlthaten theilhaftig werden sollt, die andere Kreise genießen.

Ich mache hieraus den Schluß und den Antrag, daß es der Cammer zur Hebung dieser ungerechten und verfassungswidrigen Ungleichheit gefallen wolle, zu den Art. I. lit. b. des Gesetz-Entwurfes den Beisatz zu machen, daß die Gemeinden, welche noch nicht in den Bezug des Mehl- und Fleisch-Aufschlages gesetzt worden seyen, und insbesondere die Stadt Würzburg in den ruhigen Besitz dieses Gefälles ohne Verzug eingewiesen werden sollen.

2) Unter den Vorbedingnissen wird Art. I. lit. c. aufgeführt, daß die Zuschüsse der Staats-Cassen zur Deckung der Gemeinde-Bedürfnisse nicht zureichen.

Hierunter sind neben andern aus verschiedenen Titeln herrührenden Gefällen, ohne Zweifel auch jene 80000 fl. begriffen, welche den größern Städten des Königreichs als Beitrag zur Bestreitung der Administrations-Kosten der Polizei bewilliget worden sind.

Die größern Städte waren schon längst in dem Falle, die Verwaltung der Polizei mit dem vorhandenen Personale zu übernehmen. Allein es ist mir nicht bekannt, daß irgend einer Stadt der ihr gebührende Antheil an diesem Beitrage wirklich angewiesen worden sey.

Die Stadt Würzburg erhielt durch die Uebernahme der Polizei eine die Einnahme von 16065 fl. 51 kr. übersteigende Mehr-Ausgabe. Einige der brauchbarsten Polizei-Officianten, welche bisher nur eine kärgliche Besoldung bezogen, mußten sogar höher gestellt werden. Die Stadt muß, um nur diese laufenden Ausgaben zu decken, ihre bereits ungeheure Schuldenlast täglich mit neuen vermehren, und der längst fällige Zuschuß aus dem Aerar ist noch immer nicht angewiesen.

Hieraus rechtfertiget sich von selbst mein Antrag zu einem Zusatze zu dem Articel I. lit. c.,

durch Zuschüsse der Staats-Cassen, welche, soferne dieselben die Bestreitung der Verwaltungs-Kosten der Polizei betreffen, ohne Verzug vertheilt, und den städtischen Cassen verabfolgt werden sollen.

Zu II. Was die Zwecke der Gemeinde-Umlagen betrifft, so erkenne ich mit Dank die Sorgfalt, mit welcher der Ausschuß die Zwecke der Gemeinde-Umlagen geprüft hat.

Die Bemerkungen, welche ich hierüber zu machen habe, zerfallen in zwei Abschnitte; ich habe mich

1) über die Anträge des Herrn Referenten des Ausschusses, und die Beschlüsse desselben zu äußern;

2) noch einige Zusätze zu machen.

Zu 1 bin ich

a) mit dem vorgeschlagenen Zusatze zu Art. I. n. 1 einverstanden.

b) in Bezug auf die Strassen-Beleuchtungen trete ich dem Beschlusse des Ausschusses aus dem einfachen Grunde bei, daß kleinern Städten die Strassen-Beleuchtung nach dem Gemeinde-Edicte nicht aufgedrungen werden könne, wenn Sie dieselbe nicht aus eigenem Antriebe im verfassungsmässigen Wege einzuführen gedenken.

c) Was die Umlagen betrifft, welche der Unterricht, und die Unterhaltung der Landärzte veranlassen soll, so stimme ich dem Antrage des Ausschusses bei. Sie sind ihrer Bestimmung nach Gehülfen und Werkzeuge der gebildeten und geprüften Landgerichts-Aerzte. Wenn demnach das Staats-Aerar die Besoldungen der Landgerichts-Aerzte zu tragen hat, warum sollte es nicht auch jene ihrer Gehülfen und Werkzeuge zu tragen haben.

Im Untermain-Kreise besteht das Institut der Landärzte nicht. — Es ist zu wünschen, daß derselbe von diesem

Institute der Mittelmässigkeit — von diesem Rückschritte der Bildung verschont bleiben möge.

Auf allen Fall kann ich unbemerkt nicht lassen, daß nach der Verordnung von 23 October 1808 das Großherzogthum Würzburg die Hälfte der Physicats-Besoldungen auf die Steuern, die andere Hälfte aber auf Rechnung des Aerars übernommen, die Zuschüsse des Landes aber nebst andern Besoldungs-Beiträgen durch die Verordnung vom 13. Sept. 1812 auf 1¼ Simplum fixirt, und in den ordentlichen Steuer-Etat aufgenommen worden seien. Reg. Bl. v. 1808 S. 122, und 1812 S. 124.

Es gehet hieraus hervor, daß im Untermainkreise und zwar im Großherzogthume Würzburg bereits die Hälfte der Physicats-Besoldungen durch Contribution gedeckt werde daher wenn auch das Institut der Landärzte auf denselben verpflanzt werden sollte, auf keinen Fall ihm ein Beitrag zu dem Unterrichte und Unterhalte derselben zugemuthet werden könne.

d) endlich bin ich wegen der Umlagen für die Hebammen und Hebammen-Schülerinnen mit dem Gutachten des Ausschusses einverstanden, und bestätige in Bezug auf den Untermainkreis, daß auch in diesem der auf diese Classe des Sanitäts-Personale erforderlichen Kosten durch Umlagen gedeckt worden seyen.

Zu 2. Die Zusätze, welche ich zu machen habe, betreffen vorzüglich die §. 9 und 10 dieses Artikels.

Nach der Redaction dieser Stellen könnte es scheinen, als würde hiedurch die Verbindlichkeit der Gemeinden zum Neubau und zur Reparation an Kirchen, Pfarrer- Meßner- und Schulhäusern als Regel ausgesprochen. — Ich bin überzeugt, daß dieses nicht in den Absichten der Regierung liegen könne.

Es ist bekannt, daß, wenn es sich von Erbauung einer neuen Kirche, statt einer alten, oder von bedeutenden Reparaturen handelt, die Baulasten auf das Vermögen der Kirche, auf die Rationen, auf die Zehentherren u. dgl. und zuletzt erst auf die Gemeinden fallen, wo sich die Kirche befindet.

Ohne Zweifel wollte die Regierung die Verbindlichkeit der Gemeinden zu dergleichen Neubauten und Reparationen nicht erst auflegen, sondern setzte vielmehr solche Fälle voraus, in welchen die Verbindlichkeit der Gemeinden zu Neubauten oder Reparationen bereits rechtlich feststeht.

Indessen läßt sich nicht läugnen, daß aus der Redactionsart Mißverständnisse und Zweifel entstehen könnten, zumal da sich bei dieser Gesetzstelle auf Verordnungen und Gesetze berufen wird, welche weder in dem Entwurfe noch in den Motiven näher bezeichnet sind. Ich meiner Seits kenne keine besondere Verordnungen und Gesetze, welche in diesem Betreffe auch für den Untermainkreis gegeben, oder als bestehend in den ältern Kreisen auch für den Untermainkreis publicirt worden wären.

Um demnach alle Zweifel zu beseitigen, schlage ich vor, statt des Ausdrucks: „nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen, zu setzen: nach den hierüber bestehenden Verträgen, Stiftungs-Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen."

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß bei der Entscheidung der Frage, ob eine Gemeinde zu einem Neubaute oder Reparation verbunden sei, Verträge, Stiftungs-Urkunden und Herkommen die zuerst in Anwendung kommenden Quellen seien. Denselben folgen die im Entwurfe genannten Verordnungen, wenn und wo dieselben bestehen, und endlich die geltenden Gesetze, weil diese, so lange wir noch kein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch haben, äusserst verschieden in den einzelnen Provinzen des Reiches sind. Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit dem §. 10 dieses Artikels, worin aber so wenig, wie bei §. 9 die Verbindlichkeit der Gemeinden erst fest gestellt, sondern vielmehr voraus gesetzt wird.

Ich schlage demnach auch hier den Beisatz vor, in soferne den Gemeinden in Ermangelung anderer Quellen die Verbindlichkeit hiezu gesetzlich obliegt.

Zu III. Aus den Bestimmungen über die Beitrags-Pflichtige, und Befreite hebe ich den Art. III. n. 2. und den Art. IV. des Gesetz-Entwurfes aus. Nach Art. III. n. 2. sind die Besitzer blos nutzbarer Rechte von den Umlagen frei, wenn dieselben kein eigenes Wohnhaus in der Gemeinde und anderwärts ihren Wohnsitz haben.

Ich mache sie, meine Herrn auf die Folgen dieser vorgeschlagenen gesetzlichen Befreiung aufmerksam.

Der Zehentherr einer Gemeinde, wenn er gleich den zehnten Theil des Betrags einer ganzen Flurmarkung bebezieht, soll demnach gar nichts zu den Gemeindelasten beitragen. Eben so wenig soll der in der Flurmarkung

einer Gemeinde nicht wohnende Gutsbesitzer, wenn er er gleich einen bedeutenden Theil des Ertrages jährlich bezieht, einen Beitrag zu den Gemeinde-Umlagen leisten.

Wie sonderbar kontrastirt diese Befreiung mit der unbezweifelten Belegung aller dieser Renten mit den Steuern!

Man fand es ungerecht, daß ein Gutsbesitzer 10 Theile des Betrags seiner Gründe versteuern soll, da er doch nur 9 Theile bezieht. Auch hielt man es für billig, den Rentenbesitzer zu besteuern, und diese Steuer von dem Steuer-Quantum des Guts, von welchem die Rente erhoben wird, abzuziehen.

Warum sollte das, was bei der Besteuerung für den Staat für recht und billig gehalten wurde, nicht auch bei der Vertheilung der Gemeinde-Umlagen recht und billig seyn? Warum sollen die Rentenbesitzer bei Deckung der Bedürfnisse des Staates und warum nicht auch bei Deckung der Bedürfnisse der Gemeinden beigezogen werden?

Man schien die Unbilligkeit dieser Verschiedenheit eingesehen zu haben; aus dieser Ansicht floß der Art. IV. des Entwurfes.

Es würde ungerecht seyn, diese in den Gemeinden nicht wohnenden Rentenbesitzer zu allen Zwecken der Gemeinden beizuziehen, von deren Einreihung denselben nicht der mindeste Vortheil zugeht. — Dagegen fodern Recht und Billigkeit, dieselben zu solchen Zwecken beizuziehen, ohne deren Einreihung Sie ihre Renten aus der Gemeinde gar nicht, oder nicht ganz zu beziehen im Stande seyn würden. Der Artikel gestattet daher die Beiziehung der Rentenbesitzer für den Zweck der Uferbauten, zum Schutze der Gemeinde-Flur und Markung. Ich möchte wohl hinzusetzen, wie auch die Motive des Entwurfes dahin gehen, zum Zwecke aller Anstalten, ohne welche der Rentenbesitzer seine Rente gar nicht, oder nicht ganz beziehen würde. Allein der Artikel beschrenket das Recht der Gemeinden zur Beiziehung des Rentenbesitzers auf eine so unpassende Weise, daß die aufgestellte Regel als gehalt- und bedeutungslos dasteht.

Ich frage die gutspflichtigen Unterthanen, welche unter der Herrschaft des baierischen Baurechts — des Leibrechts der Herrn — und Freistift stehen, wo giebt es einen Vertrag, ein günstiges Herkommen. ein günstiges Gesetz, wodurch die Beiziehung ihres Gutsherrn zu den Gemeinde-Umlagen begründet werden könnte?

Man nahm hiemit den armen Unterthanen mit der einen Hand wieder hinweg, was man ihnen mit der andern gab.

Ich trage daher darauf an, daß der Zusatz — nach rechtlichem Herkommen bis zum Ende des Artikels weggestrichen werden möge.

Zu IV. Ich komme zu den Districts- und Kreis-Umlagen. — Art. VII. und VIII.

Bei den Bestimmungen hierüber finde ich an sich nichts zu erinnern. — Allein bei genauer Betrachtung derselben trifft man auf eine Lücke, welche man sich nicht verhehlen kann.

Sowohl in dem Gemeinde-Edicte, als in dem vor uns legenden Gesetz-Entwurfe findet man die Möglichkeit gegeben, daß mehrere Gemeinden sich in eine Distrikts-Gemeinde umschaffen, und mehrere Districts-Gemeinden sich in eine noch grössere, einen ganzen Kreis umfassende Gemeinde bilden können, welche zum Behufe ihrer finanziellen und polizeilichen Zwecke Umlagen beschliessen. Allein wie diese Districts- und Kreis-Gemeinden geschehen, wie die trefflich entworfene Idee in das Leben übergehen soll, hierüber schweigt das Edict über die Verfassung und Verwaltung des Gemeinde- und der Gesetzes-Entwurf.

Ohne Zweifel sind es vorzüglich die Landräthe, welche die Districts-Gemeinden, und die aus diesen zu bildende, einen ganzen Kreis umfassende, grosse Gemeinde in das Leben zu führen vermögen. Da indessen über die Bildung der Landräthe ein eigener Vortrag erstattet werden wird, so behalte ich mir meine Aeusserungen bis zur Abstattung desselben vor.

Zu V. Die Competenz-Verhältnisse ordnen sich nach einem dreifachen Gesichts-Puncte. Es ist entweder von Local- von Districts- oder Kreis-Umlagen die Rede.

Die Local-Umlagen werden entweder den Art. I. des Gesetz-Entwurfes aufgeführten Zwecke nothwendig gemacht, oder es handelt sich von neuen Umlagen. Jene gehören zur Competenz der Gemeinde-Verwaltungen. Zu diesen muß die Bewilligung der Gemeinde-Bevollmächtigten und der unmittelbar vorgesetzten Polizei-Behörden eingeholt werden.

Ein einziger Zweifel biethet sich dar: der Art. I n. 1. führet auch Neubauten ohne Unterschied als Zwecke auf, zu deren Befriedigung Umlagen bewilligt sind. Nach Art.

IX. sollte es daher scheinen, daß Neubauten lediglich zum Ressort der Gemeinde-Verwaltungen gehören.

Nach dem §. 123 des Edicts über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden wird aber zu Umlagen für bedeutende Neubauten auch die Genehmigung der unmittelbar vorgesetzten Polizei-Behörden und der Kreis-Regierung erfodert.

Um diesen Zweifel zu heben, schlage ich vor, daß Art. IX. nach den Worten: über die Einführung neuer Umlagen, der Beisatz, wohin auch jene für bedeutende Neubauten gehören, gemacht werde.

Was die Anordnung der Distrikts- und Kreis-Umlagen betrift, so wird unter der Anordnung, welche hierüber den Kreis-Regierungen und der allerhöchsten Stelle vorbehalten wird, wohl nicht verstanden werden können, daß die Districts-Umlagen der freien und willkührlichen Bestimmung der Kreis-Regierungen, die Kreis-Umlagen aber nur der allerhöchsten Stelle überlassen seyn sollen.

Eine solche Voraussetzung würde das verfassungsmäßige Recht des Volkes, nach welchem ihm keine Auflagen ohne seine Bewilligung aufgebürdet werden sollen, auf eine auffallende Weise schmälern, indem man es in Bezug auf die Umlagen für die Districts- und Kreis-Bedürfnisse einzig wieder unter die Willkühr der Regierung stellen würde.

Ich erkenne die Richtigkeit des Gesichts-Punctes an, daß die Districts-Umlagen nicht ohne Bewilligung der Kreis-Regierungen, und die Kreis-Umlagen nicht ohne Bewilligung der allerhöchsten Stelle ausgeschrieben, und beide nicht ohne ihre Ober-Leitung erhoben und verwendet werden sollen. Allein ohne Beiziehung der Districts-Gemeinden, oder ohne Zuziehung der Vertreter der einen ganzen Kreis bildenden, Distrikts-Gemeinden können weder Districts- noch Kreis-Umlagen ausgeschrieben werden.

Ich habe oben schon bemerkt, daß über das Hervortreten der Districts-Gemeinden, und der sämmtlichen Districts-Gemeinden eines ganzen Kreises in das Leben unsre Gesetzgebung eine bedeutende Lücke habe. Diese Lücke wird hier überall sichtbar, und um allen Folgen, welche aus diesem Artikel vielleicht mit der Zeit, wenn andere Personen die Plätze der jetzigen Regierungen und Ministerien einnehmen, und anders gestaltete Umstände sich ergeben würden, gegen die Rechte des Volks gezogen werden könnten, schlage ich vor, es sei dem Art. IX. beizusetzen:

Daß über die Beiziehung der Districts-Gemeinden zu den Districts-Umlagen, und die sämmtlichen, einen ganzen Kreis bildenden Districts-Gemeinden zu den Kreis-Umlagen ein eigenes Gesetz unter dem Beirathe und der Zustimmung der lieben getreuen Stände des Reichs gegeben werden solle.

Zu VI. Bei Erhebung, Verwendung und Vermehrung der Gefälle habe ich nichts weiter zu erinnern, als daß auch bei Kreis-Umlagen, so wie bei Districts-Umlagen ein eigener Cassier gewählt werden möge.

Die nothwendige Consequenz, das Vertrauen des Volkes, der garade und schlichte Gang der Regierung scheinen auch hier eine freie Wahl gebieterisch zu erheischen.

Die Consequenz — warum sollte, was bei Local- und Districts-Umlagen bewilliget worden ist, nicht auch bei Kreis-Umlagen gelten? das Vertrauen des Volkes, das die Verwaltung seiner Beiträge lieber einem aus den Seinigen anvertrauen wird, welchen es mit seinem Vertrauen beehrt, als einen administrativen Beamten; endlich selbst der schlichte und gerade Gang der Regierung, der Art. XII. eine öffentliche Rechenschaft über die Verwendung der Gelder anordnet, mithin auch keinen Anstand finden wird, die Verwaltung der Casse einem gewählten Cassier anzuvertrauen, scheint dieß allerdings zu gebiethen.

Ich trage daher darauf an, es sei dermal schon gesetzlich zu bestimmen, daß der Cassier zur Verwaltung der Kreis-Umlagen von den sämmtlichen Gemeinden des Kreises auf drei Jahre gewählt werden solle.

Zu VII. In Bezug auf die Executions-Befugnisse insoferne blos von Local-Gemeinde-Verwaltungen die Rede ist, habe ich bei dem Gutachten des Ausschusses nichts zu erinnern. Anders würde sich die Sache verhalten, wenn noch von den Executions-Befugnissen der Districts-Gemeinden, oder der in eine Kreis-Gemeinde zusammentretenden sämmtlichen Districts-Gemeinden die Rede wäre.

Allein, da die Gesetzgebung in dieser Beziehung noch nicht vollständig ist, so wird die Regierung zu ersuchen seyn, bei Verfügung eines weitern Gesetzes auch auf diesen Punkt ihre Aufmerksamkeit zu richten.

Dieß ist das Resultat der genauen Prüfung, welcher ich nach Pflicht und Gewissen den uns vorgelegten Gesetzes-Entwurf unterwarf.

Der consequente Gang desselben, die Deutlichkeit und Ordnung aller einzelnen Bestimmungen erleuchterte diese Prüfung.

Ich unterwerfe die Beurtheilung ihres Werthes der weitern Entscheidung der Cammer.

München den 29. März 1819.

v. Seuffert.

Ziffer 118.

Rede
des Abgeordneten und Secretär Häcker, über den Gesetzes-Entwurf, die Gemeinde-Umlagen betreffend.

Meine Herren! Einer so ausgezeichneten motiven Entwickelung für ein mit der größten Liberalität entworfenes, in seiner Tendenz und seinen Folgen so wohlthätiges Gesetz, wie das, als Gegenstand der Berathung, ausgesetzte ist, etwas zuzusetzen, ist schwer, und um so schwerer, je unverkennbarer sich der Geist der Regierung dahin aussprach, hiebei den obersten Grundsatz aufzustellen, daß die Gemeinden als selbstständig ohne Unterordnung unter eine kleinliche Vormundschaft bestehen, und mit männlicher Kraft ihre eigene Angelegenheiten ordnen sollten. Unnöthig und Zeitverderbend wäre es, die Vorzüge des in Frage stehenden Gesetzes-Entwurfs aus einander zu setzen gegen die bisher obschon in einzelnen Puncten und in ihrem Geiste ganz verschiedenen Gesetze vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815.

Mit Freimüthigkeit und Wahrheit sind diese Unterschiede entwickelt in dem vom königl. Staatsrathe von Ritter gemachten Vortrage, und ich würde es nicht wagen, in dieser Angelegenheit der hohen Versammlung meine Ansichten auseinanderzusetzen, stünde mir nicht gerade über diesem Punkte meine mehrjährige Erfahrung zur Seite, und wäre ich nicht der innigsten Ueberzeugung, daß dieses Gesetz, welches in den oben berührten Vortrage das Prädikat „nicht unwichtig für das Leben" erhielt, für die Gemeinden gerade von so hoher Bedeutung ist, als das Finanzgesetz für den Staat. Sehen Sie zurück, meine Herren! auf die erst kurz abgelaufenen Jahre des Krieges, sehen Sie zurück auf diese Zeit, in welcher der Staat oft in der

größten Verlegenheit war, wo es ihm unmöglich wurde, allen Bedarf aufzubringen für die nothwendig gewordenen Ausgaben. Wie oft mußte das, was der ganze Staat aus Mangel an Mitteln nicht leisten konnte, und befehligt durch das keine Rücksicht nehmende Wort „Staatsbedarf" wie oft mußte er das den Gemeinden auflegen, und so unter Gemeinde-Umlagen weit mehr erheben, als die Steuern betragen. Sehen Sie hin auf andere Staaten, wie da unter dieser Rubrik ganz unvermerkt ein großer Theil der Staats-Ausgaben auf die Gemeinden überwälzt wurde.

Von der höchsten Weisheit ist diese Verordnung. Wer die Gemeinde-Rechnungen kennt, wer weis, was der Landmann unter den verschiedensten Rubriken täglich zahlen muß, wie der Bauer unterliegend dem eisernen NaturGesetze, unter beständigen Sorgen arbeitet, und nur mit der unbedingtesten Frugalität und Sparsamkeit, dem oft undankbaren Boden seinen und Anderer Unterhalt abzwingt, wer berechnet, wie vom Land-Eigenthümer alles leben will, und welche Ausgaben er hat, wer alles in der Nähe gesehen und beobachtet hat, wird kaum begreifen, wie derselbe in Jahren des Unglücks den Muth nicht verliert. Er wird aber auch finden, wie nothwendig es sey, diese wahrhaft producirende, die Kraft des Staates gründende Classe auf alle mögliche Art zu schonen, ihren Zustand zu erleichtern, ihre Rechte zu sichern, und ihr die Ueberzeugung zu verschaffen, daß der Staat dankbar ihre Verdienste um das Ganze anerkenne.

Dieses gegenwärtige zur Berathung vorgetragene Gesetz hat den größten Einfluß auf die Land-Gemeinden. Ich will nicht sagen, daß die städtischen Gemeinden hiebei nicht intereßirt seien, ich kenne dieß recht gut; ich weiß, daß auch diese Stadt-Gemeinden dermalen zum größten Theile ein Deficit in ihren Cassen haben, welches durch Umlagen häufig gedeckt werden muß. Allein bei Land-Gemeinden sind diese Umlagen gewöhnlich das einzige Deckungs-Mittel, und gerade wie die Steuern werden die Gemeinde-Umlagen erhoben.

Um mit einem Worte die Wichtigkeit dieses Gegenstandes zubezeichnen, muß ich hier frei und offen bekennen, daß jede in diesem Gesetze stehende Ausgabs-Rubrik den Unterthanen in der Regel eine halbe Million kosten, jedes solche gelößte Wort eine halbe Million sparen kann. Grund genug, meine Herren! um mit der größten Vorsicht und Umsicht diesen Gesetzes-Entwurf zu prüfen, und mit der unparteiischen Offenheit jedes Wort zu beurtheilen. Darum

werden Sie es mir verzeihen, wenn ich im Gefühle der heiligen und feierlich übernommenen Pflichten, jeden einzelnen Artikel sogar in seinen einzelnen Worten untersuche und prüfe. Erwarten sie nicht gelehrte Entwickelungen, nur die Resultate meiner Erfahrungen im vieljährigen Geschäfts-Leben werde ich Ihnen vortragen. Ich gehe an den Gesetzes-Entwurf und den darüber erstatteten Vortrag.

Was den letztern betrift, so muß ich hier offen bekennen, daß mit einem wahrhaft practischen Sinn in und für das Leben einzelne Theile so ausgehoben und berichtigt wurden, daß ich mich denselben beinahe unbedingt anschließe. Die dadurch bezielten Ergänzungen, daß die Beisätze aus den Verordnungen selbst in das Gesetz aufgenommen wurden, wo in dem Entwurfe nur auf frühere Gesetze Beziehung genommen war, gründet sich auf die genaueste Kenntniß des Landmannes und die Beisätze sind so glücklich gemacht, daß denselben meiner Meinung nach nichts fehlt.

Daher lege ich auch soglcich bei der Analyse des Gesetzes den vom Ausschusse berichtigten Entwurf zu Grunde.

ad Art. I. n. 1. fand der Ausschuß den Beisatz nothwendig

in so ferne sie solche bisher zu errichten und zu erhalten hatten.

In dem Worte „bisher" finde ich eine große Unbestimmtheit.

Bekannt ist es, daß in den Zeiten des Krieges und der Noth vom Staate manche Last den Gemeinden aufgebürdet werden mußte, welche ihnen vorher nicht aufgelegt war. So weis ich, daß Brücken- Ufer- Steeg- und Wasser-Bauten vorher aus dem Aerar bestritten, in dieser Zeit den Gemeinden heimgewiesen wurden. Wenn nun durch das vorliegende Gesetz der alte Rechtszustand zurückgeführt und begründet werden soll, wo soll angeknüpft werden?

Meiner Meinung nach möchte ein Unterschied zu machen seyn zwischen den ältern Theilen des Königreichs und den neu acquirirten Landen. In den ältern Gebieths-Theilen mögte der Stand vor dem Jahre 1812 anzunehmen seyn, weil die Verordnung vom 6ten Februar 1812 manches auf eine zu große Allgemeinheit zurückgeführt hatte, was nun wieder zurückgenommen werden soll. Für die neu acquirirten Lande möchte hingegen, da sich die neuen Aquisitionen noch nicht auf eine gesetzliche Verjährungs-Zeit erstrecken,

und keine das Jahr 1802 überschreitet, der Zeit gemäß die Vereinigung mit der Krone Baiern als der Termin angenommen werden. Daher schlage ich den Beisatz zu der berührten Stelle in folgender Art vor:

in so ferne in den ältern Gebieths-Theilen sie solche vor dem Jahre 1812 und in den neu aquirirten Landen vor ihrer Vereinigung mit der Krone Baiern zu errichten und zu erhalten hatten."

In denselben Articel kommt das Wort „Kanal-Strasse" vor. Dieses Wort muß hier ganz ausfallen, wenn nicht der Cultur des Landes ein Todes-Stoß gegeben, wenn nicht manche Gemeinden ruinirt werden soll. Man mag hier von den Kanal-Strassen, welchen Begriff man wolle, aufstellen, entweder den der Commerzial- und Post-Strassen, der Klasse, oder den der Verbindungs-Strassen einzelner Distriete unter sich, so können diese Kanal-Strassen nicht auf Gemeinden, auf einzelne Gemeinden gebürdet, und die Kosten zu den Local gerechnet werden.

Für den in- und ausländischen Handel ist der Zustand der Commercial- und Kanal-Strassen von der höchsten Wichtigkeit. Viel geschah hiefür in Baiern, keineswegs aber so viel, als vermöge der entrichteten Abgaben hätte geschehen können. Ich will der Regierung hierüber keinen Vorwurf machen, ich weiß recht wohl, daß der cathegorischste aller Imparative, das Wort „Staatsbedarf" alle die besten Absichten hintansetzen hieß. Es wurden die Commercial-Strassen möglichst beschränkt, und diejenigen Strassen, welche auch absolut als Commerzial-Strassen erklärt werden mußten, unter dem Namen Kanal-Strassen ihrem Schicksale überlassen; ihre Unterhaltung fiel den Bauern, welche ihnen zunächst wohnten, anheim. Endlich in den neuesten Zeiten wurden in allen Theilen des Königreichs für die ordnungsmässige Herstellung der Kanal-Strassen kräftige Maasregeln genommen. Dem Bauern wurde befohlen, sie nach der Art der Kunst-Strassen herzustellen, und überall wurde der Bauer, welcher den Beruf nicht in sich finden konnte, sich zu der Höhe eines Künstlers zu erheben und kunstmässige Strassen zu bauen, mit Amtsgewalt hiezu angehalten. Wenn nun auf einer Seite gute Strassen die Cultur des Bodens heben, so darf der Unterthan durch ein solches Institut der Cultur nicht entzogen werden. Die Herstellung der Kanal-Strassen an und für sich, hält dem Bauern, eben weil sie nur allmählich geschieht nicht

von der Cultur des Bodens ab. Allein mit der Herstellung dieser Strassen ist noch lange nicht alles geschehen. Sollen dieselben, in ihrer ersten Anlage ohnehin nicht so dauerhaft als die Chausseen gebaut, für Vieh und Geschirr in kurzer Zeit nicht noch viel verderblicher werden, als vorher die genommenen Feldwege waren, so muß jährlich die Ausbesserung dieser Strassen zweimal geschehen. Die Ausbesserung fodert eben wegen der leichten Bauart im Anfange gerade noch einmal so viel als die Ausbesserung der Chausseen; der Bauer hat also, wenn auch diese Kanal-Strassen ganz fertig sind, eine ungeheuere jährliche Last mehr. Seine Feld- und Ortswege muß er unterhalten, das zum Chaussee-Bau nöthige Material beiführen, (welches ihm zwar bezahlt wird, was ihm aber doch die Zeit raubt) und endlich das Material zur Reparatur der Vicinalwege selbst fördern, herbeiführen und einarbeiten. Diese Last ist um so grösser, weil der Bauer auf den Vicinalwegen nicht wie bei Land-Chausseen tagtäglich seine Arbeiten haben und die kleinen Defecte ausbessern kann, sondern diese Vicinalwege in der Zeit, wo er sie am meisten zu befahren hat, sich selbst überlassen muß, und nur im Frühjahre vor Anfang der Arbeit, oder im Spätjahre nach geschehener Arbeit einige Zeit darauf verwenden kann. Wenn jemand glaubt, es schade dem Bauern nicht, wenn er die Zeit, wo er auf dem Felde keine Arbeit hat und also, wie man sich gewöhnlich ausdrückt, auf der Ofenbank liegt, auf der Straße arbeitet; so liefern solche den Beweis von der Unkunde der Verhältnisse des Bauern. Pferde haben immer die wenigsten Bauern, die meiste Arbeit muß mit Rindvieh geschehen, vom März an bis Ende September ist das Vieh des Bauern in beständiger Thätigkeit, und erst mit Ende September fängt der Bauer an, sein im Sommer gebrauchtes Zugvieh zum Verkauf auf den Winter zu mästen, weil er in dieser Zeit die meisten Mastmittel hat, und weil er seinem Vieh nun die Hauptbedingung zur Mastung, nämlich Ruhe gönnen kann. Den Winter über füttert der Bauer das Vieh, was er nicht auf die Maste gestellt hat, nur nothdürftig und erst mit dem Eintritte des Frühjahres, wo ihm der Boden neue Futterungsmittel liefert, sucht er dasselbe in einen bessern Stand zu bringen, damit es die Arbeiten des Sommers aushalte. Wenn nun die Zeit wo das Vieh des Bauern die Ruh am nothwendigsten hat, dasselbe zu ewigen Wegmachen gebraucht werden soll, so geschieht

erst dadurch der Viehzucht ein sehr bedeutender Schade. Und endlich warum soll denn dem Bauern auch nicht einige Ruhe gegönnt werden? Sommer und Winter, Frühjahr und Herbst nehmen die Thätigkeit des Bauern größtentheils für andere mit sehr geringen Intervallen in Anspruch, er schleppt ohnedieß sein Leben nur mühsam durch und der größte Lohn seiner oft viehischen Arbeit ist in der Regel nicht mehr, als bei einer Lebensart, welche der Criminal-Verbrecher in den Arbeitshäusern in der Regel besser hat, seine tägliche Nahrung gehabt zu haben. Unter hundert gelingt nicht einem die Verbesserung seines Schicksals, und warum will man es also einem solchen Menschen nicht gönnen, auch einmal einige Tage in Ruhe hinbringen zu dürfen.

Diese Anstalt der Vicinal-Straßen, Bauung und Erhaltung durch die Bauern geschieht in der Folge offenbar auf Kosten der Cultur und wird bei strenger Befolgung der Verordnung durch zu grosse Last, welche dem Bauer hiemit aufgelegt ist und bei Nichtbefolgung derselben damit daß nun erst recht schlechte Wege gemacht werden, der Cultur nachtheilig.

Nun frage ich, wie kann die Herstellung von Kanal-Straßen sich zu Gemeinde-Umlagen eignen?

Von solchen Straßen, welche nicht gerade Orts- und Feldwege sind, hat immer der Bezirk Vortheil, von Commerzial- und Post-Straßen der Kreis, daher müssen die grössern Commercial-Straßen zweiter Classe durch Kreis- und jene dritter Classe durch Bezirks-Umlagen gedeckt werden; wenn mit Bewilligung der Stände eine solche Abtheilung der Straßen und Uebertragung der Last auf die Unterthanen erfolgen könnte. Auf keinen Fall können Kanal-Straßen-Bau und Unterhalt durch Local-Umlagen aufgebracht werden. Daher erlaube ich mir den Antrag, dieses Wort hier zu streichen.

ad Nro. 3. Für Anschaffung und Unterhaltung der Feuer Lösch- und Schutz-Geräthe,

Alle Feuer-Lösch- und Schutz-Geräthe haben einen doppelten Zweck in der Gemeinde und für den zunächst gelegenen District. Daher wurden die grösseren Feuerlösch-Maschinen auch im Art. VII. unter die Districts-Umlagen gerechnet. Grössere und kleinere machen keinen Unterschied, alle sind bei Feuers-Gefahr gleich nöthig und daher erachte ich, daß alles unter Ziffer 3 gesetzte, in dem Art. VII. für Deckung durch Bezirks-Umlagen geeignet gesetzt werden

müsse. Man wird mir einwenden, in grossen Städten trage keine Land-Gemeinde bei, und da sei diese Ausgabe eine Local-Ausgabe, und könne es nicht anders seyn. Richtig ist dies, ich bitte aber, hier zu bemerken, daß diese grössern Städte, welche selbstständige Magistrate haben und unmittelbar den königl. Regierungen untergeordnet sind, nicht blos einzelne Gemeinden, sondern immer zugleich auch für sich selbst bestehende Districte bilden müssen. Diese Ausgabe kommt daher bei ihnen unter den Districts-Umlagen vor, was für sie wohl in der Wirkung gleich ist, was aber nicht gleichgültig ist bei den Rural-Gemeinden.

ad 4) Legislativ kann ich mich bei dem Gutachten des Ausschusses nicht beruhigen, vielmehr muß ich der Meinung des verehrten Referenten, Abgeordneten Graf von Preysing beitreten, daß die Anordnung der nächsten Straßen-Beleuchtung da, wo sie noch nicht eingeführt ist, lediglich den Magistraten mit Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten zu überlassen sei.

Wir wissen alle, daß ein Polizei-Gesetz fehlt, wir wissen alle, daß unter dem Namen Polizei-Vorschriften, gar oft willkührliche Anordnungen getroffen worden sind, und noch getroffen werden. Die Zurückführung der Polizei in ihre eigentlichen Gränzen auf die Staats-Vorsorge da, wo die Kräfte der physischen und moralischen Personen zur Hülfe gegen Mitmenschen oder willenlose Natur nicht mehr hinreichen, die Zurückführung der Polizei auf diesen Standpunct muß eine der wichtigsten Angelegenheiten der Stände-Versammlung seyn. Von unserer gegenwärtigen Regierung haben wir nichts zu fürchten, allein die von uns berathenen Gesetze sollen nicht ephemere Erscheinungen seyn, sie sollen ihr Geburts-Jahr überleben, und für künftige Zeiten gelten.

Hier ist also Vorsicht nothwendig, und jeder Eigenmacht muß der Zutritt verschlossen seyn. Ich will nicht unnöthige Weitläufigkeit, aber auch nicht übereilte Kürze, daher muß ich dafür dem Antrage des Berichterstatters beitreten, und um den vorgeschlagenen Beisatz bitten.

Für dieselbe Meinung des Referenten muß ich mich für die Puncte 5 und 6 erklären. Diese geht auf Streichung der Sätze für Unterhalt der Hebammen-Schülerinen und zur Schutzpocken-Impfung. Die Gründe für diese Meinung darf ich nicht wiederhohlen, sie sind im Vortrage auseinandergesetzt, und durch den Grund des Ausschußes nicht widerlegt. Was heißt es denn, diese Kosten seyen stets von

den Gemeinden getragen worden. Wenn man stets einen Zeitraum von 10 bis 15 Jahren bedenkt, — richtig! und hier findet sich ein neues Argument, das zur Ziffer 1. das Wort „bisher“ nicht hinreichend sey, und daß man einen festen Zeitpunct aufsuchen und festsetzen müsse, an welchen mit Sicherheit angeknüpft werden kann. Warum in aller Welt soll die Hebamme auf Kosten der Gemeinde erhalten und gelehrt werden? Wird denn der Schuhmacher, der Schneidermeister auf Gemeindekosten gelehrt? Wird denn der Schullehrer, Geistliche, Jurist, Mediciner durch Gemeinde-Umlagen auf der hohen Schule unterhalten? Wird denn die Hebamme nicht von jeder Entbindung, jedem Rathe, jeden Gang bezahlt? Man gewöhne sich doch einmal daran, derlei Anstalten nicht als Zwang- und Bann-Anstalten zu betrachten. Da, wo gute Hebammen-Schulen sind, wo der Verdienst der Hebammen mit der zunehmenden Unsittlichkeit ohnedem sich täglich mehrt, da noch diese auf Kosten der Gemeinden lernen lassen, und unterhalten wollen, wäre gar zu viel, und für die Unterthanen eine überflüßige Last. Man lasse jede Weibsperson von unbescholtenen Rufe und hinreichenden Talenten sich der Entbindungs-Kunst widmen, der Staat übe sein Aufsichtsrecht, und lasse keine zu, als die gehörig unterrichtet Befundene zur Ausübung, und hebe allen Bann auf, und es wird an Hebammen nicht fehlen. Eine Hebamme hat einen sehr guten Nahrungs-Stand, sobald sie sich Zutrauen erworben, selbst auf dem Lande; ich kenne das Verhältniß genau, es bedarf einer solchen Gemeinde-Entschädigung nicht.

Zu 9) (Legislatur). Vor allem muß ich mich hier durchaus auf das beziehen, was der zweite Präsident von Seuffert in rechtlicher Hinsicht über diesen Gegenstand gesagt hat, und mich diesem ganz anschließen, die nochmalige Auseinandersetzung dieser rechtlichen Seite wäre ganz überflüßig, und ich füge daher nur noch eine andere Bemerkung hinzu.

Bei dem Beisatze „nach den hierüber bestehenden besondern Verordnungen und Gesetzen“ kann ich mich unmöglich beruhigen. Seit dem Jahre 1808 als die sämmtlichen Stiftungen des Königreichs zu einer allgemeinen Verwaltung centralisirt wurden, erschienen über diesen Punct einzelne, die Rechte der Gemeinden sehr verletzende, Verordnungen, oder Gesetzes-Interpretationen. Z. B. es wurde da, wo auf dem Lande der Schullehrer zugleich Meßner

oder unter dem Schulhaus eingetragen war, gesagt, die Stiftung habe nur eines oder das andere, das Schul- oder Meßner-Haus zu unterhalten. Da nun der Schullehrer, Schullehrer und Meßner zugleich sey, und in dieser doppelten Qualität das Haus bewohnen, so trage die Stiftung oder das Aerar, dem gerade die Baulust oblag, nur die Hälfte, und die andere Hälfte habe die Gemeinde zu bezahlen, und so hatte die Gemeinde eine neue Last; im Anfange unbedeutend, bei Neubauten bedeutend. Diese Verordnungen und Gesetzes-Interpretationen müssen nothwendig wegfallen, und ich erlaube mir daher einen zu 1) analogen Vorschlag, nämlich:

„in so ferne die Gemeinden der alten Gebiets-Theile von dem Jahre 1808 (der Errichtung der Central-Administration der Stifungen) und jene der neu acquirirten Lande vor ihrer Vereinigung mit der Krone Baiern hiezu verbunden waren."

Soll der Beisatz soviel heißen, daß bei solchen Bauten es den Bau-Inspectoren überlassen werden soll, die Risse zu fertigen, und die Arbeit zu accordiren, so muß ich Namens aller Gemeinden dagegen protestiren. Ich enthalte mich hier alles Details, und bemerke nur das Einzige, daß die Gemeinden, welche ihr Vermögen selbst verwalten, auch mündig genug sind, die Bau-Accorde zu machen, und die Aufsicht auf den Bau zu führen. In der Regel werden 2/3 Theile oft die Hälfte der Kosten erspart.

Soll der Beisatz soviel heißen, als, die Bauplane müssen zur Revision und Prüfung eingesendet, und es darf nicht gegen die Policei-Vorschriften gebaut werden, so versteht sich das von selbst. Die Gemeinde, sobald sie als Person im Staate auftritt, hat nicht mehr Recht, als jeder andere Private, und der Zusatz ist überflüßig.

Ziffer 11. heißt „zur Armen-Pflege." Zwei unglückliche Worte, zwei Worte hinreichend, um ganze Gemeinden zur Armen-Pflege zu eignen; zwei Worte, hinreichend, um die Population Baierns auf die Hälfte in verhältnißmäßig kurzer Zeit zu bringen.

Die Armuth richtet sich nach den gewöhnlichen Erwerbs-Quellen der Gegend. Wo der Boden steril ist, wodurch Fabrikate und Manufakten die Bewohner ihren Unterhalt verdienen müssen, da hängt es von unendlich vielen Zufälligkeiten ab, ob die Bewohner, d. h. die Tag-Arbeiter arm oder wohlhabend sind. Geht nun eine Fabrik ein, stockt der Absatz, mißräth ein zu verarbeitendes Pro-

duct, so ist in einem solchen Orte der größte Theil der Arbeiter arm. Soll nun eine solche Gemeinde allein die Last tragen, alle diese Armen zu ernähren? Ist der Bettel gestattet, so ist nicht der Ort allein, die ganze Gegend ist gequält und in Contribution gesetzt. Stellt nun der Staat kräftig den Bettel ab, so nützt er immer dem Ganzen, und der ganze District muß also auch zur Erreichung des Zwecks der öffentlichen Sicherheit beitragen. Ich berge es nicht, die Armen-Anstalten sind im Grunde Sicherheits-Anstalten, und gehören dem ganzen Staate an, welcher diese aus seinen Mitteln unterhalten sollte.

Auf der andern Seite ist nicht zu verkennen, daß bei der dermaligen finanziellen Lage des Reichs eine solche Anfoderung noch nicht gemacht werden kann. Deshalb aber diese Anstalten den einzelnen Gemeinden auflasten wollen, da der Nutzen hievon allgemein ist, wäre die größte Unbilligkeit. Aus Erfahrung weiß ich, daß in einzelnen Orten des Königreichs Gemeinden existiren, welche das vierfache ihrer Steuern für die Armenpflege bezahlen. Ich erlaube mir hier aus meiner Erfahrung zu sprechen, und ihnen ein Beispiel zu geben, wie die Armenpflege, wenn sie als Sache eines ganzen Amts-Bezirkes behandelt wird, am sichersten und leichtesten gedeiht.

In einem mir genau bekannten Orte wird seit 10 und mehr Jahren die Armenpflege als Sache des ganzen Amts behandelt. Alle Armen werden jährlich conscribirt, der Vorschlag hernach hergestellt, und die Gemeinden theilen sich in den Bedarf. Mit allgemeiner Zufriedenheit werden nicht nur die Beiträge hinreichend, ohne alle Belastung der Unterthanen gegeben, auch alle Armen werden unterhalten, und aus dem Amte bettelt kein Bewohner. Wäre die Armen-Pflege eine Lokal-Last, so könnten die Gemeinden, welche die meisten Armen haben, und gewöhnlich selbst die ärmsten sind, sie nicht erhalten, giengen bei eintretendem Zwang darüber zu Grund, und die ganze Umgegend wäre von solchen Bettlern überschwemmt, welche mehr dem Districte kosten, und nur noch mehr Bettler ziehen. Nicht die Abgaben für Armen-Pflege belästigen und verdrießen den Bauer und Bürger, sondern das, wenn er neben seinen Beiträgen noch von Bettlern belagert wird.

Aus diesen Gründen erlaube ich mir den unvorgreiflichen Vorschlag, für die Beiträge zur Armen-Pflege einen eigenen Artikel einzuschalten, und darin zu bestimmen, daß

für die Armenpflege die größeren unmittelbar unter den Kreis-Regierungen stehenden Städte, die Land- und Herrschafts-, endlich Patrimonial- und Orts-Gerichte eigene Bezirke bilden, und die zu dessen Zwecke nöthigen Umlagen von diesen Bezirken erhoben werden müßten, vorbehaltlich der Bestimmungen, welche bei der Revision der Gesetze über das Armen-Wesen getroffen werden. Da wird es sich zeigen, ob es nicht besser und rathsamer wird, das Armen-Wesen als Sache des ganzen Staats, oder als Sache der einzelnen Kreise zu behandeln.

Ich habe in dem Vorschlage Patrimonial-Bezirks- und Orts-Gerichte als einzelne Districte benannt, weil ich den Patrimonial- und Orts-Gerichts-Besitzern, welche das Recht der Unterthans-Aufnahme oft zum Nachtheile des Staats ausübten, und Bettel-Kolonien statt Ortschaften anlegten, dieses Recht nicht auf Kosten der übrigen Staatsbürger fernerhin auszuüben Gelegenheit geben wollte.

Soviel über den I. Artikel; bei den übrigen werde ich mich kürzer zu fassen im Stande seyn.

Artikel II. Ziffer 3. daß grössere ausser den bisherigen Orts-Markungen liegende Waldungen zu der Theilnahme an den Gemeinde-Umlagen nicht verpflichtet seyen. Ich verkenne nicht, daß größere Waldungen auf mehrere Stunden zusammenhängend, nicht zu den Orts-Markungen gerechnet werden, und zu den Gemeinde-Umlagen beitragen können. Allein es möchte hier nur zu befürchten seyn, daß die Forst-Aemter, oder der noch immer bestehende Forst-Fiscus sich auf diese Art hinsichtlich aller Waldungen der Concurrenz entziehen möchten. Daß Waldungen, welche zwischen einzelnen Orten liegen, ohne mit großen Waldungen einen Zusammenhang zu haben, zu den Gemeinde-Lasten beitragen müssen, ergiebt sich schon daraus, daß ihre Lage die Benützung des Gemeinde-Guts nöthig macht, und daß der Preis des Holzes sich erhöht nach der Nähe der Orte. Es möchte daher eine Bestimmung beizusetzen seyn, wodurch die Frage: Ob Waldungen zu einer Orts-Markung gehören, mit weniger Schwierigkeit gelöst werden könnte; diesen finde ich darin, daß gesagt werden könnte, die Gemeinde-Bücher liefern vollgültigen Beweis, und in Ermanglung derselben die rentämtlichen oder forstämtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen der Gemeinden jedesmal vorgelegt werden müssen. Dann

auf den Fall eines entstehenden Streites haben das Landgericht, Rentamt und Forstamt nach genommenen Augenschein und Vernehmung der betheiligten Gemeinden vorerst gemeinschäftlichen, gutachtlichen Bericht mit sachgemässen Vergleichs-Vorschlägen an die königl. Kreis-Regierungen einzusenden.

Zu Artikel III. Hiebei scheint das Ziffer 2. Gesagte durchaus wegbleiben zu müssen.

Zweierlei Bestimmungen liegen vor:

a) Miethleute und Inwohner,

b) die Besitzer nutzbarer Rechte seyen frei.

Was erste anlangt, so sind diese Staatsdiener aus dem Civil- oder Militär-Stande, Kapitalisten und Rentirer. Diese bewohnen gewöhnlich die Städte, benützen alle Vortheile derselben, und tragen zu ihren Lasten nichts bei. Daß hier die größte Unbilligkeit statt finde, liegt auf offener Hand. Ein solcher Miethmann genießt alle policeiliche Sicherheit, alle Vortheile städtischer Institutionen, er benützt die Gelegenheit der größern Concurrenz, aller Lebensmittel der grössern Wohlfeile, er benützt die Gelegenheit, um die vortheilhaftesten Geschäfte zu machen; warum soll er nichts beitragen zu den Local-Lasten? — Ich bin weit entfernt, dermalen schon eine Vermögens- oder Capital-Steuer eingeführt wissen zu wollen, obschon ich es frei gestehen muß, daß ich überzeugt bin, für außerordentliche Staats-Bedürfnisse gäbe es keinen sicherern — leichter und gerechter zum Ziele führenden Besteurungs-Maaßstab, als die Vermögens- oder Einkommens-Steuer.

Allein mit großem Rechte wird vom Volke gegen die Befreiung solcher Bürger von den Staats-Lasten geklagt, und ohne offenbares Unrecht können diese nicht von der Mitleidenheit zu den Lasten der Städte entbunden werden. Daß Staatsdiener, welche nur 800 — 1000, oder 1200 fl. haben, davon befreit bleiben müssen, versteht sich von selbst. Seinen nothdürftigen Lebens-Unterhalt hat jeder gesichert vor der Abgaben-Entrichtung; allein wer mehr hat, kann und muß für die Benützung der städtischen Anstalten zu den Lokal-Anstalten beitragen. Dermalen schon einen Fuß für deren Concurrenz vorschlagen zu wollen, hieße vorlaut seyn, dazu gehört mehr als eine Vorbereitung von drei Tagen. Allein dermalen könnte doch ausgesprochen werden, daß alle Miethbewohner und Innleute zu den Lokal-Umlagen beizutragen hätten. Der Maaßstab der Beitragspflichtigkeit wä-

re den Orts-Behörden zu überlassen, bis ein allgemeines Gesetz hierüber erschiene, inzwischen versehe man sich von allen den Orts-Behörden der möglichsten Billigkeit in Behandlung dieser Bewohner.

Man könnte mir vielleicht einwenden, dieses dürfe nicht statt finden, weil nach dem Edict über die Gemeinde-Verfassung solche Miethleute und Inwohner keine Gemeinde-Glieder wären. Hierauf erwiedere ich, aus dem Begriffe, welcher in jenem Edict festgesetzt ist, folgt noch keineswegs, daß der Staat auf diese Art berechtiget sey, die Rechte der Gemeinden einseitig durch eine Verordnung zu beschränken; erkannte doch der Staat die Verbindlichkeit solcher Miethleute ꝛc. zur Beitragspflichtigkeit für die Armenpflege, ist es denn nicht von höheren Interesse für diese Bewohner selbst, Beiträge für Schulzwecke, für Strassen, Pflaster, für Beleuchtung, für Sicherheits-Anstalt zu leisten, als für die Armen-Pflege; nehmen diese Bewohner nicht mehr Antheil und Vortheil aus dieser Anstalt, als aus jenem; — der dort aufgestellte Begriff ist einseitig aufgestellt, und wenn sich in jener Gesetzgebung eine Lücke findet, so wird ja wohl ein Nachtrag erlaubt seyn, da jenes Gesetz keinen integrirenden Theil der Verfassung ausmacht.

Wenn dagegen von Besitzern nutzbarer Rechte die Rede ist, so glaube ich unbedingt darauf antragen zu müssen, daß diese nach dem Dominikal-Steuerfuße gleich den andern Steuerpflichtigen ihre Beiträge zu leisten hätten. — Was sind die nützbaren Rechte anders, als ein Theil der Erträgnisse des Grundeigenthums? und welcher Theil? Gerade der beste, gerade der, welcher, während der Landmann unter dem schweren Drucke der Natur unterliegt, ohne alle Gefahr einkommt, welcher, während der Bauer ackert, seine Dienstbothen, sein Vieh, Schiff und Geschirr erhalten muß, einkommt ohne alle Arbeit, welcher die privilegirteste aller Einkommen ist, und nur um so mehr eintragt, je öfter der Grundbesitzer durch Unglücksfälle oder eigene Schuld ruinirt wird. Ist dem Grundherrn nicht jede Besitz-Veränderung einträglich durch Handlohn? Verliert der in allen Concurs-Ordnungen von allen Hypotheken locirte Grundherr bei ausbrechenden Concursen an seiner Rente? Nimmt nicht der Zehentherr von dem Guts-Ertrage den zehnten Theil, ohne sich um Aussaat, Ackerbestellung, Arbeits- und Unterhalts-Kosten, ohne sich sogar um das Einheimsen des Ertrags im mindesten zu kümmern? Muß nicht

der Grundhold sogar seinen Tod seinem Grundherrn bezahlen, während jeder andere nur der Natur den schuldigen Tribut zollt? Muß nicht der neu angehende Unterthan für die gnädige Erlaubniß, diesem oder jenem den besten Theil seiner Erndte jährlich zuführen zu dürfen, seinem gnädigen Grundherrn, der ihm das ganze Jahr nichts hilft, eine ungeheure Summe von 5 — 10 fl., oft 20 pCt. als Handlohn zahlen?

Ich weiß wohl, daß dieß eine Folge wohlerworbener, erkaufter Rechte ist, ich will sie auch nicht angreifen, diese Rechte, Gerechtigkeit muß seyn im Lande, und Niemand darf gestört werden in seinen wohlerworbenen Rechten; allein diese Gerechtigkeit muß allseitig seyn. Gleichheit der Besteurung und der Leistungen setzt unsere Verfassung als einen ihrer ersten Grundsätze voraus. Wo wäre aber eine solche Gleichheit der Leistungen, wenn die Besitzer der nützbaren Rechte nicht beitrügen zu den Gemeinde-Bedürfnissen? Die Dominikal-Steuern sind nichts anders, als jene Steuern, welche von den Rustikal-Besitzungen aus dem Grunde nicht gegeben werden, weil ein anderer, der Grund- oder Zehend-Herr diese Theile der Erträgnisse genießt.

Alle Gemeinde-Bedürfnisse sind für das Bestehen der Gemeinde als solcher. Was also in dieser Gemeinde steuerbares Gut hat, muß hievon zum Bestehen der Gemeinde beitragen. Bedarf der Grundherr nicht der Feld- und Orts-Wege, bedarf er nicht der Wasser- und Ufer-Bauten, bedarf er nicht der Feldwachten?

Der Grund, warum sich eine Befreiung der Dominikal-Renten bisher denken ließ, nemlich das Verhältniß der Standes-Herren und Privilegirten fällt weg. Die Verfassung hat ihnen eine Entschädigung gegeben, und sonst alle gleichgestellt.

Man wendet ein, die Grund- und Zehent-Herren seyen ohnedieß schon zu hoch besteuert; ein Mann, welcher ein Gut von 4000 fl. habe, lebe wohl, während ein Grundherr dessen Dominikalien mit 4000 fl. Steuer-Kapital angelegt ist, ein armer Teufel sey. Ganz falsch ist diese Einrede, man wende die Sache um, man gebe dem Grundherrn das Gut von 4000 fl., er wird derselbe arme Mann bleiben, während der Bauer mit seinem Dominikal-Besitz von 4000 fl. besser, als zuvor, lebt.

Ein für allemal glaube ich, daß die Besitzer der nutzbaren Rechte nach dem Maaßstabe ihrer Dominikal-Steuer zu den Gemeinde-Umlagen beitragen müssen, und daher der

in Frage stehende Theil des dritten Artikels wegbleiben müsse.

Diesemnach möchte der vierte Artikel, welcher ohnehin, seiner ganzen Stellung nach, nur zu Streitigkeiten Anlaß geben könnte, ganz ausfallen.

Zum fünften Artikel habe ich nichts zu erinnern.

Zum sechsten Artikel möchte im Eingange noch dem beim dritten Artikel Gesagten zu Haus- Grund- und Gewerbs-Steuern noch Dominikal-Steuer beizusetzen seyn.

Sollte die hohe Versammlung in ihrer Weisheit genehmigen, daß nach dem zum dritten Artikel Gesagten die Miethsbewohner und Innleute zu allen Gemeinde-Lasten beitragen müßten, so könnte dann der Schluß des sechsten Artikels „die Beiträge — beibehalten werden" wegbleiben.

Zum siebenten Artikel möchte ich nur bei dem Buchstaben E. bei Militär-Einquartierungen, Kriegsfuhren und Kriegs-Lieferungen, erinnern, daß diese Ausgaben nicht eigentlich für Districts-Umlagen sich zu eignen scheinen. Diese Ausgaben können nach verschiedenen obwaltenden Verhältnissen so bedeutend werden, daß ein District selbe allein zu tragen nicht im Stande ist, und es läßt sich auch gar oft absehen, warum ein District die Lasten des Kriegs, welcher Sache des ganzen Landes ist, allein tragen soll. Die bisher bestehende allerhöchste Verordnung über Einquartierung und deren Peräquation erkannte dieses auch an, und ordnete hiefür eine allgemeine Landes-Peräquation an. Wenn nun allgemeine Peräquationen in dem vorliegenden Gesetzes-Entwurfe nicht zur Sprache kommen, so müßte doch wenigstens diese Last als zur Kreis-Umlage anerkannt werden, weshalb dieser Theil des siebenten Artikels in dem achten, meiner Meinung nach, überzutragen wäre.

Zum zwölften Artikel möchte ich nur das Einzige erinnern, daß die Rechnung über die Districts-Umlagen durch das Kreis-Intelligenzblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen um so mehr unnöthig erscheinen dürfte, als derlei Rechnungen schon vier Wochen lang mit allen Belegen am Haupt-Orte des Districts zur Einsicht der Districts-Gemeinde-Glieder offen liegen sollen, daher hinlängliche Publicität haben, und also die oft nicht unbedeutenden Kosten solcher Einrückungen in die Intelligenzblätter für die Gemeinden, welche ohnedieß alles aus ihren Mitteln bezahlen müssen, erspart werden könnten.

Im dreizehnten Artikel hat der Berichterstatter mit vieler Schonung und Humanität das Executions-Verfahren genauer entwickelt und angegeben, und ich habe hiebei keine Erinnerung, als daß ich die Executions-Gebühr für den Tag durchaus nicht höher, als auf 15 kr. festgesetzt wissen möchte.

Aeußerst selten ist der Fall vorhanden, daß ein Unterthan aus Eigensinn nicht zahlt, meistens hat er das Geld nicht. Der, welcher aus Eigensinn nicht zahlt, wird mit einer Executions-Gebühr von 24 und 48 kr. so wenig, als mit einer von 15 kr. genöthet; bei solchen sind schärfere Maasregeln erfoderlich. Wer aus Saumsal die Zahlung unterläßt, ist mit 15 kr. hinlänglich gemahnt, und der Arme wäre mit 24 und 48 kr. zu stark bestraft.

Auch bitte ich hiebei nicht unbemerkt zu lassen, daß den Gemeinde-Gliedern, aus welchen die Gemeinde-Verwaltung besteht, ja nicht zu viele executive Gewalt eingeräumt werden möge, weil gar leicht eine solche Gewalt in ihren Händen mißbraucht werden könnte.

Ich will hier keineswegs den Gemeinde-Verwaltungen zu nahe treten; allein schon ein altes deutsches Sprichwort bewährt durch Erfahrungen von Jahrhunderten die Wahrheit meiner Bemerkung, und uns gegenseitig die Wahrheit nicht zu verhehlen, sind wir ja hier beisammen.

Eine bedeutende Ausgabe für Gemeinden an Landstrassen vermisse ich ganz und gar, nämlich die Fuhren für Vaganten und sonstige Schüblinge, welche so häufig von einem Ende des Königreichs aus andern, und bei entstehenden Differenzen mit dem Nachbar-Lande oft 2 und 3mal durch das ganze Königreich geleistet werden müssen.

Was soll nun mit diesen geschehen? — Zu den Lokal-Umlagen eignen sie sich ein für allemal nicht; sollen sie durch Districts-Umlagen gedeckt werden, so wird ganz billig die Frage aufgeworfen, warum die Distrikte an den Hauptstrassen ohne allen Rechtsgrund eine solche so bedeutende Last allein tragen sollen, und hierauf wird sich keine befriedigende Antwort finden lassen; überhaupt scheint es mir, daß, da solche Schubfuhren nur im Gefolge der allgemeinen Landessicherheit zu leisten sind, diese Ausgabe nothwendig durch Kreis-Umlagen gedeckt werden müssen, wobei für die Fuhren selbst kein geringerer Ansatz als die Posttaxe genommen werden könnte. Ob für diese Puncte nicht noch ein eigener Artikel zum Gesetz von der hohen Versammlung gebracht werden wolle, überlasse ich der Weisheit der Cammer.

Diesemnach wiederhole ich hiemit kurz die gemachten Vorschläge:

Zu Art. I. Nr. 1. Statt dem Worte „bisher" zu setzen: „in sofern in den ältern Gebietstheilen sie solche vor dem „Jahre 1812, und in den neu acquirirten Landen vor ih„rer Vereinigung mit der Krone Baiern zu verrichten und „zu erhalten hatten." dann am Ende das Wort „Vicinal„Strassen" zu streichen.

Zu Nr. 3. Diesen Satz hier zu streichen, und in den Art. 7. aufzunehmen.

Zu Nr. 4. Den von dem Referenten des Ausschusses in Vorschlag gebrachten Zusatz, daß die Anordnung der nächtlichen Strassen-Beleuchtung, da, wo sie noch nicht eingeführt ist, lediglich den Magistraten mit Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten zu überlassen sey, beizusetzen.

Zu Nr. 5 u. 6. Nach demselben Antrag des Referenten diese Sätze zu streichen.

Zu Nr. 9. Statt des Satzes „nach den hierüber bestehenden Verordnungen der Gesetze" den Beisatz zu machen: „in sofern die Gemeinden der ältern Gebiethstheile vor „dem Jahre 1808, und jene der neu acquirten Lande vor „ihrer Vereinigung mit der Krone Baiern hiezu verbun„den waren." —

Zu Nr. 11. Den Satz zur Armenpflege zu streichen, und dahin einen eigenen Artikel allenfalls folgenden Inhalts in den Gesetzes-Entwurf aufzunehmen:

„Für die Armenpflege bilden die Größern unmittelbar „unter den königl. Kreis-Regierungen stehende Städte, „die Land- und Herrschafts-Patrimonial- und Orts-Ge„richte eigene Bezirke, von welchen die nöthigen Umla„gen zu diesem Zwecke erhoben werden, vorbehaltlich der „bei der Revision der Gesetze über das Armenwesen zu „treffenden Bestimmungen:

Zu Art. II. wünsche ich den Zusatz:

„Ob ein Wald zu einer Gemeinde gehöre" — darüber liefern die Gemeinde-Bücher vollgültigen Beweis, in deren Ermanglung die Rent- und Forstämtlichen Bücher und Karten, welche auf Verlangen der Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das eineinschlägige Landgericht, Rent- und Forstamt nach genommenen Augenschein und Vernehmung der betheiligten Gemeinden vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Ver-

gleichs-Vorschlägen an die königl. Kreis-Regierung einzusenden.

Zu Art. III. Nr. 2 möchte dieser Satz zu streichen seyn.

Zu Art. VI. wäre den Steuern die Dominical-Steuer beizusetzen, und der Schluß dieses Artikels zu streichen.

Zu Art. VII. möchte das unter Lit. E. Gesagte in den Art. 8 zu übertragen seyn.

Zu Art. XII. schlage ich vor, den Schluß, und ebenfalls bis — gebracht — zu streichen.

Zu Art. XIII. die Executions-Gebühr auf 15 kr. festzusetzen.

Endlich durch einen eigenen Artikel die Fuhren für Vaganten und Schüblinge als zu Kreis-Umlagen geeignet zu erklären.

Hinsichtlich der Bewilligung der Districts- und Kreis-Umlagen, der Prüfung ihrer Nothwendigkeit, der Cassaführung und Berechnung bin ich ganz mit dem Vortrage des Redners vor mir einverstanden, und übergehe diese sämmtlichen Gegenstände, weil ich sie durch diese Rede für hinlänglich erörtert und erschöpft halte.

Auch ich bin überzeugt, daß sich die Nothwendigkeit des Institus der Landräthe hier gebietherisch hervor hebet, in der festen Ueberzeugung, daß ohne dieses Institut die Verfassung, wie sie gegeben ist, selbst nicht einmal der gegenwärtige Gesetzes-Entwurf durchaus nicht in Vollzug gebracht werden kann.

Wie einflußreich in das bürgerliche Leben diese Verordnung sich zeigen wird, darauf habe ich Sie, meine Herren! schon im Anfange meines Vortrags aufmerksam gemacht; aus eigener Geschäfts-Erfahrung spreche ich, und bitte Sie, diesen Gegenstand ihrer höchsten Aufmerksamkeit werth zu halten.

Ziffer 119.

R e d e

über den Gesetzes-Entwurf, die Gemeinde-Umlagen betreffend, vom Abgeordneten Hofrath Behr.

Meine Herren!

Wenn ich Sie bitte, von mir keinen Vortrag zu gewärtigen, welcher über alle Einzelnheiten des jezt in Frage stehenden Gesetzes-Entwurfes sich verbreitet, so glaube ich

hinreichende Entschuldigung dafür zu finden, in der Enge der Zeit, welche mir als Mitgliede des zweiten Ausschusses zur Prüfung des Finanz-Budget bestimmt, nach der Natur dieser umfassenden Aufgabe, und nach dem Zeugnisse der übrigen verehrlichen Mitglieder dieses Ausschusses, zur Bearbeitung anderer, ausser der Sphäre dieses Ausschusses liegenden Gegenstände nur übriget. — Bei so bewandten Umständen die nähere Würdigung aller einzelnen Momente des Gesetz-Entwurfes Andern überlassend, muß ich mich darauf beschränken, allgemeine Gesichtspuncte aufzufassen, nach diesen Gesichtspuncten den Geist des Gesetzes zu würdigen, und so Ihnen meine Ansicht über die Räthlich- und Unräthlichkeit seiner Annahme darzulegen.

Einverstanden mit dem im Eingange des Entwurfes bezeichneten Bedingungen und Voraussetzungen, unter welchen Gemeinde-Umlagen oder Beiträge an Geld, Naturalien oder Diensten gestattet sind, muß auch ich, aus Veranlassung der unter den Buchstaben b. erwähnten Gefälle Bewilligung, in die Bemerkungen des verehrlichen zweiten Präsidenten darüber, daß der Stadtgemeinde Würzburg bisher etwas vorenthalten worden sey, wessen alle andern Gemeinden gleicher Categorie in Baiern sich erfreuten, nämlich des Bezugs des Getreid- oder Mehl- und des Fleisch-Aufschlags um so nachdrücklicher mit einstimmen, je unangenehmer mein Rechtsgefühl durch jede Beobachtung einer schreienden Rechtsungleichheit affizirt wird.

Ich war zwar geneigt, zu glauben, daß diese Klage bereits wirklich beseitigt sey; denn der Entwurf bezeichnet ja bestimmt den Getreid- und Fleisch-Aufsatz, als besondere den Gemeinden bewilligte Gefälle, und mein Vertrauen auf die Gerechtigkeit der Regierung ist zu groß; um mir denken zu können, daß sie die Stadtgemeinde Würzburg in einem so auffallenden Maße als Stiefkind zu behandeln vermöchte.

Allein die eben gehörten Bemerkungeu des hochgeehrten Hrn, Finanz-Ministers haben mich, leider! von dem Fortbestande des Klagegrundes überzeugt. Weil die Steuer-Assimilirung im Wurzburgischen noch nicht durchgeführt worden, und dieser Theil des Staatsgebiethes im Ganzen keine höheren Steuern zahle, als andere Gebiethe des Staats von gleichem Umfange, darin soll der Grund liegen, warum der Stadt Würzburg der erwähnte Aufschlag noch nicht bewilliget worden.

Ich will, so hart es mir auch ankömmt, meinen Glauben daran vor der Hand gefangen geben, daß der Untermainkreis nicht höher besteuert sey, als andere Kreise, keine höhere Steuer-Summe liefere: allein wenn dem auch so wäre, hat denn die Stadt Würzburg dafür einzustehen, daß der Untermainkreis im Ganzen die auf ihn fallende Steuer-Summe entrichte? Kann ihr etwas mehr zugemuthet werden, als daß sie den auf sie fallenden Steuer-Antheil trage? Kann ihr darum etwas entzogen werden, was allen andern Städten des Reichs bewilligt ist? Kann sie allein verbunden seyn, durch dessen Entbehrung die behauptete Steuer-Summe vollzumachen? Ich dächte nicht, und bleibe also dabei, daß Würzburg einen gerechten Anspruch habe, auf die mit allen andern Städten gleiche Bewilligung des Getreid- oder Mehl- und des Fleisch-Aufschlages.

Die mit $2\frac{1}{2}$ — sage: mit zwei und einer halben Million Gulden Schulden bis zum Entsetzen belastete Stadt Würzburg bedarf der genannten Gefälle mehr als jede andere; das Prinzip der Gerechtigkeit ist in Baiern vorherrschend geworden; der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetze, der Gleichheit der Behandlung ist eine Hauptgrundlage seiner jetzigen Verfassung, und welcher Minister könnte sich darüber wegsetzen wollen? !

Würzburg soll und will mit allen andern Städten verhältnißmäßig gleiche Lasten tragen; wer könnte ihr das Recht auf den Genuß gleicher Vortheile mit den übrigen Städten versagen wollen? — Niemand, am allerwenigsten unser gerechter Manarch, der alle die Seinigen mit gleicher Vorsorge und Liebe umfaßt.

Der Getreid- und Fleisch-Aufschlag sind ja vor Ihm den Gemeinden bewilliget. Wer könnte zweifeln an der Erfüllung seines Fürsten-Wortes? und zwar gerade nur in Beziehung auf Würzburg?

Wodurch hätte Würzburg die entgegengesetzte höchst drückende Behandlung verdient? demnach schließe ich mich vollkommen dem Antrage des verehrlichen zweiten Präsidenten anf den vorgeschlagenen Zusatz zu dem Gesetze an.

Der vorliegende Entwurf, zu welchen ich nunmehr zurückkehre, hat zwei Haupt-Seiten: eine materielle oder finanzielle, und eine formelle oder polizeiliche; diese zeigt freundliches Licht, jene dekt noch einiger Schatten, und ich muß mich nach der Natur der Sache zuerst mit dieser Schat-

ten-Seite beschäftigen, ich werde wenigstens von dem Geiste und der Handlungsweise der Finanz-Männer sagen, und, um nicht mißverstanden zu werden, erinnere ich ausdrücklich daran, daß der vorliegende Gesetzes-Entwurf von Männern ausgegangen sey, die nicht Finanz-Männer sind, Finanz-Männer aber an dessen Entwerfen keinen unmittelbaren Antheil gehabt haben.

Die Frage über den Entwurf löst sich wohl am natürlichsten in folgende zwei Fragen auf:

a) Sind diejenigen Ausgaben, welche nach dem Entwurfe durch Gemeinde- Districts- oder Kreis-Umlagen gedeckt werden sollen, von der Art, daß sie mit Recht den Gemeinden, Distrikten, Kreisen als solchen zur Bestreitung anheim gewiesen werden könnten?

b) Was ist von den vorgezeichneten Grundsätzen in Ansehung der Art des Umlegens zu halten?

Zu a) Die Staatswirthe in den deutschen Staaten haben sich, wie ihre Amtsgenossen überall von jeher auf verschiedene Weise zu helfen gewußt, um die stets wachsenden Ausgaben des Staats-Luxus zu bestreiten; anfangs durch Steigerung allerlei, selbst der geringfügigsten Rechte, nachdem die ergiebigeren bereits regalisirt waren, zu Hoheits-Rechten; Ihrer Hoheit war schon vor Jahrhunderten nichts, nicht einmal das Lumpensammeln, zu gering; und freilich in einer guten Haushaltung soll auch alles wohl zusammen genommen werden, nur nicht in einer unwürdigen Art.

Wie jene Quelle für ihre Absichten erschöpft war, die Menschen für jene etwas allzugemein gewordene Ehre des Graduirens ihrer Rechte ernstlich dankten, auch zu den offenen Bitten und Auffoderungen zu beisteuern, weil sie häufiger kamen, als nöthig schien, schiefe Mienen zogen, wurden die Finanziers artiger, und foderten nur so ganz unbedeutende Kleinigkeiten bei Gelegenheit der täglichen Ausgaben unvermerkt, ganz unfühlbar zu entrichtend; solange sie bei wirklich unbedeutenden Kleinigkeiten blieben, keine Unzufriedenheit; Einen, zwei Bierpfeninge, einige Kreutzer beim Salzverkauf, u. s. w. ein Groschen-Stempel u. s. w. das ließen die Menschen, obgleich nicht ohne alles Achselzucken, sich gefallen. Seitdem aber aus jenen unbedeutenden Winzigkeiten jene bedrückende Größen geworden, die jeder nicht nur bemerken, sondern oft bitter fühlen muß, seitdem mit der Unmerklichkeit der indirekten Abgaben das

einzige, was sie empfehlen, oder vielmehr entschuldigen könnte, dahingeschwunden, die lähmende Rückwirkung derselben auf die Beitragspflichtigkeit überhaupt nicht mehr zu verkennen, und eher Schritte rückwärts als vorwärts erfolgen müssen, in dem verderblichen Systeme der Mauten, und indirekten, zu deutsch, krummwegigen Abgaben überhaupt, seitdem machte es der doch immer mehr steigende Staats-Luxus nothwendig, auf andere Weise sich Luft zu machen.

Ich will Ihnen den Weg durch ein Beispiel kenntlich machen.

Ein redlicher Hausvater hatte seiner guten wackeren Hausfrau zur Bestreitung der gewöhnlichen, in ihr Departement einschlagenden Haushaltungs-Auslagen ein bestimmtes Wochengeld angewiesen, mit dem sie redlich auskam. Nach einiger Zeit meldeten sich Arme um Unterstützung: das gute Weib sprach dafür, und der Mann bewilligte, überließ aber die Zahlung der kleinen Sümmchen wochentlich dem Weibe: es fielen mancherlei kleinere Reparaturs- und Anschaffungs-Auslagen vor; der Mann hatte nichts dagegen, aber er überließ die Zahlung dem Weibe aus ihrem Wochengelde; so schlichen sich nach und nach mehrere Zahlungen ein, die offenbar dem Manne obgelegen, auf den Etat des guten Weibes, welches, obgleich mit manchen sanften Einwendungen, so lange leistete, als sie mit ihrem Wochengelde es nur immer vermochte; endlich aber wurde es ihr aber unmöglich, die sich mehrenden, ihrem Etat fremden Ausgaben zu bestreiten; sie mußte daher ernste Vorstellung machen, daß der Mann entweder, was nur ihm obliege, selbst bestreiten, oder einen angemessenen Theil seiner Einnahmen ihr überlassen wolle.

Der Mann, hiedurch zur Reflexion bewogen, erkannte seine ohne Absicht geübte Ungerechtigkeit, und ich weis es gewiß, er liebte sein sehr liebenswürdiges Weib zu sehr, um je wieder in dieselbe Ungerechtigkeit zu fallen, und ihr Lasten aufzubürden, welche seine Pflichten als die seinigen erklären.

Sie wissen, meine Herren! jedes Gleichniß hinkt mehr oder weniger, aber mir scheint, manche Regierungen befinden sich mit ihren Völkern in einem, dem Verhältnisse dieser Ehegatten ähnlichen Falle.

Ausgaben, die sonst immer auf den Etat des Staates gestanden, den Charakter von Staatsleistungen hatten, zu

deren Bestreitung die Steuern geleistet wurden, und werden, haben sich auf die Etats der Gemeinden, der Distrikte, der Kreise nach und nach hinübergeschlichen, oder sind, mehr oder weniger offen, hinüber manöverirt worden, während man sich im Fortbezuge der alten Steuern behauptete und behauptet. —

So hat man auf eine einfach-künstliche Art durch Minderung und Uebertragung der Staats-Ausgaben die Staats-Einnahmen erhöht, und in der That, man könnte sagen, die Urenkel der Regalienschöpfer und der Erfinder der Steuer-Umwege oder der indirekten Steuern hätten sich hierin ihrer Voraltern gar nicht unwürdig gezeigt, wenn nicht gerade das böse Prinzip unserer Zeit oft den redlichsten Finanzmann ganz gegen seinen Willen zwänge, ihm, diesem bösen Prinzipe zu huldigen.

Das Volk hat geduldig schon manches auf den Etat des Vermögens seiner Gemeinden übernommen, was zur Verbindlichkeit der Staats-Steuer-Casse meines Erachtens gehört. Nachdem aber die Maxime des Hinüberweisens immer fruchtbarer sich äussert, kann man es dem Volke nicht übel deuten, wenn es in seinen Stellvertretern ehrenbiethige Gegenvorstellungen macht. — Hiezu, glaube ich, sind wir Namens des Volkes verpflichtet, und der fragliche Gesetz-Entwurf giebt hiezu die Veranlassung.

Die Polizei, als die Befugniß und Verpflichtung, Gefährdungen und Verletzungen des Rechts zu verhüten, Beschädigungen der Personen und ihrer Habe zuvorzukommen, ist nur ein Ausfluß der Staats-Gewalt; denn alle diese Functionen sind nur Mittel zum Staatszwecke, und in dem Rechte und der Pflicht, die Mittel zum Staatszwecke zu wählen, und zu realisiren, besteht ja eben das Wesen der Staats-Gewalt. Um sie hiezu in den Stand zu setzen; werden die Steuern geleistet; mittels der Steuern ist daher der polizeiliche Aufwand zu bestreiten.

Nun kann zwar die Staats-Gewalt einzelne polizeiliche Befugnisse in gewissem Umfange durch andere ausüben lassen; dann muß sie aber auch den zum Behufe jener Ausübung bisher bezogenen Theil der Steuern entweder diesen andern auch hinauszahlen, oder soviel an den Steuern überhäupt erlassen.

So hat z. B. die Staats-Gewalt bis auf die neueste Zeit die Kosten der von ihr ausgeübten Polizei in den

Städten aus den Steuern und Polizei-Taxen bestritten. Indem sie letztere den städtischen Magistraten sammt der Last des Polizei-Aufwandes überließ, hat sie als Beitrag hiezu lediglich die sehr unzulängliche Summe von 80,000 fl. verheißen. Offenbar müssen die städtischen Kommunen in dieser Beziehung einen nicht unbedeutenden neuen Aufwand auf sich nehmen.

Für den Strassenbau werden entweder, wie im Untermain-Kreise eigene Strassenbau-Simple, oder Zugvieh-Steuer entrichtet: demungeachtet sollen die Gemeinden nicht nur ihre Orts- und Feldwege, sondern auch die Vizinalstrassen durch Gemeinde-Concurrenz besorgen: jene Steuern werden also absorvirt für Strassen, die der Unterthan in der Regel nicht, sondern nur ausnahmsweise benützt.

Die Wasserzölle werden unstreitig eingeführt, um aus deren Ertrag den Strom- und Uferbau von Staatswegen zu unterhalten; jene Zölle behält der Staat, wenn auch unter geändertem Namen, aber Ufer- und Wasserbauten finden sich unter den durch Gemeinde- und Distrikts-Umlagen zu bestreitenden Gegenständen aufgeführt, zwar mit einigen Restriktionen, die aber so unbestimmt gestellt sind, daß man daraus machen kann, was man will.

Ein Hauptgrund der ursprünglichen Steuer-Einführung war die ganze Unterhaltung des stehenden Soldaten; diese Steuern sind ausserordentlich vermehrt, und doch soll der Unterthan Quartier, Verpflegung und Transport dem Soldaten noch in natura leisten, Lieferungen für ihn wohl gar durch Concurrenz leisten.

Wenn nebst allem dem auch noch die Armenpflege, ohne die im Vortrage des Ministeriums angedeutete Beschränkunn auf die Gemeinde-Cassen hinübergewälzt erscheint, und eben diese Cassen für Neubau und Reperation von Kirchen, Pfarr-Meßner- und Schul-Häusern, zur Anschaffung von Kirchen- und Schule Requisiten, dann zum Unterhalte der Geistlichen, Schullehrer, Schulgehülfen und Präparanden, überdieß für Landärzte in einem, aller genauen und deutlichen Bestimmung ermangelnden Masse in Anspruch genommen werden wollen, und es den Unterthanen nicht zu verdenken ist, wenn sie über solche Unbestimmtheiten etwas ängstlich werden, dann muß man billig fragen, wozu sollen die Unterthanen, die ohnedieß schon an Grund- Lehen- Zins- und zehentlichen Gaben nahe an 6,000,000 Gulden entrichten, im Salzpreise

und unter andern Formen nicht wenig leisten, in Taxen und Sporteln einen wesentlichen Theil der Justiz-Anstalten unterhalten, nebst allem dem auch noch die höchst beträchtliche directe und indirecte Steuer-Summen von mehr als siebenzehen Millionen Gulden an den Staat zahlen?

Man wird zwar einwenden, es ist nachgewiesen, daß die gefoderten Summen redlich verwendet werden, und sollen die bezeichneten Ausgaben statt von den Gemeinden, Distrikten und Kreisen von der Staats-Casse bestritten werden, so muß das Volk nur desto mehr Steuern geben.

Ich erwiedere hierauf: Wahr mag es seyn, und ich zweifle nicht daran, daß jene Summen redlich verwendet werden: ob aber auch zweckmäßig? — das ist eine andere Frage. Mir scheint es, daß viel zuviel auf die Formen des zuviel Regierens, und viel zu wenig auf die eigentlichen Zwecke des Staates selbst verwendet wird. Man mindere die ersteren Ausgaben, und es werden dann Ausgaben der voraus erwähnten Art vom Staate bestritten werden können, ohne dem Volke neue Steuern aufzulegen.

Mehr, als dieser Reflexionen kann es nicht bedürfen, um mich für hinlänglich gerechtfertigt halten zu können, wenn ich es der Cammer wohl zu erwägen gebe, ob nicht der in Frage stehende Gesetzes-Entwurf, soviel die darin auf die Gemeinde- Distrikts- und Kreis-Privat-Cassen hinübergeschobenen Leistungen der hier ausgehobenen Classen betrifft, behufs einer genauern Würdigung im Geiste der angedeuteden Grundsätze und zum Antrage auf genauere Bestimmungen der unbestimmt gelassenen Punkte dem Ausschusse anheim zu geben, und dieser mit zwei Gliedern für diesen Zweck zu vermehren sei.

Dieß scheint mir rathsam einer Seits, weil der so höchst wichtige Punct des Entwurfes in Betreff der Districts- und noch mehr der Kreis-Umlagen, weder in Ansehung ihrer Objecte, noch in Ansehung der Competenz ihrer Verfügung, von dem Ausschusse derjenigen sorgfältigen Prüfung gewürdiget erscheinen, welcher sie doch sehr bedurft hätten, da jede Districts, unq noch entschiedener jede Kreis-Umlage eine Art wahrer Besteurung enthält, der Gesetzes-Entwurf jedoch von der Beachtung der constitutionellen Bedingungen gültiger Besteuruug nicht die mindeste Spur enthält. Auffallend ist es anderer Seits, daß dem Ausschusse ganz

entgangen zu seyn scheint, die wesenliche Umänderung einer klaren Vorschrift eines constitutionellen Edicts, die, wenn ich nicht irre, der Art. IX. des Gesetz-Entwurfes enthält. Hier heißt es:

„Die Anordnung von Districts-Umlagen wird den „königl. Regierungen, und wenn der Concurrenz-Di„strict auf ein standesherrliches Gebieth beschränkt ist, „den Regierungs-Kanzleien der Standes„Herren überlassen."

Ich ersuche Sie, meine Herren! die Verfassungs-Urkunde mit ihren Beilagen zur Hand zu nehmen. Hier werden Sie in der Constitutions-Beilage IV. §. 29. (Seite 124 — 125 nähere Ausgabe) unter denjenigen Gegenständen, welche dem unmittelbaren Wirkungs-Kreis der königl. Regierungen ausdrücklich vorbehalten sind, unter der Nro. 7 namentlich die Bezirks-Concurrenz-Sachen aufgeführt finden, und der §. 34 desselben Edicts (Seite 127) dient zur weitern Bestärkung; hier wird der Regierungs-Canzlei im standesherrlichen Gebiete die Verwaltung der Polizei auch nur insoferne eingeräumt, als letztere nach jenem §. 29 der königl. Regierung nicht besonders vorbehalten ist.

Zwar entgeht mir keineswegs, daß man etwa erwidern könnte, der §. 29 des Edicts spreche von solchen standesherrlchen Gebieten, die von dem Bezirke einer königl. Regierung inclavirt sind, und der Art. 9. des Entwurfes von Concurrenzen eines Bezirkes, der ganz standesherrlichen Gebiethes ist; allein der Fall, welchen der im §. 29 aufgestellte allgemeine Vorbehalt unterstellt, muß immer gegeben seyn, oder eintreten; denn der Bezirk jeder königl. Regierung ist immer ein ganzer Kreis, und je weniger irgend ein standesherrliches Gebieth einen ganzen Kreis ausmacht, desto entschiedener fällt jede Bezirks-Concurrenz-Sache in die Sphäre des gemachten Vorbehalts. Ob die Concurrenz blos in standesherrlichen, oder auch in andern Bezirken statt finde, scheint mir eben so wenig etwas ändern zu können, da jener Umstand den Grund des constitutionllen Vorbehalts nicht mehr hebt.

Abgesehen davon, ob es je wohl in der Absicht Seiner Majestät liegen möchte, eine Abänderung der Verfassung statt durch eine darauf distrikt gerichtete und förmliche Willens-Erklärung durch einen blossen, einen einzelnen

Gegenstand betreffenden Gesetz-Entwurf gleichsam implicite und transeundo den Ständen vorzulegen, so scheinen mir im vorliegenden Falle die Gründe, welche die Annahme einer solchen Absicht verbiethen, überwiegend zu seyn.

Denn wollte man auch übersehen, ob die Stellung eines Standesherrn, als eines Besitzers vieler steuerbaren Objecte in seinem Bezirke gegen die Bestimmung einer Bezirks-Umlage durch seine Kanzlei nicht manches Bedenken anregen möchte; so bleibt doch auch eine bloße Bezirks-Umlage, wenn sie gleich nicht in die Staats-Casse fließt, immerhin eine Art von Besteurung, in soferne nämlich gemeinsame Bedürfnisse des Districts durch Beiträge oder Beisteuern seiner Bewohner gedeckt werden sollen, und daß der Souverain den Standesherrn, die, wie hoch sie auch immer gestellt seyn mögen, immerhin doch eine Classe seiner Unterthanen bilden, ein einseitiges Besteuerungs-Recht jener Art gegen die klare Bestimmung des vorhin erwähnten Edicts habe einräumen wollen, das, ich muß es gestehen, scheint mir anzunehmen unmöglich.

Aus diesen Rücksichten allein schon dürfte die Rückkehr des Entwurfs an den Ausschuß zur abermaligen und genauern Berathung in der That unerläßlich seyn, lägen auch die früher von mir aufgeführten Gründe gar nicht vor.

Weit davon entfernt zu glauben, daß ich mir durch diese Bemerkungen das Mißfallen der Standes-Herren zugezogen haben könnte, bin ich vielmehr der Ueberzeugung, sie selbst können kaum wünschen eine solche Art des Erwerbs eines Rechts, dessen Besitz und Uebung, wäre auch dessen längere Dauer, seiner Unvereinbarlichkeit mit ihrer Stellung zu dem Souverain ungeachtet, zu denken, sie unvermeidlich dem Verdachte der Partheilichkeit bei den Bewohnern ihrer Gebiethe blos geben, und das gute bisherige Vernehmen wesentlich stören müßte, ich setze sie auch viel zu billig denkend voraus, um auf ihrer Seite eine Tendenz nach größerer Erweiterung ihrer Vorrechte im Staate unterstellen zu können.

Ich komme nunmehr zu der Lichtseite des Entwurfes, nämlich zu den darin ausgesprochenen Grundsätzen über die Art des Umlegens und der übrigen formellen Bestimmungen. Daß die Deckung der wahren Gemeinde-Bedürfnisse durch rentämtliche Erhebung von Beischlägen, wobei viel Unfug dabei getrieben worden seyn soll, nach dem

Entwurfe verabschiedet werden soll, erkennen wir gewiß alle, Namens des Volkes mit verdientem Danke an, und in der That! nicht minder, daß die Regierung mit voller Consequenz im Geiste des von ihr aufgestellten Gemeinde-Edicts der eignen Einsicht, dem freien Willen und der Selbstthätigkeit der Gemeinden in Besorgung ihres Haushalts freien Spielraum öffnete, fremde Einmischung entfernte, ohne einer ungeregelten Willkühr in Erhebung und Verwendung des Nöthigen die Zügel zu lassen, ihrer Obervormundschaft die rechten Gränzen setzte, Geschäftsgang und Formen vereinfachte, und die Leichtigkeit der Vollziehung beförderte.

Dieß ist das wahre Verhältniß und die richtige Einwirkung der Regierung auf die Wirthschaft der Gemeinden; denn jede Personen-Gemeinheit, sobald sie vom Staate anerkannt, ist als solche ein eigenes (juridisches oder moralisches) Staatsglied, welches ebenso, wie jeder einzelne Bürger, Anspruch hat auf rechtlich freie Disposition über das, was rechtlich das Seine ist, entziehe, und so die rechtlich freie Selbstthätigkeit seiner Person vernichte.

Was wäre es denn anders, was ihm durch den Staat geschützt werden sollte, als eben dieser Freiheits-Gebrauch? und wozu anders könnte jede Gemeinde ihres Anerkanntwerdens vom Staate bedürfen, als um der Sicherung ihrer Freiheits-Sphäre willen? innerhalb welcher sie zur freien Selbstthätigkeit berechtigt, und so lange dadurch Niemandens Rechte gefährdet werden, vollkommen zu schützen ist.

Wie die Regierung in die innere Wirthschaft und das Hauswesen des einzelnen rechtlichen Bürgers sich nicht mischt, und nicht mischen darf, so läßt sie auch die Gemeinde in ihrem Innern mit richtiger Ansicht selbstthätig für die Art der Deckung ihrer Bedürfnisse sorgen; die Gemeinde-Glieder und Bevollmächtigten haben ja selbst das lebendigste Interesse, die zweckmäßigste Art dieses Deckens aufzusuchen, und jedem Uebergriffe und jedem Mißbrauche zeitig und kräftig entgegen zu treten. Man lasse sie nur selbst sorgen, und sie werden gewiß am besten machen, weit besser, einfacher und kostenloser, als die vormaligen Communal-Administratoren.

Wozu das Regieren, wo es dessen nicht bedarf? Nur da, wo mehrere Gemeinden zusammen wirken müssen, tritt die Regierung zweckmässig als leitendes Princip hinzu, ohne jedoch hier die vorhin berührten Gränzen der Vormund-

schaft zu überschreiten. Und sie wirds bald gewahren, es macht sich so am Besten.

Gegen den Gesetzes-Entwurf, soviel die darin aufgestellten Vorschriften die Art des Umlegens der fraglichen Bedürfnisse und die übrigen Geschäfts- und Aufsichts-Modalitäten betrift, finde ich nicht nur nichts zu erinnern, sondern trete vielmehr demselben vollkommen bei, nur mit Ausnahme der Concurrenz-Regulierung durch die standesherrlichen Regierungs-Canzleien und mit Ausnahme des Executions-Punctes, rücksichtlich dessen ich mich dem vom Ausschusse gemachten Zusatze, resp. Modification anschließe.

Sollte übrigens die Bewirkung weitere Bearbeitung der Sache durch den Ausschuß von der hohen Versammlung nicht beliebt werden, so glaube ich wenigstens auf den höchst wesentlichen und allein sichernden Zusatz zu dem Entwurfe antragen zu müssen, daß in Uebereinstimmung mit dem Geiste der Verfassung Districts-Umlagen nie ohne Zustimmung der Districts-Gemeinden, und Kreis-Umlagen nie ohne Zustimmnng des Kreises verfügt werden dürften.

Dieser — gegen einseitige, beliebige Besteuerung der Districte und Kreise allein sichernde Zusatz, unter dessen Voraussetznng die genauere Feststellung der Umlags-Objecte minder wichtig wird, wird von selbst auf die Räthlichkeit — ja Nothwendigkeit von Landräthen als Bevollmächtigten oder Stellvertretern der Kreise führen, und wäre einmal dieses Institut vorhanden, dann möchte, nach dem Beispiele des Rhein-Kreises gar manches unter Leitung der obersten Staats-Behörden als Kreis-Sache und Kreis-Last unbedenklich, ja mit Vortheil sogar behandelt werden können, was meiner Ansicht nach, bei der gegenwärtigen Gestalt der Dinge dazu kaum geeignet seyn dürfte.

Uebrigens empfehle ich der hohen Cammer nur nochmals ernste Rücksicht auf den oben bemerkten wesentlichen Zusatz, und auf die früher herausgehobene Aenderung des 4. constitutionellen Edicts.

Ziffer 120.

Rede

des Abgeordneten Dietrich über den Gesetz-Entwurf, die Gemeinde-Umlagen betreffend.

Hohe Stände-Versammlung.

Meine Herren!

Nur im Vertrauen auf Ihre gütige Nachsicht wage ich es, den Rednerstuhl zu betreten, und einige Worte (den Verordnungs-Entwurf, die Umlagen für Gemeinde-Bedürfnisse betreffend) an die hohe Versammlung zu sprechen.

Es sey (da dieser Gegenstand auch vorzüglich das Land betrifft) einem schlichten Landeigenthümer erlaubt, seine unmaßgeblichen Ansichten hierüber vorzutragen, und er schmeichelt sich mit der angenehmen Hoffnung, daß Sie, meine Herren, diese Ansichten, wenn auch nicht in die zierliche Rede gekleidet, doch als aus dem unbefangenen Herzen eines aufrichtigen Patrioten kommend, wohlwollend aufnehmen werden.

Es würde überflüßig seyn, mich weitschichtig, und in seinem ganzen Umfang über den in Frage stehenden Gegenstand zu verbreiten, um so mehr, als dieses bereits schon von den verehrlichen Hrn. Rednern, welche vor mir sprachen, mit umfassender Gründlichkeit zur Genüge geschehen ist.

Doch einige Puncte auszuheben, und der Berücksichtigung der hohen Versammlung zu empfehlen, sey mir gegönt.

Sehr richtig bemerkte der Berichterstatter, Hr. Graf v. Preysing, daß bei Anordnung von Umlagen in Gemeinden (ich glaube nicht nur in Gemeinden, sondern bei allen Umlagen allgemein) ein Hauptaugenmerk zu nehmen sey, nemlich:

1) Auf den Zweck derselben,
2) Auf die Erhebung,
3) Auf die Verwendung und Verrechnung derselben.

Vieles ist bereits schon über die verschiedenen, in der Verordnung angeführten Zwecke, für Umlagen geeignet, gesagt worden. Ich beschränke mich darauf, nur zwei anzuregen.

Ich finde nemlich unter diesen Zwecken, daß zur Bezahlung der Schutzpocken-Impfungs-Kosten eine Umlage statt finden soll.

Wer mit den besondern Verhältnissen des Landmannes, mit dessen Gesinnungen näher bekannt ist, und überhaupt dessen Zustand genau kennt, der wird mit mir gestehen müssen, daß, so bald man ihm zumuthet, daß er z. B. für das Blattern-Einimpfen bezahlen soll, er sich dieser Abgabe zu entziehen, und seine Kinder gar nicht mehr impfen lassen zu dürfen trachten wird.

Eine jede neue Abgabe, besonders jetzt, und wenn derselben Zweck auch noch so wohlthätig für ihn selbst wäre, kömmt ihm, weil sie neu ist, als doppelt drückend und als unnütz vor. Bis auf diese Stunde herrscht noch auf dem platten Lande, besonders in einigen Gegenden ein großes Vorurtheil gegen das Einimpfen der Blattern, und nur von den Fortschritten der Aufklärung wird es abhängen, ob noch längere oder kürzere Zeit dieses Vorurtheil dauern wird.

Der königl. Regierung gelang es, dieses anfangs allgemein herrschende Vorurtheil dadurch zu mindern, daß dieselbe die ebenso großmüthige, als wohlthätige Anstalt traf, daß die Kinder geimpft werden mußten, und da diese Impfung auch unentgeldlich von den königl. Land-Gerichts-Aerzten vorgenommen wurde, so konnte man die Aeltern mit den nöthigen Maßregeln hiezu anhalten.

Wie sehr wäre es aber zu bedauern, wenn wir uns nun vom nahen Ziele (diese Anstalt, dieses für die ganze Menschheit unschätzbare Gut allgemein aufgenommen zu sehen) wieder entfernten. Und wird dieses nicht mit Grund zu befürchten seyn, wenn dem Landmanne eine Bezahlung hiefür aufgelegt würde?

Nachdem die Land-Aerzte ohnedieß 60 fl. Fixum durch die Umlagen beziehen, sollte es zu viel gefodert seyn, wenn, nach einer von der königl. Regierung auszusprechenden Vergütung ihrer etwannigen Auslagen, dieselben mit den Land-Gerichts-Aerzten aufgefodert würden, die Impfung unentgeldlich vorzunehmen.

Von der bekannten Bereitwilligkeit dieser menschenfreundlichen Männer, welche (aus Ueberzeugung muß ich es sagen) so sehr, oft ganz uneigennützig zu nützen, sich angelegen seyn lassen; läßt sich dieses mit Gewißheit erwarten, und es wird daher nicht nur zweckwidrig, sondern auch gar nicht nöthig seyn, eine Ausgabe für Impfungs-Kosten den Gemeinden aufzulegen.

Zweitens finde ich die Kosten der Gemeinde-Verwaltung als vorzüglich geeignet, durch Umlagen bestritten zu werden.

Unter diesen Kosten nehmen aber die, für bei der Gemeinde-Rechnung jährlich abzuhaltende landgerichtliche Commission zu bezahlenden Diäten und Gebühren einen bedeutenden Platz. Die ganze eigentliche Einnahme eines Dorfes beträgt oft kaum so viel, als das, was für die Tagesfahrt ꝛc. bezahlt werden muß.

Ueberdies sind diese Unkosten für eine kleinere Gemeinde die nemlichen, wie für eine größere.

Setzt man endlich die Summe fürs ganze Königreich zusammen, und man wird staunen, was nur das Visiren der Gemeinde-Rechnungen jährlich kostete.

Ich will mich hier nicht weiter erklären, und es dahin gestellt seyn lassen, ob nicht überhaupt die Diäten und Commissions-Gebühren mit zu viel Großmuth ausgesprochen, und ob sie besonders mit dem dermaligen Zustande der Dinge im geeigneten Verhältnisse seyn dürften.

Allein ich halte es für meine vorzügliche Pflicht, eine hohe Versammlung auf diesen Gegenstand aufmerksam zu machen.

Nachdem die Gemeinde-Rechnungen in Zukunft zum Land-Gerichte zur Revision eingesendet werden, so kann zwar keine Tagesfarth mehr angesetzt werden. Indessen glaube ich, sollten wir in Betreff dieses Punctes sogleich die unterthänigste, gerechte Bitte stellen, daß künftig die Bezahlung einer Taxe für die Revision der Gemeinde-Rechnungen gnädigst gänzlich erlassen werden, oder doch nur ein sehr mäßiger Ansatz hierfür gestattet werden möchte.

Was die künftige Erhebung der Umlagen betrifft, so kann es für jede Gemeinde nicht anders als sehr erfreulich seyn, daß

die königl. Regierung, von liberallen Grundsätzen erfüllt, es den Gemeinden überläßt, sich einen andern, zweckmäßigern Maßstab für die Repartition der Beiträge selbst zu wählen, als den Steuerfuß, und diesen nicht als bestimmte Norm ausgesprochen hat. Denn diesem Fuße fehlen noch manche Proportionen.

Leichter als bisher werden deßwegen die Gemeinden entweder nach Jauchertzahl, oder sogenannten Hofanlagen, oder sonst auf eine zweckmäßige Art sich verständigen können. Nur allgemein erfreulich kann es uns allen seyn, daß für die Cassa-Geschäfte über Kreis-Umlagen, bei deren Anordnung geeignete Vorsorge versprochen ist; so wie die festgesetzte öffentliche Bekanntmachung der revidirten Rechnungen im Kreis-Intelligenz-Blatte nur den allgemeinsten Beifall erndten kann.

Hierin allein findet der Unterthan jene Beruhigung, jene sichere Gewißheit, seine Beiträge mit Genauigkeit verrechnet zu sehen.

Nur diese Oeffentlichkeit gewährt ihm diese volle Ueberzeugung, und entfernt den vielfältigen Stoff zu Mißtrauen und manchfaltigen gerechten Beschwerden.

Uebrigens theile ich die Ansichten des dritten Ausschusses, welcher erachtet, daß das angegebene Regulativ auf Betreibung der Gemeinde-Umlagen hier wohl nicht anzuwenden sey.

Es scheinen die Ansätze für Mahn- und Strafbothen im Allgemeinen und allenthalben zu hoch, und eine Modification dürfte vorzüglich hierin der königl. Regierung angelegentlichst empfohlen werden. Indem die bekannten 4 kr. Schaffgebühren blos, besonders in einem Bezirke, wo es der zahlungsbereiten Unterthanen wenige giebt, des Jahres hindurch bedeutende Summen betragen, und sehr oft übermäßige Belohnung der Bothen zur Folge haben.

Wenn nun endlich von Gemeinde-Executionen die Rede ist, so möchte hierin besonders der möglichst geringste Ansatz gewünscht werden.

Der dritte Punct betrifft die Verwendung und Verrechnung der Umlagen.

Nachdem auch für Wasserbauten, Dämme, Brücken etc. Gemeinde- und Districts-Umlagen statt finden können, so glaube ich hierüber nemlich die Verwendung, besonders in Bezug auf diese Bauten einiges in Anregung bringen zu müssen. Daß Umlagen für solche Zwecke statt haben sollen, ist wohl ausser allem Zweifel.

Allein es wird vorzüglich für die Zukunft nöthig seyn, für eine weniger kostspielige und zweckmäßigere Verwendung derselben die kräftigste Sorge zu tragen, so wie es uns auch obliegt, ein besonderes Augenmerk darauf zu nehmen, daß den Unterthanen keine Bauten zugemuthet und aufgelegt werden, welche eigentlich von dem Aerar zu bestreiten sind.

Seitdem es als Bedürfniß anerkannt und planmäßig geworden ist, den Flüssen eine gerade Richtung, den nächsten Weg anzuweisen, und sogenannte große Durchschnitte zu machen; sind derlei Umlagen öfters zum Vorschein gekommen.

Zu solchen Unternehmungen müssen die betheiligten Unterthanen nicht nur oft beitragen, sondern es werden nach Ermessen ganze Landgerichte aufgeboten, um Frohndienste zu leisten.

Meine Herren, die königl. Regierung verkauft alle 10 oder 20 Jahre alle Alluvionen an der Donau als Eigenthum des Staats, und übt das Alluvions-Recht aus.

Ist es daher nicht auch das Aerar ganz allein? welches alle hieraus entstehenden Bauten zu übernehmen hat, nachdem es auch den entstehenden Nutzen ganz allein für die Staats-Casse bezieht, und aus welchem Rechts-Grunde sollen die Unterthanen zur Bezahlung solcher Bauten und Leistung von Frohn-Diensten angehalten werden können, die meistens noch überaus kostspielig, oft zwecklos sind? Die Erfahrung, diese theure Lehrmeisterinn, hat uns hierüber manche nicht sehr erfreuliche Aufklärung gegeben. Wenn die Pläne und Reise-Diäten bis zur erfolgten Ratification schon sehr viel gekostet, so wurden 30 und noch mehr tausend Gulden verbaut, wovon das Resultat oft gar keines oder ein schlechtes war. Es wurden Beschlächte angelegt, von welchen der schlichte Kenner vorher sag-

te, es würde kein Gut thun. Man baute lange Zeit fort, auf einmal schwamm der ganze Bau davon.

Durchschnitte wurden vollendet mit den größten Kosten; allein es beliebte der Donau nicht, dieselben sich zum Beete zu wählen, und sie liegen trocken. Ja, die Schiffahrt ist mit allen diesen Durchschnitten dermaßen erschwert worden, daß es Mühe kostet, die Schiffe ohne Unglück durchzuführen.

Während ein königl. Straßen- und Wasser-Bau-Commissär einen großen Canal angelegt, wird derselbe von seinem Nachfolger als fehlerhaft erklärt, und eine Abänderung in Vorschlag gebracht ꝛc.

Es wird der königl. Regierung, und kann den Unterthanen um so weniger gleichgültig seyn, ob ihr Geld zweckmäßig oder zwecklos, mit verhältnißmäßigen oder übermäßigen Kosten verbaut wird.

Wenn also nach rechtlichen Umständen ein solcher Bau durch Districts-Umlagen und Concurrenz geschehen soll, so glaube ich, sollte derselbe nur mit Einwilligung der betreffenden Gemeinden veranstaltet und unternommen werden können; und es dürfte nicht überflüßig seyn, den projectirenden Bau-Commissär (ausserordentliche Fälle ausgenommen) für den Erfolg verantwortlich zu machen.

Nach diesem, was ich bisher gesagt, glaube ich also Folgendes dargestellt zu haben.

1) Daß zu wünschen wäre, daß für die Impfungs-Kosten keine Umlage statt fände, sondern dieselbe (nach Vergütung der etwannigen Auslagen der Land-Gerichts- und Land-Aerzte von Seite der Regierung) unentgeldlich angeordnet werde.

2) Die Taxe für Revision der Gemeinde-Rechnungen gnädigst erlassen, oder doch nur ein sehr mäßiger Ansatz bestimmt werden möchte.

3) Ein anderes Regulativ für Mahn- und Strafbothen nach möglichst geringer Norm auszusprechen, und endlich

4) daß den Unterthanen keine Bauten zugemuthet werden, welche eigentlich das Aerar zu bestreiten hat, und daß ohne

Einwilligung der betreffenden Gemeinden keine derlei Umlagen angeordnet werden möchten.

Indem ich diese Gegenstände der hohen Weisheit der Cammer unterstelle, und zur gütigen Berücksichtigung empfehle, überzeugt, daß Sie alle, meine Herren, die Wichtigkeit des Gegenstandes vollkommen fühlen, kann ich nicht umhin, mein volles Zutrauen, meine befriedigende Hoffnung für diese Umlagen überhaupt dahin auszudrücken, daß sich hier vorzüglich das Institut der Landräthe vollkommen bewähren und in seinem ganzen Werthe zeigen wird, auch wird die königl. Regierung den Wirkungs-Kreis der Landräthe hiebei besonders bei Verwendung und Verrechnung gewiß geeignet bestimmen.

Die königl. Regierung und die Nation wird sich von der Vortrefflichkeit dieses Institutes überzeugen.

Erwarten wir mit Zuversicht von der anerkannten Huld und Gnade unsers geliebten Königs diese allgemein gewünschte Einrichtung als ein Geschenk seiner unbegränzten Liebe für seine treue Unterthanen.

Segenbringend werde sie fürs ganze Vaterland. Getrost können wir dann der seligen Ueberzeugung seyn, daß alles, was geschehen soll, zum Wohl des Ganzen auch wohl geschehe.

Dietrich.

Ziffer 121.

Vortrag

über eine vom Deputirten Gotthold Emanuel Seidel, Stadt-Pfarrer in Nürnberg bei der Stände-Versammlung eingereichte Bitte, das Wohl der Schulen betreffend.

Meine Herren!

Diese Bitte wurde den 24. Febr. von dem Präsidio der Cammer der Deputirten überreicht, sodann gemäß §. 36. Tit. II. des Edictes über die Stände-Versammlung dem zur Prüfung der Anträge und Bitten gebildeten Ausschuß übergeben,

von selben zur Annahme bei der Cammer geeignet gefunden, und sonach durch diese an den Ausschuß für die Gegenstände der innern Reichs-Verwaltung den 2. März zur nähern Prüfung verwiesen. Sie lautet wie folgt:

§. 1. Die vorliegende Bitte erstreckt sich nicht nur allein darauf, die Existenz der Lehrer im Rezat-Kreise zu sichern, und die höchst nöthige Herstellung und Einrichtung der Schul-Häuser zu bewerkthätigen, sondern auch armen Gemeinden Lehrer zu verschaffen.

Die Volksbildung ist eine National-Angelegenheit, in welcher das Wohl aller Schulen im Königreiche besorgt werden solle.

Der größern Anzahl der Lehrer mangelt es noch an der nöthigen Subsistenz, und mehrere hundert Schul-Häuser befinden sich im untauglichen Zustande, — da die Beiträge guter Menschen, die Local-Fonds, und die Zuschüsse aus den milden Stiftungen und den Staats-Cassen, noch so sehr unzureichend sind.

§. 2. Es ist gewiß eine der ersten Pflichten des Staates, für die Bildung der Jugend, und den nöthigen Unterricht derselben alle mögliche Sorgfalt zu verwenden, wenn aus selber eine moralisch gute und nützliche Nachkommenschaft hervorkommen soll.

Die National-Bildung ist eine der nothwendigsten Anstalten, welcher alle andere weichen sollen, und weichen müssen, so lange man nicht widersprechen kann, daß man immer das Nothwendige dem Nützlichen vorziehen müsse.

§. 3. Ich kenne die Schulen auf dem Lande, und überzeugte mich 17 Jahre durch, von der noch so sehr bedauernswürdigen Lage der Lehrer, welche keinen Ruhetag wie der Taglöhner, und auch keinen Lohn, wie dieser haben; da sehr viele aus ihnen täglich nicht auf 15 kr. kommen, ungeachtet aller kleinen Nebenverdienste, als Meßner, Musikanten, Hochzeitlader und Todtengräber. — Verstehen sie kein Handwerk, so können sie nicht genug Bettelbrod kaufen, um sich und ihren Kindern nur eine Suppe zu kochen.

§. 4. Es fließen zwar aus der Staats-Casse jährlich 300,000 fl. für die Schulen, allein 111,043 fl. müssen für die Gymnasien, 13,761 fl. für die Schul-Lehrer-Seminarien, und 12,177 fl. für Pensionen, Bestreitung der Umzugs-Kosten der Professoren, Prüfungs-Kosten der Studien-Lehr-Amts-Candidaten, Sammlung kleiner Fonds zur Errichtung noch nöthiger Schul-Lehrer-Seminarien und für unvorhergesehene Auslagen abgezogen werden, so daß daher nur noch eine Summe von 163,019 fl. für die deutschen Schulen, Kreis-Schul-Räthe und Districts-Inspektoren etc. übrig bleiben.

Ich weise diese Summe aus: Der Isar-Kreis bezieht für 580 Schulen 53,060 fl.; der Unterdonau-Kreis für 400 Schulen 23,926 fl.; der Regen-Kreis für 550 Schulen 28,531 fl.; der obere Donau-Kreis für 870 Schulen 25,530 fl.; der Rezat-Kreis für 900 Schulen 11,991 fl.; und der obere Main-Kreis für 670 Schulen 19,981 fl.; dies beträgt obige Summe von 163,019 fl. Der Untermain-Kreis und Rhein-Kreis sind hievon ausgenommen; von dieser Summe müssen aber noch 9600 fl. für die Kreis-Schul-Räthe, und 11,910 fl. für die Districts-Inspectoren abgezogen werden.

In obigen sechs Kreisen trifft daher für eine Schule im Durchschnitte 35 — 38 kr. 1 pf.

Der Rezat-Kreis scheint hier zwar bei seinem Zuge von 11,991 fl. gegen die andern Kreise verkürzt zu seyn, und ihm noch zur Befriedigung des nothwendigsten Bedarfes 17,000 fl. abzugehen.

Allein in den übrigen Kreisen stellet sich noch ein größeres, oder wenigstens nicht minderes Deficit dar. Der Isar-Kreis hat noch 200 baufällige und unzweckmäßige Schul-Häuser, und im Regen-Kreis ist der Bedarf in dieser Hinsicht noch weit größer. Nach dem Conspect über die Resultate der Exigenz-Etats für die Volks-Schulen im Isar-Kreise vom Etats-Jahr 18 $\frac{17}{18}$ ergab sich bei Vergleichung der bisher verwendeten Mittel zum ordentlichen Bedarf ein Deficit von 43,212 fl. 27 kr. und zum ausserordentlichen Bedarf 103,813 fl. 46 kr., sofort ein Totale von 147,026 fl. 13 kr. Aehnliches kann von

jedem Kreise nachgewiesen werden. Dies beweiset, daß es nicht in dem Rezat-Kreise allein, wo nach Angabe des dortigen Regierungs-Berichtes zwei Drittheile der Lehrer ein hinreichendes Auskommen haben, sondern daß es im ganzen Königreiche von hoher Nothwendigkeit ist, dem deutschen Schulwesen aufzuhelfen, von welchem doch alles dem Lande Ersprießliche ausgehen sollte, aber nicht ausgehen kann und wird, so lange das große Deficit in den Schul-Dotationen, und vorzüglich in den Besoldungen der Lehrer obwaltet.

Ueberall ist Sparsamkeit zu loben und zu preisen; aber wo es auf den Unterricht der Jugend und die Subsistenz der Lehrer ankömmt, ist sie am unrechten Orte, und sogar verderblich.

§. 5. Es fragt sich also hier: Wie und durch wen sollen die zur Beförderung des Land-Schul-Wesens so dringend nothwendigen Summen herbeigeschaft werden? Ich kenne nur zwei Wege, nämlich durch die Gemeinden oder durch den Staat selbst, mittelst einsweiliger Vermehrung der jährlichen Dotation.

§. 6. Ich weiß, daß man die Unterhaltung der Land-Schulen als eine Gemeinde-Sache ansehen, und die hiezu nöthigen Kosten durch eine Gemeinds-Umlage herbeischaffen möchte, aber Referent, der seit 17 Jahren Gemeinde-Mitglied ist, weiß nur zu gut, welche, beinahe unerschwingliche Lasten auf den Gemeinden haften, und hält es daher für seine Pflicht, als Gemeinde-Abgeordneter nach Kräften beizutragen, daß diese Lasten nicht vermehrt, sondern vielmehr so viel wie möglich vermindert werden. Er glaubt daher, es sey hier am rechten Orte, die Gemeinde-Lasten nur im Kurzen aufzuzählen, woraus dann von selbst das Resultat hervorgeht, daß man sie durch neue Schul-Beiträge nicht vermehren könne.

Die Rural-Gemeinden bezahlen

a) an den Landesherrn die fünf Land-Steuern, zweifaches SchutzGeld, die Trank-Steuer, das Monat-Geld, doppelte Familien-Steuer, Scharwerk-Geld, überdas leisten sie noch die Hand- und Pferd-Frohne auf allen

Haupt- und Vicinal-Wegen, und füllen die landesherrlichen Speicher mit allen Gattungen Getreides; —

Die Rural-Gemeinden zahlen

b) an ihre Grundherren, Stifft-, Leib- oder Erbrechts-Gelder, Küchen-Dienst, und liefern Getreid auf die grundherrlichen Speicher, und leisten dazu die Hand- und Pferde-Frohne.

Endlich müssen auch diese

c) für die Gemeinden selbst, d. i. für die Unterhaltung ihrer Armen, ferner für die Befriedigung der Bettel-Leute, die in zahlreichen Zügen das Land durchschweifen, Sorge tragen; Brücken über große und kleine Flüsse bauen; zu Bauten ihrer Kirchen, Schul- und Gemeinde-Häuser beitragen; die Hand- und Pferd-Frohne leisten; bei den Land-Gerichten mit Vorspann-Wägen permanente Wache halten, damit das liederliche Gesindel von einem Orte zum andern gefahren werden kann. Sie müssen die nöthigen Feuer-Requisiten herschaffen, die Ehehafte an Baader und Hebammen zahlen &c.

Bei diesen Lasten und der Bezahlung des Werktags- und Feiertags-Schul-Geldes an die Lehrer, dürfen die Gemeinden jetzt nach so vielen jammervoll ausgestandenen Jahren gewiß eher einer freudigen Erleichterung entgegen sehen, als eine Erfindung neuer, oder Erhöhung alter Steuern erwarten.

Es wird vielleicht einst eine Zeit kommen, wo gute und zugleich vermögliche Menschen, durch freiwillige Geschenke und Vermächtnisse den Zustand der Land-Schulen verbessern werden, aber bis dahin bleibt nichts anders übrig, als daß der Staat einsweilen ins Mittel trete, und für das Wohl der Land-Schulen seine bisherigen Beiträge verstärke.

§. 7. Es ist eine der wesentlichsten Pflichten des Staates, für den Unterricht der Jugend zu sorgen, und einen Theil seiner Einnahmen dazu zu verwenden, so wie er dies in Hinsicht der Herstellung öffentlicher Sicherheits-Anstalten, der Justiz-Verwaltung &c. thun muß; besitzt er für obigen besondern Zweck eig-

ne Fonds und Stiftungen, so erleichtert ihm dies die Erfüllung seiner Pflicht; aber er bleibt immer verbunden, das Deficit zu ersetzen, um das, was unumgänglich nothwendig ist, aus seinen Gefällen zu ergänzen. Die Erfüllung dieser Pflicht ist für den Staat durch den Lüneviller Frieden noch dringender geworden, indem er durch die Säcularisirung der Bisthümer und Klöster um viele Millionen reicher geworden ist, und er diesen so beträchtlichen Zuwachs an Einnahme nur unter der Bedingniß erhalten hat, daß er schuldig und gehalten seyn soll, einen Theil hievon für Schulen und andere fromme Zwecke zu verwenden.

Ist es nun nach dem, was ich oben gesagt habe, unwidersprechlich hergestellt, daß das, was der Staat bisher für die Land-Schulen gethan hat, bei weitem nicht hinreicht, ihre schreiendsten Bedürfnisse zu befriedigen, und das erbarmungswürdige Loos der Land-Schul-Lehrer zu verbessern, so bleibt nichts anders übrig, als daß der Staat seine bisherigen Beiträge vermehre, und zwar in so lange, bis für die Land-Schulen auf irgend eine andere Art gesorgt seyn wird. Der Einwurf, den man gegen diesen Antrag mit Wahrheit machen kann, ist im Grunde der nämliche, den ich oben anführte, daß man nämlich die Lasten der Gemeinden durch Einführung von Schul-Beiträgen oder Schul-Steuern ꝛc. nicht noch vermehren soll, denn wenn das Verhältniß zwischen Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben schon jetzt gestört ist, und das Deficit Millionen beträgt, wie kann man einerseits darauf antragen, die Ausgabe noch größer zu machen, ohne auf der andern Seite die Lasten des Volkes zu vermehren, da es ja doch immer das Volk allein ist, auf dessen Schultern die Last gewälzt wird, das Deficit in der großen Haushaltung zu decken? Dieser Einwurf wird, nach meiner Einsicht, viel von seiner Stärke verlieren, wenn man dabei auf folgende Punkte Rücksicht nimmt.

§. 8. Die Staats-Cassen sollen das Deficit in der Schul-Dotation nicht auf einmal ersetzen, sondern nur nach und nach und zwar mittels Verwendung eines Theils der jährlich heim-

fällig werdenden **Geistlichen Pensionen**; wird ein Theil derselben eingezogen, und nur ein Theil hievon für die Landschulen verwendet, so wird die Ausgabe in der Staats-Haushaltung nicht nur allein nicht vermehrt, sondern vermindert.

§. 9. Die besten Constitutionen scheitern an der Unmoralität, und an der Verderbtheit des Volkes; so wie der beste Saame, fällt er in ein schlechtes Erdreich, keine oder nur schlechte Früchte bringt: so gedeiht auch keine Constitution unter einem Volke, dem es an Moralität und bürgerlichen Tugenden gebricht.

Verbessert man den Character der Jugend, und pflegt man in den Schulen das sittlich-religiöse Leben derselben, bildet man sie zu nützlichen, und in ihrem Berufe brauchbaren Menschen, so wird sicher dem Müssiggange, der Gebärerin aller Laster, dem Bettel, den Dieb- und Räubereien möglichst gesteuert: Straf-, Arbeits- und Zucht-Häuser dürfen nicht mehr vermehrt, und die Gefängnisse nicht noch erweitert, oder gar deren neue erbauet werden.

Dadurch mindert sich nach und nach von selbst die im Staats-Aufwande ausgesetzte jährliche Summe per 223,700 fl. für die Sicherheit. Ein guter Unterricht in wohl fundirten Schulen bringt also schöne Zinsen für das auf selbe angewendete Capital.

§. 10. Zur Erleichterung obiger Staats-Beiträge können auch einst jene 9600 fl. dienen, welche auf Besoldungen der Kreis-Schul-Räthe jetzt verwendet werden.

Unter Maximilian III. wurde das ganze Schul-Wesen in Baiern und der Oberpfalz ganz allein von dem Canonicus **Braun**, und früher von dem Revisions-Rath **Stöb** und Canonicus **Kollmann** besorgt, deren ganzer Gehalt nicht 1000 Gulden betrug. Wird das Schul-Wesen für die Zukunft einfacher organisirt, werden die vielen, oft unnützen Schreibereien vermindert, dem **Orts-Pfarrer als Local-Inspector mehr Gewalt eingeräumt**, werden bei den Kreis-Regierungen, wie es ehemals bei den churfürstlichen Regierungen war, die Schul-Geschäfte einem ohnehin schon besoldeten Ra-

the übertragen, so lassen sich von obiger Summe manches Tausend zur Unterstützung armer Lehrer ersparen, und die königliche Casse dadurch erleichtern.

§. 11. Die quarta scholarum welche den 18. Mai 1803 decretirt worden, „und vermög allgemeiner Verordnung vom „31. Dec. 1810 nach dem Regierungs-Blatte von 1811 auch „in den neu acquirirten Landen und Gebiets-Theilen eingeführt wurde, soll für das Wohl der Schulen verwendet werden, die königlichen Land-Gerichte hatten diese zu erheben, „dieselbe an die Stiftungs-Administrationen einzusenden, und „die General-Kreis-Commissariate darüber zu disponiren."

Allein es sind noch wenige von diesen Geldern in die Local-Schul-Cassen geflossen, und da es bekannt ist, daß der gerade Weg immer der kürzeste ist, so dürfte es hier am zweckmäßigsten seyn, wenn diese Quelle gleich directe an die Local-Schul-Fonds-Casse fließend gemacht, und durch das Land-Gericht, oder denjenigen, welcher eine solche Verlassenschaft zu verhandeln hat, sogleich dem Gemeinde-Ausschuß zugestellt, und von diesem mit Berathung des Pfarrers für die Bedürfnisse derjenigen Schulen des Pfarr-Districts verwendet würde, in welchen der Verstorbene gehörte, aus dessen Vermögen die quarta scholarum gekommen ist.

§. 12. Noch mehr als diese quarta scholarum dürften zur Verbesserung der Land-Schulen, und zugleich zur allmähligen Verminderung der Schul-Dotation aus den Staats-Cassen dienen, wenn die Intercalar-Früchte bei den vacanten Pfarreien verwendet würden.

Nach einer allergnädigsten Verordnung vom 21. April 1807 Regierungs-Blatt XVIII. §. 3 „fallen die Intercalar-Früchte „der Pfarreien vom Verlaufe des Sterbe-Monats bis zur Fertigung des Präsentations-Instruments nach Abzug des Antheils der Culturs- und Provisurs-Kosten ohne Ausnahme „der Pfarr-Kirche zu; dagegen aber derselben die Verbindlichkeit vorzüglich obliegt, zu dem Schul-Fonde ihres Bezirkes beizutragen."

Diese Quelle ist aber noch nie, oder höchst selten, eröffnet worden, und könnte so leicht sowohl zum Nutzen der Kirche als der Schulen fließen.

Jede Pfarr-Fundation ist eine Local-Stiftung, wodurch die Gemeinde, welche diese Stiftung machte, für ihre geistlichen Bedürfnisse sorgen wollte. Unter diese Bedürfnisse gehören vor allen die Pfarr- und Filial-Schulen; so lange als diese nicht gehörig fundirt sind, oder an dem Nothwendigsten Mangel leiden, hat Niemand anders einen gegründeten Anspruch hierauf als die Pfarr-Kirchen und Pfarr-Schulen. Dies spricht die Constitution §. 10. S. 29 klar und bestimmt aus. Erst dann, wann die Orts-Kirchen und Schulen gehörig dotirt sind, können diese Intercalar-Früchte für andere arme Kirchen und Schulen, und für keine andern Zwecke, wenn sie auch noch so wohlthätig wären, verwendet werden.

Ich sage nicht zuviel, wenn ich behaupte, daß diese Intercalar-Früchte im Isar-Kreise allein seit 10 Jahren zwischen 30 und 40,000 fl. betragen haben. Welch ein Zufluß für die Land-Schulen, welch eine Erleichterung für die Staats-Casse!

Es ist vorauszusehen, daß so sehr jetzt die Vermächtnisse für die Schulen, und andere fromme Stiftungen abgenommen haben, sie sich wieder in dem Grade von Zeit zu Zeit vermehren werden, je mehr sich die Nation überzeugen wird, daß derlei Vermächtnisse und Stiftungen, die in der Constitution des Königreiches eine neue Garantie haben, nur für die ausgesprochenen Zwecke und Orte gewissenhaft verwendet, und durch die Gemeinde selbst, so viel möglich unentgeldlich verwaltet werden. — Nur dadurch haben unsre milden Stiftungen einen so bedeutenden Vermögens-Stand erworben, (er soll sich im Isar-Kreise allein auf 7½ Millionen belaufen) daß die Gemeinden oder ihre Magistrate dieses selbst verwalten durften, und jeder der Lebenden sich täglich überzeugen konnte, daß der Wille des Verstorbenen heilig gehalten werde; man belehre das Land-Volk, daß es kein verdienstlicheres und Gott gefälligeres Werk gebe, als zur Gründung einer guten Schule beizutragen; man überzeuge es

durch den Augenschein, daß jenes, was sie ihrer Orts-Schule schenken, auch nur für diese gewissenhaft verwendet werde; und das Schul-Vermögen wird durch fromme Stiftungen bald so groß und beträchtlich werden, als es jenes der geistlichen Bruderschaften und anderer frommen Stiftungen einst war und zum Theil noch ist.

Nimmt man nun das, was ich §. 7 gesagt habe, zusammen, so ergiebt sich erstens, daß die Vermehrung der Land-Schul-Dotationen nur nach und nach vermittels Verwendung eines Theils der jährlich heimfallenden geistlichen Pensionen geschehen soll; folglich der Staats-Casse nicht gar zu lästig fallen werde, und zweitens daß sich nach §. 9 — 12 diese Staats-Beiträge nach und nach vermindern, und endlich ganz aufhören werden.

Nach diesem von mir dem Comité gemachten Vortrag, wurde von selben folgender Beschluß gefaßt: Daß zwar kein bestimmter Antrag auf Vermehrung der Zuschüsse aus der Staats-Casse vor der Hand gemacht werden könne, daß jedoch Sr. königl. Majestät durch die Cammer der Deputirten in tiefster Ehrfurcht gebeten werden solle: Allerhöchst-Selbe möchten geruhen,

a) die zur Verbesserung der Schulen, und des Zustandes der Lehrer erfoderlichen Summen durch die Kreis-Regierungen allergnädigst ausmitteln,

b) die Vertheilung und Verwendung dieser dem Schul-Fonde eines jeden Kreises aus der Staats-Casse bereits bewilligten Zuschüsse den Kreis-Regierungen übertragen, und

c) **diese nur zur Besoldung der activen Schul-Lehrer, und zur Unterhaltung der Schul-Häuser verwenden zu lassen, keineswegs aber hieraus Pensionen an Wittwen und Waisen zu bewilligen, wenn nicht zuvor der nothdürftige Unterhalt der Lehrer hinlänglich gedeckt ist.**

v. Streber.

Zu 121.

Antrag

des Abgeordneten Gotthold Emanuel Friedrich Seidel, das Wohl der Schulen betreffend.

Hohe Stände-Versammlung!

Es würde unbescheiden seyn, der hohen Versammlung über die ungemeine Wichtigkeit des Schul-Wesens einen Vortrag übergeben zu wollen. Es ist dieselbe in hundert und hundert Schriften dargestellt, durch die Erfahrung bald erfreuend bald betrübend bestätigt, sie ist vom Staate in vielen Verordnungen anerkannt. Sind wir aber hier, um des Landes Wohl zu berathen, fromme Wünsche für desselben Gedeihen, an den Thron des besten Königs zu bringen; so darf die Grundlage alles Staats-Wohles, das Erziehungs-Wesen, nicht mit Stillschweigen übergangen werden. Die Institute für höhere Bildung auf Gymnasien und Universitäten nach ihren Bedürfnissen zu schildern überlasse ich denen unter den Herren Abgeordneten, welche hievon genauere Kenntniß besitzen, und begnüge mich auf die Bedürfnisse der Volks-Schulen aufmerksam zu machen.

Was zuerst ins Auge gefaßt werden muß, ist die nothwendige Bildung der Schullehrer selbst, denn auch die reichsten Schul-Dotationen, wenn solche vorhanden wären, würden nur tode Mittel für den großen Zweck der Volksbildung seyn, wenn nicht die zum Belehren bestimmten Subjecte selbst ihres Faches kundig, in ihrem Geschäfte geübt, und durch einen sittlich guten Charakter bewähret wären.

Für dieses Heranbilden der Schullehrer hat man durch Seminarien und Fortbildungs-Anstalten zu sorgen gesucht und sind diese Seminarien und Fortbildungs-Anstalten noch nicht, was sie seyn sollen, so liegt die Sorge für dieselben und die Untersuchung, ob und in wie weit sie den beabsichtigten Zweck erreichen, in dem Geschäfts-Kreis der denselben vorgestellten Behörden.

Das Zweite, wovon hier die Rede seyn muß — sind die Mittel, jene Bedürfnisse zu befriedigen, welche zur Einrichtung guter Schulen selbst nothwendig sind, und die Herbeischaffung derselben gehört zum Theil zur Obsorge derjenigen höchsten Behörde, welche den Staats-Haushalt zu besorgen hat.

Ich sage zum Theil, denn es giebt Gemeinden, welche entweder diesen Bedarf durch erklecklichen Stiftungs-Fonds oder, weil sie wohlhabend sind, aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermögen, aber es giebt auch genug solche, welchen beides zum Theil oder ganz fehlt. —

In dem Verzeichnisse des Staats-Aufwandes erscheint unter der Angabe: Erziehung und Bildung eine Summe von 692,000 fl. mit Einschluß der Akademie der Wissenschaften und Künste im Betrag von 136,000 fl., so daß nur 556,000 fl. bleiben.

Nach weiteren Abzug der Summen, welche auf die Universitäten verwendet werden müßen, bleibt für die übrigen Schulen von den Universitäten abwärts, dem Vernehmen nach die Summe von 300,000 fl.

So rühmlich nun die Bemühungen der Regierung für das Wohl der Schulen sind, und so bedeutend auch die denselben zugestandenen Summen als Zuschüsse zu den Local-Fonds erscheinen; so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß dieselben bei weitem nicht hinreichen, das allernothwendigste Bedürfniß aller Staats-Bedürfniße vollständig zu befriedigen, wie zum Beispiel nur dem Rezatkreis, der fast am weitesten gekommen seyn mag, allein noch 17,000 fl. zur Deckung des nothwendigsten Bedarfs abgehen, und wenn das Loos vieler akademischer und Gymnasial-Professoren zum Theil immer noch nicht so glänzend ist, daß man hoffen dürfte, ferner noch die wichtigsten Männer des Inn- und Auslandes für die Lehrstühle zu gewinnen, wenn ferner bei den Gymnasien, deren schönere Periode vorübergegangen zu seyn scheint, sogar nachtheilige Reductionen des Personals vorgenommen werden mußten, und man, taugliche Subjecte ins Ausland gehen zu lassen, genöthiget wa

so ist das Loos der Volks-Schullehrer eben so wenig beneidenswerth.

Noch fehlt es vielen an der sogenannten Congrua — noch sind dem Vernehmen nach viele Schulhäuser im untauglichen Zustande — noch sind in Hinsicht ihrer Bildung manche arme Gemeinden verwaist.

Nur wiederholen würde ich hier das tausendmal Gesagte, welchen traurigen Einfluß nämlich Kargheit in den Schul-Dotationen und Besoldungen der Lehrer nach sich ziehen würde, und welche heilige Pflicht es sey, Alles anzuwenden, daß es nur da nicht fehle, von wo aus alles wahrhaft dem Lande Ersprießliche ausgehen soll — darüber also kein Wort; aber meine treugemeinte Bitte wird die das Wohl des Volkes berathende hohe Versammlung der baierischen Land-Stände gewiß nicht am unrechten Orte finden — „unsere Schulen, und die Lehrer derselben — und in und mit denselben unserer Zeit Heil und Wohl, und die Begründung der schönsten Hoffnungen für die Nachwelt nicht zu vergessen, sondern diesen wichtigen Gegenstand, für welchen viele erfahrne Männer unter uns zu sprechen wissen werden, in Anregung zu bringen.

München den 22. Februar 1819.

Ehrfurchtsvoll verharrend.

Der hohen Stände-Versammlung
gehorsamster
M. Gotthold Emanuel Friedrich Seidel,
Stadt-Pfarrer zu Nürnberg.

Ziffer. 122.

Auszug

aus dem Protocoll, gehalten in der Sitzung des Ausschusses für die Gegenstände der innern Reichts-Verwaltung am 15. März 1819.

(Gegenwärtige.)

(v. Schmitt. Dr. Rottmanner. v. Streber. Freiherr v. Bibra. Dangel. Karl v. Preysing. Abolay.)

Der Ausschuß hat einen ihm vom verehrlichen Präsidio ohne Datum noch Wohnort zugewiesenen anonymen, ohne Zu-

sammenhang nach eigentlichen Zweck verfaßten Aufsatz in Beziehung auf die vagante Lebensart der Juden, ihren Abscheu gegen bürgerliche Handwerke und Fabriken, auf Luxus, auf Studierende, und die für sie auf Universitäten einzuführende Disciplin aus dem Grunde der Namenlosigkeit sowohl, als aus jenem des aus dieser Schrift hervorgehenden Unsinns — als beruhend zu den Acten gelegt.

Die Bitte der Gemeinde Schollbrunn im Unter-Mainkreise um Erläuterung und Vollzug des Edicts vom 3. August 1808. die Aufhebung der Leibeigenschaft, dann den Vollzug Titl. IV. §. 7. der Verfassungs-Urkunde betreffend, wurde aus folgenden Gründen an das k. Staatsministerium des Innern mit dem Wunsche einer bald möglichsten Erledigung hingewiesen.

1) Weil die Vollziehung der bestehenden Gesetze eben so wenig als die Zusätze oder Abänderungen in der Verfassungs-Urkunde in den Wirkungskreis der Stände-Versammlung gehören, und

2) bekanntlich bei dem Staats-Ministerium für die Erledigung aller auf die Leibeigenschaft und die mit ihr verbundenen Prästationen jeder Art sich beziehenden Vorkommnisse eine eigene Commission angeordnet worden, bei welcher die supplizirende Gemeinde schon längst ihr Anliegen hätte vorbringen können.

Eine neue Eingabe des religiösen Schwärmers, Peter Keser aus Landsberg, nebst zwei Schreiben von und an dessen Vater, welche ein Brief dieses schwachsinnigen Menschen an den Herrn Grafen v. Hegnenberg, über den Verlust seines im Duelle umgekommenen Sohnes veranlaßt zu haben scheint, wurde — als der Versammlung auch nicht das mindeste Interesse gewährend — zu den Acten reponirt.

v. Schmitt. Dr. Rottmanner. v. Streber.
Freiherr v. Bibra. Dangel. Karl Graf v. Preysing
Adolay, Secretär.

Sitzung am 24. März 1819.

(Gegenwärtige die nämlichen, Hr. Rottmanner ausgenommen.)

Der Entwurf zur Errichtung einer baierischen National-Bank von den k. Cammerherrn und wirklichen geheimen Rath, Freiherrn v. Böhnen wurde dem Antrage des hiezu ernannten Referenten, Herrn Graubauer gemäß — als unausführbar, und in formeller Hinsicht als Wunsch eines von keinem Mitgliede der Cammer unterstützten Particulars beruhend — zu den Acten gelegt.

Die sehr weitläufigen, unzusammenhängenden — ganz auf den Mystizismus gegründeten Vorstellungen und Bemerkungen des Johannes Menz von Zimmerau, Protestationen gegen den eingeführten neuen evangelischen Katechismus, und gegen das der Lehre des Evangeliums widersprechende Einimpfen der gesunden Kinder enthaltend — wurde an das Ministerium des Innern zur geeigneten Berücksichtigung deßwegen verwiesen, weil sie den Cultus betreffend und in die allgemeine Polizei einschlägig — übrigens keine Beschwerden gegen die Verfassung enthaltend, die Cammer nicht aussprechen können, die allenfallsige Berücksichtigung der Sache aber lediglich zum Ressort dieses königl. Ministeriums gehört.

Die Bemerkungen des Pfarrers Wolf von Kleinrinderfeld, den Schutz gegen Collegial-Druck, über Preß-Freiheit, den Werth amtlicher Berichte, Wildhege und Wildschaden betreffend, wurden als unbelegte, unerwießene Aeußerungen, die sich zu keinem Antrage eignen, auch keine an die Cammer gehörige Beschwerde enthaltend, beruhend zu den Acten gelegt.

Die Vorstellungen desselben Pfarrers Wolf — das an die Armen vertheilte Getreid betreffend wurden als an das königl. Ministerium der Finanzen einschlägig zur allenfallsigen Berücksichtigung an dieses Ministerium verwiesen.

Aus eben diesem Grunde wurde die Vorstellung des nemlichen Pfarrers Wolf — die Vollziehung des Concordats betreffend — an das königl. Ministerium des Innern verwiesen.

Die Vorschläge der Gemeinde Burgheim — Aufstellung eines eigenen Beamten, und Erhaltung der niedern Gerichtsbarkeit bezielend, wurden aus dem Grunde zu den Acten gelegt, weil ähnliche Gesuche schon früher durch den sechsten Ausschuß verworfen wurden, und sich in keiner Hinsicht zur Vorlage an die Cammer eignen.

Die Vorschläge eines gewissen Gruber von Landshut — allerley Verbesserungen rücksichtlich der Regulirung fixer Geld-Besoldungen für die Geistlichkeit, und keinen Antrage bezielend — wurden als unausführbar, und weder Beschwerden noch einen legalen Antrag enthaltend — ebenfalls zu den Acten gelegt. Unterzeichnete die nemlichen

Hr. Dr. Rottmanner ausgenommen.

Sitzung vom 27. März 1819.

(Gegenwärtige.)

(Die nämlichen, ausgenommen Herr Granbauer und v. Gravenreuth.

Die Bitte von 69 Schullehrern des Unter-Donaukreises ihr unterthänigstes Gesuch um Besoldungs-Verbesserung aus dem k. Aerar bei Seiner Königlichen Majestät zu unterstützen, glaubte der Ausschuß aus folgenden Gründen und in Uebereinstimmung mit dem Vortrage des Referenten Hrn. v. Streber, zu den Acten legen zu müssen:

a) Weil die Cammer schon einen Antrag zur allgemeinen Schul-Verbesserung im Königreiche erhalten hat, und sich nächstens mit diesem wichtigen Gegenstand beschäftigen wird;

b) Weil die individuellen Gesuche der Beamten und Staats-Diener um Besoldungs-Erhöhung in den Wirkungskreis der Verwaltung und nicht in jenen der Stände-Versammlung gehören, und

c) Von Seiner Königlichen Majestät auf die von den Petenten eingereichte Supplick noch keine Entscheidung erfolgt ist, und diese vor der Hand von den Supplicanten, ehe sie weitere Beschwerden führen können, in Gedult abzuwarten bleibt.

v. Schmitt. Dr. Rottmanner. Freihr. v. Bibra.
v. Streber. v. Gravenreuth. Dangel.

Adolay, Secretär.

Ziffer 123.

Vierte Berichts-Erstattung des fünften Ausschusses.

München den 30. März 1819.

Meine Herren!

In eben dem Maaße, als die Gegenstände sich anhäufen, die in Gestalt einer Beschwerde über verletzte Rechte dem fünften Ausschusse zur Prüfung und Bearbeitung übergeben werden, in eben dem Maße vermehren sich auch die Beweise, daß die Cammer der Abgeordneten von manchen Eingaben verschont bleiben würde, wenn richtige Vorstellungen von dem Zweck ihres Daseyns und von den Grenzen ihres Wirkungs-Kreises die herrschendsten wären. Zum Belege dieser Behauptung, und zugleich zur Begründung eines hier öffentlich auszusprechenden gerechten Mißfallens von Seite der Cammer, mag:

Eine Beschwerde dienen, welche der k. Landgerichts-Assessor Model zu Dünkelsbüll im Rezat-Kreise wegen erduldeter angeblichen Rechts-Verletzungen, mit einem die größte Eile empfehlenden Cito auf der Ueberschrift, eingereicht, und worüber der geistliche Rath Herr Magold, dem fünften Ausschusse Bericht und Antrag erstattet hat.

Wegen unverhältnißmäßiger Geschäfts-Vertheilung zwischen den Assessoren Model und Brand in Uffenheim, deren Jeder zu bescheiden war, um vor dem andern den Ruhm eines größern Fleißes behaupten zu wollen, entstanden Streitigkeiten, deren Ausbrüche, so wie sie in des Beschwerde-Führers eigner Erzählung geschildert sind, mit Bezeigungen einer gegenseitigen Höflichkeit sich durchaus nicht verwechseln lassen. Model ließ sich von seiner Leidenschaft überdieß noch zu einem Insubordinations-Fehler hinreißen, und verweigerte die ihm vom königl. Landrichter Povéri aufgetragene Ausfertigung der Criminal-Proceß-Tabelle, worüber er sich beim königlichen Appellations-Gerichte rechtfertigen mußte. — Das Ende von diesem Allem war, daß Model von Uffenheim nach

Dünkelsbühl versetzt, in eine Disciplinar-Strafe von 10 Thalern für den Armen-Fond verurtheilt, und daß ihm eine unanständige Eingabe bei dem königl. Appellations-Gerichte zerschnitten zurückgeschickt wurde. Model immer gereitzter, gab bei dem königl. General-Commissariat des Rezat-Kreises, bei dem königl. Justiz-Ministerium und bei dem königlichen Ober-Appellations-Gericht wiederholte Beschwerden, da man ihn aber allenthalben zur Ruhe verwies, endlich noch bei dem königlichen Ministerium des Innern sein Gesuch um Entlassung ein, welches er erst vor kurzem erneuert zu haben behauptet.— Auch auf dieses Gesuch immer noch ohne Bescheide, hofft er durch die Cammer der Deputirten eine Abhülfe der angeblich von ihm erlittenen Rechts-Verletzungen zu erlangen, und will sich, wenn man es nöthig findet, gefallen lassen, sein Gesuch um Entlassung wieder aufzugeben, und seine Dienste dem Vaterlande nicht zu entziehen. — Da nun, nach der eigenen Angabe und nach den vorliegenden Acten-Stücken nirgends eine inconstitutionelle Rechts-Verletzung, sondern nur eine in den Umständen gegründete disciplinäre Zurechtweisung und Strafe zu finden ist; da die Verfahrungs-Weise des königl. Appellations-Gerichts sowohl bei dem königl. Ober-Appellations-Gerichte, als bei dem königl. Justiz-Ministerium ihre Bestätigung erhielt; da überdieß die sämmtlich gegen den Bittsteller lautenden Beilagen nicht legal vidimirt sind, so mußte der fünfte Ausschuß sich mit dem Antrage des Herrn Referenten dahin vereinigen, daß diese Beschwerde als gänzlich ungeeignet und von den erfoderlichen Beweisen entblößt, abzuweisen, und beruhend zu den Acten zu legen sey.

Ein zweiter, von demselben Referenten, dem Herrn geistlichen Rath Magold vorgetragener Gegenstand war die Beschwerde der Frau Agnes Gräfinn Closen von Arnstorf, über das ihr entzogene Recht, die gütliche Verhandlung der Verlassenschaften verstorbener Geistlichen vorzunehmen. — So wie viele andere Hofmarchs- und Patrimonial-Gerichte hatte auch das von Arnstorf, bei den Verlassenschaften der Geistlichen das jus obsignandi et inventandi, bis zum 10. November 1803 mit der geist-

lichen Behörde gemeinschaftlich auszuüben. Vom Jahre 1803 bis zu 1818 wurde dieses Recht, sowohl für die Landgerichte als für die Hofmarchen, die früher damit ausgestattet waren, auf eine blos gütlige Behandlung der Verlassenschaften der geistlichen Personen, commissario modo beschränkt. Seit der gegenwärtigen Verfassung ist, nach §. 95 Seite 193 des Edicts über die gutsherrlichen Rechte, den Herrschafts- und Patrimonial-Gerichten nichts, als das Recht der provisorischen Versieglung zugestanden. Durch spätere Verordnungen (vom 28. July und 29 September 1818) wurden die Land- und Herrschafts-Gerichte, und durch ein allerhöchstes Rescript vom 13. October 1818 die Patrimonial-Gerichte erster Classe ermächtiget, die Verlassenschaften der Geistlichen ihrer Bezirke, wenn sie nicht im Sitze des Kreis-Gerichtes gewohnt haben, zu obsigniren und zu inventiren, doch so, daß sie dem Kreis-Gerichte den Todes-Fall anzeigen und das Inventarium dahin absenden sollten. — Am 2. August 1818 starb Johann Evangelist Zett Pfarrer zu Arnstorf, und das Hofmarchs-Gericht daselbst legte kraft seines durch Fundation und Dotation erworbenen, Jahrhunderte alten Rechtes, die Obsignation an. Das Stadt-Gericht Straubing aber, als provisorisches Kreis-Gericht und später das königl. Landgericht Eggenfeld foderte die Abnahme der Obsignation und die Herausgabe der etwa zu Handen genommenen Gelder und Effecten, und zwar aus dem Grunde, weil dem Patrimonial-Gerichte nur die provisorische Sperre zukomme.

Nach mannigfaltigen fruchtlos gebliebenen Reclamationen bei dem Appellations-Gerichte zu Straubing, bei dem einschlägigen Ministerium und bei dem königl. Ober-Appellations-Gerichte stellt nun das Hofmarch-Gericht Arnstorf an die hohe Stände-Versammlung die ehrfurchtsvolle Bitte:

Die Cammer der Abgeordneten wolle auf constitutionellem Wege eine autentische Gesetzes-Erklärung darüber veranlaßen, daß denjenigen Gutsherren, welche das Recht, die Verlassenschaften der Geistlichen zwar nur gütlich, aber doch vollständig abzuhandeln, besitzen, dieses Recht belassen werde, und daß

die allerhöchste Verordnung vom 28. July und das General-Rescript vom 13. October 1818 lediglich von solchen geistlichen Verlassenschaften zu verstehen seyen, deren Behandlung bisher den allerhöchsten landesherrlichen Gerichten zugestanden war. —

Da vermöge der Verfassungs-Urkunde und des Edictes über die gutsherrlichen Rechte bei den geistlichen Verlassenschaften den Patrimonial-Gerichten nur die provisorische Versieglung zusteht, diese aber bei der Verlassenschaft des Pfarrers Zettl, dem Patrimonial-Gerichte Arnstorf nicht verweigert, da ferner nur den Patrimonial-Gerichten erster Classe die Inventarisation durch nachfolgende allerhöchste Rescripte namentlich vom 18. October 1818 übertragen wurde, Arnstorf aber gegenwärtig noch nicht im Besitz-Stande der streitigen Gerichtsbarkeit ist, so stimmt der fünfte Ausschuß mit dem Referenten überein, daß hier von keiner Constitutions-Verletzung die Rede seyn könne, und demnach die Eingabe der Frau Gräfinn von Königsfeld, als ungeeignet zur Vorlage vor die Cammer, zu den Acten zu legen sey.

Die dritte Beschwerde trug Freiherr vnn Rothhaft vor. Sie betrifft das durch sämmtliche Gemeinden des königl. Landgerichts Klingenberg im Unter-Main-Kreise zur Klage gebrachte Schachern und den betrügerischen Handel der Juden und den deßfalls obwaltenden Mangel an gesetzlicher Abhülfe.

Da dieser Eingabe, deren Wahrheit und Wichtigkeit man übrigens nicht bezweifeln möchte, die nach §. 33. Abschnitt III. Titl. II. des Edicts über die Stände-Versammlung erfoderlichen Beweise und Bescheinigungen fehlen; da sich die Beschwerde-Führer sowohl, als das königl. Landgericht, an eine ganz ungeeignete Stelle, nämlich an das königl. Appellations-Gericht des Unter-Main-Kreises gewendet haben, welches eben so ungeeignet diesen Gegenstand ohne weiters an die Stände-Versammlung verwieß, so vereinigte sich der 5te Ausschuß mit dem Antrage des Referenten, daß diese Eingabe, zwar ihrer Form nach, als beruhend zu den Acten zu legen, aber in Beziehung auf die Wichtigkeit ihres bereits zu wiederholten Ma-

len bei der Cammer in Anregung gebrachten Gegenstands, dem betreffenden Ausschusse zur Notiz mitzutheilen sey.

Von demselben Referenten wurde dem Ausschusse, eine Eingabe der Ochsen-Metzger in München vorgelegt, welche Beschwerde führen über Fleisch-Satz, Gewerbs-Bedrückung durch Kaudereien, Concessionen und anderer unziemlicher Ausdehnungen dieses Gewerbs auf verschiedene Individuen, ferner über Gewerbs-Steuer und den dadurch veranlaßten Mißstand dieser Innung, nebst der Bitte, um nachdrückliche Verwendung von Seiten der Stände.

Der Verfasser dieser Schrift scheint blos im Allgemeinen einen Ausschuß für Untersuchung und Vermittlung eingereichter Beschwerden, nicht aber §. 33. Titel II. Abschnitt III. vor Augen gehabt zu haben, als er die Bestimmung der Münchner-Fleisch-Taxe zu einer Stände-Angelegenheit machen zu dürfen glaubte. Zudem ist die Beschwerde zu sehr von allen vorschriftsmäßigen Belegen entblößt, als daß der Ausschuß, mit Ausnahme einer Stimme, dem Referenten nicht hätte beipflichten sollen, diese Eingabe sey, als ungeeignet für die Cammer beruhend zu den Acten zu legen.

Eine fünfte, vom Herrn Pfarrer Egger als Referenten vorgetragene Eingabe, enthält die Beschwerde der Gemeinden Dietenhofen, Leonrad, Ebersdorf, Neudorf, Hirschneusaß und Unternfeld im Rezat-Kreise, über Beeinträchtigung ihres Feldbaues und Vieh-Standes durch zwei große Bauern-Schäfereien, Rüdern und Neudorf, um deren Willen sie dem Zwange der Brache unterliegen müssen. Diese Eingabe, vom 23. Hornung l. J. datirt, ist von einem Empfehlungs-Schreiben des Deputirten und Secretärs der Stände-Versammlung, des Herrn Hofraths Mehmel begleitet.

Wenn die Bittsteller, nach ihrer eigenen Aeußerung, durch erlaubte Ablösung dieser schädlichen Huth-Servitut die Belebung ihres gesunkenen Wohlstandes zu erreichen suchen, wenn eben daher dieses Servitut auf einem erworbenen Rechte beruht, und demnach von keiner Verletzung der Constitution hier die Rede ist; wenn weder gesagt, noch bescheinigt ist, daß diese

Angelegenheit schon bei den betreffenden Staats-Ministerien vorgebracht worden sey; wenn endlich die Suplicanten selbst sich eigentlich nur auf die Bitte um eine Fürsprache und Unterstützung beschränken, sobald die allgemeine Cultur-Angelegenheit zur Sprache kommen sollte, und die dahin einschlägigen Anordnungen noch zur Stunde vertagt bleiben müssen, so konnte der Ausschuß nicht umhin, dem Antrage des Referenten dahin beizustimmen, daß die erwähnte Beschwerde zwar ihrer Form nach, als ungeeignet für die Cammer, zu den Acten zu legen, dennoch aber, rücksichtlich der Wichtigkeit ihres Gegenstandes, das Präsidium zu ersuchen sey, dieselbe dem dritten Ausschusse zum weitern Behufe für seine über die Land-Cultur gesammelten und zu sammelnden Ansichten und Erfahrungen gefälligst mittheilen zu wollen.

Derselbe Referent, Herr Pfarrer Egger, legte dem Ausschusse eine dritte Eingabe des Johann Völker von Kaufbaiern vor. Dieser beschwert sich, troß der ihm unterm 26. September v. J. von allerhöchster Stelle zugesicherten Erhaltung ausser der nachgelassenen Steuer, nichts weiter erhalten zu haben, als 2 fl. 24 kr. am 28. September, und 2 fl. 34 kr. am 30. Sept., unter mannigfachen, dem Unsinne verwandten Aeußerungen über seine persönlichen Angelegenheiten und Schicksale, deren ausführliche Wiederholung hier unverantwortlicher Mißbrauch der Zeit und Geduld wäre, reclamirt der Bittsteller, durch Hülfe der Cammer die Abschriften von Protocollen der Landgerichte von Kaufbaiern und Ottobaiern, des Staats-Gerichts Memmingen, des Appellations-Gerichts Neuburg, des Ober-Appellations-Gerichts München, und des königlichen Justiz-Ministeriums: ferner die Abschriften verschiedener Papiere bei 10 Advocaten, wovon aber 2 schon gestorben, und 2 einen falschen Eid haben schwören lassen; ferner von seinen zweimaligen Criminal-Verhaftungen zu Memmingen und Kaufbaiern, wo er unbeschreibliche Torturen ausgestanden, und unter gotteslästerlichen Reden, dreimal Gift bekommen habe und s. w. Mit gerechter Bewunderung des Referenten, der sich nun zum drittenmale die unbeschreibliche aber vergebliche Mühe

gab, durch diese unwegsame Wüste der verworrensten Zeilen zu irgend einem klaren Resultate sich hinzuarbeiten, konnte der Ausschuß dem Antrage desselben nicht entstehen, daß auch diese Beschwerde-Schrift, welche, abgesehen vom gänzlichen Mangel an allen gesetzlich vorgeschriebenen Formen, selbst das Gepräge eines gesunden Menschen-Verstandes vermissen läßt, und nur durch Anreizung loser Spötter, welche den armen Verfasser zum Besten haben, entstanden zu seyn scheint, als beruhend zu den Acten zu legen, das verehrliche Präsidium aber noch einmal zu ersuchen sey, die etwa künftig noch drohenden ähnlichen Eingaben Völkers, sammt der Huidischen Erbschaft ohne weiters von der Hand zu weisen, ein Wunsch, welcher besonders auch noch durch die neueste Eingabe vom 12. d. gerechtfertigt ist, wo der Bittsteller seinen Enthusiasmus über den langsamen Fortgang seiner Proceß-Sache entschuldiget und zugleich die Billigkeit anrühmt, kraft welcher er seine Erbschafts-Foderung von 3 Millionen auf 15,000 fl. herabgelassen habe, endlich aber besonders durch Intercession der Cammer um Unterstützung von Sr. Majestät dem Könige nachsucht, damit er, bis zu Beendigung seiner Rechtssache, die Unkosten seines Aufenthalts in München bestreiten könne.

Freiherr v. Weinbach referirte 7tens über eine Eingabe der Frau Felicitas v. Seuter, geb. v. Baldinger, hinterlassenen Witwe des zu Regensburg verstorbenen Stadt-Gerichts-Directors v. Seuter.

Nach einem 7jährigen Ehescheidungs-Streit, in Beziehung auf welchen die betreffenden Acten es zweifelhaft lassen, welche Hälfte des Ehepaars die am meisten gepeinigte gewesen sey, wurde die Beschwerde-Führerinn noch in zwei andere Processen mit ihren beiden Schwägern wegen Herausgabe ihrer zwei Kinder und des Vermögens verwickelt, und da alle deßfalls gemachten Schritte bisher ohne günstigen Erfolg für sie blieben, so soll sich die Stände-Versammlung bei Sr. königlichen Majestät nunmehr dahin verwenden, daß ihr doch endlich einmal schleunige Justiz-Pflege zu Theil werden möge. — Diese Vorstellung der Frau v. Seuter ist mit einer Entschließung des

königl. Staatsraths belegt, worin ihr Gesuch als ungeeignet abgewiesen wird, aber es zeigt sich nicht, was das königl. Ober-Appellations-Gericht, bei welchem ihre Streitsache anhängig ist, seit ihrer letzten Beschwerde entschieden habe. In der Hauptsache ist von keiner Justiz-Stelle eine Beilage oder Entschließung angeführt, und die Beschwerde demnach, als völlig unbescheinigt, nicht für die Cammer geeignet, sondern gehört entweder zum königl. Ober-Appellations-Gerichte, oder, wenn dort die Hülfe ermangeln sollte, vor das königl. Justiz-Ministerium, und aus diesen Gründen war der Ausschuß der Meinung des Herrn Referenten, daß mehrerwähnte Eingabe, nach §. 34. des Edicts über die Stände-Versammlung als beruhend zu den Acten zu legen sey.

Der achte Vortrag, vom Herrn v. Wachter erstattet, betraff die Vorstellung des Stadt-Magistrats zu Miltenberg um Untersuchung und Verminderung der Schätzungs-Erlagen für die städtischen Waldungen. Aus den vorliegenden Acten-Stücken erhellt, daß die Stadt Miltenberg wirklich an dem war, durch ihre frühere Regierung, nämlich die großherzoglich hessische, den Gegenstand ihrer Beschwerde beseitiget zu sehen, daß aber durch die Besitznahme von Miltenberg von Seite der Krone Baierns ihre Hoffnung vereitelt und seitdem, trotz mehrfach wiederholten Eingaben und Vorstellungen bei der jetzigen Landes-Regierung noch nicht erfüllt worden sey. Die Stadt Miltenberg empfindet diese Nichtachtung ihres Anliegens um so schmerzlicher, da die ihr früher zugesagte, und einen wohlthätigen Erfolg für sie versprechende Revision der Wald-Steuer-Anlage in den benachbarten großherzoglich hessischen Aemtern nun wirklich vor sich gegangen und Miltenberg demnach blos durch seine Trennung von Hessen ohne gerechte Abhülfe geblieben ist. Was ihre Lage noch trauriger macht, ist der durch Vorrückung der Mauth-Linie für sie eingetretene Verlust des Markt-Rechts, der Lagerhaus-Gebühren, des Ohm-Geldes, ja fast aller Handelszweige.

Was nun aber zunächst die zur Klage gebrachte Wald-Steuer betrifft, so stimmte der Ausschuß vollkommen dem Urtheile

des Referenten bei, daß, nach allen vorliegenden Umständen und Acten-Stücken, die Beschwerde über Verletzung staatsbürgerlicher Rechte durch ungleiche Besteurung ganz gegründet, und als solche vor die Cammer zu bringen sey. Da aber der Stadt-Rath zu Miltenberg seine Klage nicht weiter, als bis vor die Kreis-Regierung gebracht und dem betreffenden Ministerium noch nicht vorgelegt hat, so weist §. 33. des Edicts ꝛc. diese Vorstellung ihrer Form nach zurück, und dem Ausschusse bleibt nichts übrig, als die mehrerwähnte Beschwerde, aus Rücksicht auf ihre Erheblichkeit, durch das Präsidium dem königlichen Finanz-Ministerium zu geneigter Aufnahme und gerechter Würdigung zu empfehlen, wie denn auch der Stadt-Magistrat von Miltenberg selbst nicht gerade zu wünschen scheint, daß seine Angelegenheit, ohne vorhergegangenen Versuch einer vermittelnden Fürsprache vor die Cammer gebracht werde.

Die Gemeinde Cadolzburg, dieß war der 9te Punct, über welchen der fünfte Ausschuß, nach dem Vortrage des Referenten, Herrn Pfarrer Egger sich zu berathen hatte, die Gemeinde Cadolzburg im anspachischen führt dreifache Beschwerde:

1) In Betreff der Abführung der moderirten Gilten in Natur statt in Geld, und der zu hohen Besteurung der Güter;

2) über die bezollte Ausführung des Hopfens und über die Besteurung des Hopfen-Gewerbs und

3) endlich über die Gerichts-Sporteln und zu geringe Besoldung der Landgerichts-Assessoren.

Der fünfte Ausschuß glaubt hier vor Allem die Bemerkung vorausschicken zu dürfen, daß diese Cumulirung mehrerer und ganz verschiedenartiger Gegenstände in einer Vorstellung sich eben so wenig mit dem Geschäftsgang der Cammer, und ihrer mit jedem Tage mehr beschäftigten Ausschüsse, als mit der Geschäfts-Ordnung jeder andern Behörde vertrage, und daß es daher zu wünschen seyn dürfte, das verehrliche Präsidium möchte, sobald diese Misbilligung unförmlicher Eingaben durch das Protocoll zur öffentlichen Kunde gebracht seyn wird, sie brevi manu und bis zu einer ordnungsmäßigern Abfassung derselben zurückweisen.

Was indessen die früher erwähnte Vorstellung der Gemeinde Cadolzburg betrifft, so hat der fünfte Ausschuß die einzelnen Puncte derselben geprüft, und nach dem Antrage des Referenten sich dahin vereinigt, die durch das Rent-Amt geschehene Umwandlung der seit undenklichen Zeiten in Geld entrichteten sogenannten moderirten Gilten in eine Natural-Lieferung erscheine wirklich als eine Verletzung der durch Tit. IV. §. 8. S. 26 der Verfassungs-Urkunde gesicherten Rechte zu seyn; die Beschwerde darüber sey aber nicht mit den erfoderlichen Beweisen belegt, und dürfe deshalb nicht vor die Cammer, wohl aber in der gerechten Voraussetzung ihrer Glaubwürdigkeit durch das Präsidium dem königl. Finanz-Ministerium mit Empfehlung übergeben werden. Hinsichtlich der Verminderung der bisherigen Steuern, und das ins Stocken gerathene Steuer-Rectifications-Geschäft fehle es gleichfalls an den vorgeschriebenen Belegen.

Doch möchte es dienlich seyn, den zweiten Ausschuß zur Erweiterung seiner deßfallsigen factischen Notizen durch das Präsidium von dieser Sache in Kenntniß zu setzen.

In Ansehung des Gesuchs um Moderation der Gilten zur Entschädigung für den Verlust einer angeblich sub titulo oneroso erworbenen Steuer-Befreiung war die Mehrheit im Ausschusse des Dafürhaltens, daß dieser Gegenstand wegen gänzlichem Mangel an allen Beweisen und Bescheinigungen, zu den Acten zu legen sey.

In der zur Klage gebrachten Verzollung der Hopfen-Ausfuhr und der Besteuerung des Hopfen-Gewerbes konnte der Ausschuß keine Verletzung constitutioneller Rechte erkennen, war aber der Meinung, daß diese Sache dem über das Maut-System sich berathenden Ausschusse durch das Präsidium zur Notiz mitgetheilt werden dürfte.

Eine gleiche Bewandniß hat es mit dem dritten Puncte, der von den Gerichts-Sporteln und der zu geringen Besoldung der Land-Gerichts-Assessoren handelt, und den man deswegen einstimmig zu den Acten legen zu müßen glaubte.

Der zehnte Gegenstand war eine Eingabe des Abgeordneten Löwel über die allzugeringe Besoldung der Land-Gerichts-Assessoren, vorzüglich der Verehelichten, mit dem Antrage, ihren Jahres-Gehalt zu verbessern, und so zwar, daß der zweite Assessor künftighin 800 fl., der erste aber 1000 fl. erhielte. So sehr auch der Ausschuß den menschenfreundlichen Wunsch des Herrn Eingebers zu würdigen wußte, so gegründet wurde dennoch das demselben entgegenstehende Gutachten des Referenten Freiherrn von Weinbach gefunden. In Erwägung nämlich der Größe der zur vorgeschlagenen Gehalts-Erhöhung nöthigen Summe, die sich für das gegenwärtige Personale der Land-Gerichts-Assessoren für 210 Land-Gerichte auf 126,000 fl. belaufen, und demnach dem ohnehin schon überbürdeten Staate neue Lasten auflegen würde; in Erwägung der Angemessenheit einer Besoldung von 600 fl. für den noch jungen, erst angehenden Staats-Diener; ferner in Erwägung des Umstandes, daß die in der Eingabe zur Sprache gebrachte häusliche Bedrängniß mancher Assessoren nichts weiter als eine Folge der Nichtachtung oder Umgehung der gesetzlich bedingten Heuraths-Verwilligung ist; in Erwägung endlich, daß die mit so lautem und allgemeinem Verlangen in Antrag gebrachte Verbesserung der Justiz-Verwaltung im Königreiche aller Wahrscheinlichkeit nach, auch in Beziehung auf die Land-Gerichts-Assessoren manche Veränderungen herbeiführen, oder wenigstens ihre Anzahl beschränken, ja daß wirklich schon jetzt ohne Mühe nachzuweisen seyn dürfte, wie wenig der in der gegenwärtigen Friedens-Zeit eingetretene ruhigere und einfachere Geschäftsgang bei den königl. Land-Gerichten eine so große Menge von Angestellten erheische; in Erwägung aller dieser Umstände und Gründe sah sich der fünfte Ausschuß bewogen, nach dem Antrage des Herrn Referenten die eingereichte Vorstellung des Abgeordneten Löwel, als ungeeignet für die Cammer, zu den Acten zu legen.

Schulz.

Ziffer 124.

Tages-Ordnung

der zweiundzwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten.

Nach Verlesung des Protocolls der 21sten allgemeinen Sitzung und Bekanntmachung der seither eingekommenen Eingaben.

1) Eröffnung der Abstimmungs-Fragen über die drei in der 21sten Sitzung berathenen Gegenstände.

2) Berathung über den Vortrag des dritten Ausschusses das vom k. b. Staats-Ministerium des Innern an die Cammer gebrachte Gesetz über Erhebung von Gemeinde-Umlagen betreffend.

3) Vortrag des dritten Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Pfarrer Seidel, die Verbesserung des Zustandes der Schulen und Schul-Lehrer betreffend.

4) Vortrag des Secretärs des dritten Ausschusses zur Bekanntmachung der Beschlüsse dieses Ausschusses über die von demselben erledigten Eingaben, welche zu einem Vortrage an die Cammer nicht geeignet waren.

5) Bekanntmachung der Beschlüsse über die vom fünften Ausschusse erledigten Eingaben, welche zu einem Vortrage an die Cammer nicht geeignet befunden wurden, nach §. 34 Tit. II. des Edicts über die Stände-Versammlung, durch den Secretär dieses Ausschusses.

6) Bekanntmachung der weitern Entschuldigungen der Abgeordneten Funk und Klein, und Berathung der Cammer darüber.

7) Abstimmung über die in der 21sten Sitzung vorgelegten Fragen in Betreff des Antrags des Abgeordneten von Hornthal, die Inrotulirung der Acten betreffend.

Protocoll,
abgehalten in der drei und zwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten am 3. April 1819.

In der dreiundzwanzigsten allgemeinen Sitzung der Cammer der Abgeordneten erschienen nach Ablesung des Protocolls der zweiundzwanzigsten Sitzung die königlichen Minister der Justiz, des Kriegs, des Innern und der Finanzen. Der königl. Minister der Justiz, Graf von Reigersberg, machte der Cammer ein allerhöchstes Rescript Seiner Königlichen Majestät vom 2. April 1819 bekannt, vermöge welchem die gegenwärtige Sitzung bis auf den 15. Mai verlängert wurde, Anlage Ziffer 125.

Der königl. Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld legte der Cammer einen Antrag und Gesetzes-Entwurf, die künftige Steuer-Erhebung durch die Gemeinde betreffend, vor, und übergab selbe dem Präsidio. Den Vortrag und Gesetzes-Entwurf enthält die Anlage Ziffer 126 und 127.

Das Präsidium machte hierauf die Eingaben bekannt, welche seit der letzten Sitzung eingekommen waren, nach der Anlage Ziffer 128.

Der Abgeord. Droß wünschte die Cammer durch das Präsidium gefragt: ob sie den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Abschaffung der Zahlenlotterie betreffend, nicht gestatten wolle?

Die Cammer genehmigte den Wunsch, und der genannte Antrag wurde verlesen.

Nach der Bitte des Abgeordneten Rectors Zimmer wurde die Vorstellung der Studierenden in Landshut — um die Verwendung der Cammer bei Seiner Majestät dem König, wegen Beibehaltung des Professors Walter in Landshut, abgelesen.

Nach der Tags-Ordnung schritt das Präsidium zur Vorlage der Fragen (Ziffer 129) über den Gesetzes-Entwurf, die Umlagen betreffend, und bemerkte, es habe sich während der Debatte über diesen Gesetzes-Entwurf die einzelnen vorgeschlagenen Modifikationen zu jedem Artikel bemerkt, und hiernach diese Fragen gestellt. Dasselbe las die Fragen vor.

Zur achten Frage bemerkte der Secretär Häcker: Der Antrag, die Feuerlösch-Geräthschaften, Anschaffung und Unterhaltung unter den Gemeinde-Lasten zu streichen und unter die Districts-Lasten zu setzen, sey von ihm gemacht worden, er sey dabei davon ausgegangen, daß immer nur einige Gemeinden einen District bilden würden, nachdem er aber durch die, in der letzten Sitzung erhaltenen Ministerial-Aufklärungen erfahren habe, daß immer nur ganze Amts-Bezirke einen District bilden sollten, so finde er diesen Antrag nicht mehr geeignet, nehme daher denselben zurück, und hiernach könne also diese Frage gestrichen werden.

Das Präsidium stellte die Frage: ob die Cammer keine Erinnerung gegen diesen Antrag zu machen habe, worauf der Abgeordnete Hofrath Behr erklärte: Er finde es zur Zeit noch nicht geeignet, über die einzelnen Fragen abzustimmen, er glaube, es sey am besten, vorerst die sämmtlichen Fragen der Uebersicht wegen abzulesen, und dann ließe sich über das Ganze eine Ansicht entwickeln.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Auch er glaube, daß es zweckmäßiger seyn möchte, alle Fragen vorerst abzulesen, über jede einzelne Frage zu berathen, und sie fest zu stellen; dadurch würde die Uebersicht des Ganzen erziehlt, und sich zeigen, ob die Berathung über die erste Frage nützlich, oder nothwendig sey, auf jeden Fall behalte er sich das Wort vor.

Das Präsidium verlas die sämmtlichen Fragen.

Der Abgeordnete Anns erbat sich das Wort und erklärte: Er habe sich bereits in der letzten Sitzung einige Bemerkungen über örtliche Verhältnisse derjenigen Städte erlaubt, welche in frühern Zeiten ihre eigene Verwaltungen hatten, mediatisirt worden seyen, oder überhaupt Regierungs-Veränderungen erlitten haben.

Es sey bei allen bisherigen Berathungen von keinem verehrten Mitglied der hohen Cammer über diese individuellen Verhältnisse Erwähnung geschehen.

Sollten etwa diese Bemerkungen, weil sie Individuen betreffen, nicht zu allgemeinen Berathungen sich eignen? Er glaube nicht, daß solche örtliche Verhältnisse ausgeschlossen werden können.

Aus Einheiten bestehe das Ganze; diese Einheiten müßten erhalten werden, damit das Ganze nicht leide.

Der erhabene Monarch wolle nichts halb gethan wissen; er wolle, daß jedes einzelne Glied der großen Familie Theil habe an den Wohlthaten der neuen Verfassung; wie dieses ins Werk gesetzt werden könne, dafür habe der gütige Landesvater zu Berathung und zu Vorschlägen seine Getreuen, die Stände des Reichs aufgefordert, jedem Individuum unbedingt bewilligt, seine Anliegen vor die Stände-Versammlung zu bringen, um wie viel mehr müssen ganze Gemeinden gehört werden.

Die Constitution und mit ihr die Zurückgabe der eigenen Verwaltung des Commun-Vermögens sey unbestritten eine der höchsten Wohlthaten im allgemeinen, die der Regent seinem Volk nur geben konnte, hierüber könne nur eine Stimme seyn, und der innigste Dank dem besten Landesvater habe sich bereits aller Orten deutlich ausgesprochen.

Sey aber diese Wohlthat, die Zurückgabe der Verwaltung an die Gemeinden, die Reorganisation der Magistrate auch für diese besagten Städte Wohlthat geworden? Leider müßen diese Städte mit Nein antworten, wenn ihnen nicht das Commun-Vermögen, was sie früher besaßen, entweder ganz, oder wenigstens ein erklecklicher Theil davon zurückgegeben, oder auf andere Weise ein angemessener Ersatz angewiesen werde.

Das Commun-Vermögen der ältern Städte und Märkte sey nicht geschmälert worden, sie hätten ihre magistratische Verfassung nun wieder, wie sie solche schon früher besessen hätten, sie wäre im Besitz der Mittel geblieben, die Real- und Personal-Exigenzen zu decken, und ihre Gemeinde-Bedürfnisse zu befriedigen.

Ganz anderst sey es mit jenen Städten, die mediatisirt worden seyen.

Diesen, wenigstens mehrern, sey all ihr Commun-Vermögen genommen worden, und mehrere Städte fanden damit einen größern oder kleinern Deficit, bis zu 40 Millionen Gulden; weil die Polizei-Verwaltung und das Armen-Wesen einen äußerst großen Aufwand anspreche.

Es gäbe Städte, die an und für sich schon höchst bedeutende Einkünfte hätten, und in diesen zum Theil befänden sich Klöster und Stifte, welche zusammen ein Vermögen von mehreren Millionen besaßen. Alle jene Einkünfte und jenes Vermögen habe das Aerar an sich gezogen, die Häfe des Volks aber den Städten gelassen, und damit die Gemeinden zum Erdrücken belastet.

Die Etats jener Städte mit ihren Deficits lägen bereits bei dem königl. Finanz-Ministerium, und dieses vermöge nicht, nach den vorliegenden Finanz-Verhältnissen ihnen zu genügen, wenigstens nicht fürs volle Bedürfniß zu genügen.

Was sey das Resultat hievon? Dieses, daß der Privat-Säckel solcher Gemeinden für die allgemein größeren Lasten sowohl, als für jede Kleinigkeit, bei jeder Gelegenheit in Anspruch genommen werden müsse, daß der Mittelmann am Ende vollends um seinen Wohlstand gebracht werde, und daß, was den ältern Städten höchste Wohlthat sey, diesen zum vollständigsten Ruin gereiche.

Hier sey Hülfe nothwendig, und er rufe die hohe Stände-Versammlung um Rath und That für jene, außer Verhältniß mit der ganzen Nation gesetzten Städte dringend an, damit der Wille des Königs erreicht, und die Konstitution, welche Gleichheit der Belegung aller Lasten ausspreche, aufrecht erhalten werde.

Es seyen zwar für jene vermögenslose Communen einige Mittel mit Local-Malz-Aufschlag, Getreid-Aufschlag ꝛc. offen, allein hier sey sodann wieder von speziellen Lasten einzelner Communen und Districte die Rede. Die ganze Nation müßees mißbilligen, daß einzelnen ihrer Mitbürger die Reorganisation der Gemeinden, welche eine allgemeine Wohlthat sey, zur drückendsten Beschwerde werden solle. Die Nation hätte Vortheil durch Einziehung. In Hinsicht auf das Vermögen der Klöster sey es billig, daß zu Gunsten jener Gemeinden, welche durch Aufhebung dieser Klöster in den höchsten Nachtheil versetzt worden seyen, wenigstens ein kleines, immer ganz unverhältnißmäßiges Opfer gebracht werde; er trage daher darauf an, daß die Dotation ungeschmälert, nach Ausweis der Etats, für die besagten Städte und Märkte in das Budget aufgenommen, und die betheiligten Städte in möglichster Bälde beruhiget würden.

Einfacher, vereinbarlicher, zugleich mit dem magistratischen Wirkungskreis würden jene Städte klag- und sorgenlos gestellt werden, wenn es Seiner Majestät dem

König gefiele, selben die freiwillige Gerichtsbarkeit aller=gnädigst zu überweisen.

Während der Abgeordnete Anns vorstehende Bemerkungen ablas, wurde derselbe theils vom Präsidio, theils von einzelnen Mitgliedern mit der Bemerkung unterbrochen, daß den Mitgliedern das Ablesen nicht erlaubt sey, welche der Abgeordnete Anns mit der Erklärung begegnete: daß er sich nur zur Unterstützung seines Gedächtnisses einige Noten gemacht habe, und es hauptsächlich darauf ankomme, ob das, was er lese, Relevanz sey.

Das Präsidium: Es sey hier kein eigentlicher Antrag gemacht, welcher auf das Gesetz, worüber abgestimmt werden solle, einen Bezug habe.

Der Abgeordnete Anns: Allerdings sey ein solcher Antrag gemacht, nämlich der, für die Gemeinden einen Fond auszumitteln; wenn die Gemeinden nicht dotirt seyen, so müße ja die Commune den Gemeinde=Mitgliedern immer in den Beutel steigen.

Das Präsidium: Alle Umlagen steigen ja dem Unterthan in den Beutel, noch immer sey es nicht darüber klar, welche Frage dem Vortrage gemäß gestellt werden sollte.

Der Abgeordnete Behr: Es scheine nothwendig, vor allem die erste Frage zu würdigen.

Das Präsidium: Es sey ja dermalen nicht von Abstimmung, sondern davon die Rede, wie die Fragen gestellt werden sollen.

Der Abgeord. Hofr. Behr: Vor allem müsse untersucht werden, ob der Vortrag des Ausschusses nunmehr mit allen den deshalb gemachten Erinnerungen an den Ausschuß zurückgewiesen werden soll, um hieraus ein Ganzes zu machen, und, so vollständig bearbeitet, der Cammer wieder zur Vorlage zu bringen; er sey selbst

zwar dieser Meinung gewesen, habe aber dabei vorausgesetzt, daß sich die Cammer vorher über ein Prinzig vereinigen werde, darüber, wie Staats-, Kreis- und Gemeinde-Umlagen von einander ausgeschieden werden könnten und sollten. Ohne ein solches Prinzip werde die Cammer nicht zu einem bestimmten Beschluß kommen können; es würden zwar viele Ansichten entwickelt, verschiedene Bemerkungen gemacht, zu einem Resultate aber werde es nicht führen, wenn man sich nicht über ein Prinzip vereinige, für eine bestimmte Ausscheidung dessen, was den Gemeinde-, Distrikts-, Kreis-Cassen, und was den Staats-Cassen zugewiesen werden müsse, so würden alle Erörterungen zu nichts führenden Weitläufigkeiten hinleiten, er zweifle auch gar nicht, daß dem gegenwärtigen Gesetzes-Entwurf ein solches Prinzip zur Grundlage gedient habe, er könne sich die Entwerfung eines Gesetzes ohne ein solches Prinzip gar nicht denken. Allein wir kennten dieses Prinzip nicht; dieß führe zu so vielen Erinnerungen; manche glaubten, daß nach ihrem Prinzip dieses oder jenes von dem Staate zu tragen sey, was dermalen auf die Gemeinde-Cassen übertragen werden wolle; mancher das Gegentheil; jeder glaube, Recht zu haben, und die Wahrheit lasse sich nicht finden, weil es an dem Prinzip fehle. Alle einzelnen Bemerkungen könnten nicht zum Gesetze führen, wir könnten zwar, wenn wir alle einzelnen Bemerkungen benützten, ein recht großes Gesetz erhalten, allein hiedurch würden wir nur die Nothdurft einer neuen Gesetz-Gebung begründen. Wir würden ein Gesetz erhalten, wie wir schon so viele hätten, welches eben, indem es aufgestellt wird, schon wieder Bedürfniß anderweitiger Gesetze begründet. Hieraus ergebe sich die Nothwendigkeit, ein allgemeines Princip aufzustellen; die Sache sey von der größten Wichtigkeit, eine genaue

Scheidlinie dessen, was der Staat und die Gemeinde zu tragen hätte, müße gezogen werden.

Glaube aber die Cammer, hierauf nicht eingehen zu können, dann bleibe freilich nichts anders übrig, als zur Prüfung der einzelnen Bemerkungen der einzelnen Fragen zu schreiten. Ob aber dieses nicht zu fernern Gesetzen führe, ob hiedurch der Zweck einer guten Gesetzgebung erreicht werde, gebe er der Cammer zu bedenken. Die Staats-Casse habe alle Einnahmen an sich gezogen, habe in frühern Zeiten dagegen alle nothwendigen Ausgaben bestritten, nun suche der Staat von seinen Ausgaben auf die Gemeinden überzuwälzen, wolle aber doch die Einnahmen behalten, hieraus ergebe sich die Nothwendigkeit, eine bestimmte Scheidelinie auszusprechen, was die Staats-Casse und was die Gemeinde-Cassen zu tragen hätten?

Der Abgeordnete Rector Zimmer: Er sey mit der Aeußerung des verehrlichen Mitgliedes ganz einverstanden; über das Princip müße sich vereinigt werden, es sey nothwendig, daß die Cammer mit der Regierung über das Princip einverstanden sey. Ueberhaupt werde es in der Folge nothwendig werden, daß sich die Cammer mit der Regierung immer über die Principe vereinige; nicht blos gegenwärtig sey dieß der Fall, sondern auch für die Folge müsse dieser Grundsatz angenommen werden; wenn eine solche Vereinigung mit der Regierung über die Principien nicht erfolge, so führe dieses immer nur zum Widerstand.

Der Abgeordnete Behr: Er sey damit ganz einverstanden, daß ohne diese Vereinigung mit der Regierung über die Principien ein Resultat nicht hervorgehen könne; allein er müsse das verehrliche Mitglied bitten, ihn das Princip zu nennen, er gestehe, daß er es nicht kenne; zur Zeit finde er kein anderes Princip, als das des Her-

überwälzens vom Staate auf die Communen, ein bestimmtes Princip für dieses Hinüberwälzen liege nicht vor. Dieses Princip könnte nur hervorgehen aus der Bestimmung, wozu der Staat da sey? und hiernach lasse sich auch bestimmen, was der Staat zu tragen habe; wozu die Communen da seyen? und hiernach die Communal-Lasten festsetzen — dieses liege aber nicht vor. Würde ein solches vorgelegt, dann würde wohl eine Vereinigung nicht schwer seyn. Glaubten wir, das Princip sey nicht richtig, es führe auf der einen oder der andern Seite zuweit, so könnten wir darum bitten, ein anderes aufzustellen.

Der Abgeord. v. Hornthal: Die hohe Versammlung werde sich erinnern, daß er schon in der letzten Sitzung den Vorschlag gemacht habe, die Discussion über den Gesetzes-Entwurf nicht zu schließen, sondern für die nächste Sitzung offen zu lassen, damit die Sache zur größern Reife gebracht werde. Das von dem Abgeordneten Hofrath Behr Gesagte liege in der Natur der Sache, und er mache sich dessen Ansicht im Wesentlichen ganz eigen.

Es soll ein Gesetz gegeben werden von mehrern Artikeln, in welchen die Verpflichtung der Gemeinden und feste Richtschnur für Gemeindewohl bestimmt werde; allein hiebei frage es sich: wo die Scheidelinie anzutreffen sey, zwischen dem, was der Staat, und dem was die Gemeinden zu leisten hätten.

Hierüber müsse ein Princip festgesetzt werden, außerdem würden viele Irrungen entstehen, indessen scheine es ihm nicht rathsam, nun von der Abstimmung abzugehen, über Festsetzung eines Princips in Theorien sich, und den soweit gediehenen Gesetzes-Entwurf aus den Augen zu verlieren. Er schlage vielmehr vor, die Fragen einzeln

durchzugehen; hiedurch lasse sich vielleicht, wenn die einzelnen Fragen durchgenommen seyn werden, das Wichtige des Ganzen von selbst auffinden.

Wenn ihn sein Gedächtniß nicht trüge, so habe der königl. Herr Minister des Innern, Graf v. Thürheim in der letzten Sitzung bemerkt, die Regierung sey bei Entwerfung dieses Gesetzes nicht von finanziellen Grundsätzen ausgegangen, sondern lediglich von administrativen. Er möchte hiebei fragen, ob es nicht räthlicher gewesen wäre, mit dem königl. Finanzministerium sich zu benehmen, und in Uebereinstimmung diesen Gesetzes-Entwurf zu machen? Wenn dieses nicht geschähe, wenn nicht in Rücksichtnahme auf die Erhebungen der durch das Finanzministerium gesetzlich bestimmten Finanz-Etat die Gemeinde-Umlagen geordnet würden, so könne leicht der Fall eintreten, daß ganze Gemeinden, ganze Kreise durch solche Umlagen überlastet würden.

Nun frage er, welcher Unterschied denn sey; ob der Unterthan durch Auflagen oder Umlagen sein Geld verliere? Er hätte geglaubt, daß ein solches Benehmen nothwendig sey. Die Regierung habe bei dem Gesetzes-Entwurf und bei dessen Vorlage an die Cammer die beste Absicht, dieß verkenne er gar nicht, so wie er überhaupt die lobenswerthen Absichten der Regierung nicht verkenne. Da nun diese Absicht der Regierung ins Leben trete durch den in Frage stehenden Gesetzes-Entwurf, da derselbe discutirt und bis zur Fragestellung gediehen sey, so glaube er, es sey nun an dem, die Fragen einzeln durchzugehen. Jeder könne Erinnerungen und Bemerkungen machen, und es werde sich im Ganzen ohne Zweifel ein gutes Resultat ergeben; er glaube daher, das Präsidium möge über die einzelnen Fragen abstimmen lassen.

Der königl. Minister Graf v. Thürheim erklärte, er müsse hier auf eine so eben gemachte Aeußerung bemerken, daß das von einem verehrlichen Mitgliede der hohen Versammlung sehr richtig desiderirte Benehmen wegen des königl. Ministeriums der Finanzen wirklich eingetreten sey, und daß der Entwurf nicht nur im Einverständnisse mit dem königl. Finanz-Ministerium gefaßt, sondern sogar in dem königl. Staats-Rathe berathen worden sey, wo Staats-Männer aus allen Ministerien vereinigt seyen. Hinsichtlich der Bemerkung, daß vor allem ein Princip für die Ausscheidung dessen, was Staatslast und was zur Communal-Umlage geeignet sey, aufgesucht werden müßte, müße er bemerken, daß vorzügliche Rücksicht auf das Vorgefundene genommen werden müsse, nicht für einen neu zu bildenden Staat, für einen vorhandenen sey der Gesetz-Entwurf gemacht. Die Haupt-Ausgaben, welche im Entwurfe aufgeführt seyen, seyen solche, welche schon durch eine Reihe von Jahren auf den Gemeinden lasteten. Man werde keine Ausgabe finden, welche erst neu den Gemeinden aufgebürdet werden solle.

Hinsichtich der Kriegskosten sey eine Bemerkung gemacht worden, es sey bereits an die Cammer ein Gesetzes-Entwurf über die Kriegs-Peräquation gelangt, bei der Berathung über diesen Gesetzes-Entwurf werde sich das Nähere ergeben.

Der königl. Minister der Finanzen. Er müsse den Bemerkungen seines verehrten Herrn Collegen nur noch einige beisetzen. Wenn wir einen Staat neu zu begründen hätten, so würde gewiß mit einer logischen Consequenz ein Princip aufgestellt und durchgeführt werden, wie es das verehrliche Mitglied Hofrath Behr in Anregung gebracht hat. Man würde dann von dem Zwecke des Staats ausgehen und untersuchen, welches diesem Zwe-

cke gemäß die Ausgaben seyen, welche der Staat zu machen hätte, von diesen würde man herabsteigen zu den Ausgaben der Kreise, der Districte und der Gemeinden. Eine solche Ausscheidung und Durchführung eines Princips sey in Zeiten geschehen, wo durch besondere Verhältnisse eine Staats-Umwälzung eingetreten sey. Dieses sey der Fall im Rheinkreise gewesen; dort seyen unter den Kreis-, Districts- und Gemeinde-Umlagen mehrere Ausgaben begriffen, welche in den übrigen Kreisen von der Staatskasse getragen würden. Wo im Allgemeinen die Unterthanen zu den Staats-Bedürfnissen nur directe und indirecte Steuern zu entrichten hatten, da lasse sich eine Ausscheidung leicht auffinden; in jenen Staaten hingegen, wo aus privatrechtlichen Titeln die grundherrlichen Abgaben bestünden, wo der Staat als Grundherr, oder unter andern Titeln Verbindlichkeiten übernommen habe, müsse er manche Ausgaben bestreiten, welche nach dem Principe der Ausscheidung der Staats- und Gemeinde-Zwecke dem Staate nicht aufgelegt werden könnten. Viele solche Ausgaben müßten gegenwärtig aus den Staats-Kassen bestritten werden, weil besondere Verträge vorliegen.

Dieses wolle er auf die Idee der logischen Ausscheidung der Staats- und Gemeinde-Zwecke bemerken.

In finanzieller Hinsicht habe man keineswegs gesucht, die Unterthanen zu überbürden, und Lasten, welche der Staats-Casse zu tragen oblägen, den Gemeinden zu übertragen. Den Gemeinden sey die Verwaltung der Policei übertragen worden, weil die Regierung dieses zur Selbstständigkeit der Gemeinden nothwendig erachtet habe; keineswegs hätten finanzielle Rücksichten diesen Schritt geleitet, sie zahle eine Ueberhülfe von 80,000 fl. deshalb an die Magistrate.

Der Abgeordnete Dangel: Das Princip, welches die Staats- und Gemeinde-Lasten ausscheide, sey bereits durch das Edict über das Gemeinde-Wesen ausgesprochen, es sey also ganz überflüßig, ein neues Princip aufzusuchen, und er trete daher der Meinung des verehrlichen Mitglieds bei, welches glaube, daß kein neues Princip nothwendig sey.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Die Aufklärung, welche der königl. Minister des Innern, der Herr Graf v. Thürheim gegeben habe, daß nemlich der fragliche Gesetz-Entwurf im Einverständnisse zwischen den beiden Ministerien des Innern und der Finanzen gemacht worden sey, beseitige zwar viele Bedenken im Allgemeinen, allein für den gegenwärtigen Fall, darüber, daß die Grenzlinie nie überschritten werden dürfte, sey keine Beruhigung gegeben. Es sey kein Grundsatz festgesetzt, er wenigstens habe keinen entdecken können. Was der Abgeordnete Dangel bemerkt habe, daß nämlich in dem Edict über das Gemeinde-Wesen ein Grundsatz schon aufgestellt sey, so erinnere er sich nicht, in diesem Edict einen Grundsatz angetroffen zu haben, es sey in denselben über die Bildung der Gemeinden, über die Umlagen-Vertheilung und die Art derselben gesprochen, keineswegs aber, das hier gesuchte Princip aufzustellen.

Von dem königl. Minister der Finanzen sey die Bemerkung gemacht worden, als wäre durch ein lang bestehendes Herkommen ein Princip festgesetzt, hierauf müsse er erwiedern, daß den Gemeinden in einer Reihe von Jahren eine Menge Lasten aufgebürdet worden seyen, welche eben in Frage sind, ob sie fernerhin denselben aufgelegt bleiben könnten, wenn ihr Wohl begründet werden soll; bei einer neuen Gesetzgebung, die eben jetzt in Voll-

zug gesetzt werden soll, werde man hierbei nicht stehen bleiben können.

Daß die königl. Ministerien das Beste des Volkes wollten, sey er überzeugt, und dieses gebe ihm auch die Ueberzeugung, daß sie zur Erreichung dieses Zweckes gerne die Hände bieten werden. Die Leiden der Unterthanen sollen gemindert werden, deshalb hätte die Cammer derlei Gesetzes-Entwürfe genau zu prüfen. Es sey ferner die Bemerkung gefallen, daß, wenn man einen neuen Staat zu bilden hätte, man die Bildung mit logischer Consequenz durchführen würde. Unter dem bisherigen Drang der Umstände sey man sehr unlogisch mit den Unterthanen umgegangen, die bisherige Logik sey bloß die gewesen, man braucht, also nimmt man — eine solche Logik wolle sich weder die Regierung, noch die hohe Versammlung eigen machen; jetzt sey die Rede davon, die begangenen Fehler zu verbessern, das Volk zu erleichtern, und doch dieselben Zwecke zu erreichen. Alles gehe auf Besserung der Lage des Volkes hin; darum sey das fragliche Gesetz in Antrag gebracht worden; weil bisher nicht logisch gehandelt worden sey, wolle man dahin streben, den begangenen Fehler gut zu machen. Logik und Gerechtigkeit werden die zweckmäßigsten Gesetz-Verbesserungen bewirken. Unter diesen Umständen wiederhole er seinen Antrag.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er sey überzeugt, daß die meisten Ausgaben, welche dermalen als Gemeinde-Ausgaben beständen, in bereits gegebenen Gesetzen als Ausgaben der Gemeinden ausgesprochen seyen. Diese Gesetze seyen alle aus den neuern Zeiten, seyen aber gerade der Weg gewesen, wodurch man diese Lasten, vorher auf den Staats-Cassen gelegen, nun auf die Gemeinden übertragen habe. Das neue Gesetz solle nichts

nehmen und nichts geben, habe man gesagt; damit sey nichts geholfen, wir seyen nicht da, um das Alte zu bestätigen; es wäre besser ein neues Princip aufzustellen; nach einem Maaßstab müßten wir uns umsehen, nach welchem die Staats-Lasten einerseits und die Gemeinde-Lasten andererseits zu entrichten wären?

Wenn man keine Aenderung vornehmen wolle, so frage er, wie man es werde verantworten können, daß so viele Ausgaben nun auf den Gemeinden ruhten, welche der Staat seinem eigentlichen Zwecke nach zu bestreiten hätte?

Der Staat beziehe noch dieselben Einnahmen, wie sonst, suche sich aber immer der Ausgaben zu entledigen; er glaube zwar, daß es an sich viel besser sey, wenn die einzelnen Kreise, Districte und Gemeinden recht viele Ausgaben übernähmen, denn von ihnen würde mit viel mehr Genauigkeit gewirthschaftet werden; wir hätten ja hier ein Beispiel an dem Rheinkreise. Immer würden die Gemeinden besser auf die Verwendung der Einnahmen sehen. Wenn man aber das wolle, so müsse man mit der Ueberlassung der Ausgaben auch den Gemeinden verhältnißmäßige Einnahmen überlassen. Die Ausgaben hinüber zuweisen, könne angehen; wenn man aber die Ausgaben hinüberweisen, und die Einnahmen behalten wolle, so scheine ihm dieses Unrecht; träten neue Staats-Bedürfnisse hervor, so werde sich das Volk die Vermehrung der Staats-Einnahmen gefallen lassen. Man sage, der Krieg habe viel Ausgaben gefodert, äußere sich noch in seinen Wirkungen, und fodere noch viele Ausgaben. Er gebe es zu, daß sich die Wirkungen des Kriegs in den Staats-Schulden äußerten; wo sie sich sonst äußerten? könne er nicht absehen. Vor dem Krieg habe aber die Staats-Casse die meisten, ja er glaube, behaupten zu

dürfen, alle Ausgaben bestritten, welche jetzt auf den Gemeinden haften sollten. Im Ganzen dürften nun nicht mehr Ausgaben auf die Gemeinden gelastet werden, als vor dem Kriege gelegen wären. Er wiederhole es hier, seiner Ueberzeugung nach wäre es das Beste, den Gemeinden recht viele Ausgaben zu übertragen, dann müßte aber auch denselben die verhältnißmäßige Einnahme überlassen werden. Was den Präjudicial-Punct betreffe, so sey er ganz damit einverstanden, daß eine Zurückweisung an den Ausschuß unzweckmäßig sey, so lange man sich nicht über ein Princip vereinigt habe; damit könne er aber nicht einverstanden seyn, daß aus der Durchgehung der Fragen ein Grundsatz sich auffinden lasse.

Der Abgeordnete Rieder: Es werde kaum eine Umlage geben, welche nicht in einem bisher bestehenden Gesetze begründet sey; wenn nun der Gesetzes-Entwurf mit den frühern Gesetzen zusammengestellt würde, so würde sich wohl ein Princip auffinden lassen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Es sey hier nicht die Rede von einem Principe, nach welchem die Abgabe gegeben werden sollen, sondern von dem Princip, nach welchem die Ausscheidung der Staats- und Gemeinde-Lasten zu geschehen habe.

Das Präsidium: Als Fragesteller erlaube es sich, eine Bemerkung zu machen, nämlich: es glaube, daß das Princip schon gegeben sey.

Der Abgeordnete Köster: Er sey ganz mit dem Abgeordneten Behr einverstanden, daß, wenn man die verschiedenen Auflagen im Königreich in Staats-, Kreis-, Bezirks- und Gemeinde-Auflagen streng und nach logischen Grundsätzen scheiden will, darüber erst ein oberstes Princip aufgestellt werden müsse; wollte man aber diesen Grundsatz jetzt in ganz Baiern durchführen, so würde

dieses eine große Verwendung in dem jetzt bestehenden Finanz-System hervorbringen. Im Rheinkreise, wo sich vor 20 Jahren ein neuer Staat bildete, bestehe ein solches System der Vertheilung der Staats-Auflagen, und daher käme es, daß die Kreis-Auflagen, die neben der Grund-Steuer noch erhoben werden, bereits bis auf 63⅓ pCt. Steuer-Beischlag gestiegen sind. Aus diesem Beischlag zahlen wir im Rheinkreis die Verwaltungs-Behörden, alle Justiz-Stellen, Bezirks-Gerichte, das Appellations-Gericht und eine Menge anderer Institute, die für die 7 andern Kreise alle aus der Central-Staats-Casse bezahlt werden. Daher kommt es, daß unser Kreis weit höher besteuert ist, als einer der andern, welches doch mit dem Grundsatz der gleichen Besteurung sehr im Wi- Widerspruch stehet. Wir können durch die Einführung dieses Systems in den 7 Kreisen Baierns nur gewinnen, und sollten es auch. Würden die andern Kreise diese bedeutenden Ausgaben, wie wir, als Kreis-Auflagen übernehmen, so würden die directen Steuern sehr vermindert werden können. Er wiederhole es nochmals, es wäre zu wünschen, daß der Grundsatz des Herrn Hofraths Behr durchgeführt werden könnte.

Der Abgeordnete Wankel: Er sey in der letzten Sitzung unterbrochen worden, und wolle nun seinen Nachtrag liefern. Es sey die Rede von Hinüberschieben der Staats-Lasten auf die Gemeinden gewesen; er wolle nur ein kleines Beispiel anführen, wie dergleichen Lasten auf die Gemeinden hinübergeschoben würden. Im vorigen Jahre sey eine neue Chaussee von Brückenau nach Kießingen geführt worden; zuerst habe der Staat für den Strassen-Bau gesorgt, und es seyen zu diesem Ende 12,000 fl. bezahlt worden. Nachdem dieses Geld ausgegeben gewesen, — sey man zu Frohnen, und

endlich zu förmlichen Gemeinde-Umlagen geschritten, und so dauerte dieser Unfug bis auf den heutigen Tag fort.

Der königl. Minister der Finanzen. Was den Straßen-Bau im Allgemeinen betreffe, so werde darüber, nämlich über die Eintheilung der Commerzial-Straßen in drei Classen der Cammer nächstens eine Vorlage gemacht werden. Was den berührten Fall des Strassen-Baues von Brückenau nach Kießingen anlange, so habe der Staat im Jahre 1817 12,000 fl. Zuschuß zu diesen bloßen Vicinal-Strassen, deren Anlage dem Staate keineswegs obläge, blos aus dem Grunde gegeben, um bei der damals herrschenden, außerordentlichen Theurung den Hülfsbedürftigen Beschäftigung und Unterstützung zu gewähren.

Der Abgeordnete Kurz: Ich kann der Aeußerung des verehrlichen Mitglieds, Herrn Köster, welches vor mir sprach, nicht beipflichten; — es ist keineswegs nachtheilig für die Kreise und Gemeinden, die Deckung der Bedürfnisse sowohl für die Justiz, als für die innere oder Policei-Verwaltung der Kreise selbst zu übernehmen, wenn dieses unter der von dem verehrlichen Mitgliede Herrn Hofrath Behr gemachten Voraussetzung geschieht, daß den Kreisen und Gemeinden zugleich auch diejenigen Staats-Einkünfte überwiesen werden, welche dermalen zur Deckung erhoben und verwendet werden. Ich halte diese Idee, welche im Rheinkreise mit dem glücklichsten Erfolge und zur Zufriedenheit aller Bewohner bereits realisirt ist, für eine der vortrefflichsten Institutionen im Staate. So wie in den Gemeinden die Gemeinde-Bevollmächtigten, vertraut mit allen Lokal-Verhältnissen der Gemeinde, am Besten wissen, wo Ersparnisse zu machen, und nützliche Anstalten mit freigebiger Hand zu unterstützen sind, so können die Kreis-Bevollmächtigten oder Landräthe, wenn ihre Stimme gehört wird, über die Verwen-

dung der für die Justiz, und Innere oder Policei-Verwaltung bestimmte Summen der Regierung, Erfahrungs- und Verbesserungs-Vorschläge machen, die wir alle zu machen nicht im Stande sind, da es jeden einzelnen von uns doch immer an Lokal-Kenntnissen von mehreren Kreisen fehlen wird. — Ich theile daher, durch eigene Erfahrung belehrt, in jeder Hinsicht die von dem verehrlichen Mitgliede Herrn Hofrath Behr in dieser Beziehung geäußerten Anträge und Wünsche.

Das Präsidium: Es glaube die Frage stellen zu müssen: ob zu den einzelnen Fragen übergegangen werden soll?

Der Abgeordnete Köster: Er frage, welches die Alternative sey?

Das Präsidium: Dieß wisse es nicht; die Regierung habe den Gesetzes-Entwurf vorgelegt, und in dem Gesetzes-Entwurfe seyen die Zwecke der Cammer dargelegt, der Gesetzes-Entwurf sey von dem Ausschusse geprüft, und mittels Vortrag an die Cammer gebracht worden; die Cammer habe ihre Berathungen darüber angestellt, und er die Fragen entworfen und der Cammer vorgelegt. Wolle nun die Cammer ein Princip suchen, so müsse ein ganz neues Gesetz vorgelegt werden; übrigens sey es der Meinung, daß, wenn auch ein Princip aufgesucht werden wollte, die Cammer sich niemalen darübrr vereinigen würde.

Der Abgeordnete Köster: Er schlage der Cammer vor, ob man den Vortrag über die Kreis- und Gemeinde-Umlagen nicht nochmal an den Ausschuß zurückweisen wolle, um eine Uebersicht über alle einzelnen Bemerkungen zu machen.

Das Präsidium: Der dritte Ausschuß könne auch nichts anders thun, als was er schon gethan habe, nem-

lich die einzelnen Bemerkungen zusammenstellen. Dieses habe es schon gethan, und die Zusammenstellung sey in den Fragen enthalten.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Das Präsidium habe die Frage gestellt, und bitte abstimmen zu lassen.

Der Präsident wiederholte die zur Abstimmung aufgestellte Frage.

Der Abgeordnete Behr: Er glaube, hier die Cammer nur noch verwahren zu müssen, gegen eine Aeusserung, als sey dieselbe nicht im Stande, ein Princip aufzustellen.

Das Präsidium: Diese Aeußerung habe es gemacht, und glaube auch nicht ganz unrecht zu haben, es könne sich nicht denken, wie man sich in einer Versammlung von 115 Personen über ein Princip, das erst ausgemittelt werden solle, vereinigen könne, ohne daß er durch diese Ueberzeugung der Einsicht der einzelnen Mitglieder nur im mindesten zu nahe treten wolle.

Gegen 1 Stimme wurde einstimmig beschlossen, daß man zu den Bemerkungen der einzelnen Fragen übergehen solle.

Das Präsidium legte die zweite Frage vor.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er glaube, auf dieser Fragestellung bestehen zu müssen, der König habe den Grundsatz der Gleichheit in allen Rechten und in der Behandlung ausgesprochen, die Constitution habe denselben gesichert; die Stadt Würzburg entbehre noch den Genuß des Mehl- und Fleisch-Aufschlags, und müsse also in diesen Genuß gesetzt werden, damit das Gesetz nicht bloß auf den Papieren stehe, sondern wirklich ins Leben eingehe.

Der Abgeordnete Bestelmeyer: Unter den Gefällen, welche den Communen zuflößen, seyen auch die

Lokal-Bierpfenninge, worauf die Städte ein Recht hätten; davon sey in dem Gesetzes-Entwurfe nichts gesagt, und er habe dieses in Anregung gebracht, er müsse darum bitten, daß auch hierüber eine Frage gestellt werde.

Der königl. Minister der Finanzen. Die Bewilligung zu Lokal-Bier-Pfenningen seyen den Städten nur zu bestimmten Zwecken und auf bestimmte Zeiten gegeben werden. Die Regierung habe da, wo es die Noth gefodert und der vorgesetzte Zweck nicht erreicht gewesen sey, auf die Bitten der Gemeinden diese Bewilligung verlängert, unbedingt seyen sie aber nie gegeben worden. Es unterliege keinem Anstand, daß derlei Bewilligungen von der Regierung auch fernerhin ertheilt würden, allein in das Gesetz könne hierüber nichts aufgenommen werden.

Das Präsidium: Es sey ja hier nicht bloß von Mehl- und Getreide-Aufschlag die Rede, sondern generell von allen Gemeinde-Gefällen.

Der Abgeordnete Trott: Die Bewilligung zu Lokal-Bier-Pfenninge seye blos da gegeben worden, wo die Cassen nicht hingereicht hätten. Sie seye nicht allgemein, sondern blos Lokal.

Der Abgeordnete Dangel: Er glaube nicht, daß hierauf ein Beisatz in die Frage aufgenommen werden könne; das Gesetz bestimme, was die Gemeinden zu fodern hätten, erlangten sie es nicht, so hätten sie das Recht es zu verlangen, hier sey nur von der Execution die Rede.

Das Präsidium stellte die Frage: ob die zweite Frage stehen bleiben solle, welche mit 82 Stimmen gegen 11 bejaht wurde.

Das Präsidium legte hierauf die dritte Frage vor.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Diese Frage könne bleiben, nur glaube er, möge der Beisatz zu machen

seyn, wenn der Stiftungs-Fond in seiner Integrität dazu nicht ausreichen sollte. Dieses würde den Nutzen haben, daß man mit Nachdruck dahin wirken würde, das Stiftungs-Vermögen, welches in der letzten Zeit gar so sehr geschmälert worden, wieder zu seiner Integrität zu bringen. Wir wüßten alle, er habe neulich einen eignen Antrag deshalb gemacht, daß es theils durch den Drang der Zeiten, theils durch Mißgriffe dahin gekommen sey, daß die Stiftungen in ihrem Vermögen erschüttert, dem Verderben entgegen geführt worden seyen. Erfreulich sey es, Verordnungen veranlassen zu sehen, welche hier Schranken setzten, und dankbar würden sie anerkannt; allein sie seyen noch nicht in Vollzug gesetzt; man wolle oder könne sich des Regierens noch immer nicht entwöhnen; deshalb glaube er, daß dieser Beisatz der Frage zu machen und die königl. Ministerien auf das nachdrücklichste zu ersuchen seyen, für die Herstellung des Stiftungs-Vermögens in seiner Integrität die geeignete Vorsorge zu treffen.

Der k. Minister des Innern Graf v. Thürheim: Wenn von der Integrität der Stiftungen ein Beisatz gemacht werden soll, so müße er wünschen, die Zwecke derselben genau auszuscheiden. Es könnte leicht zu Verwirrungen führen, wenn die Integrität der Stiftungen auf die Stifungen für alle drei Jahre, für Cultus, Unterricht und Erziehung ausgedehnt, nnd hiedurch in dem Stiftungs-Vermögen selbst eine Vermischung herbei geführt werde. Das Vermögen einer Stiftung für jeden einzelnen Zweck könne integrirt werden, und in so ferne der Beisatz blos die Integrität der Stiftungen nach ihren einzelnen Zwecken beziele, habe er nichts dabei zu erinnern.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er mache sich die Ansicht des verehrten Hrn. Ministers ganz eigen,

und habe die Integrität des Stiftungs-Vermögens nach den einzelnen Zwecken verlangt.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Der Zweck möge allerdings gut seyn, allein dadurch würden die Lokal-Umlagen nur noch vermehrt.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Wenn die Integrität der Stiftungen hergestellt werde, so würden die Umlagen kleiner.

Der k. Minister Graf v. Thürheim bemerkte, daß den Worten „Integrität der Stiftungen" noch beigesetzt werden möchte: mit Rücksicht auf ihren Zweck.

Das Präsidium stellte die Frage: Ob dieser Beisatz gemacht werden soll: „daß die Integrität solcher Stiftungen mit Rücksicht auf ihren besondern Stiftungs-Zweck schleunig herzustellen sey," welche einstimmig bejaht wurde.

Die 4te Frage wurde von der Cammer angenommen.

Zur 5ten Frage bemerkte der Abgeordnete v. Hornthal: Die Ursache, warum der Beisatz in Vorschlag gekommen sey, sey bei der letzten Berathung angegeben worden, man habe nur einen Zeitpunkt festsetzen wollen, an welchem der Rechts-Zustand hätte angeknüpft werden können.

Nun habe er bemerkt, daß sich einzelne Mitglieder daran gestossen hätten, daß zwischen den ältern Gebiets-Theilen und den neu acquerirten Provinzen ein Unterschied gemacht worden sey; um nun das Anstößige in diesem Unterschiede zu vermeiden, schlage er den Beisatz in folgender Art vor: „in so fern sie die Gemeinden von jeher zu entrichten und zu erhalten hatten, und ihnen nicht etwa in den letzt verflossenen achtzehn Jahren erst faktisch zugemuthet worden, oder werden wollten." Wenn wir lediglich uns erst auf das Herkommen berufen wollen, so würde dieses für die Gemeinden schlimm ausfallen, weil

das Herkommen in der neuern Zeit nicht rechtlich begründet gewesen.

Der k. Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld: Er glaube hier etwas anticipiren zu müssen: in dem Verordnungs-Entwurfe, welcher den Ständen über den Unterhalt der Straßen vorgelegt werden würde, werde bemerkt werden, daß bei den Straßen dritter Classe der Unterhalt der Brücken, welcher dem Staate aus Privatrechts-Titeln obliege, übernommen werden müsse.

Wenn die Frage darüber sey, ob der Staat aus Rechts-Titeln die Verbindlichkeit darüber zu übernehmen habe, so müsse dieser Beweis von den Gemeinden geliefert werden; es könne aber nicht gefodert werden, daß der Staat erst den Beweis liefern solle, eine solche Verbindlichkeit liege ihm nicht ob, wo der Natur der Sache nach die Ausgabe als eine Gemeinde-Last erscheine.

Der Abgeordnete v. Hornthal: In dem Beisatze, wie er ihn vorgeschlagen habe, liege ja das, was der verehrte Hr. Finanz-Minister eben gesagt habe; sobald der Staat das leisten wolle, was er zu leisten habe, muthe er es den Gemeinden nicht zu. Ferner erlaube er sich noch eine Bemerkung: eben weil von dem Hrn. Finanz-Minister angeführt worden sey, daß derselbe Beisatz, welchen er vorgeschlagen, der Cammer in einem neuen Antrage vorgelegt werde, eben deßwegen müsse er um so mehr darauf bestehen, damit nicht allenfalls zwischen diesem und dem nächsten Gesetze eine Collision entstehe.

Der Abgeordnete Dangel: Der Ausschuß habe bei dem Beisatz keinen andern Zweck gehabt, als daß die Gemeinden nur solche Bauten übernehmen sollten, zu deren Uebernahme sie rechtlich verbunden seyen. Sollte dieses nicht durch den Beisatz bestimmt genug ausgedrückt seyn, so dürfte nur hinzugesetzt werden: „in wie fern die Gemeinden hierzu rechtlich verbunden sind.“

Der Abgeordnete v. Hornthal: Dieses wäre wieder sehr allgemein. Würden die Worte so gestellt, „in so fern die Gemeinden dazu rechtlich verbunden sind,“ so gebe es bei der nächsten Gelegenheit einen Proceß; fiele eine Brücke ein, so würde der eine Theil sagen, die Gemeinde sey rechtlich zur Herstellung verbunden, der andere, sie sey nicht verbunden; so entstehe der Proceß, nun könne man über einen Proceß nicht weggehen, hierzu brauche man eine Brücke, der Zusatz müße also deutlicher gefaßt werden. Wir wissen alle, wie fehlerhaft, wie langsam bei uns der Justizgang, und wie leicht es sey, zehn und mehrere Jahre auch die unbedeutendste Sache im Proceßwege hinauszutreiben.

Der Abgeordnete Dangel: Seines Wissens sey durch den Beisatz nichts erreicht.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er wolle den Beisatz noch einmal ablesen, was seit 18 Jahren geschehen sey, sey noch im frischen Andenken.

Der Abgeordnete Dangel: Er frage, ob nicht auch darüber ein Proceß entstehen könne, und dann sey ja auch keine Brücke vorhanden.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Thatsachen ließen sich bald beweisen; was seit 18 Jahren geschehen sey oder nicht, sey in frischem Andenken. Hier helfen bei entstehenden Proceßen die vorliegenden Staats- und Gemeinde-Rechnungen, weil aus diesen das Faktische der neuern und ältern Zeit leicht hervorgehe.

Der k. Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld: Er müsse hinsichtlich des Beisatzes bemerken, daß diejenigen, welche sich solcher Leistungen weigerten, faktisch dazu angehalten werden müßten.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Er müsse dem Antrage des Abgeordneten Dangel beistimmen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Das Faktisch habe keinen andern Sinn, als den, daß die Gemeinde-Glieder zur Leistung angehalten worden; man müsse aber genau unterscheiden, ob die Thatsache auch rechtlich sey oder nicht.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank: Er glaube, dieser Beisatz sey nur deßwillen nicht zu machen, weil die Regierung, wenn er auch in dem Gesetz-Entwurf aufgenommen würde, ihn unmöglich sanctioniren könne, ohne sich zu compromotiren; sie würde sich selbst nemlich durch die Genehmigung des Beisatzes einer früher begangenen Ungerechtigkeit beschuldigen.

Die Präsidial-Frage: Ob die gestellte Frage stehen bleiben solle, wurde mit 88 Stimme gegen 8 bejaht; und auf die weitere Frage wurde mit einer Mehrheit von 63 gegen 33 Stimmen beschlossen, daß die von dem Abgeordneten Dangel vorgeschlagene Modification, „insofern sie solche bisher zu errichten und zu erhalten rechtlich verbunden wären," beizusetzen sey.

Die 6te Frage wurde vorgelegt.

Der Abgeordnete Köster: Er trage darauf an, das Wort: Vicinal-Straße, ganz wegzustreichen; nur Feld- und Orts-Wege seyen auf Kosten der Gemeinde zu erhalten, andere Straßen auf Kosten der Kreise oder des Staats herzustellen. Im Rhein-Kreise seyen die Straßen in drei Classen eingetheilt, welche alle auf Kosten des Staats oder des Kreises erhalten würden, nur Orts- und Feldwege werden zu den Gemeinde-Lokal-Lasten gerechnet.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Wenn er nicht irre, so habe bei der letzten Berathung der königl. Commissär die Abstreichung des Wortes Vicinal-Straßen nachgegeben.

Der k. Minister des Innern Graf v. Thürheim: Nur Orts- und Feldwege würden hier darunter verstanden.

Die 6te Frage wurde genehmigt.

Die 7te Frage wurde nach einigen gegenseitigen Erläuterungen genehmigt, und die 8te Frage nach dem Antrage des Abgeordneten Secretär Häcker gestrichen.

Die 9te Frage wurde genehmigt.

Ebenso die 10te Frage, nachdem der k. Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld erklärt hatte, daß das Finanz-Ministerium keinen Anstand nehme, und in jedem Falle die Verbindlichkeit anerkannt habe, zu den Beleuchtungs-Kosten den betreffenden Antheil beizutragen.

Die 11te, 12te, 13te Frage wurde anerkannt, gegen letztere erhob sich blos eine Stimme.

Zur 14ten Frage erklärte der Abgeordnete v. Hornthal: er wünsche noch den Beisatz: und constitutionell geltende Gesetze.

Der k. Minister der Finanzen Freiherr v. Lerchenfeld: Constitutionell wäre jedes Gesetz, was gegeben, und nicht constitutionell, was aufgehoben sey.

Mit 85 Stimmen gegen 8 wurde die Frage genehmigt.

Zur 15ten Frage bemerkte der Abgeordnete Socher: der Zusatz sey durch den zur 3ten Frage gemachten Beisatz überflüßig geworden.

Der Abgeordnete Behr: Er glaube nicht, daß dieser Zusatz überflüßig sey; bekannt sey es, daß man in neuern Zeiten manche Last auf die Comunen gewiesen habe; auf diese Art sey eine genauere Grenzlinie gezogen.

Mit 79 Stimmen gegen 14 wurde die Frage genehmigt.

Die 16te Frage wurde genehmigt.

Auf die Vorlage der 17ten Frage erklärte der Abgeordnete Behr: Es sey nicht in allen Theilen des Königreiches der Fall, daß die Schul-Lehrer etwas von den Comunen erhielten; wenn nun eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde, so würde hieraus auch für jene Theile, welche bisher nichts an dem Schulgeld bezahlt hätten, eine Verbindlichkeit folgen; überhaupt glaube er, müsse der Staat die Schul-Lehrer erhalten.

Der Abgeordnete Freiherr v. Heinitz: Ueberall werde das Schulgeld bezahlt, im Obermain-Kreise sey es von jeher gewöhnlich gewesen, daß die Aeltern für ihre Kinder Schulgeld bezahlt hätten.

Der Abgeordnete Behr: Im Untermain-Kreise nicht.

Mehrere Stimmen äußerten zugleich ihre Meinung theils für, theils gegen.

Der Abgeordnete Droß: Es könne hiernach nur die Rede davon seyn, daß hergestellt würde, wo das Schulgeld herkömmlich ist.

Der Abgeordnete Behr: Darauf komme es nicht an; wenn es durch das Gesetz festgesetzt werde, so werde es eine Last, entweder für die Gemeinden, oder für die Distrikte, da es doch keine derselben sey.

Der Abgeordnete Anns: Es könne nicht stehen bleiben; das Budget sey nun gerade in der Arbeit, und der Steuer-Ausschuß werde bestimmen, wie viel für die Schulen als Ausgabe angesetzt werden soll. Wenn hiernach die Schul-Lehrer vom Staate bezahlt würden, wie dieses geschehen müsse, so sey der Streit gehoben.

Der Abgeordnete Köster: Trägt darauf an, dem Worte „Unterhalt" noch den Nachsatz „Beitrag" beizusetzen, um sich das Recht nicht zu vergeben, dem Staate wegen Unterstützung der Schulen in Anspruch zu neh-

men; übrigens könne die ganze Gemeinde ohne Ausnahme oder als Gemeinde nicht in Anspruch genommen werden, denn die Gemeinde habe ja keine Kinder, sondern die Bürger. Die Last könne also nur personell seyn, dieß verhindere aber nicht, daß aus gemeinem Fond ein Beitrag bewilliget werden könne.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Es scheine hier eine Wortverwechselung zu seyn, statt Kreis-Umlage, Distrikts-Umlage gesetzt, in der Hauptsache werde hiedurch wenig geändert, allein es sey doch consequenter.

Das Präsidium verwies auf den Artikel des Gesetz-Entwurfs selbst, und verlas denselben mit der Bemerkung, daß vom Schulgeld in diesem Artikel keine Rede sey, sondern nur vom Unterhaltung der Schul-Lehrer.

Der k. Minister des Innern Graf v. Thürheim: Schulgeld könne nicht Gegenstand der Umlage seyn, wohl aber die Unterhaltung des Schul-Lehrers, wo dieselbe nicht durch Stiftungen gedeckt sey; das Schulgeld zahlten die Familien-Väter, die Umlage für Unterhaltung der Schul-Lehrer könne nur durch die Communen geschehen.

Der Abgeordnete Behr: Hiemit sey sein Bedenken nicht gehoben. Bisher seyen im ganzen Königreiche aber Gymnasien auf Kosten des Staats erhalten worden, in so ferne die Stiftungen zu ihrer Unterhaltung nicht hingereicht hätten; wenn nun der Staat ein Gesetz geben wolle, daß die Gymnasien von den Communen erhalten würden, so würde sich dieses niemand gefallen lassen.

Der Abgeordnete Socher: Dieß sey etwas ganz anders.

Der Abgeordnete Secretär Mehmel: Er erlaube sich eine Bemerkung, welche wahrscheinlich allen Widerstreit der Meinungen ausgleichen werde. Es gäbe nem-

lich ein doppeltes Schulgeld: 1) ein Schulgeld, welches den Zweck habe, die Schul-Lehrer im Allgemeinen zu besolden, und 2) ein Schulgeld, welches von den Kindern nur als ein Beitrag zur Vergütung ihrer Lehrer entrichtet werde. Wenn man dieses letztere aufheben wolle, so würde man die Lehrer selbst in ihren rechtmäßigen Emolumenten beschränken; er glaube also nicht, daß das Schulgeld aufzuheben sey, wenn man die Nothwendigkeit nicht herbeiführen wolle, die Besoldungen der Lehrer zu erhöhen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Pelkhoven entwickelte kürzlich die in der vorigen Sitzung vorgetragenen Grundsätze.

Der Abgeordnete Stephani: Er glaube, die Sache lasse sich kurz entscheiden, man habe lange und viel darüber gestritten, ob es besser sey, das Schulgeld aufzuheben, oder es bestehen zu lassen. Die Gründe für die Aufhebung seyen gewesen: 1) Schonung der Armen, und 2) Befreiung der Schul-Lehrer vor allen unangenehmen Berührungen mit den Gemeinde-Gliedern. Dieses Unangenehme lasse sich recht gut vermeiden; im Rezat-Kreise bestehe das Schulgeld ohne eine der oben genannten Beschwerden; für die Kinder der Armen werde es aus dem Armen-Fonde bezahlt, und die Schulgelder würden in den Gemeinden von den Gemeinde-Vorstehern erhoben. Er bitte die hohe Versammlung, hier nicht zu voreilig zu seyn. Wenn der Unterhalt der sämmtlichen Schul-Lehrer auf die Staats-Casse übernommen würde, so betrage dieses mehr als eine Million.

Der Abgeordnete Freiherr v. Weinbach: Nach seiner Ansicht solle das zum Unterhalt der Schul-Lehrer bestimmte Schulgeld weder als eine Kreis-, und eben so wenig als Gemeinde-Umlage erklärt werden, weil das Volk, zu

dessen Erleichterung wir hier versammelt seyen, ohnehin genug zu zahlen habe. Die wohlhabenden Unterthanen könnten und würden sich nicht weigern, das Schulgeld zu bezahlen, nur für die ärmere Classe der Bürger und Landbewohner, die nichts als ein Leerhäusel ohne Feldbau besässen, und vom Taglohn lebten, müsse gesorgt werden; er wisse aus Erfahrung, daß diese dürftigen Gemeinde-Glieder ohne Rücksicht zur Zahlung des Schulgeldes mit strenger Execution angehalten werden, welches bei vielen Kindern, womit ein solcher Hausvater beladen sey, das Jahr hindurch eine unerschwingliche Ausgabe betrage, es wäre schreiendes Unrecht, wenn nicht geholfen würde. Er stelle daher den Antrag, daß die Schul-Lehrer, deren viele schon sehr guten Gehalt beziehen, allen ärmern Kindern den Unterricht unengeltlich schuldig seyen, diejenigen aber, die noch nicht hinreichend besoldet sind, aus den Stiftungen, oder in derselben Ermanglung, und zwar, wie er in jüngster Sitzung schon erwähnt habe, aus dem Fonde der Kloster-Güter, gemäß des Lüneviller-Friedens und Reichs-Deputations-Ausschußes unterstützt werden müssen.

Das Präsidium bemerkte, die Cammer verliere sich in Discussionen über die Sache selbst; hier sey nur die Frage über die Frage, nicht mehr über die Sache.

Der Abgeordnete Kurz: Es werde sich der Anstand heben, wenn es heiße: Schul-Fonds-Beiträge.

Der Abgeordnete Behr: Er bemerke, daß man in Baiern an diese Umlagen und Abgaben an Schulgeld gewöhnt sey; dieß sey im Untermain-Kreise nicht der Fall, wo man vom Schulgeld nichts wisse, ausser seit der letzten Zeit; durch das Gesetz solle es den Gemeinden regelmässig aufgelegt werden.

In dem Budget sey für Erziehung ohngefähr zu 300,000 fl. ausgesetzt, von diesen genieße zur Zeit der Untermain-Kreis noch nichts; wenn nun das Gesetz die Auflage des Schul-Lehrer-Unterhalts auf die Gemeinden wälze, so würde der Untermain-Kreis hievon auch nichts erhalten.

Der k. Minister des Innern Graf v. Thürheim: Zwei Hauptquellen seyen vorhanden zum Unterhalt der Schul-Lehrer, Stiftungen nemlich, und der Beitrag aus den Staats-Cassen; nach Aufhebung der Klöster nemlich habe der Staat eine Summe von 400,000 fl. für Unterstützung der Schulen ausgeworfen, welche auf das ganze Königreich vertheilt würde. Diese beiden Fonds giengen voraus, was sodann nicht hinreiche, eigne sich zur Aufbringung durch die Gemeinde; nur von diesem Supplement könne hier die Rede seyn, von gänzlicher Erhaltung der Schul-Lehrer sey keine Rede.

Der Abgeordnete Behr: Die erhaltene Aufklärung sey sehr beruhigend und erfreulich, er glaube also, daß nur ein erläuternder Zusatz, z. B. „als Zuschuß" beigesetzt werden möge.

Der Abgeordnete Merkel: Es sey in dem fraglichen §. vom Schulgeld keine Rede, sondern nur von der Sustentation des Schul-Lehrers, in so fern die Gemeinden hiezu verbunden seyen, oder sich freiwillig hiezu verstünden.

Das Präsidium stellte die Frage, ob die 18te Frage bleiben oder gestrichen werden soll, und die Cammer beschloß mit 92 Stimmen gegen 1, daß die Frage zu streichen sey.

Der Abgeordnete Behr: Er müsse hier bitten, daß die von dem k. Minister des Innern gemachte Zusicherung sogleich festgehalten werde, daß nemlich in dem

Gesetzes-Vorschlage selbst von dem Zuschuße Erwähnung geschehe.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Der Zusatz könne in der Art abgefaßt werden, in so weit die durch die Stiftungen und den Finanz-Etat gesetzte Summe nicht ausreiche.

Der Abgeordnete Behr: Beim Budget werde die Frage vorkommen, ob nicht die Repräsentation eine Summe für den Unterricht bewilligen wolle?

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er glaube sicher, daß die hohe Cammer einen solchen Zuschuß genehmigen werde.

Das Präsidium: Zu Nro. 10. sey schon ein Beisatz gemacht, in welchem das in Frage stehende deutlich enthalten sey.

Der Abgeordnete Behr: Es trete keine Bestimmtheit ein, so lange nicht eine bestimmte Gränze gezogen sey. Da der Staat die Verbindlichkeit zum Zuschuß für den Unterhalt der Schulen übernommen habe, so müsse er dieselbe auch erfüllen.

Der Abgeordnete Egger: Wir hätten uns in Discussionen verloren, um derenwillen wir heute nicht zusammengekommen seyen, ohnehin hätte gewiß der dritte Ausschuß einen Vortrag über die Eingabe des verehrlichen Mitgliedes Pfarrer Seidel, die bessere Dotation des Landschul-Wesens betreffend, an die Cammer erstatten lassen, worüber wir nächstens Bemerkungen und Reden vom Platze aus hören würden, bis dahin möchte also die bisherige Discussion zu verschieben seyn, was um so unbedenklicher geschehen könne, als wir ja durch das Streichen der Frage für jetzt schon von dem Gegenstand abgegangen seyen.

Der Abg. Hofr. Behr: Es müsse ein Zusatz in das Gesetz aufgenommen werden; indem sonst der Zuschuß, welcher in Gemäßheit des Reichs-Deputations-Recesses gefodert werden könne, von Willkühr, Gnade, oft sogar von Laune abhängig werden dürfte.

Der Abgeordnete Pfarrer Egger. Das nächstemal, wenn wir unsere Erörterungen über das Schul-Wesen beginnen würden, wollten wir uns erst recht auf den Reichs-Deputations-Abschluß fußen.

Der Abgeordnete von Hornthal. Er bestehe auf seinem Antrag, nämlich den Beisatz zu machen, „in wie ferne die Stiftungen und die vom Staate bestimmte Summe nicht zureiche."

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Das, was heute verhandelt werde, sey präjudiciell für die Folge; was heute zugegeben werde, darüber dürfe in der Folge keine weitere Verhandlung statt finden.

Auf die Präsidial-Frage wurde beschlossen, die Frage solle so gestellt werden:

„Soll dem Art. I. Lit. B. Nro. 10 statt des Wortes „Unterhalt" beigesetzt werden „zum Unterhalts-Zuschuß, insoferne die aus dem Finanz-Etat gesetzlich hiezu bestimmten Summen und das hiezu geeignete Stiftungs-Vermögen hiezu nicht ausreiche."

Zur 18ten Frage.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Er glaube aus denselben Gründen, welche bei der vorigen Frage entwickelt worden seyen, einen Zusatz zu dieser Frage vorschlagen zu müßen; er sey überzeugt, daß die Regierung den Gemeinden nicht auflegen wolle, was denselben nicht zu tragen gebühre; die Regierung gebe schon zum Unterhalt der Armen Bedeutendes, und dieses müsse fest gehalten werden; der Zusatz, welchen er vorschlage, sey

der „in soferne die Armen-Pflege nicht der Staats-Casse obläge.“

Der Abgeordnete Bestelmaier. Ueber die Frage sey schon abgestimmt.

Das Präsidium. Dies sey der Fall nicht; auf die Präsidial-Frage wurde der Zusatz berichtigt, in soferne die Armen-Pflege nicht der Staats-Casse obliege.“

Der Abgeordnete von Hornthal. Er habe noch einen Vorschlag zu machen, nämlich, er möchte bei dem Zusatze „vorbehaltlich der bei der Revision über das Armen-Wesen zu treffenden Bestimmungen“ setzen, „verfassungsmäßige Gesetzgebung.“

Der Abgeordnete von Hofstetten. Er habe Erinnerung zu machen gegen einzelne Worte. Es komme das Wort vor „Orts-Gerichte“; Orts-Gerichte gebe es nicht mehr, wenigstens nicht mehr im Jahre 1820; die Gesetzgebung betreffe künftige Zeiten, und also dürfe dieses Wort nicht stehen bleiben. — Ferner heiße es „Patrimonial-Gerichte.“ Nach den dermaligen Gesetzen über die Jurisdiction des Adels bestünden die Patrimonial-Gerichte aus zerstreuten Besitzungen, diese müßten also in andere Districte eingetheilt werden, er bitte hierauf Rücksicht zu nehmen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Heynitz stimmte diesen Bemerknngen bei.

Der Abgeordnete Köster. Er wiederhole nochmals seine Bemerkungen, die er in der letzten Sitzung gemacht habe: man möge es nur machen wie im Rhein-Kreise, wo man ein Armen-Haus für ganz gebrechliche Arme, für Irren und Wahnsinnige habe; diese Anstalt werde aus den Kreis-Umlagen bezahlt, alle andere Umlagen für Pflege müßten sich auf die Gemeinden beschränken,

da könne man am besten beurtheilen, wer Unterstützung verdiene.

Das Präsidium fragte, ob der Beisatz „verfassungsmäßig" gemacht werden soll, welcher beliebt wurde.

Der königl. Minister des Innern Graf v. Thürheim: Wenn das Wort „verfassungsmäßig" beigesetzt werde, so würde das Wort „Bestimmung" nicht mehr hinreichen, sondern müsse „Gesetz" heißen; es könne nämlich der Fall eintreten, daß einzelne Fälle einzelne kleinere Bestimmungen dringend erfoderten. Ein constitutioneller Minister müsse hier vorsichtig zu Werke gehen, jedes Wort sey von Bedeutung.

Die Aenderung des Wortes „Bestimmungen" im Gesetze wurde beliebt.

Zur 19ten Frage bemerkte der Abg. v. Hornthal: daß auch der zur 3ten Frage beliebte Zusatz hier nothwendig sey, womit sich die Cammer einverstanden erklärte.

Die 20ste Frage wurde angenommen.

Das Präsidium unterbrach hier die Sitzung, und ersuchte die Mitglieder, sich um 5 Uhr zur Fortsetzung derselben zu versammeln.

Um 5 Uhr wurde die Sitzung wieder fortgesetzt und die 21ste Frage aufgeworfen.

Der Abgeordnete v. Schilcher. Er glaube, es sey schon erinnert worden, daß nur kleinere Waldungen Beitrags-Pflichtig seyen, größere hingegen frei von dieser Beitrags-Pflichtigkeit. Nach dieser Voraussetzung glaube er, die Frage könne stehen bleiben.

Die Frage wurde einstimmig angenommen.

Die 22ste Frage wurde genehmigt.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Es scheine ihm hier eine Lücke zu seyn, er vermisse hier eine Frage zwi-

schen der 22sten und 23sten Frage, rücksichtlich der Standes-Herren.

Das Präsidium. Wir seyen noch nicht an dem Artikel, welcher von den Standes-Herren handle.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Er glaube, diese Frage müsse gestellt werden: Sollen die Standes-Herren von der Theilnahme an den Gemeinde-Lasten nur dann befreit werden, wenn sie rücksichtlich ihrer Besitzungen aus dem Gemeinde-Verbande keinen Nutzen ziehen?

Das Präsidium. Diese Frage komme weiter unten vor.

Zur 23sten Frage bemerkte der Abgeordnete Anns: diese Frage dürfte sich nach örtlichen Verhältnissen richten: indem es Städte gebe, in welchen mehr Miethsleute wohnten als Realitäten-Besitzer.

Der Abgeordnete Dangel. In dieser Frage komme der Ausdruck vor „daß den Orts-Behörden Schonung und Billigkeit empfohlen werden solle"; dieser Ausdruck gehöre in ein Gesetz nicht, weil ein Gesetz durchaus keine Willkühr begründen soll.

Der Abgeordnete Schätzler. Aus diesen Gründen wünsche er, daß statt dieser unbestimmten Ausdrücke gesagt würde: das Concurrenz-Geld solle als Maßstab gelten.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Es frage sich, was denn das Concurrenz-Geld werden solle? Der Concurrenz-Fuß seyen die Steuern; da nun die Mieths-Leute und Innleute keine Steuern hätten, so könnte auch kein Concurrenz-Fuß auf sie angewendet werden.

Der Abgeordnete Wankel. Mieths-Leute müßten angezogen werden.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Er habe nichts dagegen zu erinnern, nur wünsche er Gegenseitigkeit, sie

müßten nämlich auch alle Vortheile von den Gemeinden beziehen, wenn sie zu den Lasten beitragen sollten.

Das Präsidium. Ob die Frage stehen bleiben solle oder nicht?

Der Abgeordnete Merkel. Er sey der Meinung, sie solle stehen bleiben; denn die Mieths-Leute hätten beinahe alle Rechte der Uebrigen, folglich müßten sie auch zu den Lasten beigezogen werden.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Er glaube, daß sie in soferne beigezogen werden müßten, in soferne sie an den Vortheilen der Gemeinden Theil nähmen; der Maßstab sey also nach dem Verhältnisse ihrer Theilnahme an dem allgemeinen Vortheile zu nehmen.

Der Abgeordnete von Streber. Auf dem Lande hätten sie keine Nutzungen von den Gemeinden, folglich hätten sie auch an keinen Lasten Theil zu nehmen.

Das Präsidium. Das gehe wieder in das Materielle der Frage ein; die Rede sey nur davon, ob die Frage stehen bleiben soll? mit 47 Stimmen gegen 37 würde beschlossen, daß die Frage stehen bleiben sollte.

Das Präsidium. Es gehe nun an die Modification der Frage: ob das Familien-Schutzgeld als Maßstab angenommen werden solle?

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Die Mieth-Bewohner und Innleute könnten nur pflichtig erklärt werden, in dem Verhältnisse, in welchem sie an den Gemeinde-Nutzungen Antheil nähmen.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Er erlaube sich die Bemerkung, daß es sehr schwer seyn werde, für jeden eintretenden Fall einen genauen Maßstab heraus zu finden.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Es könne nur gefragt werden, wie sich das Verhältniß zeige zwischen

den Nutzungen, welche der Miethsmann von der Gemeinde genieße, und zwischen jenen, welche der Bürger beziehe.

Der Abgeordnete Anns. Es müsse den Städten überlassen werden, in welcher Art die Mieth-Bewohner und Innwohner angezogen werden sollten; hiebei sey gar keine Gefahr, weil die Magistrate durch die königl. Regierungen controllirt würden.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Wegen der Schwierigkeiten in Auffindung eines Maßstabes dürften die vielen Mieth-Bewohner sich von den Gemeinde-Lasten nicht ausschließen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Der Besitz könne nie bestimmt seyn; ein richtiger Maßstab werde sich kaum auffinden lassen.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Man möge ja nicht vergessen, daß sich dadurch, weil man den Maßstab nicht bestimmen könne, hunderttausend Familien los machen wollten.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er wünsche nur, daß die Miethsleute nicht der Willkühr überlassen würden, denn ihm seyen Beispiele bekannt, daß die Magistrate viele Lasten auf die Miethsleute gewälzt hätten.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Bei ihm zu Hause habe man folgendes Mittel angewendet, man habe von den Miethsleuten überall einige berufen, um an den Anordnungen Theil zu nehmen, und so sey man jeder Willkühr entgegen gekommen; wo es keinen strengen gesetzten Maßstab gäbe, müße die Billigkeit eintreten.

Der Abgeordnete Schätzler: Er schlage vor, daß das Familien-Schutzgeld zum Grunde gelegt werde.

Der Abgeordnete Kurz: Er glaube, daß der gesammte Steuerfuß zum Maaßstabe für alle Umlagen an-

genommmen werden müsse, an welchem alle Einwohner Miethbewohner und Inleute mit einbegriffen Theil nehmen müßten.

Der Abgeordnete Freiherr v. Nothhaft: Er glaube, es müsse ein Unterschied gemacht werden zwischen Miethbewohnern und Innleuten in der Stadt und auf dem Lande; auf dem Lande seyen die Innleute gewöhnlich nichts als Dienstboten, welche in den Häusern der Bauern wohnten, ihre Arbeit mit besorgen helfen müßten, und dagegen noch etwas bestimmtes von dem Bauer selbst bezögen. Diese könnten nichts beitragen, da sie noch überdieß an den Gemeinde-Nutzungen keinen Antheil hätten; in den Städten sey dieses ganz anders.

Der Abgeordnete Kurz: Ihm scheine, die Verschiedenheit der Meinungen werde sich heben, sobald man die Ausgaben nach der Verschiedenheit der Zwecke und Anstalten, für welche sie gemacht werden müssen, unterscheidet: er unterscheide viererlei Gemeinde-Ausgaben:

1) Ausgaben für solche Zwecke und Anstalten, welche allen Einwohnern einer Gemeinde, selbst Miethsbewohnern und Innleuten nützlich seyen, oder doch für die Zeit ihres Aufenthaltes in einer Gemeinde (wenn er sich auf mehr als auf ein Jahr erstreckt) nützlich seyn könnten.

Hierunter rechne er die Unterhaltung der Brunnen- und Wasser-Leitungen, der Thurm-Uhren, des Pflasters, der Schul-Gebäude und Pfarr-Häuser (wo dieses herkömmlich sey) den Unterhalt der Schul-Lehrer und der Hebammmen, die Stadt-Beleuchtung, die Unterhaltung der Feuer-Anstalten, die nöthigen Orts-Policei-Anstalten zur Erhaltung der Gesundheit, Sicherheit und Reinlichkeit in den Gemeinden, und alle andern Anstalten, welche zwar allen Einwohnern ei-

ner Gemeinde aber nur für die Dauer ihres Aufenthaltes daselbst nützlich seyn könnten.

2) Ausgaben für Zwecke und Anstalten, von welchen nur diejenigen Vortheile ziehen, die Grund-Güter und Grund-Rechte in dem Banne einer Gemeinde haben, ohne zugleich Gemeinde-Glieder oder Theilhaber an dem Grund-Eigenthume der Gemeinde, an Gemeinde-Weiden, Wäldern, Wiesen, Aeckern und Gebäuden zu haben. —

Hierunter zähle er die Unterhaltung der Feldwege, Brücken und Abzugs-Gräben im Banne einer Gemeinde, die Dämme zur Abwendung von Ueberschwemmung der Felder, Unterhaltung der Lager-Bücher, Besoldung der Feld-Schützen und andere dergleichen Anstalten. —

3) Ausgaben für Gemeinde-Anstalten, die ausschließlich nur den Gemeindeleuten in ihrer Eigenschaft als Theilhabern an dem Grund-Eigenthume der Gemeinde Nutzen bringen; hierunter rechne er z. B. die Erbauung von Gemeinde- und Schul-Häusern (wo die Erbauung der letzteren den Gemeinden obliege) den Unterhalt der Forstwarten für Gemeinde-Waldungen, die Grund-Steuer von Gemeinde-Gütern, die Kosten der Verwaltung des Vermögens der Gemeinde u. dgl.; jedoch alles dieses nur in so weit, als diese Ausgaben nicht aus dem Erlöse von verkauftem Holz, von Pacht-Geld, von Gemeinde-Gütern und Hallen und anderen Renten und Einkünften der Gemeinde bestritten werden können. —

4) Ausgaben, welche nur solchen Einwohnern nützen, die Vieh halten und Heerden haben. — Hieher gehöre der Unterhalt der Hirten des Stamm-Viehes und dergleichen, jedoch auch hier nur in soweit, als hiefür nicht durch besondere Verträge, durch Ueberlassung von Genuß, von Grundstücken und dergleichen gesorgt sey.

Nach dieser Ausscheidung der verschiedenen Ausgaben werde es nicht schwer halten, den von einem jeden zu leistenden Beitrag zur Deckung der Kosten der verschiedenen Anstalten zu bestimmen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er glaube, dieser Vorschlag sey äußerst zweckmäßig; hiernach sey die Frage; ob die Miethleute beigezogen werden sollten zu allen Anstalten, bei welchen sie wirklich Vortheile an den Gemeinden genößen. Das Familien-Schutzgeld möge der richtige Maßstab seyn, da es sich nach Vermögen und Besoldungen richte, weil dieses Familien-Schutzgeld gerade auf dieser Basis beruhe, so würden nach diesem Maaßstabe die Miethleute in allen Fällen, in welchen sie in den Gemeinde-Nutzungen participirten, beigezogen werden können.

Der Abgeordnete Kurz: Zur Ergänzung seines Vortrages über die Ausscheidung der Gemeinde-Ausgaben finde er nöthig, noch nachträglich seine Meinung über die Beitrags-Pflichtigkeit zu demselben zu äußern. Er glaube, daß die Ausgaben der ersten Classe von allen Einwohnern einer Gemeinde, Miethbewohner und Innleute mit einbegriffen nach dem Gesammt-Steuerfuß, das heißt, nach dem Gesammt-Betrag aller in einer Gemeinde bestehenden directen Steuern erhoben werden müsse. — Derjenige, der ein bedeutendes Grund-Einkommen, ein Einkommen aus einem bedeutenden Gewerbe in einer Stadt genieße, sey allerdings mehr zu den hiererwähnten Anstalten beizutragen schuldig, als ein Canzlei-Bote oder ein Taglöhner: das Familien-Schutzgeld allein sey daher hier kein zureichender Maßstab zu solchen Umlagen. — Zur zweiten Art von Ausgaben könnten die Umlagen nur nach dem Grund- und Dominical-Steuer-Fuß erhoben werden.

Zur dritten Art nur nach dem Verhältnisse, in welchem jeder Gemeinde-Mann an dem Nutzen der Gemeinde-Gründe theilnähme, also entweder nach Familien- nach Feuerstätten, oder wie dies in jeder Gemeinde herkömmlich sey; und endlich zur 4ten Ausgabe nach der Quantität des Viehes, das jeder unterhält.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er würde diesen Vorschlag unbedingt beistimmen, allein eins scheine ihm entgegen zu stehen, die Einquartierung nemlich; würde dieser Vorschlag in das Gesetz aufgenommen, so würde kein Miethbewohner mehr Einquartierung halten wollen, diese würden hiedurch Gelegenheit zur Ausflucht gewinnen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er müsse gestehen, daß er noch sehr daran zweifle, ob den Miethbewohnern Einquartierung zugemuthet werden könne.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: In ältern Zeiten habe jeder Hausbesitzer Quartier tragen müßen; hier sey nur der Raum in Anschlag gekommen, in neuern Zeiten sey der Soldat nicht mehr mit dem Raume zufrieden, er fodere auch Verpflegung; Essen und Trinken wolle er, und zwar viel, und um deßwillen reiche es nicht mehr hin, blos den Raum zu besitzen.

Der Abgeordnete Kretz: Dadurch seyen so viele Städte ruinirt worden, weil man alle Last auf die Bürger gewälzt habe.

Der Abgeordnete Kurz: Er glaube, die Einquartirung, wenn man darunter Dach und Fach, und nicht zugleich auch die Verpflegung darunter begreife, sey eine Last, die nur allein vom Haus-Eigenthümer getragen werden müßte. Die Verpflegung sey aber eine Last, die dem Staate, oder vielmehr dem Militär-Aerar obliege; — es sey desfalls bereits ein Antrag von einem verehrlichen Mitgliede der Cammer gemacht worden, und es

würden darüber die nähern Bestimmungen erfolgen, weßhalb er glaube, daß man hier über diesen Punct hinweg gehen könne.

Der Abgeordnete von Schilcher. Jeder Miethsmann habe direct oder indirect Einquartierung getragen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Hier sey ja nur von jenen Gemeinde-Umlagen die Rede, welche im Gesetzes-Entwurfe von Nro. 1 — 10 aufgeführt worden seyen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er finde den Antrag des Abgeordneten Behr zweckmäßig; wenn statt des Ausdruckes „Anstalt“ ein anderer aufgefunden werde, dann werde er für seinen Theil dem Antrage beistimmen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Man könne für das Wort: Anstalt, „Gemeinde-Zwecke,“ oder noch besser, „Anstalten und Zwecke“ setzen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Frank: Er wolle nur bemerken, daß jeder Einwohner das Familien-Schutzgeld entrichte, von allem, was er besitze, lediglich in dem Orte, in welchem er sich aufhalte.

Des Präsidium: Dieses sey jetzt nicht mehr der Fall; wo irgend jemand etwas besitze, müße er auch davon Familien-Schutzgeld geben.

Hierauf stellte dasselbe die Frage: Ob der Cammer folgende Frage beliebe: Sollen die Miethbewohner und Inleute pflichtig erklärt, und zu den Gemeinde-Umlagen beigezogen werden, welche für Anstalten und Zwecke bestimmt sind, an welchen sie Antheil nehmen? Diese Frage wurde einstimmig bejaht.

Die weitere Frage: Soll das Familien-Schutzgeld zum Maßstab angenommen werden? legte das Präsidium vor.

Der Abgeordnete Kurz: Es gibt in Städten Leute, die Gewerbe treiben, die ihnen sehr beträchtlichen Gewinn abwerfen, sollten diese nicht einen größeren Antheil an den Umlagen für Straßen-Beleuchtung und dergleichen Lasten tragen, als ein gewöhnlicher Taglöhner von seinem Familien-Schutzgeld?

Der Abgeordnete Anns: Deßhalb hätten die Handwerker in den Städten nach ihrer Gewerb-Steuer beizutragen.

Der Abgeord. Sec. Häcker: Er habe hier nur die kleine Bemerkung zu machen, daß, wenn das Familien-Schutzgeld als Maßstab angenommen werden wolle, die Capitalisten ganz frey dabei ausgehen würden, welche doch am meisten zahlen könnten. Er habe schon in seiner Rede über diesen Gegenstand bemerkt, daß er von einer Capitalien-Steuer nicht sprechen wolle, allein daß die Capitalisten zu den Gemeinde-Umlagen beitragen müßten, sey daraus ersichtlich, weil sie in den Gemeinden nicht nur alle Gemeinde-Anstalten nützten, sondern auch in den Städten die beste Gelegenheit fänden, für sich die vortheilhaftesten Geschäfte zu machen.

Der Abgeordnete Walther: In Nürnberg sey ein Maßstab für die Miethsleute aufgestellt.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Der Grundsatz, die Capitalisten zu den Gemeinde-Umlagen zu ziehen, sey ganz richtig.

Er sey gewiß der aufrichtigste Vertheidiger der Vermögens-Steuer, weil er sie als die einzige Richtige zur gleichen Vertheilung aller Lasten betrachte, wenn wir aber einmal darauf eingiengen, die Capitalien zur Besteuerung beyzuziehen, dann gehe dieses weiter, denn dann müßte zu allen Staats-Lasten nach dem Vermögen beigetragen werden.

Der Abgeordnete Kurz: Er glaube, daß bei Gemeinde-Umlagen die Ideen von einer Vermögens-Steuer, welche das verehrliche Mitglied, Hofrath Behr, früher entwickelte, am besten in Ausübung gesetzt werden können. In den Gemeinden kennt man die Vermögens-Verhältnisse viel genauer, und es ist da eine Ungleichheit in der Angabe des Vermögens und in der Schätzung desselben nicht so leicht möglich: er würde daher hier vor allem eine Umlage nach dem Vermögen oder nach dem reinen Einkommen vorschlagen. — Hier würde sich die Zweckmäßigkeit eines solchen Maßstabes in kurzem bewähren, und man würde die Ueberzeugung gewinnen, daß eine Vermögens-Steuer (wenn sie von oben herab als Repartitions-Steuer behandelt würde) uns in die Lage setzen könne, alle Bedürfnisse des Staates auf die einfachste Art und mit den wenigsten Erhebungs-Kosten zu decken, und uns so aller übrigen so complizirten Steuern und Abgaben zu entheben.

Das Präsidium machte den Vorschlag: die Berathung über diesen Punct bis zum Art. VI. auszusetzen, indem man leichter zum Ziel kommen würde.

Dieses wurde beliebt.

Zur 24ten Frage. Der Abg. v. Hornthal: Ueber den Art. 55 des Gemeinde-Edicts, worauf sich der Artikel III. gründe, könnten wir nicht weg, er glaube aber, daß dieser ganze Artikel hier eingeschaltet werden sollte.

Das Präsidium: Dieses sey schon beschlossen durch die Genehmigung der 20ten Frage.

Der Abgeordnete Kurz: Er sey nicht der Meinung, daß statt der bloßen Hinweisung auf das Gemeinde-Edict die Bestimmungen dieses Edictes immer wörtlich beigesetzt werden sollten.

Bestimmtheit und Kürze seyen die vorzüglichsten Eigenschaften guter Gesetze: — jedes überflüßige Wort sey ein Mißstand in derselben: — wenn wir nun einzelne Artikel von älteren Gesetzen oder gar ganze Verordnungen auf die wir uns bezögen, in die von uns zu entwerfende Gesetze aufnehmen wollten, so würden wir Folianten zusammen schreiben, in denen es uns Mühe kosten würde, uns selbst wieder zu finden.

Der Abg. Walther von Rothenburg: Dieser Antrag sey bekanntlich in der letzten Sitzung von einem Mitglied gemacht worden, welches behauptet habe, daß es durchaus die Absicht nicht hätte, eine Classe von Staatsbürgern in ihren wohlerworbenen Rechten zu kränken; wenn nun aber die Besitzer nutzbarer Rechte zu den Gemeinde-Umlagen beigezogen werden sollten, so würden sie in ihren wohlerworbenen Rechten sehr gedrückt.

Es sey ja dermalen nicht die Rede von der Abstimmung über die Frage, sondern blos von der Fragestellung.

Der Abgeordnete von Hoffstetten. Er glaube die Frage 24 und 25 müßten in eine verschmolzen werden, da diese beiden Fragen innigst mit einander zusammen hiengen.

Der Abgeordnete v. Welser. Der Antrag sey gemacht worden: die Dominical-Renten-Besitzer zu den Gemeinde-Lasten beizuziehen; notorisch hätten diese aber bisher zu solchen Lasten nicht concurrirt, und zwar aus dem Grunde, weil sie auch an den Gemeinde-Vortheilen keinen Theil genommen hätten. Wolle man sie nun beiziehen, so würde offenbar eine Ungerechtigkeit gegen sie begangen werden.

Der Abgeordnete Häcker. Keineswegs aus dem Grunde seyen bisher die Dominical-Renten-Besitzer frei geblieben von den Gemeinde-Lasten, weil sie keine Nutzun-

gen von den Gemeinden gezogen hätten, sondern lediglich aus dem Grunde, weil sie als privilegirte, gar keine Lasten zu tragen gehabt hätten. Dem Staate hätten sie gleichfalls früher keine Steuern entrichtet, und doch hätte derselbe für nothwendig und rechtlich befunden, sie zu den Staats-Lasten beizuziehen; aus demselben Grunde müßten sie auch zu den Gemeinde-Lasten beitragen.

Der Abgeordnete Kurz. So könnten sie doch wenigstens zu denjenigen Anstalten beitragen, die ich früher unter der zweiten Classe der Ausgaben genannt habe.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Er müsse denn doch bemerken, daß die Dominical-Renten zu dem Grund-Vermögen als solchem gehörten, daß die Dominical-Rechte Bestandtheile des Vermögens der ganzen Gemeinde seyen, und aus diesem Grunde müßten die Besitzer nutzbarer Rechte eher zu den Gemeinde-Lasten beitragen, als die besoldeten.

Der Abgeordnete Kurz. Er glaube, daß die Dominical-Renten-Besitzer, wenn sie in den Gemeinden wohnen, seiner obigen Bemerkung nach, zum Beitrag derjenigen Anstalten angehalten werden könnten, welche er unter der ersten Classe der Ausgaben angeführt habe.

Das Präsidium. Dieses gehe ins Materielle und hier sey nur von der Fragestellung die Rede.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Es könne wohl nie der Wille der Regierung seyn, die Berathung soweit zu beschränken; wenn man die Fragen beurtheilen wolle, so könne man sich nicht enthalten, in die Beurtheilung der Sache selbst einzugehen.

Der Abgeordnete von Hofstetten. Wenn man eine Frage der Art stellen wolle, so müsse man der Sache vorher auf den Grund sehen. Ganz richtig sey be-

merkt worden, daß die Besitzer nutzbarer Rechte früherhin zu Tragung von Lasten nicht gezogen worden seyen, nun hätten sie ungeheure Lasten zu tragen; ohnmöglich könne ihm zugemuthet werden, daß er nun, wenn er z. B. hier wohne, und an 12 verschiedenen Orten derlei Besitzungen habe, zum Unterhalt von 12 Hebammen, welche er nicht brauche, zum Unterhalt von 12 Land-Aerzten u. dgl. beitragen müsse; da er hier an seinem Wohnorte die Gemeinde-Lasten zu tragen habe.

Der Abgeordnete Häcker. Er bedürfe wohl nicht der 12 Hebammen an den verschiedenen Orten, wo er verschiedene Besitzungen habe, er bedürfe nur die in seinem Wohnorte; allein die Menschen, welche in den 12 Orten wohnten, aus welchen er seine Dominical-Renten besitze, diese bedürften derlei Anstalten. Es sey ein Unterschied zwischen den persönlichen Diensten und zwischen der Anstalt als solcher, die persönlichen Dienste bezahle jeder, welcher sie bedürfe; die Anstalt als Policei-Anstalt werde durch Gemeinde-Umlagen gedeckt. Wenn nun der Besitzer nutzbarer Rechte hiezu nicht beitrage, so sey ein Theil des steuerbaren Grundvermögens frei, und die Grund-Pflichtigen, welche doch sogar die Arbeit für den Grund-Herrn verrichten müßten, müßten noch Abgaben dafür geben, daß sie für den Grund-Herrn arbeiten.

Der Abgeordnete v. Hoffstetten: Die Dominical-Renten-Besitzer wohnten nicht in den Orten, in welchen sie solche nutzbare Rechte besäßen, sondern meistens in Städten, wo sie schon für sich Lasten genug zu tragen hätten; übrigens seyen sie so hoch besteuert, daß, wenn noch eine solche Last ihnen aufgelegt werden solle, sie gar nicht zu bestehen im Stande wären, sondern nothwendig ruinirt würden; ihre ganze Dominical-Rente würde auf diese Art und durch derley Lasten aufgezehrt werden, und

er sehe gar nicht ein, warum die Dominical-Renten-Besitzer noch solche Lasten tragen sollen, da der Besitzer der Grundstücke schon seine Steuer bezahle, und die Gemein-Umlagen trage.

Der Abgeord. Secrät. Häcker: Er läugne geradezu, daß die Grund-Besitzer für seine Grund-Stücke schon die Steuern und Umlagen entrichte, der Grundbesitzer sey nur angelegt für seinen Grundbesitz nach Abzug der Renten des Grundherrn, und nur hievon entrichte er Abgaben und Umlagen. So entrichte der Zehentpflichtige die Lasten nicht von seinem Gute, sondern nur von 9/10 Theile; wenn nun der Grund-Herr nicht zu den Lasten beigetragen, so bleibe ein Zehntheil frei. Bei andern grundherrlichen Abgaben steigen diese bekanntlich noch viel höher, oft bis zum 5ten, 4ten oder 3ten Theil, und welche Theile seyen dieses? gerade die besten; der Grundhold unterliege bekanntlich dem schweren Drucke der Natur, während der Grundherr unter allen Umständen seine Abgaben erhalte, für ihn müsse der Bauer arbeiten, alles Vieh, Schiff und Geschirr unterhalten, während der Grundherr blos die Rente beziehe. Damit der Grundhold für den Grundherrn arbeiten könne, wohne er in der Gemeinde, und bedürfe der Gemeinde-Anstalten, darum müße auch der Grundherr zu diesem Gemeinde-Anstalten, welche er, ohne im Ort zu wohnen, blos seiner Grundholden wegen bedürfe, beitragen.

Der Abgeord. v. Hoffstetten: Die Lasten, welche der Grundherr nun zu tragen habe, seyen so bedeutend, daß sie über 25 Procent betragen; der Grundherr, schwerer daher schon als irgend ein Grund-Besitzer belastet, trage also zu den Staats-Anstalten mehr als jeder andere bey; so daß gar kein Verhältniß mehr zwischen den Dominical- und Grund-Steuern statt finde.

Der Abgeordnete Sec. Häcker: Wenn dieses wirklich der Fall sey, so berechtige dieses blos den Dominical-Renten-Besitzer gegen die Regulirung der Dominical-Steuer zu reclamiren; Gleichstellung in der Steuer mit dem Grund-Besitzer könne er mit Recht fodern, daher reclamiren. Befreiung von den Gemeinde-Lasten könne er aber nicht ansprechen.

Der Abgeordnete Köster: Er sey nicht der Meinung, daß die Besitzer von Dominical-Renten auf dieselben angehalten werden könnten, Gemeinde-Umlagen zu bezahlen, wovon sie wegen eines andern Wohnsitzes keinen Nutzen ziehen könnte, z. B. zum Unterhalte der Schul-Lehrer, Hebammen 2c. Vergleiche man die Dominical-Renten mit Capitalien, so werde dieses näher in die Augen fallen; der Eine lehne ein Capital aus, und bedinge dafür Zinsen, der Andere gebe ein Gut auf Erb-Bestand, und bedinge sich statt Zinsen des Capitals eine Rente im Getreide; wollte man also den Besitzer der Dominical-Rente mit solchen Gemeinde-Umlagen belasten, so müßte man auch den Capitalisten hiezu beiziehen. Im Rhein-Kreise könne kein Besitzer von Renten als solcher zu Gemeinde-Lasten angezogen werden; für die Steuern vergüte er dem Grundbesitzer den fünften Theil der Rente.

Der Abgeordnete Kurz: Wenn einem Renten-Besitzer, der nicht in der Gemeinde wohne, ein Beitrag zu einer Umlage für Anstalten zugemuthet werden wolle, die er früher unter die erste Classe gerechnet habe, so sey dieß unbillig.

Der Abgeordnete Walther von Rothenburg: Er sey derselben Meinung, daß die Dominical-Renten-Besitzer zu den Gemeinde-Lasten nicht beitragen könnten, selbst für die Communen würde dieses einen größern Nachtheil haben; diese besäßen selbst Dominikal-Renten, und die

Beitragung zu den Gemeinde-Lasten von diesen würde das Deficit der Gemeinde bedeutend vermehren.

Der Abgeordnete Freiherr v. Bibra: Man möge doch bedenken, welchen Antheil die Stiftungen daran nehmen würden, wenn die Dominical-Renten-Besitzer zu den Gemeinde-Lasten beitragen müßten. Von privilegirten Kasten könne hier nicht die Rede seyn, da jede Classe, jeder Privatmann, jede Stiftung, Commune oder moralische Person solche Gefälle besitzen könne. Die Stiftungen, die Universitäten seyen hiebei sehr betheiligt; man solle einmal die Universität und das Julius-Spital in Würzburg beiziehen, wie viele Kranke würden weniger verpflegt, wie viele Pfründen weniger erhalten, wie viele Professoren weniger bezahlt werden können, wenn diesen Stiftungen solche Lasten aufgelegt werden sollten. Auch die Geistlichkeit müsse hiebei berücksichtigt werden, gar mancher Pfarrer müsse von seinen Dominical-Renten leben, und würde es oft nicht können, wenn er so viele Lasten von diesen Renten bezahlen müßte. Er erbiete sich nur Aufklärung darüber, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sey.

Der Abgeordnete Freiherr v. Pelkhoven: Zu den Renten-Besitzern aus dem getheilten oder nutzbaren Eigenthum gehören auch Kirchen, Pfarreien, Universitäten, viele nicht-adeliche Gutsherren, und selbst auch der Staat, rücksichtlich seiner so bedeutenden grund- und zehentherrlichen Rechte, und der hieraus fließenden Renten.

Wenn die Ansicht, daß diese Renten nur die Zinsen aus einem Capitale seyen, welches auf dem Grund und Boden des Grund- und Zehent-Holden verhypothecirt, bereits zur öffentlichen Meinung übergegangen sey; wenn selbst bei der, nur dem Grund- und Zehent-Holden freistehenden Ablösung, diese Ansicht zum Grunde gelegt,

und hiernach der Maßstab dieser Ablösung ausgemittelt werden solle, so dürfte es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß man den Renten-Besitzern aus getheiltem Grund-Eigenthum dieselben Rechte, welche die Capitalisten genießen, zugestehen müsse.

So laut sich nun immer der Wunsch ausspräche, daß die Capitalisten zur Steuer-Concurrenz beigezogen werden möchten, so habe man es, ganz gewiß aus höhern staatswirthschaftlichen Rücksichten auf die Folgen, die eine solche Besteurung für den Betrieb der Landwirthschaft und der Gewerbe nach sich ziehen würde, dennoch nicht gewagt, diese Besteurung einzuführen.

Warum sollten die Besitzer der grundherrlichen Renten nicht auf gleiche Schonung Ansprüche machen dürfen, wenn sie auch nur als Capitalisten und Zinsen-Genießer zu betrachten seyen?

Der Pfarrer genieße überdas die Zehent-Rente als einen Theil seiner Besoldung. Da er dieselbe versteuere, so dürfte er mit einem Beitrage zu den Gemeinde-Umlagen ja billig verschont werden. — Der Pfarrer könne wohl selten ein Almosen verweigern. Ihm seyen die Armen seiner Gemeinde bekannt; ihm sollte die süßeste Belohnung seines Berufes nicht versagt seyn, manchen armen Familien-Vater auf dem Krankenbette mit erquickender Suppe zu laben. Rath und That suche der Hülflose bei ihm. Ohne seine Aufsicht und Mitwirkung gedeihe die Schule nicht. Er sey oft das Organ der Regierung, bei der Schutzpocken-Impfung, bei Anfertigung der Geburts- und Sterb-Listen, bei der Conscription und seine Einsichten und Kräfte werden zum Besten der Gemeinde bei so manchen Veranlassungen in Anspruch genommen. Ihm solle von seinem schmalen Einkommen auch noch so viel freigelassen werden, um sich manchesmal ein gutes

Buch anschaffen, mit dem Geist der Zeit fortschreiten, und seiner Gemeinde das Brod des Lebens mit Würde und Erfolg spenden zu können. —

Für den Gutsherrn — er sey adelich oder nicht — sprächen gleichfalls mehrere Gründe, die ihn von der Concurrenz zu den Gemeinde-Umlagen aus seiner Dominical-Rente, seines geringen Dafürhaltens, freisprechen.

Sein Daseyn selbst schon gewährte der Gemeinde diejenigen Vortheile, welche ein grösserer Verbrauch der Lebens-Mittel, und so mancher Artikel, die der Gewerbs-Mann liefere, mit sich führten. Seine Bauten beschäftigen viele Hände, und wenn er Wege anlege, Brücken baue, Gräben ziehe, fruchtbare Bäume pflanze, und wenn schon auch nur zu seiner Sicherheit, kostbare Lösch-Maschinen anschaffe, so flößen doch viele und grosse Vortheile auf die Gemeinde, auf die ganze Umgebung zurück. Er unterstütze die Schule, er mache keinen Gebrauch von den bestehenden Verordnungen, die Brache anbauen, die Waldungen der Weide entziehen zu können, weil er seinen Aufenthalt nicht drückend machen, weil er seines Lebens froh seyn wolle. Und welchen Nutzen gewährt er der Gemeinde in den Zeiten des Krieges, wo seine Tafel dem Staabe, sein Schloß den Lazarethen offen stehe.

Bei diesen unläugbaren Diensten, welche durch Theilnahme an den Gemeinde-Nutzungen nicht aufgewogen würden, dürfte der Gutsherr, von weiterm Beitrage zu den Gemeinde-Umlagen aus seiner Dominical-Rente, allerdings freizusprechen, und zu dem Entwurfe der königl. Verordnung der beantragte Beisatz nicht anzufügen seyn.

Der Abgeordnete und Secretär Häcker: Dem verehrliche Mitglied Freiherrn v. Bibra, welcher über einige unangenehme Folgerungen aus dem von ihm aufgestellten Grundsatze Aufklärung verlangt habe, wolle er nichts antworten, als fiat justitia, pereat mundus (es werde Gerechtigkeit, ginge auch die Welt zu Grunde).

Der Abgeordnete Kurz: Wenn die Ausscheidung der Ausgaben für die verschiedenen Anstalten nach seiner frühern Angabe geschehe, so würden sich alle Umstände heben.

Das Präsidium: Ob die Frage stehen bleiben solle? Mit 56 gegen 29 Stimmen, wurde diese genehmigt.

Die 24te Frage wurde einstimmig beliebt.

Die 25te mit 79 Stimmen gegen 6 genehmigt. Ebenso die 26te und 27te einstimmig, und die 28te mit 69 gegen 16 Stimmen angenommen.

Zur 29ten Frage bemerkte der Abgeordnete Trott: Hier könne das Familien-Schutzgeld ebenfalls zum Maßstab dienen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Wenn jemand Familien-Steuer entrichte, so könne das Familien-Schutz-Geld als Maßstab angenommen werden, für andere, welche dieses nicht bezahlten, der Miethzins.

Der Abgeordnete Trott: Wer kein Familien-Schutzgeld bezahlen, sey arm und werde also auf keinen Fall etwas bezahlen können.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Das Familien-Schutz-Geld sey regulirt nach allen Steuern, sogar die Besoldung sey hiebei in Anschlag gebracht, es würde also wohl der approximativ richtigste Maßstab seyn.

Der Abgeordnete Kurz wiederholte seinen Antrag über die Vermögens-Steuer.

Nach einigen Aeußerungen über das Familien-Schutz-Geld erklärte der Abgeordnete Scheichenpflug. Es lasse sich kein allgemeiner Maßstab auffinden. Er wolle nur das Beispiel von der hiesigen Stadt nehmen. Hier gebe es dreierlei Arten von Einwohnern, Bürger, Besitzer und Tolerirte, jeder zahle, allein jeder müsse nach einem verschiedenenen Maßstab zahlen, weil bei jedem verschiedene Verhältnisse obwalten, es müsse daher die Ausmittelung dieses Maßstabes lediglich den Magistraten überlassen werden.

Das Präsidium stellte die Frage: Ob die Modification in der Frage aufgenommen werden solle, daß der Maßstab für die Armen-Pflege, als die Allgemeine anzunehmen sey, welche mit 78 Stimmen gegen 6 bejaht wurde.

Zur Frage 30 a) bemerkte der Abgeordnete Trott: Er wolle nicht in Abrede stellen, daß die Gewerbe als solche zu den Gemeinde-Lasten beigezogen werden sollten, allein dieß könne durchaus nicht nach dem Gewerbs-Steuer-Fuße geschehen, weil der Maßstab der Gewerbs-Steuer gar zu willkührlich, oft über alles rechtliche Bemeßen hinauf gesteigert und ohnedem durch die vielfachen Umlagen und Beischläge so oft wiederholt worden wäre; hiedurch könnte leicht der Fall eintreten, daß der Gewerbsmann das sechs- und achtfache seiner Gewerbs-Steuer bezahlen müsse.

Der Abgeordnete Anns: Die Gewerb-Steuer sey ein böser Maß-Stab, man habe die Städte classifizirt; in den größern Städten höhere Gewerb-Steuer ausgeschrieben, diese seyen mit Hand-Werkern übersetzt, welche keinen Verdienst hätten, während in den kleinern Städten, wo die Gewerb-Steuer bedeutend geringer sey, sich Hand-Werks-Leute ansäßig machten, wenig Steuern bezahlten,

und den Gewerben in den größern Städten die Nahrung wegnähmen.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Wenn, wie er hoffe, die Dominikal-Steuer zu den Gemeinde-Lasten nicht beitrage, so sähe er nicht ein, warum die Gewerb-Steuer angezogen werden solle.

Der Abgeordnete Stolle: Das Mißverhältniß in der Gewerb-Steuer könne keinen Grund zur Befreiung abgeben, dieses könne eben der Fall bei der Häuser-Steuer seyn, und doch sey diese auch als Maßstab angegeben.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Wenn die Gewerbs-Steuer auf ein richtiges Verhältniß gebracht sey, so müsse sie auch als Maßstab angenommen werden, sobald nur die Steuer überhaupt den Maßstab für diese Umlagen bilde. Aus allen, was er vernommen, gehe so viel hervor, daß die Steuer richtig regulirt werden müße.

Der Abgeordnete Anns: Diese Regulirung sey sehr schwer, die Anlage sey precär, und hiernach könne keine Umlage gemacht werden.

Der Abgeordnete Köster: Die Gewerb-Steuer könne immer mit zur Besteurung als Basis angenommen werden; das Gewerb könne man wie den Grund betrachten, auf welchen der Handwerker producire; auch im Rheinkreise gelte dieser Grundsatz, wo bei der Steuer oder Umlage die Steuern als Basis zum Grund gelegt worden seyen.

Der Abgeordnete Behr: Das Gewerbe werfe, wie jeder Grund und jedes Capital eine Rente ab; und diese müsse gleich allen andern Renten besteuert werden.

Der Abgeordnete Anns: Er finde den Grund hievon nicht, der Gewerbsmann zahle außer seiner Gewerb-

Steuer, noch alle andere, nemlich Häuser- und Grund-Steuer. Er bedürfe eines Mittels, um seine Steuer zu verdienen, und dieses sey das Gewerb.

Der Abgeordnete Bestelmayer: Bei der Regulirung des Familien-Schutzgeldes werde auch die Gewerb-Steuer mit angezogen, hiernach müsse also der Gewerbs-Mann doppelt zahlen, die Gewerbs-Steuer und das Familien-Schutzgeld.

Der Abgeordnete v. Hofstetten: Er wünsche dieselbe frei gelassen.

Auf die Präsidial-Frage wurde die vorgelegte Frage mit 76 Stimmen gegen 8 angenommen.

Einstimmig wurde die Frage 30 bejaht.

Als das Präsidium die 31te Frage vorlegte, erklärte der Abgeordnete und Secretär Häcker, diese Frage gründe sich auf einen von ihm gemachten Antrag; das Transportiren der Vaganten und Schüblinge, sey nämlich bisher aus dem königl. Aerar bezahlt worden, nicht aber die Fuhren hiefür. Inzwischen habe er die Verordnung vom November 1811 nachgesehen und gefunden, daß die Vaganten-Transporte auf das königl. Aerar übernommen seyen. Der Ausdruck „Vaganten-Transporte" sey allgemein, und begreife nicht bloß die Begleitung, sondern auch die nothwendigen Fuhren für Vaganten in sich, und sohin müßten auch diese aus dem königl. Aerar bezahlt werden, besonders da, bedeutende Summen hiefür auf das Budget gesetzt seyen. Er würde es für eine Verletzung seiner Pflicht halten, diesen seinen Antrag nicht zurückzunehmen, um dadurch vielleicht Veranlassung zu geben, daß dem Volke eine Last, welche ihm nicht gebührte, aufgelegt würde. Er trage daher auf die Löschung dieser Frage an.

Der Abgeordnete Behr: Er unterstütze diesen Antrag um so mehr, da in dem Budget unter den Ausgaben eine bedeutend große Summe für Vaganten-Transport vorkomme, und man dem Volke nicht eine Last aufbürden könne, wozu das Aerar verbunden sey.

Der Abgeordnete Köster: Im Rhein-Kreise würden die Vaganten nicht gefahren, sie giengen zu Fuß, und würden durch Gensd'armen begleitet.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Das Gesetz sey deutlich, allein es werde nicht vollzogen, wie die Erfahrung lehre, alle Straßen seyen voll von solchen Schub-Fuhren, allein die Kosten hiefür würden nicht aus dem Aerar ersetzt, sondern träfen die an den Straßen liegenden Orte. Er ersuche das verehrliche Mitglied Häcker, da nunmehr die Frage durch's Gesetz überflüßig werde, eine eigne Motion auf den Vollzug dieses Gesetzes zu machen.

Durch einstimmigen Beschluß der Cammer wurde die Zurücknahme der Frage genehmigt, und hiernächst die Fragen 32 und 33 angenommen.

Zur 34ten Frage bemerkte der Abgeordnete v. Hofstetten: Die Frage weise auf das über die Land-Räthe Gesagte hin.

Der Abgeordnete Dangel: Wir würden auf diese Art nicht blos Landstände, sondern auch Kreis- und Bezirks-Stände erhalten. Die Land-Räthe hätten keine Umlage zu bewilligen, denn, wenn ihnen frei stünde, zu bewilligen und nicht zu bewilligen, so würde sich ihr Wirkungs-Kreis zu sehr erweitern. Es kämen bei jeder Kreis-Umlage zwei Fragen zu berücksichtigen 1) die Frage: Soll die Umlage statt finden, und 2) wie sie geschehen soll? Die erste Frage, nemlich das Stattfinden der Umlage, werde durch das Gesetz bestimmt, die zweite Frage des Wie? werde mit und nach dem Beirathe der Land-

räthe gelöset; in so ferne Landräthe von der Regierung bewilligt würden; erhielten wir keine Landräthe, so hänge dieses von der Regierung ab. Ueber jede Prägravation stehe den Distrikten der Recurs an die Ministerien und an die Stände zu.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Er könne gar nicht begreifen, wie man schon von den Landräthen sprechen könne; wir wüßten wohl, was wir mit gutem Rechte zu erwarten hätten, bestimmt sey aber noch gar nichts hinsichtlich der Landräthe und ihr Wirkungs-Kreis nicht gezeichnet. Es wäre ein großer Widerspruch, wenn Kreis-Umlagen gemacht werden sollten, ohne die Kreis-Bewohner darum zu fragen, da schon die Gemeinde-Umlagen von der Bewilligung der Gemeinde-Glieder abhiengen. Er hoffe und glaube, daß diese Frage nicht blos bleibe, sondern auch bejahend beantwortet werde.

Der Abgeordnete Köster: Er trage nochmals darauf an, daß ohne Bewilligung der Bürger keine Kreis-Umlage erhoben werden sollen; seyen die Landräthe eingeführt, so würden diese die Wünsche des Volks am besten kennen; wollte man es der Regierung unbedingt überlassen, so würde dieselbe alle Kreise mit einer Auflage belegen können, denn, was in einem Kreise möglich sey, könne auch in allen acht Kreisen statt finden, und das Recht der Steuer-Bewilligung der Stände wäre ein leeres Recht.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er unterstütze den Antrag des Abg. Hofraths Behr; könnten nemlich Kreis-Umlagen ohne Bewilligung der Kreis-Bewohner ausgeschrieben werden, so würden die Zwischen-Behörden eine viel höhere Gewalt erhalten, als die Regierung selbst; diese sey bei Erhebung der Steuern an die Bewilligung der Stände gebunden; um so viel mehr müßte die Zwischen-Behörde an die Bewilligung der Kreis-Einwohner

bei Ausschreibung neuer Umlagen gebunden seyn; warum sollen denn die Kreis-Behörden willkührlich in die Tasch der Bürger greifen können?

Durch 83 Stimmen gegen 1 wurde die Frage angenommen.

Die 35te und 36te Frage blieben stehen.

Als die 37te Frage vorgelesen wurde, erklärte der Abgeordnete v. Hornthal: Er wünsche noch im vorhergehenden Artikel XI. eine Aenderung. Er schlage nemlich vor, da, wo von der Befreiung der Rentämter von Erhebung der Umlagen die Rede ist, für das Wort „befreit," das Wort „ausgeschlossen" zu setzen. Dieses sey ein Damm gegen jede Anmassung und gegen jeden Unfug, welche getrieben worden seyen; oft habe der Unfug mehr, als die Umlage selbst, den Unterthanen gekostet. Lasse man das Wort „befreiet" stehen, so könnten in der Folge die Rentämter wieder damit beauftragt werden; heiße es aber „ausgeschloßen," so könne nie mehr von den Rentämtern eine Umlage erhoben werden.

Das Präsidium stellte die Frage: Ob das Wort „befreit" gestrichen, und dafür „ausgeschloßen" geschrieben werden soll? welche einstimmig bejaht wurde.

Die 37te und 38te Frage wurde genehmigt.

Der Abgeordnete Kurz: Wenn die 38te Frage so stehen bleibe, wie sie da stehe, so müsse die Antwort darauf, sie möge bejahend oder verneinend ausfallen, immer unbestimmt seyn, und er glaube, daß die Frage müsse getheilt werden, oder einen Zusatz erhalten.

Der Abgeordnete Köster: Er sey der Meinung, keine Taxe für die Revision der Rechnungen festzusetzen. Im Rhein-Kreise revidire der Landrath diese Rechnungen und dieses umsonst als eine Ehren-Sache.

Der Abgeordnete Kurz: Es heiße hier bei der Frage 38: „soll die Taxe für die Revision solcher Rechnungen erlassen werden," er habe so eben vernommen, daß für die Revision solcher Rechnungen gar keine Taxe in ganzen Königreich bestände, und er glaube daher, daß die Frage entweder ganz wegfallen könne, oder doch wenigstens statt des Wortes „die Taxe" eine Taxe gesetzt werden solle.

Der Abgeordnete Hofrath Behr: Es sey eine Taxe für die Revision solcher Rechnungen bisher erhoben worden.

Das Präsidium: Es glaube, der Nachsatz könne ganz wegbleiben, weil die Taxe ohnehin festgesetzt sey, und die Wegstreichung des Nachsatzes wurde beliebt.

Zur 39ten Frage bemerkte der Abgeordnete v. Hofstetten: Man wisse, wie es mit solchen Rechnungen gehe, wenn sie in den Gemeinden öffentlich aufgelegt würden, mancher scheue sich, nur hinzugehen und sie anzusehen, und dann sey hinterher ein großes Geschrei darüber; wenn aber die Rechnungen in dem Kreis-Intelligenz-Blatt bekannt gemacht würden, so könne einerseits keine Betrug vorgehen, und andererseits sey jeder Klage und Beschwerde über nicht eingesehene Rechnung der Weg versperrt.

Der Abgeordnete Häcker: Er habe nur das einzige Bedenken dabei, daß das Einrücken in das Wochenblatt den Gemeinden viele Kosten verursache, und doch nichts helfe, übrigens habe er gar keine Erinnerung gegen die Sache.

Mit 52 gegen 32 Stimmen wurde die Frage genehmigt.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Hinsichtlich des Art. XIV. habe er noch folgende Erinnerung zu machen. Hier heiße es, Beschwerden in Sachen der Gemeinde-

Umlagen überhaupt werden als Gegenstände der Polizei und Criminal-Curatel behandelt, und hiernach im administrativen Wege unter Anwendung des Gemeinde-Edicts und nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung beschieden.

Bliebe dieser Artikel stehen, so hätten wir neuerdings allen Zuwachs der Administrativ-Justiz. Mehreremale habe er und andere verehrliche Mitglieder die Gelegenheit ergriffen, der hohen Cammer die Schädlichkeit jeder Administrativ-Justiz darzustellen und nachzuweisen, daß keine Unabhängigkeit der Rechts-Pflege sich mit Administrativ-Justiz vertrage; dieß wiederhole er auch hieher und schlage vor, statt des Artikel XIV. im Gesetzes-Vorschlage zu sagen: „Die allenfalls sich ergebenden Zweifel und Streitigkeiten in Bezug auf Gemeinde-Districts- und Kreis-Umlagen" sollten vor allen in Güte beigelegt, in Entstehung derselben bei der competenten Justiz-Stelle geschlichtet werden, im letzten Falle summarisch, mit der größten Beschleunigung und kostenfrei. Im Falle einer zur Hand genommenen Berufung darf dieser kein suspensiv Effect gestattet werden.

So wäre die Administrativ-Justiz verbannt, und in jedem Falle für Beschleunigung des Fortgangs Sorge getragen.

Der Abgeordnete Hofrath Behr glaubt, er müsse sich bei dieser Veranlassung über Administrativ-Justiz, die schon so oft gerügt worden, einmal näher aussprechen, da er in den Tadel derselben nur zum Theil einstimmen könne: Eine administrative Justiz sey allerdings unmöglich; der Name: Administrativ-Justiz bezeichne die Function zweier wesentlich verschiedener Classen von Staats-Behörden zugleich, nämlich Administration und Justiz: Was aber Justiz sey, sey nicht

Administration, und umgekehrt, was Administration sey, sey nicht Justitz.

An der so bezeichneten Sache sey etwas wahres; aber ihre Bezeichnung sey von der Art, daß sie zu Mißverständnissen führen müsse; um uns davon zu überzeugen, müssen wir die wahre Aufgabe der Justitz und die der Administration von einander unterscheiden.

So oft zwei oder mehrere Subjecte von Privat-Rechten miteinander in Widerstreit geriethen, über diese Privat-Rechte, so oft sey es Sache der Justitz, — auf erfolgtes Anfodern, ausgleichend einzuschreiten, und diese Bedingung der Competenz der Justitz müsse scharf festgehalten werden; nun sey es zwar auch möglich, daß eine Administrativ-Behörde mit Privat-Rechten von Unterthanen in eine Art von Collision gerathe; hier müsse man nun wohl unterscheiden, ob die Administrativ-Behörde hiebei als Subject von Privat-Rechten erscheine, was allerdings möglich sey, oder aber als Subject öffentlicher Rechte.

Im ersten Falle gehöre die Entscheidung der Collision unstreitig zur Justitz, — denn es sey die Bedingung ihrer Competenz gegeben, es sey eine Collision von Privat-Rechten auszugleichen: nicht so im zweiten Falle; hier sey es zwar allerdings möglich, daß die Administrativ-Behörde Privat-Rechte gekränkt habe, und über diese Kränkung müsse sich die betroffene Parthei allerdings beschweren können; diese Beschwerde zu untersuchen, könne jedoch durchaus nicht Sache der Justitz seyn, sondern nur Sache der nächst höhern Behörde desselben Verwaltungs-Departements, zu welchem die verfügende Administrativ-Behörde gehöre; an diese höhere Behörde allein dürfe und müsse jene Beschwerde gebracht werden; denn eben dieß sey ja die Bestimmung stufenweise höherer Behörden im

Organismus jedes Verwaltungs-Departements, daß sie die Aufsicht zu führen haben, über die ihnen untergeordneten Behörden, und diese Aufsicht äussere sich zu einem wesentlichen Theile eben in Untersuchung und Entscheidung der Beschwerden, die über Verfügungen der ihnen untergeordneten Behörden geführt würden. Die Untersuchung und Entscheidung hierüber dürfe den Justitz-Behörden durchaus nicht eingeräumt werden; denn dieß hieße die Justitz zur Regentin aller Administration erheben, was doch durchaus nicht Statt finden dürfe; und so wenig sichs die Justitz-Behörden gefallen lassen würden, daß Administrativ-Behörden ein Recht zur Prüfung und Reform ihrer Urtheile sich anmaßen, eben so wenig könnten es sich Administrativ-Behörden gefallen lassen, — daß Justitz-Behörden eine Aufsicht über sie üben.

In jedem Verwaltungs-Departement gebühre die Aufsicht und Oberaufsicht über die Verrichtungen der untergeordneten Behörden ausschließend nur seinen höhern und höchsten Behörden.

Dieß sey die Idee, welche der Anordnung der sogenannten Administrativ-Justitz zu Grunde liege; der Name: „Administrativ-Justiz," tauge zwar schlechterdings nichts, und er trage die Schuld an den entstandenen Mißverständnissen, und der manchmal schiefen Beurtheilung der Sache; auch wolle er nicht läugnen, daß man die Sphäre der sogenannten Administrativ-Justitz, *in* manchen Beziehungen zu weit ausdehne; vorausgesetzt aber, daß diese ungebührliche Erweiterung gehoben werde, sey die Sache ganz in Ordnung. Ueber ihre Verfügungen, als Staats-Behörde, könne und dürfe sich diese nicht in einen Prozeß einlassen, mit jedem, dem diese Verfügung nicht recht sey; wohl aber müsse sie sich's gefallen lassen, daß über ihre Verfügung höhern Orts

Beschwerde geführt, und da Untersuchung darüber eingeleitet würde; die daher folgende Entscheidung über jene Beschwerde, sey zwar auch eine Art von Richten; aber bei weitem noch keine Justitz, da diese es nur mit dem Schlichten eines Widerstreits zwischen Privat-Rechten zu thun habe, jene Entscheidung hingegen eigentlich nur bestimme, ob die verfügende Unter-Behörde die durch Gesetze oder Instruction bestimmte Sphäre ihres Amtes überschritten habe, oder nicht?

Aus der Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall ergäbe sich Folgendes: wenn zwei oder mehrere Gemeinde-Glieder unter sich über Privat-Rechte in Widerstreit gerathen, so ist dessen Entscheidung ungezweifelt Sache der Justitz; wenn aber Gemeinde-Glieder sich beschweren zu können glauben, über Verfügungen der Gemeinde-Vorstände, als solcher, so gehört die Untersuchung und Entscheidung über diese Beschwerden zur Competenz der Communal-Curatel; denn dazu ist eine Communal-Curatel angeordnet und nothwendig, daß sie in solchen Sachen die Cognition habe; die übrige Anwendung ergiebt sich aus dem vorausangeführten, und einer richtigen Subsumption unter die aufgestellten Grundsätze.

Der Abgeordnete Köster. Auch er könne der Meinung des Deputirten Hornthal nicht beitreten. Wenn Beschwerden über unrichtige Ansätze wegen Gemeinde-Umlagen statt hätten, so müsse die Reclamation administrativ behandelt werden. Hier sey keine Rede über Mein und Dein; es sey nur ein Mißgriff des untern Verwaltungs-Beamten in Anwendung des Gesetzes über die Umlagen, und hier müsse die Beschwerde an den obern Verwaltungs-Beamten gestellt werden, damit er die Handlungen seines Untergebenen untersuche und prüfe, ob er das Gesetz richtig angewendet habe; aber zur

streitigen Rechtspflege sey eine solche Reclamation nicht geeignet; denn hier sey ja kein Beklagter im eigentlichen Sinn auf Verletzung des Eigenthums oder einer Verbindlichkeit, sondern nur ein Beamter, der die Gesetze unrichtig angewendet hatte; im Rhein-Kreis würden solche Beschwerden auch vor der Administrativ-Behörde abgefertigt.

Der Abgeordnete v. Hornthal. Was die beiden verehrlichen Mitglieder so eben vorgetragen, bestätige seinen Antrag nur noch mehr.

Der Name sey ihm gleichgültig, an die Sache halte er sich. Die Administration und die Justiz müsse getrennt, zwischen ihnen eine gehörig scharfe Linie gezogen, beide jedoch ineinandergreifend seyn, dann werde der gemeinschaftliche Zweck vollkommen erreicht. Er unterscheide die Fälle; es entstehe die Frage: ob eine Kreis-, Districts-, Gemeinde-Umlage überhaupt statt finden solle? — Hier stehe wohl die Entscheidung, wenn sich die Betheiligten in Güte nicht verstehen könnten, allerdings der Administrativ-Stelle zu. Er unterschreibe in diesem Falle die Meinung der beiden verehrlichen Mitglieder. Wenn aber die Vorfrage, über die Platzgreifung der Umlage entschieden, Zweifel und Streit über die Art der Vertheilung derselben auf die Eingaben und der Erhebung entstanden sey, dann halte er allerdings dafür, daß es eine reine Justiz-Sache werde, und sich nur zu competenten Justiz-Stellen eignen könne. Im ersten Falle sey von Administration, im letzten Falle aber von Dein und Mein, von erworbenen oder gekränkten Rechte ꝛc. die Rede. Er wiederhole daher seinen Antrag.

Der Abg. Köster. Es sey nur eine unrichtige Anwendung des Gesetzes.

Der Abg. v. Hornthal. Er habe bereits gesagt, und wiederhole es, daß, so lange die Frage über Erhebung der Umlage überhaupt, rein administrativ, zur Erörterung komme, dann würde sogar die Einmischung der Justiz-Behörde in Beurtheilung dieser Frage im Allgemeinen nachtheilig seyn; die Justiz-Stelle könne aber dann, wenn über Mein und Dein Zweifel entstehen, nie übergangen werden, wenn wahre Justiz geübt werden solle.

Der Abgeordnete Hofrath Behr. Setzen wir auch den Fall: Es sey die Nothwendigkeit einer solchen Kreis-Umlage entschieden, die Kreis-Umlage auch wirklich gemacht, und es entstehe nun Streit unter einzelnen Gliedern des Kreises wegen Prägravation, so glaube er demnach nicht, daß die Sache zur Justiz gehöre, denn wornach solle die Justiz hier entscheiden; die Norm für Entscheidung der Justiz seyen nur entweder positive Civil-Gesetze, z. B. römisches und baierisches Civil-Recht oder aber subsidiarisch das Natur-Recht, denn nur darin bestehe der Hauptcharacter der Civil-Justiz, daß sie Behörde für Anwendung und Vollziehung positiver oder allgemeiner Civil-Rechts-Normen sey. Er glaube nicht, daß in solchen Civil-Gesetzen eine Entscheidungs-Norm für jene Streitigkeiten zu finden seyn möge. Nur ein eigentliches Steuer-Gesetz könnte die richtigen Normen hiefür enthalten. Ein solches eigentliches Steuer-Gesetz hätten wir nun zwar freilich nicht, denn unsere sogenannten Steuer-Gesetze seyen eigentlich bloße Subsumsionen unter vorausgesetzte legislative Principien; eben deshalb aber könnten auch nur diese Principien als die Entscheidungs-Norm für jene Streitigkeiten angesehen werden, und solche Normen anzuwenden, sey seines Erachtens nicht Sache der Justiz, sondern nur Sache derjenigen Classen von Admini-

strativ=Behörden, die im Organismus der Staats=Verwaltung die Bestimmung habe, Steuer=Gesetze oder Principien anzuwenden und zu vollziehen. Habe nun eine solche Unterbehörde ein Steuer=Gesetz oder Princip irrig und auf eine in irgend einem Theil beschwerende Weise angewendet, so könne es wieder nicht Sache der Justiz seyn, über diese Beschwerde zu erkennen, sondern nur Sache derjenigen höhern Administrativ=Behörde, welcher die in ihrer Verfügung angeblich beschwerende Unterbehörde zur Aufsicht untergeordnet sey.

Der Abg. v. Hornthal. Diesen Zweifel glaube er leicht zu lösen. Jede Justiz=Stelle, heiße es, müsse eine feste Norm haben; dies sey richtig; jedes bestehende Gesetz diene der Justiz=Behörde zur Norm. Habe nun in vorkommenden Fällen über Umlage die gesetzgebende, oder die Administrativ=Stelle (welche hiezu befugt) die Richtschnur als allgemeines oder besonderes Gesetz ausgesprochen, dann sey dieses die Richtschnur, nach welcher die Justiz=Stelle zu urtheilen verbunden.

Man gebe ihm doch den Unterschied an: ob die competente Justiz=Stelle nach dem römischen Rechts=Körper oder nach dem Regierungsblatt, nach einem allgemeinen oder besondern Gesetze in ihrem Urtheile geleitet werde, worin liege denn die Differenz? — Immerhin sey und bleibe die Justiz=Stelle die Vollzieherin des bestehenden Gesetzes.

Der Abg. Köster. Jeder Rechtsstreit setze Kläger und Beklagte voraus.

Der Abg. v. Hornthal. Das verehrliche Mitglied scheine ihn mißverstanden zu haben; er wolle es noch einmal durch ein Beispiel erläutern. Das Stattfinden der Umlagen überhaupt wäre entschieden; bei der Vertheilung entstünde zwischen A und B Irrung; A glaube statt 200 nur 100 zahlen zu müssen, und daß B

statt 100, 150 zu zahlen habe; sie können sich in Güte nicht vereinigen; hier sey seine Ueberzeugung, daß die Untersuchung und Entscheidung nur zur Justitz-Stelle sich eigne.

Das Präsidium bemerkte, wenn es eine Beschwerde gäbe über die Pflicht zur Concurrenz, so gehöre die Sache zur Justiz, wenn aber von Maßstabe die Rede sey, so gehöre dieses zu den Administrativ-Stellen.

Der Abgeordnete v. Hornthal: Er sey damit ganz einverstanden. Ueberdieß habe er nur eine Stimme. Er habe seine Ansicht vorgetragen, die Entscheidung hierüber sey Sache der hohen Cammer.

Das Präsidium machte den Vorschlag dem Art. XIV. beizusetzen, „insoferne sie nicht Privat-Rechts-Verhältnisse betreffen", welcher Beisatz einstimmig beliebt wurde.

Hiernächst berief das Präsidium den Referenten des dritten Ausschusses, um der Cammer Vortrag zu erstatten über den Antrag des Hofraths Abendanz, über die Einführung der Landräthe, und der Abgeordnete Freiherr von Bibra erstattete den unter Ziffer 130 angebogenen Bericht.

Das Präsidium schlug vor, den Vortrag des Secretärs des Petitions-Ausschusses auf die nächste Sitzung zu verweisen, und trug das Urlaubs-Gesuch des Abgeordneten Dalem mit dem dasselbe begründeten ärztlichen Zeugnisse vor.

Dem Abgeord. Dalem wurde mit einhelliger Zustimmung hierauf ein Urlaub auf unbestimmte Zeit ertheilt.

Im Gefolge der Tagsordnung schritt nun das Präsidium zur Abstimmung über die Anträge des Abgeordneten Häcker, das Advocaten-Wesen betreffend, des Abgeordneter v. Hornthal, über die Mittheilung der Origi-

nal=Acten an die Kron=Fiscalate, und des Abgeordneten Behr, die Revision der Duell=Gesetze betreffend, und ersuchte die Zuhörer auf der Gallerie, sich zu entfernen.

Nach Räumung der Gallerien schritt das Präsidium zur Abstimmung nach Namens=Aufruf, und es wurden auf erstattete Vorträge der einschlägigen Ausschüsse und nach gepflogener Berathung folgende Beschlüsse gefaßt:

A) In Bezug auf den gemachten Antrag, das Advocaten=Wesen betreffend.

Es sollten Se. königl. Majestät im verfassungsmässigen Wege gebeten werden:

1) die möglichste Verminderung der Advocaten, besonders auf dem Lande in den 7 ältern Kreisen des Königreichs eintreten zu lassen;

2) fernerhin nur solche Rechts=Candidaten als Advocaten allergnädigst anzustellen, welche die erste und zweite Note bei den Concurs=Prüfungen erhalten haben, und bei ihrer Anstellung eben so, wie bei jener der übrigen Staats=Diener auf ihre Geschäfts=Moralität vorzügliche Rücksicht zu nehmen.

3) Eine Bestimmung dahin allergnädigst zu erlassen, daß die Advocaten zu allen Administrativ= und Justitz=Stellen nach Maßgabe ihrer bewiesenen Gelehrsamkeit, Geschäfts=Gewandtheit und ihrer Rechtlichkeit befördert werden sollen, und daß die Advocatur als eine vorzügliche Pflanzschule der Richter und Geschäfts=Männer betrachtet werde.

4) Daß eine Revision der Advocaten=Disciplinar=Ordnung vom 23. März 1813 vorgenommen werde.

5) Daß den Advocaten gegen jede vom Unter=Gerichte gegen sie verhängte Strafe ohne Unterschied die Berufung zu gestatten sey.

6) Daß die Advocaten in allen Sachen ohne Unterschied auf Begehren der Parteien zugelassen werden, mit Ausnahme der in der Gerichts-Ordnung Cap. III. §. 3. Nro. 1. bezeichneten Sachen.

7) daß Maßregeln ergriffen werden möchten gegen die vermehrte Proceß-Sucht, wovon die Cammer der Abgeordneten in Folgendem die Ursachen zu finden glaube;

a) in dem traurigen Verschwundenseyn der Treue und des Glaubens unter dem Volke;

b) in der sich immer mehr sich mindernden Achtung des Rechts seiner Mitmenschen und Mitbürger.

c) in dem sich Nichtkümmern des Staats darum, ob der Bürger auch wirklich etwas erfahre von den Normen seiner Rechts-Verhältnisse.

d) in der sich immer mehr anhäufenden Masse von Gesetzen in Beziehung auf Inhalt sowohl, als auf Form;

e) in der Angewöhnung der Richter die Klagen der Unterthanen nur mechanisch aufzunehmen, und dem Nichtsthun für die Versöhnung der Leidenschaften; daher der Wunsch einer kräftigen Bewirkung der Thätigkeit der Vermittelungs-Aemter.

B) In Bezug auf den gemachten Antrag, die Mittheilung der Original-Acten an die Kron-Fiscalate betreffend.

Se. Königliche Majestät sollten im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden, ein Gesetz zu erlassen: „daß in allen Fällen den Königlichen Fiscalen nur die Acten-Einsicht gestattet oder nur Acten-Abschrift gegeben, nie aber die Urschriften ausgehändigt werden.

C) In Bezug auf den Antrag, die Revision der Duell-Gesetze betreffend.

Es sollten Se. Königliche Majestät im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden, eine Revision der bestehenden Gesetze gegen die Duelle allergnädigst anzuordnen,

und ein dieses Uebel beseitigendes Gesetz der Stände-Versammlung allergnädigst vorlegen zu lassen.

Das Präsidium schloß die gegenwärtige Sitzung und setzte die vierundzwanzigste allgemeine Sitzung der Cammer auf Dienstag den 6. April fest, mit der Einladung an die Mitglieder, Montag den 5. April sich früh um 9 Uhr zu versammeln, um über die heute berichtigten Fragen hinsichtlich des Umlage-Gesetzes abzustimmen.

Die Tagesordnung wurde unter Ziffer 131. zu den Acten gebracht.

(L.S.) Freiherr v. Schrenk,
Präsident.
Häcker, Sekretär.
Franz Hilz.
Johann Kretz.
Christian Sturz.

Beilagen.

Ziffer 125.

Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Unsern Gruß zuvor, liebe und getreue Stände des Reichs. Da die für die Sitzung der gegenwärtigen Stände-Versammlung in der Verfassungs-Urkunde Tit. VII. §. 22 bestimmte gewöhnliche Zeit ihrem Ende sich nahet, ohne daß die ihrer verfassungsmäßigen Berathung übergebenen Gegenstände bis jetzt erledigt sind; so haben Wir Uns bewogen gefunden, die gegenwärtige Sitzung bis zum 15ten des nächsten Monats Mai zu verlängern.

Wir erwarten, daß in diesem Zeitraume Unsere liebe und getreue Stände des Reichs sich nach Vorschrift der Verfassungs-Urkunde vor allen mit den an sie gebrachten Gegenstän-

den beschäftigen, und darüber die ordnungsmäßige Berathung ohne längern Verzug vornehmen werden. Womit Wir Unsern lieben und getreuen Ständen des Reiches mit königl. Hulden und Gnaden gewogen bleiben.

München am 2. April 1819.

Max Joseph.

Gr. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Gr. v. Triva. Gr. v. Rechberg. Gr. v. Thürheim. Frhr. v. Lerchenfeld. Gr. v. Törring.

An die Stände=Versammlung, Cammer der Abgeordneten.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs, Egid v. Kobell.

Die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände = Versammlung betreffend.

Ziffer 126.

Antrag.

Die Steuer=Erhebung durch die Gemeinden betr.

Als ein wesentliches Verbesserungs=Mittel der Finanz=Verwaltung ist eine Veränderung der in den sechs ältern Kreisen bestehenden Steuer=Perception bezeichnet.

Den Rent=Beamten liegt gegenwärtig die Erhebung eines jeden einzelnen Anfalles ob. Dadurch aber wird die so wohlthätige Zahlung in vielen kleinern Zielen unmöglich, der Gang in entfernte Amtssitze den Unterthanen lästig und kostbar; man kann die Zeit nicht wahrnehmen, wo jeder leicht zahlen könnte.

So entstehen aus gegenseitigem Versäumnisse neue Arbeit, Zeit=Verlust, Zwangs=Maßregeln, die, unangenehm für jeden, doch nur halbe Zwecke erreichen, durch Rest und Nachlaß die Gesammtmasse des Staats=Einkommens schwächen, ohne Einzelnen wahre Hülfe zu gewähren, und die Beamten von jenen Administrations=Gegenständen abziehen, wo ihre Thätigkeit so folgenreich seyn könnte.

Der schon früher angeregten Idee, den Gemeinden die Detail-Erhebung der directen Steuern zu übertragen, hat die Gemeinde-Verfassung und das Beispiel Würzburgs neues Leben gegeben, jene durch Herstellung von Corporationen, auf we.che eine solche Uebertragung möglich ist, dieses, indem es die Anstalt in einer seit 170 Jahren gedeihlichen Wirklichkeit zeigt. Dort wird beinahe die gesammte directe Steuer bloß von den Gemeinden an den Staat geliefert; die Einzeln-Erhebung, Führung der Cataster, Umschreibungen, die ganze Steuer-Verwaltung, dagegen auch Nachlaß-Nachsichts-Bewilligung, Uebertragung der Ausfälle, sind lediglich ihre Sache.

So wünschenswerth die allgemeine Einführung dieser Verfassung seyn würde, so finden sich doch in der gegenwärtigen Lage des Steuer-Systems und in vielerlei localen Eigenheiten, Hindernisse, deren Beseitigung der Zeit vorbehalten bleibt.

Indessen wird eine beschränkte Detail-Erhebung jetzt schon den Gemeinden überlassen werden können, und wenn auch auf gleichzeitigen Gewinn für das Staats-Aerar und die Rent-Amts-Verwaltung vorerst verzichtet werden muß, so bleibt doch jener der einzelnen Zahlenden und einer neuen Befestigung und Lebendigmachung der gemeindlichen Verfassung. Die neue Anordnung wird sich

1) auf den Isar-, Unter- und Oberdonau-, Regen-, Rezat-, Obermain-Kreis erstrecken. In dem Untermain-Kreis besteht die rentamtliche Detail-Erhebung nicht, und im Rhein-Kreis, dessen eigene Steuer-Verfassung und ineinandergreifende Verwaltung einzelne Aenderungen hierin weder räthlich noch zuläßig macht, werden die Steuern durch Bezirks-Einnehmer erhoben; der ganze Kreis deckt die Ausfälle.

2) Es ist durchaus nur von den in die Staats-Casse fließenden Abgaben die Rede; was das Communal-Bedürfniß in engeren oder weiteren Kreisen erfodert, unterliegt besonderen Bestimmungen.

3) Die Steuer-Gemeinde muß alles umfassen, was in dem geographischen Bezirk, der, auch nur polizeilich gebildeten Gemeinde, steuerpflichtig ist.

Die Dominical-Renten-Steuer ist, ihrer eigenen Natur und Behandlungs-Weise wegen, davon auszuschließen gewesen.

4) Die Beiziehung der mit Gerichtsbarkeit versehenen Grundherrschaften würde den Gemeinden, insbesondere den Grundholden solcher Guts-Herren, Beschwerden verursachen, und Collisionen herbeiführen, deren Beseitigung durch die Ausnahme derselben von dem gemeindlichen Steuer-Verband zur gegenseitigen Zufriedenheit bewirkt werden wird.

6) Bis die in der Ausbildung begriffene Gemeinde-Verfassung sich ganz befestiget haben wird, kann den Gemeinden mehr nicht, als die Einhebung auf amtliche Hebe-Rollen übertragen werden.

In den Städten erster Classe hingegen gestatten die Verhältnisse jezt schon die Herausgebung der Catasier und Ueberlassung der Umschreibungen nach den bestehenden Gesetzen, wobei den Rentämtern die erste Einleitung und die fortgesezte Controlle zur Pflicht gemacht wird.

6. Die bedeutenden Vorarbeiten, insbesondere die Berichtigung der Cataster und Herstellung der Heberollen nach den neuen GemeindeBezirken, lassen nur eine allmählige Einführung der ganzen Anstalt zu.

Es ist auch in vielen anderen Rücksichten zweckmäßig und darum rathsam, mit dem nächsten Rechnungs-Jahr den Anfang zu machen, ohne der Vollendung ein anderes Ziel zu setzen, als das, welches angestrengte Thätigkeit herbeiführen wird.

München im April 1819.

Ziffer 127.

Gesetzes-Entwurf.

Maximilian Joseph
von Gottes Gnaden König von Baiern.

In Erwägung der Nothwendigkeit einer vereinfachten, dem Interesse Unserer Unterthanen und des StaatsEinkommens angemessenen Erhebungs-Art der directen Staats-Auflagen, haben Wir, nach Vernehmung Unseres Staats-Rathes, mit Bei-

rath und Zustimmung Unserer Lieben Getreuen, der Stände des Königreiches beschlossen und verordnen:

1. In dem Isar- Ober- und Unterdonau- Obermain- Rezat- und Regen-Kreise tritt vom Rechnungs-Jahr $18\frac{12}{23}$ anfangend, die Steuer-Erhebung durch die Steuer-Gemeinden in den durch Vollendung der Vorarbeiten bedingten Terminen ein.

2. Jede, nach Unserm Gemeinde-Edict §. 1 — 4 gebildete Gemeinde ist eine Steuer-Gemeinde. Sie umfaßt alle der Steuer unterworfene, hier nicht namentlich ausgenommene Personen und Sachen ihres Bezirkes.

3. Die Steuern von den besonders besteuerten Dominical-Renten, dann sämmtliche Steuern der mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit versehenen Grund-Herrschaften werden, wie bisher, von Unseren Rentämtern erhoben.

4. Alle übrige Grund- Haus- Zugvieh- Gewerbe- und Familien-Steuern, mit den hienach berechneten Staats-Anlagen, erheben die Gemeinden.

5. Sie erhalten durch Unsere Rent-Aemter Heberollen, welche die Schuldigkeit eines jeden Einzelnen jährlich genau bestimmen.

6. Ihre Wirksamkeit beschränkt sich auf die Erhebung nach diesen Rollen. Jede weitere Beschäftigung des Steuer-Wesens bleibt Unsern Rent-Aemtern.

7. Nur in den Städten erster Classe werden, statt der Heberollen, die Cataster selbst hinausgegeben, und jene blos persönlichen Umschreibungen überlassen, welche keine Veränderung im Steuer-Betrag der Gemeinde nach sich ziehen.

8. Für die gesammte, in jenen Heberollen und diesen Catastern überwiesene Jahres-Steuer haftet die Gemeinde mit Ausnahme der bewilligten Nachläße.

9. Die Einhebung der Steuern geschieht in zehen monatlichen Zielen vom October bis Juli, jedesmal mit dem zehenten Theil der Gesammt-Jahres-Schuld auf sämmtliche Steuern.

10. In den lezten acht Tagen eines jeden jener zehen Monate, wird der zehnte Theil der Gesammt-Gemeinde-Schuld an das Rent-Amt abgeliefert.

11. Eine Verminderung der katastrirten Schuldigkeit findet im Jahreslauf nur dann statt, wenn ein besteuertes Grundstück durch Natur-Ereigniß untergeht, oder gänzlich untragbar wird, — ein besteuertes Gebäude niederbrennt, ein Gewerbs-Mann oder blos persönlich Besteuerter stirbt, oder außer Land zieht.

In allen diesen Fällen wird der noch nicht verfallene Theil der Jahres-Schuldigkeit abgeschrieben.

12. Eine Erhöhung im Jahres-Lauf hat nur statt durch Zugang eines noch nicht katastrirt gewesenen, und in den Steuer-Rollen nicht vorgetragenen Gegenstandes.

13. Die Gemeinden haben gegen säumige Zahler das Zwangs- und Pfändungs-Recht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

14. Sie bestellen die Einnehmer aus der Zahl der zu Gemeinde-Aemtern befähigten, und zur Annahme derselben verpflichten Glieder.

15. Sie haben wegen der von dem Einnehmer erhobenen Steuergelder, dann wegen der Steuern und Rückstände einzelner Steuer-Pflichtigen die Rechte, welche die Gesetze bestimmen.

16. Die Gemeinde läßt sich Rechnung legen, ordnet und vollstrekt alles, was auf diese Steuer-Hebung Bezug hat, im eigenem Namen. Nur bei Beschwerden können die geeigneten obrigkeitlichen Behörden einschreiten.

Wir beauftragen Unser Finanz-Ministerium mit Vollziehung dieses Gesetzes.

München den . . . 1819.

Ziffer 128.

Einlauf

vom 30. März bis 3. April. 1819.

1) Antrag des Abgeordneten Wieninger von Passau, die Passauische Staats-Schuld betreffend.

2) Antrag des Abgeordneten Seuffert von Gößenheim, den schädlichen Schacher-Handel der Juden betreffend.

3) Antrag desselben Abgeordneten auf Minderung der zu hohen Besteurung der Weinberge im Unter-Mainkreise.

4) Antrag des Abgeordneten Dahlem, die Zehent-Befreiung der in Cultur übergehenden öden Gründe betreffend.

5) Vorstellung der Strumpf-Manufactur-Inhaber in Erlangen und Um-Gegend, mit Antrag auf Einfuhr-Verbot auswärtiger Strumpfwirker-Waaren, oder wenigstens Erschwerung dieser Einfuhr durch den Maut-Tariff.

6) Antrag des Abgeordneten Wankel, die Aufhebung der Berichtserstattung bei Acten-Einsendung an die Obergerichte in Appellations-Fällen, und die Gestattung unbedingter vollständiger Einsicht der Acten betreffend.

7) Antrag des Abgeordneten Hölzel auf baldige Einführung des Steuer-Definitivum in der Provinz Baireuth.

8) Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die Aufhebung der Zahlen-Lottorie betreffend.

9) Vorstellung des Jakob Dialer und Cons. Rothgärber in Weilheim, die Ausfuhr des rohen Leders betreffend.

10) Vorstellung der bürgerlichen Rothgärber in Schongau gegen die freie Ausfuhr des rohen Leders und für die möglichste Erschwerung derselben.

11) Vorstellung der Gemeinde Rieneck im Unter-Mainkreise mit Bitte, Verminderung der Steuer-Belegung für dieselbe zu erwirken.

12) Vorschläge des Müllers Valentin Wagenschwanz im Unter-Mainkreise 1) über den Malz-Aufschlag für den Metzen 50 kr. nebst Plan zu einer neuen Erhebungs-Form; 2) daß kein Mangel an Lebensmitteln, keine Theurung und Wucher, wie in den Jahren 1816 und 1817 künftig mehr entstehen könne. 3) Wie man ganz gebildete ländliche Dienstboten, und zugleich Muster-Wirthschaften in allen Kreisen des Königreichs erhalten könne.

13) Beschwerde des Georg Winkler, Müllers zu Wurmbach, Landgerichts Ansbach, über die Verletzung der Verfassung durch Abpressung eines illiquiden und bestrittenen Handlohns.

14) Beschwerde der Pfarr-Gemeinde Pfronten Landgerichts Füssen gegen die Bildung von zwei Steuer-Districten in derselben Pfarrei.

15) Beschwerde des Frhrn. v. Cristani über Justiz-Verzögerung.

16) Betrachtungen über die Agricultur in Baiern, vorgelegt vom Verwalter Häutle in Affing.

17) Antrag des Abgeordneten Wieninger von Passau den Wucher betreffend.

17) Antrag des Abgeordneten Commerzien-Rathes Löwel auf die Berichtigung des neuen Zoll- und Maut-Gesetzes.

19) Beschwerde des Lith. Sailer, Inhabers von Adelholzen über zu geringe Entschädigung für die Salzsolen-Leitung durch sein Feld.

20) Vorstellung eines unbenannten Bräubeamten, daß die gegenwärtige Art der Erhebung des Malz-Aufschlages die zweckmäßigste und gerechteste, und der ehevor bestandenen Composition, oder sonstiger anderer Umlage vorzuziehen sey.

21) Vorstellung der Stadt Erlangen, die Repartition und Bezahlung der im ehemaligen Fürstenthume Baireuth in den Jahren 1806 und 1808 gemachten Contributions-Vorlehen betr.

22) Vorstellung des Handlungshauses Büttel und Malling in München, die allzu sehr begünstigte Handels-Freiheit der Ausländer im Königreiche Baiern betreffend.

23) Weitere Vorstellung des Erhard Finkenzeller, die Verbesserung der Land-Vermessung betreffend.

24) Vorstellung der Vorsteher des Nürnbergischen Handels-Platzes gegen den vorgeschlagenen Wechsel-Stempel.

25) Vorstellung der Leinwand- und Schnittwaaren-Händler der Stadt Nürnberg den Hausier-Handel der Juden, und Handlungs-Reisenden betreffend.

26) Vorstellung mehrerer Studierenden der Universität Landshut, die Beibehaltung des Professors Walther betreffend.

27) Vorstellung mehrerer Gemeinden des Landgerichts Landshut um Beibehaltung des Professors Walther bei der Universität Landshut.

28) Vorstellung des Bürgermeisters und des Vorstandes der Gemeinde-Bevollmächtigten Namens der Stadt Landshut

um Beibehaltung des Professors Walther bei der Universität Landshut.

29) Vorstellung des Abgeordneten Kretz den Wildschaden betreffend, den mehrere Gemeinden in der Gegend von Weissenhorn leiden.

30) Antrag des Abgeordneten Kretz gegen die vielfältigen Transporte der Vaganten mit Wägen.

31) Antrag des Abgeorgneten Lindner um Aufhebung des Malz-Aufschlages, und Einführung einer Composition.

32) Antrag des Abgeordneten Wankel gegen die Jagd-Pachtungen der Rent-Beamten und Land-Richter.

33) Entwurf zu einem allgemeinen Schulden-Tilgungs-Plane zu Erhöhung des öffentlichen Credits und des allgemeinen National-Wohlstandes.

34) Vorstellung des Peter Kefer von Landsberg die Anfertigung der Vormundschafts-Rechnungen durch Advocaten betreffend.

35) Weitere Vorstellung des nämlichen Kefers, die Gestüttereien betreffend.

36) Beschwerde des Steuer-Einnehmers Mühlhäuser aus Lachen im Rheinkreise wegen verzögerter Zurückzahlung der an die französische Regierung gestellten Caution.

37) Vorstellung des Doctors und Professors Herrmann auf Aufhebung des Lottospiels.

Ziffer 129.

Fragen
zur Abstimmung über den vom königl. Staats-Ministerium des Innern an die Cammer der Abgeordneten gebrachten Entwurf eines Gesetzes über die Gemeinde-Umlagen.

I. Frage. Soll dieser Gegenstand nochmal an den dritten Ausschuß zu dem Ende gegeben werden, damit derselbe, aus den bei der Berathung über den Entwurf geäußerten Ansichten eine Zusammenstellung der in Antrag zu bringenden Berichti-

gung des der Cammer vorgelegten Entwurfes verfasse, und diese Zusammenstellung der Cammer neuerlich zur weitern Berathung vorlege?

Art. I. Lit. A. b. des Entwurfes. II. Frage. Soll dem Art. I. Lit. A. b. des Entwurfes beigesetzt werden, daß jene Gemeinden, welche sich noch nicht im Besitze der den Gemeinden bewilligten Gefälle befinden, unverzüglich in diesen Besitz gesetzt werden?

Art. I. Lit. A. c. III. Frage. Soll dem nämlichen Artikel Lit. c. beigesetzt werden, daß vorerst die Gemeinde-Glieder über das Unzureichende des Vermögens einer Orts-Stiftung vernommen werden müßen, wenn derselben Ausgaben durch eine Lokal-Umlage gedeckt werden solle, und daß die Integrität einer solchen Stiftung nach dem besondern Stiftungs-Zwecke schleunig herzustellen sey?

Art. I. Lit. B. Nro. 1. IV. Frage. Soll im Art. I. Lit B. Nro. 1. des Entwurfes nach dem Worte: „Dämmen" beigesetzt werden: In so ferne sie solche bisher zu errichten und zu unterhalten rechtlich verbunden waren?

Derselbe Art. Nro. 1. V. Frage. Sollen die Vicinal-Strassen in dem berührten Art. Nro. 1. am Ende ganz weggestrichen werden?

Art. I. Lit. B. Nro. 2. VI. Frage. Soll dem Art. I. Lit. B. Nro. 2 beigesetzt werden, daß dort, wo Thore oder Thürme dem Aerar, oder dem Standes-Herrn eigenthümlich gehören, auch das Aerar oder der Standes-Herr die hier bemerkten Kosten tragen müsse, und daß dort, wo bedeutende Aerarial-Gebäude sich befinden, das Aerar mit zur Concurrenz gezogen werde?

Art. I. Lit. B. Nro. 4. VII. Frage. Soll dem Art. Lit. B. Nro. 4. des Entwurfes beigesetzt werden, daß die Anordnung der nächtlichen Straßen-Beleuchtung dort, wo dieselbe noch nicht eingeführt ist, lediglich den Magistraten mit Beistimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten zu überlassen sey?

Derselbe Art. VIII. Frage. Soll dem erwähnten Art. u. Nr. beigesetzt werden: „Daß dort, wo Aerarial-Gebäude sind, auch diese zu den Beleuchtungs-Anstalten beitragen sollen?"

Art. I. Lit. B. Nr. 5. IX. Frage: Sollen auch die im Art. I. Lit. B. Nr. 5 als zu Local-Umlagen geeignet erklärten Kosten zum Unterhalte der Landärzte weggestrichen werden?

Derselbe Art. X. Frage. Sollen auch die im nämlichen Art. und Nr. aufgeführten Kosten für Hebammen und Hebammen-Schülerinnen weggestrichen werden?

Art. I. Lit. B. Nr. 6. XI. Frage. Sollen die im Art. I. Lit. B. Nr. 6 zum Zweck einer Local-Umlage geeignet erklärten Kosten für die Schutzpocken-Impfung weggestrichen werden?

Art. I. Lit. B. Nr. 9. XII. Frage. Soll anstatt des im Art. I. Lit. B. Nr. 9 stehenden Ausdruckes „den hierüber bestehenden besondern Gesetzen und Verordnungen" gesetzt werden: „Nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen."

Derselbe Art. XIII. Frage. Soll dieser Beisatz noch durch den weitern vermehrt werden: „In so ferne die Gemeinden der ältern Gebietstheile vor dem Jahre 1808 und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Baiern hiezu verbunden waren?"

Art. I. Lit. B. Nr. 10 XIV. Frage. Soll in dem Art. I. Lit. B. Nr. 10 anstatt der Worte: „In so ferne die Gemeinden hiezu die Verbindlichkeit haben" gesetzt werden: „Nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen?

Derselbe Art. XV. Frage. Soll dem Art. I. Lit. B. Nr. 10 statt des Wortes „Unterhalt" beigesetzt werden: zum Unterhalts-Zuschuße, in soferne die auf dem Finanz-Etat gesetzlich hiezu bestimmten Summen und das hiezu geeignete Stiftungs-Vermögen nicht ausreichen?

Art. I. Lit. B. Nr. 11. XVI. Frage. Sollen die Kosten für Armen-Pflege, welche der Art. I. Lit. B. Nr. 11 aufzählt, aus den Local-Umlagen ganz gestrichen, und zu den Districts-Umlagen in dem Art. VII. mit folgender Bestimmung gesetzt werden:

Für die Armen-Pflege, in soferne dieselben der Staats-Casse nicht obliegt, bilden die größern unmittelbar unter den

Kreis-Regierungen stehenden Städte, die Land- und Herrschafts-Patrimonial- und Orts-Gerichte, eigene Bezirke, von welchen die Umlagen zu diesem Zwecke erhoben werden, vorbehaltlich der bei der Revision über das Armen-Wesen verfassungsmäßig zu erlassenen Gesetze?

Art. I. Lit. B. Nr. 12. XVII. Soll dem Art. I. Lit. B. Nr. 12 beigesetzt werden: daß über ein zu deckendes Deficit der Orts-Stiftungen vorerst die Gemeinden vernommen werden müssen, und daß die Integrität einer solchen Stiftung nach den besondern Stiftungs-Zwecken schleunig herzustellen sey.

Art. II. Nr. 1 XVIII. Frage. Sollen in dem Art. II. Nr. 1 so wie in den folgenden

Art. III. Nr. 1 u. 2. Art. VI. VII. IX. u. XII. Art. III. Nr. 1 u. 2. Art. VI. VII. IX. u. XII. anstatt der bloßen Hinweisung auf die Gemeinde- und andere Edicte die Bestimmungen dieser Edicte immer wörtlich beigesetzt werden?

Art. II. Nr. 3. XIX. Frage. Soll dem Art. II. Nr. 3 beigesetzt werden: „Ob ein Wald zu einer Orts-Gemeinde gehöre, darüber liefern die Gemeinde-Bücher vollgültigen Beweis, in deren Ermanglung die Rent- und forstämtlichen Bücher und Charten, welche auf Verlangen den Gemeinden jedesmal vorzulegen sind.

Auf den Fall eines entstehenden Streites haben das einschlägige Landgericht, Rentamt und Forstamt nach genommenen Augenschein und Vernehmung der betheiligten Gemeinden vorerst gutachtlichen Bericht mit sachgemäßen Vergleichs-Vorschlägen an die königl. Kreis-Regierungen einzusenden.

Derselbe Art. XX. Frage. Soll den berührten Art. Nr. 1 ferners beigesetzt werden, daß das Aerar hinsichtlich jener ehemaligen Kloster-Realitäten, welche es besitzt, zu den Gemeinde-Umlagen beizutragen verpflichtet seyn solle?

Art. II. Nro. 4. XXI. Frage. Sollen die Mieth-Bewohner und Innleute als pflichtig erklärt werden, zu allen Gemeinden-Umlagen für Anstalten und Zwecke, an welchen dieselben Antheil nehmen, zu concuriren?

Art. III. Nr. 2. XXII. **Frage.** Sollen die Besitzer nutzbarer Rechte, welche kein eigenes Wohnhaus in den Gemeinden, und anderwärts ihren Wohnsitz haben, nach Maßgabe ihrer von solchen Rechten zu entrichten habenden Dominical-Steuer für pflichtig erklärt werden, zu den Gemeinde-Umlagen beizutragen?

Derselbe Art. XXIII. **Frage.** Solle in dem Falle, daß die Besitzer derlei nutzbarer Rechte in einer Gemeinde für verpflichtet erklärt werden, zu den Gemeinde-Umlagen beizutragen, denselben auch ein verhältnißmäßiger Antheil am Gemeinde-Rechte eingeräumt werden?

Art. IV. XXIV. **Frage.** Soll der Art. IV. ganz gestrichen werden?

Derselbe Art. XXV. **Frage.** Soll für den Fall, daß die durch die Frage 24. bezweckte Veränderung des Art. III. Nro. 2. nicht eintritt, im Art. IV. der Nachsatz, „nach rechtlichen Herkommen, Verträgen und besondern Verordnungen oder Gesetzen" gestrichen werden?

Art. VI. XXVI. **Frage.** Soll den im Art. VI. als Beitrags-Maßstab aufgezählten Steuer-Arten auch die Dominical-Steuer beigesetzt werden?

Derselbe Art. XXVII. Soll für die Beiträge der Mieth-Bewohner und Inleute zu den Gemeinde-Umlagen der im Art. VI. aufgestellte Maaßstab für die Beiträge derselben zur Armen-Pflege angenommen werden?

Derselbe Art. XXVIII. Soll die im Art. VI. als Maßstab für die Concurrenz zu den Gemeinde-Umlagen mit aufgezählte Gewerbs-Steuer, als ein solcher Maßstab nicht angenommen werden?

Art. VII. XXIX. Sollen die im Entwurfe des Ausschusses bei dem Art. VII. unter Lit. e. aus dem Gemeinde-Edict aufgeführten Kosten auf Militär-Einquartirung mit Verpflegung, Kriegs-Fuhren und Kriegs-Lieferungen u. dgl. als zu einer Kreis-Umlage geeignet erklärt, sohin hier gestrichen, und in den Art. VIII. aufgenommen werden?

Art. IX. XXX. Soll die im Art. IX. enthaltene Bestimmung, daß die Anordnung von Districts-Umlagen, wenn der District ein standesherrliches Gebiet begreifet, den Regierungs-Canzeleien den Standes-Herren überlassen werde: gestrichen werden?

Art. IX. XXXI. Soll im Art. IX. nach den Worten „über Einführung neuer Umlagen" eingeschaltet werden, worunter auch Neubauten begriffen sind?

Art. IX. XXXII. Soll zum Art. IX. beigesetzt werden, daß auch Bezirks- und Kreis-Umlagen ohne Zustimmung der Gemeinden des Bezirks oder Kreises nicht angeordnet werden können, und daß über die Art dieser zu erholenden Bewilligung ein eigenes Gesetz werde vorgelegt werden?

Art. X. XXXIII. Soll zum Art. X. beigesetzt werden: Es sey für bessere Verwendung der zu Wasser-Bauten bestimmten Umlagen zu sorgen; dadurch, daß ein Wasserbau nur nach Uebereinstimmung der betreffenden Gemeinden solle vorgenommen werden können, und daß die Wasserbau-Verständigen für ihre Pläne sollen verantwortlich seyn?

Art. X. XXXIV. Soll bestimmt werden, daß bei Kreis-Umlagen der Cassier ebenfalls von den Gemeinden des Kreises gewählt werde?

Art. XI. XXXV. Soll am Ende des Art. XI. anstatt des Ausdrucks „befreit" gesetzt werden „ausgeschlossen"?

Art. XII. XXXVI. Soll den Kreis-Stellen ein Termin gesetzt werden, binnen dessen sie die Rechnungen über Umlagen revidiren müssen?

Art. XII. XXXVII. Soll die Taxe für die Revision solcher Rechnungen erlassen werden?

Art. XII. XXXVIII. Soll die im Art XII. enthaltene Bestimmung: daß die Rechnungen über Districts- und Kreis-Umlagen durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden müssen, gestrichen werden?

Art. XII. XXXIX. Soll der Termin der Dauer der Execution bei Local-Umlagen so wie die Lauf-Gebühren des Mahn-Boten, und die Executions-Gebühren des Straf-Boten nach

dem Antrage des dritten Ausschusses beschränkt und gemindert werden?

Art. XIII. XL. Soll die Executions-Gebühr eines Straf-Boten für jeden Fall auf 15 kr. des Tags bestimmt werden?

Art. XIV. XLI. Soll im Art. XIV. anstatt des Ausdrucks „überhaupt" gesetzt werden „in so ferne sie nicht Privat-Rechts-Verhältnisse betreffen?

XLII. Soll übrigens dem — vom königl. Staats-Ministerium des Innern zur Berathung an die Cammer gebrachten Entwurfe des Gesetzes über die Gemeinde-Umlagen, in so fern auf die vorherstehenden Fragen keine Abänderung desselben beschlossen worden ist, die Zustimmung ertheilt werden?

Ziffer 130.

Vortrag

des von dem dritten Ausschuß damit beauftragten Referenten, über den Antrag des Abgeordneten Hofrath Abendanz, die Einführung der Landräthe, wie sie im Rheinkreise bestehen, auch für die übrigen Kreise des Königreichs, betreffend.

Der Wunsch und Antrag des Abg. Hofrath Abendanz, auch in den älteren sieben Kreisen des Königreiches, die Einrichtung der Landräthe zu begründen, nach Anleitung der bereits im Rheinkreise bestehenden Einrichtung derselben — ist allerdings geeignet, die lebhafteste Theilnahme dieser Versammlung zu erregen. Alt Germanisch und vielfach bewährt ist die Berathung der einzelnen Provinzen zur Bestimmung, Vergleichung, Vertheilung ihrer örtlichen Bedürfnisse und Lasten; unsere Vorfahren versammelten sich regelmäßig nach Gauen, um unter Vorsitz ihrer Grafen das gemeinsame Beste zu berathen, mehrmals dann mit diesen unter den Herzogen — öfters selbst unter ihren Kaisern.

Schon im frühen Mittelalter unserer vaterländischen Geschichte finden wir also Provinzial- und Reichs-Versammlungen. Die Erblichkeit der Herzogs-Würde, und die daraus

folgende Gestaltung der Hoheits-Verhältnisse, das Emporblühen der Städte und ihre erlangte Wichtigkeit veränderten diese Verhältnisse und nach und nach bildeten sich fast allenthalben in Deutschland, obwohl unter mancherlei verschiedene Gestaltungen, die Landstände, wie wir sie noch zu Anfange dieses Jahrhunderts sahen, und in mehrern deutschen Ländern noch sehen. Daß diese Versammlungen Gutes gewirkt, daß manche viel geleistet haben — ist nicht zu verkennen, hier also nur die Vorfrage:

Ob da, wo eine repräsentative Verfassung bereits besteht, und in deren Folge eine allgemeine Stände-Versammlung aus Abgeordneten aller Provinzen und aller Classen von Staats-Bürgern in denselben — ob da eine Kreis-Versammlung noch nützlich sey, weil die allgemeine Stände-Versammlung sich zur provincialen wie Zweck zum Mittel verhalte?

Mit voller Ueberzeugung glaubt der Ausschuß nach reiflicher Erwägung, diese Frage bejahen zu müßen, um so mehr, da es sich hier nur von einer berathenden Kreis-Versammlung „Landrath" nicht aber von wirklichen Provinzial-Ständen handelt.

Alles, was den Staat in seiner Gesammtheit anlangt, nach Maßgabe der Verfassung zu berathen, ist der Wirkungs-Kreis der allgemeinen Stände-Versammlung, also das blos örtliche kann nur im Wege der Petition verhandelt werden; den Deputirten der übrigen Kreise ist die Sache an sich unbekannt, die Erörterung bekommt dadurch eine gewisse Einseitigkeit, und der Geschäfts-Gang wird aufgehalten. Der Kreis- oder Land-Rath dagegen ist die Behörde, welche alles Locale ihrer Provinz in Berathung nimmt, und mit Erfolg, weil jedes Mitglied mehr oder weniger den Gegenstand kennt und beurtheilen kann; denn wie innig auch immer die Verbindung der Provinzen als Staat seyn mag, Clima, Boden, Grenz-Nachbarn, und dadurch wieder die Eigenthümlichkeiten seiner Bewohner, seiner Erzeignisse, seiner Gewerbe ꝛc. erfordern eine Berücksichtigung, die nicht versagt werden darf, und doch im Geschäfts-Gang der allgemeinen Versammlung leicht störend, mindestens aufhaltend wirken könnte, wenn die Angelegenheit nicht schon vorbereitet ist.

Dadurch aber, daß der Land-Rath des Kreises die Vorbereitungs-Anstalt gleichsam für die Stände-Versammlung wird, gewinnt diese in formeller und materieller Hinsicht, weil nun schwerlich ein Deputirter eintritt — er sey denn schon anerkannter Geschäftsmann — der nicht in der Kreis-Versammlung oder durch deren Verhandlungen sich mit dem Geschäfts-Gang bekannt — wohl auch vertraut gemacht hat, und dadurch gründliche Beurtheilung für die Verhältnisse des Staats sich erworben.

Ferner, weil jeder durch die Bedürfnisse des Kreises, und in der Berathung darüber auch einen anschaulichen Begriff, eine gewisse Ueberzeugung von den Bedürfnissen des Staats erhält, folglich ihm auch leicht wird, bei den Verhandlungen und Geschäften in das Wesentliche einzugehen, — die Abgeordneten bringen Bekanntschaft mit der Form, Erfahrung und Gewandheit in Behandlung der Materie mit.

Ist nun anerkannt, daß Land- oder Kreis-Räthe bei schon bestehenden allgemeinen Landes-Versammlungen keineswegs störend auf diese oder den Staat in seiner Gesammtheit einwirken, sondern befördernd, so kommen wir zur Beantwortung der Haupt-Frage:

Worin besteht der Nutzen für die Provinz oder den Kreis selbst?

Der große Nutzen, die wahre Wohlthat einer solchen Einrichtung für die einzelnen Kreise ist nicht zu verkennen, und eben deshalb finden wir sie bereits in manchen Ländern zugleich bei allgemeinen Landes-Versammlungen bestehen, in Deutschland, namentlich im Königreich Sachsen.

Kein Staat der civilisirten Welt — wenn er einmal diesen Namen verdient — ist so klein, daß alle seine Angehörigen ganz nach einerlei Anordnung, ohne alle Abweichung davon, regiert werden könnten, und jeder Staat, der die wahrhaft nöthige Rücksicht nimmt, fühlt sich dafür belohnt; oft sind es nur Kleinigkeiten, dem Staats-Haushalte im Ganzen kaum bemerkbar — aber mit lebhaftem Dank erkennt der Unterthan diese für ihn wesentliche Schonung, und vergilt sie

mit doppelter Liebe dem Regenten und dem Staate, dem er diese Würdigung verdankt. Daß der Regent in Kenntniß dieser wahrhaft nöthigen Rücksichten für die einzelnen Kreise gesetzt, und ihre Unschädlichkeit für die Gesammtheit des Staats nachgewiesen werde, ist ein wesentlicher Vortheil, denn diese Anstalt gewährt; Nachtheile aber sind dagegen wohl schwerer aufzufinden. Zwar hat man mehrmals die Behauptung gehört: Provinzial-Versammlungen erzeugten, und nährten Provinzial-Geist, Einseitigkeit ꝛc. Das hängt aber wohl von der Einwirkung der Regierung, von der Stellung der Land-Räthe ab; dem kann auch bei uns um so sicherer vorgebeugt werden, da wir mit der allgemeinen Landes-Versammlung begonnen haben, und hat man nicht die überzeugendsten Beweise des Gegentheils! Welche Beweise von Ergebenheit und Aufopferung geben, z. B. im siebenjährigen Kriege alle die so verschiedenen Provinzen, die der große Friedrich unter seinem Scepter vereinigt hatte, das neu eroberte Schlesien nicht ausgenommen. Ist nicht in England, der Union ohngeachtet, für Wales und Schottland das Nationelle dieser Länder nicht nur, sondern auch deren Bestandtheilen wesentliche Eigenthümlichkeit berücksichtiget worden — wird es nicht noch, und hat sich bei dem letzten Riesen-Kampf dieser Nation ein Nachtheil davon bewiesen? Dagegen zeigt uns die Geschichte des letzten Jahrhunderts einen erhabenen Monarchen, voll Edelmuth, voll regen Eifers, mit eigner Aufopferung nur für das Glück seiner Unterthanen thätig in den wohlthätigsten Absichten, Schöpfer der erhabensten Ideen — in unserm Zeitalter größtentheils mit Glück ausgeführt — und doch verkannt und unglücklich in seinem Streben, oft schmerzlich verletzend, wo er wohl thun wollte, weil — er in der Ueberzeugung seiner guten Absicht es verschmähte, die Rücksichten zu nehmen, welche bei den so höchst verschiedenen Localitäten der Provinzen nöthig waren, weil er alles genau in eine Form passen wollte!

Ist nun anerkannt, daß im Allgemeinen durch solche Versammlungen auch bei bestehenden allgemeinen Reichs-Versammlungen dem Gemein-Geist, der Vaterlands-Liebe, dem Ge-

mein=Wohl kein Nachtheil erwächst, vielmehr Vortheil: daß die schonende Rücksicht durch eine solche Verfassung die Liebe der Staats=Bürger für König und Vaterland mehrt, nicht mindert, daß auch die einzige scheinbar hier mögliche Besorgniß des Provinzial=Geistes dadurch an sich selbst weder genährt noch begründet, vielmehr sehr leicht beseitiget wird: so kann hier nur noch vom Nutzen allein die Rede seyn, und dieser ist so bewährt als mannigfaltig.

Die genaue Kenntniß des Kreises in seinen Local=Verhältnissen, und die dadurch fast allein mögliche zweckmäßige Benutzung seiner Kräfte ist wohl der einleuchtendste Vortheil, den Regierer und Regierte dadurch erlangen, und begreift eigentlich alles in sich, was für die Administration eines Landes wünschenswerth ist, ohne solche Einrichtung aber nur zufällig durch ein glückliches Zusammentreffen eminenter Talente und Thätigkeit zu bewirken. Gehen wir genauer die dem Wirkungs=Kreise eines Landes= oder Kreis=Raths angemessenen Geschäfts=Gegenstände durch, wie sie nach den königl. Verordnungen seit der Vereinigung im Rhein=Kreise bestehen, und noch einleuchtender wird uns die Zweckmäßigkeit und Wohlfahrt dieser Anstalt, wenn wir nächst der allgemeinen Bestimmung, auch noch die einzelnen Gegenstände durchgehen. Die Bestimmung im Allgemeinen wäre: „In allen Zweigen der innern Staats=Verfassung in Bezug auf den Kreis, Wünsche, Anträge und Beschwerden an die Regierungen zu bringen." Im Einzelnen betrachtet, gehören also vorzüglich dahin: Steuer=Sachen, Kreis= und Districts=Umlagen, Aemter=Eintheilung, Schul=Wesen, Armen=Wesen, Cultur=Gegenstände, Kriegs=Peräquation, Kreis=Bauten (die an Flüssen und Wegen mitbegriffen) Religions= und Kirchen=Verhältnisse, Anstalten für die Sitten, Gesundheit und Sicherheit, z. B. für Feuerlöschen ꝛc. Beförderung des Handels und der Gewerbe.

Ist nun wohl bei allen diesen Attributionen irgend eine, welche hindernd in die Staats=Verwaltung eingreift, oder sind nicht vielmehr alle zur Erleichterung und Beschleunigung des Geschäftsganges der Regierungen? Der Nutzen aller aber für

die einzelnen Kreise ist so unverkennbar, daß es durchaus unnöthig seyn würde, ihn hier noch weitläufig entwickeln zu wollen; schon in der Benennung der verschiedenen hier angeführten Zweige des Wirkungs-Kreises, der andern hier nicht mitbenannten nicht zu gedenken, liegt der Beweis dafür.

In dieser Ueberzeugung und im dankbaren Andenken, daß schon durch das königl. Rescript vom 2. Februar 1817 Art. 8 den Provinzen Landräthe zuerst schon, früher als eine allgemeine Landes-Versammlung zugesichert worden; ferner, daß dieser Antrag den Bestimmungen der Constitution nach Titl. II. §. 36 auf Seite 333 vollkommen gemäß ist, stellt der Ausschuß sein einstimmiges Gutachten dahin:

Daß Se. Majestät der König ehrerbietigst gebeten werde, die dem Rhein-Kreise verwilligte Einrichtung der Landräthe auch den übrigen sieben Kreisen auf eine für die verschiedenen Verhältnisse derselben von der Verfassung des Rhein-Kreises passende Weise zu Theil werden zu lassen, und in Hinsicht der Wahl-Art, der Zahl, Zeit der Berufung und Dauer der Versammlung, so wie der allenfallsigen Entschädigung der Mitglieder die allerhöchste Bestimmung zu treffen.

München den 26. März 1819.

Freiherr v. Bibra, Abgeordneter.

Von dem dritten Ausschuße ganz genehmiget.

München in der Sitzung vom 24. März 1819.

Schmitt. Adolay, Secretär.

Ziffer 130.

An die zweite Cammer der Stände-Versammlung.

Antrag

des Abgeordneten Hofrath Abendanz, die Landräthe betr.

Die Constitution des Reichs Tit. VII. §. 20 gestattet den Abgeordneten in Beziehung auf ihren Wirkungskreis, ihre

Wünsche und Anträge vorzubringen. Zum Wirkungskreis der Stände gehören alle, das Eigenthum der Staats-Bürger betreffende Gesetze. Daher müssen auch alle Anstalten, welche dieses Eigenthum sichern, dahin gerechnet werden. Eine solche, das Eigenthum der Staats-Bürger sichernde Anstalt, sind offenbar die Land-Räthe, wie selbe dermalen im Rhein-Kreise bestehen; und der Unterzeichnete erlaubt sich, die Cammer zu bitten, sie wolle auf dem verfassungsmäßigen Wege Se. Majestät den König bitten, er möge geruhen, diese Land-Räthe auch in den übrigen Kreisen des Reiches allergnädigst einzuführen. Den Land-Räthen steht das Recht zu

a) die Gesetzes-Vorschläge zu erörtern und zu prüfen;

b) die einzelnen Umlagen in den Kreisen nach vorheriger Untersuchung des Bedarfs und gesetzlich beschränkt nach einem gewissen Maße zu bewilligen und ihre Verwendung zu bestimmen;

c) hinsichtlich der Gegenstände der innern Verwaltung ihre auf locale und individuelle Rücksichten gegründete Bemerkungen zu machen;

d) hinsichtlich der innern Verwaltung der Geschäfts-Führung, der Wünsche des Volks, die geeigneten Anträge und Wünsche vorzutragen.

Eine solche Institution würde für das Beste des Volks und des ganzen Vaterlandes so entschiedenen Vortheil haben, daß schon aus dieser einzigen Ursache die Einführung derselben äusserst vortheilhaft erschiene.

1) Diese Institution würde einen wahren Nationalgeist begründen. Wenn es ungezweifelt wahr ist, was auch von Seite Sr. Majestät des Königs durch die Herstellung einer repräsentativen Verfassung anerkannt würde, daß durch eine Verfassung mit Volks-Vertretung erst ein wahrer National-Geist, geweckt, und das Volk zu einer Nation erzogen wird, so wird

diese National-Erziehung um so viel leichter und früher vollendet, je weiter eine solche Volks-Vertretung, solche Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten begründet wird.

An der Stände-Versammlung nehmen nur wenige Antheil, und können es nur der Natur der Sache nach. Die Abgeordneten müssen erst gebildet werden für derlei Angelegenheiten; und endlich kommen sie nur selten zusammen. An den Land-Räthen hingegen nehmen mehrere Antheil, sie kommen öfter zusammen. Die Land-Räthe übrigens haben sich mit kleinern Gegenständen zu befassen, und so wie sie die Beamten und äusseren Stellen controlliren, sind sie durch diese wieder bewacht, und in ihren Schranken gehalten. Nicht nur, daß sich hiebei die Menschen aus den verschiedensten Theilen der Kreise näher rücken und kennen lernen, lernen dieselbe den Geschäftsgang, lernen Antheil nehmen an Gegenständen des öffentlichen Wohls, und es wird durch sie in kurzer Zeit eine wahre National-Erziehung begründet. Die auf solche Art erzogene und gebildete Nation ist erst recht fähig, thätigen Antheil zu nehmen an den allgemeinen Stände-Versammlungen, und aus dieser kleinern Schule werden erst viele kräftige Abgeordnete hervorgehen, welche, vertraut mit den individuellen und Local-Kenntnissen, das Ganze ihrer Aufgabe zu umfassen und rühmlich zu lösen im Stande sind.

2) Diese Institution begründet vor allem wahren Patriotismus. Da, wo der Unterthan sieht, daß er es ist, für welchen die Regierung vorhanden ist, wo er sieht, daß man zu seinem Besten regiert, und er nicht als Maschine für fremde Zwecke mißbraucht wird, da wo er sieht, daß sein Gutachten in seinen wichtigsten Angelegenheiten vernommen, und bei Entscheidungen zu Grunde gelegt wird; da muß er die Regierung lieb gewinnen, und der vaterländische Boden wird ihm um so werther, je gewisser ihm Eigenthum und bürgerliche Freiheit gesichert sind, und je weiter jede Willkühr entfernt wird.

3) Diese Anstalt ist das sicherste Hinderniß gegen all Ueberschreitung der äussern Oberbehörden und Aemter, un gegen allen Mißbrauch der Amtsgewalt. Eine solche Institution bringt allen Staats-Dienern unwiederstehlich die Ueberzeugung auf, daß der Unterthan es ist, für welchen er bestimmt ist, und daß seine Stelle ein Amt und nicht eine Pfründe sey.

Zugleich aber ist eine hinlängliche Controlle vorhanden, daß die Staats-Diener ihrer Bestimmung entsprechen, weil die Land-Räthe in beständiger Verbindung mit der Regierung, jede Vernachlässigung und jeden Mißbrauch der Amtsgewalt zur Kenntniß derselben bringen würden.

4) Endlich fodert die Sicherheit der Unterthanen hinsichtlich ihres Eigenthums dringend eine solche Anstalt. Wenn sich, wie es bisher geschah, Se. Majestät unmittelbar mit der Ausschreibung der Anlagen beschäftigen sollen, so ist der Punct der Nothwendigkeit der Erhebung und jener der Vertheilung lediglich dem Ermessen der Staats-Behörden überlassen. Keiner dieser Puncte ist von den Interessenten selbst erörtert, und es ist einerseits der Willkühr, andererseits dem Drucke Thor und Thür geöffnet. Wenn nun die Constitution des Reichs den Gemeinden die Verwaltung ihres Gemeinde-Vermögens, den Land-Ständen die Bewilligung der Steuern zuspricht, so wird wohl der Unterthan mit Recht um eine Institution bitten dürfen, welche ihn auch hinsichtlich der oft so lästigen Umlagen sicher stellt, und selbe von seiner Ueberzeugung abhängig macht.

Wäre während des Kriegs eine solche Institution bestanden, so würden wohl keine so viele Kriegsschulden entstanden seyn, die Kriegs-Peräquation würde nicht zu einer Finanz-Speculation, nicht zu einer Last, sondern zu einem Vortheile der Unterthanen geworden seyn.

5) Endlich kann durch diese Institution allein eine richgerechte, gleiche und daher alle Unterthanen befriedigende heilung der Steuern geschehen.

Schon die allerhöchste Verordnung, die Einführung des Steuer-Provisoriums betreffend, setzte den höchsten Werth bei diesem Geschäfte auf den practischen Sinn der Land-Eigenthümer. Nach und nach entfernten sich die das Geschäft führenden königl. Aemter und Behörden von diesem Grundsatze, und es wurde durch die Vernachläßigung desselben in dem Steuer-Provisorio eine allgemeine Beschwerde mehrerer Kreise begründet, welche einzig nur durch das Anwenden dieses Grundsatzes gehoben werden kann. Steuer-Vertheilung, wenn sie gerecht, und daher gleichheitlich seyn soll, setzt die individuellste Kenntniß der Local-Verhältnisse voraus, und kann daher einzig durch die Land-Räthe geschehen. Der Unterzeichnete erachtet, daß diese Landes-Anstalt als eine Wohlthat für das Land um so mehr von den sieben Kreisen des Königreichs in Anspruch genommen werden dürfte, als bereits der Rhein-Kreis sich derselben erfreut, und die allgemeine Zufriedenheit der dortigen Unterthanen mit derselben der sicherste Bürge ihrer Vortrefflichkeit ist. Es wird zwar dagegen eingewendet, daß diese Anstalt den Provincial-Geist nähre, und den Sinn für das Allgemeine beschränke, und die Rücksicht auf das allgemeine Landes-Wohl entferne. Das möchte nicht zu fürchten seyn. Einmal ist durch die Kreis-Eintheilung und durch die herrliche Gabe der Verfassung aller Provincial-Unterschied aufgehoben. Nirgends sind mehr die Grenzen alter Provinzen sichtbar, sogar der Name ist verschwunden. Die Ansprüche der Beamten auf alle Stellen, ohne Rücksicht auf Provinzial-Gränzen, die Gleichheit der Unterthanen vor dem Gesetze und Richter, die Allgemeinheit der Gesetzgebung, die Gleichheit der Besteurung, alle diese Umstände heben den Provincial-Geist auf. Hiezu kommt das mächtigste Hinderniß gegen Provincial-Geist, die allgemeine Stände-Versammlung.

Endlich, wie soll denn ein Interesse am Ganzen entstehen, wenn nicht ein warmes Interesse für eigenen Heerd, für den heimatlichen Boden geweckt wird?

Ist denn der beste Haus-Vater nicht der beste Staats-Bürger? Wer stützte und wer untergrub die Sicherheit des Throns? Der brave Bürger stellte sich nie dem Regenten feindlich gegenüber. Was sollte auch nun Provinzial-Geist? Daß jede Gegend ihre eigenen Interessen habe, daß die verschiedenen Verhältnisse bei der allgemeinen Gesetzgebung in rechtlicher, finanzieller und administrativer Hinsicht berücksichtigt werden müssen, ist ungezweifelt; allein Singularitäten werden bei der allgemeinen Stände-Versammlung immer der höhern Rücksicht weichen müssen. Richtig wäre die Gefahr zu befürchten, wenn nur Land-Räthe allein die Repräsentation des Landes seyn sollten; allein wenn Land-Räthe und Stände-Versammlung neben einander stehen, dann verhalten sie sich wie Vorbereitung und Ausführung, und die Verschiedenheit des Wirkungs-Kreises sichert gegenseitiges Gedeihen, und entfernt alle Gefahr. Auch nicht zu früh erscheint die Einführung der Land-Räthe; so wenig als die allgemeine Stände-Versammlung zu früh erschien, eben so wenig wird dies der Fall bei den Land-Räthen seyn.

Das Allgemeine wird am besten berathen seyn, wenn das Einzelne wohl vorbereitet ist. Der Geist der Stände-Versammlung hat sich bisher zur Verwunderung entwickelt, obschon die wenigsten Abgeordneten im Stande waren, sich gehörig für ihr Geschäft, was ihnen weder der Form, noch dem Inhalte nach bekannt war, vorzubereiten.

Wie viel mehr wird man von einer Stände-Versammlung erwarten können, wenn im Einzelnen vorbereitet ist, was dem Ganzen frommt; und wie wohlthätig wird die allgemeine Stände-Versammlung wieder einwirken auf die Land-Räthe, wenn von dorther die Ueberzeugung gegeben wird, daß bei Berathungen über des ganzen Landes Beste die individuelle Rücksicht dem Ganzen weichen muß?

Beide Institutionen gehen Hand in Hand, sind gleich nothwendig, und zum Gedeihen der repräsentativen Verfassung we-

sentlich in Verbindung zu bringen. Aus dieser Ursache stelle ich den Antrag, die Cammer der Abgeordneten wolle auf dem gesetzlichen Wege und nach gepflogener Communication mit der Cammer der Reichs=Räthe Se. Majestät den König allerunterthänigst bitten: „Die Land=Räthe, wie sie im Rhein=Kreise „bestehen, auch in den übrigen Kreisen des Königreichs einzuführen.

München den 24. Febr. 1819.

Mit unbegränzter Achtung verharre

Der Cammer der Abgeordneten

unterthänigster

Hofrath Abendanz.

Ziffer 131.

Tages=Ordnung

der drei und zwanzigsten Sitzung am Samstag den 3. April 1819.

Nach Verlesung des Protocolls der zwei und zwanzigsten allgemeinen Sitzung und Bekanntmachung der seither eingekommenen Eingaben.

1) Vorlage der Abstimmungs=Fragen über das in der zwei und zwanzigsten Sitzung berathene Gesetz über Gemeinde=Umlagen.

2) Vortrag des dritten Ausschußes über den Antrag des Abgeordneten Abendanz über die Einführung der Landräthe in den sieben obern Kreisen.

3) Vortrag des Secretärs des Ausschußes für Prüfung der Anträge der Abgeordneten, über die geprüften Anträge.

4) Berathung der Cammer über die vom berührten Ausschuße zur Vorlage an die Cammer geeignet befundenen Anträge.

5) Abstimmung über die in der zwei und zwanzigsten Sitzung vorgelegten Fragen über den Antrag des Abgeordneten Secretärs Häcker, die Verbesserung des Advocaten-Wesens betreffend, über den Antrag des Abgeordneten Hofraths Behr, hinsichtlich der Revision der Gesetze gegen das Duell, und über den Antrag des Abgeordneten v. Hornthal über die Nichtmittheilung der Original-Acten an den königlichen Fiscus.









